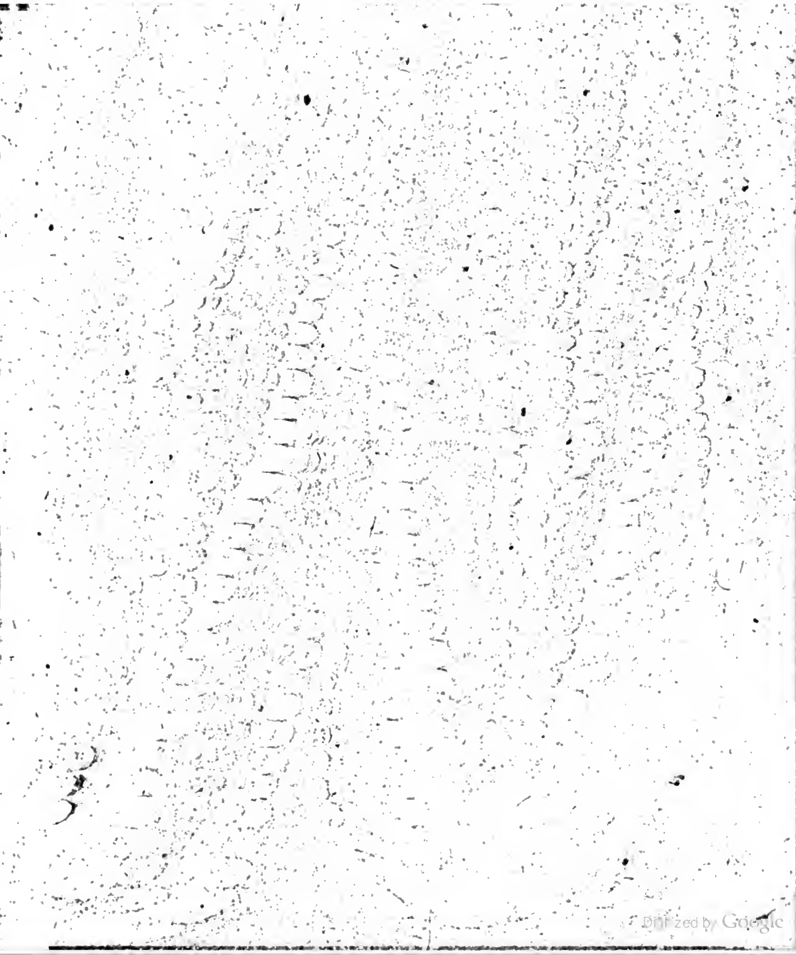

Dei
Sub Numine
Viget



Umständliche Geschichte

der

Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs

freyen

Stadt Lübeck

Zweyter Band

herausgegeben

von

Johann Rudolph Becker

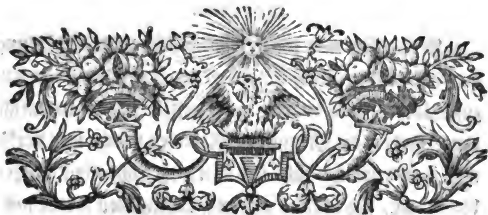
B. R. Licentiat,

und Cämmerey-Secretaire in Lübeck

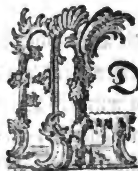
auf Kosten des Verfassers.

Lübeck 1784

gedruckt bey Georg Christ. Green, E. Hochedl. Hochw. Raths Buchdrucker.



Vorrede.



Die gute Aufnahme welche der erste Band dieser Lübeckischen Geschichte hin und wieder gefunden, hat mich bewogen den zweyten Band gleichfals auszuarbeiten, und dem Publico hiemit vorzulegen.

Ich habe bey der Fortsetzung meines Plans eben also wie ich vorhin angefangen, fortgefahren, und die historischen Vorfälle allemal in der nöthigen Verbindung mit einander vorzutragen mich bemühet.

Anfänglich war meine Absicht die ganze Erzählung der Lübeckischen Begebenheiten in zween Bänden einzuschränken, und bis auf die neuesten Zeiten auszuführen. Jedoch die Menge der Materien welche mir vorkamen, und welche fals ihr Vortrag nicht ohne Nutzen bleiben soll, sich in einer gar zu gezwungenen Kürze nicht einsperren lassen, zumal da die Vorfälle je neuer sie sind um desto interessanter werden, nöthigte mich, um die Herren Subscribenten nicht zu lange aufzuhalten, von meinem Vorhaben abzustehen.

Man hat mir schon verschiedenemal die Besorgniß geäußert, daß nach den Zeiten der Kirchenreformation wohl wenig von Lübeck zu erzählen übrig seyn würde. Diese Vermuthung aber wird nur dadurch veranlasset, daß unsere neuere Geschichte von niemand bisher bearbeitet ist, und folglich die Gegenstände derselben dem mehresten Theil unbekannt geblieben sind. Dieser zweyte Band der von der Kirchenreformation an, nicht viel weiter als bis auf den Westphälischen Frieden gehet, wird die Fehlsamkeit solcher Besorgniß hinlänglich darstellen.

Bey

Bey der Herausgabe des vorigen ersten Bandes glaubte ich meinen Lesern einen Gefallen zu erweisen, daß ich ihnen zugleich das Kupfer von dem Prospekt der Stadt Lübeck mittheilete. Es hat aber dieses Kupfer so viele Anfechtungen ausstehen müssen, daß es mir beynahe leid geworden ist, daß ich es habe abdrucken lassen. Billig hätte ich dabey damals gleich anzeigen müssen, daß es keine neue Plate ist; ich glaubte aber ein jedweder würde solches von selbst sehen. Diese Plate ist noch eine Arbeit von dem großen Künstler Mattheus Merian, und ist der Abdruck davon bereits in Werdenhagen größern Werke de Rebuspublicis Hanseaticis zu finden, mithin dieselbe allbereits vor beynahe 150 Jahren gestochen. Sie ward neuerlich im Jahr 1777 an Einen Hochw. Rath geschenket, und wird auf der Cämmereystube aufbewahret. Ich habe mir daher die Erlaubniß ausgebeten selbige abdrucken lassen zu können, um solche dadurch gemeinnützlich zu machen.

Es ist wahr, die Environs der Stadt, als Garten, Alleen und dergleichen sind jetzo ganz anders, als wie sie auf diesem Kupfer vorgebildet werden. Wer weiß aber

wohl nicht, daß dergleichen alle zehn bis zwanzig Jahre verändert wird; und wem ist auch wohl unbekannt, daß bey Kupferstichen die den Prospekt einer Stadt vorstellen, die Environs selten, ja fast niemals ganz getreu und völlig genau abgebildet, sondern nur als Nebensachen, worauf es so sonderlich nicht ankommt, angesehen werden.

Was aber die Hauptsache, nemlich den Prospekt der Stadt betrift, so ist selbiger jetzo noch eben also beschaffen, als er zu Merians Zeit war. Noch stehen die nehmlichen Kirchen, die nehmlichen Thürme, die nehmlichen öffentlichen Gebäude, und alles ist noch in derselbigen Situation, ohne daß etwas davon, oder hinzugekommen wäre. Der einzige Jacobi Thurm, welcher allererst 1658, nachdem dieses Kupfer bereits gestochen war, auf dem Mauerwerk dieser Kirche anstatt des alten Thurms gebauet ist, hat eine etwas andere façon als der vorige; welches aber in einem Kupferstich einen fast unmerklichen Unterschied machet. Und die vier kleinen Thürme, welche als Verzierungen um jedweden der beyden großen Thürme auf der Domkirche standen, sind gleichfals vor etwa funfzehn Jahren allererst abgenom-

nommen. Dies sind aber auch die Veränderungen alle, welche ein neuer Kupferstich im wesentlichen haben könnte.

Das Nebenthor, und die kleine Brücke über den Stadtgraben in der Gegend der Beckergruben, welche in dem Merianischen Kupferstiche angebracht sind, halte ich für ein Versehen in dieser Abbildung. Denn ich habe nirgends gefunden, daß jemals ein Thor und Brücke dort angelegt gewesen sey, außer die Nothbrücke, welche daselbst 1376 auf kurze Zeit wie das Holstenthor gebauet werden mußte, über die Trave, nicht aber über den Stadtgraben geschlagen ward, und nicht viel länger als ein Jahr gestanden hat. Dergleichen Fehler können jedoch auch in neuen Kupferstichen vorfallen.

Weit unangenehmer aber ist mir der Fehler, welcher in dem ersten Bande dieser Geschichte S. 8. eingeschlichen ist, woselbst die Entscheidung des Erbfolgestreits zwischen den beyden dort benannten Wilsischen Fürsten, dem Kaiser Carl dem Großen beygelegt wird, statt dessen Ludewig der Fromme hätte genannt werden müs-

sen

sen; nicht minder daß durch einen Druckfehler S. 433 die Abschließung des Utrechter Vertrags in das Jahr 1478 gesetzet ist, wofür das Jahr 1474 welches auch am Rande bemerkt ist, hätte angegeben werden sollen; desgleichen daß S. 448 die Errichtung des Ordens der heiligen Dreyfaltigkeit, durch die Versetzung der Zahlen unrecht in das Jahr 1397 verschoben wird, anstatt daß dieser Orden allbereits 1379 gestiftet ist. Ich habe daher solches hieselbst zu berichtigen nicht ermangeln wollen.

Uebrigens wünsche ich daß diese Arbeit meinen Lesern zum Nutzen und Vergnügen gereichen möge.

Geschrieben zu Lübeck den 18. May 1784.

J. R. Becker Lt.

Um-

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zweyter Band.

Achte Abtheilung.

Von der Kirchenreformation bis zu Ende der Wollenweberschen Unruhen.

A



Lübeck war unter den niedersächsischen Städten fast die letzte, welche der Lehre des Evangelii einen freyen Zutritt verstattete, und wäre es nicht durch das eifrige und unermüdete Bestreben der Bürgerschaft bewerkstelliget worden, daß man das Joch des päbstlichen Aberglaubens abgeworfen, und die Mißbräuche, wodurch die Religion entstellet ward, abgeschaft hätte, so würde die Verfolgung des Bischofs, der Eigennutz der Geistlichen, und die Widersetzlichkeit des eifrig catholischen Raths unsre Stadt noch lange in der Finsterniß des Pabstthums erhalten haben. Stralsund, Rostock, Braunschweig, Wismar und Hamburg, hatten schon vor etlichen Jahren sich zu dem Lutherthum bekannt; zu Lübeck hingegen blieb man geschäftig, auch den geringsten Funken, wodurch das Licht des Evangelii hätte angezündet werden können, gleich anfangs zu ersticken. Der Rath bedrohete nicht nur mit nachdrücklicher Strafe diejenigen Bürger, welche haufenweise nach Oldesloe hingingen, um den vom König Friederich I. dort eingesetzten evangelischen Prediger, wie auch den aus den Niederlanden geflüchteten Peter Christian von Friemersheim, welcher damals sich nach Beförderung an einem evangelischen Orte umsahe, und daher fleißig

Evangelische Lehre findet in Lübeck Widerstand.

zu Oldesloe predigte, zu hören, und daselbst sowohl, als zu Wismar, das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt zu genießen; sondern auch verschiedene, von der hiesigen Geistlichkeit, namentlich Johann Walhof, Capellan zu S. Marien, Magister Andreas Wilms, Prediger zu St. Aegidien, und Michael Friind, wurden, weil sie wider das Pabstthum geprediget hatten, ihrer Dienste entlassen, und mußten unverzüglich die Stadt räumen. Die Bürgerschaft hätte gerne den vorhin erwehnten von Friemersheim in die Stadt gebracht; allein hieran war nach Bewandniß der damaligen Umstäude keinesweges zu gedenken. Johann Ossenbrügge, ein evangelischer Prediger, der sich aus Stade nach Lübeck heimlich hinbegeben hatte, ward, weil er in Tylen Kaysers Hause hieselbst Privat-Hausandacht hielt, und evangelische Lehrsätze dabey vortrug, ins Gefängniß geworfen, und mußte, ungehindert der Vorsprache des Churfürsten von Sachsen, etliche Jahre im Thurm sitzen. Ob er nun wohl endlich 1528 auf nachdrückliches Verlangen der Bürgerschaft wieder losgelassen ward, so mußte er dennoch in seiner Urpfehde endlich versichern, die Stadt ohne Aufschub auf zehn Meilen umher zu meiden. (Ein Umstand, welcher den Ernst der Obrigkeit wider die sogenannte neue Lehre zu erkennen giebt.) Er ließ sich daher durch den zu Travemünde segelfertig liegenden Schiffer Carsten Düvel nach Reval führen, und verschafte dadurch den Mönchen das Vergnügen auszusprengen, der Teufel habe ihn geholet. Auf gleiche Weise ward auch Doctor Anton Baar, welcher aus England um der Religion willen sich hieher geflüchtet hatte, aus der Stadt verwiesen. Ein ähnliches Schicksal widerfuhr verschiedenen Bürgern und Einwohnern, welche im Verdacht der Ketzerey geriethen, und daher mit Landesverweisung, Gefängniß, oder Geldstrafe beleget wurden. Jasper Bomhower, weil er sich mit einem Mönch überworfen, ward im Thurm gesetzet, und starb darin, da er sobald zu der verlangten Caution keine Anstalt machen konnte. Hermann Stüve ward durch die Wachsamkeit seiner Nachbaren annoch gerettet, als man im Begriff war ihn um Mitternacht zu arretiren. Hans Schult mußte 20 Gulden Strafe geben, weil sein Gesinde einen teutschen Gesang gesungen hatte. Ein blinder Bettler, welcher vor des Bürgermeisters Jochim Gerckens Thüre

Thüre ein lutherisches Lied angestimmet hatte, ward der Stadt verwiesen. Wilhelm Steinhauer, ein Bergefahrer, der in der Fasten auf dem Schiffe Fleisch gegessen, ward ins Gefängniß geworfen, und mußte sich mit 50 Mark Lübsch loskaufen. Den beyden Goldschmieden Jacob Isermann und Hieronymus Sander, wurden ihre Goldbuden verschlossen, weil sie nach Oldesloe zur Predigt gewesen. Claus Most, ein Buchbinder, welcher Luthers Schriften zum Verkauf hielt, mußte über Jahr und Tag im Thurm gefangen sitzen. Anderer Beyspiele zu geschweigen. Luthers Schriften, welche durch einen fremden Buchführer nach Lübeck gebracht waren, wurden vom Rath dem Domcapitul zur Prüfung vorgeleget. Die Domherren fanden nichts als Ketzereyen darin, und erregten ein großes Geschrey über die darin enthaltene Gottlosigkeiten. Dies bewegte den Rath, daß er Luthers Werke, so viel deren in Lübeck zusammen zu bringen waren, worunter namentlich dessen Postille, von welcher 1527 eine neue Auflage von Stephan Roth aus Zwickau war besorget worden, hieselbst 1528 auf öffentlichem Markte durch die Hand des Büttels ins Feuer werfen, und verbrennen ließ. Vielleicht haben einige Verunglimpfungen, die sich Luther gegen den Rath, theils in seiner Aeußerung über das Lübecksche Betragen gegen Christian II. theils im Briefe an dem Churfürsten Johann, bey Gelegenheit seiner abermal gesuchten Vorsprache für den gefangenen Ossenbrügge, herausgenom:m n hatte, politische Gründe dieses Feuereifers wider seine Werke enthalten. Die Einführung der evangelischen Lehre fand also zu Lübeck den lebhaftesten Widerstand †). Selbst das Vorschreiben,

†) Das Verlangen nach der Reformation war bey den Bürgern zu Lübeck um so viel sehnlicher, da denenselben schon seit dreyßig und mehr Jahren Gelegenheit war verschaffet worden, die heilige Schrift in der niedersächsischen Sprache übersetzt zu lesen, und dadurch ihre Religionskenntnisse aufzuklären. Denn von den eigentlichen niedersächsischen Bibeln ist die allererste 1494 zu Lübeck aus Stephan Arndes Druckerey an das Licht getreten. Sie führet den Titel. De Biblie mit vlitigher achtinge: recht na dem Latine in düdesck avergbesettet Mit vorluchtinghe vnde glose: des Hochghelerden Postillatoers Nicolai de Lyra. Vnde anderer velen billigen Doctoren. Es gehöret diese Ausgabe, welche in med. folio abgefasset ist, zu den seltenen und merkwürdigen Bibeln, und ist davon eine ausführliche Beschrei-

ben des Churfürsten von Sachsen Johann des standhaften, welches die Bürger durch Doctor Luthern ausgewürket hatten, fruchtete nichts; daß auch Luther sich mit diesem Auftrage nicht weiter befassen wolte, sondern selbst den Churfürsten abrieth keine Intercessional-Schreiben ferner hieher zu schicken.

Daß es unter den damaligen Rathsmitgliedern eifrige Zeloten in Absicht der catholischen Religion gegeben, die nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, und aus würklich guter Meynung die lutherischen Ketzereyen von der Stadt abzuhalten gesucht haben, ist keinesweges zu leugnen; zum wenigsten kann aus dem Verhalten der Bürgermeister Nicolaus Bröms und Hermann Plönnies nicht anders geschlossen werden. Daß aber zugleich die besorgliche Ungnade des Kaisers, das harte Verfahren des Reichs-Cammergerichts gegen Städte welche die Reformation angenommen, die Vereinigung welche damals zwischen der Stadt und dem Domcapitul statt fand, und bey vielen das Vorurtheil der Erziehung, den Grund zu einem so harten Widerstande wider die Reformation enthalten habe, begehre ich gleichfals nicht zu verneinen. Unstreitig ist es, daß die Patricier und Kaufleute sich weit gleichgültiger gegen die Reformation bewiesen, als die Zünfte und Handwerker. Jedoch

schreibung und Nachricht zu lesen in *von Seelen* Select. Liter. Spec. 6. p. 211 seq. desgleichen in des Herrn Pastor Goezens Historie der Niedersächsischen Bibeln p. 85 bis 93. Gleich nach beschafter Reformation in unsrer Stadt, ward auf Veranstaltung etlicher gottselig gesinnter Bürger, namentlich Johann von Acheln, Gödeke Engelstede, Jacob Crapp und Ludwig Dietz, eine neue Bibelausgabe besorget. Selbige enthält eine niedersächsische Uebersezzung der heiligen Schrift, welche aus Dr. Luthers obersächsischer Version hergenommen ist. Der Anfang des Drucks ward bereits 1531 gemacht, selbiger ist aber allererst 1534 vollendet, und ist diese Bibel, welche gleichfals zu den merkwürdigen Bibeln gezählet wird, in folio unter folgender Rubrik heraus gegeben. De Biblie vth der Vthlegginge Doctoris Martini Luthers yn dyth düdesche vlitich vthgesettet, mit sündergen Vnderrichtingen alse men seen mach. In der Kayserlicken Stadt Lübeck by Ludowich Dietz gedrücket M. D. XXXIII. *von Seelen* Select. liter. p. 173. *idem* Stromat. Luth. p. 609 und Herr Pastor Goeze l. c. p. 203 bis 225 ertheilen umständliche Nachricht von dieser Bibelausgabe.

Jedoch dem sey wie ihm wolle. Genug, alles flehentliche und oft wiederholte Anhalten der Bürgerschaft um Einführung der evangelischen Lehre konnte bey der Obrigkeit hieselbst gar nichts in die Wege richten.

Zuletzt aber ereignete sich eine Gelegenheit, wobey die Bürgerschaft gleichsam mit Gewalt dasjenige erhielt, was sie durch vieles Flehen zu erlangen nicht vermogt hatte. Die öffentliche Casse war durch die zu Führung des schwedischen und dänischen Krieges, worin Lübeck seit verschiedenen Jahren eingeflochten war, erforderlich gewesenen Kosten, dergestalt erschöpfet, daß der Rath, um diesem Mangel abzuhelfen, sich genöthiget sahe, eine außerordentliche Contribution auszuschreiben, welche aber ohne Bewilligung der Bürgerschaft nicht zum Stande gebracht werden konnte. Wie nun der Rath anfänglich im Jahr 1528 der Bürgerschaft die Verlegenheit, worin das Publicum wegen des Geldmangels und der Schulden sich befand, zu wissen fügte, und eine außerordentliche Steuer in Anrege brachte, so fand diese Proposition bey den ohnehin mißvergnügten Gemüthern der Bürger viele Schwürigkeit. Jedoch ließen sie sich endlich den Vorschlag des Raths gefallen, unter der Bedingung, daß 36 Männer aus der Bürgerschaft erwählet würden, mit welchen der Rath, die Art und Weise, wie die verlangte Contribution ausgeschrieben, eingehoben und angewendet werden solte, überlegen, und die Administration solcher Gelder gemeinschaftlich bewerkstelligen mögte. Dennoch ward mit diesen 36 Männern nicht viel ausgerichtet. Daher berief der Rath abermal am 24. August 1529 die Aeltesten aus den bürgerlichen Collegiis und Zünften, stellete ihnen die allgemeine Noth vor, wiederholte den vorigen Antrag, und legte den Deputirten schriftliche Articul vor, wie am füglichsten würksame Anstalten vorzukehren seyn mögten, die Stadt aus den Schulden zu reißen. Die Deputirten aber schützten vor, sie wären nicht bevollmächtiget die Articul zu genehmigen, und baten, daß desfals die ganze Gemeine mögte convociret werden. Solches geschahe denn am 11. Sept. und ließ der Rath die entworfenen Articul der versammleten Bürgerschaft vorlesen. Diese berathschlagte sich hierauf, und ward unter einander einig, 48 Männer aus ihren Mitteln zu ernennen, welchen die nemliche

Die Bürgerschaft dringet auf die Einführung des Evangelii.

Mißhelligkeit desfalls zwischen dem Rath und der Bürgerschaft.

Bürgerausschuß.

1529.

liche Verrichtung aufgetragen ward, der im verwichenen Jahre die 36 Männer sich unterzogen hatten, die aber dabey die geheime Instruction erhielten, vor allen Dingen auf die Einführung der evangelischen Religion zu dringen, und bevor solche vom Rath zugestanden sey, sich auf keine Geldarticul einzulassen. Demnächst solten sie Rechenschaft nehmen von der eingehobenen Accise, von den Geldern, welche die Hansestädte anhero eingesandt, und von den Einkünften von Gothland und Bornholm; dabey solten sie die Bücher und Briefschaften nachsehen, woraus zu beurtheilen stünde, wie hoch die Schuldenlast angewachsen sey; endlich und zuletzt aber Geldarticul entwerfen, wie und auf was Weise der gemeinen Noth abgeholfen werden könne. Die Namen der 48 Männer wurden auf einer Liste verzeichnet, und dem Rath überreicht. Ob nun wohl hiedurch dem obrigkeitlichen Ansehen ziemlichermaßen zu nahe getreten ward, so war doch die Lage der Sachen so bedenklich, daß der Rath sich nicht weigern konnte, die acht und vierziger zuzulassen, so ungerne es gleich geschahe. Die erwählte 48 machten unter sich einen engern Ausschuß von 10 Männern, welche das Begehren der Bürgerschaft vorzüglich in Absicht der Religionssache, und dann der übrigen Angelegenheiten, dem Rathe vortrugen. Allein so unerwartet dieser Antrag war, so heftig widersprach der Bürgermeister Hermann Falcke demselben, und stellte die 10 Männer zur Rede, ob dieses ihr eigener Einfall sey, oder ob sie von den 48 Männern und von der ganzen Gemeine beordert wären, solches in Vortrag zu bringen? dies letztere müsse er seines Theils sehr bezweifeln, weil bey der letzten Zusammenberufung der Bürgerschaft vor dem Rath, so wenig die Patricier als die Kaufleute das geringste davon geäußert hätten, und wolte dadurch zu verstehen geben, daß der Antrag nur von dem gemeinen Mann herrühren müsse. Die 10 Männer, ohne sich hierüber zu erklären, antworteten: Falls der Bürgerschaft nicht zugestanden werde, daß zu Lübeck der evangelische Gottesdienst auf gleiche Art, wie zu Hamburg, Wismar und Braunschweig geschehen, angeordnet würde, so dürfte der Rath keinesweges erwarten, daß die 48 Männer sich auf die der Bürgerschaft vorzulegende Geldarticul einlassen würden. Nach Verlauf von etlichen Tagen am 14. Sept. wurden die zehn Männer wieder vorbeschieden, und

und erhielten zum Bescheid: „Statt dessen, daß die Bürgerschaft von der Zulage, und von den Kosten des mit dem König Christian II. geführten Krieges, welcher doch auf Betrieb der Bürger unternommen worden sey, Rechenschaft verlange, welches den Rath nicht wenig befremde, würde es nützlicher seyn, wenn sie Mittel und Wege ausfindig machten, die 2500 Gulden Türkenschatz zusammen zu bringen, welche der Kaiser hieselbst hätte ausschreiben lassen, damit die Stadt desfals nicht in Ungelegenheit kommen mögte. Was die neue Sekte anlange, so wisse man nicht, ob solche vom Teufel oder von Gott herrühre; es sey auch noch nicht abzusehen, daß dabey viel Gutes herauskomme; indessen kenne der Rath diejenigen Bürger recht wohl, welche derselben Vorschub leisteten, und würde ihre Namen anzeichnen lassen, auch solche wohl zu finden wissen„. Gleichwohl wurden ihnen etliche Schriften, woraus sie die Stadtschulden ersehen konnten, überliefert. Allein die Ausschußbürger, denen hauptsächlich um das Reformationswerk zu thun war, setzten alle übrigen Punkte bey Seite, und ersuchten, daß die evangelische Lehre zum wenigsten doch in gewisser Maße mögte verstattet, und der Gemeine vergönnet seyn vier lutherische Prediger in der Stadt zu halten. In soferne der Rath hierin nachgeben wolle, so versicherten sie im Namen der ganzen Bürgerschaft, daß alle päbstliche Kirchengebräuche samt den Pfaffen, Mönchen und Nonnen ungestört hieselbst verbleiben sollten. Widrigenfalles aber und bevor solches vom Rathe eingewilliget sey, würde die Bürgerschaft sich auf keine Weise zu irgend einiger Geldcontribution verstehen. Hierauf erwiederte der Bürgermeister; ob denn die Bürgerschaft für alle Verantwortung, Nachtheil und Schaden, so dem Rath aus solcher Religionsveränderung beym Kaiser oder auf andere Art, über kurz oder lange erwachsen könnte, einstehen wollte? Dieses aber getraueten sich die zehn Männer nicht zu versichern, sondern äußerten; was einem überkäme, daran müßten alle Antheil nehmen. So bald der Rath nur die Bürgerschaft ihres Wunsches gewähren würde, sey diese willig und bereit zu den zu entwerfenden Geldarticuln ihre Einwilligung zu geben; würden aber Mönche und Pfaffen sich noch ferner bey ihrem bisherigen Ansehen hieselbst erhalten, so sey zu besorgen, daß innerliche Unruhe und Aufruhr

daraus entstehen mögte. Nach einem heftigen Wortwechsel entfernten sich die bürgerlichen Deputirte, ohne für diesesmal etwas ausgerichtet zu haben. Eben so fruchtlos war die Bemühung der 48 Männer, als sie den ihnen von der Bürgerschaft gewordenen Auftrag den 27. Sept. und 2. Octob. beym Rathe wiederholten. Dieser wußte viel zu gewiß, daß die Junkern und Kaufleute keinen Antheil an dem Begehren der übrigen Bürger nahmen. Daher wurden die bürgerlichen Deputirte bald mit guten bald mit bösen Worten hingehalten. Inzwischen wurden den 48 Männern am 22. und 30. Octob. die verlangten Bücher, Rechnungen und Briefschaften, woraus sie den Zustand der hiesigen Finanzen beurtheilen konnten, vorgeleget; und nachdem sie solche so viel möglich eingesehen hatten, nahmen sie sich sechs Wochen Zeit, um die ihnen aufgetragene Geldarticul zu entwerfen. Von Seiten der Raths fuhr man gleichwohl fort die Anhänger des Evangelii unfreundlich zu begegnen, bey den Bürgern aber ward dadurch das Verlangen nach der Reformation nur desto heftiger. Luthers Lehren wurden von Zeit zu Zeit in Lübeck bekannter, ja man wußte seine Gesänge zum Theil schon auswendig; wie sich denn der sonderliche Umstand ereignete, daß am 5ten Decemb. nach der Frühpredigt in der Jacobskirche, als der Capellan Hillebrand noch mit den Fürbitten beschäftiget war, zween Knaben den von Dr. Luther verfertigten Gesang: Ach Gott vom Himmel sieh darein, anstimmeten, und weil die ganze Gemeine mit einfiel, den Prediger nöthigten von der Canzel zu steigen. Nachher ward dies als ein bequemes Mittel befunden, die Pfaffen zum Stillschweigen zu bringen, wenn sie auf die Martiner scholten, oder auch zu viel vom Fegefeuer, Anbetung der Heiligen und dergleichen vorbrachten. Denn, wenn die Gemeine nicht länger Lust hatte zuzuhören, so durfte nur einer, Ach Gott vom Himmel sieh darein, anstimmen, so war die Predigt aus.

Fortsetzung der Unruhen wegen der Religion.

Immittelst ließ der Rath am 10. December nochmal die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus entbieten, um die Articul zu vernehmen, welche mit den 48 Männern wegen der Geldcontribution waren verabredet worden. Bevor die Bürger aber vor dem Rathsstuhl traten,

beriefen

beriefen die 48 Männer solche erstlich auf dem sogenannten langen Hause oder Löwensaal. Hieselbst stiegen zween von den acht und vierzigern, nemlich Jochen Sandow, ein Rothbrauer, und Borchert Wreede, ein Ankerschmidt auf die Bank. Ersterer nahm hauptsächlich das Wort, und stellete der versammleten Gemeine vor: Es wären nunmehro zwar die Articul zur Richtigkeit gebracht, nach welchen die Bürgerschaft sich der auszuschreibenden Contribution zu unterwerfen hätte; allein sie wolten die Bürgerschaft ermahnet haben, daß sie ihre Einwilligung darzu nicht eher von sich geben mögten, bevor sie vom Rath die Versicherung erhalten haben würden, daß in den Kirchen dieser Stadt evangelische Prediger frey und öffentlich lehren dürften, welches die 48 Männer bisher nicht auszuwürken vermogt hätten. Hierauf entstand unter den Bürgern ein lautes Geschrey: sie wolten von keinen Geldarticuln wissen, auch keinen Pfenning ausgeben, bevor evangelische Prediger in der Stadt eingesetzet wären. Jochen Sandow, um zu sehen, wie stark seine Parthey sey, bat hierauf, die evangelischgesinnten Bürger mögten auf ihrem Platz bestehen bleiben, die übrigen aber, welche bey der catholischen Lehre beharren wolten, bey Seite treten. Allein sie blieben alle bestehen, denn niemand wolte es wagen, sich den Beleidigungen der Gegenparthey auszusetzen. Nur ein einziger Mann, Peter Bulder, seiner Handthierung ein Schneider, hatte Muth genug sich von dem übrigen Haufen zu entfernen. Nach diesem Austritt erwählten die 48 Männer noch 8 Bürger zu sich, daß also die Anzahl der Ausschuß Bürger 56 stark ward. Diese 56 traten hierauf in der Audienzstube vor dem versammleten Rath, und brachten das Anliegen der Bürgerschaft in Absicht der evangelischen Prediger in Antrag. Wie nun hierauf der Rath die Sache in Ueberlegung nahm, und die Ausschuß Bürger so lange in die Hörkammer abtreten sollten, so zögerte einer von ihnen, der Kaufmann war, Namens Johann Stolterfoot mit Fleiß so lange, bis die übrigen schon alle abgetreten waren; und dieser sagte hierauf beym Weggehen: der Rath mögte sich nur darüber beruhigen, denn der Antrag rühre nicht von der ganzen Bürgerschaft her, sondern es wären nur etliche wenige unter dem niedrigsten Haufen, die nach den evangelischen Predigern Verlangen trügen. Diese

Nachricht konnte sehr viel zur Bewürkung einer abschlägigen Antwort beytragen, welche denn auch erfolgte, indem nach geschehener Deliberation der Bürgermeister den 56 Männern sowohl als der ganzen Bürgerschaft erklärete: den Rath müsse billig die Aeußerung der Bürgerschaft in Absicht der evangelischen Prediger um so mehr befremden, da die hiesigen Kirchen und Klöster mit geschickten Geistlichen und Mönchen besetzet wären, auch noch neulich durch Veranstaltung des Domcapituls ein wegen seiner Gelehrsamkeit berühmter Doctor, der zwey Ketzer überdisputiret hätte, nach Lübeck wäre berufen worden. Die Bürger mögten doch erwegen, wie großer Verantwortung die Stadt sich durch eine vorzunehmende Religionsveränderung beym Kaiser aussetzen, wie sehr die Handlung der Kaufmannschaft dadurch im Reiche und in den Kaiserlichen Erblanden leiden, und wie solches zugleich in Absicht auf die Handwerker von den traurigsten Folgen seyn würde. Noch konnte die Bürgerschaft sich bey dieser Antwort nicht beruhigen, sondern hielte nochmals Rücksprache auf dem Langenhause; wobey ein solcher Lerm entstand, daß der Rath sich eines Aufruhrs besorgte. Denn jedermann war diesen Tag von seiner Arbeit abgegangen, und der Markt stand gepfropft voll Menschen, die den Ausgang der Sache mit Ungedult erwarteten. Endlich ward den 56 Männern freye Macht und Gewalt gegeben, die Sache, so gut wie sie nur konnten, mit dem Rath zur Richtigkeit zu bringen. Hierauf traten die 56 Männer unter dem Gefolge der ganzen Gemeine, welche ihren Antrag schon wußte und genehmiget hatte, zuletzt wieder in die Audienz, und erklärten: Falls nur die beyden Prediger Magister Andreas Wilms und Johann Walhof, welche vor etlichen Jahren abgesetzt waren, und die Stadt hatten räumen müssen, zurück berufen und in ihre vorigen Aemter wieder eingesetzet würden, so wolte die Gemeine geschehen lassen, daß die bis dahin üblichen catholischen Kirchengebräuche bis zu Ausgang der nächst zu haltenden Kirchenversammlung beybehalten würden; jedoch bevor genannte zwey Prediger würklich wieder die öffentlichen Lehrstühle in ihren Kirchen bestiegen hätten, wolte die Bürgerschaft die entworfenen Geldarticul durchaus nicht anhören. Nach vielen Ein- und Gegenreden ward denn vom Rath endlich der Bürgerschaft nachgegeben, daß die beyden Prediger wieder

wieder eingesetzet werden solten. Ueber diesen Unruhen hatte sich die Rathssesion den Tag von Morgens frühe bis Abends um 5 Uhr verzögert, und war nicht nur das Rathhauß voll von Bürgern, sondern sie standen bey etlichen Tausend auf dem Markte versammlet, welche nunmehro vergnügt aus einander gingen, ob sie gleich für diesmal weiter nichts als eine entfernte Hofnung ihren Zweck zu erreichen erhalten hatten.

Vier Wochen nachher geschahe denn die Wiederannehmung der vorhin genannten beyden Prediger, welche zu dem Ende den 7. Januar 1530 auf die Hörkammer gefordert, und ihnen von den daselbst versammleten vier Bürgermeistern und dem ältesten Herrn des Raths ihre vorigen Aemter wieder aufgetragen wurden, mit der Erinnerung: Gottes Wort rein und lauter zu predigen, und die Erhaltung des Friedens und der Eintracht für Augen zu haben; worauf gleich am folgenden Sonntage beyde in ihren Kirchen wiederum die Kanzel betraten. Wie aber demnächst die catholischen Prediger und Mönche sich nicht enthalten konnten, in ihren Predigten öffentlich auf die Lutheraner zu schimpfen, und überdies die Rathsdiener allerhand ungegründete Drohworte wider die Evangelischgesinneten sich verlauten liessen; so fehlete nicht viel, daß die Bürgerschaft, welche sich desfals den 31. März in der Peterskirchen mit den 56 Ausschußbürgern berathschlagte, zu den Waffen gegriffen hätte, fals nicht der Bürgermeister Nicolaus Bröms die unruhigen Gemüther durch seine Klugheit zu besänftigen, und die an ihm abgeordneten Deputirten zufrieden zu sprechen gewußt hätte. Lutherische Prediger eingeführet. 1530.

Um eben diese Zeit erfolgte ein nachdrückliches Schreiben, das die Domherren an die Stadt von dem Herzog Henrich zu Braunschweig, diesem großen Feinde der Reformation, und Freunde des Kaisers, für die Erhaltung der catholischen Religion und ihres Collegii ausgewürket hatten, worin der Herzog im bedrohlichen Ton äußerte: daß er sich der Vertheidigung dieses von seinen Vorfahren fundirten Hochstiftes anzunehmen nicht entstehen werde. Dem ungeachtet aber Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft.

ließ am 1. April die aufs neue in der Domkirche versammlete Bürgerschaft, durch eine Deputation den Rath ersuchen: der catholischen Geistlichkeit anzubefehlen, daß sie statt der unanständigen Schmähworte, mit den evangelischen Predigern über die streitigen Lehrsätze sich in eine, bereits vorhin vorgeschlagene, aber vom Domcapitul verweigerte ordentliche Disputation einlassen, oder im Weigerungsfall sich des Predigens ganz und gar enthalten solten. Hierauf erfolgte zur Antwort: die Religionsstreitigkeiten würden auf dem vom Kaiser nach Augspurg ausgeschriebenen Reichstage verglichen werden, es mögte sich also die Bürgerschaft bis dahin gedulten. Diese war aber mit solcher verzögerlichen Antwort nicht zufrieden, sondern drang darauf, daß der Rath am nächstfolgenden 2ten April wieder zusammen kommen, und die 64 Ausschußbürger nebst der ganzen Gemeine aufs Rathhauß fordern lassen mußte. Hier fiel nun ein heftiger Wortwechsel vor, indem die Bürgerschaft mit Ungestüm darauf drang, daß der catholische Gottesdienst abgeschaft, und statt dessen der evangelische überall in der Stadt eingeführet werden mögte. Nach vielen und langen Debatten, welche bis Abends um 6 Uhr währeten, ward endlich dieser Schluß zum Stande gebracht: „Es solte allen der römischcatholischen Religion zugethanen „Geistlichen, Priestern und Mönchen, als welche sich in die vorgeschlagene Disputation einzulassen nicht getrauet hätten, das Predigen „hinfort untersaget, und solches nur allein fünfen, von dem Rath und „den Ausschußbürgern darzu bestellten Predigern, bey welchen auch „jederzeit die Predigerwahl stehen solte, erlaubet seyn; jedoch solten alle „bisher übliche Ceremonien der catholischen Kirche bis zum Augspurgischen Reichstag, da man sich sodann nach andrer evangelischen Städte, „sonderlich der Stadt Nürnberg Gottesdienst richten wolte, beybehalten, immittelst aber denen, die das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt gebrauchen wolten, solches in der Aegidien Kirche also zu „empfangen, frey gestellet, und im übrigen alle Mißverständnisse, die „sich zeithero zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entsponnen, „gänzlich aufgehoben, und deren nicht weiter gedacht werden.„

Dieser

Dieser Vertrag ward hierauf schriftlich verabfasset, und am Donnerstage vor der Stillen Woche als am 7. April, an welchem Tage die Anzahl der 56 Ausschußbürger noch mit 8, folglich bis auf 64 vermehret worden ist, nebst den entworfenen 48 Geldarticuln, in der Audienz öffentlich verlesen und publiciret. Am darauf folgenden Sonnabend wurden gemeinschaftlich vom Rath und von der Bürgerschaft Bevollmächtigte, nemlich zwey Senatores, Cord Wibbeking, und Henrich Castorf, nebst dem Secretario Lambert Becker, und zwölfe von den Ausschußbürgern an die catholische Geistlichkeit in Kirchen und Klöstern abgeschickt, welche ihnen anbefehlen mußten, bis auf weitern Bescheid sich des Predigtstuhls in den hiesigen Kirchen gänzlich zu enthalten. Als solches Verbot den Franciscanern in dem Catharinen Kloster angedeutet ward, so erhielten diese zugleich Befehl ihrem Mitbruder, Reimer Kock keinesweges überlästig zu fallen. Reimer Kock hingegen bekam Erlaubniß, in- und außerhalb des Klosters, wo die evangelischen Prädicanten seiner benöthiget seyn würden, zu predigen, und ward zugleich seines Klostergelübdes entbunden. Dieser ist nachher anfänglich zum Prediger, ferner zum Pastor an der Peters Kirchen berufen worden.

Solchemnach traten nunmehro in allen Kirchspielen der Stadt evangelische Prediger auf den Kanzeln, welche in der Stillen Woche hauptsächlich die auf das Leiden und Sterben des Erlösers sich beziehende Lehre vom heiligen Abendmahl vortrugen. Die Austheilung des heiligen Abendmahls unter beyderley Gestalt geschahe hierauf in Lübeck zum allerersten mal am zweyten Sonntage nach Ostern, und zwar in der Aegidien Kirche. In der Domkirche aber ward diese Zeit über gar keine Predigt gehalten, weil den catholischen Geistlichen das Predigen untersagt war. Zwar brachten die 64 Männer einen evangelischen Prädicanten, Namens Steffen Platen im Vorschlag, daß derselbe die Kanzel daselbst besteigen solte; allein der Rath wolte solches nicht verstatten, um die Domherren nicht wider sich aufzubringen.

Auf

Auf solche Art behielt nunmehro die evangelische Lehre in Lübeck die Oberhand, zur unbeschreiblichen Freude der Bürgerschaft, die durch ihren unermüdeten Eifer solches ins Werk zu richten gewußt hatte. Diese weigerte sich nun nicht ferner, die vom Rath mit Zuziehung der 64 Männer entworfene Geldarticul zu genehmigen, und sich der darin festgesetzten Contribution zu unterwerfen. Bald nachher wurden denn auch aus den 64 Männern die Bürger an den Quartiren bestellet, daß nemlich monatlich acht, und zwar bey jedweder der beyden Kisten vier Bürger die Abgabe von den Kaufmannsgütern, nebst der Accise von dem hiesigen und allem fremden Bier, desgleichen von Malz, Rocken, Weizen und was zur Mühle gebracht ward, einheben, nach Ablauf des Monats aber den folgenden acht Bürgern Platz machen, und von ihren Einhebungen Rechenschaft geben solten a).

Dennoch aber ist nicht zu leugnen, daß in dem bisherigen Benehmen der Bürgerschaft gegen den Rath viel unregelmäßiges, und was einer Rebellion nicht unähnlich zu seyn schien, mit unter gelaufen sey. Auch mag es nicht entschuldiget werden, daß der Rath, dem die Erwählung der 64 Männer nicht anders als höchst unangenehm seyn konnte, dennoch unterm 10. Junius gezwungenerweise mußte registriren lassen: es wären die 64 Männer auf Erfordern und mit Bewilligung des Raths von der Gemeine erwählet, um dem Stadtregiment behülflich zu seyn. Dadurch aber glaubten die Ausschußbürger berechtiget zu werden, sich in obrigkeitliche Geschäfte zu mischen, wie sie denn auch würklich ein und andere Policeyverfügungen von der Kanzel bekannt machen zu lassen, sich herausnahmen.

Es

a) *Chytraei* Saxon. Lib. 13 p. 324 seq. Dat Bok do de Luttersche Lere sick to Lübeke erst angefanghen, und wat vor Moye de Borgher mit dem Rade ghehadt hebben, ehr se et hebben, darhen bringhen konden. mnscpt, wovon das Original von den Aeltesten des löblichen Schneideramtes zu Lübeck verwahrlich aufbehalten wird. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. Tom. 3 ad a. 1528 — 1530. Hans Regkmann Lübecksche Chronik Lib. 3. ad a. 1528 — 30 p. 119. 133. 134. 135. *Bonni* Lüb. Chron. L. 3. ad a. 1528 — 30. *Contin. Crantzii* Saxon. p. 264 seq. Starkens Lübecksche Kirchenhistorie p. 5 — 11. Kirchring und Müller Lübeck. Chronik. p. 141 — 154.

Es kostete zwar überaus viele Mühe, und daurete beynahe sechs Wochen, bevor der Rath sich entschließen wolte, diese verlangte Verschreibung auszustellen. Allein die Vier und Sechziger führeten den scheinbaren Grund für sich an, daß, wenn die bewilligten Geldarticul würden zur Vollstreckung gebracht werden, so könne es nicht fehlen, daß viele Leute über die Ausbezahlung des ihnen abgeforderten Geldes mißvergnügt werden, ja wohl gar Lerm und Ungemach daraus erfolgen würde. Weil sie nun die Schulden nicht gemacht hätten, so wolten sie bey Abtragung derselben auch nicht dem Unwillen anderer, die das Geld darzu hergeben sollten, alleine ausgesetzt seyn. Sie droheten dabey, fals der Rath ihnen nicht das gebetene Zeugniß wegen ihrer Annahme ertheilen würde, so wolten sie wieder abdanken, und mögte man sodann sehen, wie man zu dem Gelde Rath schaffen wolle; denn sie würden alsdann die Geldarticul der Gemeine wieder einliefern, und es sey zu besorgen, daß diese sich zur Erfüllung derselben nicht weiter verstehen, dem ungeachtet aber das Lutherthum sich doch nicht nehmen lassen werde. Diesen nachtheiligen Folgen zuvorzukommen, mußte sich endlich der Rath darzu bequemen, in einem pergamentenen Buche der 64 durch den Secretaire Lambert Becker unterm 10. Junius den verlangten Attest in der Maaße registriren zu lassen: „daß die Vier und „Sechziger mit Wissen und Willen des Raths von der ganzen Gemeine „gekoren wären, und der Rath für alle nachtheilige Folgen, welche „aus den bewilligten Geldarticuln entstehen könnten, mit einstehen „wolle; desgleichen daß der Rath die evangelischen Prediger angenom„men und ihnen das Predigen befohlen habe, auch diejenigen, welche „wider die evangelische Lehre reden, und solches nicht aus der heiligen „Schrift beweisen würden, in Strafe nehmen wolle.„

Dieses letzte verlangte die Bürgerschaft aus der Ursache, weil des obangezogenen kurz vor Ostern getroffenen Vertrages ungeachtet, dennoch bey jedwedem Schritt der zum Vortheil der evangelischen Lehre geschehen solte, von Seiten des Raths neue Hindernisse in den Weg geleget wurden. Zum Beweise mag folgendes dienen: Es waren anfänglich nicht mehr als zween evangelische Prediger in Lübeck, nemlich

M. Andreas Wilhelmi und Johann Walhof. Diesen beyden Männern fiel es unmöglich, alle Kanzeln in der ganzen Stadt zu betreten. Selbige beklagten sich daher bey der Bürgerschaft, daß ihnen die Arbeit zu schwehr werde, und sie ihren Dienst niederlegen müßten, woferne ihnen keine Amtsgehülfen gesetzet würden. Der Rath, dem dieses vorgetragen und zugleich angezeiget ward, daß die Gemeine gerne den Peter Christian von Friemersheim, den sie vormals schon zu Oldesloe gehöret hatte, und einen andern Prediger, Namens Ladewich zum Predigeramte anhero berufen zu sehen wünsche, schlug solches schlechterdinges ab, und legte den in Vorschlag gekommenen Männern hauptsächlich zur Last, daß sie verheyrathet wären. Man ließ sich hiedurch noch nicht abschrecken, sondern Wilhelmi und Walhof mußten dieses Gesuch persönlich in Gegenwart acht deputirter Bürger vor den Bürgermeistern auf der Canzley wiederholen. Allein sie wurden von dem Bürgermeister Plönnies, der hauptsächlich dem Lutherthum feind war, mit derben Worten abgefertiget, und daher bewogen zu erklären, daß unter solchen Umständen, wenn ihnen keine Amtsgehülfen gegeben würden, sie die Last ihres Amtes nicht weiter tragen könnten. Die Bürger wurden über das Betragen des Bürgermeisters höchst unzufrieden, und es fielen auf beyden Seiten bittere Worte vor. Weil nun die Bürgerschaft wohlbedächtlich die Religionssache mit den Geldarticuln allemal in Verbindung brachte, so erhielt sie nach Verlauf etlicher Tage die Bewilligung des Raths, daß die beyden vorhingenannten Geistlichen hieselbst zu Prediger angenommen werden solten, unter der Bedingung, daß sie ja im Chorhemd predigen, auch sonst die übrigen gewöhnlichen Ceremonien beybehalten werden solten. Dieses leztere wolte der Rath also verstanden wissen, daß die evangelischen Prediger nur lediglich Kanzelreden zu halten, keinesweges aber sich mit Austheilung der Sacramente zu befassen hätten. Wie daher erwehnter Johann Walhof in der Marien Kirche ein Kind getaufet, und dabey sich eines Formulars in teutscher Sprache bedienet hatte; so wurden die vier Prediger vor den beyden Bürgermeistern Nicolaus Bröms und Hermann Plönnies vorgefordert, und ihnen darüber bittere Verweise gegeben; ja es heißt sogar, daß man sie für Ketzer, aufrührische Buben, welche die

die Schrift nach ihrem Kopfe auslegten und das Volk verleiteten, gescholten habe. Die Prediger erwiederten hierauf, wenn man sie für solche Leute halte, so wolten sie nichts mehr bitten, als daß ihnen vergönnet werde, bey verschlossenen Thüren in einer Disputation mit den catholischen Geistlichen ihre Lehre aus der göttlichen Schrift zu rechtfertigen, bis dahin aber wolten sie sich des Predigtstuhls enthalten. Die 64 Männer wurden hierüber sehr aufgebracht, und beschwerten sich desfals bey dem Rath; worauf die vier Prediger vor dem versammleten Rath gefordert wurden, welche, obgleich erwehnte beyde Bürgermeister ihre Worte mildern wolten, dennoch den ganzen Vorgang der Sache ihnen bescheidentlich unter Augen sagten. Sie beklagten dabey, daß die Herren selbst ihre Predigten nicht hören wolten, und daher ihren Verläumdern so leicht Glauben beylegten. Die Bürgermeister bestanden darauf, sie hätten die Prediger nur hauptsächlich des Taufens halber zur Rede gesetzet, denn sie wären angenommen, daß sie mit den Ceremonien nichts solten zu schaffen haben. Allein die Prediger erwiederten, mit den päbstlichen Ceremonien könnten sie ohnehin Gewissens halber sich nicht befassen; jedoch dahin gehöreten die Sacramente nicht, welche mit der Lehre verbunden seyn müßten, und könnten sie solche auf Begehren, niemandem verweigern. Inzwischen mußten sie, ohne Bescheid zu erhalten, nach Hause gehen. Dennoch ließen sie sich von den 64 Bürgern bereden, die Kanzel wieder zu besteigen; und als immittelst der Rath die vorhingedachte Verschreibung vom 10. Jun. ausgestellet hatte, so ward am Sonntage nach Pfingsten von den Kanzeln abgelesen: „ fals sich jemand erdreiste auf die evangelische Lehre übel zu „ sprechen, welches er mit göttlicher Schrift nicht beweisen könne, der „ solle in des Raths Strafe verfallen seyn;„ auch von Seiten des Raths freygegeben, daß in der Aegidien Kirche, nicht aber in andern Kirchen, die Taufe könne ertheilet werden.

Der Rath unterhielte noch immer die Hofnung, daß auf dem Reichstage zu Augspurg, (wohin Doctor Bröms, ein Bruder des Bürgermeisters, hingeschickt war,) die lutherische Lehre gänzlich würde verworfen werden; daher sahe man durch die Finger, wie etliche Pfaffen Verbotswidrig zu St. Jürgen, zu St. Clement, und in der heiligen

Geistkirche heimlich die Kanzeln bestiegen, und geschahe es nicht anders als auf Anhalten der 64 Bürger, daß der Rath dieserwegen ein neues Decret ausgehen ließ. In eben dieser Hinsicht war man auch so sorgfältig auf die Beybehaltung der päbstlichen Ceremonien bedacht. Als daher auf den ersten Sonntage nach Trinitatis das jährliche Dankfest wegen der im Jahr 1416 geschehenen Wiedereinsetzung des alten Raths einfiel, und die feyerliche Proceßion mit dem Sacramente durch die Stadt geschehen solte, so ließ der Rath, weil am Fronleichnamsfeste sich von den Handwerkern fast niemand dabey eingefunden hatte, den Aemtern durch die Aelterleute gebieten, daß ein jedweder dem Licht und Leuchter dabey zu tragen gebühre, bey Strafe keinesweges wegbleiben solle. Allein die Aemter gaben ihren Aelterleuten zur Antwort: sie wolten dem Teufel nicht länger die Kerze vortragen. Am Sonntage als die Proceßion gehalten ward, ging der Zug von der Domkirche an nach St. Peterskirche; hieselbst aber ward evangelischer Gottesdienst gehalten. Wie nun die Catholiken in die Kirche kamen, so fing das Volk aus Muthwillen an mit allen kleinen Klocken, so an den verschiedenen Altären daselbst hingen, zugleich zu läuten; in andern Kirchen, durch welche die Proceßion gehen solte, wurden sie nicht eingelassen, sondern mußten umher gehen; in noch andern empfing das Volk sie mit dem Gesang Ach Gott vom Himmel sieh darein &c. den die Catholiken auf den Tod nicht ausstehen konnten. Auf solche Art fiel diese Proceßion zu ihrem größten Verdruß aus, und ist nach der Zeit dergleichen Umgang mit dem Sacramente nicht weiter zu Lübeck gehalten worden.

So wie nun hier die Lutheraner der Catholiken spotteten, so fehlte es auch im Gegentheil nicht, daß diese sich über jene lustig machten, und hauptsächlich von den Vier und Sechzigern verkleinerlich redeten. Unter andern trieb ein Barbier, Hermann Schepeler sein Gespötte damit, daß der Beutler, Henrich Küsel, welcher mit zu den Ausschußbürgern gehörete, von ganz kleiner Statur war; er wolte ihn also nicht für einen ganzen sondern nur für einen halben Mann paßiren lassen, und nannte die 64 daher viertehalb Mann und ein Schock. Als die Sache zur Klage gebracht ward, wolte der Rath solche vergleichen; allein

allein die Kläger wolten von keinem Vergleich wissen, und bestanden darauf, daß Schepeler solte bestrafet werden. Er ward daher in Brüche gesetzt; aber auch hiemit war der Ausschuß nicht zufrieden. Man verband mit dieser Klage noch eine andere wider Hermann Tilemann, welcher die Wahl der 64 Männer angefochten, und behauptet hatte, sie wären nicht von der ganzen Bürgerschaft gekoren worden, denn er kenne viele Bürger, welche ihnen ihre Stimmen nicht gegeben hätten. Auf diese letzte Klage wolte der Rath anfänglich keine Rücksicht nehmen. Allein das Mißvergnügen der Bürger bekam dadurch nur neue Nahrung, und der stets geschäftige Geist der Zwietracht bediente sich eines sehr unerheblichen Umstandes, um die ganze Stadt aufs neue in Lerm und Unruhe zu setzen.

Eine rothe Egge welche an der am Markt befindlichen Schandklocke über der Waage angeknüpfet war, und den 29 Junius oder am Petri und Pauli Tage von den Leuten die früh Morgens zur Kirche gingen als etwas ungewöhnliches bemerket ward, muste unruhigen Gemüthern zur Aufforderung dienen, den Saamen des Mißtrauens und Argwohns zwischen dem Rath und der Bürgerschaft auszustreuen. Man glaubte an dieser rothen Egge ein Blutzeichen zu erblicken, und man war sogleich mit der Ausdeutung fertig, es müsse auf das Blut der evangelischen Bürger abgezielet seyn. Der Hause Menschen die dies Wunderzeichen angaften vermehrte sich mit jedwedem Augenblick, bis der Markt gepfropft voll stand. Die 64 Männer als die Hauptpersonen verfehlten mit ihrer Gegenwart hiebey nicht, und endlich stieg einer aus ihren Mitteln, namens Schiffer Henrich Möller auf eine Faulhöckerbank, und hielt an das Volk, welches einen Kreiß um ihn schloß, eine herzbrechende Rede, worin er den Rath bey der Bürgerschaft verdächtig machte, daß er die evangelische Religion zu befördern nicht aufrichtig gemeynet wäre, sondern es mit den Pfaffen und Mönchen halte; wobey er denn seinen Beweis aus der rothen Egge hernahm. Gleichwohl war er noch so vernünftig, wie das Volk ihm zurief, man sollte sich die Thorschlüssel abliefern lassen, daß er solchem widersprach. Unter andern fragte er, ob die Bürgerschaft die 64 Männer bey ihrem

Neue Unruhen

Ansehen erhalten, und auf die Bestrafung derjenigen, die spöttisch von ihnen geredet hätten, dringen, auch selbst mit dem Rathe nochmals unterhandeln, und zur Sicherheit der Stadt sich ins Gewehr stellen wolle? Da nun das Volk, wie in solchen Fällen gewöhnlich, auf alle seine Fragen Ja! Ja! zur Antwort rief, so sprang unser Redner von seinem Catheder wieder herab. Hierauf wurden etliche von den Ausschußbürgern nach der Marien Kirche geschicket, welche den dort in der Capelle versammleten Bürgermeistern zumutheten, sich nach dem Markt zu der Bürgerschaft zu verfügen. In der Absicht nun, den entstandenen Lerm in seinem ersten Anfange durch ihre persönliche Gegenwart zu dämpfen, erhoben sich die beyde Bürgermeister Nicolaus Bröms und Matthäus Packebusch in Gesellschaft etlicher Rathsherrn zu dem Volke auf dem Markt; und wie sie in den Kreiß traten, so gaben die Ausschußbürger zu erkennen, daß die Bürgerschaft Verlangen trage, wichtiger Ursachen halber mit dem Rath mündlich zu unterhandeln; begehrten daher, daß der Rath unverzüglich sich versammlen, und die Bürgerschaft auf das Rathhaus berufen mögte. Auch hierin ward den 64 Männern nachgegeben. Bey dieser Raths-Seßion ward den Ausschuß-Bürgern anfänglich von dem Bürgermeister Nicolaus Bröms verweißlich vorgehalten, wie sie sich hätten unterfangen können, im Namen der Bürgerschaft die Bürgermeister und Rathsherren nach dem Markte zu bemühen, da doch fast kein einziger angesehener Bürger auf dem Markte zu finden gewesen sey, sondern der Zusammenfluß von Menschen nur aus Einwohnern von der geringsten und niedrigsten Gattung bestanden hätte. Gleichwohl ließen die Vier und Sechziger sich nicht abschrecken, sondern trugen darauf an, daß Schepeler und Tilemann unverzüglich im Thurm gesetzet, des folgenden Tages die ganze Gemeine aufs Rathhaus erfordert, und in der Stadt zur Sicherheit hin und wieder Wache ausgestellet werden mögte; welche drey Anträge ihnen denn bewilliget wurden, wiewohl Schepeler sich bereits heimlich aus der Stadt entfernet hatte. Am folgenden Tage als den 30. Jun. mußte der Rath auf Verlangen der 64 die Gemeine Haus bey Haus zusammen berufen lassen. Die ganze Bürgerschaft verfügte sich daher, so viel ihrer nur immer Platz hatten auf das Rathhaus. Die 64 traten hier-

hierauf in die Audienz, und überreichten dem Rath verschiedene schriftlich entworfene Articul, welche die Bürgerschaft bewilliget zu haben verlangte. Diese zielten dahin ab: daß den Domherren das Messelesen und andere catholische Gebräuche untersagt, an jedweder Kirchen 4 Kirchengeschworne erwählet, das Catharinen-Kloster zu einer Schule, das Burg-Kloster aber zu einem Krankenhause eingerichtet, die evangelischen Prediger zu Jacobi und Petri mit nöthigen Häusern versorget, das Silbergeräthschaft und die Kleinodien in Kirchen und Klöstern in Verwahrsam gebracht, die Strafgelder welche die evangelischen Bürger vorhin bezahlen müssen wieder entsetzet, und das Ansehen der 64 Männer fortan so lange Lübeck stehen würde, bey Kraft erhalten werden sollte; anderer Prätensionen nicht zu gedenken. Alles dieses gab zu den heftigsten Debatten Anlaß. Man konnte auf nichts einig werden. Es wurden daher zween Herren des Raths, Anton von Stieten, und Cord von Riden, welche vorzüglich wohl bey den Bürgern gelitten waren, an die draussen auf dem Langenhause versammlete Bürgerschaft abgeordnet, um dieselbe zu bewegen, daß sie von den erwehnten Articuln abstehen mögte. Allein sie konnten mit allen ihren Vorstellungen bey der Gemeine nichts ausrichten, und diejenigen, welche aus Mangel des Raums auf dem Markte hatten zurück bleiben müssen, schrien den übrigen auf dem Rathhause zu: sie sollten den Pfaffentand mit aller Macht zu steuren suchen. Nachdem nun der Rath und die Bürgerschaft von des Morgens um 9 Uhr an, bis des Abends um 6 Uhr mit einander über obige Articul conferiret hatten, so ward endlich verabschiedet: „daß in „allen hiesigen Kirchen und Klöstern (nur den Dom allein ausdrück„lich ausgenommen, weil der Rath über die Domherren nicht zu gebie„ten habe,) die papistischen Ceremonien abgeschaft seyn sollten.„ Alle übrigen Forderungen aber wurden damals mit Stillschweigen übergangen, und blieben unausgemacht. Dieser Rathsschluß ward noch den nemlichen Abend durch zween Rathsherren Cord Wibbeking und Henrich Castorf, und etliche von den Ausschußbürgern in allen Kirchen und Klöstern bekannt gemacht, und den catholischen Priestern bey Strafe, und bis auf fernern Bescheid angedeutet, daß sie sich alles Messelesens, Singens und Klingens zu enthalten hätten.

Catholischer Gottesdienst abgestellet.

Die

Domherren beym Messelesen gestöhrt.

Die Fortsetzung des catholischen Gottesdienstes in der Domkirchen dauerte auch nicht länger als nur wenige Tage. Denn am 2ten Julius, oder am Feste der Heimsuchung Mariä, drang früh Morgens wie Messe gehalten ward, der gemeine Mann in großer Anzahl in die Domkirche. Die Domherren erschracken über diesen Anblick dergestalt, daß sowohl die Meßhaltenden Priester in ihrem Ornat, als die übrigen welche dem Gottesdienste mit beywohneten, sich vom Altar und Chor in die Sacristey hinein flüchteten, um sich keinen besorglichen Mißhandlungen auszusetzen. Die Gemeine aber nahm die Sache so an, als ob sie ihren Gottesdienst verlaufen hätten; und die Ausschuß-Bürger machten sich dieses Umstandes zu nutze, und verhinderten daß die Domherren ihren gewöhnlichen Gottesdienst in der Kirche nicht wieder anfangen noch aufrichten durften; jedoch ward die Ausübung des catholischen Gottesdienstes in dem Chor dieser Kirche annoch eine zeitlang beybehalten.

Kirchenschätze in Verwahrung gebracht.

Bald nachher wurden die Kirchenschätze, was nemlich an Kleinodien, Perlen, goldenen und silbernen Crucifixen, Bildern, Monstranzen, Kelchen, und übrigem Altargeräthschaft und andern Kostbarkeiten in den sämmtlichen Kirchen und Klöstern der Stadt befindlich war, weggenommen, und auf dem Rathhause, nachher auf der Tresekammer in Verwahrung gebracht. Hiervon ist jedoch der Stadt wenig zu Nutze gekommen, sondern das durch den Verkauf desselben gelösete Geld ist mehrentheils in dem von Wollenwebern erregten Holsteinischen Kriege verschleudert worden.

Kayserliches Mandat verursacht neue Unruhen.

Inzwischen ließ Kaiser Carl der Fünfte im October 1530 an die Stadt Lübeck ein Pönalmandat ergehen †), zufolge dessen bey Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, der 64 Männer angemaßtes Regiment, wie auch die neu eingeführte lutherische Lehre unverzüglich wieder

†) Dieses Mandat war verschiedentlich ausgefertiget, und besonders an den Rath, besonders an die Gemeine, besonders an die bürgerlichen Collegien, und besonders an die vier großen Aemter, jedesmal mit etlichen kleinen Veränderungen und Zusätzen, gerichtet. Bevor solches noch eingeschicket

der abgeschaft, und der catholische Gottesdienst mit allen seinen Gebräuchen und Feyerlichkeiten, so wie er vorhin gehalten war, in allen Kirchen und Klöstern der Stadt wieder hergestellt werden sollte. In eben diesem Mandat ward der Rath angewiesen, auf den Fall daß selbiger allein die Bürgerschaft nicht dahin bringen könnte, die anbefohlne Parition zu leisten, sich des Beystandes des Erzbischofs von Bremen, des Herzogs von Braunschweig, des Bischofs von Lübeck, des Herzogs von Sachsen, und des Marggrafen von Brandenburg in diesem Stücke versichert zu halten. Dieses Mandat verursachte nun große Bewegung in unserer Stadt. Die Ausschußbürger berathschlagten sich mit der Gemeine, wie man sich hiebey zu nehmen habe, und der Rath sahe sich in der Nothwendigkeit, einmal über das andere in dieser Sache mit den Bürgern zu conferiren; da denn hauptsächlich die Conferenzen, welche den 12. und 13. October bey verschlossenen Stadtthoren gehalten wurden, für allen übrigen bemerkenswürdig sind. Damals wurden den ersten Tag die Kaiserl. Mandate verlesen; den zweyten Tag aber überreichte der Bürgerausschuß dem Rath neue Articul, worinn nicht nur auf die Vollziehung aller der Punkte, worauf vorhin unterm 29. Jun. angetragen war, gedrungen ward; sondern die Bürgerschaft aufs neue noch verlangte: daß diejenigen, welche obangezogenes Kaiserliches Mandat ausgewürket hätten, fals sie ausfindig gemacht würden, der Stadt verwiesen werden, der Rath aber die Verantwortung dieses Mandats auf sich nehmen, und die Bürgerschaft dawider vertreten mögte. Auch solte der Rath sich nicht nur gefallen lassen, daß die 64 Männer, damit nicht

schicket ward, war der Rath schon durch Dr. Bröms, den man nach Augspurg auf den Reichstag geschicket hatte; davon benachrichtiget. Man eilte daher mit dem Reformationswerke nicht, sondern solches ward so langsam wie möglich betrieben. Die Wahl der Bürgervorsteher an den Kirchen, welche der Rath schon bewilliget hatte, ward von einer Zeit zur andern verzögert; und der bereits nach Travemünde abgefertigte Befehl, daß die dortigen Mönche dem evangelischen Prediger, der alda eingeführet werden sollte, Platz zu machen, und sich von dort wegzubegeben hätten, ward wieder aufgehoben. Worüber denn die Bürger, welche die Ursache davon noch nicht wußten, äußerst mißvergnügt wurden.

nicht nöthig sey, daß die ganze Gemeine so oft zusammen liefe, noch hundert andere Bürger neben sich erwähleten, sondern auch daß diese 164 Ausschußbürger einen noch stärkern Einfluß in den Regimentsgeschäften, sowohl was die öffentlichen Angelegenheiten, als was die Gerichtsbarkeit über einzelne Personen anbetreffe, haben, und an allen Kirchen, Klöstern, und übrigen geistlichen Stiftungen, Bürger-Vorsteher verordnet werden solten. Sie verlangten ferner, daß diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Calande und geistlichen Brüderschaften, zu Haltung der Vigilien und Seelenmessen für Verstorbene, nicht minder zu immer brennenden Lampen und Lichtern, vermacht, und bis dahin angewendet worden, wie auch die Memoriengelder, und andere ähnliche Vermächtnisse, in einer jedweden Kirche Gotteskasten fliessen, und zur Unterhaltung der Prediger und Kirchendiener, wie auch zu Almosen, solten angewendet werden. Den Mönchen und Nonnen solte frey stehen aus den Klöstern zu gehen, oder darin zu bleiben; im leztern Fall aber solten sie sich nicht in ihren Kappen auf der Strasse sehen lassen. Gleich denn auch die Mönche und Pfaffen bey Verluste der Stadtwohnung sich nicht unterstehen solten, so wenig in als ausserhalb der Stadt Messe zu lesen, Beichte zu hören, oder zu taufen; und diejenigen, die sich ihres Amtes bedienen würden, solten gleichfals gestraft werden. Endlich trug die Bürgerschaft darauf an, daß die Vicarien und Commendisten, welche ausserhalb der Stadt sich aufhielten, bey Verlust ihrer Hebungen hereingerufen werden, fortan aber keine Präbenden, Vicarien oder Commenden ferner ausgetheilet werden, sondern dergleichen Gelder ebenfals dem Gotteskasten zu gut kommen solten.

Kirchen-Reformation noch ferner befördert.

Aus dem Inhalt dieser Articul, welcher Auszugsweise in der Kürze hieselbst mitgetheilet wird, kann ich nicht gewahr werden, daß den Ausschußbürgern es ein Ernst gewesen, dem Kaiserlichen Mandat zu gehorsamen, oder von ihrem angemaßten Regiment abzudanken. Gleichwohl hatten sie sich den Tag vorher also gestellet, und sich von dem Rath bitten lassen, bey ihrem Amte zu beharren. Dabey ist gewiß, daß jene, um den Rath zur Bewilligung dieser Articul zu zwingen, sich allerley bedenkliche Drohungen verlauten ließen, auch die Stadtthore mit

mit ihrem Anhang besetzten. Ob nun gleich die Bürgerschaft nicht alles was sie verlangte bewilliget erhielt, so muste der Rath dennoch die Verantwortung des Kaiserlichen Mandats übernehmen, auch geschehen lassen, daß die Anzahl des Bürgerausschusses bis auf 164 verstärket ward. Hierauf ward die ganze catholische Clerisey, welche nicht ausdrücklich zum Domcapitul gehörete, aus der Stadt geschaft. Die Dominicanermönche in dem Maria-Magdalenen- oder Burg-Kloster, wie auch die Franziscanermönche in dem Catharinenkloster, mußten entweder freywillig wegziehen, oder ins Gefängniß gehen, es sey dann daß sie sich zur lutherischen Religion bekennen wollten. Dies letzte erwählten verschiedene, insbesondere der Franziscaner Guardian Johann Schabow, der nachher zum Prediger an der Jacobskirche gesetzet, und Henrich Rölcke, der an der Aegidienkirche zum Capellan berufen ward. Andere Mönche, die aus Noth sich zum Lutherthum wandten, wurden theils Schulmeister, theils Chorsänger. Einige wenige blieben jedoch in dem Catharinenkloster, denen das Gnadenbrod gereicht ward, bis sie völlig ausstarben b).

Dr. Bugenhagen bringt die Kirchen-Reformation völlig zum Stande.

Immittelst kam auf Ansuchen des Raths und der Bürgerschaft den 28. October 1530 Doctor Johann Bugenhagen aus Wittenberg, zu Lübeck an, um hieselbst den lutherischen Gottesdienst in Ordnung, und die Reformation völlig zum Stande zu bringen. Er ward von zween Mitgliedern des Bürgerausschusses eingehohlet. Zween Kaufleute aus den 64 Männern, Namens Jacob Crapp und Johann von Achelen, waren eigenes Gewerbes nach Wittenberg geschicket worden, den Churfürsten Johann von Sachsen zu ersuchen, von den dortigen Theologen einen geschickten Mann nach Lübeck verabfolgen zu lassen, welcher hieselbst die Kirchenreformation bewerkstellige. Sie hatten dabey den Auftrag, falls es immer möglich wäre, den Dr. Martin

b) *Chytraeus* l. c. p. 325. dat Bok do de Luttersche Lere sik to Lübeke erst angefanghen mnscr. *Reim. Kock* l. c. ad a 1530. *Starcken* Lüb. Kirchenhistor. p. 11-13. Kirchrinck u. Müller Lüb. Chron. p. 155-166. *Bonnus* l. c. *Hans Regkmann* l. c. Lib. 3. woselbst von pag. 149 bis 155 die von den Ausschußbürgern unterm 30 Junii und 13 Oct. 1530 dem Rath vorgelegte Articul in extenso zu lesen sind.

tin Luther selbst zu bereden, daß derselbe nach Lübeck komme, und sich dieses Geschäftes unterziehe, dabey eine christliche Kirchenordnung für unsere Stadt entwerfe. Luther muß aber nicht Lust hiezu gehabt haben, oder der Churfürst hat ihn vielleicht nicht wollen fahren lassen. Es hielt sogar schwehr, daß sie Dr. Bugenhagen losbitten konnten, welchen Luther nicht gerne missen, jedoch auch ihn den Lübeckern zu einem so nützlichen Geschäfte nicht vorenthalten wollte; daher der Churfürst demselben zu solcher Reise die Erlaubniß ertheilete. Bugenhagen hielt am nächstfolgenden Sonntage nach seiner Ankunft zu Lübeck, welches der 30 October war, zum erstenmal in der Marienkirche unter unbeschreiblichem Zulauf von Menschen eine Predigt. Der Rath verordnete demnächst am 23sten Novemb. die beyden Senatores Gotthard von Höveln und Henrich Castorf, desgleichen den Protonotair Berend Heinemann zu Commissarien, welche nebst Doct. Bugenhagen das Reformationswerk besorgen sollten. Zu diesen wurden von den 64 Bürgern annoch Hermann Huttenberg, Hans Meves, Jürgen Sengstake, und Borchard Wrede beygefüget, welche noch vier andere, namentlich Gödeke Engelstede, Gert Oldenburg, Hans Sengstake, und Henrich Steen zu Hülfe nahmen. Diese Commissarien fingen hierauf am 25. November, als am Catharinentage, das ihnen aufgetragene Geschäfte an, und änderten zuerst das hauptsächlich nöthigste in den Kirchengebräuchen; diejenigen Ceremonien aber, welche ohne Aberglauben konnten beybehalten werden, als den lateinischen Choralgesang, und dergleichen, behielten sie bey. Man schränkte die überflüßige Menge der Geistlichen auf eine gewisse bestimmte Anzahl ein, und brachte ein Ehegericht im Vorschlag.

Burg- und Annen-Klöster zu Armen-Häuser eingerichtet.

Das Burg- oder Maria Magdalenen-Kloster, welches von den Dominicanermönchen gereiniget war, ward nunmehr nach dem Verlangen der Bürgerschaft zu einem Armenhause eingerichtet; und ein gleiches geschahe auch mit dem St. Annenkloster, welches noch nicht dreyßig Jahre gestanden hatte, und den Regulissernonnen eingeräumet war, welche sich mit der Erziehung junger Mädgens beschäftigten. Beyde

vorhin

vorhin genannte Klöster wurden vom Doctor Bugenhagen zu Armenhäuser eingeweyhet.

Johannis-Kloster wird beybehalten.

Das Johanniskloster, welches mit Cistercienser-Nonnen besetzet war, lief anfänglich Gefahr, gleich den übrigen Klöstern gänzlich eingezogen zu werden. Allein in Betracht, daß die in diesem Kloster befindliche Nonnen aus den angesehensten Familien der Stadt herstammeten, wie denn unter andern die damalige Abtißin Adelheid Brömsen, eines hiesigen Bürgermeisters Tochter war, und auch in Zukunft unser unverheirathetes Frauenzimmer in diesem Kloster, wann man es aufrecht erhielt, eine anständige Versorgung finden konnte, so entschloß man sich zur Beybehaltung desselbigen. Dennoch aber geschahe solches nicht ohne alle Veränderung; sondern die Klosterjungfern mußten sich zur evangelischen Lehre bekennen, und waren fernerhin an kein Klostergelübde gebunden, behielten auch die Freiheit aus diesem Kloster wieder wegzuziehen und zu heyrathen. Dabey ward die vorige Nonnentracht abgeschaft, und ihnen eine ehrbare Kleidung vorgeschrieben. Die alten Nonnen wurden zwar nicht verdränget, auch nicht gezwungen sich zur lutherischen Lehre zu bekennen, jedoch ward ihnen ausdrücklich verboten, die neu einkommenden Jungfrauen in ihrem Glauben und christlichen Wandel nicht zu beunruhigen. Die hauptsächlichste Veränderung aber war, daß dieses Kloster nunmehro ein Erziehungshaus und Schule für junge Mädgens seyn solte, welche gegen ein mäßiges Kostgeld im Lesen, Schreiben, Nähen, Sticken, und andern nützlichen Dingen, vorzüglich aber in der Gottesfurcht unterrichtet, und zu einem guten Wandel angeführet werden solten. Dahero denn diejenigen, welche zu Klosterjungfern aufgenommen werden wolten, genugsam qualificiret seyn mußten, solchen Unterricht zu ertheilen. Die Vorsteherschaft an diesem Kloster hatten vor der Reformation bereits die beyden ältesten Bürgermeister, und bey denen verblieb solche 1531.
auch jederzeit nachher. Das jungfräuliche Kloster erhielte darauf vom Kaiser Carl dem Fünften zu Brüssel den 12. August 1531 das unter der Inschrift Salva gardia mehrmalen gedruckte Diplom.

Catharinen-Kloster zur Schule eingerichtet.

Das Franciscanerkloster zu St. Catharinen ward völlig eingezogen, und so wie die Bürgerschaft in den vorhin angezogenen Articuln vom 29. Junii 1530 verlangt hatte, in eine Schule verwandelt. Vorhin hatten die Mönche in diesem Kloster sowohl, als in der Burg sich damit beschäftiget Kinder zu unterrichten, daß man also in diesem Betracht behaupten kann, die beyden Klöster wären Knabenschulen gewesen. Dennoch ward der jetzt anzulegenden Schule eine ganz andere Einrichtung gegeben, und solte die darin zu unterrichtende Jugend sowohl zur Gottesfurcht, als zur lateinischen und zu andern Sprachen und schönen Wissenschaften angeführet werden. Die feyerliche Einweyhung dieser lateinischen Schule, zu deren Anlegung bereits 1530 würklich der Anfang gemacht war, geschahe vom Doctor Johann Bugenhagen auf Mitfasten 1531, und wurden derselben die Einkünfte von der Sängercapelle in der Marienkirche beygelegt. Den Ursprung des Irrthums, daß Hermannus Buscoducensis der erste Rector an dieser Schule solle gewesen seyn, hat der seel. Herr Licentiat von Seelen bereits vorlängst entdecket, und gezeigt, daß Hermann Bonn diese Stelle zuerst bekleidet habe. Nachdem Lübeck solchergestalt mit einer guten Schule versehen war, so brauchte man die bis dahin gehabte Jacobsschule nicht mehr. Selbige ging also ein, und ward in eine Mädgensschule verändert. Die Domschule aber ward beybehalten.

Lübeckische Kirchen-Ordnung.

Während aller dieser zum Behuf der Reformation getroffenen neuen Einrichtungen, und nachdem das Domcapitul durch einen Vergleich von 1530, Montags nach Martini Episcopi, die vier Parochialkirchen, und Capellen, der Stadt förmlich aufgetragen und verlassen hatte; schrieb Doctor Bugenhagen eine Lübeckische Kirchenordnung, desgleichen eine besondere Kirchenordnung für die Lübeckischen Kirchen außerhalb der Stadt, ferner eine besondere Kirchenordnung für Möllen, welches damals unter Lübeckischer Bothmäßigkeit stand, wie auch eine besondere Kirchenordnung für Travemünde. In der zuerst erwehnten Kirchenordnung, welche am Pfingstabend, oder den 27. May 1531 vom Rath obrigkeitlich bestätiget ist, zeigte er die Nothwendigkeit, daß die Lübeckische Kirche ausser den Pastoren und Predigern insbesondere

eines Superintendenten bedürfe; und auf seine Empfehlung ward 1531 der im vorhergehenden Jahre nach Lübeck zum Rector an der Schule berufene Hermann Bonn nunmehro auch zum Superintendenten ernannt.

Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft. 1531.

Endlich kam es am 18. Februar 1531 zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zum völligen Vergleich, wobey der Rath den durch Gottes Gnade nunmehro eingeführten evangelischen Gottesdienst zu schützen und zu erhalten, auch alle zeithero von Seiten der Bürger vorgefallene Beleidigungen in gänzliche Vergessenheit zu stellen versprach; die Bürger hingegen durch vier darzu bevollmächtigte, Jürgen Wollenweber, Borchard Wrede, Jochim Grammendorp und Henrich Köhler, dem Rathe vermittelst eines Handschlags den schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung angelobten. Tages darauf, als am Sonntage, ward für die Wiederherstellung dieser innerlichen Eintracht in unserer Stadt in allen Kirchen von den Kanzeln gedanket, und dieserhalb sowohl, als wegen der, aller Drohungen und Hindernisse ungeachtet, glücklich vollendeten Reformation, das Te Deum in den sämmtlichen Kirchen angestimmet.

Lübeck schickt einen Abgeordneten auf den Schmalkaldischen Convent.

Nunmehro beschickte die Stadt Lübeck auch den Convent, welchen die protestantischen Fürsten und Städte zu Schmalkalden hielten, um über ihre und der Religion Angelegenheiten und Sicherheit zu berathschlagen. Lübeck war schon im abgewichenen Jahre um ihren Beytritt zu diesem Bündnisse angesuchet worden. Sie hatte aber desfals Bedenklichkeiten gemacht, und sich nur überhaupt dahin erkläret, daß sie den Verbundenen nicht zuwider seyn wolle. Jetzo aber, wie der Rathsherr Anthon von Stieten, nebst Jacob Crapp und Hans von Elpen Namens der Stadt Lübeck nach Schmalkalden abgeordnet war, ward eine neue Bundesnotul entworfen, des Inhalts: daß, wenn einer von den Verbündeten wegen der evangelischen Lehre, oder der solcher anhängigen Sachen, angegriffen würde, die übrigen demselben Hülfe leisten solten. Dabey solte diese Vereinigung weder wider den Kaiser, noch irgend einigen Reichsstand gerichtet seyn; sondern lediglich zur recht-

rechtmäßigen Gegenwehr und Vertheidigung wider unbillige Gewalt abzielen, und sechs Jahre lang, oder bey mittlerweile entstehendem Kriege, bis zu dessen Endschaft dauren. Diesen Bund hat Anthon von Stieten, Namens der Stadt Lübeck den 27. Februar 1531 mit angenommen, und unterzeichnet; und ist daher in dem folgenden Jahre der erste Religionsfriede zu Nürnberg von Lübeckscher Seite ebenmäßig mit unterschrieben worden.

Vergleich mit den Vicarien.

Ferner ward denn auch den 30. März, als am Donnerstag vor der Stillen Woche, zwischen der Bürgerschaft und den Vicarien, Commendisten und Officianten in den vier Kirchen zu Marien, Jacobi, Petri und Aegidien, ein Vergleich der vom Rath obrigkeitlich bestätiget ist, getroffen, dessen hauptsächlichster Inhalt darin bestehet: daß die Vicarien in den erwehnten Kirchen sich anheischig machen, von ihren Aufkünsten, Zinsen, Renten und jährlichen Hebungen, desgleichen von den in Händen habenden Urkunden, Briefen und Siegeln, wie auch baarem Gelde und Silbergeräthschaft, eine genaue und aufrichtige Nachweisung, Anzeige und Verzeichniß zu geben; und sich gefallen lassen, daß die Documente und Baarschaften, unter des Raths und der Kirchenvorsteher Schloß und Clausuren verwahret würden. Dagegen aber ward ihnen die Versicherung ertheilet: daß ein jedweder von ihnen, nicht nur zeitlebens bey allen seinen Einkünften und Hebungen solte gelassen werden; sondern auch, fals einer besonders arm und dürftig wäre, so solte ihm noch vorzüglich zu Hülfe gekommen werden. Die Einkünfte der abgestorbenen Vicarien, Commendisten und Officianten aber solten, jedoch mit Vorbehalt des Gnadenjahres, künftig in den Gotteskasten fließen.

Doctor Bugenhagen reisete hierauf zu Ende des Aprils wieder nach Wittenberg zurück, wiewohl er die von ihm neugepflanzte Lutherische Kirche zu Lübeck in dem folgenden Jahre noch einmal besuchte c).

Um

c) Dat Bok do de Luttersche Lere fik to Lübeke erst angefanghen maser. *Bonnus* l. c. ad a. 1530 et 31. *Cont. Cranzii* Saxon. p. 266. Alte Ordnung des

Lübeck und Hamburg graben einen Canal zwischen der Alster und Best.

Um die Erzählung der Reformationsgeschichte unserer Stadt nicht zu unterbrechen, ist vorhin anzuführen unterlassen worden, daß die beyden Städte Lübeck und Hamburg zum Behuf der Handlung, damit die über Oldesloe nach Hamburg abzuschickenden Waaren, nicht ferner wie vorhin, zur Achse, sondern zu Wasser transportiret werden mögten, gemeinschaftlich einen Graben oder Wasserfahrt aus der Alster in die Best haben ziehen lassen. Dieser Graben, welcher 1530 fertig ward, kostete der Stadt Lübeck allein auf ihre Hälfte 43497 Mark. Der gehofte Nutzen davon hat aber nicht recht lange gewähret. Schon vor Ablauf des 16ten Jahrhunderts war diese Wasserfahrt wieder verfallen, und der Transport der Waaren zwischen Oldesloe und Hamburg muste wiederum zur Achse geschehen, da man sonst von Lübeck aus auf eine gedoppelte Art, sowohl durch die Stecknitz, Delvenau und Elbe, als durch die Trave, die Best, den Canal, und die Alster, Kaufmannswaaren zu Wasser nach Hamburg, und von dort wieder zurück nach Lübeck bringen konnte.

Zwiespalt zwischen den Roth- und Weiß-Brauern.

Auch ist hieselbst der im November 1530 zwischen den Rothbrauern und Weißbrauern vorgefallene Lerm annoch nachzuholen. Beyde Theile geriethen mit einander in Zänkerey, wobey es von Worten zu Thätlichkeiten kam, und zwey von den Weißbrauerknechten wurden von der aufgebrachten Gegenparthey in die Trave geworfen. Nachdem dies geschehen, versammleten sich die Rothbrauer, welche das Amt der Becker und der Knochenhauer, wie auch andere auf ihre Seite gezogen hatten, in der Marienkirche. Sie beschwehrten sich gegen einander, daß die Weißbrauer den Preiß des Gerstens und Waitzens ver-theu-

des Klosters St. Johannis Evangelistä nach Lutheri Reformation aufgerichtet. Verglick wegen de veer groten Kaspel-Karken meede dem Kapittel d. 1530. in der zu Lübeck 1777 gedruckten Beurkundeten Bescheinigung diesseitigen Besitzstandes in Sachen Domcapitul *contra* Magistrat *pro jurisdictionis criminalis*. Beylage *sub* C. der Vergleich mit den Vicarien stehet beym Regkmann l. c. p. 155-159. Starken Lüb. Kirchenhistorie p. 13-24 u. 86. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 166, 172 bis 174. *a Seelen* Athen. Lubec. Part. 4. cap. 2.

theureten; und berathschlagten, wie solcher Steigerung des Getraides am besten vorzubeugen sey? Die 64 Ausschußbürger, unter welchen verschiedene Weißbrauer befindlich waren, die ihren Vortheil dabey sahen, die Anschläge der Rothbrauer zu vereiteln, ärgerten sich nicht so sehr darüber, daß man ihre Knechte in die Trave geworfen hatte, als vielmehr über die gehaltene Zusammenkunft. Deswegen erhoben sie heftige Klagen beym Rath, und verlangten, daß die Anstifter dieser Zusammenkunft als Aufrührer mögten bestraft, und wider dergleichen Conventicula ein ernstliches Verbot bey nachdrücklicher Ahndung von den Kanzeln verlesen werden. Sie erhielten aber zur Antwort: die Obrigkeit wünsche zwar sehr, daß Liebe und Eintracht unter den Bürgern herrschen mögte; dennoch aber, weil seit einiger Zeit dergleichen Conventicula bey andern Gelegenheiten sehr oft gehalten, und ungestraft geblieben wären, so könne man nicht absehen, daß es billig sey, einzig und alleine die Rothbrauer desfals in Strafe zu nehmen. Inzwischen ward das Verbot, keine aufrührische Versammlungen anzustellen, in allen Kirchen von den Kanzeln abgelesen, und auf solche Art dieser Zwist unter dem Fuß getreten d).

Die Bürgermeister Bröms und Plönnies entfernen sich.

1531.

Die durch den zwischen Rath und Bürgerschaft am 18. Februar 1531 geschlossenen Vergleich wieder hergestellte Ruhe, ward durch einen so unvermutheten als allgemein befremdenden Vorfall schleunig wieder unterbrochen. Die beyden ältesten Bürgermeister, **Nicolaus Bröms** und **Hermann Plönnies**, welche ungehindert der zu Stande gebrachten Kirchenreformation, der catholischen Religion eifrig ergeben blieben, und dabey über die Zudringlichkeit, mit welcher die Ausschußbürger sich den Regimentsgeschäften unterzogen, und sogar von dem Rath wegen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe genaue Rechenschaft verlangten, äusserst mißvergnügt waren; ritten den 8. April, als am Osterabend 1531 bey Anbruch des Tages in verstellter Kleidung, heimlich, und ohne daß man die Ursache davon errathen konnte, unter Begleitung des Stadthauptmanns **Friderich von dem Werder**, und etlicher

d) *Reim. Kock* Chron. Lub. mscr. Tom. 3. ad a. 1530 *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 153 et 167.

etlicher reitender Diener aus der Stadt nach Schönberg in dem Mecklenburgischen. Es scheinet, daß sie daselbst den Herzog Albrecht von Mecklenburg vorzufinden müssen geglaubt haben, und ihre Absicht anfänglich nicht gewesen sey, sich weiter als bis hieher von der Stadt zu entfernen. Allein statt des Herzogs trafen sie daselbst den Dechant von Schwerin, Doctor Johann Cuntzen vor; von dem sie erfuhren, daß der Herzog zu Gadebusch sey, und sie ihre Reise bis dahin fortsetzen mögten. Anfänglich weigerten sie sich weiter zu reiten; wie aber Dr. Cuntze ein Kaiserlich Mandat an den Herzog, und des Herzogs Requisitionsschreiben an die Bürgermeister hervor zog, entschlossen diese sich zur Fortsetzung ihrer Reise, und schickten die mitgenommene Begleitung wieder nach Lübeck zurück; welche noch vor Mittag wieder eintraf, und die Abreise der beyden Bürgermeister, hauptsächlich, daß sie durch ein Kaiserlich Mandat weiter zu reiten sich genöthiget gefunden, bekannt machte.

Unruhe deßfals unter der Bürgerschaft.

Die über diese Nachricht erschrockene Bürgerschaft besorgte aus diesem Vorfall alles nur mögliche Unglück, und besetzte daher die Stadtthore. Die 164 Männer versammleten sich auf dem Rathhause, und ungeachtet es Osterabend war, so mußte dennoch auf dringendes Verlangen derselben, den nemlichen Nachmittag der Rath zusammen kommen. Hieselbst traten nun die 164 Männer vor dem Rath. Jürgen Wollenweber, einer von den vier Directoren, welche die Ausschußbürger zu Anfange dieses Jahres unter sich aufgeworfen hatten, führte das Wort, und erkundigte sich nach der Ursache, wesfals die beyden ältesten Bürgermeister sich aus der Stadt entfernet hätten. Der Rath ertheilte ihnen durch den Bürgermeister Matthäus Packebusch zur Antwort: Der Abzug ihrer beyden Collegen sey ohne des Raths Vorwissen geschehen, und könnte dieser solches auch nicht billigen, als welcher vielmehr feste entschlossen wäre, den mit der Bürgerschaft neulich getroffenen Vergleich unverbrüchlich zu halten; daher wolte man hoffen, daß, wenn vorerwehnte zwey Rathsmitglieder sich bey den Bürgern einigen Verdacht zugezogen hätten, man solches dem Rath, der gar keinen Theil daran nehme, nicht würde entgelten lassen. Dem ungeachtet

geachtet war die Bürgerschaft viel zu mißtrauisch, daß sie auch sich bey dieser Erklärung nicht beruhigte; sondern, nachdem viel Lerm nnd Unruhe vorgefallen, endlich den Rath dahin nöthigte, daß die beyden gegenwärtigen Bürgermeister Matthäus Packebusch und Jochim Gercken, wie auch der älteste Herr des Raths Henrich Kerkring auf dem Rathhause, die übrigen eilf Senatores aber, desgleichen die Secretarii, in ihren Häusern im Arrest bleiben, und ihr Ehrenwort, sich von dort nicht zu entfernen, von sich geben mußten. Das Rathhaus ward von Bürgern bewachet, unter welchen hauptsächlich Hermann Stüve durch sein unbescheidenes Betragen gegen die arretirten drey Herren, welche er sogar mit des Scharfrichters Schwerdt zu drohen sich nicht scheuete, sich berüchtigt gemacht hat. Während der beyden ersten Ostertage war nun in der Stadt alles voll Lerm und Unruhe; und obgleich die Geistlichen Ruhe und Frieden der Gemeine einzupredigen, und um Abwendung eines allgemeinen Aufruhrs von den Kanzeln zu bitten angewandt waren, so besorgte dennoch jedermann den Ausbruch eines gefährlichen Tumults. Immittelst liessen die Ausschußbürger den Stadthauptmann Friderich von dem Werder über dasjenige, was zu Schönberg vorgefallen war, genau abhören, und erfuhren von ihm nicht nur die vorhin erzählten Umstände; sondern auch, daß der Bürgermeister Nicolaus Bröms sein Mißfallen an der jetzigen Verfassung in der Stadt deutlich genug zu erkennen gegeben, auch erwähnet habe, ihm sey von sicherer Hand ein Brief vorgewiesen, den die 64 Männer nach Hamburg geschrieben, worin die Aeusserung vorkomme, daß die Bürger in beyden Städten auf einem Tag ihren Rath angreifen wolten; desgleichen daß erwehnter Bürgermeister Bröms behauptet habe, die Vier und Sechziger hätten sich verlauten lassen ihn aus Lübeck zu jagen; und dergleichen mehr, dessen Grund oder Ungrund wir dahin gestellet seyn lassen, welches jedoch dem Bürgermeister sorgsame Gedanken eingeflösset hatte. Am dritten Ostertage liefen verschiedene Schreiben aus Mecklenburg ein, welche den auf der Hörkammer im Rathhause arretirten Herren, zugestellet, und darauf die übrigen in ihren Häusern arretirten Rathspersonen auf das Rathhaus berufen wurden. In diesen entschuldigte sich Herzog Albrecht von Mecklenburg,

daß

daß er die beyden Bürgermeister Bröms und Plönnies bis Gadebusch ihre Reise fortzusetzen genöthiget habe, und berief sich auf einen vom Kaiser hierzu erhaltenen ausdrücklichen Befehl, welcher dem Schreiben des Herzogs abschriftlich beygelegt war. Die beyden eben genannten Bürgermeister selbst, welche gleichfals an den Rath geschrieben hatten, bezogen sich auf einen kaiserlichen Befehl, wodurch sie nach Schönberg waren gefordert worden. Sie hätten die Absicht gehabt (schrieben sie) denselbigen Abend wieder nach Lübeck zurück zu kehren, und hätten daher niemandem von ihrer vorhabenden Reise Nachricht gegeben, damit ihnen keine Hindernisse in dem Weg geleget werden mögten. Da sie aber zu Schönberg einen anderweitigen Befehl des Kaisers vorgefunden, ihre Reise bis Gadebusch fortzusetzen, so habe es nicht mehr in ihrer Willkühr gestanden zurück zu kehren, vielmehr würden sie sich durch Ungehorsam des Kaisers Ungnade zugezogen haben. Ihre Abreise habe nichts zum Zweck was der Stadt nachtheilig seyn könne, sie würden vielmehr die Gerechtsame der Stadt dem Kaiser beßtens zu empfehlen angewandt seyn.

Dieser verlesenen Briefe ungehindert, konnten die Ausschußbürger sich dennoch über den Abzug der beyden Bürgermeister nicht beruhigen. Die unüberwindliche Abneigung, welche sowohl Bröms als Plönnies wider die evangelische Lehre geäussert, und das Mißvergnügen welches sie über den Einfluß der Bürgerschaft in den Regimentsgeschäften, bezeiget hatten, erweckte wider sie bey den Bürgern den Verdacht, daß sie bemühet wären, bey dem Kaiser Carl dem Fünften es in die Wege zu richten, daß zu Lübeck sowohl in Absicht der Religion, als des Regiments alles im vorigen Stand gesetzet, die catholische Religion wieder eingeführet, und das angemaßte Ansehn des Bürgerausschusses wieder abgestellet würde. Dieser Argwohn ward durch den heimlichen Auszug, welcher auf erhaltene Kaiserliche Ladung geschahe, noch mehr bestärket; zum wenigsten war unleugbar, daß Bröms und Plönnies mit dem Herzog Albrecht von Meckleuburg, als Kaiserlich hierzu Bevollmächtigten, Unterhandlungen pflegten, welche sie nicht nur der Bürgerschaft, sondern selbst dem Rath zu verheimlichen, für nöthig hielten. Inzwischen setzten sie ihre Collegen hiedurch in nicht geringe Verlegenheit. Der Bürgermeister Packebusch, ein alter ehrwürdi-

ger Greis, der nunmehro schon drey Tage auf dem Rathhause im Arreste hatte zubringen müssen, erklärte daher den vorgetretenen 64 Ausschußbürgern: bey gegenwärtigen Umständen, da der Rath weder Gehör noch Glauben bey der mißtrauischen Bürgerschaft finde, so wünsche er und seine sämtlichen Amtsgehülfen des Rathsstuhls enthoben zu seyn. Jene, nach desfals gehaltener Beredung, ließen durch Jürgen Wollenweber antworten: der Bürgerausschuß könne nicht zugeben, daß die Stadt ohne Rath seyn solle, daher mögte der Arrest wieder aufgehoben seyn, und könnten die Herren im Friede wieder nach ihren Häusern zurück kehren. Noch eher aber als solches geschahe, mußte der Rath sich anheischig machen, daß niemand von ihren Collegen sich aus der Stadt entfernen wolle, bevor die Rechnungen von allen Officiis des Raths nachgesehen und aufgenommen worden; und darin willigen, daß das Stadtsiegel den 64 Männern eingehändiget würde. Ersteres verlangte man unter dem scheinbaren Vorwand, damit die Bürgerschaft genau erführe, was die Stadt eigentlich schuldig sey, und sie baar aufbringen müsse; bey dem letztern aber war die Absicht, zu verhindern, daß ohne Wissen und Beystimmung der Bürgerschaft keine Gelder aufgenommen werden könnten.

Rathswahl von der Bürgerschaft angemaßet.

Damals bestand das ganze Rathscollegium nur aus siebenzehn Personen. Denn außer den ausgezogenen beyden Bürgermeistern, waren die zwey übrigen Bürgermeister, und zwölf Senatores in der Stadt gegenwärtig. Der Rathsherr Anton von Stieten aber war diese Zeit über in Angelegenheit der Stadt auf dem Schmalkaldischen Convent verreiset. Der Bürgerausschuß machte daher etwan 14 Tage nach Ostern dem Rathe vorstellig: weil nach Herzogs Henrichs des Löwen Verordnung das Rathscollegium mit 24 Personen besetzt seyn solte, so verlange die Bürgerschaft, daß die Anzahl der Rathsmieglieder bis dahin vollzählig gemacht würde. Es stehe auch die Bürgerschaft in den Gedanken, daß sie wohl befugt sey, solche Wahl zu verrichten; wesfals denn der Rath die Beweisthümer, worauf derselbe das Recht, die Wahl alleine auszuüben, gründe, den Bürgern vor Augen legen mögte. Abseiten des Raths berief man sich nicht nur auf den von Alters

ters hergebrachten Besitz dieses Wahlrechts, sondern man ließ auch verschiedene Urkunden, die Rathswahlen betreffend, verlesen; da denn unter andern in einer Verordnung Herzogs Henrichs des Löwen bestimmt war, daß kein Handwerker noch Amtsbruder wahlfähig seyn solte. Bey Anhörung dieser Constitution kam ein gewisser Goldschmid, Namens Hans Mewes, der von Herzen gerne sich zum Rathsherrn hätte wählen lassen, ganz aus seiner Fassung, daß er sich auch nicht enthalten konnte laut zu sagen: diesen Articul hätte Herzog Henrich der Löwe wohl weglassen mögen. Ob nun zwar deutlich genug zu Tage lag, daß die Bürger an den Rathswahlen keinen Antheil nehmen konnten, so war man dennoch entschlossen, die alte Streitigkeit wegen des Wahlrechts, welche 1407 schon so viele Unruhe in der Stadt erwecket hatte, wieder hervor zu suchen; und die Ausschußbürger erklärten daher, sie müßten mit der Gemeine desfals Rücksprache halten, und derselben komme es bey, hierin den Ausschlag zu geben. Nun ließ sich leicht vorher sehen, daß die Gemeine niemandem als dem Bürgerausschuß daß Wahlrecht beysprechen würde. Und nachdem solches würklich geschehen, so stelleten die 164 Männer am 28. April unter sich eine Wahl an; worauf sie dem Rath die Namen der neuerwählten 9 Rathsherren (denn sie hielten dafür, daß 9 Vacanzen wären, indem sie die beyden abwesenden Bürgermeister nicht mehr mitrechnen wolten,) auf so viele Zettel geschrieben, überreichten. Der Rath aber nahm nur sieben von diesen an, und wolte nicht zugeben, daß die abwesenden Bürgermeister ihrer Aemter verlustig solten angesehen werden. Die Namen der auf solche Art zu Rath erkohrnen Männer sind folgende: Gödeke Engelstede, ein Kaufmann, Gerd Odinckberg, ein Stockholmfahrer, Jochim Grammendorf, ein Wandschneider, Goswin Bütepage, ein Rentener, Johann Bußmann, ein Wandschneider, Henrich Cordes, ein Revalfahrer, und Karsten Timmermann, ein Kaufmann.

Wenige Wochen nachher, kam von den beyden abwesenden Bürgermeistern Bröms und Plönnies eine gedruckte Schrift, welche Sonnabends nach Himmelfahrt Christi datiret ist, zum Vorschein. Diese

B. Bröms und Plönnies rechtfertigen ihre Abreise.

Diese ward an den Kirchthüren zu Lübeck angeschlagen gefunden; auch nicht nur in Mecklenburg, sondern auch anderer Orten weit und breit von ihnen bekannt gemacht; in Lübeck aber an den Rath sowohl als an die vier großen und an alle kleine Aemter eingeschickt. Hierin suchten sie sich wegen ihrer Abreise zu rechtfertigen, und führten die Ursachen an, weßfals sie sich fürchten müßten wieder zurück zu kommen. Sie erhoben dabey nachdrückliche Klagen über die während ihrer Abwesenheit ihren Collegen von den verordneten Bürgern, welche sie nur die muthwilligen neuen Regimentshaber nannten, zugefügte Gewalt. In dieser Schrift wurden die 164 Ausschußbürger heftig angegriffen. Daher ließen diese solches nicht unbeantwortet, sondern führten alles, was nur irgend zu ihrer Entschuldigung dienen konnte, umständlich an.

Antwort des Bürger-Ausschusses.

Sie schrieben in ihrer Beantwortung, welche wir hieselbst Auszugsweise mittheilen, und woraus zugleich der Innhalt der vorangeführten Schrift ersichtlich wird, folgendes: „weil die Stadt durch die geführten Kriege in große Schulden gerathen sey, und die Bürger mit schweren Contributionen belästiget worden, welches hauptsächlich den gemeinen Mann leicht zu Unlust und Aufruhr hätte bewegen können, so wären zuforderst mit Consens des Raths 48 Ausschußbürger erwählet, um die Geldarticul den Bürgern desto annehmlicher zu machen. Da aber gleichwohl solche den unbemittelten unerträglich geworden, so hätten die 48 Männer wieder abgedanket. Immittelst habe die ganze Bürgerschaft ein Verlangen nach der Einführung des Evangelii geäußert; und dies hätte die Gemeine veranlasset, aufs neue 64 Männer, die Namens ihrer mit dem Rath darüber handeln mögten, zu ernennen. Der Rath habe diesen Ausschuß zugelassen und bestätiget. Allein übelgesinnete Gemüther hätten durch falsche Vorspiegelungen den Kaiserlichen Strafbefehl ausgewürket, wodurch denselben von ihrer übernommenen Verrichtung wieder abzustehen, eingeschärfet worden; und da sie in Befolgung solchen Befehls darauf würklich hätten Verzicht leisten wollen, so habe doch der Rath ihre Aussage nicht angenommen, sondern durch die beyden Bürgermeister Bröms und Packebusch sie inständig bitten lassen, der Stadt Mühe tragen zu helfen, auch versprochen, die angedrohte Strafe zu verbitten und abzuwenden. Dabey sey ihnen

ihnen von Seiten des Raths selbst an die Hand gegeben, daß sie noch hundert Bürger neben sich erkiesen mögten, welche hierauf ebenfals Obrigkeitlich bestätiget worden wären. Es könne sie dahero der Vorwurf nicht treffen, daß sie sich eigenmächtig des Regiments bemächtiget hätten. Hierauf suchten sie ferner die Entschuldigung der beyden ausgewichenen Bürgermeister zu entkräften, und behaupteten: diese könnten den Kaiserlichen Befehl, und das Ansinnen des Herzogs von Mecklenburg nicht für sich anführen, da man gar wohl wisse, daß sie selbst solche Ladung und Requisition vorlängst begehret und ausgebeten hätten; und zudem ergeben die Umstände, daß, fals sie ohne ihr Vermuthen solche Citation erhalten, sie als worthabende Bürgermeister, welche am wenigsten aus der Stadt könnten entbehret werden, ohne Rücksprache mit ihren Collegen zu halten, sich nicht hätten entfernen, noch minder in verstellter Kleidung aus der Stadt ziehen müssen. Demnächst bemühen sich die verordneten Bürger, dem Betragen, welches nach Abwesenheit der beyden Bürgermeister gegen die übrigen Rathspersonen vorgenommen worden, diese Wendung zu geben: Es sey um Unlust und Aufruhr unter der Gemeine zu verhüten, und den Rathspersonen selbst genugsame Sicherheit zu verschaffen, für gut angesehen, daß die anwesenden beyden Bürgermeister, nebst dem ältesten Cämmerer, sich auf dem Rathhause, als dem honorablesten Platz in der Stadt, die übrigen Rathsmitglieder aber in ihren eigenen Häusern so lange enthalten mögten, bis die Gemeine beruhiget, und eines jeden Schuld und Unschuld an das Licht gebracht wäre; und sey dies keine Arretirung zu nennen, auch kein Schwerdt noch Messer dabey gezuckt worden. Da endlich die vorhin genannten zween Bürgermeister ihr Mißfallen über die Beschickung des Schmalkaldischen Convents deutlich zu erkennen gegeben hatten, so antworteten die Bürger darauf: jene hätten nicht nöthig gehabt die Sache also vorzustellen, als ob die Stadt dadurch des Eydes und der Pflicht, womit sie dem Kaiser und dem Reiche verwandt sey, vergessen habe; denn sonst dürfte dieser bittere und unbegründete Vorwurf, viele Churfürsten, Fürsten und andere Stände, die an dem Schmalkaldischen Bündnisse Theil nehmen, zugleich mit treffen. Zuletzt ist dieser Apologie noch ein Attestat des Raths unter der Stadt Insiegel

siegel beygefüget, wodurch derselbe bezeuget, daß die Erwählung der 64 und 100 verordneten Bürger in aller Maaße, wie vorgeschrieben, geschehen, und diese Entschuldigung für billig und recht zu achten sey. Diese Beantwortungsschrift, welche den 24. Junius 1531. datiret ist, ward ebenfals weit und breit bekannt gemacht und herumgeschicket e).

B. Bröms zum Ritter geschlagen.

Die beyden abwesenden Bürgermeister getraueten sich inzwischen noch nicht nach der Stadt wieder zurück zu kommen; sondern Hermann Plönnies begab sich nach Münster in Westphalen, Nicolaus Bröms hingegen nach Brüssel zum Kaiser Carl V., welcher ihn daselbst den 14. August mit eigener Hand zum Ritter schlug, und darüber unter Kaiserlichem Namen und Insiegel eine Urkunde ertheilte, bald darauf auch zum Kaiserlichen Hofrath erklärete, und im folgenden Jahre 1532 durch eine den 12. Junius zu Regenspurg ausgestellte Urkunde den Brömsischen Adel erneuerte und bestätigte, und zugleich ihr adeliches Wapen mit einem schwartzen gedoppelten Adler vermehrte f).

Bürgermeister gewählet.

Die Bürgerschaft trug immittelst bey dem Rathe darauf an, daß an die Stelle der ausgetretenen, zween andere Bürgermeister mögten gewählet werden; und da der Rath solches nicht abkehren konnte, so erkieseten die Bürger, welche sich der Wahl anmaßten, hierzu am 9. Sept. 1531 Gottschalk Lunte, einen von den verordneten Bürgern, und Gotthard von Höveln, aus dem alten Rath. Dieser hielt seine eigene Wahl für ungültig, und wolte daher die Bürgermeisterwürde nicht annehmen. Als er aber wider seinen Willen darzu genöthiget ward, so fand er für rathsam, vor Notarien und Zeugen dawider zu protesti-

e) *Reim. Kock* l. c. ad a. 1531. Dat Vol to de Lutthersche Lere sick to Lübeke erst angefanghen unser. *Kirchring* et *Müller* l. c. pag. 174 bis 188. Der Bürgermeister Brömsen und Plönnies Schrift, worin sie die Ursache ihrer Wegreise anzeigen. Der Bürger Antwort auf diese Schrift ap. *Hans Regkmann* Chron. Lub. pag. 137 bis 147. *Chytraei* Saxon. Lib. 13. p. 331.

f) Die hierher gehörigen Urkunden stehen in dem Verzeichniß von den adelichen Familien der Zirckelgesellschaft in Lübeck p. 105 bis 114. Desgleichen in Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. 4. p. 1351-53.

testiren, und stellete hierauf seine Protestation dem Protonotario Berend Heinemann zu, solche gehörigen Ortes zu registriren. Hiedurch suchte er sich fürs zukünftige außer aller Verantwortung zu setzen; und in der That war solche Vorsichtigkeit nicht überflüßig.

Kaiserliche Mandata.

Denn er war kaum vierzehn Tage Bürgermeister gewesen, so kam schon von Brüssel aus das zweyte Kaiserliche Pönalmandat nach Lübeck, welches mit dem im verwichenen Jahre ergangenen gleichen Inhalt hatte: daß sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen zu Lübeck alles im vorigen Stand solte gesetzet werden. Dieses Kaiserl. Mandat erweckte bey der catholischen Geistlichkeit eine ganz außerordentliche Freude. Es fielen allerhand ärgerliche, spöttische und ruhmräthige Reden vor, welche den Rath und die Bürger äußerst verdrossen, daß sie auch desfals bey dem Domcapitul Beschwerde führeten, und dasselbe nochmals zur Disputation mit den evangelischen Geistlichen aufforderten. In dieser Absicht ward am 20. Sept. 1531 in der Domdecaney eine Zusammenkunft gehalten, welcher von Seiten der Stadt die beyden Rathsherren Cord Wibbekingk, und Gödert Engelstede, desgleichen die Ausschußbürger Jürgen Wollenweber, Borchard Wrede, Johann Bonn, Werner Bresensten, Albert Geverdingk, und andere; von Seiten des Domcapituls aber der Dombechant Johann Rode, und die Domherren Wilhelm von Calven, Henrich Greve, Johann Wulf, und Berend Klonewinkel beywohneten. Erstere beklagten sich im Namen des Raths und der Bürgerschaft: daß verschiedene zum Domcapitul gehörige Geistliche, unter welchen hauptsächlich Johann Cure namhaft gemacht ward, die evangelische Lehre, und die von den Lutherischen Predigern ausgetheilten Sacramente für teufelisch gescholten, welche nicht aus Christi, sondern aus des Teufels Befehl entsprossen; weil nun Rath und Bürgerschaft einig geworden, daß dergleichen Gotteslästerer bey Sonnenschein aus der Stadt gewiesen werden solten, so wolten sie hiedurch das Domcapitul für dergleichen Unlust freundschaftlich gewarnet haben. Da auch erwehnte Geistlichkeit sich berühmet, als ob wegen des jüngsten Kaiserlichen Mandats die evangelischen Prediger binnen 15 Tagen von ihrer Lehre abstehen, oder aus der Stadt

gejaget werden, und alle vorigen catholischen Gebräuche beym Gottesdienst wieder eingeführet werden solten; und dem Rath und der Bürgerschaft solches äußerst befremde; so hätten sie (die Deputirten) den Auftrag erhalten, bey dem Domcapitul nochmals auf eine Unterredung oder Disputation mit den evangelischen Prädicanten anzutragen. Würde sich denn befinden, daß die päbstlichen Gebräuche und Ceremonien, die Messen, das Fegefeuer u. s. w., aus der heiligen Schrift gehörig bewiesen werden könnten; so wolte man in der Stadt in Glaubenssachen dem Domcapitul folgen, und alles wieder auf den vorigen Fuß einrichten; widrigenfalles aber bey der evangelischen Lehre leben und sterben, dem Kaiser geben was des Kaisers ist, aber sich durch keine Lästerungen weiter irre machen lassen. Der Domdechant, Johann Rode erwiederte hierauf: es sey ihm gar nicht bewußt, daß jemand aus ihren Mitteln sich dergleichen Lästerreden habe schuldig gemacht; und im Fall daß solches vorgefallen wäre, so könnte er geschehen lassen, daß man denselben in der Maaße, wie Rath und Bürger darüber einig geworden, strafe. Selbiger erbot sich dabey, am 23. Sept. die ganze Clerisey zusammen fordern zu lassen, und dieselbe in Güte zu warnen, sich aller Schimpf- und Lästerworte zu enthalten; wäre es aber, daß dennoch jemand dawider handelte, so mögte derselbe alsdann seine Gefahr stehen. Er lehnte demnächst die angetragene Disputation mit den evangelischen Predigern gänzlich ab; mit dem Beyfügen, es sey nicht des Domcapituls Sache, die alten Kirchengebräuche und Lehren der catholischen Religion aus der heiligen Schrift zu erweisen, sondern solches müßten sie den Bischöfen und Obersten der Kirche überlassen, und anheim stellen. Im übrigen bewieß er sich in seinen Aeußerungen auf mancherley Fragen, z. E. was er von der neuen Lehre halte? überaus freundschaftlich; und weil er so sehr nachgebend war, auch die gute Gesinnung des Domcapituls gegen die Stadt rühmte, so schieden die Deputirten freundschaftlich von einander g). Der gemeine Mann hatte die beyden abwesenden,

g) Dat Bok vo' de Luttersche Lere sick to Lübeke erst angefanghen usw., woselbst ein besonderes Notariats-Instrument, welches über diese Conferenz verfertiget worden, zu lesen ist.

den, hauptsächlich den Bürgermeister Brömsen im Verdacht dieses Mandat beim Kaiser Carl V. ausgewürket zu haben, bey welchem er sich zu Brüssel aufhielte. Daher mußten die beyden Häuser, welche unter dem Namen der Junckern Compagnie, und Kaufleute Compagnie bekannt sind, solches entgelten. Beyde wurden von dem zusammengelaufenen Volke angegriffen und ausgeplündert; wobey insonderheit das daselbst befindliche Silbergeschirr entwendet ward, und, welches der hauptsächlichste Schade war, viele Schriften verlohren gingen. Wesfals denn eine geraume Zeit diese beyden Collegia ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte ausgesetzet seyn lassen mußten g). Des angeführten Kaiserlichen Mandats ungeachtet, blieb sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen alles auf dem bisherigen Fuß. Kaiser Carl ließ daher in dem folgenden Jahre 1532 den 10ten August ein drittes und zwar geschärftes Mandat an die Stadt ergehen, alles im vorigen Stand zu setzen; welches aber eben so wenig eine Veränderung in der Sache zuwege brachte. Vielmehr war das durch die letztere von der Bürgerschaft vorgenommene Wahl wieder vollzählich gemachte Rathscollegium, welches man gemeiniglich den unordentlichen Rath zu nennen pfleget, nebst den 64 und 100 Bürgern fest entschlossen, ihr bisheriges Ansehen zu behaupten, und die evangelische Lehre zu handhaben, auch so gar das Domcapitul, welches alleine nur noch der catholischen Lehre getreu geblieben war, nach und nach aussterben zu lassen, und ihre Güther dem gemeinen Stadt-Guthe einzuverleiben.

Diesen Endzweck zu erhalten, ward ein Vergleich zwischen dem Rath, den 64 und 100 Bürgern von wegen der ganzen Gemeine eines, Dechant, Senior und Domherren, wie auch Vicarien und übrigen Geistlichen der Domkirche andern Theils, entworfen. Inhalts dessen wird den Domherren, Vicarien und Geistlichen, nebst ihrem Habe, Güthern und Hausgesinde, nachbarlicher und bürgerlicher Schutz versprochen; und sollen sie Zeit ihres Lebens bey allen ihren Einkünften mit Inbegrif des Gnadenjahres gelassen, auch ihnen zur Erhebung sowohl des

Vergleich mit dem Domcapitul.

g) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 189. *Bonnus* l. c.

des Hauptstuhls als der Zinsen treulich geholfen, sie auch von niemandem mit Schmäh- und Droh-Schriften ferner beleidiget werden. Demnächst sollen die in Verwahrung gebrachten Kleinodien der Domkirche, zum Behuf derselben Kirchen, und des gemeinen Bestens, verwahret; was aber das Capitul und die Vicarien an Silbergeschmeide und Ornat dieser Kirchen in Verwahrnng haben, soll vermittelst eines getreuen Inventarii dem Rath und den Bürgern überliefert werden. Dabey sollen die Domherren ihre Curien im baulichen Stande unterhalten; und wem der Ordnung nach eine Curie anheim fält, soll, fals er abwesend ist, ein Jahr hieselbst residiren, und gleich den übrigen Domherren sich verhalten, widrigenfals der nächstfolgende in seine Stelle treten und die Curie annehmen. Ferner werden die vier Hauptkirchen, nebst den Kirchenbüchern und Registern, dem Rath und den Bürgern abgetreten, um aus diesen die Fundationen und Rentebriefe copiiren zu lassen; und verpflichten sich sowohl die Domherren als Vicarien, von allen ihren Zinsen, Renten, Früchten, und Aufkünften, in und außer der Stadt, Nachweisung zu geben, auch ihre Hauptbriefe ganz oder zum Theil, ohne Vorwissen des Raths und der Bürger auf keine Weise zu veräußern, noch zu verändern. = = = Die vor Jahr und Tag erledigte Präbenden sollen zwar annoch von denen vergeben werden, die solche zu verleihen das Recht gehabt; die künftig erledigt werdende Präbenden, Vicarien, Commenden, Stipendien und Allmosengelder aber, sollen an die Casse fallen, und zum gemeinen Guth angewendet werden. = = = Bey allgemein auszuschreibenden Contributionen sollen die Domherren gleich andern Bürgern, von ihrem eigenen Vermögen zur gemeinen Noth beytragen, nicht aber von ihren Häusern, als welche der Kirchen gehören, und am Ende der Stadtcasse anheim fallen. Endlich sollen nach dem tödlichen Abgange sämtlicher Capitularen alle und jegliche Kirchengüther in und außerhalb der Stadt, sie seyn durch Schenkung oder Kauf, oder sonst erworben, zum Behuf des gemeinen Bestens genützet und angewendet werden; dergestalt, daß, wenn die Anzahl der Domherren bis auf zwölfe, welche mit Häusern und völliger Hebung versehen, ausgestorben wäre, und darauf einer von diesen zwölfen versterben würde, sodann dessen Canonicat, Hauß und sämtliche Einhe-

bung

bung an die Casse und das gemeine Guth verfallen seyn, und eben also mit dem zwoten, dritten, bis zum letzten es gehalten werden solle. Welches denn von den Distincten- und Livonisten-Präbenden gleichergestalt zu verstehen; desgleichen von den Vicarien und den Officianten der Domkirche gelten solle, als deren Portion und täglicher Chorpfenning, so bald einer ausstirbt, in den Gotteskasten fallen solle. Dieser Vergleich war bereits auf Martini 1531 entworfen; weil er aber dem Domcapitul sehr hart war, so verzögerte sich die Unterschrift von einer Zeit zur andern. Der Bischof Henrich nahm gar keinen Theil daran, und daß die Domherren auch keinen Gefallen daran gefunden, erhellet aus den Anfangsworten des Vergleichs, indem sie sich nur darzu verstehen, unverfänglich ihrer Eyde, Ehren und Pflichten, um Aufruhr abzuwenden, auch sich ausbedingen, daß derselbe nur von so langer Gültigkeit seyn solle, bis die abgeschaften Kirchenceremonien wieder zugestanden seyn werden. Inzwischen erfolgte nach Verlauf von Jahr und Tag, nemlich am St. Sylvestertage, oder den 31. December 1532 von Seiten des Domcapituls und der Vicarien der Domkirche beydes, die Unterschrift und Untersiegelung. Dennoch aber ist dieser Vergleich nicht in Erfüllung gebracht worden h).

Nordischer Krieg wider König Christian II.

Wir kommen wieder auf die nordischen Angelegenheiten, worin die Stadt Lübeck aufs neue verwickelt ward. Der entthronte König Christian II., nachdem er verschiedene Jahre in Teutschland, England, und den Niederlanden herum geirret hatte, sahe sich endlich durch eine vom Kaiser erhaltene Geldhülfe, wie auch durch die Unterstützung der Mißvergnügten in Norwegen, in den Stand gesetzet, ein Heer, welches über 7000 Mann stark war, zusammen zu werben; und solches auf darzu geliehenen Holländischen Kriegsschiffen, wie wohl mit vieler Beschwerlichkeit und großem Verluste wegen des unter Weges entstandenen heftigen

h) Der Vergleich mit dem Lübeckischen Domcapitul de Ao. 1532 die S. Silvestri stehet abgedruckt in der zu Lübeck 1777 gedruckten Beurkundeten Bescheinigung disseitigen unvordencklichen Besitzstandes in Sachen Domcapitul *contra* Magistrat pto jurisdictionis criminalis Beylage sub. D.

tigen Sturms, von Medenblick nach Norwegen in den Hafen Opslo, jetzo Christiania, hinüber zu führen. Hieselbst trat er den 5. November 1531 an das Land. Eine zahlreiche Menge der Mißvergnügten dieses Königreichs fand sich bey ihm zur Huldigung ein; und ganz Norwegen unterwarf sich ihm ohne Schwerdtschlag, bis auf die Festungen Bahuus, Bergen und Aggerhuus, welche er durch Gewalt wieder zu erobern hofte. Aggerhuus ward zuerst von ihm angegriffen. Allein weil der Commandant Magnus Gyldenstern diesen Ort freywillig zu öfnen versprach, im Fall daß er vor dem Märzmonat keinen Entsatz aus Dännemark erhalten würde; Christian es aber wegen der Jahrszeit für unmöglich hielt, daß eine Verstärkung anhero geschickt werden könne, und folglich diese Festung schon so gut als in Händen zu haben glaubte; so wolte er so wenig Zeit als Kräfte dabey aufopfern, und hob die Belagerung auf. Er wagte statt dessen einen Einfall in Schweden, woselbst er sich zwar von der Provinz Bahus Meister machte. Da er sich aber vergeblich mit dem Beytrit der Dalekerlier schmeichelte, und von dieser Hofnung geblendet, weiter längs der Seeküste bis an die Gränzen von Westgothland fortrückte, und daselbst ein schwedisches Kriegesheer bey Kongelle vorfand, so erschrack er über diesen unvermutheten Anblick dergestalt, daß er einen schleunigen Rückzug seiner Völker beschloß, und sich, wiewohl nicht ohne Verlust, nach Opslo wiederum entfernete. Unterdessen hatte die Festung Aggerhuus eine Verstärkung von Mannschaft und Kriegesbedürfnissen aus Cronenburg erhalten, welche den Commandanten Magnus Gyldenstern nunmehro in den Stand setzte, sich bey der vom König Christian zum zweytenmal unternommenen Belagerung zu vertheidigen. Bey der bedenklichen Lage, worin sich damals das Königreich Norwegen befand, war dennoch niemand saumseliger als der dänische Reichsrath. König Friderich, der die Gefahr, welche ihm Christians Unternehmung zuziehen konnte, genugsam erwog; hatte bereits ganz im Anfang den 1. Sept. 1531 noch vor Christians Ankunft in Norwegen, durch Henrich Rantzow bey dem Magistrat zu Lübeck um die Ausrüstung etlicher Schiffe, wie auch bey den Städten Rostock, Wismar und Stralsund um Hülfe ansuchen lassen. Er hatte dabey schwedische, hes-

sische

sische und lüneburgische Völker in seinem Sold genommen; auch den Befehl ergehen lassen, daß die dänischen großen Städte eilf Schiffe mit Mannschaft ausrüsten, die kleinern Städte und Landleute aber die nothwendigen Lebensmittel darzu herschaffen sollten. Allein die Ausrüstung der dänischen Schiffe ward von einer Zeit zur andern verschoben, und daher hielten die fremden Mächte ihre Hülfsvölker gleichfalls zurück. Nur allein der Lübeckische Rath, so bald man von der Ankunft Christians in Norwegen benachrichtiget war, schickte im December 1531 unter Anführung der Capitaine Hans Rulle und Friderich Bruns, vier Schiffe nach Copenhagen, welchen bald darauf den 2. Februar 1532, unter dem Commando der beyden Rathsherren, Nicolaus Bardewyck und Gerd Odingkberg, noch zwey andere folgten.

Lübeck, voll Eifersucht, daß die Holländer den Handel der Ostsee mit ihr theileten, sah mit Vergnügen, daß diese sich den Haß eines Prinzen zuzogen, der den Zugang zu diesem Meere nach Gefallen öfnen und verschließen konnte. Sie hofte, daß ihre Dienste ihn völlig in ihr Interesse ziehen würden, und diese Hofnung gab ihren Ausrüstungen eine so große Lebhaftigkeit, daß diese Hülfleistende weit früher zur Hand war, als die Theilhaber selbst, und in der Folge die vornehmste Last des Krieges, wenigstens zur See, ganz alleine trug. Ob nun zwar den Lübeckern versprochen war, daß sogleich vier dänische Schiffe zu den ihrigen stoßen solten, so mußten jene dennoch bis um Fastnacht des folgenden Jahres 1532 in völliger Unthätigkeit zubringen; und damals allererst, nach beständigem Anfordern, ward den lübeckischen vier 1532. Schiffen nicht mehr wie ein dänisches Schif mit zwey Jagdten beygefüget. Dies Geschwader ging nunmehro in See, und solte dem zum zweyten mal belagerten Schlosse Aggerhuus neue Verstärkung an Mannschaft und Lebensmitteln zuführen. Bey dieser Gelegenheit bemächtigten sich die Lübecker sechs holländischer Schiffe, die dem König Christian gehöreten, und hinter einer Klippe eingefroren gewesen waren. Der dänische Schifscapitain verspätete sich bey dieser Expedition mit Fleiß, bis er sahe daß sich der Sieg auf der Lübecker Seite lenkte; worauf er denn darüber zukam, und zwey von den eroberten Schiffen,

die Lübecker aber vier mit Volk besetzten. Hierauf unternahmen sie gemeinschaftlich den Entsatz des Schlosses Aggerhuus; und nachdem solcher glücklich ausgeführet war, brachten sie die eroberten Schiffe nach Copenhagen zurück, woselbst sie eine Verstärkung von sechs Schiffen vorfanden, welche Rostock, Stralsund und Danzig dem Könige Friderich zugeschicket hatten. Diese sämtlichen Schiffe, welche zusammen eine ziemlich ansehnliche Flotte ausmachten, wurden hierauf zum zweyten mal nach Norwegen geschicket, woselbst Christian noch immer mit der Belagerung von Aggerhuus beschäftiget war. Die Landung der Dänen und Lübecker, welche eine gute Anzahl teutscher Truppen bey sich hatten, geschahe ohne Widerstand; und Christianen, der nicht hoffen konnte, dieser neuen Macht zu widerstehen, blieb kein anderer Ausweg übrig, als die Belagerung aufzuheben, und sein Lager zu verbrennen. Nachdem er dieses bewerkstelliget hatte, so warf er sich mit dem Ueberreste seines Heeres in Opslo, woselbst er den Verdruß hatte, daß die Dänen alle Schiffe, die vor der Stadt lagen, in Brand steckten. Seiner Schiffe beraubt, vom Geld- und Nahrungsmangel verfolget, und von seinen eigenen, wegen des rückständigen Soldes von acht Monaten mißvergnügten Truppen, beunruhiget, sahe er sich jetzt in der Verlegenheit, sich zu einem gütlichen Vergleich mit den Dänen zu erbieten. Anfänglich spannete er den Bogen sehr hoch, und ließ auf nichts geringers antragen, als auf die Wiedereinsetzung in die nordischen Königreiche. Allein die dänischen Generale antworteten, daß sie dergleichen wunderliche Forderungen nicht einmal hören könnten. Sie wären gekommen ihres Königs Staaten wieder einzunehmen, nicht aber wegzugeben. Zuletzt gab der oberste Feldherr Knud Gyldenstern, den der König Friderich mit uneingeschränkter Vollmacht versehen hatte, Christianen den Rath, sich selbst nach Copenhagen zu verfügen, und persönlich mit Friderichen zu unterhandeln, der ihm vortheilhaftere Bedingungen zugestehen könnte, als sie ihm einzuräumen sich nicht ermächtiget halten dürften. Christian nahm solchen Rath in Ueberlegung, und erklärte darauf, daß er demselben nachkommen wolle, im Fall daß ihm und seinem Gefolge ein sicheres Geleit ertheilet würde. Auch dieses ward versprochen, und zween Officiere

aus

aus der dänischen Armee, mußten die Nachricht von diesen Unterhandlungen vorläufig nach Copenhagen überbringen.

Immittelst schwächte Gyldenstern die Parthey des Königs Christians in Norwegen immer mehr, und brachte den Vertrag über seine Reise nach Copenhagen völlig zum Stande, fertigte auch das sichere Geleit für Christian und zweyhundert Personen von seinem Gefolge unter der Bedingung aus, in soferne er nichts vornehmen würde, welches dem Könige Friderich nachtheilig seyn könnte. Alles dieses geschahe, bevor noch die beyden abgeschickten Officiere von Copenhagen zurück kamen. Ob nun gleich diese des Königs ausdrücklichen Befehl mitbrachten, sich mit Christian in keine Unterhandlung einzulassen, sondern ihn zu zwingen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; so glaubte Gyldenstern dennoch, vermöge der in Händen habenden unumschränkten Vollmacht zu demjenigen, was er gethan hatte, berechtiget gewesen zu seyn. Kurz, Gyldenstern begab sich mit dem König Christian am Bord eines dänischen Schiffes, und langte am Ende des Monats Julius in dem Hafen von Copenhagen an. Christian ward unter dem Vorwande, daß König Friderich abwesend sey, und man Verhaltungsbefehle von ihm aus Flensburg holen müsse, auf dem Schiffe zurück gehalten; und immittelst berathschlagte man, was mit ihm anzufangen sey. Der dänische Reichsrath war der Meynung, daß König Friderich diese Gelegenheit nicht müsse fahren lassen, seinen Feind in Verhaft zu nehmen; und diese Meynung ward durch die triftigsten Bewegungsgründe, durch die Vorstellung des Königs in Schweden, und durch das inständige Anhalten des dänischen und holsteinischen Adels so stark unterstützet, daß Friderich sich genöthiget sahe, die Hände darzu zu bieten. Man überredete Christian, die Zusammenkunft mit Friderich würde zu Flensburg vor sich gehen, und unter diesem Vorgeben lichtete man die Anker, und brachte ihn nach der Insel Alsen.

König Christians Gefangennehmung.

Hieselbst ward er auf dem Schlosse Sonderburg in ein enges Gefängniß eingesperret, und ihm niemand, als ein norwegischer Zwerg zu seiner Bedienung gelassen. Die Thüre des Kerkers ward hinter ihm bis auf ein kleines Fenster, wodurch das Licht fallen, und eine Oefnung, durch welche die Speise gereicht werden konnte, zugemauret. In diesem elenden Behältnisse mußte der vorhin so furchtbare Monarch, der ganz Norden in Furcht und Schrecken gesetzet hatte, zwölf ganzer Jahre, ohne die geringste Milderung seines bedaurenswürdigen Schicksals, zubringen. Man hätte glauben sollen, daß der Kaiser sich seines unglücklichen Schwagers würde angenommen haben; allein er blieb ganz gleichgültig dabey.

Tractaten zwischen Dänemark u. Lübeck wegen Ausschliessung der Holländer von der Ostsee.

Die Holländer, Christians eifrige Bundesgenossen, verlangten ihn, anjetzo da das Glück ihm den Rücken gewandt hatte, auch nicht ferner zu unterstützen. Sie waren vielmehr darauf bedacht, sich mit dem Könige Friderich wieder auszusöhnen, da ihnen nicht unbewußt hatte bleiben können, daß dieser im Begrif war, sich mit Lübeck in Tractaten einzulassen, welche die Ausschliessung der holländischen Schiffe von der Ostsee zum Gegenstande hatten, und wodurch den Lübeckern und übrigen wendischen Städten der privative Handel hieselbst würde versichert worden seyn. Schon um heiligen drey König 1532 hatte Lübeck den Rathsherrn Nicolaus Bardewyck, nebst drey von den Ausschußbürgern, als Deputirte an den König Friderich nach Gottorp abgefertiget; welche inständig darauf antragen mußten, daß den Holländern der Sund gesperret werden mögte. Und in gleicher Absicht waren die beyden Bürgermeister Jochim Gercken und Gottschalck Lunte nach Copenhagen abgeordnet worden. Man erhielte sie in dem Traum der süssen Hofnung, durch förmliche Tractate ihnen den Handel in der Ostsee ausschliessungsweise zu gewähren. Allein es ward nicht weiter daran gedacht, dergleichen Tractat zu vollziehen; sondern die Entschuldigung der Holländer, daß der dem König Christian geleistete Vorschub lediglich dem Eigennutze etlicher Privatpersonen beyzumessen sey, ward für hinlänglich angenommen, und die Hansestädte wurden sogar in dem Aussöhnungsvertrage, welchen Friderich mit den Holländern

zu

zu Copenhagen schloß, mit einbegriffen. Es half auch nicht, daß die Lübecker im Januar 1533 den König, der damals in Holstein war, um Beystand wider die Holländer ersuchen ließen. Sie wurden vielmehr mit einer abschlägigen Antwort, die von Vorwürfen nicht frey war, abgewiesen. Auf solche Weise ward die Hofnung vereitelt, worauf die Lübecker so starke Rechnung gemacht hatten. Jetzt zeigte es sich, daß ihre Bemühungen fruchtlos, und die auf diesen Krieg verwandten Summen für sie ohne Nutzen angelegt waren i).

Während dieser vorhin erzählten Unternehmung auf Norwegen, hatten die Lübecker zu Copenhagen mit Bewilligung des Königs Friderichs einen gewissen Marcus Meyer als Fähndrich in ihre Dienste genommen, der sich auf einem der Schiffe, welche von ihnen in Norwegen erobert wurden, als Soldat befand, und unter König Christian gedienet hatte. Meyer war ein starker wohlgewachsener Kerl, und hatte vorhin zu Hamburg das Handwerk eines Grobschmieds getrieben. Aber sein Ehrgeitz machte ihm solches bald überdrüßig. Er ging nach Holland, und nahm Kriegesdienste unter den Truppen, die König Christian daselbst anwerben ließ. Er ward hierauf nach Norwegen geschicket, woselbst er in Gefangenschaft gerieth, und dadurch in Lübeckische Dienste kam; worauf er mit eben dem Muth wider den König Christian fochte, als er vorhin für ihn gefochten hatte. Nach Christians Gefangennehmung kehrten die Lübeckschen Schiffe von Copenhagen wieder nach Hause, und Meyer kam also nach Lübeck. Hieselbst war die Stadt im Begrif, dem Kaiser die verlangte Hülfe wider die Türken zu schicken. Es ward daher ein Corps von 600 Mann aus den

Marcus Meyer.

i) *Chytraei* Saxon. Lib. 13. p. 333-335. *Pontani* histor. rer. danicar. ap. *de Westphalen* Monum. ined. Tom. 2. pag. 1128-1134. *Fabricii* notae ad *Cyttraei* Annales ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 3. pag. 383. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. ad an. 1531 et 1532. *Regkmann* Lübsche Chronik pag. 160 bis 169. *Willebrandt* Hansische Chronik pag. 142 bis 156.

den in Dännemark verabschiedeten, und in zahlreicher Menge nach Lübeck gekommenen Truppen zusammen geworben, und diesem Meyer, welcher sich so braf in Norwegen erwiesen hatte, die Anführung desselben als Hauptmann anvertrauet. Er marschirte damit auch würklich nach Oesterreich; weil aber der Türkenzug unterblieb, so konnte dieses Volk nichts weiter ausrichten, und Meyer kam wieder nach Lübeck zurück. Er heyrathete hierauf die Wittwe des verstorbenen Bürgermeisters Gottschalck Lunte, mit welcher er beträchtliche Mittel erhielt, welches sowohl zur Vergrößerung seines Ansehens, als zur Nahrung seines Stolzes gereichte.

Wollenweber.

Die genaue Freundschaft in welcher er mit dem Kaufmann Wollenweber trat, welchen wir aus dem vorhergehenden schon als einen der vier Wortführer des Bürgerausschusses kennen, setzte ihn und seinen Freund, der die Bürgerschaft völlig nach seinen Neigungen zu lenken wußte, bald in den Stand, alle Gewalt an sich zu reißen, und das Ansehen der bisherigen Obrigkeit zu unterdrücken. Diesen Zweck zu erreichen, brachte Jürgen Wollenweber die alte Verordnung des Herzogs Henrichs des Löwen, vermöge welcher jedwedes Jahr der dritte Theil des Raths abdanken, mithin niemand die Rathsherrnstelle länger als zwey Jahre bekleiden solte, wiederum in Anrege. Des Herzogs Henrichs des Löwen Absicht war eigentlich nicht gewesen, daß die Rathsmitglieder nach Verlauf von zwey Jahren schlechterdings abdanken solten; sondern vielmehr hatte er es ihnen freygestellet, daß, fals sie sich nicht länger mit den Regimentsgeschäften belästiget sehen wolten, sie nach Ablauf zweyer Jahre dessen könnten überhoben werden. Denn die Worte der Verordnung heissen also: Keset man jemand in den Rad, de sall twe Jahre besitten den Rad, des dridden Jahrs sall he frye sien des Rades, men he möghe id dann mit Bedde von eme hebben, dat he soeke den Rad. Jedoch Wollenweber erklärte diese Stelle also wie es seinen Absichten gemäß war. Er konnte sich darauf verlassen, daß die 1531 von der Bürgerschaft erwählten Rathspersonen, welche beybehalten werden solten, seinen Absichten nicht zuwider seyn würden. Konnte er nun die ältesten Magistrats=

stratspersonen auf diese Weise entfernen, und ihre erledigten Stellen durch sich selbst und seine Anhänger besetzen, so hatte er jedes mal gewonnenes Spiel. Dies Projekt führete er auch glücklich aus. Bey der Gemeine fand die Wiederherstellung dieser Verordnung ohne Schwürigkeit Beyfall, weil eine größere Anzahl Bürger dadurch Hofnung erhielt, in den Rath gesetzet zu werden. Die 164 Männer mußten daher solches dem Rathe vortragen; und ob zwar dieser es nicht billigte, so ward dennoch die beregte Verordnung wieder ins Werk gesetzet.

Rathswahl von der Bürgerschaft vorgenommen. 1533.

Die alten Herren des Raths solten wider ihren Willen abdanken, und die Bürger schritten den 21. Februar 1533 zu einer neuen Rathswahl; da denn Ludewig Taschenmacker, Hans Sengstack, Jürgen Wollenweber, Helmich Dannemann, und Hans von Elpen, insgesammt Kaufleute, zu Rathsherren erkohren; und etwan vierzehn Tage nachher, nemlich den 8. März, aufs neue annoch Evert Störtelberg, Tile Tegetmeyer und Albert Clevorn, ebenfals Kaufleute, zu Rathsherren erwählet, und zugleich vorgenannter Jürgen Wollenweber und Ludewig Taschenmacker zur Bürgermeisterwürde erhoben wurden.

Kriegesausrüstung wider die Holländer.

Als Wollenweber auf diese Weise seine Absicht erreichet hatte; so ließ er den 16. März die Bürgerschaft auf das Rathhaus forden, und stellte derselben mit einer ihm natürlichen Beredtsamkeit vor: daß eine unumgängliche Nothwendigkeit es erheische, Schiffe auszurüsten, um die Holländer, welche unvermerkt den Handel der Ostsee an sich gezogen, und die Lübecksche Handlung bis zum Einsturz dadurch untergraben hätten, aus der Ostsee mit Gewalt zu vertreiben. Da aber ein dergleichen wichtiges Unternehmen ohne große Summen nicht ins Werk gerichtet werden könne; so würde die Bürgerschaft ihre Einwilligung nicht versagen, daß die bey Einführung der Reformation in Verwahrung genommene Kirchengeräthschaft zur Bestreitung der Kosten dieses, für die Handlung, und deren wiederherzustellenden Glanz, so unumgänglichen Krieges, angewendet würde. Nachdem er nun die Beystim-

stimmung der Bürgerschaft erhalten hatte, ward das hie und dort, hauptsächlich auf der Tresekammer in der Marienkirche in Verwahrung befindliche Gold, Silber und Kleinodien zu Gelde gemacht. So gar der großen meßingen Kron-Leuchter in der Marienkirche ward nicht verschonet, sondern es wurden Quartierschlangen und Falconette daraus gegossen.

Mit der Ausrüstung der Schiffe ward so sehr geeilet, wie möglich. Fünf Schiffe, unter dem Commando der beyden Rathsherren, Johann Sengstack und Albert Clevorn, gingen zu Anfange des Frühjahrs in See, und durchsuchten alle Fahrwasser bey Bornholm und den dänischen Inseln, in Hofnung ein holländisches Schif zu erhaschen, und gute Beute zu machen. Jedoch die Holländer, welche davon Nachricht eingezogen hatten, behielten ihre Kaufarthenschiffe zu Hause; und die Lübeckſche Flotte, um jene bey ihrer Ankunft desto beßer bemerken zu können, legte sich in den Sund.

Kaufleute Wasserkunst angelegt.

Während aller dieser unruhigen Händel verabsäumte man dennoch zu Lübeck nicht, solche Anstalten, die zum öconomischen Nutzen und zur Bequemlichkeit der Bürger abzieleten, zu treffen. Ein herrlicher Beweis davon ist die auf Kosten und Betrieb der hiesigen Kaufmannschaft geschehene Anlegung der Wasserkunst vor dem Hüxterthore, welche darum auch der Kaufleute Wasserkunst genannt wird. Vermöge derselben wird das Wasser aus der Wacknitz zu einer solchen Höhe getrieben, daß es bey darauf erfolgtem Fallen in die entlegentsten Strassen der Stadt, vermittelst unter der Erde gelegter Röhren, geleitet werden kann; und erhält dadurch die Bürgerschaft die Bequemlichkeit, daß fast durch die ganze Stadt, in den mehresten Häusern, daß benöthigte Wasser sowohl zum trinken als sonstigem Gebrauch, durch diese Röhre hinfließet; welches sonst sehr weitläuftig herbeyzubringen seyn würde, weil die hin und wieder in der Stadt gegrabenen Brunnen kein anderes, als hartes Wasser, das zum trinken unbrauchbar ist, hervor geben. Am 22. Februar fing dieses Kunstwasser zuerst bey der Apotheke in der breiten Strasse an zu laufen, und ward in der Folge die Legung

der

der Röhre nach und nach fortgesetzet, bis diese Bequemlichkeit den mehresten Straßen und Häusern verschaffet worden war.

Nach dem Absterben des Königs Friderich I. von Dännemark, welches im April 1533 erfolget war, hatte der Reichsrath eine Versammlung der Stände auf Johannis nach Copenhagen ausgeschrieben, um sowohl über die Religionsangelegenheiten, als über die künftige Königswahl Berathschlagungen anzustellen. Verschiedene fremde Minister fanden sich auf diesem Reichstage ein, und die Abgeordneten der Stadt Lübeck erschienen gleichfals daselbst. Diese hatten an ihrer Spitze den Bürgermeister Wollenweber, der die ihm vorzubringen aufgetragene Beschwerden mit Beredtsamkeit und Stolz abgab. Er führete dem Senat zu Gemüthe, daß die Stadt an Schiffen, Mannschaft und Ammunition, dem Königreiche ansehnliche Unterstützung in dem Kriege wider Christian II. zugeführet, und dabey so wenig das Blut ihrer Bürger als ihre Schätze geschonet habe. Man hätte zwar dargegen versprochen, den Holländern die Handlung in der Ostsee zu verwehren, und ihnen den Sund zu versperren; allein der Erfolg hätte diese Zusage nicht bestätiget. Er wiederhohlte daher den Antrag, daß den Holländern die Schiffahrt auf der Ostsee, welche sie erst neuerdinges an sich gerissen, entweder gänzlich untersagt, oder auch dahin eingeschränket werde, daß sie nicht anders, als mit einer bestimmten Anzahl Schiffen, und mit bestimmten Waaren durch den Sund gelassen würden. Der Vortrag des Bürgermeisters, der zugleich dahin gerichtet war, daß Dännemark Lübecks Absichten wider die Holländer mit Volk und Schiffen unterstützen mögte, setzte den Reichsrath, der sich ohne Oberhaupt befand, in Unschlüßigkeit wegen der zu ertheilenden Antwort. Diese fiel zuletzt nach Verlauf von zehn Wochen dahin aus: Der Tractat, worauf die Lübecker sich bezögen, sey weiter nichts als ein Entwurf gewesen, der nicht zum Stande gekommen; und jetzo, da der Reichsrath ohne Oberhaupt wäre, so könne er sich in keine neue Verbindungen einlassen, die ohnehin den künftig zu wählenden König nicht verpflichten könnten. Je neuer der Vergleich wäre, durch welchen Dännemark

Wollenweber suchet den dänischen Reichs-Rath wider die Holländer aufzubringen.

1533.

nemark sich mit den Holländern ausgesöhnet habe, desto unschicklicher würde es seyn, diese schon jetzo feindselig anzugreifen. Diese Antwort befriedigte die Erwartung des Bürgermeisters Wollenwebers so wenig, daß er voll Heftigkeit und Verdruß laute Klagen über die Undankbarkeit der Dänen erhob, welche aber eben so fruchtlos blieben, als alle seine vorhin angewandte Bemühung.

Lübecker kreutzen wider die Holländer zur See. 1533.

Immittelst hatte die Lübeckische Eskader, welche, wie vorhin bemerket ist, sich in dem Sund gelegt hatte, Nachricht eingezogen, daß an der Küste von England 24 holländische Schiffe vorhanden wären. Die Hofnung, etlicher von diesen Schiffen habhaft zu werden, war die Ursache zum Aufbruch. Ob nun wohl die holländischen Schiffe, welche schon in einem englischen Hafen eingelaufen waren, daselbst nicht angegriffen werden konnten; so traf es sich dennoch, daß die Lübecker ein spanisches und zwey holländische Schiffe, welche zum Unglück mit engländischen Güthern für des Königs Rechnung befrachtet waren, erbeuteten. Des folgenden Tages nöthigte der Abgang an Lebensmitteln die Lübecker, darauf bedacht zu seyn, daß aus dem nächsten Hafen von England der benöthigte Proviant herbeygeschaffet werden mögte. Marcus Meyer, nach seiner gewöhnlichen Tollkühnheit, nahm es über sich, dafür zu sorgen, und ließ sich den 15. August mit etlichen wenigen Leuten an das Land setzen. Hier ward er aus vorhin angeführter Ursache als ein Seeräuber angesehen; und da er ohne Geleit gekommen war, mit seinen Leuten auf Befehl des Königs Henrichs VIII., angehalten. Man brachte ihn nach London, und daselbst ins Gefängniß. Dieser Umstand, daß Meyer so wenig wieder zurück kam, als den gehoften Proviant schickte, machte die vorhin so kühne Besatzung auf den Schiffen ganz muthlos. Sie erfuhren, daß zwanzig holländische Schiffe nach den Sund segelten; allein jetzt unterstanden sie sich nicht ihnen nachzusetzen. Sie entschlossen sich vielmehr in die Elbe einzulaufen, und sich zu Hamburg mit den nöthigen Lebensmitteln zu versorgen. Jedoch auch diese Hofnung ward vereitelt. Denn Hamburg, welches von dem Handel der Holländer großen Nutzen zog, wolte diese nicht gerne zu Feinden haben, und wegerte sich daher die begehrten Victua-

lien

lien den Lübeckischen Schiffen verabfolgen zu lassen. Diese sahen sich also in die Nothwendigkeit gesetzet, von Lübeck zur Achse, und von Stade, das benöthigte Brod, Bier und die übrigen Bedürfnisse herbey kommen zu lassen; und da die Dittmarschen noch so freundschaftlich waren, daß sie ihnen funfzig Ochsen zuschickten, so ward dadurch dem überhand nehmenden Mangel auf diesen Schiffen abgeholfen. Ein widriger Wind nöthigte hierauf dieselbigen den Winter über auf der Elbe liegen zu bleiben, da immittelst die holländischen Schiffe in den Sund einliefen, und den Lübeckischen Kaufleuten zu Falsterbo und Landskrona auf Schonen allen ersinnlichen Schaden zufügten. Hierzu kam noch, daß die Holländer sechszehn Kaufartheyschiffe, welche von Bergen nach Lübeck wolten, unterwegens antrafen, und zwey davon wegnahmen. Von Lübeck aus aber schickte man in aller Eile den Holländern eine Flotte von achtzehn Schiffen entgegen, welche sie aus dem Sund verjagen solte. So bald die Holländer diese ansichtig wurden, nahmen sie von selbst die Flucht, und es kam nicht zum Handgemenge. Sie hatten aber das Unglück, daß von den zwanzig Schiffen so sie ausgerüstet, und achtzehn Kaufartheyschiffen, die sie den Lübeckern auf dieser Expedition weggenommen hatten, zusammen nicht mehr als sechs Schiffe Holland erreichten. Die übrigen wurden insgesammt durch Wind und Wetter zu Grunde gerichtet.

Meyer zum Tode verurtheilt und begnadigt, wird Ritter.

Marcus Meyer hatte inzwischen zu London im Gefängnisse zubringen müssen. Ihm ward als einem Seeräuber das Leben abgesprochen, und jedermann erwartete daß er an dem Galgen würde erhöhet werden, als sein Schicksal schleunig eine ganz unvermuthete Wendung nahm. Durch das Vorschreiben des Lübeckischen Raths, und durch die Vermittelung der Hanseatischen Kaufleute in London, welche für die Ersetzung der auf den weggenommenen Schiffen befindlich gewesenen englischen Güther Bürgschaft leisteten, ward er nicht nur auf freyem Fuß gestellet, sondern sogar an den Hof gerufen, mit vielem Vorzuge begegnet, und endlich am 8. Novemb. mit gewöhnlichem Gepränge von dem Könige Henrich VIII. zum Ritter geschlagen, und mit einer goldenen Gnadenkette, wie auch einem Geschenke an Geld, desgleichen mit

einer jährlichen Pension beehret. Ueber die Ursache dieser plötzlichen Veränderung haben nun viele sich die Köpfe zerbrochen, und behauptet: Meyer, von Wollenwebern unterrichtet, habe sich erboten, das Königreich Dännemark an Henrich VIII. gleichsam zu verkaufen. Henrich sey durch dies chimärische Projekt dergestalt eingenommen worden, daß er sich zu einem Geldvorschuß verpflichtet habe, um mit Lübeckischer Hülfe auf dem dänischen Thron gesetzet zu werden. Er habe daher Meyern die vorhin erzählte Ehrenbezeugungen erwiesen, und die Ausführung des Anschlags demselben eifrigst empfohlen. Allein, obgleich in der Folge, wie wir nachher erzählen werden, dem Könige von Meyern dergleichen Vorschläge geschehen sind; so stehet doch nicht zu glauben, daß Meyer schon damals damit hervorgerückt seyn solte. Denn einheimische und gleichzeitige Schriftsteller erzählen hiervon gar nichts. Es waren vielmehr ganz andere Ursachen, welche den König Henrich bewogen, die Freundschaft der Lübecker und übrigen Mitgenossen des hanseatischen Bundes zu wünschen. Denn eben damals hatte Henrich, durch die Reitze der Anna von Bollen eingenommen, seine Gemahlin, Catharina von Arragonien, eine Mutter Schwester des Kaisers Carls V., unter dem Vorwand einer zu nahen Blutsfreundschaft, verstossen. Hiedurch hatte er den Kaiser sowohl, als den Pabst, der überdies die Reformationsanstalten in England mit schelen Augen ansahe, auf das heftigste wider sich aufgebracht. Henrich war daher bey zeiten darauf bedacht, die Protestanten in Teutschland auf seine Seite zu bringen; und der Beystand der Hanseatiker konnte ihm in der Lage, worin er sich damals befand, unmöglich gleichgültig seyn k).

Wollenweber stiftet in Dännemark u. in Schweden Verschwörungen an.

Gustav, König von Schweden, an welchen die Lübecker einen ähnlichen Antrag als an den dänischen Reichsrath, die Holländer von der Ostsee abzuhalten, hatten gelangen lassen, fand es mit dem Vortheil seiner Unterthanen nicht vereinbarlich, diesen Absichten beyzutreten;

k) *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. 283. *Chytraei* Saxon. Lib. 13. pag. ad an. 1532 et 1533. *Regkmann* l. c. 342. *Kirchring* et *Müller* l. c. pag. pag. 165. *Contin. Crantzi* Saxon. pag. 191 et 192.

ten; sondern behauptete, die Handlung und Schiffahrt müsse allen Nationen ohne Unterscheid offen stehen. Die Abgeordneten mogten nun dem Könige die guten Dienste der Stadt bey seiner Gelangung zur Krone in Erinnerung bringen, sie mogten sich auf seine vormaligen Verheissungen, und das im Jahr 1523 ausschliessungsweise ertheilte Handlungsprivilegium beziehen, so half doch alles nichts, sie erhielten darum keine geneigtere Antwort. Gustav hatte den Antrag noch früher von sich abgewiesen, als die Entschliessung des dänischen Senats erfolgt war. Wie nun von beyden Seiten eine abschlägige Antwort ertheilet ward, so faßte Wollenweber, nach seiner stolzen und hitzigen Gemüthsart den unbesonnenen, und nachher für seine Landesleute so nachtheilig ausgefallenen Entschluß, an Schweden sowohl als Dännemark Rache zu nehmen. In Dännemark suchte er die Parthey der daselbst bedrückten Lutheraner wider die Bischöfe aufzuwiegeln; und bevor er noch aus Copenhagen abreisete, traf er ein geheimes Verständniß mit Ambrosius Bockbinder und Georg Kock oder Münter, von welchen jener zu Copenhagen, und dieser zu Malmö Bürgermeister, beyde aber Teutsche von Geburt, und sowohl wegen ihres Verstandes als ihrer Ehrenstellen vielbedeutende Männer waren. Wollenweber versprach sowohl eine Land- als See-Macht von Lübeck aus nach Dännemark zu schicken; und sobald diese zur Stelle gekommen seyn würde, solte Copenhagen und Malmö derselben ihre Thore und Hafen öfnen, und die Parthey des Bockbinders und Münters mit ihr gemeinschaftliche Sache machen, um die Reichsräthe und Bischöfe zu verjagen, und das Königreich mit gewafneter Hand anzugreifen. Diese beyden Städte, Copenhagen und Malmö, solten für diese guten Dienste nicht nur die freye Uebung der Lutherischen Religion gewinnen; sondern auch zu Mitgliedern des Hanseatischen Bundes gemacht, und aller Vorrechte und des Schutzes desselben theilhaftig werden.

In Schweden ward eine ähnliche Verschwörung durch Wollenwebern angezettelt. Die Bürger zu Stockholm schmeichelte er mit der Aufnahme in den Hanseatischen Bund. Etliche mißvergnügte Schweden, namentlich Bernhard Mylen und Askanius von Wer-

den, wie auch verschiedene, welche durch die Flucht sich von dort entfernet hatten, ließen sich zur Untreue wider den König verleiten. Selbst des Königs Schwestermann, Graf Johann von Hoya, der die Statthalterschaft in Wiburg bekleidete, und sich durch einen gewissen Hermann Möller hatte aufwiegeln lassen, kam im folgenden Frühjahr 1534 nach Lübeck, und schmiedete geheime Anschläge mit Wollenwebern, den jungen Suante Sture, einen Sohn des vormaligen Administrators Steno Sture des jüngern, auf den schwedischen Thron zu setzen. Suante Sture hielt sich damals an dem Hofe des Herzogs Magnus zu Lauenburg auf; und Marcus Meyer mußte ihn mit List, unter dem Vorwand, als ob ein Bothe aus Schweden mit Geld und Briefen von seiner Mutter, seiner zu Möllen erwarte, dahin locken, und hierauf wider seinen Willen mit einer Begleitung von Reutern nach Lübeck führen. Wie aber Suante Sture von Wollenwebern beredet ward, die schwedische Krone in Anspruch zu nehmen, verabscheuete er diesen Anschlag, und wolte sich keinesweges zu einer so gefährlichen Unternehmung verleiten lassen.

So verschwiegen nun gleich diese heimlichen Anzettelungen des unruhigen Wollenwebers gehalten wurden, daß man auch nicht einmal hier zur Stelle seine Absichten errathen, noch wissen konnte, weil er so wenig dem Rath als den Bürgern von seinem Unternehmen Nachricht gab, und alles, gleich als ob ihm eine unumschränkte Regierung alleine zustehe, für seinem Kopf ins Werk richtete; so mußte man dennoch, in Dännemark sowohl als in Schweden, auf eine verworrene Art davon unterrichtet seyn. Denn beyde Reiche, welche von Seiten der Lübecker und der übrigen Hansestädte einen Angrif besorgten, schlossen unter sich den 2. Februar 1534 ein Vertheidigungsbündniß, um eines dem andern im Fall des Angrifs schleunige Hülfe zu leisten.

Lübeckische Bürger und Schiffe in Schweden angehalten.

Nach diesem geschlossenen Bündnisse ließ König Gustav alle in Schweden befindliche Lübecker in Verhaft nehmen, ihre Schiffe und Güther sequestriren; und ob er zwar erstere bald wieder auf freyem Fuß stellete, so behielt er dennoch diese, und wiederrief ihre Handlungsfreyheit.

freyheit. Zu Lübeck geschahe ein gleiches, und wurden auf Wollenwebers Anstiften die daselbst vorhandenen schwedischen Schiffe und Waaren weggenommen.

Als Wollenwebers Absicht, die Dänen und Schweden in den Krieg wider die Holländer zu verwickeln, völlig gescheitert war; und er zu seinem Verdruß über dieses noch erfuhr, daß der dänische Reichsrath mit der Regentin der Niederlande einen Tractat auf 30 Jahre errichtet, und darin den niederländischen Schiffen gegen den gewöhnlichen Zoll die freye Fahrt durch den Sund verstattet hatte; so änderte er sein vorhin gefaßtes Project ganz und gar, und richtete sein Augenmerk lediglich auf den Krieg, womit er Dännemark und Schweden bedrohete. Um nun völlig freye Hände hierzu zu haben, so söhnete er sich vorher mit den Holländern aus, die er bis dahin als die schädlichsten Feinde der lübeckischen Handlung betrachtet hatte. Die Städte Hamburg, Lüneburg und Danzig, waren die Vermittlerinnen auf der Tagefahrt, welche zu diesem Ende auf den 26. Februar 1534 nach Hamburg ausgeschrieben ward. Von Lübeckischer Seite wurden die beyden Bürgermeister Jochim Gercken und Jürgen Wollenweber, wie auch die beyden Senatores Anton von Stieten und Hans von Elpen auf diesen Congres abgesandt. Der Bürgermeister Gercken und der Rathsherr von Stieten kamen ganz ehrbar in Hamburg angefahren. Wollenweber aber und von Elpen, wolten bey dieser Gelegenheit recht viel Staat machen, und hatten die beyden Hauptleute, Friderich von dem Werder und Marcus Meyer bey sich. Diese kamen alle vier im vollen Küras, unter einer Bedeckung von sechszig geharnischten reitenden Dienern, mit blasenden Trompeten vorauf, in Hamburg zu Pferde an. Dieser ungewöhnliche Aufzug ward ihnen jedoch verdacht. Die Bevollmächtigten des Burgundischen Hofes, der Bischof von Brixen Georg von Oesterreich, und Maximilianus Transilvanus, ließen sich daselbst vorfinden; wie auch verschiedene vom holsteinischen Adel, welche bey dieser Gelegenheit den Holländern geneigter als den Lübeckern waren; desgleichen die Abgeordneten der Städte Danzig, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Bey den gehaltenen Conferenzen

Friedens-Congreß zu Hamburg zwischen Lübeck u. Holland. 1534.

zen fiel nicht alles also aus, wie Wollenweber es sich mogte vorgestellet haben; und insonderheit hielt er sich von den Holsteinern, welche ihm mit Worten sehr nahe kamen, für beleidiget. Die Städte drangen darauf, daß die Holländer jährlich nicht mehr als zwölf Schiffe durch den Sund schicken solten. Die Abgesandten des Burgundischen Hofes aber erwiederten: Den niederländischen Schiffen müsse nach den Gesetzen des Völkerrechts die Fahrt auf der Ostsee eben so frey seyn, als den wendischen Städten die freye Schiffahrt nach Holland nicht verwehret werde. Wollenweber, um seine Anhänger, welchen er vor seiner Abreise versprochen hatte, nichts ohne ihrem Willen einzugehen, von dem was vorging zu benachrichtigen, und sich bey ihnen Raths zu erholen, entfernete sich den 13. März nebst Marcus Meyern schleunig aus Hamburg, und kam über Oldesloe nach Lübeck. Die übrigen Lübeckischen Abgesandten, welche nicht wußten was dieses auf sich hatte, machten sich gleichfals schnell auf die Reise, und kamen, weil sie den näheren Weg wähleten, noch früher wie jene in Lübeck an.

Diese schleunige Abreise der Lübeckischen Abgesandten gab zu mancherley Argwohn Anlaß. Verschiedene der angesehensten Bürger, welche Wollenwebers Freunde nicht waren, verlangten, der Rath mögte über die Ursache hiervon, und was auf dem Congreß zu Hamburg vorgefallen sey, Wollenwebern zur Verantwortung ziehen, auch befindlichen Falles denselben arretiren lassen. Wollenweber verfügte sich desselbigen Nachmittags nach der Marien Kirche, woselbst sich die Bürgerschaft auf Erfordern der 64 Männer versammlet hatte. Er bestieg den Predigtstuhl; und hielt in den bittersten Ausdrücken eine Rede, worin er seinen Abzug aus Hamburg entschuldigte, seine eigene angeblich patriotische Gesinnung aufs beste heraus strich, und sowohl über seine Collegen die mit ihm nach Hamburg abgeordnet gewesen waren, als auch über das Benehmen der Deputirten der übrigen Städte, und wie sie allen seinen wohlgemeinten Anschlägen sich zuwider gesetzet hätten, die nachdrücklichsten Klagen führete. Dergleichen Beschwerde führte Wollenweber auch des andern Tages, vor der im Rathhause auf dem so genannten langen Hause versammleten Bürgerschaft, wobey er

zugleich

zugleich seine Empfindlichkeit über diejenigen, welche ihn vorhin beym Rathe verklaget hatten, äußerte. Diese waren zum Theil aus Furcht aus der Stadt gewichen, andere aber wurden eine zeitlang gefänglich auf dem Marstall gesetzet. Nachdem nun Wollenweber noch etliche mal seine Anhänger hatte zusammen berufen lassen, und sich sattsam entschuldigt zu haben vermeynte, so reisete er aufs neue wieder nach Hamburg; woselbst denn der Friede mit den Holländern auf vier Jahre geschlossen, und ihnen während solcher Zeit die freye Schiffahrt auf der Ostsee bewilliget ward.

Absetzung der alten Raths-Personen zu Lübeck.

Es war bereits über ein Jahr verflossen, seit dem die Bürgerschaft acht neue Rathsmitglieder erwählet hatte, in der Meynung, daß die älteren Herren des Raths freywillig abdanken, und solchergestalt der Wollenweberschen Parthey Platz machen solten. Dies letztere war aber nicht geschehen; sondern die älteren Herren des Raths unterzogen sich nach wie vor ihren Verrichtungen. Wollenwebers Unverschämtheit ging also jetzo so weit, daß er nicht eher ruhete, als bis sie auf nachdrückliches Anhalten der hierzu aufgewiegelten Bürgerschaft am Sonnabend nach Ostern 1534 aus dem Rathsstuhl gewiesen und abgesetzet waren. Dieses Schicksal traf den Bürgermeister Gercken, und die Rathsherren Kirchring, Bardewyck, Schütte, von Stieten, Wiebeking und Stolterfoht. Wollenwebers Parthey hatte nunmehr allenthalben die Oberhand; denn im ganzen Rathe war fast kein einziger mehr übrig, der sich nicht nach seinem Wink gerichtet hätte.

Bonnus wird von seinem Superintendenten-dienst suspendiret.

Dieses unbillige Betragen konnte der gewissenhafte Superintendent, Hermann Bonnus, in seinen Predigten nicht unbestraft lassen; ja er gab sogar ein eignes, in nachdrücklichen Worten verabfaßtes Memorial den 4. May des erwehnten Jahres zu Rath ein; worin er aus der heiligen Schrift die Sündlichkeit dieses Unternehmens, daß man die rechtmäßige Obrigkeit angetastet, und aus Forderung des gemeinen Mannes, welcher sich zum Richter der Obrigkeit aufgeworfen, etliche Personen aus dem Rath gewiesen hätte, umständlich zeigete; auch zugleich bat, weil er bey der hieselbst überhand nehmenden Ruchlosigkeit

keit nicht hoffen könne, in seinem Amte den gewünschten Nutzen zu stiften, daß der Rath ihn seines Superintendentendienstes erlassen mögte. Mit dieser Schrift aber richtete der gute Superintendent Bonnus nichts aus. Er erhielt auch nicht einmal die gebetene Dimißion, sondern Wollenweber ließ demselben zur Strafe auf ein halbes Jahr die Kanzel verbieten, und ihn von seinem Dienste suspendiren l).

Wollenwebers Abrede mit dem G. Christoph von Oldenburg wegen des dänischen Krieges.

Da Wollenweber durch den mit den Abgeordneten der Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, zu Hamburg geschlossenen vierjährigen Stillstand sich freye Seite geschaffet, auch diejenigen von seinen Collegen, von welchen er in Absicht seiner gefaßten Anschläge Widerspruch besorgte, aus dem Rathhause entfernet hatte; so setzte er nunmehro alles zu dem Kriege, den er wider Dännemark zu führen beschlossen hatte, in Bereitschaft. Noch fehlte zur Vollführung einer so weit aussehenden Unternehmung ein fähiger Anführer. Schon hatten Wollenwebers vertraute Freunde, Ambrosius Bockbinder und Georg Kock, sich an den Herzog Christian von Holstein, einen Sohn des letztern Königs von Dännemark, gewandt; und ihn durch das Anerbieten, ihm die Thore von Copenhagen und Malmö zu öfnen, zu ermuntern gesucht, Dännemark mit gewafneter Hand im Besitz zu nehmen, um unter diesem Deckmantel ihre rebellischen Absichten zu verbergen. Allein Herzog Christian war die Krone nicht anders als durch rechtmäßige Wahl der Stände zu erhalten gemeynet. Wollenweber mußte daher sein Project ändern; und nunmehro ward von ihm Graf Christoph von Oldenburg, der mit dem Königlich Dänischen Hause in der Nebenlinie verwandt war, indem sein Großvater Graf Gerhard ein Bruder des Königs Christian I. gewesen, darzu ausersehen, das Kriegesfeuer in Dännemark anzuzünden.

Wol-

l) *Chytraei* Saxon. L. 13. p. 343 et 348. *Pontani* Histor. rer. danic. ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1137-1141. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. ad a. 1534. *Regkmann* l. c. pag. 172 et 173. Herm. Bonnus Schrift an den unordentlichen Rath ap. Starcken in der Lüb. Kirchenhist. pag. 86. seq., wie auch beym *Reim. Kock* l. c.

Wollenweber und Meyer lockten den Grafen nach Lübeck, und entdeckten ihm hieselbst ihre Absicht. Sie verschwiegen ihm zwar die Klagen der Hanseatiker über die Dänen, und den Bedruck der Handlung daselbst nicht; allein um ihn desto fester in ihr Interesse zu ziehen, ward ein neuer Vorwand des Krieges ersonnen, woran Wollenweber wohl niemals im Ernste gedacht hat; und dieser war die Gefangenschaft des entthronten Königs Christian II., welchen man angeblich wolte wieder in Freiheit gesetzet sehen. Hiedurch solte des Grafen Christophs Ehrbegierde, weil er selbst ein Blutsfreund des gefangenen Königs war, desto mehr rege gemacht; über Dännemark aber, wo man Christians II. unerbittliche Rache zu besorgen hatte, fals er wieder zur Regierung gelangen würde, zum voraus Furcht und Schrecken verbreitet werden. Man unterließ nicht die Religion gleichfals hiebey einzuflechten, und diesen Krieg durch die fromme Absicht zu beschönigen, daß die unterdrückten Lutheraner in Dännemark von dem Joche der catholischen Bischöfe und Reichsräthe solten befreyet werden. Die innerlichen Unruhen, und der Zwiespalt der Partheyen in Dännemark, die Erledigung des Königlichen Thrones und andere Umstände, mußten Wollenwebern dienen, die Unternehmung auf dieses Königreich dem Grafen als etwas sehr leichtes zu schildern. Er rühmte ihm die Kriegesmacht, welche die Hansestädte ihm zuführen wolten. Er schmeichelte ihm mit dem Beytritt verschiedener Mächte in Europa, die sich des gefangenen Königs ohnfehlbar annehmen würden; und versicherte, daß Copenhagen und Malmö freywillig die Thore öfnen würden, so bald er sich daselbst nur blicken ließe. Graf Christoph, der bey dieser Unternehmung nichts zu verlieren, und alles zu hoffen hatte, dabey ein muthiger Krieger und erfahrner General war, hörte diesen Antrag gerne; und es kostete gar keine Mühe ihn zu überreden, die Anführung der Kriegesvölker zu übernehmen. Wollenweber ließ ihm zu Anwerbung etlicher Trüppen in Teutschland Geld auszahlen. Worauf er sich auf kurze Zeit wieder aus Lübeck entfernete; aber bald nachher mit einem Corps von vier tausend Mann, welches jenseits der Elbe in der Geschwindigkeit zusammengebracht war, zu Genien einrückte. Damals eröfnete Wollenweber allererst dem

1534

Rath und der Bürgerschaft seine bis dahin verheimlichten Anschläge wider Dännemark, sein mit den Städten Copenhagen und Malmö getroffenes Verständniß, und die mit dem Grafen Christoph genommene Abrede. Christoph selbst mußte sich also stellen, als ob er derjenige sey, der den Beystand der Lübecker wider Dännemark zur Befreyung des gefangenen Königs erbitte. Lambert von Dahlen, ein wohlgesinnter Bürger, war der einzige, welcher es wagte die Gefahr vorzustellen, welche mit solchem Unternehmen verknüpfet seyn würde. Allein es fehlte nicht viel, so hätte das unruhige Volk ihn desfals zu den Rathhausfenstern hinaus geworfen.

Holsteinische Fehde. 1534. Um den Angrif auf Dännemark zu erleichtern, beschloß Wollenweber, der ohnehin die von den Holsteinern auf dem Congreß zu Hamburg ihm zugefügte Beleidigung nicht vergessen hatte, das Herzogthum Holstein zuerst feindlich zu überziehen; damit die Dänen, vermöge des mit dem Herzog Christian geschlossenen Bündnisses, demselben zu Hülfe eilen, und das Königreich selbst von Truppen schwächen mögten. Der Sache einen scheinbaren Anstrich zu geben, schrieb Graf Christoph von Oldenburg an den Herzog, und verlangte, daß dieser den gefangenen König Christian II., der zu Sonderburg, einem dem Herzoge gehörigem Schlosse, eingesperret war, in Freyheit setzen mögte. Der Herzog erwiederte, König Christian könne ohne Bewilligung der Dänen und Schweden, deren Gefangner er sey, nicht losgelassen werden. So sehr sich diese Antwort gleich vermuthen ließ, so mußte sie dennoch darzu dienen, daß der Graf nunmehro in Drohungen ausbrach; und dem Herzog erklärete, wie er von den Hansestädten, welche noch nicht vergessen hätten, daß sie die Gewährleistung des diesem Prinzen ertheilten, aber nachher verletzten sichern Geleits übernommen hätten, bevollmächtiget sey, ihn mit gewafneter Hand aus seiner Gefangenschaft zu befreyen. Nach dieser Erklärung rückte der Graf plötzlich beym Schluße des Maymonats mit seinem Heere, welches Marcus Meyer mit den Lübeckischen Völkern annoch verstärkte, in Holstein ein.

An-

Anfänglich fanden sie gar keinen Widerstand; daher überrumpelte Meyer früh Morgens bey Tages Anbruch das Schloß Trittow; und nachdem solches eingenommen war, ward Eutin, die Residenz des Lübeckischen Bischofs Henrich Bockholt, dessen Rath der Herzog Christian sich in vielen Stücken bediente, gleichfals überwältiget. Die Klöster Reinfeld und Arensböck wurden gebrandtschatzet; und das Schloß Segeberg belagert, die Stadt aber ausgeplündert und in Brand gesteckt; wie denn auch das platte Land hin und wieder mit sengen und brennen heimgesuchet ward. Unterdessen daß die Belagerung des Schlosses Segeberg den Grafen Christoph aufhielt, versammlete der Herzog Christian was er nur in der Eile von Truppen zusammen bringen konnte; und erhielt zugleich von Dännemark aus die Verstärkung, welche Christoph ihm nur gar zu gerne gönnete, weil dadurch Dännemark, gegen welches eigentlich der Krieg gerichtet werden solte, seine Macht selbst getheilet hatte, und ihm dadurch den Angrif erleichterte. Wie nun Herzog Christian im Begrif war Segeberg zu entsetzen, und des Grafen Christophs Völker anzugreifen, so hob dieser freywillig die Belagerung auf, und zog sich wieder zurück. Die Holsteiner, unter Anführung des Grafen Rantzow, verfolgten ihn; und es kam bey Eutin den 10. Junii zu einem Gefechte, wobey die Holsteiner 200, Graf Christoph aber 100 Mann verlohr. Marcus Meyer machte bey dieser Gelegenheit sechs holsteinische Edelleute zu Gefangene; hingegen Eutin ward von den Hollsteinern wieder eingenommen.

Graf Christoph nahm hierauf seinen Marsch nach Travemünde, woselbst die Lübeckische Flotte, die ihn nach Dännemark überbringen solte, völlig in Bereitschaft lag. Es ward demnächst ein schriftlicher Vergleich zwischen dem Grafen und der Stadt Lübeck, über den vorhabenden Zug nach Dännemark, und die dem Grafen dafür versprochene Belohnung, entworfen; und wie alles zur Richtigkeit gebracht war, ging die Flotte, welche aus 21 Kriegesschiffen bestand, die mit Matrosen, Soldaten, Lebensmitteln, Geschütze, und Vorrath von aller Art wohl versorget war, den 19. Junius unter Segel. Um nun unsere Erzäh-

G. Christoph geht mit der Lübeckischen Flotte nach Dännemark.

Erzählung nicht zu oft unterbrechen zu dürfen, so wollen wir vorher den fernern Verlauf der Holsteinischen Fehde vortragen, bevor wir dasjenige nachholen, wie es mit dem Kriege wider Dännemark abgelaufen sey.

Holsteiner bemächtigen sich Travemünde.

Es war nichts wahrscheinlicher, als daß Herzog Christian, welcher dem Grafen Christoph bey seinem Rückzug aus Holstein bis vor Travemünde nachsetzte, sich dieses Hafens bemächtigen würde, wovon sich denn das Gerüchte schon zum voraus verbreitete. Damit nun die Holsteiner hieselbst ein leeres Nest, worin sie sich nicht behaupten könnten, vorfinden mögten; so mußten die Einwohner ihre Güther und Habseligkeit in aller Eile nach Lübeck in Sicherheit bringen, und des Grafen Völker, bevor sie sich zu Schiffe begaben, zündeten den 19. Junius, mit Vorwissen und auf Geheiß des Lübeckischen Raths, das Städtgen Travemünde in Brand.

Verschanzen die Müggenburg.

Zwey Tage darauf rückte Herzog Christian mit seinen Truppen in Travemünde ein, besetzte das zur Beschützung des Hafen angelegte Schloß, die Müggenburg, welches er zu seiner eigenen Sicherheit mit Graben und Verschanzungen versehen ließ. Um die Holsteiner, welche dadurch Meister des Hafens geworden, aus dieser Verschanzung zu vertreiben, brachten die Lübecker auf Pramen und platten Fahrzeugen grobes Geschütz davor. Und ob zwar die halben Schlangen und Carthaunen den Holsteinern sehr beschwerlich fielen, so wolte es diesen dennoch nicht glücken, die Fahrzeuge in den Grund zu schießen; vielmehr traf sich der Zufall, daß den 5. Julii eine große Rothschlange, welche Herzog Christian gegen die Lübeckischen Pramen gebrauchte, beym Abfeuern zersprang, und unter den Holsteinern selbst nicht geringen Schaden anrichtete.

Durchstreifen die Landwehr.

Am 16. Julii ward ein Detachement Holsteiner auf Fouragirung ausgeschicket, welche das Lübeckische Gebiet durchstreiften, die Hohewarte, den Ackerhof und Wesseloe anzündeten, und hierauf nach Travemünde, wohin sie eine Heerde Rindvieh mit sich brachten, wieder

der zurück kehreten. Die Lübecker rächeten dieses aber durch eine Streiferey in Holstein, woselbst sie auf ähnliche Weise zu Werke gingen. Immittelst hatte Marcus Meyer in Erfahrung gebracht, daß die Holsteiner eine Compagnie Fußvolk aus Pommern erwarteten. Er rückte daher mit acht hundert Mann zu Fuß, und zwey hundert zu Pferde in Mecklenburg ein; und hatte das Glück, den 7. August das ankommende Corps Pommeraner aufzuheben, und gefangen nach Lübeck zu führen. Hieselbst setzte man sich in Bereitschaft, die Holsteiner aus Travemünde zu delogiren. Zu dem Ende marschirten den 9. August sechs Compagnien Soldaten, und zwey Compagnien Bürger dahin. Sie erfuhren aber schon unterweges bey der Fähre, daß die Holsteiner, welche von diesem Vorhaben Nachricht eingezogen, in der vorhergehenden Nacht heimlich aufgebrochen wären. Die Bürger kehreten daher nebst der Wagenburg wieder zurück; die Soldaten aber, welche das grobe Geschütz bey sich führeten, mußten ihren Marsch nach Travemünde fortsetzen, wo sie alles ledig, auch den Leuchtenthurm abgebrochen fanden. Herzog Christian hatte sich sieben Wochen in der verschanzten Veste Müggenburg behauptet. Er verließ sie aber jetzo freywillig, um sich mit etlichen Hülfsvölkern, welche aus Lüneburg und Lauenburg zu ihm stoßen solten, zu vereinigen.

Lagern sich vor Möllen.

Er schlug sein Lager zu Marienwolde, einem Kloster, welches ohnferne Möllen lieget, auf; und stellete sich als ob er Möllen belagern wolle, um die Aufmerksamkeit der Lübecker, die damals im Besitz dieses Städtgens waren, hieher zu ziehen, und dadurch seine wahre Absicht zu verbergen. Diese, um dem Herzog eine Diversion zu machen, schickten drey Compagnien Reuter, und fünf Compagnien Infanterie in das Holsteinische; welche Arensböck und Plön heimsuchten, vier Höfe nebst der Burg zu Plön im Brand steckten, und ziemliche Beute von dort zurück brachten. Herzog Christian aber ließ, nachdem er Möllen beschossen hatte, das Brigittenkloster zu Marienwolde niederreissen, und gab hierauf Befehl zum Aufbruch.

Nun-

Verbrennen Krempelsdorf.

Nunmehro war des Herzogs Absicht die Stadt Lübeck selbst anzugreifen. Er schlug daher den 3. Septemb. eine halbe Meile von der Stadt zu Stockelsdorf sein Lager auf, und ließ das Dorf Krempelsdorf abbrennen; nur alleine das Krughaus blieb stehen, welches die Holsteiner sich zum Wachthause bedienten. Jedoch Marcus Meyer überfiel unvermuthet die darin befindliche Wache, hieb die mehresten davon nieder, steckte das Haus im Brand, und ließ etliche Holsteiner mit verbrennen. Weil nun die Lübecker von dieser Seiten der Stadt eine Belagerung zu besorgen hatten, so erforderte die Nothwendigkeit, die Gartenhäuser vor dem Holstenthore abzubrechen, und auch die Bäume wegzuhauen. Inzwischen machten sie sich die Entfernung ihrer Feinde zu guter letzt noch darzu zu Nutze, daß sie vier Compagnien Fußvölker zu Schiffe nach Dännemark dem Grafen Christoph zu Hülfe abgehen ließen. Dies bewog den Herzog Christian mit seinen Truppen näher an die Stadt zu rücken, um wo möglich die Trave zu sperren.

Lübeck wird belagert.
1534.

Er veränderte daher den 17. Septemb. abermal sein Lager, und schlug es unter den Wällen der Stadt ohnferne des Ufers der Trave in der Gegend von Tremsmühlen wieder auf. Ob die Holsteinische Armee so zahlreich gewesen sey, daß der Umfang dieses Lagers sich von der Trave an, diesseits Tremsmühlen und der Lohmühle, bis an die Reiferbahn habe erstrecken können, lasse ich dahin gestellet seyn; so viel ist indessen gewiß, daß hinter der Reiferbahn zu unsern Zeiten noch Rudera von gezogenen Graben und aufgeworfenen Brustwehren anzutreffen sind, obgleich solche durch die Länge der Zeit fast unkenntlich geworden, auch der Acker nach und nach immer mehr abgepflüget worden ist. Vielleicht aber können dies auch Ueberbleibsel von frühern oder späteren Verschanzungen seyn. Die Nähe dieses Lagers mußte den Bürgern allerdinges gefährlich werden. Allein die Sperrung der Trave schien ihnen noch nachtheiliger als die Belagerung der Stadt, welche mit hinlänglicher Mannschaft, die an keinen Lebensmitteln Mangel litte, vertheidiget werden konnte. Um daher zu verhindern, daß die Holsteiner sich nicht des entgegen gesetzten Ufers der Trave gleichfals bemächtigen mögten; so besetzten die Bürger eine Anhöhe auf dem Burgfelde, welche

sie mit Verschanzungen sicherten, und von hieraus wolten sie den Uebergang der Holsteiner über die Trave verhindern. Dieser Vorsicht ungeachtet verfertigten die Holsteiner im Lager eine Brücke, in der Absicht solche über die Trave zu bringen. Marcus Meyer prahlte schon zum voraus, wie er die Holsteiner diesseits auf dem Burgfelde empfangen wolte,. und hielt es für unmöglich, daß sie die Brücke über den Fluß schlagen könnten. Allein die Holsteiner bewerkstelligten solches den 10. October, versicherten sich der Gemeinschaft von einem Ufer zum andern, und zeigten sich nunmehro auch auf dem Burgfelde. Unglücklicher Weise hatten die Lübecker einige Tage vorher die verschanzte Anhöhe verlassen, und sich näher an der Traven gesetzet. Weil sie aber hieselbst keine so vortheilhafte Stellung hatten, so entfiel ihnen der Muth, und sie flohen nebst ihrem Anführer Marcus Meyer nach der Stadt zu, so bald sie die Holsteiner hieselbst erblickten. Diese hingegen verfolgten jene; und es kam nunmehro zu einem Scharmützel, worin die Lübecker 160 Mann verlohren. Der Ueberrest ward in die Flucht gejaget, und viele blieben auf dem so genannten Galgen Camp im Moraste stecken. Meyer lief damals Gefahr von seinen eigenen Leuten umgebracht zu werden. Denn man legte ihm alle Schuld bey, da er die Bürger sicher gemacht, und das Unternehmen der Hollsteiner für unmöglich ausgeschrieen hatte. Indessen ward noch ein Versuch gemacht, ob man die über den Fluß geschlagene Brücke nicht niederschiessen könne, und daher ein zu dieser Absicht eingerichteter, mit groben Geschütze ausgerüsteter Pramen, welcher mit sechszig Mann besetzt war, den 12. Octob. gegen die Brücke abgeschicket. Jedoch auch dieses lief unglücklich ab. Die Holsteiner bemächtigten sich des Pramen, mit dem darauf befindlichem Geschütze und der Mannschaft, welche letztere sie ohne Verschonen niederhieben. Bald darauf den 16. October nahmen sie acht Lübeckische mit Geschütze versehene Schiffe weg, welche in der Gegend von Schlutup auf der Trave lagen; und die Lübeckische Besatzung zu Schlutup, welche diesen unhaltbaren Paß zu verfechten sich nicht getrauete, verließ ihn freywillig, nachdem sie zuvor den Thurm, der zur Vertheidigung desselben dienen solte, in Brand gesteckt hatte.

Friedens-congreß zu Stockelsdorf.

Zu Lübeck ward man endlich dieser Fehde überdrüßig, und die Gemeine murrete öffentlich über Wollenwebern, der die Stadt ohne Ursache in den Holsteinischen Krieg verwickelt, und den Bürgern große Kosten dadurch veranlasset hatte. Das Mißvergnügen ward allgemein. Wollenweber und seine Creaturen verlohren ihr bisheriges Ansehen, und die Bürger verlangten, daß die alten Herren des Raths wieder in ihre Aemter eingesetzet werden solten, damit das Regiment beßer bestellet, und die Stadt durch einen annehmlichen Frieden aus der Verlegenheit und Gefahr, worin sie durch die Holsteinische Belagerung gesetzet ward, herausgerissen würde. Auf der andern Seite hatte Herzog Christian eben so dringende Ursachen, sich mit den Lübeckern auszusöhnen. Er war schon am 4. Julii von den Ständen in Fühnen und Jütland zum König über Dännemark einhellig erwählet worden; und als er vorläufig davon benachrichtiget war, so verließ er Travemünde, woselbst er sich damals verschanzet hatte, um die Abgeordneten, die ihm die Bothschaft von seiner Wahl überbringen solten, in dem Kloster Preetz zu empfangen. Er kehrete aber nach Verlauf etlicher Wochen zu seinen Truppen zurück, und führete solche selbst gegen Lübeck an, woselbst er zur Fortsetzung der Belagerung alles anordnete. Hierauf verfügte er sich aufs neue nach Horsens in Jütland, allwo die Stände von Jütland und Fühnen seiner erwarteten, ihn aufs neue zum König ausriefen, und ihm Huldigung leisteten. Nachdem er nun zum zweyten mal in das Lager vor Lübeck zurück gekehret war, so erfuhr er bald die Nachricht von den glücklichen Progressen, welche Graf Christoph von Oldenburg, den die Lübecker nach Dännemark geschicket hatten, dort mit seinen Truppen machte; und von dem unvermutheten Einbruch, welchen diese Völker unter der Anführung des berüchtigten und verwegenen Seefahrers Clemens, in Jütland unternommen hatten. Der glückliche Fortgang der Lübeckischen Waffen in Dännemark, konnte den Lübeckern so wenig wider die mißlichen Umstände, worin sie sich innerhalb ihren Mauren befanden, zum Troste dienen; als die Eroberung von Lübeck den König Christian III. wider den Verlust seines Königreichs hätte entschädigen können. Da nun Dännemark die Gegenwart und Unterstützung des neuen Königs unumgänglich erheischete,

schete; so entschloß er sich bald, die Vermittelung des Herzogs Henrichs von Mecklenburg, des Landgrafen Philipps von Hessen, und der Abgeordneten von Hamburg und Lüneburg anzunehmen, um als Herzog von Holstein mit Lübeck ausgesöhnet zu seyn; damit, wenn er seine Armee nach Jütland führete, und Holstein und Schleswig unbedeckt liesse, die Lübecker ihre Streifereyen in diesen Herzogthümern nicht von neuem anfangen mögten. Es ward daher die Friedensconferenz den 18. October 1534 zu Stockelsdorf angefangen; woselbst Herzog Magnus von Sachsen, Herzog Henrich von Mecklenburg, nebst seinen beyden Prinzen Magnus und Philipp; ferner die beyden Abgesandten des Landgrafen Philipp von Hessen, und die Abgeordneten der Städte Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund sich einfanden, um den Frieden zwischen Hollstein und Lübeck zum Stande zu bringen. Es zögerte sich aber völlig vier Wochen, bevor man sich über die Bedingungen vergleichen konnte.

Bürgerausschuß wird abgeschaft.

Immittelst waren der vorhin genannten wendischen Städte Abgeordnete zu gleicher Zeit angewandt, die innerliche Ruhe und Eintracht zwischen dem Rath und der Gemeine zu Lübeck wieder herzustellen. Die Gemeine war endlich des Regiments der 164 Bürger überdrüßig geworden. Anstatt daß man vorhin geglaubt hatte, die bürgerliche Freyheit würde durch solche Einrichtung befestiget; so sahe man nunmehro ein, daß solche eben nur das Werkzeug gewesen sey, dessen sich der Bürgermeister Wollenweber bedienet hatte, alles nach seinen eigenwilligen Absichten zu lenken. Von eben dieser Seite sahe man anjetzo auch die geschehene Absetzung der alten Herren des Raths an. Es drang daher die Gemeine darauf, daß diese wieder in ihre Aemter eingesetzet, die 164 Männer aber abgeschaffet werden solten. Unter solchen Umständen merkten letztere wohl, daß sie sich nicht länger würden behaupten können; und dieses bewog sie, den 12. November, als die Abgeordneten der wendischen Städte, und die ganze Gemeine auf dem Rathhause versammlet waren, freywillig abzudanken, und der Regimentsgeschäfte, zu welchen sie sich bisher gedrungen hatten, nicht fer-

ner sich anzumaßen, sondern solche dem Rath, als der rechtmäßigen Obrigkeit alleine zu überlassen.

Concordata zwischen Rath und Bürgern.

An dem nemlichen Tage wurden denn auch die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft errichteten Concordata, welche schon seit dem 9. October am Tage Dionysii untersiegelt waren, publiciret. Inhalts derselben ward.

1. Alle bisherige Mishelligkeit zwischen Rath und Bürgern in eine ewige Vergessenheit gestellet, und solte kein Theil, weder offenbar noch verdeckter Weise, sich desfals an jemanden rächen.

2. Wurden alle zum Aufruhr abzielende Zusammenkünfte verboten.

3. Solte kein Bürger, ohne durch Urtel und Recht überwunden zu seyn, ins Gefängniß gebracht werden; es sey denn, daß er sich des Ehebruchs, Mordes, und anderer dergleichen grober Missethat, schuldig gemacht habe.

4. Wird die Fortsetzung des dänischen Krieges zum Behuf der Befreyung des entthronten Königs, und Aufrechthaltung der Handlungsfreyheiten, auch Wiedererlangung der aufgewandten Kosten, verabredet; auch auf den Fall, daß es mit Schweden zum Kriege kommen solte, eine Vereinbarung getroffen.

5. Wird die neulich wieder eingeführte Abwechselung der Rathspersonen als nachtheilig verworfen und abgestellet.

Friede mit Holstein.

Auf dem Friedenscongreß zu Stockelsdorf war man bis dahin noch nicht zum Schluße gekommen. Wollenweber, der hauptsächlich für Lübeck das Wort führete, spannete den Bogen zu hoch, und verlangte nichts wenigers, als daß Segeberg, Trittow, Eutin, Gotland und Bornholm an Lübeck solte abgetreten werden; auch daß die Lübecker den halben Zoll im Sund so lange einheben solten, bis sie sich wegen der aufgewandten Kosten entschädiget haben würden. Die Abgeordneten der

der wendischen Städte aber, ja selbst der hiesige Syndicus, Doctor Oldenburg, fanden diese Forderungen übertrieben, und Wollenweber mußte zuletzt nachgeben. Endlich kam der Friede auf diese Weise zum Stande: daß man einen Unterschied zwischen dem dänischen und holsteinischen Krieg machte. In Ansehung des Krieges der in Dännemark geführet ward, solte einer jedweden Parthey frey stehen, ihn so lebhaft fortzusetzen, als sie wolte und konnte. In Ansehung des holsteinischen Krieges aber, ward eine völlige Aussöhnung zwischen dem Könige Christian III. und der Stadt Lübeck ins Werk gerichtet. Der König machte sich anheischig die Belagerung der Stadt aufzuheben; und die Lübecker verpflichteten sich, während dessen, daß der König seine Völker aus Holstein nach Dännemark gezogen hätte, nicht nur selbst sich aller Feindseligkeiten wider Holstein zu enthalten; sondern auch dem Grafen Christoph von Oldenburg, fals derselbe das Herzogthum Holstein anzugreifen gewilliget seyn mögte, auf keine Weise darzu beförderlich zu seyn, sondern eine genaue Neutralität in Absicht dieses Herzogthums zu beobachten. Von den bey Schlutup weggenommenen acht Schiffen solten die Holsteiner das Geschütze behalten, die Schiffe selbst aber wieder zurück geben. Zum Beweise der guten Gesinnung wurden beyderseitige Gefangene, unter welchen auch vierzehn holsteinische Edelleute zu Lübeck waren, unverzüglich auf freyem Fuß gestellet. Dieser Friede ward den 18. Novemb. 1534 unterzeichnet, und unter Trometenschall in allen Strassen der Stadt ausgerufen.

Neuere Schriftsteller, welche so viel von einer Aushungerung, womit die Lübecker während der Belagerung sich hätten plagen müssen, erwehnen; worunter auch der Hr. Prof. Gebhardi in seiner Dänischen Geschichte, in dem 15. Theil der Neuern Allgem. Welthistorie S. 140., sind sehr übel davon berichtet. Diese Männer müssen die Lage der Stadt gar nicht gekannt haben. Die Einfuhr aus der See vermittelst der Trave war freylich gesperret, und es gab der Zeit auch wohl wenig Passage zur Stadt durch das Holsten- und Burg-Thor. Allein ich sehe nicht was die Lauenburger und Ratzeburger hätte abhalten können, den Lübeckern alle benöthigte Lebensmittel, theils

Die Belagerung wird aufgehoben.

theils auf der Wackenitz, theils durch das Mühlen- und Hürter-Thor, zu bringen. Reimarus Kock, welcher damals in Lübeck lebte, versichert ausdrücklich, mit seinen eigenen Ohren gehöret zu haben, wie die holsteinischen Soldaten, als sie nach aufgehobener Belagerung den nemlichen Tag in der Stadt ein- und ausgegangen, sich über den ausnehmenden Vorrath von Lebensmitteln, der auf dem Markte zum Verkauf anzutreffen gewesen, auch daß sie das Brod weit wohlfeiler hier, als in ihrem Lager kaufen könnten, gewundert hätten. Zwey Tage vor Unterzeichnung des Friedens hatte König Christian III. sein grobes Geschütz aus dem Lager weg, und nach Travemünde hinunter bringen lassen; und aldort die Müggenburg, welche er vorhin selbst verschanzet hatte, wieder niederschiessen lassen. Als er nun die Belagerung der Stadt Lübeck aufhob, und mit seiner Armee nach Jütland aufbrechen wolte, so ließ er vorher das Lager im Brand stecken, und die über der Trave geschlagene Brücke wieder abwerfen, und eilete nunmehro seinen neuen Unterthanen in Dännemark zu Hülfe. m)

Dänischer Krieg. Graf Christophs Unternehmung in Dännemark.

1534.

Daselbst hatte Graf Christoph von Oldenburg außerordentliche Progressen gemacht, und beynahe das ganze Königreich bezwungen. Christoph war, wie vorhin angezeiget ist, um Johannis aus, mit der Lübeckischen Flotte nach Dännemark hinüber gegangen. König Henrich VIII. von England, welcher wegen seiner Ehescheidungssache die Lübecker in seine Partey wider den Pabst zu ziehen suchte, und desfals kurz vor Ostern Abgeordnete an den Rath hieselbst geschicket hatte, unterstützte diese Expedition mit zwanzig tausend Reichsthaler. Vorläufig hatte man durch vorausgeschickte Schiffe, welche hin und wieder kreuzen

m) *Chytraei* Saxon. Lib. 14. pag. 350 et 351. *Pontani* Histor. rer. danicar. ap. *de Westphalen* Monum. ined. Tom. 2. pag. 1141 - 1144. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. ad an. 1534. Regkmann Lüb. Chron. Lib. 3. pag. 174 bis 177, wie auch pag. 181, woselbst die angeführten Concordata zwischen Rath und Bürgern *de* 1534 befindlich, welche auch in Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. 4. pag. 1356, desgleichen beym Willebrandt in der Hansischen Chronik pag. 168 abgedruckt sind. *Transact. de dat. Stockeldorp* d. 18. Nov. 1534. ap. *Huitfeld* Histor. dan. p. 1431.

kreuzen mußten, die Gemeinschaft zwischen den dänischen Inseln aufgehoben. Und sobald der Bürgermeister zu Malmö, Georg Kock, von der Ankunft der Flotte, welche er schon früher erwartet hatte, benachrichtiget war; so eilte er, dem Grafen die vortheilhaften Gesinnungen der Bürger zu Copenhagen und Malmö zu eröfnen. Und ihn dadurch zu ermuntern, in das innerste des Königreichs einzudringen. Kock hatte kurz vorher die Bürger in Malmö zum Aufruhr vermogt, und sich der ganzen Stadt bemächtiget. Er hatte den Befehlshaber der dortigen Citadelle, Magnus Gyldenstierne, durch List gefangen genommen, und die Citadelle niederreissen lassen. Er war hierauf nach Copenhagen gereiset, um den Commandanten des Copenhagner Schlosses, Johann Urne, auf eine ähnliche Weise zu berücken. Allein Urne war ihm zu schlau, und vereitelte seine Absicht. Er war daher in der Nähe, als Graf Christoph mit der Lübeckischen Flotte bey Hindöre, vier Meilen von Copenhagen, vor Anker legte. Die erste Unternehmung des Grafen war auf Roschild gerichtet; woselbst er, nachdem er solches erobert hatte, die Huldigung für den entthronten König Christian II. einnahm; den dortigen Bischof Rönnow, weil er sich der Huldigung weigerte, absetzte; und das erledigte Bißthum dem bekannten Gustaf Trolle, der zeithero zu Lübeck im verborgenen gelebt hatte, aber nunmehr wiederum auf dem Schauplatz trat, ertheilte.

Die von dem Grafen bekannt gemachten Manifeste, worin er die Dänen ermahnete, zum Gehorsam gegen den gefangenen König zurück zu kehren, verleiteten viele Städte in Seeland, Laland und Langeland, sich dem Grafen zu unterwerfen. Selbst die Hauptstadt Copenhagen, woselbst die Bürgerschaft nach dem Willen des Bürgermeisters Ambrosius Bockbinder sich lenkete, öfnete den 16. Julius dem Grafen ihre Thore; und den 25. Jul. ward ihm auch die Citadelle, welche Urne bis dahin zu vertheidigen sich bestrebte, übergeben. Christoph berief hierauf die Stände des Reichs durch Circularschreiben auf einen allgemeinen Huldigungstag nach Ringstedt. Der Bürger- und Bauren-Stand machte gar keine Schwürigkeit durch ihre Abgeordneten den Huldigungseyd zu leisten. Allein der Adel und die Geistlichkeit erschienen

nen nicht eher, als bevor sie auf ihren Schlössern und Landgüthern durch Feuer, Raub und Mord heimgesuchet, und dadurch waren gezwungen worden, dem gefangenen König den Eyd der Treue zu schwören. Weil Bischof Rönnow sich nunmehr auch zum Ziele legte, so gab ihm Christoph das Bißthum Seeland, gegen Ausbezahlung 10000 Mark Dänisch, wieder; und Trolle, dem er solches kurz vorhin ertheilet hatte, mußte es wiederum fahren, und sich mit einer zukünftigen leeren Hofnung abspeisen lassen. Malmö kostete dem Grafen weiter keine Mühe als sich daselbst zu zeigen. Die Einnahme dieser Stadt aber zog die Unterwerfung von ganz Schonen nach sich.

Christoph berief die Stände dieser Provinz auf der Lydbergshöhe nahe bey Lund, und forderte sie zur Huldigung für Christian II. auf. Seine bey sich habenden Truppen gaben der Aufforderung ihres Feldherrn alles mögliche Gewicht; und niemand von den Schonischen Reichsräthen durfte es wagen, die verlangte Huldigung zu versagen. Die Inseln Mön, Laland, Falster und Langeland unterwarfen sich hierauf gleichfals dem Grafen ohne sonderlichen Widerstand; und das halbe Königreich war bereits von ihm erobert, daß nichts weiter als Fühnen und Jütland zu bezwingen übrig war, woselbst die Stände durch die am 4. Julius 1534 vorgenommene Königswahl Christians III. der sie drohenden Gefahr zuvor kamen. Der neuerwählte König ließ eine seiner ersten Beschäftigungen seyn, seinen Schwager, den König Gustav in Schweden, an das mit Dännemark geschlossene Vertheidigungsbündniß zu erinnern; und dieser kehrete bereits alle Anstalten zu einer mächtigen Diversion in Schonen vor. Da er wider die Lübecker, welche den von ihm abgefallenen Grafen Johann von Hoya, nebst andern, in ihre Kriegsdienste genommen hatten, äußerst entrüstet war; so nahm er auf deren Ansuchen, sich in diesem Krieg nicht zu mischen, gar keine Rücksicht. Die Statthalterin der Niederlande, Königin Maria, aber weigerte sich, die nach dem Genter Vertrage den Dänen versprochene sechs Kriegesschiffe zu Hülfe zu schicken; weil sie in der Ueberredung stand, daß die Lübecker würklich für den gefangenen König, mit dem sie verschwägert war, die Waffen ergriffen hätten; und daher heim=

heimlich die Hofnung unterhielt, daß dessen Rechte sehr leicht auf desselben Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Friderich, dem sie die Krone wünschte, übergehen könnten. Immittelst ließ Graf Christoph von Oldenburg durch dieses alles sich nicht irre machen. Es glückte ihm die Bürger und Bauren auf Fühnen wider den Adel und die Geistlichkeit daselbst zum Aufstande zu bringen. Erstere verübten die größten Gewaltthätigkeiten, und letztere fanden keine Sicherheit, woferne sie nicht dem gefangenen König den Eyd der Treue schwuren. Der neuerwählte Monarch schickte zwar den Johann Rantzow mit einem Heere nach Fühnen, der die zusammengelaufenen Aufrührer bey Farskow aus einander jagete, und die Insel wieder zum Gehorsam brachte. Kaum aber hatte er den Rücken gewandt, so führete Graf Christoph seine besten Völker nach Kiertemünde, bezwang durch Verrätherey der Einwohner die Stadt und das Schloß Nyborg, worauf in wenigen Tagen die ganze Insel Fühnen sich ihm aufs neue unterwarf.

Zur völligen Eroberung des Königreichs fehlte nunmehro weiter nichts als die Bezwingung von Jütland. Christoph kannte die Schwürigkeit, welche mit dieser Unternehmung verknüpft seyn würde. Er wolte daher zuerst nur einen Versuch machen, der, wenn er gleich unglücklich abliefe, ihm dennoch keinen sonderlichen Nachtheil zuziehen könnte; und beorderte daher einen gewissen berüchtigten Seefahrer, Namens Clemens, der ihm zu Malmö seine Dienste angeboten, und vorhin schon unter Christian II. gedienet hatte, eine Landung auf Jütland zu versuchen. Clemens, mit Zuziehung verschiedener anderer Wagehälse, welche also wie er mit der Seeräuberey Handwerk trieben, schifte sich mit einem Theil der Mannschaft, welche der Graf zu dieser Unternehmung bestimmt hatte, ein, und zeigte sich zu Anfange des Septembers vor Aalburg. Seine außerordentlichen Drohungen erschreckten die furchtsamen Bürger so sehr, daß sie die Stadt ohne Widerstand ergaben, die Citadelle aber ward mit Gewalt eingenommen. Hierauf nahm er für Christian II. die Huldigung von den Wendsysseler Bauren ein, von welchen eine zahlreiche Menge zum Angrif des ihnen verhaßten Adels unter seinen Fahnen zusammen lief. Der Adel, wel-

cher seine Landgüther preiß gegeben, und sich nach Randers geflüchtet hatte, brachte zwar ein Corps Cavallerie zusammen, zu welchem der neuerwählte König Christian III. etliche teutsche Küraßiere stoßen ließ. Allein da diese schwehrbewafnete Reuterey auf einem sumpfigten Boden fechten mußte, so sanken die ersten Glieder tief im Morast, die übrigen aber suchten durch die Flucht zu entkommen; und die Völker welche Clemens anführete, behaupteten den Wahlplatz. Durch diesen glücklichen Vorfall wuchs des Clemens Verwegenheit so sehr, daß er auch Randers, wo der flüchtige Adel sich hingezogen hatte, zu bezwingen versuchte. Ein lebhafter Widerstand aber, und die Annäherung des Entsatzes, der aus Holstein dahin geschicket ward, nöthigte ihn sich zurück zu ziehen; bey welchem Rückmarsch er den adelichen Güthern, auf die er stieß, seinen Verdruß über die fehlgeschlagene Unternehmung entgelten ließ.

K. Christian III. ziehet seinen Unterthanen zu Hülfe.

Nunmehro säumete König Christian III., welcher als Herzog von Holstein den vorhin erwehnten Frieden mit Lübeck getroffen hatte, nicht weiter, seinen neuen Unterthanen zu Hülfe zu ziehen. Die Völker welche Lübeck belagert hatten, mußten mit eilfertigen Schritten nach Jütland marschiren, und der König führete sie selbst an. Der erste Angrif ward auf Aalburg gerichtet, welches Clemens mit vieler Unerschrockenheit vertheidigte. Nachdem aber eine anhaltende Belagerung den aufrührischen Bauren, welche des Clemens Heer ausmachten, Kleinmuth eingeflößet hatte, so konnte dieser nicht verwehren, daß die Königlichen Truppen bey einem gewagten Sturme die Stadt einnahmen. Die Erbitterung war so groß, daß die Sieger fast alles über die Klinge springen ließen. Clemens suchte sich durch die Flucht zu retten, allein er ward ergriffen, und ist nachher enthauptet worden.

Die Leichtigkeit, womit der König Jütland wieder zum Gehorsam brachte, flößte dem Grafen Christoph von Oldenburg die Besorgniß ein, daß die übrigen dänischen Staaten dem erzwungenen Gehorsam eben so wenig getreu bleiben würden, so bald der König sie davon

zu

zu erledigen, und mit gewafneter Hand zu behaupten sich zeigen würde. Er zog daher eine gütliche Vereinbarung dem ungewissen Kriegesglücke vor, und begab sich nach Colding, um einen Vergleich mit dem König zu treffen. Christian, durch den jämmerlichen Zustand des Reichs gerühret, bot dem Grafen ansehnliche Summen, wenn er seine Völker aus den eroberten Provinzen zurück ziehen wolte. Allein, da dieser darauf bestand, daß der König sich mit Jütland begnügen, Norwegen aber und die sämmtlichen dänischen Inseln, wie auch Schonen, dem gefangenen König Christian II. einräumen solte, so zerschlugen sich die Unterhandlungen fruchtlos. Der Graf kam alsó unverrichteter Sachen nach Copenhagen zurück. Er sahe wohl, daß er dem drohenden Ungewitter nicht würde ausweichen können; und weil seine Casse erschöpfet war, so berief er den Adel aldort zusammen, und forderte, daß derselbe zur lebhaften Fortsetzung des Krieges nicht nur alles Silbergeräthschaft, sondern auch die Kleinodien und das Geschmeide des Frauenzimmers hergeben solte. Dieser Antrag sowohl, als die von dem copenhagenschen Bürgermeister Ambrosius Bockbinder, der von verschiedenen Bürgern begleitet trotzig in die Versammlung trat, vorgebrachte Anklage, welche nicht undeutlich zu verstehen gab, daß selbst das Leben der Edelleute in Gefahr komme; entfernete völlig die Gemüther des Adels von dem Grafen; der seine Schwäche genugsam entdeckte, als er dem ungestühmen Begehren des Anklägers nicht anders als nur mit genauer Noth Einhalt zu schaffen wußte. Konnte nun der Adel sich von dem Grafen keinen Schutz versprechen, so wolte man ihm auch nicht alles aufopfern; und sowohl der Seeländische als der Schonische Adel, welcher auf seinen Landgüthern Ueberfälle und Plünderungen genug von des Grafen Völkern und Anhängern ausgestanden hatte, entschloß sich ins Geheim, die Parthey des neuerwählten Königs Christian III., bey der ersten günstigen Gelegenheit öffentlich zu ergreifen.

Meyers Verrichtung in Dännemark.

Immittelst hatte Marcus Meyer, den die Lübecker gleich nach aufgehobener Belagerung ihrer Stadt, mit drey Fahnen frischer Völker nach Dännemark zu Schiffe abgehen liessen, Helsingör, Lands-

krone, Malmö und Lund, dessen Erzbischof Bilde er gefangen nahm, besetzet. Er übete theils selbst, theils durch seinen Hauptmann Sebastian Jessen, alle Grausamkeit wider die adelichen Landgüther aus; und wie es ihm hierunter geglücket war, so suchte er derjenigen Edelleute, welche Graf Christoph gegen die Schweden aufgeboten, und nach Landskrone hinberufen hatte, sich in Person entweder tod oder lebendig zu bemächtigen. Dieser hinterlistige Anschlag aber ward verrathen, und der Adel wagte sich nicht dahin. Wie nun zu gleicher Zeit ein Corps schwedischer Hülfsvölker in Schonen einrückte; so begaben sich fünf hundert dänische Ritter in das Lager der Schweden, und kündigten dem Grafen von Oldenburg den Eyd der Treue wieder auf, den er ihnen vorhin abgedrungen hatte. Das auf diese Weise verstärkte Heer der Schweden suchte nunmehr die Lübecker auf, welche Marcus Meyer anführete. Dieser hatte sich bis unter die Kanonen des Schlosses Helsingburg zurückgezogen, und in guter Hofnung auf den Beystand des dortigen Commandanten Tycho Krabbe, daselbst verschanzet. Krabbe schickte ihm aus der Festung auf sein Ersuchen zwey Falkonette, die aber doppelt geladen waren, damit sie beym ersten Schuß zerspringen solten. Wie nun die Schweden heran rückten,
1535. und den 13. Januar 1535 Meyers Völker angriffen, so schoß Krabbe von der Festung aus gleichfals auf sie, daß die Lübecker daher, weil sie sich zwischen zwey Feuern befanden, unmöglich Stand halten konnten, und eine gänzliche Niederlage erlitten.

Meyer wird geschlagen u. gefangen.

Meyer selbst ward gefangen und anfänglich nach Helsingburg, demnächst aber nach Warberg auf das Schloß in Verwahrung gebracht. Da aber während seines Arrestes ihm viele Freyheit gelassen ward, so machte er sich solche zu Nutze, unter mancherley Vorspiegelungen und Versprechen, die Besatzung und Bürgerschaft in der Stadt, zur Einnahme des Schlosses aufzuwiegeln. Der Capellan des Schloß-Commandanten ließ sich bestechen, und gab den Briefeträger bey dieser Unterhandlung ab.

Wie

Wie alles verabredet war, fanden die Verschwornen zur bestimmten Zeit in der Nacht sich unter einem auf dem Schlosse herausgebaueten heimlichen Gemache ein. Meyer erwartete ihrer oben, ließ einen Strick hinunter, woran sie ihre Waffen befestigen mußten, die er nach und nach, und zuletzt auch die daran geknüpfte Strickleiter hinauf zog, welche er oben mit den daran befindlichen Hacken fest machte; und auf solche Weise bahnte er einen Weg, auf welchem diese wehrhaften Männer, ein und dreyßig an der Zahl, zu ihm in das Schloß hinein kamen. Die Nacht über mußten sie sich ganz stille halten. Der Soldat, welcher in Meyers Schlafzimmer die Wache hatte, ward bedrohet zu schweigen, oder augenblicklich zu sterben. Am folgenden Morgen ging der Commandant Traugott Ulfstand, der gar nichts argwöhnete, auf dem Schlosse herum, und merkte den Geruch von den Lunten, welche die Verschwornen bey sich führeten. Meyer aber der sich an ihn gemacht hatte, gleich als ob er ihm Gesellschaft leisten wolte, überredet ihn glücklich, daß der Geruch aus einem Backhause herkomme; und wie er merkt daß jener im Begrif ist vom Schloßplatze hinaus zu gehen, um mit etlichen Arbeitsleuten zu sprechen, entfernt er sich von ihm, gehet zurück auf das Schloß, und ruft seine Leute hervor. Diese bemächtigten sich zuerst der Schlüssel zur Pforte, und verschlossen dieselbe, daß der Commandant nicht wieder zurück kommen konnte. Hierauf nahmen sie die Wache gefangen, wobey ein dänischer Reuter getödtet ward. Etliche von der Besatzung liefen auf den Thurm, um diesen zu vertheidigen, wozu der Commandant sie von aussen aufmunterte, welcher zugleich mit Schelten und Lermen, in die Pforte wieder eingelassen zu werden verlangte. Jedoch Meyer schickte ihm durch das verschlossene Thor eine Büchsenkugel entgegen, die zwar den Commandanten selbst nicht traf, aber einen neben ihm stehenden Menschen tödtete. Hiedurch ward jener bewogen sich auf ein Wagenpferd zu werfen, und in aller Eile davon zu flüchten. Meyer nahm hierauf die ganze Besatzung des Schlosses gefangen. Er ließ sich von den Verschwornen zum Hauptmann des Schlosses ausrufen, und bemächtigte sich des darauf befindlichen Geschützes und der Waffen; das übrige gab er der Plünderung preis. Hierauf machte er den von

Bemächtiget sich Warbergs mit List.

ihm ausgeführten kühnen Streich dem Grafen von Oldenburg bekannt, der ihm die nöthige Verstärkung zusandte, und ihn dadurch in den Stand setzte, sich eine zeitlang in Warberg zu behaupten.

K. Christian III. dringt in Fühnen ein.

Die schwedischen Hülfsvölker und der schonische Adel, waren inzwischen mit der Belagerung von Malmö und Landeskrone beschäftiget. Der Adel suchte aller Orten das Volk von dem Grafen von Oldenburg abwendig zu machen; und solches brachte diesen zu dem seltsamen Entschluß, alle seeländische Edelleute fest nehmen und nach Malmö bringen zu lassen. Diejenigen, welche nicht von der Insel entkommen konnten, warfen sich in Dragesholm, ein festes Schloß, daß dem Roschildischen Bischof Rönnau gehörete, und worin sie sich wider die Belagerung des Grafen von Hoya tapfer vertheidigten. Der Bischof selbst war heimlich nach Jütland gereiset, und hatte sich dem neuen König unterworfen. König Christian III. ließ hierauf sein Heer auf Transportschiffen von Jütland nach Fühnen übersetzen. Die Besatzungen aus allen Plätzen von Fühnen zogen sich in der Geschwindigkeit zusammen, um den eindringenden Truppen die Spitze zu bieten; jedoch fanden erstere sich zu schwach. Sie wurden zwischen Odensee und Middelfahrt von der Königl. Armee geschlagen, und nahmen die Flucht nach Assens, woselbst sie eine langwierige Belagerung ausstehen mußten.

Wollenweber führet den Herz. Albert von Mecklenburg nach Däänemark.

1535.

Der Verlust von Jütland, Schonen und Fühnen, welche Provinzen der Graf Christoph von Oldenburg in so kurzer Zeit sich wieder hatte entreissen lassen, machte den Bürgermeister Wollenweber äußerst mißtrauisch gegen ihn. Er sahe sich nach einem andern Feldherrn um, und seine Wahl fiel auf den Herzog Albert von Mecklenburg; der sich auch sehr leicht hierzu bereden ließ, weil er von wegen seiner Gemahlin mit dem entthronten König Christian II. verschwägert war, und daher bey dieser Gelegenheit einen Theil von den dänischen Staaten abreissen, und für sich selbst behalten zu können, sich die Hofnung machte. Wollenweber begleitete den Herzog zur See nach Copenhagen. Jedoch war es wider seine Erwartung, daß der Herzog nicht mehr Soldaten, als eine Compagnie Fußvölker und 40 Reuter

bey

bey sich führete. Der Graf Christoph von Oldenburg solte numehro seine Befehlshaberstelle dem Herzog überlassen. Allein er weigerte sich dessen durchaus; und Wollenweber hatte Mühe genug, einer offenbaren Mißhelligkeit unter ihnen vorzubeugen, welche endlich auf die Art vermieden ward, daß sie die Befehlshaberschaft unter sich theilten mußten.

Diese beyden Oberfeldherren schickten hierauf den Grafen von Hoya mit einer ansehnlichen Anzahl Truppen nach Fühnen, wohin auch die Lübecker zur See teutsche Völker übergeführet hatten, ohne das Corps, welches unter Anführung des Grafen von Tecklenburg sich von Lübeck aus dahin eingefunden hatte. Diese Völker vereinigten sich mit einander, und verstärkten sich durch die Besatzungen aus den Städten Nyburg, Assens, und anderer, welche noch die Partey des Grafen von Oldenburg hielten. Hiedurch wuchs die Armee, welche zu Anfange des Junius zwischen Assens und Middelfahrt ihr Lager aufschlug, dergestalt an, daß sie sich stark genug glaubte, das Königliche Heer, welches Rantzow anführete, anzugreifen. Dieser Anschlag ward verkundschaftet. Rantzow überraschte sie selbst durch einen ganz unerwarteten Angrif. Das Gefecht ward allgemein, und der Sieg war für die Königlichen entscheidend. Unter den erschlagenen war der Graf von Hoya, wie auch der Graf von Tecklenburg. Rantzow machte bey 1700 Gefangene, unter welchen mehr als hundert teutsche Edelleute, wie auch der berüchtigte Erzbischof, Gustav Trolle, sich befanden. Die flüchtigen stürzten sich in die Schiffe welche sie vorfanden, und bemüheten sich Seeland zu erreichen, um daselbst wider die Verfolgung des Siegers sich in Sicherheit zu setzen. Schlacht bey Assens.

Um die nemliche Zeit hatte sich die Lübeckische Flotte aus dem Sund, wo sie eine geraume Zeit gelegen, und von den durchpaßirenden fremden Schiffen den Zoll eingefordert, die dänischen und schwedischen aber weggenommen hatte, herausgezogen; und zeigte sich nunmehr, nachdem sie durch die Stralsundische und Rostockische Geschwader verstärket war, auf der Höhe von Bornholm. Die Anzahl dieser Flotte bestand Seeschlacht bey Bornholm.

bestand aus beynahe dreyßig Schiffen. Der Admiral Peter Scram, welcher die aus dänischen, schwedischen und preußischen Schiffen vereinigte Flotte, deren Anzahl etliche dreyßig Schiffe ausmachte, anführete, grif jene sehr lebhaft an. Wie aber das Gefechte allgemein ward, entstand ein stürmisches Ungewitter, welches beyde Flotten von einander trennete, daß, obgleich beyde übel behandelt waren, dennoch keine sich den Sieg beymessen konnte. Die dänische Flotte lief zu Bornholm ein, die Lübeckische aber wieder in den Sund. Wie Scram aufs neue unter Segel gegangen war, so nahm er auf der Rehde vor Travemünde ein großes Lübeckisches Schif weg; und an der Küste von Fühnen, woselbst er vor Anker legte, vertrieb er die im großen Belt befindlichen Lübeckischen Schiffe, welche den Uebergang der Königlichen Truppen von Fühnen nach Seeland bis dahin gehindert hatten. Etwan eilf Schiffe wurden von ihm weggenommen, die übrigen zerstreuet.

K. Christian III. belagert Copenhagen.

Die Königliche Armee konnte nunmehr unter der Bedeckung der dänischen Flotte nach Seeland übergesetzet werden, und König Christian III., welcher sich selbst an der Spitze seines Heeres befand, säumete nicht länger, die Belagerung von Copenhagen anzufangen. Herzog Albert von Mecklenburg und Graf Christoph von Oldenburg beschlossen, diese Hauptstadt des Reichs aufs äußerste zu vertheidigen, da sie nicht nur mit einer zahlreichen Besatzung versehen, sondern auch mit hinlänglichen Kriegesbedürfnissen, und einem ansehnlichen Vorrath von Lebensmitteln sehr wohl versorget war. Die Belagerung nahm mit dem Augustmonat ihren Anfang. Die häufigen Ausfälle aus der Stadt wurden zwar glücklich zurück geschlagen; dennoch fing das beständige Feuer von den Mauern an, den Belagerern beschwerlich zu werden, weil die Kugeln sogar durch das Gezelt des Königs trafen. Dieser zog daher seine Völker etwas weiter zurück, und begnügte sich Copenhagen sowohl zu Lande, als auch durch die von dem Admiral Scram angeführte Flotte, die im Sund eingelaufen war, zu Wasser zu sperren, in der Hofnung, daß mit der Länge der Zeit endlich der Hunger wider die Belagerten streiten würde. Da der König nun zur Ein:

Einschließung von Copenhagen ein so zahlreiches Heer nicht nöthig hatte, so sonderte er verschiedene Haufen davon ab; und ließ zu gleicher Zeit Nyköping auf Falster, Callundborg und Helsingör in Seeland angreifen, und etliche Truppen zu dem schonischen Adel stoßen, welcher noch immer mit der Belagerung von Malmö und Landskrone beschäftiget war. Christian selbst begab sich auf eine kurze Zeit nach Schweden, woselbst er mit dem Könige Gustav, dem dieser Besuch nicht angenehm zu seyn schiene, sich mündlich unterredete. Er eilte daher wieder nach Dännemark zurück, weil die Königin selbst ihm versichern ließ, daß ihr Gemahl traurige Absichten wider seine Person vorhabe. n)

Bischof Henrich III. stirbt. 1535.

Immittelst da es mit den Belagerungen der vorhin erwehnten Plätze sehr langsam von statten ging, so wollen wir die Erzählung des dänischen Krieges so lange abbrechen, und zuvor unsere Aufmerksamkeit auf einheimische Begebenheiten von Lübeck richten. Hieselbst war durch das Absterben des Bischofs Henrichs III., Bockholt, der Bischöfliche Stuhl erlediget worden. Bischof Henrich war wegen der hiesigen Kriegesunruhen, bey welchen, wie vorhin gesagt ist, auch die bischöfliche Residenz Eutin durch Meyern überwältiget ward, nach Hamburg geflüchtet; und daselbst war es, alwo er am Montage nach Judica 1535, nach einer zwölfjährigen bischöflichen Regierung, im 72sten Jahre seines Alters verstarb. Er blieb bis an seinen Tod der catholischen Lehre zugethan, und hatte sich der Einführung des Lutherthums zu Lübeck aus allen Kräften widersetzet. Daß man ihm aber desfals Gift beygebracht, und dadurch seinen Tod befördert habe, wie Heistermann versichern will, verdienet keinen Glauben; weil kein einziger Schriftsteller außer ihm solches im geringsten erwehnet, auch damals wie Henrich starb die Reformation in Lübeck schon völlig zum Stande gekommen war.

Durch

n) *Pontani* Histor. rer. danic. ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2 pag. 1145-1155. *Iac. Vlefeldii* Hist. danic. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 3. p. 498. Regkmann Lüb. Chronik Lib. 3. pag. 177. 178. 179. 184 et 185. *Chytraei* Saxon. Lib. 14. pag. 351. 356 et 357.

Detlef, acht und zwanzigster Bischof zu Lübeck.

Durch die hierauf angestellte Wahl ward Detlef Reventlow, ein Holsteinischer Edelmann, damaliger Probst zu Reinbeck, auf den Bischöflichen Stuhl erhoben. Durch ihn ward die evangelische Lehre in dem Bischofthum Lübeck zuerst eingeführet. So sehr sein Vorweser die catholische Lehre zu erhalten bemühet gewesen war, so sehr bestrebte sich Bischof Detlef solche abzustellen. Er schafte nicht nur den kleinen Ueberrest der catholischen Religionsgebräuche, welche in dem Chor der Domkirchen zu Lübeck annoch gehalten wurden, völlig ab; sondern vergönnete auch so wohl den Domherren als den Unterthanen dieses Hochstiftes, die evangelische Religion anzunehmen; welche er sowohl zu Eutin, wohin er Paul Severin zum ersten lutherischen Prediger an der Collegiatkirche berief, als auch in allen übrigen zu diesem Hochstifte gehörigen Kirchen, einführen ließ. Er leistete dabey dem Hochstifte einen nicht minder wichtigen Dienst, dadurch, daß er den König Christian III. von Dännemark zu vermögen wußte, daß derselbe die Kriegeskosten, welche der König auf die Wiedereinnahme der Bischöflichen Residenz Eutin, die vom Marcus Meyer im vorhergehenden Jahre war feindlich überfallen und besetzet worden, verwendet hatte, fallen ließ, und deren Wiederbezahlung in Rücksicht dessen, daß der Bischof vormals als Canzler bey dem Vater des Königs treue Dienste geleistet hatte, nicht verlangte. Das Hochstift Lübeck würde sich von dem frommen und rechtschafnen Character dieses Bischofs sehr viel haben versprechen können, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre.

Balthasar, neun u. zwanzigster Bischof zu Lübeck.

Allein Detlef hat kaum dreyviertel Jahr regieret. Er starb noch vor Ausgang des 1535 Jahres zu Schleswig auf der Reise; und es ward an seine Stelle Balthasar Rantzow, ein Holsteinscher Edelmann, 1536 wiederum zum Bischof in Lübeck erkohren. o)

Die

o) Bonn Lüb. Chronik. Lib. 3. ad an. 1535. *Raban Hilstermann* Chron. Episc. Lub. mnscr. p. m. 26. *seq. Chytraei* Saxon. Lib. 14. pag. 358. Lackmann Schleßw. Holst. Histor. P. I. pag 371. *seq.*

Die Veränderungen, welche in Absicht des Städtischen Regiments der Reichsstadt Lübeck in diesem 1535 Jahre vorfielen, verdienen noch mehr unsere Aufmerksamkeit. Das auf Anrufen des Cammerfiscals vom Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer unterm 7. Junius erkannte Kaiserliche Executorial-Mandat, setzte sowohl den Rath als auch die Bürgerschaft in Schrecken. Lübeck ward darin bedrohet, daß die wider diese Stadt am Reichs-Cammer-Gerichte ausgesprochene Acht unfehlbar vollzogen werden solte; woferne nicht innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, nach Empfang dieses Mandats zu rechnen, die zeithero in dem Stadt-Regimente vorgenommene Neuerungen völlig abgestellet; sowohl der Bürger-Ausschuß wieder abgeschaft, (welches jedoch schon im verwichenen Jahre geschehen war, obgleich das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht davon noch keine Nachricht hatte,) als auch die seit des Bürgermeisters Bröms Abreise neuerwählte Rathsglieder vom Regimente wieder ausgeschlossen; diejenigen aber, welche vorhin vom Rathsstuhle verdrungen worden, wiederum in ihre vorigen Aemter und Würden eingesetzet und restituiret wären; mithin in Absicht des Stadt-Regiments alles wieder im vorigen Stande gebracht seyn würde; als wovon die Stadt bey dem Cammer-Gerichte binnen einer peremptorischen Frist von fünf und vierzig Tagen, nach Ablauf der vorerwehnten sechs Wochen, gebührende Paritions-Anzeige leisten solle. p) Kaiserl. Executorialmandat. 1535.

Die Abgeordneten der Hanseatischen Städte waren noch zu Lübeck versammlet, wie dieses Mandat erfolgte, dessen Einhalt der Rath den 14. August der desfals auf das Rathhaus erforderten Gemeine eröfnete. Weil nun darin gar nichts von der evangelischen Religion erwehnet war; sondern alles lediglich auf die Abstellung der im Stadtregiment vorgegangenen Neuerungen abzielete, wovon die Bürgerschaft schon traurige Folgen empfunden hatte; so ward diese mit dem Rath sehr bald einig, daß man durch eine ungesäumte Befolgung des Kaiserlichen Mandats, der angedroheten Execution der Acht auswei-

p) Mandatum executoriale ap. *Reim.* Kock l. c. ad a. 1535.

chen müsse. Die Bürgerschaft, welche sich bey dieser Gelegenheit die Bestätigung der im vorhergehenden Jahre mit dem Rath errichteten Concordaten ausbedung, bat zugleich, daß der Rath den abwesenden Bürgermeister, Nicolaus Bröms, mögte ersuchen lassen, wieder in die Stadt zurück zu kommen.

Abdankung der neuen Rathspersonen zu Lübeck.

Nachdem nun die Abstellung des neuen Regiments beliebet worden war, so stand zuerst der Bürgermeister Gotthard von Höveln, welcher, wie vorhin erwehnet ist, am 9. Sept. 1531 wider seinen Willen zur Bürgermeister-Würde war erhoben worden, von seinem Platze auf, und setzte sich wieder auf seine vorige Rathsherrnstelle. Die übrigen Rathsmitglieder, welche während der innerlichen Unruhen zu Rath waren erwählet worden, nemlich der Bürgermeister Taschenmacker, und die Senatores Sengstack, Dannemann, von Elpen, Störtelberg, Tegetmeyer, Clevorn, Bütepage, Oldenburg und Reinhusen, stunden gleichsals auf, legten ihr obrigkeitliches Amt theils gutwillig theils mit Verdruß nieder, und gingen aus dem Rathe. Es blieben also außer dem Bürgermeister Gercken nur sehr wenige Rathsherren übrig, welche das Regiment in Händen behielten. Wollenweber war damals, wie diese Abdankung geschahe, nicht gegenwärtig, sondern in Stadtangelegenheiten an den Herzog Henrich von Mecklenburg, einen Bruder des vorhin erwehnten Herzogs Alberts, verschicket worden. Nach seiner Zuhausekunft war er sehr darüber entrüstet, daß seine Amtsgehülfen ohne sein Vorwissen den Rathsstuhl verlassen hatten. Allein er durfte sich nicht schmeicheln die Sache anders zu machen, als wie sie jetzo war; denn auf die Unterstützung der Bürgerschaft, welche ihre Neigung ganz von ihm abgewandt hatte, konnte er im geringsten nicht weiter bauen.

Concordata zwischen Rath und Bürgern.

Am 26. August ließ der Rath abermals die Gemeine auf das Rathhaus zusammen berufen, und es wurden damals die bekannten Concordata zwischen dem Rath und der Bürgerschaft unter Vermittelung der Hanseatischen Abgeordneten geschlossen. Einhalts derselben soll: „Erstlich die Lehre des Evangelii in der Stadt und deren Gebiet

biet ungekränkt bis auf ein künftiges Concilium beybehalten werden. Zweytens wird eine völlige Amnestie wegen der vorgefallenen Beleidigungen ausbedungen. Drittens will sowohl der Rath als die Bürgerschaft angewandt seyn, den Frieden mit Dännemark und Schweden, entweder durch gütliche Unterhandlung, oder mit der That, wieder herzustellen. Viertens will der Rath dahin sorgen, daß dem Kaiserlichen Executorialmandat in allen Stücken ein Genüge geschehe; und würde jemand sich gelüsten lassen, demselben sich zuwider zu legen, und dadurch die Stadt in Schaden und Kosten zu bringen, so soll solches nicht dem gemeinen Guthe zur Last kommen, sondern es sollen die Ungehorsamen selbst dafür haften und angesehen werden. Fünftens, würde die Stadt wegen der veräußerten Kleinodien und Silbergeräthschaft der Kirchen und Klöster in Anspruch genommen, so soll keine Privatperson, (es wäre denn, daß sie solche beweißlich veruntreuet hätten,) sondern die gemeine Stadt dafür antworten. Sechstens verspricht der Rath eine unpartheyische Gerechtigkeitspflege. Siebentens soll der Rath sich des Regiments einträchtiglich mit der Kühre (oder der Rathswahl) und andern wohlhergebrachten, des Raths Gewohnheiten, in Ewigkeit gebrauchen. Endlich gelobet die Bürgerschaft E. E. Rath getreu, hold und gehorsam zu seyn, allen Aufruhr und Meuterey zu meiden, und sich am Rechte genügen zu lassen, wobey die ganze Gemeine E. E. Rath, als der ordentlichen Obrigkeit, das Regiment vollkommlich und in aller Maaße, als Er das vorhin vor dieser Zwiespalt gehabt, und darin gesessen, wiederum in die Hände zugestellt, dasselbe mit ganz vollkommner Gewalt : : : : als einem vollmächtigen Rath gebühret, zu gebrauchen, : : : also daß keine Singular-Person aus der Gemeine sich etwas unternehmen solle, das die Obrigkeit und gemeine Stadt belanget, es sey ihm dann von E. E. Rath sonderlich befohlen und aufgeleget worden. Dagegen verheissen Bürgermeister und Rath, die Bürger und Gemeine mit ernstlicher Treue und allem ihrem Vermögen zu verwesen, denselbigen und dem gemeinen Besten also vorzustehen, als sie solches vor Gott dem Allmächtigen, auch Römischer Kaiserlicher Majestät, und

vor der Gemeine können und wollen verantworten." Dieser Receß ward vom Rath und von der Bürgerschaft, wie auch von den anwesenden Deputirten der Hanseatischen Städte, den 26. August 1535 untersiegelt, und ist nachher vom Kaiser Carl V. zu Barcellona 1538 confirmiret.

Wollenweber leget sein Bürgermeister-Amt nieder.

Der bisherige Bürgermeister Wollenweber sahe nunmehr wohl, daß für ihn keine Hofnung weiter übrig bliebe, sich bey seiner Stelle zu erhalten. Er hielt daher eine kurze Anrede an die Versammlung, worin er bezeigte, daß er sein bisher geführtes Bürgermeisteramt niederlegen, und als Bürger oder Privatperson nach Hause gehen wolle. Auf der Strassen begleitete ihn das gemeine Volk mit Flüchen und Schimpfreden.

Bekomt die Exspectanz auf das Amt Bergedorf.

Bey seiner Abdankung erhielt Wollenweber die Anwartschaft auf die Amtmannsstelle zu Bergedorf, welche in dem folgenden Jahre 1536 erlediget, und vom Lübeckischen Rath, der bey Besetzung dieser Stelle von sechs zu sechs Jahren mit dem Hamburgischen alternirte, wieder vergeben werden solte. Weil aber Wollenweber noch vorher in gefängliche Haft gerieth, wie wir bald erzählen wollen, so hat er dieses ihm übertragene Amt gar nicht übernehmen können.

N. Bröms kommt wieder zurück nach Lübeck.

Zween Tage nach Wollenwebers Abdankung, nemlich den 28. August, welcher auf einen Sonntag einfiel, erfolgte die Zurückkunft des Bürgermeisters Nicolaus Bröms, welcher seit den 8. April 1531 nebst dem Bürgermeister Hermann Plönnies, der aber während der Zeit, nemlich 1533 zu Münster in Westphalen verstorben war, sich aus Lübeck entfernet hatte. Ersterer, welcher von dem Rath war ersuchet worden, wieder zurück zu kehren, hielt seinen Einzug auf eine gewissermassen feyerliche Art. Er ritte in Begleitung von zween Edelleuten; und die Deputirten, welche die beyden Städte Cöln und Bremen auf den damals zu Lübeck gehaltenen Hansetag abgesandt hatten, ritten ihm bis an die Landwehr nach Crumesse entgegen. Die angenehme Witterung des damaligen Tages war Ursache, daß die Bürger in zahlreicher Menge ihm entgegen kamen, um seinen Einzug anzusehen; dahero er sich von mehr als 150 zu Pferde begleitet sahe.

Man

Man brachte ihn nach der Marien Kirche; und nachdem er hieselbst dem Nachmittagsgottesdienste mit beygewohnet hatte, so ward er von den Abgeordneten der Hanseatischen Städte, und den Herren des alten Raths zu Lübeck auf das Rathhaus geführet, und daselbst in seine vorige Stelle als ältester Bürgermeister dieser Stadt wieder eingesetzet. Weil auch durch die Abdankung der neuen Rathsherren die Anzahl der Rathsmitglieder sehr geschwächet war, so ward den 20. Sept. zur neuen Wahl geschritten, und Carsten Timmermann, Jordan Basedow, Johann Stahlhodt, Lüdeke Lüneburg und Hermann von Dorne zu Rath erkohren. Womit denn die bisherigen Unruhen wegen des Stadtregiments völlig geendiget, und das obrigkeitliche Ansehn des alten Raths gänzlich wieder hergestellet worden. q)

Wollenweber, der nunmehro aller Regimentsgeschäfte völlig entlediget war, konnte nach seiner unruhigen Gemüthsart, die Müsse, welche seinem stets geschäftigem Geiste zum Eckel ward, keinen Augenblick ertragen. Er wußte, daß im Lande zu Hadeln eine Anzahl Volks, welche auf sechs tausend Mann angegeben wird, zusammen gelaufen war, und auf den ersten Wink in Bereitschaft stand, Kriegesdienste zu nehmen. Wie nun eben damals von dem Herzoge Albert zu Mecklenburg, der nebst dem Grafen Christoph von Oldenburg noch beständig in Copenhagen eingeschlossen ward, und von der zu Lübeck vorgefallenen Veränderung keine Nachricht haben konnte, Briefe an Wollenwebern einliefen; worin er um frische Truppen zum Entsatz anhielt; so überreichte Wollenweber diese Briefe dem Rath, und bezeigte selbst Neigung die vorhin erwehnten Völker nach Dännemark hineinzuführen. Seine Freunde widerriethen ihm dieses Vorhaben, und warneten ihn nicht das Gebiete des Erzbischofs von Bremen, welcher fleißig auf ihn

Wollenwebers Gefangenschaft. 1535.

Acht

q) *Lamberti a Dalen* Senatoris Lub. autographum ap. *M. J. a Melle* rer. Lubecens. Tom. I. mnscr. p. 685 et 686. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnscr. ad a. 1535. *Hans Regkmann* l. c. L. 3. p. 186 seq. woselbst auch die angeführten *Concordata* zwischen Rath und Bürgerschaft *de* 26. *Aug.* 1535. welche ebenmäßig in *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. pag. 1357 — 60 anzutreffen. *Kirchring* und *Müller* Lüb. Chronik. pag. 201 seq.

Acht geben lasse, zu betreten, falls er sich nicht der Gefahr dort angehalten zu werden, aussetzen wolle. Selbst der Bürgermeister Gercken gab ihm diesen treugemeynten Rath. Allein Wollenweber, welcher keine Gefahr zu scheuen gewohnt war, antwortete: wann er angehalten werden solle, so müsse er auch da seyn; er habe den Grafen von Oldenburg und den Herzog Albert nach Dännemark hingebracht, er wolle sie auch wieder zurückführen. Seine Feinde hatten inzwischen den Erzbischof Christoph von Bremen, und dessen Beamten Claus Hermeling, Drosten zu Tedinghusen, der nachher Hauptmann in Lübeckschen Diensten ward, unter der Hand von Wollenwebers Reise benachrichtiget. Bis Hamburg wurden ihm etliche Reitende Diener zur Begleitung mitgegeben. Wie er aber weiter durch das Stift Bremen seine Reise fortsetzen wolte, ließ ihn der Erzbischof arretiren, und auf daß Schloß Rothenburg in gefängliche Verwahrung bringen. Jochim Wollenweber, sein Bruder, welcher Rathsherr in Hamburg war, ward sobald nicht von desselben Gefangennehmung benachrichtiget, als er sich sogleich nach der Ursache davon bey dem Erzbischof in einem Schreiben erkundigte. Aus der Antwort des Erzbischofs vom 18. November erhellet nun: daß, weil Wollenweber die Einführung der evangelischen Religion zu Lübeck befördert hatte, der Erzbischof solches als eine Kränkung der Metropolitanrechte, welche ihm vorhin auf das Lübecksche Domcapitul zustunden, angesehen; und solches zum Vorwand gebrauchet habe, Wollenwebern, der ohne sicher Geleit sich in dem erzbischöflichen Gebiete finden ließ, anzuhalten. Erzbischof Christoph behielt seinen Gefangenen nicht lange, sondern lieferte ihn an seinen Bruder den Herzog Henrich von Braunschweig aus, der ein abgesagter Feind aller Protestanten war.

Dieser ließ Wollenwebern auf dem Schlosse Steinburch ins Gefängniß legen. Hieselbst ward derselbe auf die Folter geworfen, und durch die grausamste Marter gezwungen, Dinge zu bekennen, woran er in seinem Leben niemals mochte gedacht haben. Man erpreßte folgendes Bekenntniß von ihm: „daß er das gemeine Gut zu Lübeck „auf etliche tausenden betrogen; daß er den gefangenen König Chri-

„stian

„ stian II. in Dännemark habe in Freyheit zu setzen gesucht, und sich „ 2000 Mark zur Belohnung dafür bieten lassen; daß er das im Lande „ zu Hadeln zusammengelaufene Kriegsvolk durch Sachsen vor Lübeck „ habe führen, und die Stadt einnehmen, den Bürgermeister Nico- „ laus Bröms samt dem ganzen Rath umbringen, hierauf die Stadt „ dem Burgundischen Hause unterwerfen, und mit Wiedertäufern be- „ setzen, sich in derselben zum Staathalter aufwerfen, Marcus Meyer „ aber in Schweden, und Georg Kock in Dännemark zu Reichsver- „ weser ernennen, und den Adel in beyden Reichen vertilgen wollen. „ Noch machte er auf der Tortur acht Bürger namhaft, nemlich Lude- wig Taschenmacker und Johann von Elpen, von welchen jener wäh- rend der innerlichen Unruhen Bürgermeister, dieser aber Herr des Raths gewesen war, ferner Johann von Achteln, Hermann Israel, Hermann Syckmann und Hermann Stüve, insgesamt Kaufleute, desgleichen den Grobschmidt Borchard Wrede, und den Schiffer Henrich Möller, daß sie ihm bey Ausführung seiner feindseligen Ab- sichten auf Lübeck hätten behülflich seyn wollen. Auch soll er auf den Prediger zum Dom, Johann, welchem man den Beynamen Flachs- bart gegeben hatte, und den Prediger an der Jacobi Kirchen, Peter Christian von Friemersheim, bekannt haben, daß diese in Absicht der Einführung der Wiedertaufe ihm beyräthig zu seyn geneigt wären. Diese Urgicht, oder peinliches Bekenntniß, überschickte Herzog Hen- rich von Braunschweig dem Lübeckischen Rath, welcher am 11. März 1536 die Bürgerschaft auf das Rathhaus bescheiden, und derselben 1536. Wollenwebers Aussage vorlesen ließ.

Diejenigen Bürger, welche er in der Tortur nahmhaft gemacht hatte, außer Henrich Möller, welcher damals nicht zu Hause war, wurden sogleich nach dem Marstall in Arrest gebracht; an die beyden Geistlichen aber vergrif man sich nicht.

Hierauf schickte der Lübeckische Rath den Hauptmann Claus Hermeling, Johann Crevet, und den Secretaire Sebastian Ehr- sam, als Bevollmächtigte nach Wolfenbüttel an den Herzog Henrich;

welche, nebst dem sich daselbst eingefundenen Königlich Dänischen Abgeordneten, den wider Wollenwebern angefangenen peinlichen Proceß weiter befördern, und beendigen solten. Dieser mußte dreymal die peinliche Frage ausstehen, damit der Beweis dessen, was man einmal von ihm herausgebracht hatte, recht feste werden möchte. Wie viel Wahres aber daran gewesen, und in welcher Lage der Umstände er sich damals befunden, lässet sich aus den mit vielen Wehklagen angefüllten beyden Briefen schließen, die er damals unter dem Siegel der Verschwiegenheit aus dem Gefängnisse an seinen Bruder in Hamburg schrieb. Hieselbst heißet es unter andern: „Ich mußte noch „eine Reise aushalten, als die von Lübeck hier waren am Sonnabend „Morgens, und mußte geloben und schwören nicht anders zu sagen, „denn als ich gefraget ward, wo ich ein Wort wiederriese in der Bekenntniß, so solte ich in Peinen sterben; da zwang mich Herzog „Henrich und Claus Hermelinck, mit dem Büttel von Bremen „zu. Nun habe ich zum dritten mal auf die Leute aus Pein müssen „bekennen : : : : : aber Gott wolle sich über mich erbarmen, „weiß ich von Burgundisch oder Wiedertaufe : : : : : ich durfte „nicht ein Wort in Gegenwart derer von Lübeck sprechen, und mußte „Johann Krevets Dieb seyn. Lieber Bruder, thue um Gottes „Willen, und laß drey oder vier fromme Leut bey mein Buch gehen, „daß sie lesen was ich darin geschrieben habe, als ich Anno 1532 wider die Holländer zu Schiffe ging, da will ich noch auf sterben daß „meine Sache also stehet. Was ich seit der Zeit, auch vor der Zeit „aufgeborget habe, das finden sie in ihren Rechnungen wohl, ich bin „des gewiß, daß ich weder Schilling noch Pfenning habe, der ihnen „zugehöret. : : : Laß Peter Schulten aussuchen alle Schriften, „die des Raths Rechenschaft belangen, ich weiß zur Rechenschaft wohl „zu kommen. : : : Laß dies Schreiben niemand sehen, bey deinem „Leibe, sage es sey dir von einem Glaubwürdigen gesagt. : : :
In dem zweyten Briefe äußert er sich also: „Lieber Bruder, thue „bey deinem Hals niemand wißlich daß ich dir geschrieben habe, daß „sie mich den Morgen mit peinigen drungen, daß ich mußte sagen nicht „anders als sie mich fragten. Ich müßte wieder in die Pein, da es aus-

„auskäme, so käme ich um den Hals. Sage bey Leibe nichts vom „Herzog. Claus Hermelinck und Crevet haben es also betrieben. „Laß es Störtelberg wissen, niemand anders. Hastu es jemand geschrie- „ben oder gesagt, denen schreib daß sie stille schweigen. Du must durch „den Marggrafen Herzog Henrichen stillen, oder ich komme um den „Hals, wenn ich auch zween Könige von England zu Hülfe hätte. Lie- „ber Bruder, laß gute Freunde beys Buch kommen, da stehe fest auf, „Anno 1533. Verbeut mir zu Recht: bin ich ein Dieb, du wolst „mir helfen an den Galgen; bin ich ein Verräther, auf ein Rad; bin „ich ein Wiedertäufer, ins Feuer. Brömse und Crevet, die es trei- „ben, die wissens wohl anders. Denn es ist darum zu thun, daß man „Burchart Hermann Stauen, Heinrich Abermann, Ludwig Ta- „schenmacker will um den Hals bringen. Dies schreib Ebert Stör- „telberg, und bey seinem Halse niemand von dir oder mir zu melden. „Gott mag ihnen helfen, und wohl uns lassen führen unsre Unschuld. „Meine Sache kann noch gut werden, wo ich Herzog Henrichen „nicht erzürne."

In seinem Gefängnisse hatte Wollenweber mit Kohlen an der Mauer geschrieben:

„Kein Dieb, kein Verräther, kein Wiedertäufer auf Erden
„Bin ich jemals gewest, wils auch nimmer befunden werden.
„O Herr Jesu Christe, der du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben,
„Ich bitte dich durch deine Barmherzigkeit du wollest Zeugniß von der Wahrheit geben."

Was übrigens Wollenwebers Schicksal für eine Entscheidung erhalten hat, wollen wir bald nachher umständlicher erzählen. r)

r) *Hans Regkmann* l. c. Lib. 3. pag. 204-211. woselbst auch die angeführten Briefe abgedruckt zu lesen sind. *Reim. Kock* l. c. ad an. 1535 *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 205-208.

Friede zwischen Dännemark und Lübeck.

1536.

Seit der Zeit daß Wollenweber von den Regimentsgeschäften ausgeschlossen war, veränderten sich die Gesinnungen des Lübeckischen Senats ganz und gar in Absicht der Theilnehmung an den dänischen Angelegenheiten. Man war eines Krieges müde, der durch verhaßte Leute angesponnen, und in seinen Folgen unglücklich ausgefallen war; der die hiesige Schatzkammer erschöpfet hatte, und dessen Fortdauer ohne den mindesten Anschein irgend einiges Vortheils die Stadt in noch größere Kosten würde gesetzet haben. Um daher mit dem König Christian III. ausgesöhnet zu seyn, nahm der Lübeckische Rath die Vermittelung des Churfürsten Johann Friederich von Sachsen, des Herzogs Ernst von Lüneburg, des Landgrafen Philipp von Hessen, der Städte Bremen, Hamburg, Magdeburg und Hildesheim gerne an; und es ward um Fastnacht aus 1536 zu Hamburg der Friedens-Congreß eröfnet, woselbst die Bevollmächtigten der sämtlichen Theile mit solchem Eifer an dem Friedensgeschäfte arbeiteten, daß der Tractat bereits den 14. Februar unterschrieben werden konnte. Vermöge desselben sollten alle Feindseligkeiten zwischen dem König und Lübeck aufhören, und die Lübecker bey dem Genuß ihrer alten Handlungsfreyheiten gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle in Dännemark gelassen werden. Dabey ward ihnen der Besitz der Insel Bornholm, wie es König Friderich I. ihnen zugestanden hatte, gelassen, und in einer vom König Christian III. besonders ausgestellten Nebenverschreibung aufs neue noch auf funfzig Jahre verlängert; und, auf den Fall, daß sie den Herzog Albert von Mecklenburg, und den Grafen Christoph von Oldenburg, Copenhagen und Dännemark zu räumen vermögen könnten, wurden ihnen 15000 Ducat an baarem Gelde versprochen; würden aber diese sich halsstarrig beweisen, so solten die Lübecker dennoch ihre Truppen unverzüglich zurück berufen, und den Feinden des Königs Christian III. ferner keinen Beystand leisten.

Lübecker verabschieden ihre Truppen in Dännemark.

Nach Unterzeichnung dieses Friedens schickte der Lübeckische Rath Bernhard von Mylen alsobald nach Copenhagen; mit dem Auftrag, den Herzog Albert und den Grafen Christoph davon zu benachrichtigen, und sie zu ermahnen, Copenhagen dem König zu übergeben, und

sich

sich mit ihren Völkern aus Dännemark herauszuziehen. Allein die beyden Anführer ließen sich die Hofnung einer von der Staathalterin der Niederlande zum Behuf des Pfalzgrafen Friderichs, der an der dänischen Krone Ansprüche machte, zu gewartenden Hülfe, blenden; und wolten an dem Frieden eben so wenig Theil nehmen als die Bürger von Malmö und Copenhagen. Von Mylen erklärte daher: daß die Völker, welche bis hieher in Lübeckischen Sold gestanden, keine weitere Bezahlung zu gewärtigen hätten, sondern hiemit völlig ihrer Dienste entlassen und verabschiedet würden. Die Stadt Stralsund folgte hierin dem Beyspiel der Lübecker, berief ihre Schiffe und Völker zurück, und machte sich des Friedens theilhaftig. Rostock aber und Wismar durften aus Furcht für ihren Landesherrn, den Herzog Albert es nicht wagen, ihre wahren Gesinnungen zu äußern, sondern mußten den Krieg fortsetzen, so müde sie desselben gleich sein mogten. König Christian ließ inzwischen die zeithero belagerten Städte in Dännemark mit noch größerm Ernste angreifen, und wollen wir nunmehro den Erfolg davon näher bemerken. s)

Warberg wird bezwungen, Meyer gefangen und enthauptet. 1536.

Warberg war der erste von den belagerten Plätzen, welcher von des Königs Christians III. Parten beym Ausgange des Frühjahrs 1536 zur Uebergabe gezwungen ward. Wir haben vorhin erzählet, auf was Art Marcus Meyer sich Meister davon gemacht hatte. Dieser hatte sich durch seinen Bruder, Gert Meyer, von Lübeck aus neuen Vorrath an Lebensmitteln zuführen lassen, wodurch er in den Stand gesetzet war, sich eine zeitlang daselbst zu behaupten. Er hatte sogar hieselbst allerhand chimärische Projekte ausgeheckt, und dem König Franz I. von Frankreich sowohl, als dem König Henrich VIII. von England das Königreich Dännemark, und zum Behuf dessen die Ueberlieferung von Copenhagen, Malmö und Warberg, gegen Er-

 setzung

s) *Chytraei* Saxon. Lib. 14. p. 361. Huitfeldts Dännemarkis Rigis Krönicke den 9. Part pag. 1473. *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. pag. 1160. *Traziger* Hamb. Chronik. ad an. 1536 ap. *de Westphalen* Tom. 2. pag. 1401. *Lackmann* l. c. P. I. pag. 377. n. 58.

setzung der Summen, welche die Lübecker auf diesen Krieg verwendet hatten, angeboten. Franz fand es nicht der Mühe werth hierauf zu achten; Henrich aber mußte solches doch nicht abgeschmackt finden. Denn er beorderte zwo zuverläßige Personen nach Warberg, welche mit Meyern den Anschlag in Ueberlegung nehmen mußten; und hierauf schickte er noch andere Bevollmächtigte nach Embden, um daselbst mit den Lübeckischen Deputirten fernere Handlung zu pflegen. Die letztern aber kamen zu spät; denn der Kopf, welcher dieses Projekt ausgedacht hatte, war damals schon von seinen Schultern getrennet. Meyer hatte zwar bey der Uebergabe des Schlosses Warberg sich für seine Person Leben und Freyheit ausbedungen; allein Traugott Ulfstand, der das hauptsächlichste Commando bey der Belagerung geführet hatte, war über den vorhin von Meyern erlittenen Schimpf viel zu sehr wider ihn erbittert, als daß er die Capitulation hätte genehmigen sollen. Meyer ward daher als ein Kriegesgefangener nach Seeland ins Lager vor Copenhagen, und ferner nebst seinem Bruder Gert Meyer, in Ketten und Banden nach Helsingör gebracht. Weil man ihn für die Triebfeder der innerlichen Unruhen, welche Dännemark zertheilten, ansahe, so ließ man ihn auf die Folter legen. Sein Geständniß enthielt Stof genug, woraus man ihm ein Todesurthel schaffen konnte. Er ward also nebst seinem Bruder Gert Meyer zu Helsingör am 17. Junius enthauptet, sein Cörper geviertheilet, und aufs Rad gelegt. t)

Meyers Charakter.

So endigten sich die unsinnigen Entwürfe dieses Ebentheurers, dem es gelungen war, von der niedrigsten Stuffe des Pöbels sich zu der Höhe eines Generals zu erheben; der weitaussehende Plans, welche auszuführen er ganz unfähig war, ohne wahre Klugheit erdachte; der in seinen Handlungen mehr Tollkühnheit als Muth, mehr Frevel als Tapferkeit bewieß; der sich in der Geschichte zwar berüchtigt gemacht hat, aber auf wahre Ehre keinen Anspruch machen kann, und dessen Andenken stets verabscheuungswerth bleiben wird.

Georg

t) *Pontani* Histor. rer. danic. ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1156. *Cartes* general History of England Vol. 3. p. 127. *Gramm* ad *Meursium* p. 871.

Georg Kock oder Münter, Bürgermeister von Malmö, ging vorsichtiger zu Werke wie Meyer. Er hatte zwar das Feuer der Empörung in Malmö erreget und lange Zeit unterhalten. Wie er aber auf keinem fremden Beystand ferner Rechnung machen konnte, so warf er sich dem König zu Füßen, und flehete für sich und seine Mitbürger um Gnade. Diese erhielt er um so viel eher, da er sowohl die Absichten der dänischen Bischöfe, als auch des Grafen von Oldenburg, welches beydes dem König Christian von der äußersten Wichtigkeit war, demselben offenbarete; auch die Stadt Malmö ihm würklich überlieferte, und nebst den Bürgern den Huldigungseyd ablegte. Uebergabe von Malmö

Ganz andere Gesinnungen hingegen hegte der Graf Christoph von Oldenburg, welcher nebst dem Herzog Albert von Mecklenburg, und dem Copenhagener Bürgermeister Ambrosius Bockbinder, die Hauptstadt des Königreichs wider die Angriffe der Belagerer zu vertheidigen, noch beständig bemühet blieb. Wie aber zuletzt die allererschrecklichste Hungersnoth in Copenhagen überhand nahm, und so wenig der Soldat als der Bürger das Uebermaaß des Elendes länger ertragen konnte, so sahen sie sich gezwungen, der Gnade des Königs die Stadt zu übergeben. Albert und Christoph, nebst den Bürgern, mit weißen Stäben in den Händen, verfügten sich den 27. Julius in das Lager des Königs, und baten fußfällig um Gnade. Christian gab dem Herzog einen liebreichen, dem Grafen aber einen sehr scharfen und ernsthaften Verweiß. Beyde mußten sich anheischig machen, mit ihren Soldaten die dänischen Staaten unverzüglich zu verlassen, und letzterer sogar schwören dieses Königreich niemals wieder zu betreten. Der König nahm hierauf die Bürger zu Copenhagen zu Gnaden auf, ließ auch dem bekannten Ambrosius Bockbinder Verzeihung wiederfahren, und hielt seinen öffentlichen Einzug in Copenhagen, welches bis dahin seinen rechtmäßigen Monarchen verkannt hatte. u) und Copenhagen.

Der

u) *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. pag. 1160 et 1161.

Wollenwebers Hinrichtung.

1537. Der wider Wollenwebern so wohl von Dänischer als Lübeckischer Seite erregte peinliche Proceß kam seiner Entscheidung von Zeit zu Zeit näher, bis endlich die Sache reif genug schien, diesen verhaßten Mann aus der Welt zu schicken. Das wider ihn erkannte Todesurthel, welches sich auf diejenigen Klagpunkte begründete, die aus seinem Bekenntnisse, das er auf der Tortur geleistet hatte, ausgezogen waren, ward am Montage vor Michaelis oder den 24. September 1537 vor Wolfenbüttel auf öffentlichem Landgerichte an ihn vollzogen. Ihm wurden die Klagpunkte, welche in folgenden bestunden, nochmals vorgelesen, nemlich: „daß er zwischen dem König von Dännemark und den Holländern habe Zwietracht anrichten, Holstein mit „Kriegesvölkern überziehen, den Herzog daraus vertreiben, und den „Adel mit Galgen und Rad verfolgen, sodann seine Kriegesvölker „nach Copenhagen führen, und sich des Regiments daselbst anmaßen; „ferner von Copenhagen mit denselben Truppen nach Lübeck zurück „kommen, zum Mühlenthore einziehen, die Stadt berauben und plündern, neue Magistratspersonen einsetzen, sodann selbst die Wiedertaufe annehmen, und die Stadt mit Wiedertäufern habe besetzen „wollen." Diese Klagpunkte solte Wollenweber noch einmal ratificiren. Er antwortete aber freymüthig: „Er sey viel zu geringe und ohnmächtig, als daß er fähig seyn könne, zwischen einem mächtigen König und den Holländern Krieg zu erregen. Zwar bescheide er sich, daß er durch seine vormaligen Thathandlungen den König von Dännemark und Herzog von Holstein, Christian III. genugsam beleidigt, und dadurch den Tod wohl mögte verschuldet haben. Allein alles das übrige, was ihm jetzo vorgelesen sey, und er aufs neue solte im Sinne gehabt haben, wären Dinge, woran er gar nicht im geringsten gedacht hätte. Er habe freylich solches alles auf der Tortur ausgesagt; auch verschiedene Bürger, als ob sie mit in solchen Absichten verwickelt wären, nahmhaft gemacht. Jedoch diese Leute wären völlig unschuldig, und er habe nur blos aus Angst, weil er die außerordentliche Marter nicht ausstehen können, alles bejahet, wornach man ihn gefragt habe, um sich der Pein zu entledigen." Diese Entschuldigung und Wiederruf ward aber nicht angenommen; und der Lübeckische Abgeord-

geordnete, Claus Hermeling, widersprach demjenigen, was Wollenweber vorbrachte. Das Todesurthel ward daher abgesprochen: daß Wollenweber lebendig geviertheilet, und auf vier Räder gelegt werden solte.

Wie er zur Richtstäte hingeführet ward, traf er unterweges den Herzoglichen Großvogt Barthold Nap. Diesen bat er, daß derselbe ihm doch eine Milderung des Urthels verschaffen mögte, weil der Herzog ihm versprochen habe, daß er keines so schmerzhaften Todes, der ihn zur Verzweiflung bringen könne, sterben solle. Der Großvogt versicherte, daß er hierzu von seinem gnädigsten Herrn schon geheime Instruction habe. Darauf verlangte er die Lübeckischen Abgeordneten noch einmal zu sprechen; wozu der Großvogt ihn gleichfals verhalf. Bey dieser Unterredung machte Wollenweber dem Claus Hermeling und Johann Crevet die lebhaftesten Vorwürfe: daß sie lange darnach getrachtet hätten, schon vor vier Jahren ihn in seinem Hause bey nachtschlafender Zeit zu überfallen, und gefangen weg zu führen. Jetzt sey es ihnen endlich gelungen. Er sehe jetzo zwar seinen Tod vor Augen, dem er nicht ausweichen könnte. Allein er bleibe dabey, daß die vorgelesenen Klagpunkte gänzlich wider die Wahrheit wären, und daß das Geständniß von ihm lediglich durch die Tortur erpresset sey. Er erkläre daher seine angeblichen Complicen für ganz unschuldig, und mögte man sich doch ja nicht mit unschuldigem Blute beflecken. Claus Hermeling ward über diese Erklärung, die da in Gegenwart so vieler tausend Menschen, welche die Execution mit ansehen wolten, geschahe, unwillig; und um zu verhindern, daß er nicht noch mehr mögte zu hören kriegen, schalt er mit dem Büttel, daß dieser so lange zögere sein Amt zu verrichten. Hierauf ersuchte Wollenweber noch zu guter letzt die Lübeckischen Bevollmächtigten: seinentwegen ihre Herren um Vergebung zu bitten; ihnen aber dabey zu versichern, daß er nichts Böses wider sie im Sinne habe, auch kein Dieb, kein Verräther und kein Wiedertäufer sey, und worauf er jetzo sterben wolle. Wie er dies gesagt hatte, kniete er nieder, und ließ das Todesurthel an

sich vollstrecken; welches mit der Milderung geschahe, daß ihm vorher der Kopf abgeschlagen, und hierauf allererst sein Cörper geviertheilet und auf vier Räder gelegt ward.

Diese Erzählung von Wollenwebers Hinrichtung ist theils aus des Lübeckischen Secretaire Sebastian Ehrsam, welcher als Abgeordneter der Stadt mit dabey gegenwärtig war, theils aber und hauptsächlich aus dem Notariatsinstrument hergenommen, welches der Notarius Henrich Warneck ausgefertiget hat, der auf Requisition derjenigen Bürger, die Wollenweber als seine Mitverschwornen angegeben hatte, dem ganzen Vorgange hat beywohnen, und alles zu Protocoll nehmen müssen. Letztere wurden nach Wollenwebers Tode zwar ihres Gefängnisses auf dem Marstall entlassen, jedoch mußten sie Bürgschaft stellen, aus ihren Häusern nicht zu weichen. Nach Jahr und Tag aber, wie ihre Unschuld sich völlig entwickelte, wurden sie nach abgeschworner Urpfehde wieder auf freyem Fuß gestellet. v)

Wollenwebers Charakter.

Dies war das Ende des berufenen Wollenwebers, dessen die Lübeckischen Chronikenschreiber jedesmal auf eine verhaßte Art, und nicht anders als eines verabscheuungswürdigen Bösewichts erwehnen. Etwas mehr Mäßigung und Unpartheylichkeit würde den Bericht dieser Historiker bey solcher Gelegenheit nicht verunstaltet haben.

v) Des Secret. Sebastian Ehrsam Bericht von Wollenwebers Hinrichtung ap. *von Melle* rer. Lubecens. T. I. mnscr. p. 684. *Documentum notariale Henrici Warnecke* ap. *Hans Regkmann* Lüb. Chronik 3. Buch. p. 211-218.

ben. Wahr ist es, daß er auf eine gewaltsame Art sich in das Regiment hinein gedrungen. Allein, daß er als einer der angesehensten Bürger und Kaufleute unsrer Stadt eben so gut Anspruch auf die Stelle einer Magistratsperson als ein andrer seiner Mitbürger, fals er nur eine rechtmäßige Wahl abgewartet hätte, habe machen können, wird auch niemand verkennen. Ein Mann von solchem Genie als Wollenweber, wird nur selten gefunden. Bey ihm fand sich ein Gemisch guter und böser Eigenschaften. Er war von großem Verstande, von weitaussehenden Anschlägen, voll ungestühmer Beredtsamkeit und kühner Unruhe, gebieterisch und regiersüchtig in seinem Betragen, prompt aber veränderlich in seinen Entschlüssen, unverdrossen, voll Muth und Eifer in seinem Bestreben. Kein Unternehmen dünkte ihm so schwer, daß sein eigensinniger Stolz solches nicht ausführen könne. Fals er ein bis zwey Jahrhunderte früher gelebet hätte, so würde er eine nicht so verhaßte Rolle in der Lübeckischen Geschichte gespielet haben, weil er auf die Unterstützung der übrigen Hanseatischen Städte gewisse Rechnung hätte machen können. Jetzt aber, da der Bund von Zeit zu Zeit schwächer ward, und die Last lediglich auf Lübeck fiel, übertrieb er die Kräfte, und seine Anschläge fielen in das chimärische, weil sie sich nicht mehr ausführen ließen. Wäre es ihm gelungen die vorhin erzählte Absicht zu erreichen, und hauptsächlich, die Holländer mit ihrer Handlung von der Ostsee auszuschließen, so würde man seine Geschichte aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten. Allein in der Lage der Zeitumstände, worin er sich befand, waren seine Anschläge und Unternehmungen zu übertrieben. Dennoch verdienet er nicht wegen seiner Herrschsucht und Eroberungsbegierde als ein Missethäter und Bösewicht ausgeschrieen

zu werden; denn das nehmliche was er that, war schon vor ihm von andern geschehen, und Lübeck in ähnliche Kriege verwickelt worden. Seine Enthauptung war keine Bestrafung seines Regiments, sondern hatte andere Ursachen zum Grunde, worunter Erbitterung und Rachsucht derer, die sich von ihm beleidigt zu seyn glaubten, nicht die geringsten waren. Hätte er dadurch, daß seine Anschläge unglücklich ausgefallen waren, den Tod verdient gehabt, so war doch der Herzog von Braunschweig nicht sein Richter. Aber man wollte diesen verhaßten Mann gerne aus der Welt geschaffet wissen, dessen Regiment dem Lübeckischen Staate äußerst schädlich gewesen ist, und der aus diesem Grunde von seinen Mitbürgern verabscheuet zu werden verdienet. w)

w) Conf. Gebhardi Dänische Geschichte in der Allgem. Welthistorie der neuern Zeiten 15. Th. S. 153. *not. k.*



Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Neunte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte bis auf die Wiederabtretung der Insel Bornholm an die Krone Dännemark.

Nunmehr nähern wir uns dem Zeitraum, in welchem Lübeck nicht mehr ein so glänzendes Ansehen in der Geschichte behauptet, wie vorhin. Wenn man den schwedischen Krieg, der in dieser Abtheilung annoch wird erzählet werden, ausnimmt, so wird man den Lübeckischen Staat nicht ferner in auswärtige Kriege verwickelt finden. Die Erfahrung hatte es bewähret, daß die innern Kräfte des Staats durch die vielfältigen Kriege von Zeit zu Zeit immer mehr waren entnervet worden; und daß der dabey vorgesetzte Endzweck, die großen Handlungsfreyheiten, welche den Hanseatischen Städten in auswärtigen Reichen und Ländern durch oft wiederhohlte Privilegien verheissen waren, mit gewafneter Hand zu behaupten, nicht hatte erreichet werden können. Könige und Fürsten, schon lange auf die Macht der Städte eifersüchtig, bekümmerten sich wenig um die Erfüllung ihrer Privilegien; vielmehr suchten sie solche auf alle Weise zu schwächen. Sie lerneten ihr Staatsinteresse beßer kennen; fühleten, wie damals die mehresten andern Reiche Europens, einen Zuwachs von innerer Stärke; dachten auf Anordnung einer gehörigen Policey in ihren Gebieten, und wollten ihre Unterthanen nicht länger von unternehmenden Fremdlingen zurücksetzen lassen. Die Handlung selbst hatte ein ander Ansehen gewonnen, und war nicht mehr einzig und alleine in den Händen der Städte, sondern bereits in allen auswärtigen europäischen Reichen ausgebreitet. Die Quelle versiegte daher allmählig, woraus der Bund so große Reichthümer geschöpfet hatte, und die Folge davon war, daß der Hanseatische Bund in sich selbst schwächer ward. Der Eigennutz, welcher die Hansestädte mit einander verbunden hatte, war es auch, der solche nach und nach trennete. Da der gehofte Vortheil den beträchtlichen Kosten, welche zur Unterhaltung dieses Bündnisses erfordert wurden, nicht mehr entsprechen wollte; so verabsäumten viele von den Mitgliedern des Bundes ihren Beytrag zu der allgemeinen Casse herzugeben, und entzogen sich nach und nach den ausgeschriebenen Zu-

Abnahme des Hanseatischen Bundes.

Zusammenkünften freywillig; andere wurden von ihren Landesherren abgehalten, und durften so wenig auf den Hansetägen sich einfinden, als zu den Kosten des Bündnisses etwas beytragen. Die Anzahl der an der Hansa Theil nehmenden Städte verringerte sich daher von einer Zeit zu der andern; und um desto fühlbarer war die Last der Kosten, welche die übrigen Mitglieder dieses Bundes beschwerete.

Gleichwohl wurden bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts noch mancherley Hansetäge gehalten; wie denn bey einer solchen Gelegenheit um Trinitatis 1540 dem Danziger Bürgermeister, als er nebst andern Deputirten der Stadt Danzig seinen solennen Einzug in Lübeck halten wolte, das Unglück begegnete, daß die Pferde vor dem Knall der Canonen läufisch wurden, worüber derselbe, da er aus dem Wagen springen wolte, das Bein zerbrach, und statt des prächtigen Aufzuges sich gefallen lassen muste, auf einem Schlitten, oder richtiger einer Schleife, in die Stadt gebracht zu werden.

Mit der Abnahme des Hanseatischen Bundes mußte denn auch ohnfehlbar der Glanz vermindert werden, den die Stadt Lübeck dadurch, daß sie das Haupt desselben war, erlanget hatte. Die Umstände und die Nothwendigkeit erheischten nunmehr, daß Lübeck an den Angelegenheiten fremder Mächte so wenig wie möglich Antheil nehme, und ihre Sorgfalt lediglich auf das Wohl ihrer Bürger, und auf den innerlichen Ruhestand und Flor ihres Staats beschränke.

Bornholm. 1538. Es scheinet daß um das Jahr 1538 die Insel Bornholm, welche damals noch unter Lübeckischer Bothmäßigkeit war, einen Versuch gemacht habe, sich von dem Gehorsam gegen die Stadt Lübeck los zu reißen; daß dieser Versuch aber unglücklich abgelaufen, die Untreue dieser Insulaner noch zu rechter Zeit entdecket, und sie desfals in eine ansehnliche Geldstrafe sind gesetzet worden. Dieses Geld ist zum Theil angewendet, um etliche noch jetzo vorhandene Stücke von dem Rathssilbergeschirr daraus verfertigen zu lassen. Die besondern Umstände dieser Conspiration können wir bey völlig ermangeluden historischen Nach-

Nachrichten, da so wenig in einheimischen als auswärtigen Geschichtsbüchern davon Meldung geschiehet, nicht beybringen. Daß aber die Sache selbst gegründet sey, zeiget sich aus den Inschriften, welche an vorberegtem Silbergeschirre zu lesen, und in der Note †) angeführet sind.

Anstalten zur Beförderung der Schiffahrt. 1539.

Die Handlung und Schiffarth blieb immer das hauptsächlichste Augenmerk der Stadt Lübeck, und in Rücksicht auf die Beförderung derselben ward im Jahr 1539 die Wiederherstellung des in dem letztern Kriege von den Holsteinern niedergerissenen Leuchtenthurms zu Travemünde veranstaltet, welcher durch brennende Lampen bey Nacht den Schiffen in der See den Eingang des Hafens bemerklich machet. Dieser Thurm ist von Holländischen Mauerleuten, und zwar ohne Stellage, gebauet, und 22 Klafter hoch über das Fundament aufgeführet, daß er daher mit dem Gewölbe in der Marien Kirche gleiche Höhe hält, und in der See auf verschiedene Meilen weit wahrgenommen werden kann.

Eben dieser heilsamen Absicht haben wir auch die auf Martini des angeführten Jahres zuerst publicirte Verordnung zu verdanken: daß in jedwedem Testamente, welches nach hiesigem Rechte für gültig erkläret seyn wolte, ein Vermächtniß zur Unterhaltung der Tiefe des Travenstrohms begriffen seyn solle. Solche Tiefe allemal in gehörigem Stande zu halten, machte man im Jahr 1541 zu allererst Gebrauch von den

†) An einer silbernen vergoldeten Gießkanne: dat Bornholm sin Heren vorsahet heft mi to sülbern Kroß ghemackt Ao. 1538. Noch an einer andern dergleichen Gießkanne: Hedde sich Bornholm bedacht na framen wer ich hierher nicht ghekamen Ao. 1538. Vier große silberne vergoldete Pokäle mit Deckeln, sehr sauber gearbeitet, haben folgende verschiedene Inschriften: Bornholm heft mi ghegeven Lübeck der guden Stadt, wer Trw beständig bleven hätts keine Noth gehatt. Ao. 1538. Ferner: Woll dörlich breckt moth witlich böten, Gehorsam hefft ghemackt dat Bornholm mi hefft thorichten möthen tho Lübeck dem Ebrbaren Rade Ao 1538 Noch: Hedde Bornholm recht ghedahn fahren, disses Raths Stuhl hed ick entbahren Ao. 1538. Endlich: Van Bornholm bin ick hier bracht, dat mackt Vntruw unbedacht. Ao. 1538.

den damals neuerdings erfundenen Schlammprahmen oder Dreckmühlen; welche Erfindung ein gewisser Danziger der Zeit hieselbst bekannt machte, und vermittelst welcher der hin und wieder sich zu sehr häufende und dem Strohm hinderlich fallende Morast aus demselben weggeschaffet wird.

Auch war man zu der Zeit angewandt, den Strand an der Traven vom Holstenthore bis zum Burgthor mit gehauenen Feldsteinen auszusetzen und zu befestigen; worzu am 9. Junius des ebenerwehnten Jahres 1541 der Anfang gemacht, und das Fundament geleget ward. Nachher ist diese Arbeit hauptsächlich unter der Aufsicht des Rathsherrn Lambert von Dalen, der sich solcher vorzüglich annahm, weiter zum Stande gebracht werden.

Daß die Schifbaukunst damals hieselbst in gutem Flor gewesen sey, erhellet daraus, weil im Jahr 1540 auf der hiesigen Lastadie ein ungewöhnlich großes Schif von 700 Lasten, im Kiel 91½ Elle, und 19½ Elle breit gezimmert, und an den König von Frankreich verkauft worden ist.

Unglücksfälle zu Wasser.

Bey dem allen fehlte es nicht an Unglücksfällen, die der Handlung und Schiffahrt äusserst nachtheilig waren. Zween reichbeladene Prahmen, wovon der eine den Bergenfahrern, der zweyte den Stockholmfahrern gehörete, versunken am Donnerstage vor Michaelis 1539
1540. auf der Trave; und in dem folgenden Jahre 1540 in der Stillen Woche, wurden über 150 Schiffe, welche den Lübeckern, Bremern und Hamburgern gehöreten, und sehr viel baares Geld bey sich führeten, durch einen heftigen Sturm im Oresund zu Grunde gerichtet.

Kornmangel.

Auch der Kornhandel litte dieses Jahr einen merklichen Stoß. Die Witterung, welche zu Anfange des Sommers ungewöhnlich dürre war, nachhero aber mit beständigem Regen anhielt, ließ besorgen, daß die Erndte überaus schlecht ausfallen, und das Korn zu einem übermäßigen Preiß anwachsen würde. Die hiesigen Kornhändler kauften daher in Mecklenburg, Fehmarn und Holstein alles Getraide auf, welches sie habhaft werden konnten, und hielten solches an sich. In den benachbarten Ländern ward die Ausfuhr des Korns aller Orten verboten,

boten, daß daher würklich ein Kornmangel und Theurung verursachet ward. Wie aber dennoch nachher die Erndte wider Verhoffen gut ausfiel, und die Ausfuhr wieder frey gegeben ward, so fiel der Preiß des Getraides mit einmal so stark herunter, daß die Kornhändler anstatt des gehoften Vortheils ansehnlichen Schaden leiden mußten. Verschiedene von diesen Speculanten zogen sich solches dergestalt zu Gemüthe, daß sie selbst Hand an sich legten; wie denn die Chronikenschreiber verschiedene dergleichen Selbstmörder alhier namhaft machen, welches wir, so wie die übrigen zahlreichen Mordgeschichte, welche in den Jahren 1540. 1541 und 1542 zu Lübeck vorgefallen sind, mit Stillschweigen übergehen.

Dagegen aber müssen wir die heilsame Policeyanstalt, welche durch die Verordnung vom 5ten Aug. 1543 verfüget ward, allerdings bemerken: wodurch nemlich der bisher nach Willkühr geschehene Verkauf des Fleisches dahin abgeändert worden, daß die Knochenhauer das Fleisch Pfundweise verkaufen solten. Bey welcher Gelegenheit denn der damalige Preiß desselben auf 6 bis 9 Pfenninge für das Pfund bestimmet und festgesetzet worden ist. Policeyanstalt.

Der Einfall der Türken in Ungarn hatte den Kaiser veranlasset, in dem gesammten Reiche eine Türkensteuer auszuschreiben, welche auch zu Lübeck im Jahr 1540 eingefordert ward; und mußte von jedwedem Hause ein Mark, von einer Bude acht Schillinge, und von einem Keller vier Schillinge, über dies aber noch eine allgemeine Kopfsteuer von drey Schillingen nach damaligem Gelde hieselbst bezahlet werden. Auf diese Schatzung folgte im Jahr 1542 eine Vermögenssteuer, welches ein jedweder auf seinen geleisteten Bürgereid aufgeben, und nach Verhältniß desselben ein halb pro Cent entrichten mußte. Knechte und Mägde aber, und geringe Leute, welche nicht 50 Mark im Vermögen hatten, mußten jedweder zwey Gulden beytragen. So gar die geistlichen Güther mußten den Zehnten der jährlichen Aufkünfte darzu hergeben; und die Rentenieres, welche von ihrem Gelde eine größere Rente als 5 pro Cent erhoben, mußten davon gleichsals den Zehnten erlegen. Zwey Jahre nach- Türkensteuer.

nachher, nemlich 1544 ward abermal eine Türkenschatzung hieselbst erhoben. Damals bezahlte ein Haus zwey Mark, eine Bude ein Mark, und ein Keller acht Schillinge; an Kopfgeld aber jedwede Person über zehn Jahren drey Schillinge, und wohlhabende Leute nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände ein bis zwanzig Gulden. Eben dergleichen Schatzung ward auch 1549 hieselbst eingefordert.

Bürgermeister Bröms stirbt.

Im Jahr 1543 den ersten November verstarb der hiesige Bürgermeister Nicolaus Bröms, dessen in der gegenwärtigen Geschichte vorhin zum öftern erwehnet worden ist. Er ist bis an sein Ende bey der catholischen Religion verblieben. Durch seine freundliche und leutselige Mine wußte er jedermanns Herz zu gewinnen. Allein so sehr er auch bey der Bürgerschaft im Ansehen stand, so verlohr diese doch zuletzt das Zutrauen zu ihm, da er die Einführung der evangelischen Lehre hieselbst niemals billigte. Noch in dem Jahre 1540 hatte er geheime Unterhandlungen mit dem Bischofe von Costnitz, vormaligem Bischofe zu Lund, welcher in verstelleter Kleidung als ein Holländischer Kaufmann über Hamburg hieher kam. Die Absicht dieses Besuchs war unbekannt. Die catholischen Domherren versprachen sich Vortheile davon; die Bürgerschaft aber argwöhnte, daß solcher zum Nachtheil der evangelischen Lehre hieselbst abgezielet sey. Sein Amtsgehülfe, der Bürgermeister Jochim Gercken, folgte ihm etwa ein halbes Jahr nachher, nemlich 1544 am Pfingstmontage im Tode nach, und starb gleichfals als ein eifriger Catholik a).

Brömsenthaler.

Von diesem Bürgermeister Nicolaus Bröms wird der Speciesthaler benannt, welchen er als ältester regierender Bürgermeister im Jahr 1537 zu Lübeck prägen ließ, und der unter dem Namen Brömsenthaler bekannt ist. Heutiges Tages wird derselbe nirgends als in Münzsammlungen, und zwar daselbst auch nur selten angetroffen. Da er von Münzliebhabern sehr geschätzet wird, so kann ich die Beschreibung

a) Hans Regkmann Lüb. Chronik. L. 3. p. 218-230. desgl. p. 244. Kirchring u. Müller Lüb. Chronik p. 211 bis 217 wie auch p. 223.

bung davon nicht übergehen. Das Gepräge zeiget auf der einen Seite des Kaisers Carl V. Brustbild, mit der Inschrift: IMP. CAROLVS. V. CESARVS. NVLLI. SECVNDVS. Auf der entgegengesetzten Seite siehet man einen geharnischten Mann, der mit Helm und Sporen, oder vielmehr Ritteichen versehen ist, und ein bloßes Schwerdt in der Hand hält, wie auch einen Schild mit dem doppelten Adler trägt, auf den Knieen liegen. Die Ueberschrift heisset hieselbst MONETA. CESAREAE. CIVITATIS. LVBECAE. 1537. Zwischen den beyden Worten Civitatis und Lubecae ist eine Brömse geprägt; und man hält dafür, daß dieses Sinnbild, welches den Namen des genannten Bürgermeisters ausdrücket, von ihm anstatt seines Wapens, welches der noch heutiges Tages üblichen Gewohnheit nach der älteste Bürgermeister auf dergleichen groben Münzen mit ausprägen zu lassen berechtiget ist, sey gewählet worden. Ob nun durch den geharnischten Mann der Bürgermeister Bröms selbst, wie einige dafür halten, oder ein Schild und Waffenträger soll angezeiget werden, überlassen wir den Münzkennern zu beurtheilen; wie wohl uns die letzte Meynung wahrscheinlicher dünket. b)

Da ofterwehnter Bürgermeister Bröms bey dem Kaiser Carl V. in besondern Gnaden stand, wie aus der vorhergehenden Abtheilung dieser Geschichte genugsam erhellet; so stehet dahin, ob er vielleicht, so wie er der Aebtißin des St. Johannis Jungfräulichen Klosters in Lübeck, Adelheid Bröms, die Kaiserliche Salvagardia, oder Bestätigung der dem genannten Kloster zustehenden Freiheiten, Privilegien und Güther unterm 12. Aug. 1531 zu Wege gebracht hat, auch gleichfals bey dem Kaiser das Privilegium für den Rath ausgewürket habe, worin die Summa appellabilis, welche bis dahin nur 40 Lübsche Kaiserliche Gnadenbriefe

P 3 Gul-

b) Verzeichniß von den Adelichen Familien der Zirkelgesellschaft in Lübeck p. 43 *a Melle* Specim. Syllog. nummor. ex argento mon. p. 13 *seq.* Koelers Münzbelustigung XVIII. Theil p. 115. *Kundmann* de nummis singul. p. 79. Historische Remarquen, Hamb. 1702. p. 17. *seq.* *a Seelen* Select. nummar. T. V. woselbst der Brömsenthaler genau in Kupfer gestochen ist. Die nach 1537 erfolgte Brömsenthaler werden in Madei Thaler-Cabinet I Theil p. 2265. II Forts. der Zusätze s. Vorl. aufgezählet.

Gulden betragen hatte, auf 200 Lübsche Gulden oder Ducat erstrecket, und zugleich festgesetzet wird, daß wider eigene Handschrift und Bekenntniß vor dem Stadt- oder Mäckler-Buch keine Appellation angenommen werden solle. Sonst ist zu verwundern, wie der Kaiser diesen Gnadenbrief, welcher zu Speyer den 23. April 1534 ausgefertiget ist, in den damaligen unruhigen Zeiten, als ein Kaiserlich Poenalmandat nach dem andern hieselbst eintraf, der Stadt hätte schenken können. Neuere Schriftsteller führen zwar dies Privilegium allererst zehn Jahre später bey dem Jahr 1544 an. Allein da in den Schlußworten desselben ausdrücklich stehet, daß diese Urkunde gegeben sey unsers Kayserthums im Vierzehnten, und unserer Reiche im neunzehnten Jahre, Carl aber den 23. Octobr. 1520 zu Aachen zum Kaiser gekrönet ist, und vorher die Regierung in seinen väterlichen Staaten schon seit 1515 angetreten hatte; so leidet es keinen Zweifel, daß dieses Privilegium bereits 1534 ertheilet, und in der Jahrzahl kein Fehler vorgegangen sey. Inzwischen kann es seyn, daß diese Gnade der Stadt zwar in dem angezogenen Jahre verwilliget, und nur die Mittheilung der darüber ausgefertigten Urkunde zehn Jahre verspätet worden. c)

Unsere Stadt hat von dem Kaiser Carl V. noch mehrere Gnadenbriefe aufzuweisen. Denn außer der allgemeinen Bestätigung aller und jeder hergebrachten und erhaltenen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche zu Worms den 5. Febr. 1521 ausgefertiget ist; ertheilte derselbe, sobald die Unruhen sowohl in den Religions- als Regiments-Angelegenheiten hieselbst völlig geendiget waren, zu Barcellona den 11. Febr. 1538. eine Versicherung, daß die Stadt Lübeck in dem Genuße der derselben von den Kaisern verliehenen alten Privilegien und Gerechtsamen, ungestöhrt bis zu ewigen Zeiten bleiben solle, ungeachtet es in der Stadt im Politischen und Geistlichen eine andere Gestalt gewonnen.

Dies

c) Dies Privil. de non appellando stehet abgedruckt bey *Limnaeo* in Iur. publ. Tom. III. Lib. 7. cap. 30. König R. A. P. sp. Cont. 4. p. 1350. desgl. ap. *Webnerum* Tom. VI. Symphor. Gylmanni c. 7. p. 191. wie auch ap. *Mevium* in Comm. ad Ius Lubec. Edit. Francofurt. 1744. pag. 809. sq.

Diesem herrlichen Privilegio folgte bald darauf eine ebendaselbst unterm 28. Sept. 1738 datirte Urkunde, wodurch Kaiser Carl V. der Stadt Lübeck die Protection des Herzogthums Liefland übertrug. Ferner eine zu Gent den 31. April 1540 ausgefertigte Vernichtigungsurkunde der zu Wollenwebers Zeiten eingeführten Neuerungen im Bürgerlichen Regiment, nebst einer abermaligen Bestätigung der Privilegien; und endlich ein abermaliges Privilegium, welches zu Speyer den 27. Julius 1543 datiret ist, worin die Reichs- und Stadt-Steuer zu 500 Gulden Rheinisch gesetzet wird, jedoch daß der Gulden nicht höher als zu 24 Schillinge gerechnet, oder mit 30 Kreuzer bezahlt werden soll. d)

Bonnus reformiret zu Osnabrügge.

Die Ordnung der Zeit erinnert mich, einen Umstand, der zwar eigentlich nur in die Kirchengeschichte gehöret, dennoch, weil er unserer Stadt gewiß zur Ehre gereichet, hieselbst kürzlich zu berühren. Es ist nemlich die durch den hiesigen Superintendenten Hermann Bonn im Jahr 1543 mit Genehmigung des hiesigen Raths zum Stande gebrachte Reformation zu Osnabrügge. Der Bischof Franz von Osnabrügge, ein gebohrner Graf von Waldeck, begünstigte diese Kirchenverbesserung, ohngeachtet er selbst bey der catholischen Lehre verblieb. Bonnus überlegte die Sache zuvor in einem Briefwechsel mit Doctor Luthern, der ihn mit triftigen Gründen zur Ausführung dieses gottseligen Werks, wozu er von den Osnabrüggern aufgefordert war, ermunterte. Unser Superintendent kam daher den 25. Januar 1543 zu Osnabrügge an, und hielte im folgenden Monate daselbst öffentliche Predigten. Es fehlte ihm zwar nicht an vielen Widersprüchen abseiten der Mönche und Geistlichen, welche nicht nur in den ungezogensten Ausdrücken seiner namentlich auf den Kanzeln erwehneten, sondern sogar Pasquillen auf ihn machten. Allein Bonnus kehrete sich hieran nicht; und ließ nicht eher nach, als bis er sowohl Kirchen als Schulen daselbst

d) *Arndt* Chron Livon II. p. 548. Gadebusch Liefländ. Jahrb. P. I Sect. 10 p. 356 Dreyers Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Verordnungen pag. 62. *seq.* *Carstens* Florum sparsio ad singul. privil. lubec. capita §. 16. pag. 26. woselbst das zuletzt angezogene Privilegium de 1543 abgedruckt ist.

daselbst in gute Verfassung gebracht hatte. Er entwarf eine Kirchenordnung, welche mit der Lübeckischen völlig übereinstimmete; und brachte tüchtige und geschickte Männer im Vorschlag, mit welchen die Predigerstellen an den Kirchen, und die Schuldienste daselbst besetzet würden. Nach Vollendung dieses Geschäftes kam er, nicht nur von dem dortigen Rathe, sondern auch von dem Bischofe wohl beschencket wieder nach Lübeck zurück; woselbst man seine Gegenwart zwar ungerne entbehret, gleichwohl ihn den Osnabrüggern zur Beförderung eines so gottseligen Geschäftes nicht hatte vorenthalten wollen. e)

Deputirte an den K. Christian III. von Dännemark.

Ungeachtet der Friede mit Dännemark seit verschiedenen Jahren schon wieder hergestellet war, so fehlte es dennoch nicht, daß die Handlung der Lübecker auf Dännemark und Norwegen unterschiedliche Anfechtungen leiden muste. Dieses war die Ursache, wesfals auf Anrege
1544. des Berger Comtoirs um Pfingsten 1544 die Abgeordneten der Stadt, nemlich der Bürgermeister Ebert Störtelberg und der Rathsherr Bartholomäus Tinnappel nebst dem Syndico, an den König Christian III. nach Odensee abgeschicket wurden; um behufige Vorstellung desfals beym König einzulegen, und demselben zugleich einen schweren silbernen Pokal, welchen die Bergensahrer auf ihre Kosten angeschaffet hatten, zu überreichen. Ich finde nicht daß sie viel heilsames ausgerichtet, obgleich genanter Rathsherr nebst seinem Collegen Ambrosius Meyer um Ostern des folgenden Jahres 1545 dieserhalb aufs neue eine Deputation an den König übernehmen mußte. Es scheinet, als wenn diese beyden Gesandschaften besonders dadurch veranlasset worden sind, daß der König den Amsterdammer Kaufleuten gleiche Vorrechte mit den contorischen (Hanseatischen, hauptsächlich Lübeckischen) in Bergen ertheilet habe, dergleichen Concurrenz die Hanseatiker nicht wohl vertragen konnten.

Ueber-

e) *Chytraei* Saxon. L. 15. pag. 399. *seq.* Starcken Lüb. Kirchenhistor. pag. 43 bis 48. desgl. p. 90. woselbst *Lutheri* Epistola ad Bonnum, welcher sich also ausdrücket: Spero Lubecenses tuos ut prudentes et religiosos viros facile tibi tantum temporis esse concessuros, etsi mihi eorum pro te piissima sollicitudo, et aemulatio vehementissime placuit.

Ueberdies litten die hiesigen Kaufleute auch dadurch großen Schaden, daß der Heringsfang an der Schonischen Küste seit verschiedenen Jahren außerordentlich fehl geschlagen hatte. Nicht nur 1537 und 1538 war gar kein Hering gefangen worden, sondern auch 1544 und 1545 war ein gänzlicher Mangel daran; daß daher die Tonne Hering, welche vorhin nicht mehr als 3 bis 5 Mark gegolten hatte, damals 10 bis 13 Mark zu stehen kam. f)

Schlechter Heringsfang auf Schonen.

Mit dem Bischofe von Lübeck, Balthasar, aus dem Geschlechte der Rantzau, welches eines der ältesten adelichen Häuser in Holstein ist, ereignete sich um diese Zeit ein ganz sonderbarer und unerhörter Vorfall. Ein gewisser Martin von Waldenfels, der bey dem König Christian III. von Dännemark Kriegesdienste gehabt, nachhero aber ohne seinen Sold, so wie er es gehoffet hatte, völlig ausbezahlt erhalten zu haben, war verabschiedet worden, faßte den verwegenen Entschluß, sich etlicher angesehener Königlicher Bediente zu bemächtigen, um auf solche Weise die Zahlung der rückständigen Forderung eigenmächtig zu erpressen. Jedoch es wollte hierzu keine Gelegenheit aufstoßen, bis er endlich zufälliger Weise den 7. August 1545 unsern Bischof Balthasar, bey dem er vorhin oft ganze Monate lang zu Eutin sich aufgehalten, und viele Gutheit genoßen hatte, aufs neue zu Kaltenhof besuchte. Der Bischof war ganz alleine, und hatte ausser einem Edelknaben, Namens von Zitwitz, niemand bey sich. Dies war dem von Waldenfels ein gewünschter Umstand zur Ausführung seines Vorsatzes, weil der Bischof zugleich Königlich Dänischer Rath war. Er entführte ihn gewaltsamer Weise, und brachte ihn zuerst nach Gorlosen an der Elde, ohnweit der Brandenburgischen Gränze, und nachher weiter, in Hofnung für diesen Gefangenen ein ansehnliches Lösegeld von 8000 Reichsthaler, welches er fordern zu können sich berechtiget glaubte, zu erhalten. Bischof Balthasar war zwar bemittelt genug,

B. Balthasar von Lübeck wird gefangen 1545.

f) Willebrandt Hansische Chronik. 230. 231 et 233. *Kirchring et Müller* p. 173. *Hans Regkmann* l. c. pag. 219. l. c. p. 210. 217 et 219.

genug, um dieses Geld aufzubringen; und für die reiche Rantzauische Familie war solches eine wahre Kleinigkeit, zumal da das Lübeckische Domcapitul die Hälfte davon zu erlegen erbötig war, um nur den Bischof wieder in Freyheit zu sehen. Allein diesem war es nicht Ehre genug mit Gelde losgekauft zu werden; sondern er und seine Verwandten erwarteten, daß der König Christian III., den die Sache hauptsächlich betraf, sich derselben annehmen, und ihn mit Gewalt befreyen solte. Christian wandte seiner Seits nicht geringe Kosten daran, ob er gleich bedenklich hielt, dem Waldenfels die verlangte Ranzion zu bezahlen, damit nicht andere dadurch zu einem ähnlichen Frevel aufgemuntert würden. Auch die Verwandten des Bischofs suchten zu zweyen malen ihn mit gewafneter Hand in Freyheit zu setzen; und versammleten zu dem Ende 400 Reuter und etliche Fußvölker zu Travemünde, mit welchen sie über die Trave setzen wolten, als sich das Gerüchte verbreitete, daß Waldenfels seinen Gefangenen dort in der Nähe fest halte. Wie aber dieser hiervon benachrichtiget ward, und daher den Bischof von einem Ort zum andern herum schleppete, so wurden alle zu seiner Befreyung getroffene Anstalten vereitelt, weil man den Ort seines Aufenthalts nicht ausfindig machen konnte.

stirbt.

Hierüber verging die Zeit, und Bischof Balthasar starb endlich 1547 im 49sten Jahre seines Alters, im 2ten seiner Gefangenschaft, und im 11ten seiner Bischöflichen Regierung, ohne wieder auf freyem Fuß gesetzet zu werden; und ward in der Kirche zu Bluten begraben. g)

Jodocus, dreißigster Bischof zu Lübeck.

An die Stelle des verstorbenen Balthasars, welcher der zweyte evangelische Bischof hieselbst gewesen ist, ward von dem Domcapitul der damalige Domprobst dieses Hochstiftes, Jodocus Hodfilter, welcher

g) *Chytraeus* Saxon. Lib. 16. p. 411 et 412 Dieser setzet zwar 1550 als das Sterbejahr des Bischofs, allein hierin widerspricht ihm die *Genealogia Ranzoviana* in appendice ad *Alberti Stadensis* Chron. wie auch *Lindenberg* in hypotyposi arcium pag. 108. u. and. mehr.

cher der catholischen Lehre ganz und gar ergeben war, und sich seit verschiedenen Jahren zu Rom aufhielt, abwesend zum Bischof erwählet. Bischof **Jodocus** war aus Osnabrügge gebürtig, von geringer Herkunft, und eines Hutmachers Sohn. In seiner Jugend hatte er zu Münster und zu Deventer, woselbst er auf der Schule ging, nach Art der Franziscaner seinen Unterhalt suchen müssen. Sein Fleiß aber und seine natürliche Fähigkeit ward durch diese kümmerlichen Umstände nicht unterdrücket, sondern er ließ sich solches vielmehr ermuntern, mit desto größerer Emsigkeit den Wissenschaften obzuliegen. Zu Cöln erhielt er den Titel eines Magisters der Weltweisheit; und hierauf ward er von dem Cardinal und päbstlichen Legaten, **Laurentius Campegi**, auf dessen Reise nach Teutschland durch die Empfehlung seines Freundes, des Dr. **Eberhard Volthagen**, an dieses letztern Stelle zum Secretaire und Dolmetscher angenommen. Hiedurch ward ihm zur Erlangung verschiedener Canonicate und einträglicher Präbenden in den teutschen Stiftern der Weg gebahnet. Auch bekam er dadurch Gelegenheit, sich bey dem Cardinal **Alexander Farnese** in Gunst zu setzen; dem er nach des Cardinal **Campegi** Tode ganz und gar ergeben war, und der nachher, wie er unter dem Namen **Paul III.** den päbstlichen Stuhl bestiegen hatte, so wie sein Nachfolger Pabst **Julius III.** unsern **Jodocum** als päbstlichen Referendarium in den wichtigsten Sachen gebrauchte. Unter solchen Umständen gefiel es ihm zu Rom so wohl, daß er kein sonderliches Verlangen trug, sein neues Bischofthum zu besuchen. Endlich sechs Jahre nach seiner Wahl 1553 schien es doch endlich, daß er sich entschließen wolte, den päbstlichen Hof zu verlassen, und sein Bisthum anzutreten. Jedoch ersuchte er den Pabst, daß ihm frey stehen möge, die übrigen einträglichen Präbenden, welche er bis dahin gehabt hatte, auch ferner beyzubehalten. Allein Pabst **Julius**, der ihm solche Eigennützigkeit nicht zugetrauet hatte, fertigte ihn sehr hart darüber ab, und legte es ihm zur größten Unverschämtheit aus. Ob er sich nun solches so sehr zu Gemüthe gezogen, oder ob andere Umstände hinzugekommen, stehet dahin; kurz er starb ganz plötzlich vor seiner Abreise, und hat von seinem Bischofthume niemals Besitz genommen. stirbt. 1553.

Theodorich III. ein und dreißigster Bischof zu Lübeck.

Nach ihm ward im Jahr 1553 Theodoricus von Rheden auf den Bischöflichen Stuhl gesetzet; welcher von Jugend auf ein vertrauter Freund des letztverstorbenen Bischofs Jodocus gewesen, und gleich diesem von niedriger Herkunft war, dabey aber durch Fähigkeit und Fleiß sich viele Kenntniße und Geschicklichkeit erworben hatte. Er war aus Meppen in Westphalen gebürtig, hatte die Würde eines Doctors der geistlichen Rechte erlangt, war Domherr zu Maynz, und besaß überdies annoch viele andere fette Prälaturen. Wahrscheinlich ist es, daß der Pabst selbst ihn zu unserm Bisthum, wo nicht gar ernannt, dennoch den Domherren zur Wahl empfohlen habe, welche auf diese Weise abermal einen römisch-catholischen Oberhirthen erhielten. Theodorich III. hatte bereits ein hohes Alter erreicht, als ihm der Bischofsstab zu Theil ward, und war Alters halber blind geworden. Er hatte sich die Einkünfte des Hochstiftes weit größer vorgestellet, als er sie nachher fand; und da er merkte, daß solche nicht hinreichend waren, einen fürstlichen Staat davon zu führen, so ward er bald mißvergnügt. Zu dem fand er sich zu schwach, der Lehre des Evangelii, welche in dem Bisthum Lübeck sich immer weiter ausbreitete, Einhalt zu thun; daher faßte er den Entschluß, den Bischofsstab niederzulegen. Die Domherren bemüheten sich ihn auf andere Gedanken zu bringen, und versicherten ihm, daß sie seiner Blindheit ungeachtet ihn außerordentlich gerne zu behalten wünschten. Allein Theodorich gab ihnen die zweydeutige Antwort: Das Lübeckische Bischofthum sey jetzo in einer solchen Verfassung, daß sie einen Bischof nöthig hätten, der nicht nur zwey Augen habe, sondern der überdies annoch vorzüglich scharfsichtig sey, er aber könne leider gar nicht sehen. Solchemnach blieb er bey seinem Vorsatz, und resignirte im Jahr 1555, nachdem er nur zwey Jahre die Bischöfliche Regierung geführet hatte, und ging wieder nach Maynz zurück. h)

resignirt. 1555.

Von

h) *Chytraei* Saxon. L. 17. p. 436 et L. 18. p. 467. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 225 et 226.

Von dieser Zeit an hat das Lübeckische Domcapitul in ununterbrochener Reihe keine andere Bischöfe erwählet, als welche der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan waren, und die Bestätigung der geschehenen Bischofswahlen bey dem römischen Pabste so wenig gesuchet, als von ihm angenommen. Es scheinet zwar, daß Pabst Paul IV. nach des Theodorichs Resignation diesem Hochstifte einen gewissen Urbanum zum Bischof habe aufdringen wollen; allein es ist gewiß, daß das Domcapitul diesen nicht angenommen, sondern auf die Empfehlung Königs Christian III. von Dännemark, dessen Canzler Andreas von Barby im Jahr 1555 den Bischofsstab anvertrauet habe. Sein Vater Nicolaus von Barby, dessen unehelicher Sohn er war, stammete aus einer alten adelichen Familie im Herzogthum Magdeburg ab. Andreas hatte sich durch sein vortrefliches Genie und durch Geschicklichkeit zu der Stuffe eines Canzlers hinauf geschwungen, und der König gebrauchte sich annoch seiner Dienste, wie er bereits zum Bischof erkohren war. Dahero, obgleich das Hochstift sehr wohl mit ihm versehen, und die Capitulares mit ihrem Bischof recht gut zu frieden waren, so legten dennoch die Dänischen Reichsgeschäfte, und die Besorgung seiner in Dännemark angekauften Güther, ihm manche Hindernisse in den Weg, sich seines Bisthums mit gehöriger Sorgfalt anzunehmen; wesfals er mehr abwesend als im Stifte gegenwärtig war, wie denn auch nach einer etwa vierjährigen Bischöflichen Regierung, ihn der Tod in der Fremde übereilete, und er den 12. August 1559 in Dännemark verstarb.

Andreas, zwey und dreißigster Bischof zu Lübeck. 1555.

stirbt.

An dessen statt ward der hiesige Domdechant Johann Tidemann, welcher aus Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg gebürtig war, noch vor Ablauf des Augustmonats wiederum zum Bischof erwählet. Da er die Bischöfliche Würde nicht länger als etwa ein Jahr und acht Monate bekleidet hat, so ist in solcher kurzen Zeit auch nicht viel merkwürdiges im Hochstifte vorgefallen. Man schreibt diesem Bischofe Johann IX. die Veränderung des Eutinischen Stadtinsiegels zu, welches anstatt des vormals gehabten Holsteinischen Nesselbladts, anitzo zwey Rosen und zwey Lilien wechselsweise auf den vier Ecken eines in

Johann IX. drey und dreißigster Bischof zu Lübeck. 1559.

der Mitten stehenden Kreuzes ausdrücket, und welches des genannten Bischofs eigentliches Wappen gewesen. Uebrigens zeichnet sich unser Bischof durch seine exemplarische Frömmigkeit aus; wie denn auch diese ihn bewog, daß er zur Versorgung der Armen ansehnliche Vermächtnisse stiftete. Die Armen zu Eutin bekamen nach Chyträi Versicherung 4000 Mark Lübisch, und die zu Lübeck 5000, anderer milden Gaben nicht zu gedenken. Cogel hingegen ist der Meynung, daß Bischof Johann die von seinem Vorweser Andreas der Armuth zum Unterhalt gestiftete 2000 Mark Lübisch noch mit 4000 aus eigenen, und 1200 Mark aus seines Bruders Mitteln vermehret habe. Jedoch dem sey wie ihm wolle, in der Hauptsache kommen beyde überein.

stirbt. 1561. Bischof Johann IX. starb den 17. April 1561, und ward in der Domkirche zu Lübeck, woselbst sein Grabstein annoch in dem innern Chor zu sehen ist, beerdiget. i)

Hungersnoth zu Lübeck. 1546. Immittelst war unsere Stadt von einer ganz außerordentlichen Hungersnoth heimgesuchet worden, dergleichen man sich sonst nicht zu erinnern wußte, und welche von Michaelis 1546 bis Ostern des darauf folgenden Jahres fortdaurete. Der vorhergehende heftig kalte Winter, der sogar den Oresund mit Eis belegte, daß man zu Fuß von Seeland nach Schonen gehen konnte, war Ursache daß das Winterkorn in der Erde verdarb, und die Erndte äußerst schlecht ausfiel. Zwar ließ der Rath eine Obrigkeitliche Taxe, worinnen der Preis des Korns und anderer Victualien, vorgeschrieben war, öffentlich bekannt machen. Allein der Mangel des Korns war so groß, daß man für Geld fast gar keines erhalten konnte, weil von aussen keine Zufuhr kam. Die Backhäuser wurden früh Morgens um drey Uhr schon von vielen hundert Menschen besetzt, welche sich alle zudrängten Brodt einzukaufen,

i) Beym *Raynaldo* in Contin. *Baronii* Tom. 21. Part. 2. ad a. 1557 kommt ein Schreiben des Pabstes Paul IV. an Urbanum Bischof zu Lübeck vor, welches auch die einzige Nachricht ist, die man von diesem Urbano hat. *Chytraeus* l. c. L. 18. p. 479. et L. 20. p. 519. *Kirchring* u. *Müller* l. c. pag. 227 u. 230. Friedr. Cogel Uthinische Chronica und Bischofsgedächtniß Sect. 3. passim. Lackmann Schleßw. Holst. Hist. Part. I. p. 467. 470 und 527.

sen, und kaum der zehnte von ihnen konnte hierin befriediget werden. Wohlhabende Bürger ließen daher das bedürftige Brod von Hamburg auch von Rostock kommen. Andere vermischten den Rocken mit Gersten, und ließen beydes zusammen mahlen; arme Leute mußten sich mit Brod so aus Wicken- Drespen- und Gärsten-Mehl durch einander gebacken war, behelfen; und die Bauern auf den Dörfern aßen sogar eine Art Brod, welches der Mangel sie aus Birckenrinde zu verfertigen gelehret hatte. Viele Einwohner unsrer Stadt starben der Zeit für Hunger; und ein bösartiges ansteckendes Fieber, welches damals ebenmäßig hieselbst im schwange ging, raffte gleichfals viele Leute weg. Jämmerlich mußte der Anblick seyn, daß Vater- und Mutterlose Waysen auf den Gassen umher liefen und nach Brod schrieen, ja daß man zum Theil solche Kinder tod auf der Gaße fand, weil niemand sich ihrer angenommen hatte.

Man nahm daher Bedacht ein Waysenhaus hieselbst anzurichten, worinn dergleichen verlassene Kinder verpfleget und erzogen werden mögten. Hierzu ward anfänglich im Jahr 1546 das in der Mühlenstraße belegene von Everhard Klingenberg 1376 gestiftete alte Gasthaus, worin man in catholischen Zeiten die Pilgrimme, welche Wallfahrten zu den wunderthätigen Heiligenbildern nach Aachen, Sternberg und andern Orten anstelleten, und des Endes durch Lübeck kamen, etliche Tage zu beherbergen pflegte, ausgesuchet. Die Bürgerschaft, auf deren Betrieb diese Veranstaltung geschahe, erhielt auch vom Rath die Vergünstigung, daß dieses Gasthaus zum Waysenhause eingerichtet werden könnte, und hatten etliche Bürgerliche Vorsteher die Aufsicht darüber. Allein nach Verlauf von zehn Jahren, nemlich 1556 ist dasselbe nach dem Segebergsconvent oder Schwesternhause bey der Aegidienkirche, dessen wir vorhin bey dem Jahre 1450 bereits erwehnet haben, hin verleget worden. Damals waren noch fünf Schwestern in diesem Convent befindlich, welche ihre Verpflegung erhielten, bis sie ausgestorben waren; da denn keine neue wieder aufgenommen, sondern die Einkünfte des Hauses, welche nachher durch viele Schenkungen vermehret sind, zur Unterhaltung und Erziehung armer Waysen, Waysenhaus.

sowohl

sowohl Knaben als Mädgens, welche jedoch aus ächter Ehe erzeuget seyn müssen, bis daß selbige vierzehn bis sechzehn Jahre erreichet haben, angewendet wurden.

Pest. 1548.

Ein noch weit größeres Uebel folgte im Jahr 1548 auf die vorhin angeführte Theurung. Denn etwa vierzehn Tage vor Pfingsten fing die Pest an, zu Lübeck und in der hiesigen Nachbarschaft sich zu äußern, und blieb bis gegen Martini hieselbst anhaltend. Es wurden bisweilen in einem Tage 150 bis 170 Menschen dadurch weggeraft, und den 13. Aug. allein wurden 200 Leichen begraben. Auf allen Kirchhöfen waren große Gruben, worin über hundert Särge Platz hatten, geöfnet; und man rechnet daß die ganze Zeit über, während welcher diese Pest hieselbst gewüthet, in unsrer Stadt 16277 Menschen daran gestorben sind, mehrentheils junge Leute und Kinder. Die Furcht davon angesteckt zu werden, bewog viele der vornehmsten Bürger, sich aus der Stadt so lange zu entfernen, bis der Winter einbrach, und die Gefahr vorüber war. k)

Lübeck weigert sich das Interim anzunehmen. 1548.

Während des nach Doctor Luthers 1546 erfolgtem Absterben zum Ausbruch gekommenen Schmalkaldischen Krieges, hatte Kaiser Carl V. einen Reichstag nach Augspurg zusammen berufen, welchen die Stadt Lübeck durch ihren Syndicum Dr. Johann Rödel gleichfals beschickte; dessen Unterhaltung der Stadt auf ein Jahr 8000 Reichsthaler zu stehen kam. Auf diesem Reichstage ward unter andern vom Kaiser im Jahr 1548 eine Verordnung, wie es mit dem Gottesdienst in Teutschland bis zu Ende des Tridentinischen Concilii gehalten werden solte, bekannt gemacht. Die Reichsstände hatten die Sorge, eine solche Erklärung auszustellen, dem Kaiser überlassen; welcher denn die vornehmsten Glaubens- und Lehrpunkte, durch den Bischof zu Naumburg, Julius Pflug, den Titular-Bischof von Sidon, Michael Helding, und Johann Agricola oder M. Eisleben in

k) *Hans Regkmann* Lüb. Chronik. Lib. 3. p. 237. 238 u. 242. von Melle gründliche Nachricht von Lübeck. Cap. 25 et 26 pag. 222 bis 227.

in einem kurzen Begrif verfassen ließ, den man, weil er nur auf eine kurze Zeit seine Gültigkeit haben solte, das Interim nannte. In dieser Schrift wurden den Protestanten die zween Articul von dem heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt, und von der Priester-Ehe, bis zu Endigung des Concilii zugelassen; hingegen alle übrigen Articul der Augspurgischen Confeßion verworfen, und in dem Reichsabschiede ward hierauf fest zu halten, und nicht dawider zu lehren befohlen. Ob nun zwar dieses Interim den Catholiken eben so wenig als den Protestanten anständig war, so ward es dennoch in dem größten Theil von Teutschland theils durch Gewalt, theils durch die Zaghaftigkeit und das Nachgeben der Landesherrn und Obrigkeiten eingeführet; wie solches aus der Kirchen- und Reichsgeschichte bekannt, und hieselbst zu erzählen meines Vorhabens nicht ist. Dieses kann ich jedoch anzuführen nicht unterlassen, daß hauptsächlich in Niedersachsen man sich dem Interim am standhaftesten, und mit gutem Erfolge widersetzet habe. Die Geistlichkeit zu Braunschweig übergab ihr Bedenken von dem Interim dem dasigen Magistrat; welcher hierauf die Sache mit den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Hildesheim, Hannover und andern communicirte, damit eine gleichförmige Antwort an den Kaiser geschikket werden könne, daß sie nemlich das Interim als ein wider die Augspurgische Confeßion und die reine Lehre des Evangelii streitendes Buch mit gutem Gewissen nicht annehmen könnten. Vorhin genannte Städte traten hierauf durch ihre Abgeordneten, auf einer im Monat Julius zu Möllen gehaltenen Conferenz desfals in nähere Berathschlagung; und Melanchthon schrieb inzwischen an den Prediger Rotheim zu Lübeck, „ er wolle alle Geistlichen und Rathsherren in den Städten, weil er „ den großen Herren und dem Adel nicht traue, ermahnet haben, das „ Interim nicht anzunehmen, weil dessen Annehmung mit Unterdrükkung der Wahrheit, und Einführung einer erbärmlichen Sklaverey „ verknüpft sey." Wie nun zu gleicher Zeit dieserwegen zu Hamburg ein Synodus gehalten worden war; so gab die Geistlichkeit in den drey Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg im Augustmonat eine Widerlegung, Bekenntniß und Erklärung auf das Interim heraus, welche, da der Lübeckische Superintendent, Hermann Bonn, bereits den 12.

Februar 1548 verstorben, und deßen Stelle noch nicht wieder besetzet war, den Hamburgischen Superintendenten Johann Aepin zum Verfasser hat, und eine der beßten Schriften ist, welche damals in dieser Absicht im Druck erschienen. In der Vorrede heißet es, daß in dem Interim einiges gute, vieles falsch und irrig, und manches vermischtes und verwirrtes stehe, welches von ungleich gesinneten Verfassern schiene zusammen getragen zu seyn, daß man es kehren und wenden könne, wie es die Papisten gerne haben wolten. Es wird dasselbe ein gestoffirt iterum genannt, welches von den Interimsschreibern zugerichtet wäre, alle Grundsuppe päbstlicher Misbräuche wieder einzuführen. Das Interim selbst wird in dieser Schrift von Articul zu Articul durchgegangen, und gründlich geprüfet, auch von den Adiaphoren, worunter viel böses verborgen liege, gehandelt, und behauptet, daß solche keine Adiaphora mehr blieben, wenn sie den Leuten aufgezwungen würden. Endlich ward denn auch im Rathhause zu Lübeck den 31. Decemb. 1549 darüber deliberiret, ob man das Interim in unserer Stadt einführen wolle oder nicht. Der Rath bestand damals aus siebzehn Mitgliedern; und ob zwar sieben davon urtheileten, daß man dem Kaiser hierunter sich gefällig beweisen müsse, so waren dennoch die übrigen zehn wider das Interim, dahero denn solches durch die mehresten Stimmen verworfen ward. l)

Von

l) *Hans Regkmann* l. c. L. 3. p. 241 bis 243. desgl. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 224. seq. wie auch Starcken Lüb. Kirchenhistorie pag 97. bis 101. Dieser letztere will zwar behaupten, es lasse sich mit der Zeitrechnung nicht vergleichen, daß allererst 1549 den 31. Decemb. des Interims halber im sitzenden Rathe solte votiret worden seyn, da der Rath die Widerlegung deßelben schon ein ganzes Jahr zuvor durch die zu Möllen versammleten Theologen öffentlich ergehen lassen. Allein ich finde keinen Widerspruch dabey, daß bevor der Rath über die Annahme oder Verwerfung des Interims einen förmlichen Schluß fassen wollen, derselbe die Prüfung dieses Buchs den Geistlichen aufgetragen, und da diese solches untersuchet und der evangelischen Lehre nachtheilig gefunden hatten, endlich durch die Mehrheit der Stimmen beschloßen habe, daß die Einführung deßelben in unserer Stadt nicht geschehen solle. Uebrigens gehöret die vollständige Erzählung der durch das Interim verursachten Bewegungen in die Kirchenhistorie, und die teutsche Reichsgeschichte. Es würde daher eine überflüßige Weitläuftigkeit seyn, solches

hieselbst

Von den Städten widersetzte sich keine dem Interim mit mehrerer Heftigkeit als Magdeburg. Die Bürger derselben gaben sogar ihren Hunden und Katzen den Namen davon, und erkläreten, sie wolten so wenig durch das Interim als durch das Exterim selig werden, sondern allein ihr Vertrauen auf Gottes Wort setzen. Dabey wurden, dem Kaiserl. Verbote zu wider, sehr viele Spottschriften wider daß Interim zu Magdeburg gedruckt. Worüber der Kaiser so erbittert ward, daß er die Stadt Magdeburg, welche bereits 1547 von ihm in die Reichsacht war erkläret worden, im Jahr 1549 abermal in die Reichsacht und Oberacht erklärete; und die Ober- und Nieder-Sächsischen Kreißstände zur Vollstreckung der Acht, und die für Vogelfrey erklärten Magdeburger als Feinde zu behandeln aufforderte. Zwar legten sich einige Städte ins Mittel, wie sich denn deshalb die Gesandten der Städte Lübeck und Lüneburg 1550 nach Magdeburg begaben. Jedoch ihre Bemühung einen Vergleich zu bewürken, war vergeblich. †)

Englische Emigranten von Lübeck zu rück gewiesen. 1554.

Mit fast noch größerm Eifer, als mit welchem man in Lübeck die Einführung des Interim abzukehren suchte, war man auch bemühet zu verhindern, daß keine andere protestantische Glaubensgenoßen, als welche zur lutherischen Kirche gehöreten, hieselbst festen Fuß fassen mögten. Die vor der Verfolgung der Königin Maria in England aus London entwichenen Reformirten, deren Anzahl etwa 175 Personen ausmachte, und welche aus verschiedenen Nationen, sowohl Niederländern als Teutschen und Franzosen bestunden, die unter der Anführung eines polnischen Edelmanns, Johann von Lasco, in einem andern

 Staat

hieselbst einzuschalten. Jedoch will ich noch dies einzige hinzufügen, daß die Theologen der niedersächsischen Kirchen, besonders der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen 1559 abermal zu Möllen zusammen kamen, und sich wegen eines an ihre Obrigkeiten abzustattenden Bedenkens über den Frankfurter Receß von 1558 berathschlagten; welcher zwar eine sehr gute Absicht, nemlich die Vereinbarung der streitigen Glaubens-Articul, weshalb die Protestanten von den Catholischen einer Uneinigkeit in ihrer Religion beschuldiget wurden, zum Zweck hatte, aber den Beyfall der Theologen nicht erhalten konnte.

†) Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges T. II, L. 4. c. 4. pag. 1043 seq.

Staat sich niederzulassen genöthiget waren, erfuhren solches zu ihrem größten Nachtheil. Schon zu Copenhagen, zu Rostock, zu Wismar, hatte man diese Exulanten, welche alles Mitleiden verdienten, auf eine unfreundliche Art abgewiesen. Sie hoften bessere Aufnahme in Lübeck zu finden, und kamen daher im Februar 1554 zu Schiffe im Travemünder Hafen an. Jedoch wie sie sich und ihr Gepäcke auf Wagen setzten, und nach Lübeck hineinfahren wolten, kam ihnen schon ein Obrigkeitliches Verbot entgegen, daß sie nicht in die Stadt eingelassen werden solten, bevor sie ihre Ankunft gehörig legitimiret haben würden. Solches bewerkstelligten sie so gut sie konnten, und wurden daher eingelassen. Allein die Geistlichkeit in Lübeck erregte hierüber einen gewaltigen Lerm. Man predigte öffentlich auf den Kanzeln wider diese Flüchtlinge, und schilderte sie als gefährliche Gäste, mit denen man keine Gemeinschaft im Geistlichen einzugehen habe, woferne man von ihnen nicht wolle unterdrücket werden. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob das Religionsgespräch, welches die hiesigen Prediger mit einem dieser Emigranten, Namens Martin Micronius, nach desselben eigenen Bericht, sollen gehalten haben, würklich vor sich gegangen, oder nur eine aus Rache ersonnene Erdichtung sey. So viel ist gewiß, daß diese Exulanten mit ihrem Gesuch, hieselbst bey ihrer Religionsübung geduldet zu werden, nicht durchdringen konnten; sondern nach einem Aufenthalt von zehn bis vierzehn Tagen zu Ausgange des Februars sich aus der Stadt entfernen, und ihre Reise im strengsten Winter mit alten Leuten, Kranken, und kleinen Kindern aufs ungewisse weiter fortsetzen mußten. m)

Mandat gegen die Wiedertäufer.

Weit schärfer noch wurden die Wiedertäufer und Sacramentirer behandelt, gegen welche nicht nur Lübeck 1540 ein Mandat, daß sie aus der Stadt und dem Lübeckischen Gebiete weichen solten, ergehen ließ, welches 1546 und 1547 wiederhohlet worden ist; sondern überhaupt

m) Starcken Lüb. Kirchenhistorie. S. 124 bis 130. *Io. Vtenhofii* Narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia ecclesia, et potissimum de susceptis postea illius nomine itineribus, quaeque eis in illis evenerunt.

haupt die wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, sowohl 1553 als insbesondere 1555 nachdrückliche Verordnungen publiciren ließen: wodurch allen Bürgern und Unterthanen bey ernstlicher Strafe geboten ward, daß niemand dergleichen Wiedertäufer und Sacramentsschwärmer, welche ihre Irrthümer nur zu verbreiten suchten, bey sich hausen, hegen, herbergen noch aufhalten oder fordern, auch in seinen Dienst und Arbeit nicht nehmen, sondern sobald sie jemand vermerket, solche den Gerichtsherren ungesäumt angeben solle. Gleich denn auch der Rath zu Lübeck eine Warnung und Mandat wider die verführerische Sekten und Irrgläubigen im Jahr 1554 bekannt machte. n)

Sorgfalt der Lübecker für die Erhaltung der Handlung.

Unstreitig erhellet aus allem diesen Benehmen die Sorgfalt, mit welcher man alles dasjenige abzukehren bemühet war, was der zu Lübeck einmal eingeführten Evangelisch-Lutherischen Lehre nachtheilig werden konnte. Gleiche Sorgfalt wandten aber auch die Lübecker an, demjenigen zuvor zu kommen, was in der Folge der Zeit der hiesigen Handlung Nachtheil zu verursachen vermögend war. Hiervon will ich jetzo einen merkwürdigen Umstand erzählen, welcher zugleich ein getreues Bild von der Politik unserer Vorfahren in dem damaligen Zeitalter liefert. Der Rußische Czaar Ivan Basilowitz II. hatte an den Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Augspurg 1548 eine Gesandtschaft mit einem Schreiben abgeschicket, worin er die Erneuerung des zwischen beyden Höfen vormals geschlossenen Freundschaftstractats in Antrag brachte, sich freywillig zu einem Beystand wider die Türken auf zwanzig Jahre, und Behufs dessen zu einem jährlichen Beytrag von zwo Tonnen Goldes während solcher zwanzig Jahre erbot, auch dem Kaiser zugleich schmeichelte, daß er die Vereinigung der Griechischen und Lateinischen Kirche zum Stande bringen zu helfen bemühet seyn wolle. Dagegen aber ersuchte er, daß der Kaiser seinem Abgeordneten erlauben mögte, geschickte Geistliche, welche sowohl ihn selbst, als seine Unterthanen

n) Des Herrn Domprobst Dreyer Verordnungen p. 12. 13. Starckens Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer l. c. p. 132.

thanen in den Lehren und Gebräuchen der lateinischen Kirche unterrichten könnten; desgleichen erfahrne Rechtsgelehrte und Staatsmänner, welche seine zum theil noch rohe Unterthanen zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten, und Recht und Gerechtigkeit unter ihnen zu verwalten wüßten; nicht minder eine Anzahl verschiedener Künstler und Handwerker, insbesondere Maurer und Zimmerleute, Schmiede, Blechschläger, Panzermacher, Büchsenschmiede, Schwerdtfeger, Mahler, Bildhauer, und andere dergleichen aus Teutschland nach Rußland zu schicken; damit auf diese Weise Künste und Handwerke, welche damals den Russen noch unbekannt waren, unter ihnen eingeführet werden mögten. Kaiser Carl V. fand kein Bedenken dem Ansuchen des Czaars zu willfahren; und der Rußische Abgesandte nahm daher eine Anzahl von mehr als 300 erfahrnen Künstlern und Handwerksleuten hin und wieder in Teutschland an, welche mit Kaiserlichen Päßen versehen, sich zu Lübeck einfunden, um von hier zu Schiffe nach Liefland abzugehen, und dann weiter nach Rußland geschicket zu werden. Zu Lübeck machte solches kein geringes Aufsehen. Man sahe zum voraus, daß, fals durch diese Ankömmlinge die Künste und Handwerke, die damals der Rußischen Nation unbekannt waren, unter dieselbe eingeführet und verbreitet würden, die Handlung hieselbst keinen geringen Stoß leiden müsse; indem alsdann die Russen solche Waaren, die zur Stelle daselbst verarbeitet werden könnten, nicht ferner aus der Fremde kommen lassen würden. Die Sache dünkte den Lübeckern zu wichtig, als daß sie hiebey ruhig, und den gefährlichen Folgen bey Zeiten vorzubeugen nicht bedacht seyn solten, welche sie hieraus für die Handlung besorgten. Man verhinderte daher die Abreise dieser Leute, und legte beym Kaiser Vorstellung ein, daß, fals auf diese Weise die Russen in den Künsten, und hauptsächlich in der Kriegeswissenschaft unterrichtet würden, solches für die Sicherheit des teutschen Reichs, und für die Handlung der getreuen Unterthanen des Kaisers von höchst nachtheiligen und gefährlichen Folgen seyn könnte. Carl ward hiedurch aufmerksam, und der Rußische Gesandte fand nicht mehr die Unterstützung wie vorhin. Dieser ward sogar, als er nach Lübeck kam, um die Abreise und Einschiffung der von ihm angenommenen Handwerker zu befördern,

fördern, auf Anhalten der Liefländer, die solches gleichfals zu hintertreiben suchten, auf kurze Zeit arretiret; und die nach Rußland bestimmten teutschen Künstler und Handwerker, ließen sich leicht überreden, ein jeder nach seiner Heimath zurück zu kehren, daß also die Absicht des Czaars hiedurch vereitelt ward. Ivan hat zwar sechs Jahre nachher aufs neue versucht, an den nachfolgenden Kaiser Ferdinand I. einen ähnlichen Antrag gelangen zu lassen. Wobey er zugleich anführete: daß es ihm zwar nicht fehlen könne, aus Italien und Frankreich sowohl Officiere für seine Völker, als auch Künstler und Handwerker, so viel er nöthig habe, zu erhalten; er wolle aber lieber der teutschen Nation hierin den Vorzug geben, weil er solche als ein aufrichtig, tugendhaft und redlich Volk kenne, das zudem mit ihm benachbaret wäre, und dessen Vorfahren ursprünglich aus den Seytischen Ländern, welche er jetzo beherrsche, herstammten. Ferdinand aber hatte keine Neigung, die Absicht des Czaars, welche zum Nachtheil Teutschlandes ausschlagen konnte, zu befördern, noch ihm zur Einführung der Künste und Kriegeswissenschaft in Rußland die Hände zu bieten. o)

Beyläufig bemerken wir, daß 1548 die neue Waage an der Traven erbauet, und in dem Jahr 1549 und folgenden das Mühlenthor, welches nachher 1662 zusamme den beyden starken Zwingern, wieder abgebrochen ist, benebst dem Wall vor diesem Thore aufgeführet worden sey. *Neue Gebäude.*

Auch ereignete sich in erwehntem Jahre 1549 eine heftige Feuersbrunst zu Travemünde, welche in der Nacht vom Osterdienstage auf den Mittwochen durch Unvorsichtigkeit entstand, und das Vogtey-Haus nebst noch 70 andern Häusern, mithin die ganze Reihe von der Vogtey bis an das Lübsche Thor in die Asche legte. p) *Travemünde abgebrandt.*

Um

o) *Chytraei* Saxon. Lib. 16. p. 428 et 429. Lib. 18. p. 483. *Henning* Liefländische Chronik c 6. Allgemeine Welthistorie 29. Th. p. 183. 184. u. 188.

p) Hans Regkmann Lübsche Chronik. L. 3. p. 244. *Kirchring et Müller* l. c. p. 222. 224 225.

Streitigkeiten wegen des Sachsenwaldes.

1549.

Um diese Zeit wurden die beyden Städte Lübeck und Hamburg wegen des Sachsenwaldes mit den Herzogen von Lauenburg in unangenehme Streitigkeiten verwickelt. Dieses Holz, welches auch unter dem Namen Herzogenwald bekannt ist, war, wie vorhin angeführet worden, in dem Perlebergischen Vertrag 1420 zur Hälfte an die beyden Städte abgetreten, jedoch hatten sich die Herzöge die Jagdt daselbst vorbehalten. Weil aber keine gewisse Abtheilung der Gränzen gemacht worden war, sondern nur überhaupt die Städte den Mitbesitz und das Miteigenthumsrecht an den Sachsenwald hatten, so gab dieses Gelegenheit, daß die Herzoge das reservirte Jagdtrecht dahin ausdehneten, die Städte von dem Besitze des Sachsenwaldes auszuschließen. Hierüber wurden diese genöthiget im Jahr 1549 wider den Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg am Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer in puncto fractae pacis den Sachsenwald betreffend, Klage zu erheben; woraus ein so langwieriger Proceß entstand, welcher allererst 1684, mithin nach 135 Jahren seine völlige Endschaft erreichte. Zwar erhielten die beyden Städte bereits unterm 29. Januar 1561 eine obsiegliche Urthel des Inhalts: „Daß „der Herzog sie bey solcher Possession des halben Waldes ohne einigen „Eintrag ruhiglich bleiben zu lassen, und samt andern geklagten Nuz„zungen und Niesungen, so der beklagte Fürst allein vor sich aufgeho„ben, ihnen zu ihrem gebührenden halben Theil zu restituiren und zu„zustellen schuldig," u. s. w. Allein da von Herzoglicher Seite hierwieder das remedium restitutionis in integrum ergriffen ward, so kam die Sache zu einer weitläuftigen Verhandelung, und erfolgte allererst im Jahr 1659 den 25. Oct. die Bestätigung der vorigen Urthel: „Daß be„klagter Herr Herzog, Julius Heinrich, gesuchter restitution in integrum „ungehindert, die Klägere vermöge der den 29. Januar 1561 er„gangenen Urtheil, in ihrer Possession und Gebrauch des geklagten „halben Sachsenwaldes nicht zu turbiren, sondern ohn einigen Ein„trag ruhiglich bleiben zu lassen, auch die von Zeit angetretener Re„gierung aus solchen den beyden Städten zuerkannten halben Theil be„weißlich aufgehobene Nutzungen zu restituiren schuldig." Als nun die Städte besorgten, weil Herzog Julius Henrich der erhaltenen Cameral-Urthel halber sich bey dem Herzoge Christian Ludewig von

Braun-

Braunschweig-Lüneburg als Kreiß-Obersten schriftlich beschwehret, auch weil die Sächsischen Beamten sich verschiedene Drohungen hatten verlauten lassen, daß man ihnen in Behauptung ihres Besitzes Hindernisse legen mögte; so ließen sie, um sich bey der Possession zu erhalten, 1660 die Mast im Sachsenwalde mit 800 Schweinen betreiben; zugleich aber, zu Verhütung aller Unordnung und Turbirung 100 Soldaten von Lübeckischer, und eben so viel von Hamburgischer Seite dahin commandiren. Die Lauenburger steckten zwar einige Koven im Brand, allein die Städtischen machten es mit den gegenseitigen eben also, und behaupteten sich bey ihrem Besitze. Den Herzog Christian Ludewig von Braunschweig-Lüneburg aber, der ihnen die Beschwerden des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, mitgetheilet hatte, ersuchten sie, als Kreiß-Oberster bey dem wohlerlangten Kaiserlichen Rechtlichen Erkenntniße sie zu schützen und zu vertreten. Wie auch von Lauenburgischer Seite zu Wentorf zur Verhinderung der Passage nach dem Sachsenwalde ein Schlagbaum angelegt, und verschloßen gehalten ward, so ließen die Städte nicht nur wider die Anlegung desselben protestiren, sondern auch solchen zu verschiedenen malen entzwey schlagen.

Auf das vorangezogene Erkenntniß des Cammer-Gerichts, folgte unterm 21. März 1662 eine abermalige Confirmatoria; Innhalts dieser: „Läßt man es bey der den 25. Octob. 1659 ergangenen Urtheil der„gestalt bewenden, daß den Beklagten und Klägern mit Pfänden und „Gegenpfänden ratione fructuum perceptorum von selbsten zu exequi„ren, oder sonsten gewaltthätig gegen einander zu verfahren nicht ge„ziemet; auch nicht nur in dem von Herrn Beklagtens Seiten einge„schränkten Bezirk des Waydenorts zum Hausbrauch und Brand, „sondern in dem in actis articulirten streitigen Sachsenwald, bis zu „endlicher Entscheidung der Gränze, ohne eines oder des andern Theils „Rechtens Präjudiz und Nachtheil, keiner mehr oder weniger als der „andere (außerhalb der Jagdt) zugleich mit einander völlig mit aller „Abnutzung hinführo genießen und gebrauchen; auch jeder Theil der „seinigen zur Sicherheit benöthigte Leute zuzufügen, und eines gemei„nen Holzvogten sich zu bedienen, oder ein jeder einen darzu zu verord-

„nen Fug und Macht haben, und Herr Beklagter den klagenden Städ-
„ten die Wege und Straßen zu versperren nicht befugt seyn solle.“
In Folge dieser letzten Urthel ließen die Städte im Jahr 1663 eine Parthey Eichen Holz im Sachsenwalde fällen, und zu solchem Behuf aus den Aemtern Reinbeck und Bergedorf die nötigen Wagens unter Bedeckung 40 Mann Lübeckischer, und 40 Mann Hamburgischer Soldaten herbey kommen, um das gefällete Holz wegzuführen. Sächsischer Seits wurden die Bauren aufgeboten, an deren Spitze sich ein Oberschenke und ein Notarius sehen ließ; welche aber nichts Thätliches unternahmen, sondern nur protestirten, wogegen der Bergedorfer Amtsschreiber Namens der Städte reprotestirte.

Nachdem hierauf die Städte die Theilung des Sachsenwaldes anverlangten, und zu dem Ende in Conformität des Cammer-Gerichts Erkenntnißes vom 10 April und 13. Nov. 1663 durch zwey beeidigte Ingenieure einen geometrischen Abriß des Sachsenwaldes, wie weit derselbe sich erstrecke, und in seinen Pfählen und Gemarken gelegen 1664 verfertigen ließen; darneben vor der zu Boitzenburg niedergesetzten Kaiserlichen Commißion über die von den Städten überreichte Beweisarticul die aufgestellten Zeugen abgehöret, und der Zeugen-Rotulus nebst dem erwehnten Abriß 1665 den 31. Octob. am Cammer-Gerichte produciret, und zu den Acten geleget, und die Sache fernerweitig war verhandelt worden; So erfolgte 1670 den 12. Decemb. in Absicht der Gränzen und Scheiden eine nochmalige Urthel: „Daß kla-
„gende Städte die Gränzen des Sachsenwaldes zu Folge der den 10.
„April und 13. Nov. 1663 ergangenen Urtheil, der Gebühr erwiesen
„haben; also und dergestalt, daß alles, was zwischen Woltorf, Krop-
„pelshagen, Dassendorf, Brunstorf, Schwartzenbeck, Havekost,
„Mohnsen, Kasseburg, Kuddewörde, und dem Fluß Bille gelegen,
„vor den Sachsenwald quaestionis zu halten, und dannenhero die Klä-
„gere nunmehr bey dem allbereit 1662 den 21. März zuerkann-
„ten Genuß der Hälfte dieses Bezirks allerdings und gänzlich zu
„lassen seyn.“

Als

Als nun hierauf Lauenburgischer Seits hiewider Revision ergriffen, solche auch, so viel die in gedachter Urthel determinirte Gränzen des Sachsenwaldes betrift, beym Cammer-Gericht angenommen ward; so wurde demnächst in den beyden Urtheilen vom 18. März 1681 und 30. März 1683, und zwar in der erstern erkannt: „Daß der Herr „Beklagte auf die von den Klägern um beyderseits ruhiger Ge„nießung willen des Waldes qu. gethane Anzeige, oblation und Bitte „pro obtinenda divisione, samt übergebener delineation, wie auch pro„ducirte designation perceptorum fructuum zu handeln, und sich zu er„klären, oder aber zu solchem actu divisionis einige unpartheyische „Commissarien zu benennen habe;„ in der letztern aber: daß woferne solche Erklärung innerhalb zwey Monaten nicht erfolgen würde, „Ihme „jetzt als dann, und dann als jetzt derjenige Theil so diesseits des Aw„flusses, denen Klägern aber der Nordertheil jenseit zwischen der Bill„und Awfluß gelegen in possessorio adiudiciret, und sie also in diesem „Punkt, (bis in petitorio ein anders erkannt werden wird) von ein„ander gesetzet und entschieden seyn sollen.„ Endlich ward diese Sache am 14. März 1684 folgender Gestalt völlig abgeurthelt, und vermöge dessen „dem Herrn Beklagten nunmehr der am 30. März „1683 in die Wahl gestellte, und eventualiter adiudicirte Theil des „diesseits des Auflusses, denen Klägern aber der Vortheil des Inhalts „zwischen der Bill- und Au-Flusses gelegenen Sachsenwaldes pure hie„mit zuerkannt, und sollen sich die Parteyen in diesem ihnen nunmehro „adiudicirten Theilen gegen einander aller turbationen und Vergewal„tigungen, bey Vermeidung scharfen Einsehens, enthalten rc.„

Nun hat zwar Herzog Julius Franz von dieser letztern Urthel in dem folgendem Jahre restitutionem in integrum gesuchet, und die Sache von dem Cammer-Gerichte ab, und an das Kaiserliche Reichs-Hof-Gericht bringen wollen. Allein von dem Reichs-Cammer-Gerichte ward die gesuchte restitution abgeschlagen; und der Reichs-Hofrath nahm sich der Sache nicht weiter an, als nur durch ein Promotorial-Schreiben an die Cammer. Mithin erlangte obangezogenes Urthel die Kraft Rechtens, und haben derselben zu folge die

Städte Lübeck und Hamburg sich gleich anfänglich durch Anhammerung und Fällung verschiedener Bäume in dem Besitz des ihnen adjudicirten halben Sachsenwaldes zu behaupten gesuchet, wiewohl sie von Sachsen-Lauenburgischer Seite hierin sehr turbiret worden sind; wogegen sie jedoch die ihnen aus vorhin erwehnter Rechtskräftigen Urthel zustehende Gerechtsame und Befugnisse, durch Protestationen sattsam conserviret haben. q)

Bergedorf vom Herzog Henrich von Braunschweig überfallen.

Jedoch wir wollen wieder auf die vorigen Zeiten zurück sehen, bey welchen zu bemerken ist, daß ungeachtet seit der Publication des allgemeinen Landfriedens die Befehdungen in Teutschland ziemlich in Abgang gekommen waren, dennoch Herzog Henrich von Braunschweig Bergedorf und die vier Lande 1554 feindselig überzogen, und dadurch von den Hamburgern 12000 Reichsthaler, von den Lübeckern aber 14000 Reichsthaler erpresset habe. Zu dieser letzten Summe mußte Lüneburg einen Theil zuschießen. Der Vorwand solches Unternehmens war, daß diese Städte sich für die Partey der Schmalkaldischen Bundesgenossen, durch welche der Herzog von Land und Leuten war vertrieben worden, erkläret; auch den Grafen von Mannsfeld, als derselbe in das Braunschweigische eingefallen war, mit Gelde unterstützet hätten.

Landplackereyen.

Gleichergestalt verübte im Jahr 1556 ein gewisser Liefländischer Edelmann, Namens Conrad Uxel, mit einem Geschwader von 600 Mann Reuterey hin und wieder in Niedersachsen Streifereyen; und wie

q) Der Kayserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg angeordnete Landes-Verfassung in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf p. 9 und 10. desgl. p. 53 bis 57. woselbst die angezogene Cammer-Gerichts-Urtheile vom 18. März 1681, vom 30. März 1683, und vom 14. März 1684, ausführlich abgedruckt sind. Die vorhin ergangenen Urtheile des Cammer-Gerichts vom 29. Januar 1561, vom 25. Oct. 1659, vom 21. März 1662, vom 10 April und 13. Octob. 1663, desgl. vom 12. Decemb. 1670 sind zu lesen auf dem im Kupfer gestochenen Geometrischen Abriß des Sachsenwaldes samt dessen angränzenden Oertern. 2c. *Muserptum authenticum* ad a. 1660. 1663 et 1664.

wie er aus Holstein herausgejaget war; fiel derselbe in das Lübeckische Gebiet ein, und trieb in den sowohl der Stadt als dem Domcapitul angehörigen Dörfern allen Muthwillen; bis endlich dieser Parteygänger, dem es nur am Rauben und Plündern zu thun war, sich mit einer Summe Geldes abfinden ließ, und sich mit seinen Leuten aus der hiesigen Gegend nach Holland entfernete. r)

Zwar gehöret es im eigentlichen Verstande zu der Lübeckischen Geschichte nicht, daß man darin die Sterbsfälle der benachbarten Potentaten besonders anzeiget. Weil aber um diese Zeit verschiedene große Herren, deren wir im vorhergehenden öfters haben erwehnen müssen, kurz nach einander mit Tode abgegangen sind; und dadurch die hiesigen Angelegenheiten ein anderes Verhältniß genommen haben; so kann solches diesmal stillschweigend hieselbst nicht übergangen werden. Zuerst verstarb der glorreiche Kaiser Carl V. im Jahr 1558 den 21. Sept. nachdem er kurz vorher im Märzmonat desselbigen Jahres die Kaiserliche Regierung bey seinem Leben völlig niedergeleget, und dieselbe seinem Bruder dem römischen König Ferdinand feyerlich übertragen hatte. Ein Vierteljahr nachher, nemlich den 1. Januar 1559 folgte König Christian III. von Dännemark dem Kaiser in der Ewigkeit nach; auch verstarb fast zu eben der Zeit nemlich den 25. des nemlichen Monats der unglückliche König Christian II. von Dännemark, dessen wir vorhin so oft erwehnet haben, zu Callundburg in einem 78jährigen Alter. In dem folgenden Jahre 1560 verlor Schweden am Michaelistage, durch das Absterben Gustavs Wasa einen ihrer größten Könige; welcher zu Anfange seiner Regierung so lange er der Lübecker Hülfe bedurft hatte, denenselben sehr hold gewesen, nachhero aber ihnen ungemein abgeneigt geworden war.

Absterben verschiedener großer Herren.

Die Dänische Krone erhielte Friederich II. welcher allererst 1558 als Kronprinz auf seiner Zurückreise von Frankfurt, woselbst er der Kaiserli-

Lübeckische Deputation an König Friederich II. von Dännemark

r) *Traziger* Chron. Hamburg. ap. *de Westphalen* Monum. ined. Tom. II. pag. 1408. *Stephanius* Histor. Dan. Lib. I. pag. 89.

ferlichen Krönung beygewohnet hatte, durch Lübeck gekommen, und hieselbst mit allen seiner Hoheit zukommenden Ehrenbezeugungen aufgenommen worden war. Als er nun die Regierung des dänischen Reichs angetreten hatte, so schickten die Lübecker ihre Deputirten, nemlich den Bürgermeister Nicolaus Bardewick, den Rathsherrn Bartholomäus Tinnappel, und den Stadt-Hauptmann Jochim Dechau, auf den ersten Reichstag, welchen der neue König im Jahr 1560 nach Odensee ausgeschrieben hatte. Hieselbst erhielte die Stadt Lübeck die Bestätigung ihrer Handlungsfreyheit nach Dännemark und Norwegen.

und an König Erich von Schweden.

Gleichergestalt schickte unsere Stadt 1561 im Monat Junius den Syndicum Dr. Johann Rödel und den Rathsherrn Gottschalck Timmermann als Abgeordnete auf das Krönungsfest des neuen Königs von Schweden Erichs XIV. welcher seinem verstorbenen Vater in der Regierung folgte. So wie Erich überhaupt den Gesandten der Hansestädte viele Gnade auf seinem Krönungsfeste zu Upsala bezeugte, auch ihnen schmeichelhafte Hoffnung wegen Fortdauer ihrer Privilegien gab; so ließ er vorzüglich dem genannten Syndicus der Stadt Lübeck Johann Rödel, (welcher vom Celsius fehlsam Johann Audelius genannt wird) s) und dem Danziger Burggrafen Johann Praut die Ehre wiederfahren, sie in den Ritterstand zu erheben. Beyde wollten diese Ehre zwar verbitten, welche, wie sie glaubten ihrem Stande als bürgerlichen Personen nicht zukam. Allein da der König selbst ihnen versicherte, daß Verdienst und Geschicklichkeit, wo sie angetroffen würden, mit ritterlichen Namen beehret werden könnten, so bequemten sie sich darzu.

Bedrückung des hanseatischen Handels in Norwegen.

In Norwegen erfuhr der hanseatische Handel große Einschränkungen. Die teutschen Kaufleute zu Bergen, welche ihre Nahrung den teutschen Handwerkern zuwandten, gaben dadurch den Bergischen Bürgern

s) Olof Celsius Geschichte König Erichs XIV. aus dem Schwedischen übersetzt pag. 71. Vielleicht ist dieser Name nur durch einen Druckfehler verfälschet, daß er Rudelius habe heissen sollen.

gern Anlaß zum Misvergnügen; welches schon unter der Regierung König Christians III. in Thätlichkeit ausgebrochen war, und den König 1545 veranlasset hatte, den Hanseatikern mit der Aufhebung ihrer Gnadenbriefe zu drohen, weil sie eigene Maaße und Gewicht einzuführen, auch den königlichen Unterthanen den eigenen Handel und die Schiffahrt nach fremden Küsten zu untersagen sich erdreisteten. Ob nun wohl diese Drohung nicht vollzogen ward, vielmehr 1552 in Absicht der Norwegischen Handlung zwischen dem König und den Städten ein Vergleich, worin unter andern auch das Strandrecht aufgehoben ist, zum Stande kam †), so ward dennoch im Jahr 1553 allen teutschen Handwerkern daselbst angemuthet dem König zu huldigen, oder das Reich zu meiden; welcher Befehl gleichfalls unvollstrecket blieb. Wie aber die Stadt Hamburg, welche wegen Theilnehmung an den Isländischen Unruhen vom König in Geldbuße genommen war, im Jahr 1555 verschiedene holsteinische Handelsschiffe in der Elbe auffangen und anhalten ließ, um ein ehedem vom Kaiser erhaltenes Anhaltungs- und Stapelrecht auszuüben; so mußten die übrigen Hanseatiker solches mit entgelten, und nahm man Dänischer Seits nunmehr mit Ernst auf die Einschränkung der hanseatischen Handelsleute in Norwegen Bedacht. Christian III. starb darüber weg. Jedoch sein Nachfolger Friederich II. der die Vollstreckung der dieserwegen ergangenen Verordnungen in seiner Capitulation angelobet hatte, machte sich dieselbe zur Pflicht. Solches auszuführen ließ er in dem nemlichen Jahre, als er zu Odensee (wie vorhin erwehnet ist,) den Lübeckern ihre Handelsfreyheit nach Dännemark und Norwegen bestätigte, nemlich 1560 durch seinen Schloßhauptmann Christoph Walkendorf das Schloß zu Bergen befestigen. Damit nun von dort aus die Brücke, oder der Wohnplatz der teutschen Kaufleute, von den Kanonen des Schlosses konnte bestrichen werden, so wurden die darzwischen liegende Häuser abgebrochen. Die Gilden und Handwerker, welche sich unter dem Schutze der Teutschen begeben hatten, und dadurch von Schatzungen und Abgaben befreyet.

†) *Dreyer* Spec. iur. publ. Lubec. p. 105.

freyet waren, auch dabey manchen Unfug verübten, wurden in gehörige Schranken gesetzet. Bey Untersuchung des Freyheitsbriefes, worauf die Gilden und ihre Kaufleute ihre Vorrechte gründeten, fand sich, daß Christian II. vor dem Antritt seiner Regierung als Thronfolger, auf eine bereits abgelaufene Frist, solchen ausgestellet hatte. Es ward also weiter keine Rücksicht darauf genommen, sondern erwehnte Kaufleute wurden angehalten, ein gewisses zu ihrer Vertheidigung von ihnen errichtetes Bolwerk zu schleifen. Die Handwerker mußten das Bürgerrecht gewinnen, oder Bergen verlassen. Diese Verfügungen veranlasseten heftige Klagen abseiten der Hanseatiker, und daher ließ Friederich II. solches alles durch eine commissarische Untersuchung im Jahr 1561 nochmals prüfen. Allein es verblieb dabey, und die Bundesgenossen mußten sich bey solchem Ausspruch beruhigen, weil durch die Abnahme ihres Handels und Reichthums auch ihre Macht bereits zu sehr geschwächet war, als daß sie es wagen durften zu den Waffen zu greifen.

Hanseatisches Comtoir zu Antwerpen.

Indessen gewann der hanseatische Handel wieder auf der andern Seite dadurch, daß die Anlegung des berühmten Comtoirs zu Antwerpen, welche man längst gewünscht hatte, um diese Zeit völlig zum Stande kam. Dieses Handlungshaus trat in die Stelle des vormaligen Brüggischen Comtoirs, welches 1262 angelegt, und ehedem wegen des außerordentlich wichtigen Handels, der von hier aus auf Frankreich und Spanien getrieben ward, in dem blühendsten Zustande sich befunden hatte. Da aber die Brügger thörigt genug waren 1488 in einem Aufruhr sich an die Person des Erzherzogs und Römischen Königs Maximilian, eines Prinzen des Kaisers Friederichs III. zu vergreifen, und denselben gefänglich anzuhalten, wie solches aus der Reichsgeschichte bekannt ist; so ward der Kaiser bewogen die Niederlande mit Heeresmacht zu überziehen, bey welcher Gelegenheit denn auch die Stadt Brügge gezüchtiget, und durch Versenkung des Hafens ihrer Handlung und Schiffahrt ein unwiederbringlicher Schade zugefüget ward. Die hanseatischen Kaufleute, welche mit hierunter, und in weit größerm Betracht als die Aufrührer, ohne ihr Verschulden leiden mußten,

mußten, sahen sich nunmehr genöthiget, sich von Brügge, woselbst sie ihren Handel nicht weiter treiben konnten, weg zu ziehen. Anfänglich begaben sie sich nach Dortrecht, nachher schien ihnen Antwerpen zur Verlegung ihres Comtoirs weit bequemer; sie fingen daher 1516 bereits an, mit dem Magistrat zu Antwerpen desfals zu unterhandeln. Gleichwohl verzögerte sich die Sache von einer Zeit zur andern. Weil aber die Stadt Antwerpen ihrer Seits sich keine geringe Vortheile hiervon versprach, so schickte dieselbe im Jahr 1544 ihren Abgeordneten, Jacob Masius, auf den Hansetag nach Lübeck, welcher die Sache wieder in Anrege brachte. Worauf beym Schluße des erwehnten Jahres Namens des Hanseatischen Bundes, Deputirte von Lübeck, Cöln, Hamburg und Deventer, sich nach Antwerpen verfügen mußten, welche dann 1545 den Vertrag wegen der Anlegung des Hanseatischen Comtoirs daselbst errichteten. Da aber die Hanseatischen Städte zuvorderst versichert seyn mußten, daß Kaiser Carl V. und dessen Prinz König Philipp II. von Spanien, als Herzog von Brabant, diesen Vertrag sowohl, als die von den vormaligen Herzogen von Brabant, Johann 1315 und Anton 1409, den Hanseatischen Kaufleuten ertheilte Privilegien in den Niederlanden bestätigen würden; und dieses Bestätigungsdiplom allererst 1561 vom König Philipp an die Regentin der Niederlande die Herzogin Margareta eingesandt, nachher zu Antwerpen publiciret, und hierauf 1562 der Hanseatischen Versammlung zu Lübeck zugestellet ward; so konnte die Reception der Hanseatischen Kaufleute zu Antwerpen auch nicht früher als in dem Jahre 1562 vor sich gehen. Es ward hierauf sogleich der Anfang mit dem Bau des prächtigen so genannten osterschen Hauses gemacht; welches von dem Magistrat zu Antwerpen gegen Erlegung 60000 Carolinen den Hanseatikern eigenthümlich überlassen, von allen öffentlichen Abgaben befreyet, von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximiret, und dagegen den Hanseatischen Kaufleuten, welche solches bewohnten, verstattet ward, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, und unter sich und über ihre Leute selbst die Jurisdiction, nur die Criminalfälle welche das Leben betrafen alleine ausgenommen, frey und ungehindert auszuüben. Endlich erfolgte denn auch die zweyte Confirmationsurkunde vom Könige Philipp, 1562.

T welche

welche zu Brüssel den 15. Januar 1567 datiret ist, und worin die vorangezogenen Freiheitsbriefe der Herzoge von Brabant Johann und Anton den Hanseatikern wörtlich bestätiget werden. Dahero nunmehr das ostersche Comtoir zu Antwerpen seinen völligen Fortgang erreichte †).

Streitigkeit zwischen dem Heermeister in Liefland und der Stadt Lübeck, wegen der Handlung mit den Russen.

Die Mishelligkeiten welche damals zwischen dem Czaaren von Rußland und dem Heermeister Gotthard Kettler in Liefland obwalteten, setzten dem bisherigen Handel über Reval und Riga ein großes Hinderniß. Man wolte den Lübeckern und übrigen Hanseatikern den bishero mit den Russen unmittelbar geführten Handel über Reval nicht ferner gestatten; sondern es solten die Waaren vorher an den Revalschen Kaufmann abgeliefert und verkauft, und von diesem allererst durch die zwote Hand den Russen zugeführet werden. Weil daher der Lübeckische Kaufmann, dem dieses nicht anstand, seine Schiffe von Reval zurück hielte, und fortan nach Narva schickte, auch nebst andern Waaren, insbesondere viele Kriegesammunition den Russen zuführen ließ, so ward der Heermeister dawider äußerst aufgebracht. Er beschwerte sich nicht nur desfals bey dem Kaiser Ferdinand, sondern er rüstete sich auch zur See, und ließ verschiedene den Lübeckern gehörige Schiffe wegnehmen; worüber diese gleichfals beym Kaiser Klage führeten. Ferdinand verbot zwar der Stadt Lübeck unterm 3. April 1560 den Russen Gewehr und Kriegesbedürfnisse zuzuführen; jedoch verwehrte

er

†) *Chytraei* Saxon L. 23. pag. 611. *Marquard* de Iure mercator. L. 2. c. 7. p. 254 *seq.* woselbst in append. pag. 282 bis 300 folgende Urkunden beygefügt sind: Vertrag der Stadt Antwerpen mit den Hansestädten wegen der Residentzen des ehrsamen Kaufmanns Anno 1545 den 9. Febr.; ferner K. Philipp II. Bestätigungsurkunde der von den Herzogen von Brabant, Johann 1315 auf Simon Judä Tag, und Anton 1409 den 30 April den Hanseatikern ertheilten Privilegien, welche wörtlich der Bestätigungsurkunde eingeschaltet sind, *de d.* Brüssel den 15 Januar 1567. Das Datum weiset es aus, daß diese Bestätigungsurkunde nicht diejenige ist, welche 1562 der hanseatischen Versammlung zugefertiget ward, ob gleich Chyträus l. c. der Meynung zu seyn scheinet; sondern diejenige, welche auf erwehntem Hansetage vorgekommen ist, kann nur lediglich die Confirmation des vorhin angeführten Vertrages von 1545 betroffen haben. Die Statuta des Antwerpischen Contors sind eben fals beym *Marquard* l. c. p. 301 bis 333 zu lesen.

er ihnen den übrigen Handel mit Rußland nicht, sondern gab solchen vielmehr durch eine zu Prag den 4. May 1562 ausgestellte Resolution ausdrücklich frey, und erließ zugleich Befehl an den Heermeister, den Lübeckern die abgenommenen Schiffe wieder zuzustellen t).

An die Stelle des im Jahr 1561 den 17. April verstorbenen Bischofs von Lübeck Johann IX. Tidemann ward der Abt des St. Michaelis-Klosters zu Lüneburg Eberhard von Holle, ein Mann von vielem Verstande, und Liebhaber der Gelehrsamkeit, welcher aus einer alten adelichen sächsischen Familie aus der Grafschaft Waldenburg abstammete, wieder auf den bischöflichen Stuhl erhoben, nachdem er bereits fast zwey Monate vorher bey Lebzeiten seines Vorwesers auf die nachdrückliche Empfehlung des Königs Friederichs II. von Dännemark, und des Herzogs Adolphs von Holstein, von dem Domcapitul zum Coadjutor war erwählet gewesen. Bischof Eberhard trug anfänglich Bedenken diese Würde anzunehmen, weil er sich einen Gewissenszweifel daraus machte, daß er in dem ersten Articul der ihm vorgelegten Wahlcapitulation beschwören solle: „Er wolle das ehrwürdige „Domcapittel zu Lübeck bey der alten christlichen catholischen Religion, „wie von Anfang und Stiftung der Kirche im Gebrauch gewesen, und „bis daher gehalten, unverworren bleiben lassen, und hierin nichts verneuen u. s. w.„ welches gleichwohl seine Absicht gar nicht war, indem er der evangelischen Lehre eifrig anhing. Allein wie die desfals von ihm zu Rath gezogenen Gottesgelehrten sein Gewissen hierüber zu beruhigen wußten; so ließ er sich nicht nur seine Wahl gefallen, sondern er wandte auch während seiner ganzen Regierung allen möglichen Fleiß an, die evangelische Religion in diesem Hochstifte allgemein zu machen;

Eberhard, Vier u. Dreißigster Bischof zu Lübeck. 1561.

t) Köhlersche Sammlung der hansischen Geschichte in Willebrandts hans. Chron. p. 258 u. 259. Lünig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 4. 1ster Theil p. 83. *seq.* *Chytraeus* l. c. Lib. 23. p. 612. 614 u. 615. Hollbergs Dänische Reichhistorie 2ter Theil p. 431. *Einsdem* Beschreibung der Stadt Bergen 1ster Theil p. 87 und 128. Gebhardi Geschichte von Norwegen im 14ten Bande der allgemeinen Welthistorie neuerer Zeiten pag. 8 bis 10. Lackmann Schleßwig-Holsteinsche Historie Part. I. p. 527. *seq.*

machen; wie denn auch damals die mehresten Domherren, sehr wenige ausgenommen, von der catholischen zur lutherischen Kirche übergingen, in dem Gebiete dieses Bischofthums aber die evangelische Lehre, durch Förderung unsers Bischofs durchgängig eingeführet ward.

Der Pabst berufet die Lübecker auf das Tridentinische Concilium.

Zwar machte sich der Pabst Pius IV. noch immer die Hoffnung durch Hülfe des Tridentinischen Concilii die Protestanten wieder auf seine Seite zu ziehen; wesfals denn derselbe durch seinen Nuncium Commendon unter andern auch den Lübeckern im Aprilmonat 1561 das päbstliche Breve mit der Ansagungs-Bulle, um solche zur Beschikkung des Concilii einzuladen, zugefertiget hatte. Jedoch der damalige Superintendent Valentin Curtius setzte hiergegen eine förmliche Protestation auf, die von den sämtlichen hiesigen Predigern unterschrieben ward. Dennoch fand sich im Monat Junius erwehnter Franz Commendon nebst Zacharias Delphinus, in Begleitung des ihnen zugegebenen Kaiserlichen Commissarii Caspar Schönaichs zu Lübeck ein. Sie nahmen ihr Quartier bey den catholischen Domherren hieselbst, so lange bis aus Dännemark und Schweden die Antwortsschreiben auf das anverlangte Sichere Geleit zur Ueberbringung der päbstlichen Ansagungsbulle einlaufen konnte.

Theologischer Convent zu Lüneburg.

Wie wenig aber sich die Lübecker durch den Zuspruch dieser päbstlichen Nuncien haben irre machen lassen, ist daraus abzunehmen, daß dieselben um eben diese Zeit, nemlich im Monat Julius, ihre vornehmsten Prediger auf den zu Lüneburg angesetzten Convent schickten; woselbst die Theologen von Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Wismar zusammen kamen, und dem ihnen gewordenen Auftrage gemäß, sich über folgende drey Punkte berathschlagten: nemlich erstlich über ein Corpus doctrinae, wobey man in der evangelischen Kirche zu beharren gedächte; Zweytens über die Verdammung streitiger Lehrpunkte und Sekten; und endlich drittens was von der päbstlichen Jurisdiction, und daß er die unsern zu seinem vermeinten Concilio sich unterstehet zu berufen, zu halten sey? Diese Theologen ließen nun durch den Braunschweigischen Superintendenten Dr. Mörlin eine umständ-

ständliche Schrift abfassen, worinn sie sich auf den ersten Punkt erkläreten, daß sie bey der Augspurgischen Confeßion in dem Verstande, wie sie in deren Apologie, den Schmalkaldischen Articuln, und in den Schriften des Dr. Luthers aus Gottes Wort erkläret worden, verbleiben wolten. In Absicht des zweyten Punkts verdammeten sie die Osiandristen, Majoristen, Zwinglianer, Calvinisten, Adiaphoristen, Pelagianer, und Synergisten, ferner die Wiedertäufer, Hexen, Zauberer, Enthusiasten, und Schwenkfeldisten. Den dritten Punkt betreffend, so waren sie der Meinung, daß man auf dem vom Pabste angesagten Concilio nicht erscheinen müsse. Diese Schrift ist zu Jena 1561 zuerst gedruckt, auch nachher im Jahr 1563 der Braunschweigischen Kirchenordnung mit beygedruckt worden.

Päbstlicher Nuncius reiset unverrichteter Dinge aus Lübeck ab.

Immittelst kam denn auch vom Könige Friderich aus Dännemark die Antwort, welche zu Coldingen den 22. Julius 1561 datiret war, auf das Ansuchen der zu Lübeck gegenwärtigen päbstlichen Nuncien, an; worinn der König dem Caspar Schönaich zu vernehmen gab, daß seine, als eines Kaiserlichen Abgeordneten, Ankunft ihm, falls er alleine kommen wolle, angenehm seyn, und er ihn in Copenhagen erwarten würde. Die Ueberkunft der päbstlichen Nuncien aber finde er bedenklich, weil man sich schon unter der Regierung seines seligen Herrn Vaters in keine Gemeinschaft mit dem Pabste mehr eingelassen habe, er auch nicht geneigt sey sich mit den päbstlichen Anträgen ferner behelligen zu lassen; daher er den Nuncien so wenig den Eintritt in seine Reiche, als ihnen bey Sich Audienz verstatten könne, welches Schönaich dem Nuncio hinterbringen mögte. Aus Schweden aber erhielte Commendon im August die Antwort: daß König Erich im Begriff stehe nach England abzusegeln, und wann ihm gefällig wäre gleichfals dahin zu kommen, derselbe ihn dort erwarten wolle. Die päbstlichen Nuncien mußten daher unverrichteter Sache von Lübeck wieder abreisen. Commendon begab sich zwar von hier nach den Niederlanden, um die Ankunft des Königs Erich in England zu erwarten, und sodann gleichfals dahin zu gehen. Allein das unter der Asche lodernde Kriegesfeuer zwischen Schweden und Dännemark, woran Lübeck gleichfalls Antheil

 nahm,

nahm, und welches bald in helle Flammen ausbrach, war Ursache genug, daß Erich die Reise nach England, worzu schon alle Anstalten vorgekehret waren, einstellete, und seine Gegenwart in Schweden zur Sicherheit dieses Königreichs nothwendig hielt u).

Krieg mit Schweden. Veranlassung darzu.

Die Veranlassung zu diesem Kriege gab der Kronenschild, welchen der König von Dännemark in seinem Reichswapen führete, und welchen Erich herausgeschaffet wissen wolte; der dagegen, als König Friderich sich dessen weigerte, den dänischen und norwegischen Schild in das schwedische Wapen aufnahm. König Erich war dabey so sehr aufgebracht, daß er den zu Gustavs Zeiten zwischen Schweden und Dännemark 1541 zu Brömsebro geschlossenen funfzigjährigen Frieden für verletzt erklärete, und sich ins Geheim zum Kriege wider Dännemark rüstete. König Friderich wünschte zwar daß diese Zwistigkeit auf eine gütliche Art beygelegt werden mögte. Jedoch der desfals vorgefallene weitläuftige Schriftwechsel, und die vielfältigen Unterhandlungen zwischen beyden Höfen, waren nicht vermögend solches zu bewürken; weil Friderich so wenig den schwedischen, als Erich den dänischen Schild aus seinem Wapen wolte fahren lassen. Diese Mißhelligkeit
1563. ward nun noch dadurch vermehret, daß zu Anfange des Jahres 1563 (vermöge eines vom Könige Friderich gegebenen Befehls, alle fremde Gesandtschaften, welche in des Königs Abwesenheit durch Copenhagen reisen würden, so lange aufzuhalten, bis solche von ihm würden mit Pässen versehen werden,) die schwedischen Gesandten, von welchen der Reichsrath Steen Erichson die Hauptperson war, welche König Erich durch Dännemark nach Teutschland zum Landgrafen Philipp von Hessen, um dessen Prinzeßin Christina der König für sich zur Gemahlin Anwerbung thun ließ, schickete, so lange zu Copenhagen aufgehalten wurden, bis zu ihrer Abreise die Einwilligung des Königs, der damals in

u) *Chytraeus* l. c. L. 20 pag. 526 seq. *Lackmann* l. c. P. I. p. 535. *Bertram* Evangelisches Lüneburg P. 3. cap. 3. und in den Beylagen p. 526 seq. *Gebhardi* Diss. de re litteraria coenobii S. Michaelis in vrbe Luneburga § 78. *Starcken* Lüb. Kirchengeschichte P. 2. §. 33. p. 162. sq. und Beyl. n. 21. p. 208.

in dieser Hauptstadt nicht gegenwärtig war, eingehohlet werden konnte. Dem schwedischen Gesandten Steen Erichson schien diese Zögerung zu lange, und wolte er den 17. Febr. ohne den Paß des Königs, der schon von seiner Ankunft benachrichtiget war, zu erwarten, mit Gewalt sich den Weg bahnen. Die Schildwache am Thor, die ihn zurück hielt, ward von ihm mit der Pistole bedrohet; und wie jene darauf das Pferd des Gesandten durch einen heftigen Schlag in Unordnung brachte, so stieß dieser die unbesonnensten Flüche und Schmähungen wider den dänischen König und die Nation aus, und drohete mit der Rache seines Herrn. Dieses Betragen aber veranlaßte, daß er nebst den übrigen zu seiner Gesandtschaft gehörigen Schweden in Arrest genommen ward. Durch diesen Vorfall hielte sich König Erich in der Person seines Gesandten beleidigt; König Friderich hingegen glaubte, wegen des Betragens des schwedischen Gesandten Genugthuung verlangen zu können. Dennoch würde vielleicht diese Mißhelligkeit unter dem Fuß getreten seyn, wann nicht ein neuer Vorfall kurz darauf beyde Könige völlig gegeneinander entrüstet, und die aufs neue angefangenen Unterhandlungen gänzlich vereitelt hätte. Denn die Gefangennehmung des schwedischen Gesandten zu Copenhagen hatte den König Erich bewogen eine anderweitige Gesandtschaft nach Teutschland an den Landgrafen von Hessen zu bevollmächtigen. Diese ward auf der Flotte, welche die Ankunft der heßischen Prinzeßin zu Rostock erwarten, und dieselbe nach Schweden überbringen solte, eingeschiffet. Der Admiral Jacob Bagge, der diese aus 22 Schiffen bestehende Flotte commandirte, traf am 30. May auf der Höhe von Bornholm acht dänische Wachtschiffe an, welche die Capereyen der Schweden auf den dänischen Gewässern zu verhindern bestimmet waren. Der dänische Admiral Jacob Brockenhuus, dessen Befehl diese Wachtschiffe untergeben waren, ging mit drey Schiffen der schwedischen Flotte entgegen, um sich mit dem Admiral Bagge zu unterreden. Jedoch wie er die Flotte salutirte, so verursachte eine unglückliche Wendung des Schiffs, daß die Kugel durch ein schwedisches Segel flog. Der Admiral Bagge, in der Meinung es geschehe aus Vorsatz, gab den drey dänischen Schiffen die volle Lage; wodurch diese leck wurden, und in die Gewalt der Schweden kamen, welche

welche dieselben, nebst dem darauf befindlichen Admiral und der Mannschaft nach Rostock brachten. Hierüber verging dem König Friderich vollends alle Geduld. Er sahe nunmehr den König Erich als seinen offenbaren Feind an, und wolte daher nicht weiter Anstand nehmen, die Waffen gegen denselben zu ergreifen. Friderich schloß ein Hülfsbündniß mit dem Könige Sigismund August von Pohlen, welcher wegen der von den Schweden geschehenen Wegnahme von Pernau und Wittenstein wider Erich aufgebracht war; und um sich noch mehr zu verstärken, ließ er bey den hanseatischen Städten gleichfals auf dergleichen Hülfe antragen, welche sich aber insgesamt entschuldigten, außer Lübeck, auf deren Beystand auch der König am mehresten Rechnung gemacht hatte. Daß aber nicht alle Mitglieder des Lübeckischen Raths in diesen schwedischen Krieg eingewilliget, sondern einige von ihnen dabey nachtheilige Folgen besorget haben, davon giebt der damalige Senator Dr. Johann Penningbüttel einen sehr deutlichen Beweiß; indem dieser, da er den Krieg aus allen Kräften wiederrathen, dem ungeachtet aber hiemit nichts ausrichten konnte, seine Rathsherrnwürde niederlegte, und nicht länger in Lübeck, obgleich solches sein Geburtsort war, bleiben wolte, sondern nach Stade zog, und daselbst in Fürstliche Dienste gieng, woselbst er auch 1582 gestorben ist.

Hülfsbündniß zwischen Dännemark und Lübeck.

Die Lübecker, welchen der König von Schweden so mancherley Ursachen zum Mißvergnügen gegeben hatte, wie sogleich erzählet werden soll, schickten 1563 auf dem Convent zu Segeberg an den König von Dännemark ihre Abgeordneten, nemlich den Bürgermeister Hieronymus Lüneburg, und die zwey Rathsherren Bartholomäus Tinnappel und Friderich Knevel, welche den Secretaire Christopher Kunstmann bey sich hatten, und ward daselbst der gemeinschaftliche Krieg wider Schweden beschloßen.

Ursache des Mißvergnügens der Lübecker wider Schweden.

Seit Wollenwebers Zeiten hatte eine beständige Mißhelligkeit zwischen Schweden und Lübeck obgewaltet. Erichs Vater und Vorweser in der Regierung, Gustav Wasa, war schon verdrüßlich darauf gewesen, daß Dännemark im Jahr 1536 den Hamburger Frieden mit

mit Lübeck ohne sein Vorwissen errichtet hatte, und zum Beweise seiner Unzufriedenheit ließ er damals seine Hülfstruppen von Copenhagen, welches der vorige König Christian III. zu der Zeit belagerte, wegberufen. Christian suchte ihn zwar zu besänftigen; dennoch konnte Gustav sich nicht entschließen, den Lübeckern mehr als einen fünfjährigen Stillstand zuzugestehen, welcher nachher 1546 wiederum auf zehn Jahre erneuert ward. Den Lübeckern hingegen verdroß es, daß sie nicht nur von dem im Jahr 1523 vom Könige Gustav selbst ihnen ertheilten Handlungsprivilegio nicht den geringsten Gebrauch machen durften; sondern daß sogar auch die ältern Handlungsfreyheiten gleichfals nicht gehalten wurden, und sie aller ihrer geleisteten guten Dienste ungeachtet, das Geld, welches Gustavs Einführung in Schweden ihnen gekostet, und wozu der Rath 39938 Thaler, die Bürgerschaft aber 30903 Thaler hergeschoßen hatte, darzu den Verlust eines im Jahr 1546 in den Aboischen Scheren gestrandeten und mit Gewalt weggenommenen Schifs, der auf 3828 Thaler geschätzet ward, und die Wiedererſetzung des den Lübeckern wider den Inhalt ihrer Handlungsprivilegien abgeforderten Zolles, welcher nach ihrer Berechnung 10374 Thaler (jeweden Thaler zu 2 Mark gerechnet) betragen hatte, keinesweges wieder erhalten konnten. Sie hatten sich zwar mit der Hofnung geschmeichelt, daß wann Erich zur Regierung gelangen würde, alles auf beßerm Fuß kommen, und sie die Bestätigung ihrer Handlungsprivilegien, zum wenigsten die Zollfreyheit, welche ihnen nicht so sehr allererst vom Könige Gustav, als vielmehr bereits von dessen Vorwesern auf dem schwedischen Thron versichert war, wieder erhalten würden. Allein obgleich König Erich den Lübeckischen Abgeordneten, welche bey seinem Krönungsfeste 1561 zugegen waren, die leutseligsten Versicherungen ertheilete; so war dennoch die Bestätigungsacte, welche er in Absicht der Handlungs- und Zoll-Freyheit der hanseatischen Städte das folgende Jahr 1562 ausfertigen ließ, also eingerichtet, daß sie vortheilhafter für Schweden als für die Hanseatiker war. Denn König Erich wolte nicht nur, daß die Handlungsfreyheiten der Städte von den schwedischen Gesetzen, welche er allemal nach Gefallen verändern konnte, abhangen solten; sondern er verlangte

auch in jedweder hanseatischen Stadt ein eigenthümlich Haus zu haben, und Werbungen in den Städten anzustellen; die Städte solten sich stets bereitwillig finden lassen, dem König benöthigten Falles Geld vorzuschießen, dabey Schweden zu aller Zeit mit hinlänglicher Kriegsammunition zu versorgen; die schwedischen Kaufleute solten eben die Handlungsfreyheiten in den Städten, wie diese in Schweden genießen, und solten die Lübecker und übrigen hanseatischen Bundesgenossen über Reval und Wiburg, nicht aber über Narva mit den Russen Handlung treiben, sondern sich der Handlung und Schiffahrt nach Narva ganz und gar enthalten.

Diese Bedingungen konnten den Lübeckern so wenig als den übrigen Bundesgenoßen gefallen. Denn sie hielten dafür, daß sie die Bestätigung ihrer Handlungsprivilegien nicht als eine underdiente Gnade des Königs, sondern als eine Vergeltung ihrer dem Königreiche Schweden geleisteten guten Dienste anzusehen hätten. Um daher eine gefälligere Bestätigung zu erhalten, und dabey den Städten die freye Schiffahrt und Handlung mit den Russen zu sichern, auch zugleich die ganz neuerlich von den Schweden aufgecaperten von Narva zurück kommenden Lübeckischen Schiffe zu reclamiren, ward nach genommener Rücksprache mit den übrigen Städten, der Entschluß gefasset, daß Lübeck eine zweyte Deputation an den König in Schweden abfertigen solle. Hierzu wurden die beyden Rathsherren Johann Kerckring und Gottschalck Timmermann, nebst dem Secretaire Christoph Kunstmann bevollmächtiget. Diese mußten sowohl vermittelst Ueberreichung des ihnen mitgegebenen Schreibens, als auch mündlich den König Erich ersuchen, daß die der Königlichen Bestätigungs-Acte beygefügten Punkte, dergleichen in den ehemaligen Privilegien gar nicht angetroffen würden, weggelassen; und den Hansestädten ihre alten Handlungsfreyheiten, welche sie nicht nur allererst vom Könige Gustav, sondern bereits von den vorigen schwedischen Königen und Regenten vorlängst erhalten, und ehemals ruhig genoßen hätten, dahin mögten ohne Einschränkung bestätiget werden, daß die hanseatischen Kaufleute ihre Waaren durch das ganze Königreich Schwe-

Schweden, frey und ohne irgend einigen Zoll noch Abgabe entrichten zu dürfen, ein- und ausführen könnten; und ihnen zu Stockholm, Calmar, Süderkoping und Aboe, der Handel mit Edelsteinen, Gold, Seidenzeug und andern Waaren, deren hauptsächlich der Adel und die Vornehmen benöthiget wären, frey stehen möge, ohne daß der Preiß ihrer Waaren dort bestimmet, oder sie behindert würden, dasjenige, was unverkauft geblieben, wieder mit sich zurück zu nehmen. Sie mußten ferner darauf antragen: daß vorkommende Irrungen zwischen dem König und den Hansestädten durch vier von beyden Seiten zu erwählende Schiedsrichter nach der Billigkeit beygelegt, den reisenden Kaufleuten aber von den schwedischen Gerichten auf ihr Anrufen das Recht nicht versagt, die Güter der in Schweden verstorbenen Teutschen nach Abzug der etwanigen Schulden den rechten Erben innerhalb Jahr und Tag verabfolget, desgleichen gestrandete Güther den Eigenthümern zurück gegeben, und in allen Vorkommenheiten die in Schweden gegenwärtigen hanseatischen Kaufleute wider jedwede Beeinträchtigung und Gewalt gesichert werden mögten, und auf den Königlichen Schutz allemal gewisse Rechnung machen dürften.

König Erich gab auf diese Vorstellungen und Anträge nicht die mindeste Entschließung, war auch weit davon entfernet, die den Lübeckern weggenommenen von Narva zurück kommenden Schiffe wieder zurück zu geben; sondern ließ solche nebst der Ladung confisciren und nach Stockholm und Reval bringen, auch dabey auf die übrigen Schiffe, welche etwa von Narva zurück kommen mögten, genaue Achtung geben. Den Lübeckern hingegen ließ er wissen, daß weil er die von Reval in seinem Schutz genommen, so halte er auch für nothwendig, sie bey dem Stapel, der allezeit zu Reval, und nicht zu Narva gewesen sey, zu schützen. Lübeck hatte immittelst auf dem Reichstage zu Frankfurth so wohl beym Kaiser Ferdinand, als bey den Churfürsten, Vorschreiben in dieser Sache an den König von Schweden ausgewürket. Allein auch dieses wolte bey dem König Erich nichts verfangen; vielmehr suchte derselbe sich beßtens beym Kaiser zu rechtfertigen. Da nun König Friderich II. von Dännemark damals mit dem König Erich gleich-

fals über den Fuß gespannet war, so bemühete er sich die wider Schweden erbitterten Hanseatischen Städte in sein Interesse zu ziehen, und ließ sie auf den vorhin erwehnten Convent nach Segeberg einladen. Jedoch da alle übrigen Städte, weil sie ihre Schwäche anerkannten, zurück traten, und den Kopf aus der Schlinge zogen, so mußte Lübeck alleine die Last des Krieges zur Vertheidigung der Hanseatischen Handelsfreyheit übernehmen; und ist dies auch das letzte mal, daß Lübeck in einem förmlichen Kriege mit den Waffen ihre Rechte zu behaupten gewaget hat. v)

Kriegeserklärung. 1563.

Endlich erfolgte die feyerliche Kriegeserklärung wider Schweden, so wohl von den Lübeckern unterm 9ten Junius, als von dem König von Dännemark unterm 31. Julius 1563. König Erich beantwortete solche in einem Gegenmanifest vom 26. Aug., worin er die Kriegeserklärung des Königes von Dännemark annahm; die Lübecker aber an den Magistrat zu Stockholm verwieß, und spöttisch beyfügte, daß Könige Königen, Bürger und Bauren aber andern Bürgern und Bauren Kriege ankündigen müßten.

Dänische und Lübeckische Zurüstung.

Immittelst hielte König Friderich II. von Dännemark ein zahlreiches Heer, welches aus 4000 Reutern und 24000 Mann Fußvölkern bestand, in Bereitschaft. Die dänische Flotte war nicht weniger furchtbar, und bestand aus 41 Schiffen unter dem Commando des Admirals Skramm, welchen die Stadt Lübeck annoch 13 Kriegesschiffe unter dem Befehl der beyden Ratsherren Friderich Knevel und Johann Kampferbecke beygesellete. Diese vereinigte Flotte von 54 Segel war mit 16 Compagnien Seetruppen, und einer eben so starken Anzahl Matrosen besetzt. Die erste Unternehmung der Dänen war zu Lande, wider das an der norwegischen Gränze belegene Schloß Elfsburg

v) *Chytraeus* l. c. L. 14 p. 563. Lib. 21. p. 541-542. L. 23. p. 613 et 614. Willebrandt Hansische Chron. p. 176. Köhlersche Sammlung daselbst pag. 259. Rüssow Liefländische Chronik. P. 3. pag. 91. Olof Celsius Geschichte K. Erichs XIV. pag. 135 bis 139. wie auch pag. 161 bis 169.

burg gerichtet, welches nebst der Stadt ohne sonderlichen Widerstand weggenommen ward.

Die vereinigte Flotte lief hierauf aus dem Sund, und grif die Schwedische unter der Insel Oeland an, kehrte aber ohne sonderlichen Vortheil wieder zurück. Nach dieser ersten Feindseligkeit waren die Lübeckischen Kaufarthenschiffe den Caperenen der Schweden, welche zum Theil, um desto weniger erkannt zu seyn, dänische und lübeckische Flaggen aufgestecket hatten, aller Orten in der Ostsee nur desto mehr ausgesetzet. Seeschlacht bey Oeland.

König Erich setzte seine Truppen hierauf gleichsfals in Bewegung. Zuvörderst ließ er seinen Bruder den Herzog Johann von Finnland, der mit der Schwester des Königs von Pohlen, welcher Schweden gleichsfals den Krieg erkläret hatte, vermählet war, und demselben 120000 Reichsthaler vorgeschoßen hatte, samt dessen Gemahlin zu Aboe in Verhaft nehmen, und nach Gripsholm führen. Hierauf marschirte er mit 300 Campagnien Fußgänger, und 10 Escadrons Reuter durch Westgothland, vor Halmstad, welches er zu belagern versuchte. Jedoch die beyden dänischen Befehlshaber, Christian Manteufel und Josua von Qualen, welchen König Friderich von Malmoe aus einen Entsatz zuschickte, vertheidigten die Festung so tapfer, daß die Belagerer wieder abziehen mußten. Diese geriethen auf ihrem Rückzuge mit den zum Entsatz herankommenden Dänen ins Handgemenge, und erlitten von ihnen eine empfindliche Niederlage, welche 3000 Schweden das Leben kostete, und wobey alles grobe Geschütz den Dänen in die Hände fiel. Jedoch unterließen die Schweden nicht, in Bahuuslehn, woselbst sie Kongshall abbrandten, und auf dem Lande die Bauern zur Huldigung zwangen, wie auch hin und wieder in Schonen und Bleckingen einzufallen, und unterschiedliche Oerter, welche von keiner sonderlichen Bedeutung waren, zu überrumpeln. Indessen rächeten die Dänen solches durch ähnliche Einfälle in Smaland, und erfochten am 1. Februar 1564 ohnweit Halmstad den zweyten Sieg über dieselben. Krieg zu Lande. 1564.

Seeschlacht bey Gothland. Weit merkwürdiger aber ist die Seeschlacht welche die vereinigte Flotte der Dänen und Lübecker auf der Höhe zwischen Oeland und Gothland am 30. May der schwedischen Flotte lieferte. Drey Tage nach einander hatten diese Flotten sich zu drey verschiedenen malen angegriffen. Zuletzt erklärte der Sieg sich für die vereinigte Flotte; und und die schwedischen Schiffe welche nicht in Grund geschoßen waren, mußten mit vollem Segel die Flucht ergreifen. Das Admiralschif der Schweden, welches den Namen Mars führete, auch Makelös (ohne Fehl) von ihnen genannt ward, und eines der größten war, welches sie jemals erbauet haben, ward von den vereinigten Dänen und Lübeckern erstiegen; und der darauf befindliche Admiral Jacob Bagge, nebst andern angesehenen schwedischen Herren, auf andere Schiffe gebracht, und nach Lübeck geführet. Genanntes Admiralschif selbst aber, welches zwey hundert Canonen führete, ward durch die Unvorsichtigkeit eines Lübeckschen Soldaten, der eine Feuerkugel unter das Verdeck fallen ließ, mit aller darauf befindlichen Mannschaft, so wohl Schweden als Dänen und Lübecker, deren Anzahl sich zusammen über 1000 belief, in die Luft gesprenget.

Friedenscongreß zu Rostock. Immittelst daß nun dieser Krieg nicht nur zur See, sondern auch zu Lande in Schweden, Schonen, Bleckingen, ja selbst in Norwegen fortgesetzet ward, war Kaiser Ferdinand I. und der Römische König Maximilian, wie auch der Churfürst August von Sachsen, und Herzog Henrich von Braunschweig bemühet, die Krieg führenden Theile mit einander auszusöhnen. Zu dem Ende ward ein Convent nach Rostock um Pfingsten verabredet, auf welchem dieser Krieg in Güte beygelegt werden solte. Die Abgeordneten des Kaisers, Bogislaus Felix Lobcovitz und Christoph Carlovitz, des Römischen Königs, Henrich Wallenstein und Nicolaus Warmstorf, des Churfürsten von Sachsen, Erich Volckmar von Berlepsch, und des Herzogs von Braunschweig, Conrad von Suicheld, fanden sich als Mediateurs zu Rostock ein. Von Seiten des Königs von Dännemark ward der Reichs-Marschall Otto Crumpe, ferner Henrich Rantzau, Georg Rosenkranz, und Dr. Joachim Hinck dahin bevoll-

bevollmächtiget. Der König von Pohlen schickte den Castellan Johann Costa und den bekannten Martinum Cromerum; und die Bevollmächtigten der Stadt Lübeck auf diesem Convent waren, der Bügermeister Hieronymus Lüneburg, der Syndicus Hermann von Vechteld, und der Rathsherr Bartholomäus Tinnappel, nebst dem Secretaire Christoph Kunstmann. Die Dänischen sowohl als Lübeckischen Abgesandten überreichten auf diesem Convent ausführliche schriftliche Beschwerden wider den König Erich. Die Mediateurs waren auch sehr geneigt ihnen Recht zu verschaffen, und die Kaiserlichen Gesandten eröfneten zwar die Friedensunterhandlungen; jedoch es war alles vergeblich, und konnte nichts vorgenommen werden, weil von schwedischer Seite sich gar keine Bevollmächtigte auf diesem Congreß einfanden. Endlich nach Verlauf von neun Wochen, da man lange genug gewartet hatte, kam ein Schreiben von dem König Erich an den Kaiserlichen Abgeordneten, worinn derselbe äusserte: Daß obwohl er sich den Rostockischen Congreß habe gefallen lassen, so sey er durch Fortsetzung der Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande dennoch bewogen worden, seinen Entschluß zu ändern, weil zu besorgen stehe, daß seine Feinde unter dem Schein der Friedensunterhandlungen ihn desto sicherer in die Falle zu bringen suchen mögten. Er wünsche seines Theils gar sehr, daß dem landverderblichen Kriege und Blutvergießen ein Ende gemacht werde; und sey bereit, unter der angebotenen Vermittelung des Kaisers zum Frieden die Hand zu bieten. Mit dem Könige von Pohlen, an welchen er desfals bereits einen Bevollmächtigten abgeschicket hätte, hoffe er sich leicht aussöhnen zu können. Mit den Lübeckern wolle er sich auch gerne wieder vertragen, unter der Bedingung, wenn sie die Waffen niederlegen, und dem Bündniße mit Dännemark entsagen wolten. Jedoch mit Dännemark könne er keinen Frieden eingehen, ohne vorher hinlängliche Schadensersetzung erhalten zu haben. Zudem sey es schicklicher, daß die Streitigkeiten zwischen Dännemark und Schweden an der Gränze beyder Reiche beygeleget würden, indem die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß beyde Könige sodann in der Nähe wären; wesfals er Calmar zu solchem Convent wolle im Vorschlag gebracht haben. Der Rostocki-

sche

sche Congreß hatte also keinen Fortgang, und die Abgeordneten mußten unverrichteter Sache wieder aus einander gehen. w)

Hierauf

w) Abdruck beyder der Königl. Mayest. zu Dännemark pp. und der Stadt Lübeck Absagsbrieffen, so newlich dem Könige zu Schweden pp. zugleich seindt zugeschickt worden. Copenhagen 1563. *Chytraeus* l. c. L. 21. p. 541-543 et 552. Danske Magazin III. 188. 211. 239. 275. IV. 244. *Pontani* histor. rer. danicar. ap. *de Westphalen* monum. ined. Tom. 2. p. 1203 bis 1211. Willebrandt l. c. p. 176. 177. Ich kann nicht umhin bey dieser Gelegenheit einer merkwürdigen Schrift zu erwehnen, welche damals im Jahr 1564 zu Lübeck gedruckt ward, und zu unsern Zeiten sehr rar geworden ist. Sie führet den Titel: Eines Erbaren Radts der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck warhafte und beständige Ursachen, warumb sie als unumbgenglich darzu genotdrenget, in itzt werenden Defensions-Krieg wider die Königl. W. zu Schweden sich begeben müssen, auch nodttürftige wolergründte Ableinung aller deren Beschuldigung, so ihnen derhalb von hochgedachter Königl. W. oder sunst ihren Widerigen zugemessen werden. In der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Lübeck, druckts Asswerus Kröger Anno 1564. Sie enthält zugleich verschiedene sehr wichtige Documente, nemlich a) K. Erichs zu Schweden Form, wie und welcher gestalt die gesuchte Confirmation der Privilegien von Lübeck und übrigen Hansestädten abzufassen sey. de 20. 1562. lateinisch und teutsch. b) Die von Bürgerm. und Rath der Stadt Lübeck und anderer allgemeiner Hansestädte daselbst versammleten Gesandten ausgefertigte Antwort an den K. Erich. de dato den 7. Jul. 1562 ex conventu. c) Die dabey in obiger Versammlung Namen nach Schweden überschickte Confirmations-Notel. d) K. Erichs Verbot in Betracht der Schiffahrt und Hantierung mit den Russen auf Narva. Stockholm den 25. April 1562. e) Der Stadt Lübeck Antwort darauf, den 13. May 1562. f) Extract der Immunitäten von den Liefländischen Ständen erworben, besage deren der Stadt Lübeck verstattet, auch in Krieges Zeiten zwischen dem Muscowiter und Liefländern mit den Russen zu handeln, de a. 1299. g) Römisch Kayserl. Mayest. Declaration der Handtirung halber auf die Russen. Wien den 3. April 1562. h) Kayserl. Mayest Ferdinandi Beförderungs-Schreiben dieses Handels wegen an den Teutschmeister in Liefland, wie auch an die von Reval, d. 3. April 1562. i) Kayserl. Mayestät offen Mandat der Handtirung und Schiffahrt halber auf die Russen, Wien d. 26. Novemb. 1562. k) Kayserl. Mayestät Antworts-Schreiben auf der von Lübeck eingeschickten Entschuldigung. Wien d. 25. August 1561. l) Kayserl. Mayest. Resolution, worin den Lübeckern die Schiffahrt auf Moscau und Rußland frey gegeben. Prag d. 4. May 1562. m) K. Erichs Schreiben an die Römisch Kayserl. Mayestät die Narvische Segellation der Lübecker betreffend.

Weste-

Hierauf lagen die dänischen und chursächsischen Gesandten den neuen Kaiser Maximilian (denn Ferdinand war den 25. Julius verstorben) gar sehr an, daß er alle Abführung von Waffen und Kriegesrüstung, Munition, Proviant und andern Waaren aus Teutschland nach Schweden verbieten mögte. Ob nun zwar der chursächsische Canzler, Dr. Ulrich Mordeisen, solches als eine der freyen teutschen Handlung nachtheilige Sache, durch seine Freunde am kaiserlichen Hofe unter der Hand wiederrathen ließ x); so publicirte dennoch der Kaiser in dem folgenden Jahre 1565 im November zu Wien ein Mandat, wodurch alle Ausfuhr von Waaren und Kriegesrüstungen aus Teutschland nach Schweden bey schwerer Strafe verboten ward. Zufuhr aus Teutschland nach Schweden vom Kaiser verboten.

Vorhin ist bereits erwehnet, daß des rostockischen Congreßes ungehindert, die Feindseligkeiten dennoch auf beyden Seiten ununterbrochen sind fortgesetzet worden. Die schwedischen Capereyen waren der Lübeckischen Handlung überaus nachtheilig. Unter Bornholm wurden sechszehn Lübeckische Kaufarthenschiffe, und unter Gothland abermal acht reich beladene Lübeckische Schiffe, die von Narva kamen, weggenommen. Indessen waren die Lübecker ihrer Seits auch nicht müßig, sowohl schwedische Schiffe als Gefangene aufzubringen. Denn am 11. Aug. 1563 erhaschte ein Lübeckisches Jagdtschiff auf der Höhe von Danzig ein schwedisches Kaufarthenschiff, und brachte selbiges, nachdem die darauf befindliche Mannschaft ans Land gesetzet war, nach Lübeck. Im folgenden Jahre 1564 ward ebensals ein schwedisches mit Heringen beladenes Schif von einem Lübeckischen Jagdtschiffe aufgebracht. In Gegenseitige Capereyen.

Westerås den 5. Mart. 1563. n) Der Lübecker Verantwortung auf König Erichs Schreiben an den Römischen Kayser gerichtet, nebst darzu gehörigen Beylagen; den 17. Sept. 1563.

x) Dr. Mordeisen fiel hierüber, als es bekannt ward, in Ungnade. König Erich von Schweden hingegen machte den Kaiser auf sich ungehalten, weil er den an ihn geschickten kaiserlichen Gesandten über die Gebühr aufhielte, der ihm den Antrag thun mußte, seine Streitigkeiten mit Dännemark, Pohlen und Lübeck in die Hände des Kaisers zu verstellen, um solche entweder in Güte, oder durch das Recht zu entscheiden. *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1214.

In eben demselben Jahre am 29. Junii kam eines von den Orlogsschiffen, welches ausgebessert werden mußte, nach Travemünde zurück, und brachte neun und zwanzig gefangene Schweden mit, denen man sämtlich ihr Quartier auf dem Marstall anwieß. Bald darauf den 12. Jul. wurden noch sechszehn Gefangene auf einem Jagdschiffe anhero eingeschicket, und den 17. Jul. abermal siebenzehn Gefangene. Desgleichen im Jahre 1565 den 20. März kam ein Lübecksches Jagdschif aus der See nach Hause, und brachte ein nahe vor den schwedischen Scheren weggenommenes Kaufartheyschif mit, welches mit Wein und allerhand starkem Getränke, wie auch mit Feigen, Rosinen, Zucker, und mancherley Speccreyen befrachtet war.

Neue Rüstung der Lübecker zur See. 1565.

An dem Kriege zu Lande nahm Lübeck keinen Antheil, wesfals wir uns in die ausführliche Beschreibung desselben nicht einlassen dürfen. Zur See aber rüsteten die Lübecker zu Anfange des Jahres 1565 aufs neue 18 Schiffe aus; wovon die eine Hälfte den 17. März, die zwote Hälfte aber den 8. May unter Segel gieng. Das größte von diesen Schiffen, welches der Engel genannt ward, kam durch Unversichtigkeit der Feuerwerker am Himmelfahrtstage in Brand, und flog in die Luft, wobey über 200 Mann um das Leben kamen. Die dänischen und lübeckischen Wachtschiffe hatten den ganzen Winter durch bey Stralsund gelegen, um zu verhindern, daß von dort aus keine Zufuhr nach Schweden konnte hinüber gebracht werden. Allein am 22. May erschien unvermuthet die schwedische Flotte, welche acht und vierzig Schiffe stark war. Diese jagte die Wachtschiffe aus einander, und öfnete dadurch den pommerschen Städten die freye Fahrt nach Schweden, welche dieses Reich mit neuen Lebensmitteln und Kriegesvorrath versorgten. Etliche Tage nachher ließen sechs und dreyßig von diesen schwedischen Schiffen sich auf der Rehde zu Travemünde sehen, in der Absicht, das neu ausgerüstete Lübecksche Admiralschif, der Morian, wegzunehmen. Jedoch gelung ihnen solches nicht, sondern erwehntes Admiralschif kam glücklich nach Copenhagen, woselbst die übrigen Lübeckischen Schiffe lagen, welche zu der dänischen Flotte bereits gestoßen waren. Diese ward von dem Admiral Herlof Trolle angeführet,

führet; und hatte König Friderich II. für dieselbe unterm 28. März eine neue Verordnung gegeben, woran die Lübecker gleichfals Theil nahmen y). Die schwedische Flotte legte sich hierauf in der Höhe von der Insel Moen vor dem Sund, suchte Copenhagen und Malmö einige Tage zu schröcken, und erzwang den dänischen Zoll von etlichen holländischen und andern Kaufartheyschiffen, welche durch den Sund zurück wolten.

Sobald die Dänen aber mit ihrer Rüstung fertig waren, zogen sich die Schweden zurück. Die vereinigte Flotte hohlte dieselbe ein, und lieferte ihnen den 4. Junii bey Buchau an der mecklenburgischen Küste ein Treffen, worin jedoch der Admiral Trolle schwer verwundet, die Flotte aber so sehr beschädiget ward, daß sie nach dem Sund zurück kehren mußte. Trolle starb etliche Tage nachher an seinen Wunden, und ward das Commando der Flotte dem Admiral Otto Rud anvertrauet. Dieser ging im Monat Julius mit der vereinigten Flotte dem schwedischen Admiral Horn unter Augen, und ward von demselben zwischen Bornholm und Rügen angegriffen. In diesem Seegefechte, welches eines der hartnäckigsten war, mußte sich das dänische Admiralschif welches mit eilf hundert Mann besetzt war, zwey Tage lang wider sechs schwedische Schiffe, die es von allen Seiten umringet hatten, vertheidigen. Zuletzt aber, da von der ganzen Besatzung des Schifs nur 25 Mann unverwundet geblieben, die übrigen aber entweder getödtet oder zum fernern Gefechte untüchtig geworden waren, gerieth es den Schweden in die Hände, und ward der Admiral Rud gefangen genommen. Ein anderes dänisches Schif, der Christopher, ward in den Grund geschoßen.

Seeschlacht bey Buchau

und bey Rügen.

X 2 Das

y) Königs Friderichs II. Krieges Schepes Articul 1565 in *Canuti Kopfen* Iure danico et Iutico ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 4. p. 1851 seq. woselbst es Art. 67 ausdrücklich heisset: Dewilen de Lübschen mit Uns deelhaftig syn in dißem Kriege, und föhren den taglicke mit Uns mit eren Orloches Schepen, so scholen se ock mede wesen angenahmen in alle diße vorgeschrevene Articuln, Wy mit ehnen, und se mit uns, na Innholt des Contracts so twischen uns und ehnen gemacket is. Idt schal ock unse Admiral in Ratschlaegen Spraecke holden mit den Lübschen und eren Hövetlüden lieck, als se mit den unsen in allen mercklichen Handeln und Ratschlaegen.

Das Lübeckische Admiralschif kämpfte einen ganzen Tag mit fünf schwedischen Schiffen, die es umzingelten; dennoch konnten die Schweden sich dessen nicht bemächtigen, sondern die Besatzung behauptete sich, obwohl mit vielem Verlust an Todten und Verwundeten, deren letztern Anzahl drey hundert ausmachte. Die Schweden, ob sie gleich in dieser Schlacht die Oberhand behielten, verlohren dennoch sechs Schiffe, wovon fünf während des Treffens untersunken; das eine aber, der S. Georg, ward von den Dänen weggenommen. Ueberhaupt rechnet man die Anzahl der gebliebenen auf beyden Seiten über fünf tausend Mann. Die Lübeckischen Schiffe überfiel nach ihrer Flucht ein fast noch größer Unglück, indem auf denselben eine ansteckende Seuche sich zu äußern anfing.

Die Lübeckischen Seeofficiere wurden bey ihrer Zuhausekunft nicht freundlich empfangen. Man machte ihnen den Vorwurf, daß sie aus unzeitiger Furcht die Flucht genommen, und ihre Schuldigkeit nicht gehörig beobachtet hätten; daher denn auch verschiedene von ihnen gefänglich eingezogen wurden, und es fehlte nicht viel, so wäre ihnen gar das Leben abgesprochen worden. Schrecklich war der Anblick, über vier hundert theils stark verwundete, theils an ihren Gliedmaßen verstümmelte Menschen ausgeschiffet zu sehen. Unter diesen war der Hauptmann Henrich König, und der Fähnrich Johann Friderich von Senftenberg, welche bald nachher an ihren Wunden starben. Ich nenne diese beyden, weil deren Epitaphium noch jetzo in der Peterskirchen hieselbst befindlich ist.

Die Schweden verheeren Oesel.

Die schwedische Flotte wandte sich hierauf nach der Insel Oesel, welche dem Bischof Magnus, einem Bruder des Königs von Dännemark, gehörete, und richtete große Verwüstungen hieselbst an. Die pommerschen Fürsten wolten zwar den Frieden zwischen beyden Königen vermitteln. Allein die Verbitterung war noch zu groß; und selbst der Gesandte des Kaisers, der dem Könige Erich friedfertige Gedanken einflößen solte, ward von einer Zeit zu der andern am schwedischen Hofe aufgehalten. Inzwischen schlugen die Dänen und Schweden zu Lande

bey

bey Bahus sich mit einander herum. Jene verwüsteten Westgothland, diese hingegen eroberten Warberg und verwüsteten das Schloß Falckenberg, verlohren aber auf der Falckenberger Heyde bey Artorna das merkwürdige Treffen, in welchem 25000 Schweden von 4000 Dänen in die Flucht geschlagen wurden. erobern Warberg. werden bey Artorna geschlagen.

Die Lübecker, um den Fehler wieder gut zu machen, der in der Seeschlacht zwischen Bornholm und Rügen vorgefallen war, rüsteten 1566 aufs neue eilf Orlogsschiffe aus, welche unter dem Commando des Bürgermeisters Bartholomäus Tinnappel und der beyden Rathsherren Johann Kampferbeck und Cord Wolters im Frühjahr mit der dänischen Flotte, die der Admiral Johann Lorenzen anführete, sich vereinigten. Diese combinirte Flotte gerieth zwischen Oeland und Gothland mit der schwedischen ins Handgemenge, wobey keine des Vortheils über die andere sich rühmen konnte. Nach geendigter Schlacht gerieth der dänische Admiral auf den thörigten Einfall, den Körper eines im Gefechte gebliebenen dänischen Edelmanns in Wisby beerdigen zu lassen. Die ganze vereinige Flotte ward also um dieses geringen Umstands willen nach Gothland geführet, und mußte sich darnach aufhalten. Es kam ihnen aber solches außerordentlich theuer zu stehen. Denn bevor sie wieder die hohe See erreichen konnten, kam ein heftiger Sturm auf, der da verursachte, daß von den dänischen Schiffen zehn, von lübeckischen aber drey an den gothländischen Klippen scheiterten und zu Grunde giengen; wobey 6 bis 7000 Mann, und unter diesen beyde Admiräle, der dänische Lorenzen und der lübeckische Tinnappel in der See ertrunken. Die beschädigte Flotte mußte nun, aus Noth gedrungen, wieder nach Wisby zurück kehren, und da die Körper der beyden Admiräle wieder gefunden waren, so hatte man Gelegenheit mehrere Leichenbegängnisse in Wisby anzustellen. Schlacht bey Gothland. 1566. Unglück bey Wisby.

Kaiser Maximilian II. war noch immer bemühet, nebst dem König von Frankreich und dem Churfürsten von der Pfalz, den Frieden unter die nordischen Mächte wieder herzustellen. Er veranstaltete daher aufs neue im Märzmonat 1567 einen Friedens-Congreß in Stral- Friedenscongreß zu Stralsund. 1567.

Stralsund. Jedoch dieser war eben so fruchtlos wie vorhin der rostockische. Denn obgleich der dänische Abgeordnete, Henrich Ranzau, dahin abgefertiget ward, mit der Erklärung, daß sein König die Friedensbedingungen, welche der Kaiser billig finden würde, sich gefallen lassen, und die Sache in des Kaisers Hände verstellen welle; so kam doch von schwedischer Seite gar kein Gesandter dahin, folglich konnte nichts vorgenommen werden.

Neue Lübeckische Flotten.

Zu Lande ward nun zwar sowohl in Norwegen als in Schweden der Krieg mit aller Heftigkeit zwischen beyden Königen fortgeführet; zur See hingegen war in den beyden Jahren 1567 und 1568 die schwedische Flotte nirgends anzutreffen. Zwar hatten die Lübecker in die Stelle des bey Wisby verunglückten Admiralschifs, der Morian, ein anderweitiges großes Kriegesschif, welchem sie den Namen, der Adler z), gaben, erbauen lassen; und dieses nebst neun andern Kriegesschiffen, ward dem Befehl der beyden Rathsherren Johann Brokes und Matthäus Tidemann untergeben, welche 1567 damit in See gingen

z) Dieser Adler ist eines von den größten Schiffen, welches die Lübecker jemals erbauet haben. Willebrandt in der Vorbereitung zur Hansischen Chronik. p. 29. liefert uns die Beschreibung davon. Wir wollen solche hier wörtlich einrücken: „Es war die „Länge des Keels, darauf das Schif „gebauet war 62 Ellen lang, die Bal„ken waren 25 Ellen lang, von dem „Golltau bis auf die Capüte war es „112 Lübsche Ellen lang, die Höhe „des Schifs war 36 Ellen, das Schif „hatte 6 Boden und 2 Gemächer, das „große Holz ist 60 Ellen lang gewe„sen und 6 Ellen dicke, die große Stan„ge war 30 Ellen lang, die große Raa „59 Ellen, das große Tau aber 24 „Daumen dicke. Dieses Schif konnte „1000 Lasten Saltz, jede Last 18 „Tonnen, tragen. Es hatte an „Mannschaft 500 Soldaten, 400 „Matrosen, 150 Büchsenmeister, 25 „Mann zu Küche. An Gewehr und „Munition fanden sich auf diesem „Schiffe 8 vierzigpfündige Carthau„nen, 6 halbe Carthaunen zu 20 „Pfunden, 26 Feldschlangen, zu 10. „9 und 8 Pfunden, 8 Quartierschlan„gen zu 2½ Pfund, 27 Steinstücke zu „10. 20 und 30 Pfunden. An Hand„gewehr 46 lange Feldhacken zu ¼ „Pfund Bley, 40 lange Röhre, 100 „lange Spieße, 100 halbe Spieße, „100 Knebelspieße; an Kraut und „Loth hatte es 6000 eiserne Kugeln, „300 Feuerstangen und Kettenkugeln, „10 Last Pulver, 300 Centner gewo„gen, 1 Last Hagel und Schrot zum „stürmen.„

gingen. Weil aber keine schwedische Schiffe sich sehen ließen, so konnten sie ihre Tapferkeit auch nirgends zeigen, sondern liefen in den Hafen zu Copenhagen ein, woselbst sie überwinterten. Im folgenden Frühjahr 1568 schickten die Lübecker noch neun andere wohl bewafnete Kriegesschiffe aus, welche der Rathsherr Henrich Lindhorst commandirte, dem aber zwey Patricier, nemlich Johann von Wickede und Jürgen von Stiten zugeordnet waren. Diese konnten gleichfals dies Jahr über nichts ausrichten, weil sie keinen Feind antrafen. Jedoch fand sich 1569 Gelegenheit, daß diese 19 Schiffe, welche bis dahin unthätig seyn mußten, in Vereinigung mit der dänischen Flotte sich würksam erzeigten.

Denn da die dänische Flotte unter Anführung des Admirals Peter Munk beordert ward, gemeinschaftlich mit der lübeckischen Flotte eine Unternehmung auf Liefland zu wagen; so ward von ihnen am 9. Julius Reval beschoßen, und eine Anzahl von dreyßig daselbst im Hafen liegenden Kaufarthеyschiffen aufgebracht. Der St. Olausthurm in Reval litte bey dieser Gelegenheit großen Schaden, und viele schwedische Schuten wurden geplündert und verbrandt. Russow aa) versichert, wann die Dänen und Lübecker sich bey der Koppel an das Land gesetzet hätten, bevor sie auf der Rehde gekommen, so würden sie die Stadt Reval leicht haben überraschen und einnehmen können. Denn es sey damals ein so dicker Nebel gefallen, daß man nicht habe von sich sehen können, und niemand in der Stadt habe gewußt, daß der Feind ihnen so nahe sey. Ein widriger Wind hielte die vereinigte Flotte dreyzehn Tage lang auf; jedoch war dieser Umstand den Bundesgenoßen vortheilhaft, weil derselbe veranlaßte, daß verschiedene schwedische Schiffe, welche mit Kupfer nach Reval bestimmet waren, ihnen in die Hände fielen. Wobey denn die auf den Schiffen befindliche Schweden zu Kriegesgefangene gemacht wurden, und durch ihre Freunde zu Reval sich mußten ranzioniren lassen.

Angrif auf Reval.

Immit-

aa) Balthasar Russow Liefländische Chronik. p. 115.

Erich wird vom Thron gestoßen und Johann König in Schweden. Immittelst war in dem Königreiche Schweden eine wichtige Revolution vorgefallen. König Erich war wegen seiner Grausamkeit allgemein verhaßt geworden bb), und da er zuletzt sogar den Gebrauch seiner Vernunft verlohren hatte, so setzten die Schweden den Herzog Johann, einen Bruder des Königs, welcher bis dahin noch beständig war eingekerkert gewesen, wieder in Freyheit. Erich ward nicht lange nachher vom Thron gestoßen; worauf die schwedische Krone seinem Bruder Johann wieder zu Theil ward. Dieser neue König, der nun die Ruhe in Schweden wieder herzustellen wünschte, schloß mit
1568. Dännemark den 14 August 1568 einen sechsmonatlichen Waffenstillstand. Jedoch konnte man über die Bedingungen des Friedens sich noch nicht vereinigen.

Roschilder Vergleich. Denn obgleich auf der zu Roschild im November gehaltenen Zusammenkunft mit den schwedischen Abgeordneten etliche Friedensarticul verabredet wurden, so wolte dennoch der König Johann, dem solche
1569. zu hart schienen, dieselbe nicht genehmigen; wie denn auch der 1569 ohnweit Knäred an der hallandischen Gränze gehaltene Congreß vergeblich angestellet war, und daher die Feindseligkeiten aufs neue fortgesetzet wurden. Den hierauf zur See von der vereinigten Flotte unternommenen Angrif wider Reval, haben wir kurz vorhin erzählet. Zu Lande hingegen belagerten und eroberten die Dänen das von den Schweden besetzte Schloß Warberg, obwohl die beyden dänischen Feldherren, Ranßau und Brokkenhus, ihr Leben dabey einbüßeten. Die Schweden aber brandschatzten und verheerten die Provinzen Bleckingen und Schonen cc).

Zuletzt

bb) Olof Celsius in seiner Geschichte Königs Erichs XIV. bemühet sich durchgehends, hauptsächlich aber p. 28 und 300 u. f. das Bild dieses Königs in ein richtigeres Licht, als bishero geschehen, zu stellen; und zu zeigen, daß demselben offenbar zu nahe geschehen sey, und seine Regierung die bittern Vorwürfe, welche derselben gemacht worden, nicht verdienet habe.

cc) *Pontanus* l. c. ap, *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1212 bis 1216. Willebrandt l. c. p. 177. 178. 179.

Zuletzt ward die schwedische Nation des Krieges, der bereits sieben Jahre gedauret hatte, überdrüßig, und ersuchte den König Johann, zur Wiederherstellung des Ruhestandes in Norden, billigen Friedensvorschlägen Gehör zu geben. Dieser ließ beym Könige Friderich abermal auf einen Waffenstillstand antragen; und zugleich legte sich der Kaiser Maximilian II. aufs neue ins Mittel, welcher bey dem dänischen und schwedischen Hofe durch seine Gesandten es dahin brachte, daß die Krieg führenden Theile sich geneigt finden ließen, auf einem zu Stettin den 1. Julius 1570 angesetzten Friedenscongreß sich völlig mit einander wieder auszusöhnen. Die kaiserlichen Gesandten auf diesem Congreß, welche nebst den französischen und chursächsischen Abgeordneten den Frieden zu vermitteln Vollmacht hatten, waren der Herzog Johann Friderich von Pommern, Jochim Graf von Schlick, Christoph von Carlowitz, und Caspar Minckwitz. Von Seiten des Königs von Schweden waren der Reichscanzler Nicol. Gyldenstiern, Benedict Gylten, Georg Gera und Erich Gyldenstiern hieselbst bevollmächtiget. Dänischer Seits erschien Peter Bilde, Niels Kaas, Henrich Rantzau, Georg Rosenkrantz und Jochim Hinck. In Vollmacht des Königs von Pohlen fanden sich ein, Martin Cromerus und Johann Demetrius Zolicowsky; und endlich die Abgeordneten der Stadt Lübeck auf diesem Congreß waren, die beyden Bürgermeister Hieronymus Lüneburg und Christopher Toden, desgleichen der Syndicus Dr. Calixtus Schein und der Rathsherr Friderich Knevel, wie auch der Secretaire Christopher Messerschmied. Die Besorgniß, daß dieser Friedenscongreß sich eben also wie der Rostockische und Stralsundische zerschlagen mögte, bewog die Lübecker, daß sie am 7. Julius unter dem Befehl des Rathsherrn Henrich Lindhorst, und Johann Wickede, welcher ein viertel Jahr vorher zu Rath erwählet war, sieben Orlogsschiffe in See laufen ließen; um so mehr, da die Schweden und Dänen um die nehmliche Zeit bey Schonen eine Seeschlacht hielten, in welcher der schwedische Admiral Flemming die Oberhand behielte. Zu Stettin hatte es anfänglich auch würklich den Anschein, als ob der Friede nicht zum Stande kommen würde. Denn zuerst fand sich ein Mangel an der Vollmacht

Stettiner Friedens-Schluß. 1570.

der schwedischen Gesandten, welchem dieselbigen zuvor abhelfen, und eine vollkommnere Vollmacht beybringen mußten; insbesondere weil annoch im frischen Andenken war, daß König Johann dasjenige, was seine Gesandten vor noch nicht zwey Jahren zu Roschild des Friedens halber verabredet hatten, nicht habe genehmigen wollen. Hierüber verliefen zween Monate, bevor die Friedensunterhandlungen angefangen werden konnten; und wie solche nun würklich zur Hand genommen wurden, so fanden sich auf allen Seiten Schwürigkeiten, welche zuvor entfernet werden mußten. Endlich durch die unermüdete Sorgfalt der Friedensvermittler kam zu Ausgange des Novembermonats der Friede auf folgende Bedingungen zum Stande: „Die Schwedischen „Besitzungen in Liefland solten dem Kaiser als Ober-Lehnsherrn un„verzüglich abgetreten, und von diesem das Bißthum Reval und Oesel, „nebst Padis, Sonnenburg und Habsel, dem Schutze des Königs „von Dännemark sogleich unterworfen werden; der sich dafür anhei„schig machte, seinen Bruder Magnus zu vermögen, von der unter„nommenen Belagerung der Stadt Reval so lange abzustehen, bis „im Namen des ganzen teutschen Reichs der Kaiser und die Churfür„sten mit Beystimmung der Könige in Dännemark, Pohlen und „Schweden, sich wegen einer an den Czaar nach Rußland abzu„schickenden Gesandschaft, und Friedensanbietung, oder dem Czaar „mit vereinten Kräften Widerstand zu leisten, verglichen haben wür„den. Die Stadt Reval hingegen solte nebst dem Schloße Witten„stein so lange in Schwedischen Händen bleiben, bis wegen der von „den Schweden zur Beschützung und Erhaltung der Stadt Reval ver„wandten Kriegeskosten ein Vergleich mit dem Kaiser und dem teut„schen Reiche würde getroffen seyn. Die Gränzen zwischen den Kö„nigreichen Schweden und Dännemark solten auf dem vorigen Fuß „bleiben, wie solche unter der Regierung der Könige Gustavs Wasa „und Christians III. gewesen waren. Das Schloß Elfsburg nebst „allem groben Geschütze solte an Schweden wieder zurück gegeben „werden; dagegen aber Schweden alle Eroberungen in Dännemark „und Norwegen fahren lassen. Dänischer Seits begab man sich aller „Ansprüche auf das Königreich Schweden, so wie gleichergestalt die

„Schwe-

„Schweden alle Ansprüche auf Norwegen und Dännemark, insbesondere auf Schonen, Halland, Bleckingen, Gothland, Jempteland und Herdalen fahren ließen. Die Dänen erhielten acht Orlogsschiffe, nebst dem darauf befindlichen Geschütze, welche während dieses Krieges ihnen von den Schweden abgenommen waren, wieder zurück; und über dies machte Schweden sich anheischig, eine Summe Geldes von 150000 Reichsthaler in drey Terminen an Dännemark zu bezahlen. In Absicht des Kronen-Schildes, welcher die erste Veranlassung zu diesem Kriege zwischen Dännemark und Schweden gegeben hatte, ward verabredet: daß beyde Könige sich der drey Kronen im Wapen gebrauchen mögten, bis der Kaiser, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Herzog Julius zu Braunschweig, und der Pfalzgraf Johann Georg, als Compromissarii, nach Untersuchung beyderseitiger Gründe, hierin einen Ausspruch würden gefället haben. Dem schwedischen König ward das anmaßliche Recht, die Schiffahrt nach Narva zu verbieten, abgesprochen. Beyderseitige Gefangene solten ohne Lösegeld auf freyem Fuß gestellet, und die den Dänischen und Schwedischen Unterthanen und Landsassen entrissene Landgüther denselben wieder eingeräumet, endlich aber alle Schmäh- und Stachel-Schriften verbrandt, und bey Lebensstrafe verboten werden."

Was nun ins besondere die Reichs-Stadt Lübeck betraf, so ward für dieselbe in diesem Frieden ausbedungen: „Es solte eine völlige Aussöhnung mit Schweden statt finden, alles vorgefallene in Vergessenheit gestellet, und die Kriegeskosten solten gegen einander aufgehoben seyn. Die Handlungsprivilegien der Lübecker auf Schweden, solten nach Innhalt der von den Commissarien unterschriebenen, und von dem König und Reichsrath bestätigten Form, ohne alle Beeinträchtigung von ihnen genossen werden. Zur Vergütung der Forderungen aber, welche die Stadt annoch an den König Gustav, den König Erich und den König Johann zu machen hatte, mit Einschluß der Schadensersetzung für die gestrandeten und von den Schweden weggenommenen Schiffe und Waaren, solten den Lübeckern 75000 Reichsthaler in-

„nerhalb sieben Jahren, von Johannis 1574 angerechnet, bezahlet „werden. Dagegen aber solte die Stadt die von vorhin genannten „Königen ausgestellete Verschreibungen, gleich nach erhaltener Rati„fication dieses Friedens wieder herausgeben. Dabey ward den Lü„beckern die Eintreibung ihrer Schulden von den Unterthanen in „Schweden, und eben dieses auch den Schweden in Lübeck zu thun, „verstattet. Die zwey in Pommern mit Arrest belegten Schiffe, samt „dem Geschütze, wurden den Lübeckern wieder verabfolget, und ih„nen die freye Schiffahrt auf Narva zum Behuf ihrer Handlung mit „den Russen, welchen sie jedoch während des Liefländischen Krieges „keinen Mund- und Krieges-Vorrath zuführen solten, verstattet; nur „mit dem Anhang, daß sie sich demjenigen, was der Kaiser und das „Reich in Absicht der Narvischen Fahrt künftig verordnen würde, ge„mäs zu verhalten hätten. Die Gefangenen solten von beyden Theilen „ohne Ranzion frey gelassen werden; und fals künftig zwischen Schwe„den und Lübeck Irrungen entstehen mögten, so solten solche durch acht, „nemlich vier von jedwedem Theile zu erwählende Schiedsrichter un„tersuchet, und in Güte beygeleget werden.„

Dieses Friedens-Instrument ward vierfach ausgefertiget, und von den sämtlichen anwesenden Gesandten auf Lucientag, oder den 13. Decemb. 1570 unterschrieben. Zuletzt ward dieser Congreß, welcher beynahe ein halbes Jahr gedauret hatte, mit verschiedenen Feyerlichkeiten und Schmäusen beschloßen dd).

Dessen Ratification. 1571.

Die Lübeckischen Abgesandten kamen am 26. Decemb., als am zweyten Weyhnachtstage wieder nach Lübeck zurück, und wurden von der ihnen entgegen reitenden Bürgerschaft mit dreyhundert Pferden eingeholet. Bey ihrer Ankunft wurden die Kanonen von dem Wall am

dd) *Chytraei* Saxon. L. 22 p. 595-597. *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1217 et 1218. Resens Krönike p 371. woselbst der Stettinsche Friede ganz eingerücket ist; welcher in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. ister Theil p. 1360. desgleichen beym *Marquard* de iure mercator. in append. pag. 262 seq. ebenfals zu lesen stehet.

am Burgthore abgefeuert, und von Jacobi Thurm mit den Klocken geläutet, auch mit Trompeten geblasen. In dem Vierteljahre bis Ostern 1571 ward des Sonntags in allen Kirchen das Te Deum gesungen, und wöchentlich des Donnerstags ein Dankfest gefeyert. Um Fastnacht des eben gemeldeten Jahres ward der Syndicus Dr. Calixtus Schein, und der Rathsherr Hermann von Dorne nach Schweden abgefertiget; welche denn am 29. März wieder zurück kamen, und die von dem Könige Johann in Schweden und dessen Bruder dem Herzog Carl den 24. Febr. unterzeichnete Ratification des Stettiner Friedens, welche zugleich eine Bestätigung der Lübeckischen Handlungsfreyheit in Schweden enthielt, mit sich anhero brachten.

Folgen dieses Krieges in Rücksicht auf Lübeck.

So recht viele Seide hatte Lübeck bey diesem Kriege nicht gesponnen, und mußte noch darzu nicht ohne Ursache besorgt seyn, daß die Erfüllung der Friedenspunkte, wie denn auch solches sich bald zeigte, mancherley Schwürigkeiten finden würde. Die versprochenen 75000 Reichsthaler, wenn sie auch würden ausbezahlet werden, konnten die Lübecker nicht entschädigen; denn die Kosten welche auf diesen Krieg von ihnen verwendet waren, betrugen alleine 295088 Thaler, jedweden Thaler zu zwey Mark Lübisch gerechnet. Dabey ward der Verlust, der während dieses Krieges weggekaperten Kaufmannsgüther und Schiffe unter des Königs Erichs Regierung auf 102489 Thaler, und unter des Königs Johann Regierung auf 100000 Thaler geschätzet. Ueber dies hatte König Erich die auf seinem Krönungsfeste von den Lübeckern erhaltene Zufuhr, am Werthe 57425 Thaler, gleichfals nicht berichtiget; und darneben 48354 Thaler, König Johann hingegen 1786 Thaler an ausstehenden Schulden, welche die Lübecker von den schwedischen Unterthanen zu fordern hatten, eingezogen und confisciret. ee). Statt dessen also, daß man diesseits gehoffet hatte die rückstän-

ee) In verschiedenen sowohl gedruckten als geschriebenen Chroniken finde ich die Forderung, welche Lübeck seit der Könige Gustavs, Erichs und Johanns Zeiten an Schweden machte, mit Einschluß der Kosten dieses achtjährigen Krieges zu 4222731 Thaler 2 Schillinge 2 Pfenninge berechnet; ich halte diese Berechnung aber nicht für zuverläßig.

digen Forderungen mit dem Degen zu erfechten, so zeigte nachher der Erfolg, daß dem Staate durch diesen Krieg nur noch mehrere Schulden zugezogen worden, und daß in der Hauptsache nichts ausgerichtet sey. Seit der Zeit folgte Lübeck andern Grundsätzen wie vorhin. Der Degen, welchen sie bey dem Stettiner Friedensschluß in die Scheide steckte, ist nachher nicht wieder hervorgezogen worden, sondern dieser Krieg blieb der letzte öffentliche Krieg, den unsre Stadt geführet hat. Man fühlte zu stark, und die Erfahrung hatte es zu sehr bestätiget, daß die geschlossenen Tractate, und die mit dem Handel verbundenen Vorrechte sich nicht mehr mit Gewalt behaupten ließen. Was also vorhin Tapferkeit geheißen hatte, schalt man jetzt mit Recht für Kühnheit, wodurch das Vaterland entvölkert, und das Vermögen des Staats erschöpfet würde. Die Glieder in der Kette des hanseatischen Bundes ließen allmälig nach, und der ganze Bund verlohr dadurch seinen Zusammenhang und seine Festigkeit; und es war eine augenscheinliche Unmöglichkeit, daß Lübeck alleine sich vor den Riß stellen, und die Gerechtsame des Bundes wider die nordischen Mächte verfechten solte.

Nachdem die Kriegesunruhen völlig geendiget waren, kehreten verschiedene junge Kaufleute und Handlungsbediente, welche während des ganzen Krieges in Rußland und zu Narva stille gelegen, und sich nicht getrauet hatten nach Hause zu reisen, wieder nach Lübeck zurück. Im Julius 1571 hatte man das Vergnügen, eine reichbeladene von Narva zurück kommende Kaufarthenflotte von sechzig Schiffen, die von zwey Kriegesschiffen bedecket ward, und drey hundert junge Leute, welche in Handlungsgeschäften zeithero verschickt gewesen waren, wieder nach Hause brachte, glücklich zu Travemünde in den Hafen einlaufen zu sehen.

Saliger und Friedland stiften Unruhen in der Stadt. 1568.

Bevor noch der schwedische Krieg beygeleget war, ward der innerliche Ruhestand in unserer Stadt, durch die unnützen Zänkereyen welche die beyden Prediger Johann Saliger und Henrich Friedland, wovon jener an der Marien- dieser aber an der Jacobs-Kirche stand,

stand, über die Lehre vom heil. Abendmahl und von der Erbsünde erregten, nicht wenig beeinträchtiget. Der Stadt-Physicus Lambert Friedland, welcher gleichfals in der Theologie pfuschen wolte, mischte sich mit in diesen Streit, wobey er genannte beyde Männer, deren Parthey er nahm, noch mehr gegen das Prediger-Ministerium verhetzete, sich selbst aber als einen geistlichen Marktschreyer bewies. Diese Streitigkeit nahm 1568 mit der größten Heftigkeit ihren Anfang, und es entstand hierüber ein so unanständiger Lerm, daß der Rath bewogen ward sein obrigkeitliches Ansehen anzuwenden, um die unruhigen Köpfe in Ordnung zu halten. Zuvorderst ward Güte und Sanftmuth versuchet, und zu dem Ende der braunschweigische Superintendent, Martin Chemnitz, verschrieben, um die streitenden Theile zu vergleichen. Allein Johann Saliger und Henrich Friedland nahmen von Chemnitio gar keine Bedeutung an; und eben so fruchtlos waren die nachdrücklichen Warnungen, welche der Rath an sie ergehen ließ. Es blieb daher nichts übrig, als daß sie beyde ihres Predigeramtes entlassen, und aus der Stadt fortgeschaft wurden. Da sie denn nach Rostock zogen, und von dort aus noch ferner wider das Lübeckische Prediger-Ministerium zu schreyen fortfuhren; welches jedoch seine Unschuld wider solche Verleumdungen in dem am 16. Jun. 1569 herausgegebenen Bekenntnisse vom heil. Abendmahl hinlänglich rechtfertigte. Ob nun zwar die beyden abgesetzten Prediger fort waren, so konnte dennoch der Stadtphysicus Lambert Friedland sich noch nicht zur Ruhe geben. Die Besorgniß einer obrigkeitlichen Ahndung hielte ihn nur wenige Jahre in seinen Schranken. Denn 1574 bließ er das in der Asche bereits vergrabene Feuer von neuem wieder auf. Er belästigte die hiesigen Geistlichen ohne Unterlaß mit anzüglichen und unbescheidenen Briefen, worin er ihnen die bittersten Vorwürfe machte, als ob sie bey der Austheilung des heil. Abendmahls nicht recht zu Werke giengen. Diese klagten hierüber endlich bey der Obrigkeit, welche dem Physico zwar die nöthige Weisung geben ließ, dadurch aber so wenig ausrichtete, daß derselbe sich noch dazu trotzig bezeigte, und sogar unter den Bürgern sich einen Anhang zu verschaffen wußte, welchen er von den hiesigen Predigern eine nachtheilige Meynung einflößete.

Um

Um nun diesem Aergernisse ein Ende zu machen, so beschloß der Rath dem erwehnten Lambert Friedland eine Notel zur Unterschreibung vorzulegen, worin er seinen begangenen Unfug bekennen, und zugleich der Geistlichkeit Abbitte leisten solte. Jedoch er weigerte sich schlechterdings solche zu unterschreiben; und wie ihm sein schriftliches Glaubensbekenntniß abgefordert ward, damit man ihn auf seine Irrthümer desto fester fassen, und darüber zu recht weisen könnte, so entwarf er solches zwar; allein es enthielt dies Bekenntniß zugleich die anzüglichsten Anmerkungen über die ihm zur Unterschrift vorgelegte Notel, welche er darin durchhechelte, und unbescheidene Grobheiten, welche er wider die hiesigen Geistlichen wiederhohlt vorbrachte. Nun war derselbe zwar bereits mit dem Verluste seines Physicats und Bürgerrechtes bedrohet worden. Gleichwohl hatte die Obrigkeit die äußerste Gedult mit diesem Manne. Dr. Martin Chemnitius ward zum zweyten mal aus Braunschweig, und mit ihm Dr. Lucas Backmeister aus Rostock anhero verschrieben, welche den ärgerlichen Zwiespalt heben solten. Diese beyden waren denn nach vieler angewandten Mühe endlich so glücklich, daß Lambert Friedland sich von ihnen bedeuten, und seines Irthums überführen ließ; da denn alles darauf hinaus lief: er habe die Meynung der hiesigen Prediger von dem heil. Abendmahl und von der Erbsünde nur nicht recht verstanden. Nun war nichts billiger als daß dem hiesigen Prediger-Ministerio für die erlittene Beleidigungen auch hinlängliche Genugthuung geschehe, und verlangte dasselbe daher: Friedland solte den Geistlichen vor der ganzen Gemeine Abbitte leisten, und öffentliche Kirchenbuße thun. In Erwegung dessen aber, daß die öffentliche Kirchenbuße in hiesiger Stadt sonst nicht gewöhnlich, ließ man sich gefallen, daß die Aussöhnung auf dem Saal zu St. Catharinen, woselbst das Consistorium sich zu versammlen pflegte, geschehen könne. Damit nun alles recht feyerlich zugehen mögte, so verfügten sich am 30. Jun. alle vier Bürgermeister, die beyden Syndici, und zween Secretarien hieher, welche denn die beyden Doctores, Chemnitz und Backmeister, und das ganze hiesige Prediger-Ministerium hieselbst vorfanden. Lambert Friedland und etliche von seinen Anhängern waren dahin vorgefordert worden. Der

Syndi-

Syndicus Dr. Calixtus Schein verlas den über die Beylegung dieser Streitigkeiten errichteten Receß, worin hauptsächlich erwehnet ward: Daß der Rath den von Lambert Friedland erregten Streit durch die beyden Doctores Backmeister und Chemnitz nach Gottes Wort habe untersuchen und prüfen lassen; da sich denn befunden, daß das Ministerium in der Lehre und bey Ausspendung des heiligen Abendmahls, von der Einsetzung Christi, und dieser Kirchen-Ordination, nicht abgeschritten, sondern zur Ungebühr und aus unzeitigem Eifer bezüchtiget und angetastet worden sey. Es solte demnach Friedland und seine Anhänger aller Deformation des Ministerii, welches auch hinwiederum diese Sache in Predigten und sonst nicht mehr rühren müsse, sich gänzlich enthalten; widrigenfalles solten diejenigen welche zu weiterm Gezänke und Kränkung dieser Kirche Ursache geben würden, mit der Strafe der Stadtverweisung und dergleichen, ohne fernerm gerichtlichen Proceß angesehen werden. Hierauf ward Friedland befragt: Ob er nach diesem, wie hier geschrieben und verlesen, bekenne, daß das Ministerium recht gelehret, und das Abendmahl ausgespendet, er aber mit seinem Anhange unrecht habe? so solte er es öffentlich gestehen, Gott und das Ministerium um Gnade und Vergebung zu bitten, und nachmals sich mit ihnen und jedermann friedlich erzeigen. Worauf derselbe antwortete: „Ob das Ministerium also gelehret, und mit Ausspendung „des heiligen Abendmahls, wie hie geschrieben, umgegangen sey, will „ich Gott und ihrem eigenen Gewissen heimgestellet haben; und so „denn dem also, so bekenne ich, daß ich unrecht, und sie fälschlich „und mit Unwahrheit beschuldiget habe, und ist mir solches von Her„zen leid, bitte es um Christi willen mir zu verzeihen.„ Hierauf gieng Friedland bey einem jedweden von den Predigern, vom Seniore an (denn die Superintendentur war damals erlediget) bis zum jüngsten herum, und gab ihnen die Hand; welches von ihm bey den gegenwärtigen Bürgermeistern, Syndicis und Secretarien gleichfals geschahe. Der Bürgermeister Tode gab ihm bey dieser Gelegenheit eine ernstliche Vermahnung. Diejenigen, welche von den Anhängern des Friedlands vorgefordert waren, bekannten gleichfalls ihren Irrthum, und gelobeten vermittelst Reichung der Hände Besserung an. Worauf der

Receß unterschrieben und besiegelt, und hiemit diese Irrung endlich beygelegt, auch am folgenden Sonntage für die wiederhergestellte Eintracht öffentlich von allen Kanzeln in den hiesigen Hauptkirchen gedanket ward (ff).

Niederländische Flüchtlinge von Lübeck zurückgewiesen.

Um damalige Zeit, als der Herzog von Alba und die Spanischen Truppen die Niederlande mit Furcht und Schrecken erfülleten, und der niederländische Krieg bey den friedfertigen Manufacturisten und Kaufleuten ein fast allgemeines Flüchten veranlassete, wodurch Teutschland, England und Frankreich mit niederländischen Flüchtlingen angefüllet ward, welche der Religion halber aus ihrem Vaterlande entweichen, und um ihr Leben zu retten ihre unbeweglichen Güther zurücklassen mußten: meldeten sich auch etliche von diesen entwichenen Reformirten zu Lübeck, welche mit ihren Familien unter gewissen Bedingungen sich hieselbst niederzulassen begehreten. Es ward aber nicht rathsam befunden denselben die dabey insonderheit anverlangte freye Ausübung der reformirten Religion um etwa eines zeitlichen Nutzens willen zu gestatten, und dadurch zwey verschiedene Religionsverwandte in der Stadt aufzunehmen. Zumal da die Geistlichen mit großer Heftigkeit dawider predigten und schrieben; unsere Politiker aber dafür hielten, daß durch die Aufnahme dieser Flüchtlinge dem zerfallnen Commercio und Stadtwesen im Grunde nichts geholfen seyn würde. Es unterblieb daher die Sache, und diese Emigranten wurden nicht angenommen. Nur wollen viele es bezweifeln, ob man es damals zu Lübeck recht getroffen, oder nicht vielmehr eine bequeme Gelegenheit den zerfallenen Handel durch fleißige Kaufleute und Manufacturisten wieder empor zu helfen, mit Händen von sich gestoßen habe. In Betracht daß viele auswärtige Staaten in Teutschland durch eine vorsichtig eingerichtete Tolerance von allerhand Religionen zu großer Aufnahme gediehen; auch insbesondere das

ff) Starcken Lüb. Kirchen-Historie p. 249 bis 257 desgleichen pag. 276 bis 289. Acta Lubecensia, sive actio ministerii Lubecensis cum Lamberto Friedland. Med. Lic. et Pract. Lub. nec non civibus quibusdam Lubecensibus de Coena Domini eiusque expensione quam recte Lubecae fieri negabant ap. *Moserum* in Miscellan. Iuridico-Historicis Part. 2.

das benachbarte Hamburg aus der gutwilligen Aufnahme eben dieser Flüchtlinge so stattlichen Nutzen gezogen.

Neue Mißhelligkeiten mit Schweden.

Die freye Schiffahrt auf Narva, und der Handel mit den Russen war einer der wichtigsten Articuln des Stettiner Friedensschlusses. Gleichwohl schickte König Johann in Schweden im Monate November 1571, wie kaum drey Viertel Jahre nach der Ratification des Friedens abgelaufen waren, Bevollmächtigte nach Lübeck, welche darauf antrugen: daß, weil der König mit dem Czaar im Kriege begriffen sey, die Stadt Lübeck sich der Narvischen Fahrt, und des Handels mit den Russen enthalten mögte. Diesseits ward hierauf erwiedert, daß falls die übrigen Hansestädte, hauptsächlich die engländschen und schottländischen, ihre Schiffe von Narva zurückhalten würden, so sollten die Lübeckischen Kaufleute ebenmäßig ihre Schiffe nicht dahin schicken. Jedoch diese Antwort, weil sie bedingungsweise eingerichtet war, befriedigte den König nicht. Es nahmen daher die Capereyen der Schweden gegen die Lübeckischen Schiffe aufs neue ihren Anfang. Vergeblich berief man sich auf den im abgewichenen Jahre allererst geschlossenen Friedenstractat; nichts konnte den König bewegen die weggenommenen Schiffe und Güther wieder frey zu lassen. Lübeck wandte sich zwar im Märzmonat 1572 an den Kaiser und das Reich; dessen Vorschreiben bey dem König auch so viel bewürkten, daß er für diesesmal die weggenommenen Güther den Eigenthümern zurückgab. Gleichwohl war man für das Zukünftige nicht gesichert, weil Lübeck so ungerne von der Narvischen Fahrt abstehen, und der König hierunter nicht nachgeben wolte. Es ward desfals auf dem im Junii Monat 1572 zu Lübeck gehaltenen Hansetag, (woselbst Lübeckischer Seits unter andern auch darauf angetragen ward, daß die in dem achtjährigen schwedischen Kriege zur Behauptung der Handelsfreyheit der sämtlichen hanseatischen Städte aufgewandte Kosten durch eine allgemeine Anlage den Lübeckern einiger maaßen wieder ersetzet werden mögten,) die Angelegenheit wegen der aufs neue verbotenen Schiffahrt nach Narva in Ueberlegung genommen; und insbesondere darüber berathschlaget, ob zur Fortsetzung des Handels mit den Russen nicht ein anderer Handelsplatz, woselbst

1571.

1572.

der Stapel und die Niederlage angeleget werden könne, ausfindig zu machen wäre. Nun hätten die Preußischen und Liefländischen Städte ihres Nutzens halber gerne gesehen, daß die Fahrt auf Narva eingestellet worden wäre. Allein die mehresten Mitglieder des Bundes stimmeten dennoch dahin, daß man in Betref des Handels mit den Russen, und der Fahrt nach Narva sich an den Stettiner Frieden halten, und dabey des Kaiserlichen Schutzes versichert seyn könne. Jedoch die Städte mogten auf ihrem Hansetage beschließen was sie wolten, so ließ sich der König von Schweden dadurch nicht irre machen. Viel-
1574. mehr wurden im Junius 1574 von den schwedischen Ausliegern aufs neue funfzehn von Narva zurück kommende Lübeckische Kaufartheyschiffe mit Gewalt genommen, und in die schwedischen Scheeren eingebracht. Ob nun zwar der Rath solche reclamiren, und dieserwegen bey dem König Johann durch zwey im Julio desselben Jahres nach Stockholm abgefertigte Deputirte, nemlich den Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den Rathsherrn Paul Rönnefeld, behufige Vorstellung einlegen ließ; so erhielten diese dennoch nichts, sondern der König ließ die Ladung zu Gelde machen, und gab die leere Vertröstung, daß zu gelegnerer Zeit die Vergütung vielleicht wohl einmal geschehen könne, jetzt aber sey Schweden wegen des Krieges mit Rußland selbst in Schulden gerathen. Lübeck nahm daher seine Zuflucht aufs neue zum Kaiser, und beklagte sich zum höchsten über die Verletzung des unter Kaiserlicher Vermittelung geschloßenen Stettiner Friedens. Der Syndicus
1575. Calixtus Schein, der desfals im Februar 1575 an den Kaiser abgefertiget ward, hatte zugleich den Auftrag, die Berechnung der Forderungen, welche Lübeck seit Gustavs Wasa Zeit an Schweden zu machen hatte, dem Kaiser, wie auch auf seiner Reise dem Churfürsten von Brandenburg, und dem Churfürsten von Sachsen vorzulegen. König Johann von Schweden aber hatte inzwischen schon Mittel gefunden, sich an den kaiserlichen und churfürstlichen Höfen Freunde zu machen. Lübeck konnte daher keine thätige Hülfe auswürken. Die schwedischen Caper hingegen trieben ihr Gewerbe auf der Ostsee nach wie vor, und bemächtigten sich in eben diesem Jahre 1575 annoch vier wohlbeladener Lübeckischer Schiffe, ungeachtet daß solche mit schwedischen Pässen

Päßen versehen waren. Zwar ward auf dem Reichstage zu Regenspurg 1576 Lübeckischer Seits eine neue Supplication überreichet, auch dadurch so viel ausgerichtet, daß der Kaiser den 10. Sept. dieses Jahrs ein Monitorium, die Reichs-Stände aber ein Intercessions-Schreiben an den König ergehen ließen. Jedoch hatte beydes keine Würkung. Nachher 1578 und 1579 ward ein abermaliger Versuch gemacht, theils durch schriftliche Vorstellungen, theils durch die nach Stockholm abgesandte Bevollmächtigte, namentlich den Syndicus Warneböcke, und die beyden Herren des Raths, Johann Ludinghusen und Arend Bonnies, den König zu vermögen, daß die mannigfaltigen Beschwerden, welche hauptsächlich die weggenommenen Schiffe, die Verhinderung der freyen Schiffarth nach Narva und Rußland, und die Vorenthaltung der vermöge des Stettiner Friedens zu bezahlenden 75000 Reichsthaler betrafen, abgestellet würden. Dennoch aber ward in der Hauptsache nichts ausgerichtet, und die Deputirten wurden nicht zur Audienz gelaßen, weil in ihrem Creditiv nicht das Prädicat Königliche Mayestät, sondern Königliche Würde, gesetzet war, welches der schwedische Hof empfindlich aufgenommen hatte gg).

 Die

gg) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 608. Willebrandt Hansische Chronik p. 181. bis 183. Köblersche Sammlung daselbst pag. 263 und 264. Der Stadt Lübeck Memorial an die Churfürsten wider den König von Schweden. Responsio Regis Sueciae ad Querelas Lubecensium. Desgleichen Lubecensium supplicatio ad Caesarem. Von diesen drey bisher noch nicht gedruckten Schriften, findet man einen umständlichen Auszug in Häberlins Neuester Teutschen Reichsgeschichte 10ten Band. pag. 405 bis 415. woselbst in dem 12ten Bande p. 258 bis 262 das angezogene Kaiserl. monitorium, und Intercessions-Schreiben der Reichsversammlung an den König von Schweden, ebenfals im Auszuge zu lesen ist. Die Schwedischen Caper in der Ostsee waren es nicht alleine welche den Schiffen der Lübecker und übrigen Hansestädte damals nachstelleten; sondern in der Nordsee verübten die Caper des Prinzen von Oranien gleiche Gewaltthätigkeiten. Es hatten sich im Jahre 1571 Abgeordnete des Prinzen von Oranien zu Lübeck eingefunden, welche begehrten, Lübeck sollte die Handlung mit den Spanischen Niederlanden unterlaßen, damit der Herzog von Alba dadurch nicht gestärket würde. Weil aber solche Handlung nicht gänzlich unterblieb, so waren die Schiffe den Nachstellungen der Caper ausgesetzet. Es kam daher auf dem vorhin angezogenen Hansetage 1572 diese

Die Königliche Resolution, welche die Lübeckischen Gesandten nach einem dreyvierteljährigen Aufenthalt 1580 mit nach Hause brachten, enthielt nun folgendes: Der Rath zu Lübeck sey nicht bedacht gewesen dem Könige zu willfahren, (obgleich derselbe ofmals darauf habe antragen lassen,) mit der Narvischen Schiffahrt und schädlichen Zufuhr nach Rußland während dieses Krieges inne zu halten; und sey daher offenbar, daß die Russen dadurch in ihrem blutdürstigen Vorhaben gestärket wären, ohne diese Zufuhr aber der Friede längst zum Stande gekommen seyn würde. Wenn der Rath zu Lübeck dem Könige zu Gefallen auf ein oder zwey Jahre die Handlung mit Rußland einstellen würde, so wie sie im verwichenen Jahre dem König von Dännemark und dem König von Pohlen die Abschaffung der rußischen Schiffahrt bewilliget hätten, so würde er solche Willfahrung mit Gnaden erkennen. Betreffend die weggenommenen Schiffe, und die 75000 Reichsthaler, deren im Stettiner Frieden erwehnet worden; so habe der König vorhin schon erhebliche Ursachen darthun lassen, warum solche Schiffe und Güter verfallen, und die Lübecker sich der 75000 Reichsthaler verlustig gemacht hätten; und sey der König wohl befugt, wegen der Verunglimpfung noch mehr von ihnen zu fordern, und den auf seinen Strömen verübten Frevel zu bestrafen. Wenn, im Fall daß Schweden feindlich angegriffen werde, die Stadt Lübeck dem Könige beystehen, oder eine genaue Neutralität beobachten wolle; so habe der König weit mehr als diese Summe in Teutschland ausstehen, wozu der Kaiser ihm wohl verhelfen würde, da er denn einige Termine darauf anweisen könne. Fals solches aber nicht wäre, so habe er in dem Kriege mit Rußland ansehnliche Unkosten aufwenden müssen, welche nicht allein dem Königreich Schweden und der Stadt Reval, sondern auch dem römischen Reiche zum Nutzen und Beßten gereichten. Da nun der Kaiser im Stettiner Frieden ihm die Erstattung der Kriegeskosten verheißen hätte, so

diese Sache in Berathschlagung; und ward der Schluß gefasset, wegen der Sicherheit gegen diese Caper und Seeräuber in der Westsee, an die niederländische Regierung zu schreiben, und mit derselben zu unterhandeln, oder zu deren Vertreibung eine Convoy anzuordnen, und zu dem Ende einen Ruderzoll anzulegen.

so würde der Rath zu Lübeck sich so lange beruhigen, bis er vom Kaiser und Reiche vergnügt würde; in Betracht, daß solche Vergütungs-Gelder dem Rathe sicher genug wären, weil sie im teutschen Reiche aufgebracht werden solten. Von den weggenommenen und verwürkten Schiffen und Güthern, wolle der König aus Gnaden armen Wittwen und Waysen für diesmal etwas nachlassen; und auf erhaltenen Bericht, wie viel von den verfallenen Güthern noch vorhanden sey, sich desfals weiter erklären. Wegen der in den Jahren 1577 und 1579 angehaltenen Schiffe solle fleißige Nachforschung, und demnächst nähere Vernehmlassung geschehen. Diejenigen Kaufmannsgüther aber, welche in dem Narvabache auf Feindes Boden und Schiffen betroffen worden, wären nach Kriegesrecht für gute Prisen zu erklären. „

H. Adolph von Holstein will Möllen von den Lübeckern wieder einlösen. 1573.

Jedoch wir müssen die Erzählung der Angelegenheiten mit Schweden eine Zeitlang unterbrechen, und dagegen anzuführen nicht versäumen, daß in dem Jahre 1573 hh) im Aprilmonat der Herzog Adolph von Schleßwig-Holstein, der Stifter des Gottorpischen Hauses, an die Stadt Lübeck die Loskündigung des auf die Stadt und Vogtey Möllen haftenden Pfandschillings ergehen ließ. Es hatte genannter Herzog Adolph von Holstein mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg Franz I. oder dem älteren, im Jahre 1571 eine Vereinbarung getroffen, vermöge welcher dieser seine den Lübeckern verpfändete, oder vielmehr wiederkauflich überlassene Gerechtsame auf Möllen und dessen Zubehör an jenen cediret und abgetreten hatte. Ob mir zwar der Vergleich, welcher hierüber von den beyden Herzogen getroffen worden, nicht zu Händen gekommen ist, und ich keinen Abdruck davon gesehen habe, so vermuthe ich demnoch, daß eine Geldanleihe die Ursache davon gewesen seyn müße; weil bekanntlich eben dieser Herzog Franz

hh) Beyläufig bemerke ich, daß in dem Jahre 1573 den 14ten Februar das Wasser in dem Travenstrom zu einer ganz ungewöhnlichen Höhe angeschwollen und sogar über die Holstenbrücke getreten sey; dahero damals die an der Trave belegenen Salzräume und Keller voll Wasser gestanden, und hiedurch an den daselbst befindlichen Kaufmanns-Waaren ein ungemein wichtiger Schaden verursachet worden ist. *Kirchring et Müller* Chron. p. 237. 238.

Franz in dem erwehntem Jahre 1571 gegen einen erhaltenen Geldvorschuß daß Amt Tremesbüttel, welches die Lauenburgischen Herzoge beynahe hundert Jahre im Besitz gehabt hatten, wie auch den Zoll zu Lauenburg, an den Herzog Adolph pfandweise überlassen hat ii). Die Lübecker glaubten nicht schuldig zu seyn, die ihnen geschehene Lose auf Möllen anzunehmen. Sie hatten Möllen seit 1359, mithin länger als zwey hundert Jahre im Besitz gehabt, und sahen solches nunmehr als ihr Eigenthum an. Hamburg und Lüneburg legten sich gleichsals ins Mittel, und suchten den Herzog Adolph zu besänftigen, welcher gleichwohl eine Kaiserliche Commißion auswürkte, um die Sache zu befördern; da denn der Bischof Eberhard von Lübeck, und das Capitul zu Bremen zu Commissarien hierin ernannt wurden. Als aber diese Commißion den 21. Sept. 1573 zu Eutin vor sich gehen solte, so blieben nicht nur die bremischen Commissarien aus, sondern die Stadt Lübeck, an welche etliche Tage vorher eine Ladung vom Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte ergangen war, schickte den Canzleyschreiber Arnold Volkmar nach Eutin, und ließ de nullitate processus protestiren. Nun blieb zwar die Sache etliche Jahre stille; allein im Jahre 1580 den 17. Januar machte Herzog Adolph von Holstein solche vor dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer durch Ueberreichung einer ordentlichen Klage anhängig, welches denn der Anfang von dem bekannten und langwierigen Möllnischen Processe ist, wovon wir im folgenden dritten Bande dieser Geschichte ein mehreres zu erwehnen Gelegenheit haben werden kk).

Anfang des Möllnischen Processes. 1580.

Mit

ii) *Lackmann* Schleßw. Holst. Hist. P. I. p. 602. *Danckwerth* Landesbeschr. von Schleßw. Holst. p. 247.

kk) *Kirchring et Müller* Chron. Lub. p. 238. Beantwortung des Lauenburgischen Gegenberichts in Sachen Holstein jetzo Sachsen Lauenburg wider Lübeck *S. Q. nunc mandati de exeq. in specie iuris retentionis* wegen eines von Bergedorf auf Möllen verlegten Pfandschillings. In dieser auf Gutbefinden des Raths im Druck publicirten, und 1683 zu Heidelberg in 4to gedruckten Schrift, heißet es unter andern p. 13. „Acta „bezeugen, wie die Stadt Lübeck 1580 „litem contestiret, sie nach Verlauf „221 Jahren nicht nötig gehabt, ver„möge bekannter Rechte einigen Pfand„vertrag zu gestehen, weil res in „alium statum gekommen, und Herr „Herzog Erich von Sachsen durch „die

Zwistigkeit mit Hamburg. 1574.

Mit der Stadt Hamburg entstanden um diese Zeit gleichfals Irrungen, wegen des Verkaufs des Lübeckischen und Hamburgischen Biers, welche jedoch in Güte endlich wieder beygelegt wurden. Das Lübeckische Bier war seit etlichen Jahren häufig zur See nach Spanien, Frankreich, England und den Niederlanden, desgleichen nach Schweden und Preußen, hauptsächlich nach Danzig verführet, und in Hamburg selbst sehr häufig ausgeschenket worden. Durch diesen guten Absatz stieg nicht allein das hiesige Bier zu einem sehr hohen Preise, sondern der Abgang des Hamburger Biers ward dadurch ungemein verringert. Die Hamburger, denen solches verdroß, verboten daher 1574, daß in ihrer Stadt kein Lübeckisches Bier geschenket werden durfte. Hiesiger Seits gebrauchte man Repressalien, und ließ am 12. Junii des genannten Jahres den Rathskeller, woselbst zu der Zeit annoch Hamburger Bier ausgeschenket ward, nicht nur verschließen; sondern man verkaufte auch den bey Jacobi Kirche belegenen Hamburger Bierkeller an die hiesigen Weißbrauer, welche denn an statt des Hamburgischen das hiesige Weißbier dort ausschenken ließen. Es ist aber diese Irrung von keinen Folgen gewesen, sondern die Sache hat sich von selbst wieder verblutet ll).

von Calven.

Noch ist nachzuholen, was für Verdrüßlichkeiten unsere Stadt um die damalige Zeit mit den Besitzern des außerhalb der Landwehr belegenen Allodialguths Schenckenberg gehabt hat. Thomas von Calven, Erbgesessener auf Schenckenberg, welcher der hiesigen Stadt mit Bürgereyd und Pflicht verwandt war, verfiel mit seinem Feldnachbarn dem hiesigen Rathsherrn Gottschalck von Stiten, Erbgesessenem auf Cronsforde, in verschiedene Gränzstreitigkeiten und andere Irrungen. Dies waren an und für sich Privatsachen, welche bereits vor dem Rath zu

„die gewaltsame Einnahme Möllen „Anno 1408 sich der reluition verlustig „gemacht, und post recuperationem „bellicam, ja post rem pro derelicta „et non reluibili Anno 1467 habitam „mit gutem Gewissen und Wahrheit „sagen können, daß sie Möllen als „ihr Eigenthum inne hätten.„

ll) *Kirchring et Müller* l. c. p. 239.

zu Lübeck gerichtlich verhandelt, und demnächst durch die Appellation an das Kaiserliche Cammer-Gericht erwachsen, und dort Rechtshängig gemacht waren. Weil aber Thomas von Calven mit dem Rath zu Lübeck unzufrieden war, so begab er sich und sein Guth Schenckenberg
1568. unter Sachsen-Lauenburgischem Schutze, und veranlaßte dadurch, daß Herzog Franz I. unterm 8. Sept. 1568 dem Rath zu erkennen gab, daß er genannten von Calven im Schutz und Schirm genommen habe, und daher begehre, der Rath mögte den Gottschalck von Stiten anweisen, sich aller unnachbarlichen Eingriffe gegen denselben zu enthalten, auch dabey Commissarien ernennen, welche zugleich mit den Herzoglichen Commissarien die Irrungen zwischen diesen beyden Gränznachbaren untersuchen, und in Güte vergleichen, oder rechtlich entscheiden mögten. Etliche Tage nachher, nemlich am 12. Sept., kündigte der von Calven dem Rath allen bürgerlichen Gehorsam, Eyd und Pflicht, auf; und zeigte dabey an, daß er sich und die seinigen unter einer andern Obrigkeit Schutz begeben habe. Ob nun zwar der Rath diese Aufkündigung so wenig annehmen konnte als wolte; auch an den Herzog Franz I. dieserwegen unterm 21. Sept. behufige Vorstellung ergehen ließ; so war doch von Calven auf keinen andern Weg zu bringen, sondern versahe sich überdies annoch, um sich wider alle besorgliche Gewalt zu sichern, mit einem besondern unterm 17. Nov. ausgefertigten Kaiserlichen Schutzbrief, und fieng nun an dem Lübeckischen Rath zu trotzen.

Er entzog sich völlig desselben Gerichtsbarkeit und Gehorsam, und trug das Guth Schenckenberg, welches bis dahin ein freyes Allodialguth gewesen war, dem Herzog von Sachsen-Lauenburg zur Lehn auf, dem er desfals den Lehnseyd abstattete. Hieraus erfolgte, daß Herzog Franz I. dem Rath zu Lübeck keine Gerichtsbarkeit über Thomas von Calven, als Lauenburgischem Vasallen, noch über dessen Unterthanen, wegen Schenckenbergs weiter wolte geständig seyn, sondern alle streitige Sachen und gerichtliche Klagen und Vorfälle über gemeldetes Guth, an das Lauenburgische Hofgericht ziehen ließ. Durch dieses Betragen, und seine beharrliche Widerspänstigkeit, zog sich endlich

endlich Thomas von Calven die Ungelegenheit zu, daß er auf Befehl des hiesigen Raths 1570 zu Möllen in Verhaft genommen ward. 1570.
Die beyden Herzoge Franz der ältere und der jüngere, Vater und Sohn, nahmen sich sogleich ihres Lehnmannes an, und suchten sowohl schriftlich, als auf desfals besonders gehaltenen Tagefahrten, mündlich, desselben Befreyung zu bewürken; ja es hatte sogar den Anschein, als ob hieraus eine ordentliche Fehde entstehen würde. Jedoch der Rath unterließ nicht sein Verfahren hiebey zu rechtfertigen. Endlich da der Herzog Adolph von Holstein sich ins Mittel legte, und die ganze von Calvensche Familie in Bewegung kam, so ward auf Fürsprache derselben die Sache durch einen Vergleich beygelegt, und Thomas von Calven wieder auf freyen Fuß gesetzet. Vermöge dieses im August 1570 aufgerichteten Vertrags, verpflichtete derselbige sich unter andern, sich von neuem der Jurisdiction des Raths zu untergeben, und vermöge seines Bürgereides die Zeit seines Lebens im bürgerlichen Gehorsam zu beharren, auch vor demselben vor Gericht zu stehen, Recht zu geben und zu nehmen, den zeithero verweigerten rückständigen Schoß, nebst der Contribution und den übrigen bürgerlichen Auflagen richtig zu bezahlen, die Handwerker und Amtsstöhrer von seinen Gütern abzuschaffen; u. s. w. Ob nun zwar der von Calven diesen Vergleich durch einen unterm 14. Nov. dieses Jahrs ausgestellten schriftlichen Revers, den er mit einem cörperlichen Eyde beschworen hatte, bestätigte; so hielte er doch von allem nichts, sondern entzog sich nach wie vorher der Lübeckischen Gerichtsbarkeit. Als daher etliche seiner Gläubiger ihn Schulden halber vor dem Rath zu Lübeck belangten, so weigerte er sich der an ihn ergangenen Eschung Folge zu leisten, und provocirte aufs neue an die Herzoge zu Lauenburg. Hierüber ward er auf Anhalten und Verbürgung seiner Gläubiger 1573 zum zweyten 1573.
mal, und zwar zu Lübeck auf den Marstall in Verhaft gebracht, und eine geraume Zeit daselbst im Arrest gehalten. Unterdessen aber versäumte Herzog Franz II. nicht, sowohl des Thomas von Calven als seiner Kinder Bothmäßigkeit und Schutzes über das Guth Schenckenberg sich anzunehmen, auch über vorhin erwehnten Gottschalck von Stiten 1574 wegen Eindrangs der Weide bey dem Rathe sich

zu beschweren, mit der Erklärung: daß der Herzog gedachtes Guth während der Minderjährigkeit der Kinder des arretirten von Calven administriren und berechnen lassen wolle. Endlich, auf vielfältige Fürsprache seiner Anverwandten, ward Thomas von Calven, nach-
1575. dem die mehresten seiner Creditoren befriediget worden, 1575 seines Arrestes wieder entlassen. Er mußte aber vorher unterm 10. Decemb. dieses Jahrs sich von neuem reversiren, dem zu Möllen getroffenen und beschwornen Vertrage von 1570 in allen Stücken zu geleben; jedoch ward ihm der Punkt, daß er sich von der Lehnspflicht, womit er sich dem Herzoge von Lauenburg verbindlich gemacht hatte, loswickeln solte, nachgegeben, weil es nicht mehr in seinen Kräften stand, solches ins Werk zu richten. Thomas von Calven setzte jedoch das, was er in diesem Revers versprochen hatte, gleichfals nicht in Erfüllung, und gieng bald nachher mit Tode ab. Nach dessen Absterben suchten die Vormünder der von Calvenschen Kinder für ihre beyden Pflegbefohlenen Christoph und Lorenz, Gebrüdere von Calven, aufs neue die Belehnung mit dem Guthe Schenckenberg bey dem Herzog von Sachsen, und giengen also auf diese Art die Befugnisse, welche Lübeck bis dahin über das Guth Schenckenberg ausgeübet hatte, völlig verlohren †).

Gutes Vernehmen mit dem H. Julius von Braunschw.

Dieser mannigfaltigen Mißhelligkeiten ungeachtet, womit Lübeck auf allen Seiten umgeben war, entzog dieselbe dennoch sich nicht, so bald sie darzu aufgefordert ward, bey benachbarten Städten und Mächten eine Vermittlerin und Friedensstifterin abzugeben. In solcher Absicht ward im Jahr 1573 der Bürgermeister Henrich Plönnies und der Syndicus Dr. Calixtus Schein den 4. Jul. zur Beylegung der zwischen dem Herzog Julius von Braunschweig und der Stadt Lüneburg entstandenen Streitigkeiten nach Uelzen abgefertiget; welche, ob sie zwar auf ihrer Zurückreise, um den Nachstellungen des Herzogs Magnus

†) Die hieher dienlichen Documente und Urkunden stehen abgedruckt bey *von Meyern* de Dominio et Advocatia Mollnensi p. 193 bis 216.

Magnus von Lauenburg, welcher sie aufheben lassen wolte, zu entgehen, einen Umweg nehmen mußten, und der ihnen verkundschafteten Gefahr nur mit genauer Noth entwichen, gleichwohl im folgenden Jahre 1574 abermal oberwehnter Irrungen halber zum zweytenmal nach Uelzen geschicket wurden mm).

Uebrigens stand die Stadt Lübeck mit diesem Herzog Julius von Braunschweig in dem besten Vernehmen. Ich will nicht einmal erwehnen, daß er im Jahr 1571 die Stadt Lübeck zu Gevatter bitten ließ, welchen Gevatterstand der Senator Franz von Stiten verrichtete, sondern hauptsächlich nur bemerken, daß er mit dem Wendischen Quartier der Hanse, und der Stadt Danzig 1572 in ein Bündniß und Correspondenz trat; wie er denn auch zur Bezeigung seiner Zuneigung und guten Willens gegen die Stadt, den 17. Novemb. 1574 derselben eine sauber verfertigte Tischpyramide, Becher und übriges Service, von einem unter seiner Regierung allererst in den Braunschweigischen Bergwerken gebrochenem Alabaster zum Geschenk verehrete, und solches mit einem sehr gnädigen Schreiben begleitete.

 Nach

mm) Willebrandt l. c. p. 182. Dieser behauptet, Herzog Magnus habe den Lübeckischen Deputirten durch vier Reuter aufpassen lassen. In eines Ungenannten geschriebenen Chronik aber finde ich, es wären vierzig Reuter gewesen; und dies letzte ist mir wahrscheinlicher. Denn da die hiesigen Abgesandten wohl nicht ohne alle Bedeckung gewesen sind, so wären sie mit vier Kerls noch wohl fertig geworden. Herzog Magnus hatte sonst damals mit Lübeck keinen Streit; zudem war er nicht regierender Herr, und sein Vater Herzog Franz I. damals noch am Leben. Ich glaube daher er habe Geld nöthig gehabt, und eine gute Ranzion zu verdienen gehoffet, wenn er den Lübeckischen Bürgermeister in seine Falle bekommen könnte. Dies wird dadurch wahrscheinlicher, weil er sich so gar auf der Ostsee Seeräubereyen erlaubte, und alles was ihm vorkam, und er nur bezwingen konnte, wegnahm; nicht weniger seinen eigenen Bruder den Herzog Franz II. dem ihr Vater noch bey Lebzeiten die Regierung abgetreten hatte, mit den in den Niederlanden abgedankten, und in seine Dienste getretenen Soldaten feindlich überzog, auch sonst verschiedene Landplackereyen verübte, zuletzt aber als er sein Kriegsvolk nicht bezahlen konnte, davon lief, und nach Schweden flüchtete. *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 624.

Gesandtschaft nach Copenhagen. 1571.

Nach dem Stettiner Frieden schmeichelte sich die Stadt Lübeck, daß die Krone Dännemark, welcher sie während des Schwedischen Krieges so thätige Hülfe und Beystand geleistet hatte, geneigte Gesinnungen gegen sie beybehalten, und daß hieraus sowohl für ihre, als der übrigen Hansestädte Handlung, Vortheil entspringen würde. Lübeck schickte daher für sich und im Namen der gesamten Hansestädte den Bürgermeister Henrich Plönnies, den Syndicus Dr. Calixtus Schein, den Rathsherrn Benedictus Schlicker nebst vier Bürgern, von welchen zween aus dem Bergenfahrer Collegio waren, im Augustmonat 1571 nach Copenhagen. Diese mußten bey dem Könige von Dännemark um die Bestätigung der ehemals ihren Kaufleuten in Norwegen und Schonen ertheilten Privilegien anhalten; und zugleich um Abstellung der Beschwerden, sowohl wegen des dänischen sogenannten Lastzolles im Sunde, als auch wider die Eingriffe des dänischen Adels, welcher selbst Handlung zu treiben und Schiffe in See zu schicken angefangen, dadurch aber den Städten großen Abbruch zugefüget hatte, Ansuchung thun. Allein diese Abgeordnete wurden sehr kaltsinnig aufgenommen, und so wenig bey dem König selbst, als bey dem vielvermögenden Reichs-Hofmeister Peter Oxe zur Audienz gelassen, sondern kamen unverrichteter Dinge den 14. October wieder nach Lübeck zurück.

Berathschlagung der Hansestädte. 1572.

Es ward desfals diese Angelegenheit auf dem vorhin angeführten Hansetag zu Lübeck 1572 gleichergestalt in Ueberlegung genommen, und sowohl wegen der Beschwerungen des Comtoirs zu Bergen, als wegen des dänischen Lastzolles gehandelt. Es sind auch in demselben Jahre die Statuten und Willkühre des Bergischen Comtoirs von den Städten revidiret, besiegelt, und an das Comtoir eingeschickt worden.

Antwort des K. Friderichs II. von Dännemark.

König Friderich II. von Dännemark, welcher auf Anrathen des Churfürsten August von Sachsen im August 1572 den dänischen Unterthanen geboten hatte, daß sie alle ihre Bedürfnisse aus Copenhagen hohlen, und auch ihre Waaren zum Verkauf dahin bringen, nicht aber mit Lübeck und den übrigen Handelsstädten Verkehr treiben sollten, (welchen Befehl genau zu befolgen dennoch für

für die Dänen eine wahre Unmöglichkeit war, daher derselbe auch nicht lange in seiner Kraft blieb,) ertheilte um diese Zeit den Hansestädten wegen der im verwichenen Jahre gesuchten Bestätigung ihrer Freyheiten zur Antwort; Es hätten sich die Städte sehr vieler Gerechtigkeiten und Freyheiten, welche dem Inhalte und den Buchstaben der Privilegien gänzlich zuwider wären, in Dännemark und Norwegen angemaßet; deswegen er an den dänischen Adel wegen dessen Segelung kein Verbot ergehen lassen, und auch den Handwerkern, welche sich in ihren Wohnungen der Gerechtsame und Freyheiten der Kaufleute bedienet, den Mitgebrauch untersaget habe; das Comtoir zu Bergen aber und dessen Freyheiten wolle er, wie dieselben von seinen Vorfahren gegeben und bestätiget wären, bey königlicher Treue und Glauben unverbrüchlich halten, und in seinem Wesen lassen nn).

Irrungen zwischen Dännemark und Hamburg. 1572.

Kurz darauf ereignete sich zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg eine Streitigkeit, welche auf die Handlung der Stadt Lübeck und anderer hanseatischen Städte gleichfals einen nachtheiligen Einfluß verbreitete. Es hatte die Stadt Hamburg seit vielen Jahren, vermöge ihrer von den Kaisern erhaltenen Stapel-Gerechtigkeit oo) allen und jeden, welche auf beyden Seiten der Elbe unter der Stadt auf achtzehn Meilen weit wohneten, die Ausfuhr des Getraides verwehret. Zu dem Ende unterhielten die Hamburger ein wohlbewafnetes Wachtschiff auf der Elbe, um diejenigen, welche unterhalb der Stadt anseßig waren, und Getraide ausschiffen wolten, zu zwingen, daß sie solches nach Hamburg bringen, und daselbst zum Verkauf feil stellen mußten. Wie nun im Jahr 1573 etliche dänische Unterthanen aus der Kremper- und Wilster-Marsch ihr Getraide zu Schiffe aus der Stöhr in die Elbe und so weiter zur See wegbringen wolten,

nn) Willebrandt l. c. p. 181. Köhlersche Sammlung daselbst p. 263. 264. Die angezogenen revidirten Statuta des Bergischen Comtoirs stehen in Lunigs Reichs-Archiv Tom. XIV. in der Fortsetzung n. 24. pag. 90 seq. desgleichen sind selbige abgedruckt beym *Marquard* de iure mercator. in Append. p. 733. seq.

oo) Jus restringendi, seu prohibendi exportationem frumenti.

wolten, so wurden diese Kornschiffe aufgefangen, und nach Hamburg gebracht. König Friderich II. empfand dies Verfahren so ungemein übel, daß er alle hamburgische Schiffe in seinen Staaten, sowohl im Sund, als zu Bergen, wie auch in andern Seehäfen, wovon die Anzahl sich auf dreyßig belief, in Beschlag nehmen, und die Handlung der Stadt in seinem Reiche verbieten ließ. Hiedurch kamen die Hamburger sehr ins Gedränge. Sie bemüheten sich zwar durch die Fürbitte und Vermittelung einiger Churfürsten und Fürsten ihre angehaltenen Schiffe wieder frey zu bekommen; jedoch glückte ihnen solches
1575. nicht. Sie ersuchten zugleich auch den Rath zu Lübeck, den 30. März 1575, sich ihrenthalben bey dem König von Dännemark dahin zu verwenden, daß ihnen ihre Schiffe, und der Handel wieder frey gegeben werde. Jedoch hiesiger Seits trug man damals Bedenken sich hiemit zu befassen. Weil nun die hamburgischen Schiffe nicht auf Dännemark und Norwegen fahren durften, so hatten die Hamburgischen Kaufleute den Einfall, daß sie ihre Schiffe an die Lübecker verkauften, welche denn für Lübecksche Rechnung in See gehen mußten. Jedoch Dänischer Seits merkte man solches Einverständniß; und es kamen vom Dänischen Hofe zwey nachdrückliche Warnungs-Schreiben an den Rath, die Bürger anzuhalten, daß sie sich solcher Schiffe entäußern mögten, weil man solche in Dännemark nicht würde paßiren lassen. Hierüber kam mancher hiesiger Kaufmann, der dergleichen Schiffe sich angeschaffet hatte, in Verlegenheit. Hamburg bemühete sich auf mancherley Art aus dieser unangenehmen Streitigkeit heraus zu kommen; und versuchte zum Theil auch, da die Fürbitten mächtiger Reichsstände nicht verfangen wolten, durch ausgebrachte Mandata und Citationen vom Reichs-Cammer-Gericht wider den König als Herzogen von Holstein, (weil der Streit über die Gerechtigkeit auf dem Elbstrohm als einem zum teutschen Reiche gehörigen Fluße entstanden war,) die bekümmerten Schiffe und Güther wieder frey zu bekommen. Allein hiedurch erbitterte sie den König nur noch mehr, weil sie denselben bey dem Kaiser und Reiche beschuldiget hatte, daß er wider den mit ihr 1562 errichteten Vertrag gehandelt, und keine Ursache gehabt habe, so gewaltthätig gegen sie zu verfahren. Dahero

hero verzögerten sich diese Irrungen bis 1579, da endlich der Churfürst August von Sachsen, und der Herzog Ulrich von Mecklenburg sich ins Mittel legten, und einen Vergleich zum Stande brachten: vermöge dessen Hamburg die im Beschlag genommenen Schiffe zwar wieder erhielte, jedoch dem Könige 100000 Reichsthaler bezahlte, und dessen Unterthanen die freye Ausfuhr ihres Getraides zugestand, bis die Frage wegen der Stapelgerechtigkeit auf der Elbe entweder rechtlich ausgeführet, oder in Güte verglichen werden würde pp).

Abermalige Gesandtschaft nach Copenhagen. 1575.

Diese Mishelligkeit trug ein großes darzu bey, daß der König Friderich II. auf die oft wiederhohlten schriftlichen Vorstellungen der Hansestädte in Betref ihrer in Schonen und andern dänischen Provinzen gar sehr gekränkten Handlungsfreyheiten, als auch des im Oresund angelegten Lastzolles sehr wenig Bedacht nahm. Die in dieser Absicht zu Anfange des Januar 1575 an den König nach Copenhagen aufs neue gesandten Abgeordneten der Reichsstadt Lübeck, namentlich der Bürgermeister Johann Brokes, der Syndicus Calixtus Schein und der Senator Hermann von Dorne, fanden hierin schlechtes Gehör qq).

Bornholm wird an Dänemark wieder abgetreten. 1576.

Eben so sehr mißglückte ihnen der zweyte Auftrag den sie bey dieser Gesandschaft erhalten hatten, nemlich um die Verlängerung des Termins in Absicht des den Lübeckern damals zuständigen Besitzes der Insel Bornholm beym Könige anzusuchen. Es ist im vorhergehenden bey dem Schluße des ersten Bandes dieser Lübeckischen Geschichte erzählet,

pp) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 618. 619. L. 24. p. 660 et 668 seq.

qq) Drey Jahre nachher, 1578, ward genannter Syndicus Schein, nebst den beyden Rathsherren Gottschalck von Stiten und Hermann von Dorne, dieses Lastzolles halber abermal an den König gesandt; und wie diese damals zurück kamen, ohne ihren Zweck zu erreichen, so ward in dem nemlichen Jahre der zweyte Syndicus Warneböcke, und die beyden Senatores Joachim Lüneburg und Hermann von Dorne zum dritten mal dieser wegen nach Copenhagen geschickt, welche gleichwohl dieses Geschäfte damals noch nicht zum Stande brachten. Willebrandt l. c. p. 183.

zählet, daß König Friderich I. von Dännemark im Jahr 1526 die Insel Bornholm den Lübeckern auf funfzig Jahre eingeräumet und überlassen habe. Diese funfzig Jahre waren nun beynahe abgelaufen. Lübeck aber hofte dennoch den Besitz der Insel Bornholm ferner zu behalten, weil bey dem 1536 zwischen Dännemark und Lübeck geschlossenen Hamburger Frieden König Christian III., wie in der vorhergehenden Achten Abtheilung dieser Geschichte bereits erwehnet ist, in einer besonders ausgestelleten Nebenverschreibung den Lübeckern die Versicherung ertheilet hatte, daß sie nach Ablauf solcher Frist, Bornholm noch funfzig andere Jahre im Besitz behalten solten. Jedoch diese letztern funfzig Jahre wurden nunmehro den Lübeckern streitig gemacht; und obgleich dieselben des Königs Christian III. eben erwehnte Verschreibung für sich anzogen, so wolte man Dänischer Seite solche aus dem Grunde nicht für gültig anerkennen, weil selbige von den dänischen Reichsräthen nicht mit unterschrieben, über dies zu einer Zeit, da Christian III. die Königliche Krönung noch nicht erhalten hatte, ausgefertiget, und von Christians Nachfolger, dem damaligen König Friderich II. niemals bestätiget worden war. Wie eifrig und angelegentlich diese Sache getrieben worden sey, lässet sich auch daraus erkennen, daß die Lübeckischen Abgesandten ein völliges Jahr zu Copenhagen verweileten, und nicht früher als den 25. Febr. 1576 wieder nach Hause kamen. Lübeck mußte sich daher gefallen lassen, die Insel Bornholm nebst dem darauf belegenen Schloße Hammerhuus an die Krone Dännemark nunmehro wieder abzutreten; und ward solche Zurückgabe und Ablieferung drey Wochen nach Ostern 1576 durch den letzten Lübeckischen Hauptmann daselbst, Matthäus Tidemann, und den Lübeckischen Rathsherrn, Johann von Wickede, wie auch den Secretaire Franz Knöckert, bewerkstelliget rr).

Auf

rr) *Pontanus* l. c. ap. de *Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1221. *Willebrandt* l. c. p. 183. *Lackmann* l. c. p. 377. not. 58. *Huitfeldt* p. 1476. Es ward unter dem auf dem hiesigen Rathhause befindlichem Silbergeschirre vormals ein silberner vergoldeter Becher aufbewahret, auf welchem die Worte eingegraben zu lesen: Dar dangt Bornholm bey. Dieser Becher, welcher nach aller Wahr-

Auf der im Junius dieses Jahres zu Lübeck gehaltenen Zusammenkunft der Hanseatischen Abgeordneten, ward die Stadt Bremen, welche seit 1568 aus dem Hanseatischen Bunde war ausgeschlossen gewesen, wieder in denselben aufgenommen. Innerliche Zwistigkeiten und Unruhen, welche durch die Uneinigkeit der Geistlichen in der Stadt Bremen waren erreget worden, hatten zu dieser Ausschliessung Gelegenheit gegeben. Nachdem aber durch eine Kaiserliche Commißion die Unruhen beygeleget, und das hansische Decret wieder aufgehoben war; so verlangte die Hanse zwar, die Stadt Bremen solte sich zu einer Art von Abbitte bequemen, bevor sie in den Bund wieder aufgenommen, und des Genusses der damit verknüpften Gesellschafts- und Vorzugs-Rechte, theilhaftig gemacht würde. Indessen da die Bremer sich hierzu nicht verstehen wolten, so ward hierüber seit 1572 sowohl in den hanseatischen Versammlungen, als auch am kaiserlichen Hofe vielfältig gestritten; bis endlich in Rücksicht auf die ergangenen Kaiserlichen Decrete, welche die Stadt Bremen zu ihrem Vortheile anführen konnte, wie auch in Erwegung dessen, daß die Unruhen in der Stadt würklich verglichen und beygeleget wären, die Hanse hierunter nachgab, daß die Bremer ohne einige Abbitte und Geständniß ihrer Schuld wieder in den hanseatischen Bund angenommen wurden ss).

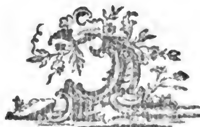
Bremen wird in die Hanse wieder aufgenommen. 1576.

Wahrscheinlichkeit das Andenken von dem vormaligen Besitze der Insel Bornholm hat aufbehalten sollen, hat meines Erachtens zugleich Gelegenheit zur Erfindung der so abgeschmackten als ungegründeten Anecdote gegeben, womit man sich noch heutiges Tages herum trägt. Es habe nemlich ein Lübeckischer Bürgermeister auf einer Gesandtschaft in Copenhagen sich bey einer Feyerlichkeit am Hofe, die Ehre ausgebeten mit der Königin von Dännemark zu tanzen. Er habe aber die Erlaubniß hierzu nicht anders erhalten können, als unter der Bedingung, daß er Namens der Stadt Lübeck die Insel Bornholm an Dännemark wieder abtreten solte; welches er sich denn gefallen lassen, und hierauf die Gnade genossen mit der Königin zu tanzen. Auf diese Art sey Bornholm vertanzet worden; der Bürgermeister aber habe seinen Ehrgeitz nachher mit dem Leben büßen müssen.

ss) Köhlersche Sammlung ap. *Willebrandt* l. c. ad a. 1576 pag. 264. seq.

Türkensteuer. 1576. Zum Schluße dieser Abtheilung will ich annoch hinzufügen, daß in dem Jahre 1576 in dem teutschen Reiche vom Kaiser eine Türkensteuer ausgeschrieben worden sey, wozu Lübeck auf ihrem Antheil 52000 Reichsthaler erlegen solte. Diese Summe zusammen zu bringen, ward vom Rath mit Einwilligung der Bürgerschaft ein allgemeines Kopfgeld angeordnet. Jedwede erwachsene Person, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, mußte 1 Reichsthaler erlegen, Kinder 1 Mark, oder nach Gelegenheit 6 Schillinge, Dienstbothen gleichfals 6 Schillinge, hingegen arme Leute 3 Schillinge. Diese Kopfsteuer ward so lange gesammlet, bis die oberwehnte Summe zusammen gebracht war. Allem Anscheine nach muß diese Türkensteuer der Stadt sehr lästig gefallen seyn, weil sie im folgenden Jahre 1577 auf dem Creyßtage zu Lüneburg um Milderung ihres Contingents ansuchte, wiewohl ohne Erfolg, ob sie gleich den versammleten Creyßständen ein Verzeichniß ihrer öffentlichen Schulden vorlegen ließ tt).

tt) Anonymi Chron mnscr. Lub. ad a. 1576. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 241. Die Stadt Lübeck hatte schon auf dem Reichstage zu Augspurg 1566 bey dem Reichsconvent um die Erlassung der Türken- und anderer Reichs-Steuren suppliciret.



Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte bis auf das Ende der Reiserschen Unruhen.

Die auf Trinitatis 1579 von den Abgeordneten der hanseatischen Städte zu Lübeck gehaltene Versammlung, auf welcher gleichwohl viele Mitglieder der Hanse gar nicht erschienen, andere aber ihre Bothschafter sehr langsam hinschickten, daß auch deshalb, wie solche nach dem Receß von 1556 in Strafe zu nehmen wären, berathschlaget ward, verdienet insbesondere desfals bemerket zu werden, weil auf selbiger ein von dem Lübeckischen Bürgermeister Hermann von Vechtelde entworfenes neues Verbündniß zwischen den Städten verlesen, bewilliget und angenommen ward, dessen vornehmste Articul folgende waren: „Die Hansestädte sollen dem römisch teutschen Reiche, dem Kaiser, und ihren Landesherren den schuldigen Gehorsam leisten, und unter sich selbst Treue und Glauben halten; einer des andern Bestes befördern, Schaden abwenden, und einander mit Rath und Hülfe beystehen. Der im römischen Reiche gestiftete Religions- und Landfriede soll von der Hanse aufrecht erhalten werden. Der Betrieb der Handlung in den Comtoiren und Niederlagen soll nach Vorschrift der Recesse und hansischen Verordnungen geschehen. Die auf den Hansetägen bewilligten Contributiones sollen zu rechter Zeit beygebracht werden. Der Rath zu Lübeck und in den übrigen wendischen Städten; soll befugt seyn die Versammlungen auszuschreiben; jedoch zugleich die Puncte, worüber zu berathschlagen seyn wird, den Quartierstädten Cöln, Braunschweig und Danzig anzeigen, falls etwa die zu ihrem Quartier gehörigen Städte denselben annoch etwas beyzufügen haben mögten. Diejenigen Mitglieder der Hanse, welche auf dem ausgeschriebenen Hansetage entweder gar nicht, oder zu spät erscheinen, sollen nach dem Receß von 1556 bestrafet, und die unter den Städten selbst obwaltende Irrungen, nach der in dieser Zusammenkunft beliebten Verordnung von dem Rath der Hanse entweder in Güte beygelegt, oder durch rechtliches Erkenntniß geschlichtet werden. Es soll kein Hansischer Schulden halber in andern Hansestädten mit Arrest beleget werden. Neues Verbündniß der Hansestädte. 1579.

Jedwede

Jedwede Stadt soll in ihrem Gebiete und ihrer Nachbarschaft die Landstraßen sicher und rein halten; und die Abgesandten der Städte, welche auf ihrer Reise zu den Hansetägen überfallen und aufgehoben würden, sollen auf gemeinschaftliche Kosten ranzioniret werden. Fals eine von den Städten gewaltsamer Weise und mit Unrecht bedränget oder belagert würde, so sollen sämtliche Bundesverwandte die Sache nach Billigkeit zu vergleichen bemühet seyn; wann aber die Güte nicht verfangen wolte, sodann der bedrängten Stadt so viel möglich mit Kriegesbedürfnissen zu ihrer Vertheidigung an die Hand gehen. Diejenigen Städte, in welchen innerliche Uneinigkeit und Empörung zwischen Rath und Bürgern herrschet, sollen zu den Hansetagen nicht zugelassen; und auf den Fall, daß die Aufrührer, nach versuchter Güte, oder rechtlichem Erkenntnisse, auch geschehenes Erinnern der Hanse, sich zum Gehorsam nicht bequemen wollen, gänzlich aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Keine Stadt soll diejenigen welche aus andern Städten verwiesen sind wieder aufnehmen. Auch soll diese Vereinigung andern Verbindungen, welche der Hanse nur nicht entgegen sind, keinen Eintrag thun. Alle vorige Beleidigungen sollen auf ewig in Vergessenheit gestellet seyn." Hierauf ward denn auch die Form des Processes, nach welcher, wann etwa die Städte unter sich selbst in Uneinigkeit und Zwiespalt geriethen, die benachbarten Städte entweder in Güte, oder durch rechtliche Erörterung den Streit entscheiden sollten, gleichfals verlesen, und gebilliget. Zwar äußerten sich die Abgeordneten der Stadt Cöln, sie könnten sich ohne Vorwissen der übrigen Städte im westphälischen Creyse in keine neue Form einlassen, oder sich in einen engen Winkel dieses vorgeschriebenen Processes treiben lassen. Jedoch sie erhielten zur Antwort, daß es ihrer Einrede ungehindert dennoch bey dem verbleiben solte, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wäre. Hingegen aber die Erinnerung der bremischen Abgeordneten, daß sie sich durch den Articul vom Religionsfrieden zu keiner absonderlichen Form in Kirchenceremonien wolten anheischig gemacht, auch der Articul vom Austrag des Rechtes mit Religionssachen nichts müsse zu schaffen haben, fand bey der Versammlung Beyfall, und ward ihnen hierunter nachgegeben.

Ver-

Die Stadt Emden suchet in den hanseatischen Bund aufgenommen zu werden.

Verschiedene von den Mitgliedern der Hanse, hauptsächlich die unvermögenden Städte, waren schon seit geraumer Zeit mit den Gedanken umgegangen, der Hanse zu entsagen, wie denn solches unter andern von der Stadt Göttingen a) den 28. May 1572 schriftlich geschehen war; dahero denn auch damals Cöln und Braunschweig den Auftrag erhalten hatten, mit den unvermögenden Städten in ihren Quartiren Unterhandlung zu pflegen, und ihre eigentliche Meinung einzuschicken. Gleichwohl fehlete es nicht gänzlich an andern Städten, welche in diesen Bund annoch neuerdinges aufgenommen zu werden wünschten. In solcher Absicht fand sich auf vorberegtem Hansetage 1579 Onno Tibarenus (Tyabbe) als Abgesandter der beyden Gebrüder Ezard und Johann Grafen von Ostfrießland, wie auch in Vollmacht der Stadt Emden, woselbst er ein Mitglied des Raths war, ein; und ersuchte, daß genannte Stadt Emden in die Hanse möge aufgenommen werden. Wie nun derselbe auf Befragen sich erklärte, daß erwehnte Grafen von Ostfrießland der Stadt Emden verstattet hätten, nach erfolgter Aufnahme den hanseatischen Zusammenkünften beyzuwohnen, und was daselbst beschlossen würde ohne Rücksprache und Beystimmung der Grafen zu genehmigen und zu vollstrecken; so ward dem Abgesandten zur Antwort gegeben, daß sein Antrag von der Hanse in Ueberlegung genommen, und ihm die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme geschehen könne, mitgegeben werden solten, worauf die Stadt Emden ihre Erklärung an den Rath zu Lübeck einschicken könne, welchemnächst dann innerhalb Jahresfrist die Resolution der Hanse erfolgen solle. Es ist aber aus dieser Sache damals nichts geworden. Denn weil bald darauf die Stadt Emden die engländischen Kaufleute, welche sich aus Hamburg entfernen mußten, wieder aufnahm, so verlangte die Hanse nicht mit derselbigen in Gemeinschaft zu treten. Gleichwohl hat sie solche dennoch nachher 1615 in den Städtebund aufgenommen b).

So

a) Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. Hannov. u. Gött. 1734. P. I. L. I. C. I. §. 6. p. 28. 32.

b) *Chytraeus* Saxon. L. 24. p. 658 et 59. Willebrandt Hans. Chronik in der Vorbereitung pag. 30. Köhlersche Sammlung daselbst p. 268 und 292. desgleichen Extractus Protoc. Conventus Hanseatici der in den Beylagen daselbst p. 116 abgedruckt ist.

Verschiedene große Herren reisen durch Lübeck.

So lebhaft es damals wegen der Anwesenheit der hanseatischen Abgesandten in Lübeck gleich aussehen mogte, so ward dennoch solches noch dadurch vermehret, daß verschiedene große Herren um diese Zeit hieselbst durchpaßireten. Der Bruder des Königs von Schweden Herzog Carl von Südermannland nebst seiner Gemahlin Anna Maria; desgleichen der Pfalzgraf Friderich von Zweybrück; wie auch vorberegter Graf Ezard von Ostfrießland; ferner die Königin Sophia von Dännemark nebst ihren Prinzen und Prinzeßinnen trafen sämtlich in diesem Jahre zu Lübeck ein. König Friderich II. aber, ob er gleich in Gesellschaft mit seiner Gemahlin reisete, kam nicht in die Stadt, sondern ließ sich über die Fähre setzen. Bald darauf im folgenden Jahre 1580 nahm der Churfürst von Brandenburg Georg Friderich nebst seiner Gemahlin Sophia, wie auch vielen andern fürstlichen Personen aus dem Hause Baden, Würtenberg und Mansfeld, seinen Weg gleichfals durch Lübeck nach Coldingen, woselbst ihm bey der königlichen Kindtaufe der Gevatterstand übertragen war.

Concordienformel.

Aus der Kirchengeschichte ist bekannt, welche Mühe sich verschiedene evangelische Stände des teutschen Reichs, hauptsächlich der Churfürst August von Sachsen gegeben haben, dem ärgerlichen Zwiespalt unter den lutherischen Theologen, und den durch solche Zänkereyen entstehenden innerlichen Zerrüttungen in der evangelischen Kirche, wodurch die Catholiken äußerst nachtheilig von derselben zu urtheilen bewogen wurden, abzuhelfen, und die uneinigen Gottesgelehrten zur Einigkeit des Geistes zu führen. Auf den desfals verschiedentlich ausgeschriebenen theologischen Zusammenkünften, hauptsächlich 1576 zu Maulbronn und Lichtenburg konnte dieses heilsame Werk nicht zum Stande gebracht werden, obgleich daselbst die allererste Einleitung hierzu geschahe. Auf dem Convent zu Torgau aber, welcher in dem nehmlichen Jahre von dem Churfürsten August von Sachsen veranstaltet war, ward von den dermaligen größten Theologen der evangelisch lutherischen Kirche, welche dahin verschrieben waren, ein Bedenken entworfen, wie vermöge Gottes Wort die eingerissene Spaltungen zwischen den Theologen Augspurgischer Confeßion christlich verglichen und beygelegt werden

1576.

werden mögten. Dieses Torgauische Bedenken, welches die eigentliche Grundlage ist, worauf bald nachher die bekannte Concordienformel gebauet worden, ward hierauf weit und breit in alle Provinzen und Städte Teutschlandes, wo die evangelisch-lutherische Lehre gepflanzet war, zur Prüfung und Beystimmung herumgeschickt. An die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg insonderheit, hatten der Churfürst August von Sachsen, und der Herzog von Braunschweig Julius mit ihren Creditiven den braunschweigschen Superintendenten Dr. Martin Chemnitz abgefertiget, um mit ihnen und ihren Theologen über ihren Beytritt zu dem Concordienwerke zu handeln.

Der hiesige Magistrat sezte daher einen Convent zu Möllen an, wohin derselbe von Hamburg und Lüneburg etliche Mitglieder des Raths und der Geistlichkeit auf den 31. October einlud, selbst aber diese Zusammenkunft durch den Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den Rathsherrn Franz von Stiten beschickte, und von Seiten des hiesigen Predigerministerii den Superintendenten Andreas Pouchenius, den Senior Pastor Georg Barth und den Pastor Gerhard Schröder dahin bestellete. Auf diesem Möllnischen Convent billigte das sogenannte Ministerium Tripolitanum oder die Geistlichkeit der drey vorbesagten Städte das Torgauische Buch zwar überhaupt; jedoch machten sie dabey noch etliche gute Erinnerungen und Vorschläge, wie etwa die Einigkeit in der ganzen evangelischen Kirche erhalten werden könne.

Dieses Bedenken der drey Städte ward dem Dr. Chemnitz zugesandt, um solches an den Churfürsten zu befördern. Dergleichen Bemerkungen, Censuren, und Bedenken der Theologen über die Torgauische Concordienformel waren nach und nach in großer Menge von verschiedenen Orten her eingelaufen, jedoch diese in der Hauptsache gebilliget worden. Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg wurden daher bewogen, um die Sache zur Vollkommenheit zu bringen, im Jahr 1577 abermal einen theologischen Convent zu Kloster-Bergen 1577
zu veranstalten; und ließen durch die dahin abgeschickten sechs Gottesgelehrten Chemnitz, Andreä, Selnecker, Musculus, Cörner und Chy-

Chyträus, welche nebst mehrern vorhin dem Convent zu Torgau bereits beygewohnet hatten, solche Censuren und Erinnerungen nachsehen, und in Ueberlegung nehmen, wie davon ein nützlicher Gebrauch gemacht, und dieselbe dem Torgauischen Buche gehörigen Ortes beygefüget, oder in demselben Abänderungen und Berichtigungen darnach gemacht werden könnten. Nach vollendeter Arbeit statteten diese ihren Bericht ab, und übersandten an die beyden Churfürsten ein von ihnen unterschriebenes revidirtes Exemplar der Concordienformel, welches nachher gemeiniglich das Bergische Buch genannt worden ist. Bevor nun noch solche Berichtigung zum Stande gekommen war, hatte der Churfürst von Sachsen, nebst verschiedenen andern evangelischen Reichsständen zwar im Vorschlag gebracht, daß die verbesserte Formel nochmal nachgesehen, und zur Vollziehung des Concordienwerks ein allgemeiner Kirchenconvent nach Magdeburg ausgeschrieben werden mögte. Zum Behuf dessen hatte denn auch der Herzog Julius von Braunschweig verschiedene der augsspurgischen Confeßion verwandte Grafen, desgleichen die niedersächsischen und westphälischen Städte, insbesondere die Reichsstadt Lübeck in einem Schreiben vom 20. May d. J. zu einem Vorbereitungsconvent, der zu Gandersheim gehalten werden solte, eingeladen. Jedoch da von dem Churfürsten von Brandenburg, und selbst von den vorhingenannten zur Revision verordnet gewesenen Theologen, dergleichen allgemeiner Convent aus triftigen Gründen widerrathen ward; so nahm der Churfürst von Sachsen weiter keinen Anstand, die Unterschreibung der verbesserten Formel in seinen Landen zu verfügen, welches denn in den brandenburgischen Staaten gleichfals geschahe. Den übrigen evangelischen Fürsten und Ständen, welche die Concordienformel bereits gebilliget und angenommen hatten, wurden Abschriften von dem verbesserten Exemplar zugeschickt, und sie ersuchet die Unterschreibung desselben bey ihren Geistlichen ohne weitern Anhang und Vorbehalt zu bewürken; welche denn auf die verlangte Art bewerkstelliget ward. Der Rath zu Lübeck ward in einem Schreiben des Churfürsten August zu Sachsen vom 21. Junius 1577 ebenfals ersuchet, durch alle ihre, und der benachbarten Hansestädte (Hamburg und Lüneburg) Theologen, Superintendenten, Pfarrherren, Kir-

chen-

chen- und Schuldiener in den Städten und auf dem Lande, das ihnen von Dr. Chemnitz zu überantwortende Exemplar ohne Anhang und Vorbehalt unterschreiben zu lassen. Dr. Chemnitz, der dieses churfürstliche Schreiben einschickte, und mit dem seinigen begleitete, erbot sich, vorläufig einen mündlichen Bericht abzulegen, wie es mit den eingelaufenen Censuren, mit der Revision, und mit der Verbesserung des Torgauischen Buchs hergegangen; und stellete es in des Raths Belieben, ob sie ihn desfals zu sich bescheiden, oder ihren Superintendenten deswegen an ihn abfertigen wolten. Da nun dieses die Städte Hamburg und Lüneburg eben so nahe angieng, so ward Lübeck mit diesen einig, daß alle drey Städte etliche von ihren Geistlichen nach Uelzen abschicken wolten, woselbst diese den Dr. Chemnitz, um ihm die Sache bequemer zu machen, am 14. Jul. erwarten solten. Lübeckischer Seits verfügte sich der Superintendent Pouchenius, nebst dem Senior Pastor Barth dahin. Dr. Chemnitz behändigte ihnen daselbst das verbesserte Exemplar der Concordienformel, nebst einem kurzen Auszug aus demselben. Er legte ihnen zugleich die Erinnerungen, welche von den verschiedenen Kirchen hin und wieder gemacht worden, bey jeglichem Articul besonders vor, und zeigte, wie davon der nöthige Gebrauch gemacht worden sey. Zuletzt ersuchte er, daß die Unterschrift der verbesserten Formel von ihnen geschehen mögte. Die Deputirten, welche vorzüglich bemerkten, daß die von ihnen selbst vorhin abgefaßte Erinnerungen treulich hiebey in Acht genommen worden, erklären sich, solches alles ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, welche hoffentlich ohne langen Verzug die anbegehrte Unterschriften bewerkstelligen würden. Nach seiner Zuhausekunft referirte der hiesige Superintendent Pouchenius dem Rathe von allem was zu Uelzen vorgefallen war; und nach erhaltener vollenkommener obrigkeitlichen Einwilligung, berief derselbe am 29. Jul. alle Pastores und Prediger der Stadt, desgleichen die von Travemünde und Schlutup, wie auch die Schulcollegen zu St. Catharinen, zusammen, legte ihnen die Concordienformel vor, nebst dem daraus gezogenen kurzen Extract, unterschrieb dieselbe in ihrer aller Gegenwart; worauf die übrigen sämtlich nach der Ordnung mit Unterschreibung ihrer Namen seinem Beyspiel folgten. Nach Möllen und

Bergedorf mußte Pouchenius mit der Concordienformel hinreisen, und die dortigen Prediger gleichfals zur Unterschreibung anhalten.

Ob nun zwar in dem vorhin gedachten Churfürstlichen Schreiben vom 21. Jun. dieses Jahrs ausdrücklich ausbedungen war, daß die Unterschriften ohne Anhang und Vorbehalt geschehen mögten; so glaubte dennoch Pouchenius, daß es nöthig seyn würde, einige Erinnerungen, welche bereits auf dem möllnischen Convent in Ueberlegung genommen waren, den Unterschriften annoch anzuhängen. Jedoch, da die Geistlichkeit in Hamburg und Lüneburg vieles hiergegen einzuwenden hatte, so verzögerte sich deren Unterschrift beynahe ein viertel Jahr; bis endlich beyde Städte dem dringenden Anhalten des hiesigen Superintendenten nachgaben. Hierauf ward nicht länger Anstand damit genommen, sondern die Unterschrift dieser drey Städte, zusamt den angehängten Erinnerungen, wurden an Dr. Chemnitz eingeschickt, und von diesem an den Churfürsten von Sachsen überliefert. Pouchenius hat überhaupt bey der Concordienformel sich sehr eifrig bewiesen, und ist auch gegen Palmerium (Hottomann) als ein Vertheidiger derselben aufgetreten. Weil aber der Abdruck der Concordienformel sehr langsam vor sich gieng, so verzögerte sich die Publication derselben bis in das Jahr 1580. Damals, und zwar am 27.
1580. Julius, ward wegen des glücklich geendigten Concordienwerks ein öffentlich Dankfest zu Lübeck gefeyert; am 19. Decemb. aber durch die Commissarien des Raths, nemlich den Syndicus Hermann Warmböke, und den Rathsherrn Henrich von Stiten, das in erwehntem Jahre 1580 zu Dresden gedruckte Concordienbuch dem Predigerministerio übergeben, zu dem Ende, daß alle hiesige Lehrer in Kirchen und Schulen sich zu demselben mit eigenhändiger Unterschrift bekennen solten. Wesfals denn alle Mitglieder des Predigerministerii, desgleichen die Prediger außerhalb der Stadt zum hiesigen Gebiete gehörig, nicht minder die Schulcollegen, ob sie gleich mehrentheils bereits vorhin bey dem geschriebenen Exemplar schon einmal ihre Unterschrift gesetzet hatten, dennoch dieses gedruckte, auf Verlangen des Raths nochmal unterschrieben. Zugleich ergieng die obrigkeitliche Verordnung, daß

daß niemand zum Kirchen- und Schul-Dienst in dieser Stadt und deren Gebiete zugelassen werden solle, er habe denn zuvor diese Concordienformel, welche an verschiedenen Orten in der lutherischen Kirche als ein symbolisches Buch aufgenommen war, vorhero unterschrieben, und sich in seiner Lehre darnach zu richten angelobet c).

Eine andere Verordnung des Raths, welche auf Anrege des Superintendenten Pouchenius in dem nemlichen Jahre 1580 den 7. Sept. gegeben ward, verdienet gleichfals hieselbst bemerket zu werden. Es enthält dieselbe eine Vorschrift, wie es in Ehesachen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft gehalten werden soll; und werden darin die Heyrathen im dritten Grad ungleicher und gleicher Linie, und in primo genere adfinitatis der dritte Grad ungleicher Linie verboten d). Ehegesetze. 1580.

Gleichergestalt war auch, durch verschiedene unanständige Gewohnheiten, welche der Zeit zu Lübeck im Schwange giengen, hauptsächlich daß hieselbst öffentliche Hurhäuser geheget wurden; daß leichtfertiger Weise in den Badstuben Männer und Weiber ohne Unterscheid nackend beysammen saßen; auch daß bey Leichenbeerdigungen die Schobande oder Frohnerknechte das Todtengräberamt verrichteten, und dergleichen mehr; das Predigerministerium bereits 1578 veranlasset worden, eine Bittschrift, welche der Superintendent Pouchenius aufgesetzet hatte, beym Rath einzugeben, und um Abstellung solches ärgerlichen Uebelstandes anzusuchen. Welches denn auch geschahe, und ins besondere wegen Beerdigung der Leichen im Juniimonat 1586 die obrigkeitliche Verordnung erfolgte, daß solche Gruben fortan von Klockenläutern und andern ehrlichen Personen solten gegraben werden e). Unanständige Gewohnheiten abgeschaft.

Die

c) Starken Lüb. Kirchenhist. Part. 3. passim.

d) Gedruckt in Dr. *Winckler* Anecdotis histor. nov. antiquis Vol. 7. pag. 128. seq.

e) M. *Iac. a Melle* rer. Lubec. P. I. ad a. 1586. *Starcken* l. c. p. 345. Eben genannter Superintendent Pouchenius macht von der Litteratur seiner damaligen Herren Collegen eben keine

Heringsfang.

Die Nachricht von dem ergiebigen Heringsfange zu Travemünde, welchen die hiesigen Annalisten bey dem Jahre 1579 und 1584 erwehnen, da die Tonne Hering nicht mehr wie 6 bis 8 Schillinge gegolten; dienet nicht nur, um den Preiß der Lebensmittel dieser Zeit einigermaßen kennen zu lernen, sondern auch darzuthun, daß sich Lübeck der Zeit mit dem Einpökeln der Heringe, wie jetzo die Norweger, Schweden und Holländer gleichfals befasset habe; welcher Nahrungszweig nachher erstorben ist f).

Volksmenge in Lübeck. 1580.

Wie ansehnlich die Volksmenge zu der Zeit in Lübeck gewesen sey, lässet sich daraus beurtheilen, daß, als im April 1580 die sämtliche Bürgerschaft hieselbst gemustert ward, an bewehrter Mannschaft alleine funfzig bis sechszig tausend Mann gefunden wurden. Wann nun zu diesen alte Leute, Weiber und Kinder hinzugerechnet werden, welche wenigstens eine dreymal so starke Anzahl ausmachen, so kann man die damalige Volksmenge in unserer Stadt auf 200000 Köpfe berechnen g).

Fremde Werbung.

Vielleicht hat solche zahlreiche Menge Menschen um und in Lübeck fremde Werber nach hiesiger Gegend hingelocket. So viel ist gewiß, daß unsere Stadt bey Gelegenheit eines pohlnischen Werbofficiers in nicht geringe Unruhe versetzet ward. Dies war der Oberste Georg
1581. von Fahrensbeck, welcher kurz nach Ostern 1581 hieher kam, und dem hiesigen Magistrat seinen Bestallungsbrief vom Könige von Pohlen vorlegte, wodurch er beordert war, in und um der Stadt 2000 Mann anzuwerben, welche von hier zu Schiffe nach Riga gebracht, und dann ferner wider die Russen solten gebrauchet werden. Der Rath machte

keine vortheilhafte Beschreibung, wenn er in einem Briefe an Chemnitium, der gleichfals beym Starcken l. c. p. 487. n 52 zu lesen ist, sich also ausdrücket: a nostris ventribus nil comperire potui, sunt enim sues, nec rerum talium studiosi.

f) Kirchring u. Müller Lüb. Chronik. p. 242 und 246. Conf. *Io. Pomarii* Sächsische Chronik. p. 825.

g) Kirchring u. Müller l. c. p. 242. und 243.

machte Schwürigkeit solche Werbung zu gestatten, und schützte vor, daß ohne Bewilligung des Herzogs Adolph von Holstein als Creyßobersten solches nicht freygegeben werden könne. Fahrensbeck aber wußte Mittel die Einwilligung des Herzogs auszuwürken; worüber der Rath sehr betreten ward, und in Beziehung auf die Reichs-Gesetze, daß kein Stand des Reichs mit Werbungen, Einquartirungen und Durchmärschen beschwehret, auch kein Kriegesvolk außerhalb dem Reiche geführet werden solle, den Herzog seines tragenden Amtes erinnerte. Dennoch aber, weil es nicht mehr abzukehren war, so erhielte Fahrensbeck die Erlaubniß tausend Recruten anwerben, und abschiffen zu dürfen; jedoch unter der Bedingung, daß solches nicht mit einmal geschehe, sondern wenn fünf hundert abgeschiffet wären, die übrigen fünf hundert sodann erst nachkommen solten. Er eilete aber mit dem Transport der ersten fünf hundert Mann gar nicht, ob er gleich auf nachdrückliches Anerinnern des Rathes versprach, binnen acht bis zehn Tagen solches zu bewerkstelligen. Von den Schiffen, deren er sich bedienen wolte, war noch keines segelfertig, auch noch nicht die mindeste Provision am Bort gebracht, sondern solches alles ward geflissentlich verzögert. Von den Recruten drang täglich eine stärkere Anzahl in die Stadt; daß auch der Rath daher die Thore sperren ließ; worauf diese Leute sich in die Gärten und Güther einlegten. Weil nun die Sicherheit der Stadt hiebey in Gefahr kam, so ward am 6. May eine Deputation an genannten Obersten abgeschickt, und durch den Syndicus Warmböke, wie auch die beyden Senatores Franz von Stiten und Dieterich Bröms, desgleichen den Secretaire Thomas Rehbein, demselben die endliche Entschließung des Raths hinterbracht; daß die angeworbenen Völker unverzüglich innerhalb drey Tagen fortgeschaffet werden müßten, wozu der Rath seiner Seits durch den Vogt zu Travemünde, und sonst einen schiffahrenden Mann, hülfreiche Hand zu leihen erbötig sey; bey fernerm Verzug aber würde man die nöthigen Maaßregeln vorzukehren wissen, um der Stadt Bestes hiebey in Acht zu nehmen. Hierauf erklärte sich der Oberste von Fahrensbeck willfährig, und begab sich den folgenden Tag nebst dem Rathsherrn Henrich Störning nach Travemünde, um alles zur Abreise

reise in Ordnung zu bringen. Weil man aber auf seine Zusage nicht allzu feste bauen konnte, und nunmehr bereits beynahe tausend Recruten in die Stadt eingekommen waren, diejenigen, welche in der Nachbarschaft vor den Thören lagen, ungerechnet; so ließ der Rath zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ungesäumt fünf hundert Mann Soldaten im Dienst nehmen, hin und wieder in der Stadt und auf dem Wall zwanzig Piquets ausstellen, und des Nachts zehn Patrouillen herum gehen. Ueberdies ward die Veranstaltung getroffen, daß die Officiere, samt allen reitenden Dienern, wie auch der Vogt zu St. Johannis mit seinem Untervogt, der Vogt zum heil. Geist mit seinen Dienern, zusamt den Knochenhauern und Pferdekäufern, bey unvermuthetem Lerm sich alle auf dem Kaufberge versammlen solten; und mußten diese Zeit über die reitenden Diener sich alle Abend auf den Marstall begeben, und des Nachts daselbst finden lassen. Wie nun endlich durch stetiges Antreiben und Befördern der beyden Rathsherren Arnold Bonnus und Henrich Störning die zu Transportirung der Soldaten bestimmten Schiffe in segelfertigen Stand gebracht, auch mit Provision und Lebensmitteln versehen waren; so mußten den 9. May die Recruten, deren Anzahl schon über tausend angewachsen war, sich aus der Stadt begeben, und nach Travemünde marschiren. Nun war zwar der Wind zur Abreise sehr gut. Allein dem Obersten von Fahrensbeck, der wieder nach Lübeck zurück gekommen war, gefiel es noch nicht daß die Schiffe in See gehen solten. Wie daher der Rath ihn am 20. May abermal anfordern ließ, so erklärete er zwar, denselbigen Tag nach Travemünde hinunter zu reisen, und die Veranstaltung zu treffen, daß die Abschiffung am folgenden Morgen geschehen solle. Jedoch er hatte noch ein neues Anliegen auf dem Herzen, nemlich daß der Rath ihm 1200 Reichsthaler Reisekosten vorschießen mögte. Auf diesen Antrag aber erhielte er eine abschlägige Antwort, und zugleich den Bescheid: daß, da die Stadt ohne dem durch seine Kriegeswerbung in merkliche Beschwehrung und Unkosten gerathen sey, er dieselbe nunmehr nicht ferner beschwehren, sondern seine Recruten fortschaffen mögte; widrigenfalles würde man verursachet werden, solches an den Creyßobersten gelangen zu lassen, und um gebührliches Einsehen anzu-

anzuhalten. Worauf denn oftermeldeter Oberste zween Tage nachher mit seinem Volke in See gieng, und unsere Stadt dieser Gäste endlich entlediget ward h).

In dem vorhergehenden ist bemerket worden, daß bey den im Jahre 1531 hieselbst herrschenden Unruhen, das Compagniehauß der Zirkelgesellschaft, desgleichen das Compagniehauß des Collegii der Kaufleute von dem erbitterten Volke aufgebrochen, und ausgeplündert worden sey. Beyde Häuser hatten seit der Zeit, mithin bereits funfzig Jahre verschlossen gestanden, und waren in denselbigen keine Zusammenkünfte der Junkern und der Kaufleute gehalten worden. Endlich 1581 um Fastnacht ward das Junkern Compagniehauß, und um Jacobi das Compagniehauß der Kaufleute wieder eröfnet, jenes repariret, und dieses von Grund aus neu gebauet; und sind in denenselben die gewöhnlichen Versammlungen und Berathschlagungen genannter beyden Collegien wiederum gehalten i). *Junkern und Kaufleute-Compagniehauß wieder hergestellet.* 1581.

In dem nehmlichen Jahre 1581 den 22. August ließ der Rath zum Behuf des hiesigen Publici die Mühle zu Schwartau, nebst dem Krug, und allem Zubehör an Ackern, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Obern- und Niedern-Gerichtsbarkeit, von den Erben des vormaligen hiesigen Rathsherrn Henrich Köler, dem dieselbe eigenthümlich zugehöret hatte, ankaufen; und ward dieser Kauf durch die darzu bevollmächtigten Herren des Raths Benedict Schlicker, Johann Kirchring und Johann Ludinghusen mit den Kölerschen Erben den 22. August zu 2500 Mark geschlossen. Diese Mühle ward hierauf sogleich an Arend von Cöllen und Gädert Nienstadt, jedoch mit Ausnahme der Hölzung, und der Gerichtsbarkeit, welche der Rath für sich behielte, um eine jährliche Miethe von 350 Mk. nebst gewöhnlichem Rauchhuhn wiederum, und zwar auf sechs Jahre vermiethet. *Mühle zu Schwartau von der Stadt angekauft.* 1581.

Ebengenannte beyden Rathsherren Schlicker und Ludinghusen erhielten auch von Seiten des Raths den Auftrag, mit dem Herzog Christoph von Mecklenburg, als Bischofen zu Ratzeburg, und dem *Decem wegen Ritzerau und Behlendorf verglichen.* 1582.

h) *Henr. Rehbein* Chron. ad a. 1581. i) *Kirchring* u. *Müller* l. c. p. 244.

Dom-Capitul daselbst, welche ihrer Seits die beyden ratzeburgischen Domherren Berend von Danneberg, und Richard vom Walde, nebst dem Syndicus Jochim Riecke hierzu bevollmächtiget hatten, wegen des von den zu den beyden Aemtern Ritzerau und Behlendorf gehörigen Dorfschaften, namentlich Poggensee, Altmöllen und Wolterstorf, desgleichen Behlendorf, Giesenstorf und Albsfelde an das Domcapitul zu Ratzeburg bis dahin jährlich zu erlegenden Zehnten, zu unterhandeln; und ward am 26. April 1582 ein schriftlicher Vergleich darüber errichtet, Inhalts dessen der Zehnte in genannten Dörfern dem Domcapitul zu Ratzeburg mit 1500 Mark abgekauft ist.

Beschwerden wider Dännemark und Schweden.

Auf dem Reichstage zu Augspurg 1582 ließ Lübeck und die übrigen Hansestädte ihre Klagen wider Dännemark wegen des eingeführten beschwerlichen Lastzolles, und wider Schweden, wegen der auf der Ostsee weggenommenen Schiffe, Verhinderung der freyen Schiffahrt nach Narva und Rußland, Vorenthaltung der laut des Stettiner Friedens schuldigen 75000 Reichsthaler, und noch anderer Beschwerden wegen Erhöhung der Zölle, aufs neue an den Kaiser und das Reich gelangen. Dieserwegen wurden weitläuftige Schriften und Vorstellungen übergeben, und dem Kaiser zu bedenken unvorgreiflich anheim gestellet: ob nicht von Seiten des Reichs an beyde Potentaten eine Gesandschaft zu schicken, und dem König von Dännemark vorzustellen sey, daß viele Klagen im teutschen Reiche über die große Theurung von allerhand Waaren wegen des großen Lastzolles im Oresund geführet würden, und er also davon ablassen mögte; dem König von Schweden aber zu melden wäre, daß, da er dem Stettiner Frieden nicht nachkäme, und Lübeck als ein Mitglied des Reichs darüber ins Verderben geriethe, man von Reichswegen solchem nicht länger nachsehen könne, und er also von seinen Zudringlichkeiten abstehen mögte. In dem hierauf verglichenen Reichsgutachten †), welches der Kaiser in seiner darauf erlassenen

†) Diesem Reichsgutachten hatten die Reichsstädte annoch ein besonderes Bedenken beygefüget, worinn dieselben äußern: daß weil der König von Dännemark ungeachtet alles Bittens, Erbietens, Schreibens und Schickens, sowohl

lassenen Resolution sich durchaus gefallen ließ, ward der Kaiser ersuchet, auf das eheste verschiedene Gesandten nach Dännemark und Schweden, jedoch auf Kosten der Hansestädte, und mit Zuordnung einiger geschickten und erfahrnen Leute aus denselben, abzufertigen, welche allen Fleiß anzuwenden, daß die geklagten Beschwerden abgestellet, und die Sachen auf andere erträgliche und billige Mittel gerichtet werden mögten. Woferne nun bey dem einen oder andern dieser Könige nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, so solte auf dem künftigen Reichsdeputationstage weiter darüber berathschlaget werden, was auf eine oder andere Weise vorzunehmen seyn mögte. Diese Gesandtschaft ist aber nicht abgeschickt worden, obgleich im folgenden Jahre dieselbe durch ein Intercesionsschreiben der Reichsstädte beym Kaiser aufs neue in Anrege gebracht ward. König Friderich II. von Dännemark, um zu zeigen,

sowohl vom Kaiser und den Churfürsten, als auch den Hansestädten, zu Abschaffung der so hoch gesteigerten Lastzölle im Oresund nicht vermogt werden könne; so wüßten die Reichsstädte kein ander Mittel demselben abzuhelfen, als daß der Kaiser verordne, daß die dänischen Unterthanen bey ihrer Handlung im teutschen Reiche mit eben so hohen Zöllen und Schatzungen belegt würden. Da auch der König von Dännemark seine in Teutschland belegene Lande vom Kaiser zur Lehn empfangen müssen, so mögte der Kaiser ihm die Belehnung so lange versagen, bis er den Beschwerden abgeholfen hätte. Solte aber der König dem ungeachtet auf seinem Sinn bestehen, so mögte der Kaiser den beschwerten Städten frey lassen, sich an dessen teutsche Länder durch den Weg Rechtens am Cammergerichte zu erhohlen. Von dem König in Schweden sey bekannt, daß derselbe aller Bitten und Vorstellungen ungehindert den mit Lübeck zu Stettin geschlossenen Frieden nicht halte, dieser Stadt die freye Schiffahrt und Handlnng auf der Ostsee nach Rußland sperre, die weggenommenen Lübeckischen Schiffe und Güther oder deren Werth nicht restituire, die der Stadt im Stettiner Frieden bewilligten Geldschulden nicht berichtige, sondern vielmehr derselben neue hohe Zölle und Beschwerungen aufdringe. Weil nun aber endlich einmal der Stadt Lübeck, falls sie im Gehorsam des Reichs erhalten werden solle, geholfen werden müsse; so hielten die Reichsstädte dafür, daß sowohl die Repressalien wider Schweden, und die Unterthanen dieser Krone, im ganzen heiligen Reiche, zu Wasser und zn Lande verstattet, als auch alle Commercien mit denselben so lange verboten werden mögten, bis der König von Schweden die oberwehnten Beschwerden gänzlich abschaffete. Ap. Dr. *Hoffmann* Sammlung ungedruckter Nachrichten Documenten und Urkunden P. I. p. 510 seq.

wie wenig er sich daraus mache, daß die Lübecker ihn beym Kaiser verklagt hatten, zwang diese, daß sie den Salzzoll doppelt bezahlen mußten. Jedoch im Sommer 1583 erließ er ihnen solchen wieder, und setzte sie in Ansehung desselben den andern Städten gleich k).

Lübeck ersuchet um Moderation ihres Reichsanschlags. 1582.

Die hanseatischen Angelegenheiten waren es nicht alleine womit die Lübeckischen Gesandten sich auf diesem Reichstage beschäftigten, sondern die Stadt Lübeck ließ auch dringend um die Moderation ihres Reichsanschlages beym Kaiser Rudolph II. und dem Reiche ansuchen l). Die Schuldenlast, worin die Stadt durch den achtjährigen schwedischen Krieg gerathen war, und die nachher von den schwedischen und pohlnischen Ausliegern in der Ostsee wider die Lübeckischen Schiffe und Güther verübten Capereyen, setzten der Stadt so hart zu, daß sie sich in langen Jahren davon nicht wieder erhohlen konnte. Zwar hatte der vorige Kaiser Maximilian II. zu einiger Erleichterung derselben den dritten Theil ihres alten Reichsanschlags erlassen. Allein da sie nach der Zeit durch die Abtretung der Insel Bornholm an Dännemark einen merklichen Abbruch an ihren Einkünften erlitte, auch bald darauf die beschwerliche Auflage des Lastzolles in Dännemark, der von Zeit zu Zeit gesteigert, und sogar für Ballast gefordert ward, wie auch die Erhöhung der Zölle in Schweden erfolgte, und überdies der Handel in England (wie wir nachher ausführlicher zeigen werden,) fast gänzlich zu Grunde gieng, die Handlung nach Rußland und Liefland aber

k) Copey Lübeckischer Instruction. Der Lübeckischen Abgesandten Anzeige was Dännemark und Schweden für weitere Zollbeschwerung fürgenommen. — Der Stadt Lübeck Gesandtens Werbung in ihren *Gravaminibus contra* Dännemark und Schweden. Bericht was Schäden aus dem Lastzollen erfolget. Der Reichsstände Bedenken auf der Hansee-Stedt *gravamina*. Aus Vorberegten in dieser Sache auf dem Augspurgischen Reichstage verlesenen und zur Dictatur gebrachten Schriften stehen ausführliche Extracte in Häberlins N. R. G. 12tem Band pag. 252 bis 255. Desgleichen pag. 282 bis 299. *Chytraei* Sax. L. 26. p. 732.

l) Supplicatio an die Röm. Kaiserl. Majest. von den Lübeckischen Abgesandten den 6. Jul. 1582 übergeben, stehet Extractweise beym Häberlin l. c. p. 313 bis 318.

aber durch den König von Schweden verhindert, mithin der Zugang der Nahrung fast aller Orten gesperret ward; so ließ die Stadt Lübeck in einer sehr wehmüthigen Bittschrift den Kaiser und das Reich, nebst Anführung der erlittenen Unglücksfälle und Schäden nunmehro ersuchen, daß sie auf die Hälfte ihres Matricularanschlages zu Roß und zu Fuße mögte herunter gesetzet werden; und dabey vorstellig machen, wie vormals, und insonderheit 1521, als der Reichsanschlag zu Worms gemacht worden, Lübeck in weit besserm Wohlstande gewesen, und daher so gar höher als das Herzogthum Mecklenburg sey angeschlagen worden. Anitzo aber habe die Ursache solches hohen Anschlages aufgehöret, Handel und Wandel sey gefallen, das beste Land, nehmlich Bornholm sey verlohren, die Stadt und Bürgerschaft aber durch die Zugriffe der Benachbarten verarmet, und in Schuldenlast gerathen; mithin erfordere die natürliche Billigkeit, daß auch der Matricularanschlag der Stadt moderiret, und zu einer gleichmäßigen Billigkeit gebracht werde.

Auf eben diesem Reichstage bestätigte der Kaiser Rudolph II. die von der Stadt Wismar 1581 im Recesse mit dem Herzog Ulrich von Mecklenburg ausbedungene fernerweitige Appellation an die Reichsstadt Lübeck, in Rechtssachen, wann solche nicht über 50 Gulden Hauptsumme betrugen m). *Appellation von dem Wismarschen an den Lübeckischen Rath.*

Um das Jahr 1584 kamen zu Lübeck verschiedene falsche nachgeschlagene Thaler zum Vorschein, die inwendig ganz von Kupfer, auswendig aber mit Silber stark überzogen waren; wesfals für gut gefunden ward durch ein publicirtes Patent jedermann dafür zu warnen †). *Falsche Thaler.*

Die gefährliche Lage in welcher sich die hanseatischen Angelegenheiten befanden, veranlaßte, daß im Jahr 1584 ein gedoppelter Hansetag, sowohl auf Trinitatis als im October, zu Lübeck gehalten ward. Auf ersterem beschwerten sich viele Mitglieder der Hansa, daß ihnen die Contribution zu lästig falle. Wesfals in Berathschlagung gezogen ward, ob nicht die Anzahl der Mitglieder des Bundes zu vermindern seyn *Hansetag. 1584.*

m) Franckens Altes und Neues Mecklenburg L. XI. c. II. p. 23.

†) Hirsch Teutschen Reichs-Münz-Archiv T. 7. p. 216—218.

seyn mögte? Weil aber dieses nicht für rathsam gehalten ward, so sahe man für zuträglicher an, den unvermögenden Städten eine Ermäßigung ihres Beytrags zuzustehen, oder auf ein gewisses Jahrgeld mit ihnen zu handeln. Die preußischen Städte erklärten ganz deutlich, daß sie nicht länger bey der Hanse zu bleiben gedächten, fals diese mit der Gesandtschaft an den König von Pohlen wegen Ausschaffung der Englischen Kaufleute aus Elbingen, welche daselbst den Tuch- und Lacken-Handel völlig an sich gezogen hatten, noch länger Anstand nehmen würde. Wegen Mangel des Geldes aber ward statt der Gesandtschaft eine schriftliche Vorstellung an den König abzuschicken beliebet; wobey jedoch die Lübecker protestirten, daß sie daran unschuldig seyn wolten, wann etwa dadurch eine Trennung verursachet werden dürfte. Auf der zweyten im October desselben Jahres gehaltenen Zusammenkunft erklärte die Stadt Lübeck: daß sie sich bereits vorhin vielfältig geäußert habe, wie sie das Directorium der Hanse niederzulegen wünsche; weil aber die übrigen Städte sie desselben nicht entlassen wolten, so sey sie zwar erbötig solches noch eine zeitlang zu behalten, jedoch, daß die Mitglieder der Hanse sich hinführo mehrerer Einigkeit und Gehorsams befleißigten, und der hanseatische Syndicus seine Wohnung nach Lübeck verlegen, oder einen Subsyndicus, der an dem Orte, wo das Directorium wäre, wohnen solle, annehmen und unterhalten mögte. Ueber dies kam noch verschiedenes wegen der in England bedrückten hanseatischen Handlung, welches ich nachher im Zusammenhange erzählen will, auf diesem Hansetage vor. Desgleichen wurden zu den Statuten des bergischen Comtoirs, welche allererst auf dem Hansetage 1572 waren revidiret worden, annoch 24 Articul hinzugefüget. Auch baten die Comtoiristen zu Bergen, daß man ihnen wenigstens vier Spiele erlauben mögte; weil sonst die Kinder von bemittelten Aeltern sich in Menge nach Bergen verfügen, und allen Handel an sich bringen würden, daß daher unbemittelte junge Leute sich daselbst nicht würden erhalten können, da doch das bergische Comtoir von Bergen seine Benennung habe †).

Diese

†) Köhlersche Sammlung ap. Willebrandt l. c. p. 272. — 274.

Comtoir-Spiele.

Diese Comtoir-Spiele waren nichts anders als Mißhandlungen, welche die jungen Bursche, so die Kaufmannschaft auf dem hanseatischen Comtoir zu Bergen in Norwegen erlerneten, sich etliche Jahre wiederhohlt mußten gefallen lassen. Man nannte solche das Wasserspiel, das Rauchspiel, und die vier Hauptspiele. Alles lief darauf hinaus, daß man die Novitien bald im Rauch schmauchte, bald ins Wasser warf, bald besoffen machte, und sodann aufs erbärmlichste mit Ruthen peitschte; ja zuletzt verfiel man sogar darauf, sie zu Kielhacken oder unter ein Schif durchzuziehen. Für die übrigen Comtoir-Bedienten, welche diese Hudeleyen schon ehemals ausgestanden hatten, war es eine feyerliche Lustbarkeit, wenn andere auf dergleichen Art gehänselt wurden. Die Absicht hiebey gieng dahin, junge Leute abzuschrecken, daß sie nicht in so zahlreicher Menge sich bey dem bergischen Comtoir angeben, und folglich die wenigen, welche hart genug waren solche Spiele auszustehen, an diesem Comtoir desto reicher werden mögten. Es sind aber von Königlich Dänischer Seite verschiedene Poenal-Mandate ergangen, wodurch diese närrische Gewohnheit gänzlich ist abgeschaffet worden †).

Die Stadt Lübeck kauft Sirckrade. 1586.

In dem Jahre 1586 kaufte der Rath zu Lübeck das Dorf Sircksrade von den Erben des verstorbenen hiesigen Bürgermeisters Christopher Tode, für 5500 Mark gangbarer Münze. Durch diesen Verkauf kam das Privateigenthumsrecht dieses Guthes, welches schon lange in den Händen Lübeckischer Bürger gewesen war, an die Stadt; denn Otto von Ritzerau hatte bereits 1401 dem hiesigen Bürger Hans Langen dieses Guth für 178 Mark Pfenninge erb und eigenthümlich mit allen Nutzungen und Behör, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, käuflich überlassen ††).

Um

†) Willebrandt l. c. in der Vorbereitung pag. 35. Kirchring und Müller l. c. pag. 298. *Marquard de iure mercator.* Lib. 3. cap. 2, pag. 378—380.

††) Die hieher dienlichen Documente stehen abgedruckt in *von Meyern* Deductione de dominio et advocatia Molnensi in den Beylagen No. 69 und 70, p. 265—267.

Irrungen mit Lüneburg wegen des Eßlinger Zolles.

Um damalige Zeit waren die beyden Städte Lübeck und Hamburg wegen des Eßlinger Zolles mit der Stadt Lüneburg in Irrungen gerathen, welche jedoch durch einen interimistischen Vergleich wieder gehoben wurden. Die Stadt Lüneburg hatte einen Versuch gemacht, vermittelst eines Grabens, welcher die Loßrönne genannt ward, den Elmenaufluß etwa eine Viertelmeile oberhalb Eßlingen oder dem Zollenspeicher in die Elbe zu leiten; um dadurch eine Communication zu Waßer mit Lauenburg zu erhalten, ohne das Eßlinger Zollgeleit berühren zu dürfen, mithin ihre Schiffe von der Erlegung des Zolles daselbst zu befreyen. Der gezogene Canal aber war von keinem Bestand, sondern ward sehr bald mit Sand zugetrieben, daß daher die lüneburgischen Schiffe wieder die alte Fahrt durch die Elmenau, Leseke und Lühe in die Elbe nehmen, und den Eßlinger Zoll vorbey fahren mußten. Nunmehro fingen sie an die Entrichtung des Zolles zu verweigern, und sich einer Zollfreyheit anzumaßen; welche ihnen aber von Lübeckischer und Hamburgischer Seite nicht zugestanden ward. Hieraus entstanden allerhand Weiterungen, daß sogar der Herzogliche Amtmann zu Winsen sich mit in diesen Streit mischete, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg ihren auf dem Elbstrom zur Entrichtung des bemeldeten Zolles gelegten, und mit etlichem Geschütze besetzten Ever abnahm; wogegen aber vorgedachte Städte die freye Zufuhr und Verhandelung des lüneburger Saltzes in Lübeck und Hamburg wiederum verbieten ließen. Weil nun den Lüneburgern an der Wiederherstellung des Saltzhandels zu viel gelegen war, so boten sie die Hand zu einem gütlichen Vergleich, welcher den 15. Junius 1588 zu Lübeck geschloßen ward.

Vergleich.

Die hierzu bevollmächtigten Commissarien waren, abseiten Lübeck zween Bürgermeister, Hermann von Dorne und Johann Ludinghusen, zween Syndici, Dr. Calixtus Schein und Dr. Hermann Warmböck, zween Rathsherren Benedict Schlicker und Georg Gruwel; abseiten Hamburg der Bürgermeister Hermann Wedtke, der Syndicus Wilhelm Möller, und der Rathsherr Erich von der Fechte;

Fechte; die Lüneburger aber schickten zween Bürgermeister, Leonhardt Elver und Georg Töbing, den Protonotaire Valentin Chude und den Secretaire Paul Clodius. In diesem Vergleich erboten sich zuvorderst die Verordneten der Stadt Lüneburg, daß sie bey den fürstlichen Räthen um Restitution des abgenommenen Evers nebst dem Geschütze beßten Fleißes anhalten wolten; wogegen denn das geschehene Verbot der verweigerten Saltzfuhr in beyden Städten Lübeck und Hamburg wieder caßiret und aufgehoben ward. Der Punkt wegen der von den Lüneburgern prätendirten Zollfreyheit solte am Kaiserlichen Cammer-Gerichte rechtlich ausgeführet, immittelst aber bis ausgemachter Sache der Zoll für die nach Lauenburg und weiter die Elbe hinauf, und wieder von dort hinunter nach Lüneburg gehenden Waaren und Sachen erleget werden; jedoch unter dem Vorbehalt, wenn Lüneburg am Cammer-Gericht ein obsiegliches Urthel erhalten würde, daß sodann der erlegte Zoll wieder gegeben werden, sonst aber die Zollentrichtung nicht länger währen solle, wann sie etwa einen andern Wasserweg überhalb dem Zollenspeicher in die Elbe würden gemacht haben. Was aber die Verzollung der Güther und Waaren, welche von Lüneburg durch die Elmenau, Leseke und Lühe in die Elbe nach Hamburg hinunter, und von da auf gleiche Weise wieder die Elbe hinauf nach Lüneburg geführet werden, betrift; so ward solche gar nicht im Streit gezogen, und blieb es dabey, daß von solchen zuletzt erwehnten Güthern die Lüneburger nach wie vorher den Eßlinger Zoll zu entrichten schuldig seyn solten n).

Mit dem Pabste Gregorius XIII. gerieth der Rath zu Lübeck 1583 im Streit. Jener wolte sich nicht erinnern, daß sein Vorweser Pabst Julius II. vermittelst der den 10. Januar 1505 ausgefertigten Dompropst durch Päbstl. Provision ernannt, findet Widerspruch. 1583.

n) Interims-Vergleich über dem Zollen zu Eßlingen zwischen den Reichsstädten Lübeck und Hamburg und der Stadt Lüneburg errichtet, de d. Lübeck den 15. Junii 1588. in dem Rechtlichen Bedenken über der Freyheit der annonae Luneburgensis von dem Zollen zu Eßlingen oder Zollenspiecker, Lüneburg 1708 Beylage F. desgl. in der Bergedorfischen Landes-Verfassung p. 749—752.

ten Bulle o) dem Rathe das Präsentationsrecht in Absicht der Präpositur bey dem hiesigen Domcapitul bestätiget hatte; sondern war gewilliget, durch päbstliche Provision bey damaliger Vacanz einen selbstbeliebigen Candidaten, Namens Adrian Schiffahrt, einen hiesigen Canonicum, nachher Dieterich von der Horst, welcher Domherr zu Trier, und der catholischen Religion zugethan war, unterzuschieben, und demselben die Präpositur zuzuwenden. Allein der Rath suchte sich bey seinem Rechte zu behaupten, und ließ die Domprostey im Besitz nehmen, ernannte auch durch die Wahl den Everhard Süderland zum Domprobst, welcher gleichwohl diese Würde verbat. Da nun über dies der Bischof Eberhard zu Lübeck, von dem der Domprobst bestätiget werden mußte, gar nicht päbstlich gesinnet war, so konnte der heilige Vater seinen Willen nicht erhalten, sondern der päbstliche Provisus fand beständigen Widerspruch p).

Eberhard, Bischof von Lübeck, erhält auch das Bischofthum Verden.

Dieser Bischof Eberhard, welcher, wie vorhin erwehnet worden, seit 1561 den Bischöflichen Stuhl zu Lübeck bekleidete, hatte im Jahr 1566 das Bischofthum Verden gleichfals erhalten, nachdem er zwey Jahre zuvor zum Coadjutor seines Vorwesers war erwählet gewesen. Weil er nun zwey Bischofthümer regierte, so schrieb er sich nicht einen Bischof von Verden, sondern nur einen Administrator des Bischofthums Verden; und gleich wie er in dem Hochstifte Lübeck die Evangelische Religion noch mehr ausgebreitet hatte, also setzte er die Reformation auch in dem Bischofthum Verden fort, schafte 1567 die päbstliche Messe in der Domkirchen daselbst, und im ganzen Hochstifte ab; publicirte eine Kirchenverordnung; ließ im Jahr 1573 eine allgemeine Kirchenvisitation halten, und stiftete nachher 1578 die noch blühende lateinische Domschule daselbst q). Da er sich die Verbesserung der Reli-

o) stehet abgedruckt in Miscellan. Lubec. Vol. IV. p. 119. seq.

p) *Raban. Heistermann* Chron. Episc. Lub. mscr. p. m. 267. *Kirchring et Müller* l. c. p. 245. *von Melle* rer. Lub. mscr. ad a. 1582.

q) Der Stiftungsbrief vom 29sten März 1578 ap. *Vogt* in Monum. ined. rer. Germ. n. 36. p. 348. seq.

Religion, und der Sitten bey seinen Domherren in beyden Hochstiftern so sehr angelegen seyn ließ, auch ins besondere darauf drang, daß die Domherren ihre Beyschläferinnen abschaffen solten; so konnte es wohl seyn, daß er mit den Domherren, und diese mit ihm nicht allemal zufrieden waren. Inzwischen lässet es sich mit dem sonst vortreflichem Charakter dieses Bischofs schwehr vergleichen, was ein Ungenannter in seinem geschriebenen Lübeckischen Jahrbuche von ihm erzählet: daß er am 28. Decemb. 1571 Abends um 9 Uhr mit seinen Gästen vom Trunk und Wein aufgebrochen, und nebst seinen Bedienten dem Domdechant und andern Domherren in ihre Höfe gewaltthätiger Weise eingefallen sey, selbige, als er sie schlafen gefunden, aus dem Bette gejaget, ihnen Wein und Bier ausgetrunken und verschüttet, endlich den Domdechant Golthusen von seinem Hofe vertrieben, und dadurch genöthiget habe, solcher Gewalt halber beym Rathe Schutz zu suchen. Unbegreiflich ist es, wie sich Eberhard so sehr hat vergessen können, woferne anders diese Anecdote keine Verleumdung ist, womit man das Andenken dieses sehr verdienten Bischofs hat beschmutzen wollen. Eberhard hatte einen Bruder, Namens Herbert von Holle, welchen er zum Haupt- oder Amtmann in Eutin bestellet hatte. Diesen traf das Unglück, daß er 1577 den 7ten Junius auf dem Fissauer Felde von einem gewissen von Seested, welcher daselbst auf bischöflichen Feldern zu jagen sich angemaßet hatte, daran aber von jenem behindert werden wolte, erschossen ward; wie denn das Andenken dieses traurigen Vorfalles annoch in der Kirche zu Eutin auf einem Leichenstein zu lesen ist. Jedoch ward Seested bald darauf durch etliche verkleidete Personen vor Stendorf nahe am Holze mit gleicher Münze wieder bezahlet r).

Vergleich zwischen der Stadt u. dem Domcapitul wegen der Werkmeisterey am Dom.

Die Irrungen, welche zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Hochstifte Lübeck wegen Besetzung der Werkmeister-Stelle an der Domkirche, entstanden waren, wurden mit diesem Bischof Eberhard den

r) Cogel Eutinisches Bischofsgedächtniß mscr. Lackmann Schleßw. Holst. Histor. P. I. p. 619. 627. 628.

1584. den 11. April 1584 gütlich verglichen. Es hatte der Bischof und das Domcapitul den Werkmeister Marx Borckmeier von seinem Dienste abgesetzet, und immittelst, bis diese Stelle wieder besetzet werden würde, den Canonicum Nicolaus Schmidt zum Inspector verordnet. Der Rath war der Meynung, daß solche Absetzung und Verfügung nicht einseitig, sondern mit Zuziehung des Raths hätte geschehen müssen; und berief sich hiebey auf das Herkommen, welches man von Seiten des Bischofs und Capituls demselben nicht geständig seyn wolte. Da nun diese den Nicolaus Schmidt vom Werkhause nicht wieder abschaffen wolten, so nahm der Rath für sich einen andern Werkmeister an, Namens Dieterich von Bergen, und ließ denselben ins Werkhaus einsetzen. Beyder Seits suchte man sich zwar bey seinen Gerechtsamen zu behaupten; weil aber kein Theil dem andern nachgeben wolte, so ist endlich folgende Auskunft in der Sache getroffen, und dieselbe dahin verglichen worden: „Es solte sowohl der vom Domcapitul zum Werkmeisteramte verordnete Nicolaus Schmidt, als der vom Rath eingesetzte Dieterich von Bergen, ihrer Ehren unbeschadet, wieder abgeschaffet, und durch gemeinschaftliche Wahl eine andere tüchtige Person, die der augspurgischen Confeßion zugethan, mit vier Stimmen zum Werkmeister erwählet werden; nemlich, daß der Bischof oder dessen Bevollmächtigter ein Votum, das Domcapitul und der Thesaurarius zusammen das andere Votum, und die beyden ältesten Bürgermeister als Vorsteher jedweder ein Votum, und folglich das dritte und vierte Votum dabey ablegen, auch künftig bey Besetzung dieses Dienstes jederzeit es also gehalten werden; bey streitigen Wahlen aber, wann die Stimmen auf beyden Seiten gleich ausfielen, das Loos entscheiden solte. Dabey ward verordnet, das der Werkmeister künftig von der wöchentlichen Einnahme und Ausgabe alle Sonnabend ein dreyfaches gleichlautendes Verzeichniß aufsetzen, und bey dem bischöflichen Gevollmächtigten, bey dem Domcapitul, und bey den beyden ältesten Bürgermeistern überreichen; auch denenselben alle vierteljahre, oder so oft es von ihm gefordert würde, wenigstens jährlich einmal, eine vollständige Rechnung von den Geldern, welche von der Werkmeisterey, auch von Leichensteinen und Begräbnissen eingegangen,

gangen, und in den Geldkasten gestecket worden, ablegen solle. Ferner ward beliebet, daß solcher Geldkasten mit drey vorhangenden Schlößern versehen, und davon der eine Schlüssel dem bischöflichen Gevollmächtigten, der zweyte dem Domcapitul, und der dritte den beyden ältesten Bürgermeistern in Verwahrung gegeben werde, und folglich kein Geld ohne ihrer aller gesammten Bewilligung herausgenommen werden könne. Die Gelder selbst aber solten zu keinem andern Endzweck, als zur Reparation und Unterhaltung der Kirchengebäude und des Ziegelhofes angewendet, auch solte ohne gemeinschaftliche Bewilligung kein Bau vorgenommen werden. Dabey ward verglichen, daß, wann in dem Werkkasten ein Ueberschuß von 10 bis zu 200 Mark vorhanden seyn würde, solcher, so viel man davon würde entrathen können, zur jährlichen Besoldung der Prediger an der Domkirche mit angewendet werden solte s).

Bischof Eberhard stirbt. 1586.

Bischof Eberhard hat dem Lübeckischen Hochstifte 25 Jahre vorgestanden; und hat man die fernere Verbreitung der Evangelischen Lehre sowohl unter den Domherren, als den Unterthanen dieses Bischofthums, demselben hauptsächlich zu verdanken. Im Maymonate des Jahres 1585 erschien er wegen der geistlichen Fürsten in Person bey der Cammer-Gerichts-Visitation zu Speyer, und hatte seinen Canzler Dr. Henrich Borchholt, als seinen Aßistenzrath bey sich. Kurz vor seinem Ableben ward er 1586 vom Kaiser zum Commissarius zur Beylegung etlicher zwischen den Herzogen von Mecklenburg, Christoph, dessen Bruder Ulrich, und deren Bruders Johann Alberts, Prinzen Johann, entstandener Irrungen, ernannt. Derselbe unterzog sich auch dieses Auftrags. Jedoch die überhand nehmende Gewalt der Krankheit, welche er schon seit geraumer Zeit bey sich verspüret hatte,

s) Dieser Vergleich wegen der Werkmeisterey vom 11 April 1584 ist abgedruckt in der zu Lübeck 1777 herausgekommenen Beurkundeten Bescheinigung diesseitigen unvordenklichen Besitzstandes in Sachen Domkapittel *contra* Magistrat pto. iurisdictionis criminalis Beylage E. p. 7. desgleichen in den in eben dieser Sache 1780. gedruckten Replicis in der Beylage I. 3. pag. 11.

hatte, beförderte seinen Tod, welcher zu Lüneburg den 5. Julii 1586 erfolgte; und ward er in dem dasigen Kloster zu St. Michael, woselbst er Abt war, begraben. Chytraeus legt ihm den Lobspruch eines Liebhabers und Beförderers der reinen Religion bey t).

H. Johann Adolph, fünf u. dreißigster Bischof zu Lübeck.

Schon bey Lebzeiten des Bischofs Eberhard hatte Herzog Adolph von Schleßwig Holstein, der Stammvater der gottorpischen Linie, für seinen ältesten Prinzen Friderich um das Bischofthum Lübeck sich beworben, und denselben 1573 dem Domcapitul zur Coadjutorwahl nachdrücklich empfohlen. Zwar ward solche Wahl damals nicht vorgenommen. Inzwischen die Versprechungen des Herzogs dem Domcapitul diejenigen Vortheile, welche es bey Gelegenheit der Reformation verlohren hatte, wieder zu verschaffen; erweckten dennoch den Gedanken, daß die Domherren sich überzeugt hielten, nicht besser für die Wohlfahrt dieses Hochstiftes Sorge tragen zu können, als wann sie bey einer vorzunehmenden Bischofswahl ihr Augenmerk auf einen Prinzen richteten, der aus einem mächtigen Hause abstamme, an dem sie hinlänglichen Rückhalt haben, und dadurch wider alle Beeinträchtigung und Schmälerung ihrer Gerechtsame und Güther gesichert werden könnten. Hauptsächlich solte dieses dem Domcapitul zu einer Schutzwehre wider die Stadt Lübeck dienen, welche angeschuldiget ward, daß sie demselben sehr zu nahe getreten. Als daher Bischof Eberhard
1586. 1586 mit Tode abgieng, so konnte zwar genannter Herzog Friderich, welcher damals seinem in eben erwehntem Jahre verstorbenen Vater in der Regierung gefolget hatte, nicht gewählet werden. Inzwischen durch des Herzogs Friderichs Bemühung ward dessen Bruder Johann Adolph am 16. September 1586 zum Bischof von Lübeck postuliret. Dieser war im vorhergehenden Jahre 1585 bereits zum Erzbischof von Bremen erwählet worden; gleichwohl hatte derselbe die Jahre der Minderjährigkeit noch nicht zurückgeleget. Dahero denn auch, weil der Bischof allererst eilf Jahre alt war, die ihm vorgelegte Capitulation, welche den 10. October 1586 datiret ist, nicht nur von ihm, sondern

t) *Chytraeus* Saxon. L. 28. p. 778.

sondern zugleich auch von dem vorhin erwehnten Herzoge Friderich, und verschiedenen holsteinischen Edelleuten namentlich Detlef Rantzau, Dieterich Blome, Claus von der Wische, Caspar Hoyer, Lüder Cluver, Aspe von Düringen, Hermann von Jsendorp und Hennicke von Broberge als Bürgen mit unterschrieben ist. In dieser Capitulation hatte unter andern im 25sten Articul Bischof Johann Adolph sich anheischig gemacht, die vor drey Jahren von der Stadt Lübeck im Besitz genommene Domprobstey wieder an das Capitul zu bringen; welcher Punkt durch den mit der Stadt geschlossenen Vergleich von 1595, dessen wir nachher erwehnen werden, seine abhelfliche Maaße erhalten hat. Desgleichen versprach derselbe im 31sten Articul dieser Capitulation die Berichtigung gewisser Eutinischer Recuperationskosten; worüber dem Domcapitul noch eine besondere Versicherung unter der Bürgschaftsleistung vorhingenannter holsteinischer Landsassen vom Bischofe ausgestellet ward. Hiermit hatte es folgende Bewandtniß. Wir wissen aus der vorhergehenden achten Abtheilung dieser Geschichte, daß König Christian III. von Dännemark, in Rücksicht auf die Fürbitte des Bischofs von Lübeck Detlef Reventlow im Jahr 1535 sich hatte bewegen lassen, die auf die das Jahr vorher geschehene Wiedereinnahme der von Marcus Meyer besetzten Stadt Eutin verwandte Kriegeskosten, von dem Domcapitul nicht wieder zu fordern. Gleichwohl hatte nachher dessen Sohn und Thronfolger König Friderich II. diese Forderung, da sie nicht gänzlich geschenket war, aufs neue in Anrege gebracht; und zur Erstattung solcher Kosten sieben Dörfer, welche zum Bischofthum Lübeck gehöreten in Besitz nehmen lassen. Diese Dorfschaften hat auch würklich nach Königs Friderichs II. Tode der Bischof Johann Adolph auf Verfügung der verwittweten Königin, und des dänischen Reichsraths 1590 den 5. November von Dännemark zurück erhalten, und wieder an sein Hochstift gebracht. In eben dem Jahre 1590 ward ihm die Regierung in dem Herzogthum Schleswig-Holstein durch das Absterben seiner beyden ältern Brüder zu Theil. 1590.

Gleichwohl behielte er die bischöfliche Würde bey, und schloß annoch im Jahr 1595 mit dem Rathe und der Stadt Lübeck den merkwürdigen Vergleich, wodurch viele bisher zwischen der Stadt und dem Dom- Vergleich zwischen der Stadt u. dem Domcapitul. 1595.

Domcapitul obwaltende Irrungen mit einmal gehoben wurden. Vermöge dieses Vergleichs, welcher auf Jacobitag oder den 25. Jul. des beregten Jahres untersiegelt ist, wird zuvorderst die geistliche Jurisdiction (ius dioecesanum) nach Maßgabe des Augspurger Religionsfriedens vom Jahre 1555 suspendiret und eingestellet; das ius collectandi aber in etlichen Klöstern, Gotteshäusern und andern geistlichen Güthern, welche ehedem bey dem Domcapitul gewesen, zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzet. Demnächst begiebet sich das Domcapitul, und entsaget allen bishero gemachten Ansprüchen und Forderungen, an die silbernen und güldenen Kleinodien, auch Briefe und Siegel, welche bey der Reformation aus den hiesigen Kirchen weggebracht worden; an den dritten Theil des Zolles auf der Holstenbrücke, welchen Henrich der Löwe ehemals dem Domcapitul verschrieben hatte; wie auch an den eingezogenen Kornzins auf dem Mühlendamm, und an das Wartgeld aus der Mühlenstraße, der Dankwerts- und Mardelsgruben; desgleichen an die durch Vergleich verlohrne Renten der Vicarien, nicht minder an verschiedene Geldpöste, worüber der Rath Verschreibungen ausgestellet hatte; und ferner an die von der Stadt vor und nach dem Religionsfrieden eingezogene Vicarien, Commenden und Beneficien. Dahingegen solten alle diese vorhingenannten Einkünfte und Pöste zur Unterhaltung der Prediger an der Domkirche, desgleichen zu Hospitälern, Schulen und dergleichen frommen Stiftungen zum allgemeinen Besten der Stadt angewandt, und insbesondere dem Domcapitul nicht angemuthet werden, zur Unterhaltung der Prediger am Dom das geringste ferner beyzutragen. Alle übrige geistliche und weltliche Güther, Praebenden, Beneficien, Vicarien, Commenden, und darzu gehörige Pertinentien, Gülten und Renten, in- und außerhalb der Stadt, in deren Besitz und Genuß das Domcapitul bisher gewesen, solten demselben auch fürs künftige jederzeit ohne Ausnahme ruhiglich und unverkürzt verbleiben, und der Rath dasselbe dabey schützen und handhaben helfen; auch kein Unterschied gemacht werden, ob die Domherren insgesamt oder zum Theil der catholischen oder evangelischen Religion zugethan wären. Dabey ward der mit dem Bischof Eberhard 1584 errichtete Vertrag aufs neue bestätiget. An den der Kirchen zuständigen

Schuld-

Schuldverschreibungen, welche der Rath und die Bürgerschaft vor dem Religionsfrieden in Händen gehabt, und noch hätten, solte von Seiten des Domcapituls keine Forderung weiter gemacht werden. Falls aber ein oder andere Capitulares besondere Obligationes vom Rath, oder von Privatbürgern aufzuweisen haben würden; so solte ihnen, wie ohnehin billig, in Absicht derselben die schleunigste Gerechtigkeitspflege wiederfahren. Der wegen der Domprobstey vorgefallene Streit †) ward dahin verglichen: Es solte der Rath bemühet seyn, den damaligen päbstlichen Provisum Dieterich von der Horst, welcher der letzte catho-

Ff 2 lische

†) In einer 1583 cum Capitulo gehaltenen Tagefahrt, berief sich der Rath auf das Privilegium des Pabstes Julius II. vom 10. Januar 1505 Kraft welches dem Rath das ius praesentandi Praepositum gebühre. Episcopus äusserte hierauf in litteris ad Senatum d. 4. Apr. 1588 in besagter päbstlichen Bulle wären zwey Bedingungen enthalten I. ut civitas conservet Praeposito Iurisdictionem ecclesiasticam, II. ut reditus Praeposituræ adaugeat; keines von beyden aber sey geschehen. Capitulum erklärete sich: Sie wären zufrieden, daß Senatus cum Episcopo Praeposituram conferire, und daß Senatus eine tüchtige gelehrte Person allemal präsentiren möge; jedoch wenn derselbe nicht zugleich praebendatus oder Canonicus wäre, daß er, wie Herkommens, mit den actibus capitularibus nichts zu thun habe. Senatus declarirte hierauf 1593 im August, eine qualificirte Person geistlich oder weltlich dem Dioecesano präsentiren zu wollen, welches der Bischof in seiner 1594 den 31. October abgegebenen Resolution annahm; und ist darauf der Vergleich 1595 den 25. Jul. getroffen. Wenn nun der Turnus dieser Präpositur halber an den Rath gelanget, so erwählet derselbe jemanden aus den Syndicis, oder wem sie es gönnen, und präsentiret dem Bischofe den neuerwählten per litteras, die der Praesentatus selbst überliefert, und um die Collation ansuchet. Vermöge obigen Vertrags versaget der Bischof die Collation niemals, und ertheilet dem praesentato litteras notificatorias ad Capitulum. Letzteres wird demnächst a Senatu ersuchet, den Praesentatum ad iuramentum et ad possessionem Curiae et redituum zu verstatten, und ihn darin zu introduciren. Worauf derselbe, wenn er zuvor die gewöhnlichen Statutengelder, welche mit Inbegriff der 100 Mark Memoriengelder sich auf 91 Reichsthaler 10 Schill. an dänischen Cronen belaufen, bezahlet hat, in Congregatione Capituli ad iuramentum gelassen wird, jedoch salva protestatione daß solcher Eid demjenigen, womit er dem Rath in dessen Diensten er stehet verwandt ist, nicht präiudiciren solle. Nach geleistetem Eide wird der neue Domprobst von den übrigen anwesenden Domherren von der Capitulsstube nach der Domprobstey begleitet, und ihm mit Darreichung des Ringes an der Thüre die possession tradiret.

lische Domprobst gewesen ist, so gut wie möglich abzufinden, und demnächst, oder fals derselbe (wie denn auch nachher eintraf,) sich nicht abfinden lassen wolte, nach dessen Tode dem Bischof eine andere tüchtige Person für dasmal zum Domprobste präsentiren; nach dessen Absterben dann das Domcapitul die Praesentation haben, und auf solche Weise fernerhin künftig die Präsentation allezeit von dem Rathe und dem Domcapitul bey jedesmaliger Vacanz wechselsweise geschehen solte. Demjenigen, der vom Rath präsentiret worden, solte nicht weniger als dem andern nach erlangter Collation gegen Leistung eines gewöhnlichen Eides, und Erlegung des Statutengeldes von dem Domcapitul die Possession ertheilet, und ihm alle mit der Präpositur verbundenen Einkünfte verabfolget und gelassen werden; jedoch solte derselbe als Domprobst zu keiner Jurisdiction über die Personen des Capituls und deren Angehörigen, wie auch keine actus capitulares vorzunehmen berechtiget seyn. — Der Punkt wegen der Jurisdiction in Criminal- und Malefizsachen, über die Clerisey und Freyheiten der Höfe, bleibet in diesem Vergleich zum ordentlichen Austrag Rechtens ausgesetzet, jedoch des Capituls hergebrachten Civiljurisdiction unnachtheilig. — In Absicht der Accisefreyheit der Domherren ist verglichen, daß jedweder Canonicus, der seine eigene Curie und Haushaltung hat, jährlich 12 Tonnen Rostocker- oder zwey Last Lübsch Bier Accisefrey einlegen, desgleichen was er zu seiner Haushaltung an Ochsen, Schweinen, Schafen, und dergleichen Victualien, wie auch an Brod- und Saatkorn nöthig hat, zollfrey genießen könne; dagegen aber sollen diejenigen, welche selbst Queren zulegen, oder selbst Bier brauen, für ihre Person der Queren, des Bierbrauens und der Accisefreyheit verlustig seyn. — Den Capitulsunterthanen im Travemünder Winkel wird zwar das benöthigte Kesselbier für sich und ihre Familien zu brauen freygelassen; jedoch soll ihnen der Verkauf desselben bey ernstlicher Strafe des Capituls verwehret seyn. In Absicht des fremden Biers auf den drey Dörfern Genien, Vorrade und Niedern Büssau, bleibet es bey dem 1476 zwischen dem Rathe und Domcapitul errichteten Vertrag. — Die Strickjagdt auf gemeldeten drey Dörfern soll sowohl der Rath als das Capitul zugleich gebrauchen. — Zuletzt werden noch andere kleine

Irrun-

Irrungen, welche von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, erwehnet und ebenfals gütlich verglichen und beygeleget. Wodurch denn das gute Vernehmen, und die Freundschaft zwischen dem Domcapitul und der Stadt völlig wiederhergestellet und befestiget worden ist.

Gleichwohl entstand im folgenden Jahre 1596 abermal ein kleines Misvergnügen, welches von einer sehr geringfügigen Ursache herrührete. Es ward in der Domkirchen die alte unbrauchbar gewordene große Orgel über der Taufe, mit Bewilligung sämtlicher Vorsteher weggenommen, und das hinter derselben belegene Fenster renoviret. In diesem Fenster wurden nun die drey Wapen, nemlich des Bischofs in der mitten, der Stadt Lübeck zur rechten, und des Domcapituls zur Linken eingesetzet. Die Domherren aber konnten es nicht ertragen daß der Stadt Wapen über das Capitulswapen stünde, und ließen daher dieses letztere nebst dem bischöflichen Wapen wieder heraus nehmen; mußten inzwischen dennoch geschehen lassen, daß dieser Vorgang durch eine an der Wand angebrachte annoch vorhandene lateinische Inschrift bemerklich gemacht ward. 1596.

Bischof Johann Adolph ist der erste von den Lübeckischen Bischöfen, welche verheyrathet gewesen sind. Seine Vorweser, nicht nur vor der Reformation die Catholischen, sondern auch nachher die Protestantischen, hatten insgesamt im Ehelosen Stande gelebet. Er aber vermählte sich im Jahr 1596 mit der dänischen Prinzeßin Augusta, einer Tochter Königs Friderichs II., und ließ nachher auch das Capitul zu Gevattern bitten, wozu der Canonicus Dincklage nach Gottorp deputiret ward. Die Bestätigung seiner Wahl hat Bischof Johann Adolph vom Pabste nicht erhalten; wie er denn auch wegen der weltlichen Hoheit und den Regalien dieses Hochstiftes vom Kaiser die Belehnung nicht empfangen hat. Gleichwohl ward solches nicht als ein wesentlicher Mangel angesehen. Denn obgleich in vorigen Zeiten die Bischöfe nicht vor erhaltener Bestätigung und Belehnung von dem Bischofthum Besitz nehmen konnten; so ward dennoch nachher zur Besitznehmung schon hinlänglich erachtet, wenn der neuerwählte Bischof nur

Des B. Johann Adolph Vermählung.

ernsthaft angelobte, daß er nach Möglichkeit und mit allem Fleiße um die Bestätigung und Belehnung gehörigen Ortes ansuchen wolle. Wann solche nun nicht erfolgte, so gründete der Bischof seine Befugnisse auf die rechtmäßig geschehene Wahl, welche durch solchen Mangel nicht unkräftig werden konnte. Die beyden nächsten Nachfolger dieses Bischofs, nemlich der Bischof Johann Friderich, und der Bischof Johann, haben die Bestätigung der Wahl, und die Belehnung mit den Weltlichkeiten eben so wenig, wie jener erhalten, und gleichwohl vermöge ihrer Wahl bey dem Bischofthum sich ohne Widerspruch behauptet.

Vergleich wegen des Zehnten vor dem Mühlenthore. 1606.

Nachdem die Zeit des Vergleichs, welchen der vormalige Bischof Eberhard wegen des Zehnten von den Länderenen vor dem Mühlenthore mit dem Rath errichtet hatte, zum Ende gelaufen war, so erneuerte Bischof Johann Adolph solchen mit der Stadt, und trafen beyde Theile unter sich am 25. Febr. 1606 auf eine Zeit von 29 Jahren die Vereinbarung, daß dafür jährlich vier hundert Mark Lübisch an den Bischof solten entrichtet werden.

Bischof Johann Adolph resigniret. 1607.

Bischof Johann Adolph hat die Regierung in dem Lübeckischen Hochstifte bis 1607, mithin ein und zwanzig Jahre geführet. In dem erwehnten Jahre 1607 aber, den 30. Octob., resignirte er dieses Bischofthum, und zwar dem Domcapitul zu freyen Händen; welche Handlung der Herzogliche Canzler, Dr. Nicolaus Junge, den derselbe als seinen Bevollmächtigten nach Lübeck geschicket hatte, verübte u).

Sehr

u) *Chytraei* Saxon. L. 27. p. 761. L. 28. p. 778. Lackmann Schleßw. Holst. Histor. P. I. p. 692. P. II. p. 67. *Lindeberg* Comment. rer. memorabil. p. 143. *Raban. Heistermann* Chron. Episc. Lubec. mnscr. p. m. 27. seq. woselbst auch die Capitulation des Bischofs Johann Adolph, nicht minder p. 240 der Vergleich zwischen dem Domcapitul und dem Rath de d. Lübeck am Tage Iacobi Apostoli 1595 zu lesen ist. Dieser Vergleich stehet abgedruckt in den 1780 herausgekommenen Replicis in Sachen zu Lübeck Dom-Capitul contra den Magistrat daselbst, in der Beylage I. 11. p. 19-23. *Kirchring* u. *Müller* l. c. p. 254.

Sehr fehlsam wird daher von einigen behauptet, daß Bischof Johann Adolph gleich nach seiner Vermählung bereits 1596 v) oder 1597 w) aus Gefälligkeit für seinen Bruder Johann Friderich, dem er das Bisthum gerne gönnen wollen, resigniret habe. Ob aber die geschriebene Sammlung Lübeckischer Stiftssachen, aus welchen Lackmann x) behaupten will, daß Herzog Johann Friderich auf die Empfehlung seines Bruders des Bischof Johann Adolph, allbereits 1594 den 4. Nov. zum Coadjutor und künftigen Nachfolger im Bißthum angenommen worden, nachhero aber, wie beyde Brüder sich mit einander entzweyet, der Bischof seinen eigenen Prinzen Adolph 1602 zur abermaligen Coadjutor-Wahl, welche jedoch nicht erfolget, im Vorschlag gebracht habe, so ganz zuverläßig sey, stehet dahin. So viel ist gewiß, daß Heistermann y) ein hiesiger catholischer Domherr, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts lebte, in seiner geschriebenen Chronik hiervon nicht das geringste erwehnet; vielmehr ausdrücklich behauptet, daß nach des Bischof Johann Adolph Resignirung allererst 1607 dessen Bruder Herzog Johann Friderich zum Bischof von Lübeck postuliret sey. Womit auch andere authentische Nachrichten übereinstimmen, und den Tag der Resignation auf den 30. Octob., der darauf erfolgten Wahl aber auf den 23. Decemb. des gedachten Jahres bestimmen.

Irrungen der Stadt Lübeck mit dem H. Franz II. von Sachsen Lauenburg. 1583.

Mit dem Herzoge Franz II. von Sachsen-Lauenburg hatte die Stadt Lübeck zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts mancherley verdrüßliche und oft wiederhohlte Streitigkeiten. Der Herzog hatte die Absicht zu Crumesse einen Zoll einzuführen, und ließ daher 1583 den

v) *Kirchring* u. *Müller* l. c. p. 254. *Imhof* Notit Procer. Imp. Tom. I. p. 196. seq. Die Beglückte und Geschmückte, oder Beschreibung der Stadt Lübeck p. 151 u. 152 u. a. m.

w) *Alardus* in Nordalbingia ap. *de Westphalen* mon. ined. Tom. I. p. 1941. Cogel in seiner Eutinischen Chronik, pag. 40.

x) *Lackmann* l. c. P. 2. p. 85. 98. 186 und 195.

y) *Rab. Heistermann* l. c. p. m. 36. *Iohannes Fridericus* Haeres Norw. (per praefatum D. *Io. Adolphum* fratrem Episcopatu Lub. ad liberas Capituli manus resignato) ao. 1607 postulatus Episcopus Lub.

den 24. May alldort einen ungewöhnlichen Schlagbaum anlegen. Die Lübecker, welche sich dieser Neuerung, wovon sie den größten Nachtheil zu besorgen hatten, nicht unterwerfen wolten, schickten unverzüglich Zimmerleute unter Bedeckung verschiedener Reuter, die von dem Stadthauptmann angeführet wurden, dahin, und ließen den neuen Schlagbaum in Stücken hauen, die Pfähle wieder heraus reissen, und den Platz wieder eben machen. Als solches geschehen, mußte auf Herzogs Franz Befehl der Stadthauptmann zu Ratzeburg in der folgenden Nacht mit dem beym Rothenhause befindlichen Lübeckischen Schlagbaum, obgleich solcher lange Jahre bereits gestanden hatte, eben also verfahren. Dieß letzte verdroß die Stadt Lübeck so ungemein, daß sie ihrer Seits alles Verkehr mit den Lauenburgischen Landen aufhob. Es durften keine Lebensmittel, weder nach Ratzeburg, noch sonst in das Lauenburgische von Lübeck aus gebracht werden; den hiesigen Kaufleuten und Bürgern ward untersaget, sich zum Transport der Kaufmannsgüther zur Achse keiner Attelnburgischen Fuhrleute zu gebrauchen; wodurch diese, weil sie Wagen und Pferde darauf zu halten gewohnt waren, in nicht geringe Verlegenheit gesetzet wurden. Durch diese und dergleichen Verfügungen ward den Lauenburgischen Unterthanen mancher Verdienst, den sie sonst gewöhnlich von den Lübeckern genoßen hatten, entzogen. Die Bauren beklagten sich daher bey ihrem gnädigen Herrn, daß bey solchen Umständen es ihnen unmöglich werde, die ihnen auferlegten Hofedienste ferner abzuhalten. Allein sie bekamen schlechten Trost; denn der Herzog ließ ihnen antworten: wer nicht mit Pferden zu Hofe dienen könne, der müsse mit Ochsen oder Kühen zu Hofe kommen, oder solle den Pflug selbst ziehen.

Da nun die Anlegung eines Zolles zu Crumesse keinen Fortgang
1591. gehabt hatte, so versuchte Herzog Franz es 1591 einen neuen Zoll zu Attelnburg auf die Kaufmannsgüther, welche zu Wasser die Elbe hinunter nach Lübeck und Hamburg verschicket wurden, zu setzen. Jedoch beyde Städte würkten ein Kaiserliches Mandat wider den Herzog aus, wodurch der eigenmächtig eingeführte Zoll wieder abgestellet ward. Dies verursachte eine immer größere Erbitterung auf Seiten des Her-

zogs

zogs. Er ließ den Lübeckischen Unterthanen das Korn im Felde niedertreten, um nur ihnen Schaden zu verursachen; welches die Lübecker mit gleicher Münze bezahlten, und Mittewochens nach Pfingsten 1592 1592.
mit 36 Pferden und verschiedenen Wagen auf den Kornfeldern in den Herzoglichen Güthern bey Nacht herum jagen ließen. Drey Jahre nachher 1595 den 2. Sept. ließ der Herzog abermal beym Rothen Hause 1595.
eine neue Thätlichkeit vornehmen, und die daselbst vorhandene Brücke abbrechen. Allein Lübeckischer Seits wurden sogleich Repressalien gebraucht. Der Stadthauptmann Jochim von Brandenstein ward den 10. desselbigen Monats mit reitenden Dienern, Soldaten und Botsknechten ausgeschickt, und mußte ohnweit Ratzeburg eine Herzogliche Mühle bis auf den Grund niederreissen. Den folgenden Tag wolte Herzog Franz durch neue Verstöhrungen beym Rothen Hause sich rächen; er ward aber daran verhindert, weil die Lübecker drey große Schifsböthe, welche mit Botsleuten besetzt, und mit Geschütze ausgerüstet waren, dorthin geschicket hatten. Zwischen diesen und den Herzoglichen Leuten kam es daher auch zum Handgemenge, wobey es viele blutige Köpfe setzte. Weil nun die Lübecker aus der Erfahrung wußten, daß der Herzog ihnen gerne beym Rothen Hause etwas anhaben wolte, so ließen sie den 7. Octob. ein Blockhauß auf dem Ratzeburger See und der Wacknitz anlegen, welches sie Zwing den Schalck nannten, und wodurch sie sich wider unvermuthete Angriffe sicherten.

Inzwischen mußte man Lübeckischer Seits doch beständig für neue Gewaltthätigkeiten besorgt seyn; wesfals dem hiesigen Rathsherrn Gerhard Grentzien, welcher 1596 die Amtmannsstelle zu Bergedorf 1596.
antrat, 69 Pferde, 162 Schützen, und 7 Wagen mitgegeben wurden, um zu seiner und des ihm anvertraueten Amtes Beschützung sich derselben im Nothfall zu bedienen.

Zuletzt mußte ein unschuldiger Mann, Namens Andreas Grimm, welcher zu Bergedorf als Amtsschreiber in der Städte Lübeck und Hamburg Diensten stand, den Unmuth des Herzogs entgelten. Dieser ward 1598 auf einer Reise ins Lauenburgische auf des Herzogs 1598.

Befehl beym Kopf genommen, und nach der Stadt Lauenburg gebracht, daselbst in Ketten und Banden geschlossen, verschiedene mal auf die
1599. Folter gelegt, und erbärmlich gemartert. Bald darauf, 1599, auf Maria Heimsuchung, ließ der Herzog siebenzig Stecknitz-Schiffe mit dem darauf befindlichen Schifsvolke auf der freyen Stecknitz anhalten; welche jedoch, da die Lübecker deren Freylassung in einem nachdrücklichem Schreiben verlangten, alsobald wieder losgegeben wurden. Allein die Freylassung des vorhin erwehnten Andreas Grimm war auf keine Weise vom Herzoge zu erhalten. Die Städte Lübeck und Hamburg mogten desfals noch so viele Fürstellungen bey dem Herzoge einlegen, so war doch alles vergeblich. Beyde Städte sahen sich daher in die Nothwendigkeit gesetzet, bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath desfals wider den Herzog zu klagen. Es ward hierauf eine Kaiserliche Commißion zu Lüneburg niedergesetzet, um die Sache zu untersuchen. Es erfolgte ein Mandat nach dem andern, daß der Arrestat in Freyheit gesetzet werden solte, ja es ward sogar bey angedrohter Reichsacht dem Herzoge solches anbefohlen. Jedoch Herzog Franz ließ sich alles dieses nicht irre machen, und der Gefangene mußte über zehn Jahre lang im Kerker seufzen. Immittelst fielen allerley Thätlichkeiten vor; wie denn
1608. unter andern die Crumesser Bauren Sächsischen Antheils 1608 etliche Lübeckische Rathsdiener erschoßen; wogegen die Lübecker auf Allerheiligen Abend des besagten Jahres, in der Nacht mit drey hundert Mann, theils zu Pferde theils zu Fuße, in das Dorf Crumesse einfielen, und mit Plündern und Brennen dort übel wirthschafteten. Zuletzt auf ferneres oft wiederhohltes Anhalten der Städte, daß der Herzog genöthiget werden mögte, den Kaiserlichen Befehlen zu Folge den Arrestaten Andreas Grimm aus seinem Gefängnisse zu entlassen; erfolgte denn endlich die würkliche Achtserklärung z) unterm 24. August

z) Die Achtserklärung lautet folgender Gestalt: Nachdem Herzog Franz zu Sachsen auf Beklag- und Verfolgung beyder Städte Lübeck und Hamburg um seines begangenen Ungehorsams willen, indem er den ausgegangenen Urkunden und reproducirten Kaiserl. Impulsorialen, auch darauf gefolgten Urtheilen keine Folge gethan, an diesem Kaiserl. Hofgericht in Röm. Kaiserl. Maytt und des heil. Reichs Acht, erstlich suspensive, dann aber

gust 1609, welche die Würkung hatte, daß erwehnter Andreas Grimm zu Anfange des Decembers auf freyen Fuß gestellet ward, bey dessen Auslieferung der Herzog 25 Mark Löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fiscal, und halb den beyden Städten zur Strafe auszahlen mußte, da denn die Kaiserlichen Commissarien solchen actum extraditionis solennisirten aa). 1609.

In der vorhergehenden Neunten Abtheilung dieser Geschichte ist erwehnet worden, daß Kaiser Carl V. den Lübeckern ein Privilegium ertheilet habe, daß von den Absprüchen und Urtheln des hiesigen Raths keine Appellation statt finden solle, woferne nicht die im Streit gezogene Sache zum wenigsten zwey hundert Gulden Lübisch betrüge. Kaiser Rudolph II., bey dem der Rath um die Erhöhung dieser Appellations-Summe angesuchet hatte, erstreckte dieselbe bis auf fünf hundert Goldgülden oder Ducat, welches gewöhnlicher Weise dem Werthe von tausend Reichsthaler gleich geachtet wird. Zugleich wird in diesem Privilegio, welches zu Prag den 23. May 1588 ausgefertiget ist bb), dasjenige bestätiget, was Carl V. bereits verordnet hatte; nemlich, daß wider eigene Handschrift oder Bekenntniß, vor dem Stadtbuche oder Mäcklerbuche, überall keine Appellation statt finden solle. Kaiserl. Privilegium.

aber auch pure mit Urtel und Recht gesprochen und erkläret worden ist; Hierum so verkünden und denunciiren J. Kaiserl. Maytt denselben hiemit als einen offenbaren Aechter, setzen ihn aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben sein Leib, Haabe und Güther gedachten Klägern und jedermänniglich. Signatum unter J. Kaiserl. Maytt. aufgedrucktem Secret-Insiegel zu Praag den 24. Aug. Anno 1609.

L. Stralendorf.
Godefridus Hertel.

aa) *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 246. 253. 256 und 291. *Anonymi* Chron. Lubec. mnscr. ad a. 1583. 1591. 1592. 1595. 1598. 1599 et 1609.

bb) Stehet abgedruckt in dem Lübeckischen Stadtrecht edit. 1728. pag. 182. seq. desgl. in Mosers Reichsstädtischem Handbuche P. 2. p. 175 seq. wie auch in *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral. p. 389. und in Lünig R. A. Part. Spec. Cont. 4. p. 1367. add. *Liquidatio* des auf dem Städtlein Mölln haftenden Kauf- und Pfandschillings adj. sub D. woselbst ein förmlich Attestat, daß ein Gulden Lübeckisch, dessen in dem Privilegio appellationis gedacht wird, jederzeit für einen Ducat gehalten worden sey.

Ankunft verschiedener großer Herren und Gesandtschaften zu Lübeck.

Dieses Kaisers Rudolphs Bruder, der Erzherzog Matthias von Oesterreich, welcher nachher gleichfals auf den Kaiserlichen Thron erhoben ward, war das Jahr vorher 1587 im Februar nach Lübeck gekommen, woselbst er bey dem Doctor Remisberger abtrat, jedoch auf seiner Reise das incognito beobachtete. Bald darauf 1588 im Februar kam des verstorbenen Churfürsten August von Sachsen Wittwe, Agnes Hedewig, wie dieselbe ihrem zweyten Gemahl dem Herzoge Johann von Holstein-Sonderburg zugeführet ward, in Begleitung ihrer Mutter, der Fürstin von Anhalt, ihrer Schwester, und vier jungen Fürsten von Anhalt, wie auch des Herzogs von Grubenhagen, durch Lübeck, welche hieselbst auf Kosten der Stadt bewirthet wurden. Dergleichen Besuch hatte unsere Stadt auch im Jahr 1589 vom Herzoge Friderich von Schlesien, und dessen Gemahlin der Holsteinischen Prinzeßin Dorothea; desgleichen 1591 im May von der verwittweten Königin Sophia von Dännemark, welche nebst ihren Verwandten, den Herzogen von Mecklenburg und Curland, sich hieselbst eine zeitlang verweilete, und gleichfals auf Kosten des Publici bewirthet ward. Ein gleiches wiederfuhr dem Herzoge Henrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, als derselbe nebst seiner Gemahlin Elisabeth den 27. Sept. 1593 zu Lübeck eintraf cc).

Gesandtschaften von fremden Mächten fanden sich gleichfals um damalige Zeit vielfältig zu Lübeck ein. Am 3. Januar 1590 kam der Französische, den 12. Jul. des nemlichen Jahres der Englische, und den 21. desselben Monats der Schottländische Gesandte hieselbst an; welche drey Gesandten insgesamt vor dem sitzenden Rathe zur öffentlichen Audienz geführet wurden. Etliche Jahre nachher 1597 den 21. May traf ein Spanischer Gesandter alhier ein; und 1599 schickte auch der Czaar von Rußland seinen Abgesandten nach Lübeck, der den 24. Aug. mit vorzüglicher Feyerlichkeit in die Stadt eingeholet ward dd).

Hand-

cc) *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 247. 250 et 252.
dd) Ibidem p. 250. 255 et 257.

Handlungsangelegenheiten haben wahrscheinlich die Veranlassung zu diesen Gesandtschaften gegeben; und wie ausgebreitet und lebhaft der damalige Handel, als Lübeck sich in sich selbst einzuschränken anfieng, zur See gewesen sey, solches lässet sich einigermaßen daraus beurtheilen, daß um das Jahr 1591 die Lübeckischen Kaufleute alleine dreyhundert eigenthümliche Kauffartheyschiffe von 500 bis zu 60 Lasten in der Fahrt gehalten; wie denn auch bemerklich ist, daß im Herbste 1588 in dem Hafen zu Travemünde 600 Schiffe, sowohl fremde als einheimische befroren, und bis Februar des folgenden Jahres liegen bleiben mußten, bevor sie die Trave hinauf kommen konnten. Welches genugsam zeiget, daß bey einer so zahlreichen Menge Schiffe, die Handlung und Schiffahrt in sehr gutem Flor gewesen sey. Gleichwohl wolte die Bürgerschaft dem wohlgemeinten Vorschlage des Raths, daß zur Ausbesserung der Traventiefe, mithin zu noch besserer Beförderung der Schiffahrt, eine neue Schatzung von zwey Schillinge auf jedwede Last Kaufmannsgüther angeordnet werden mögte, kein Gehör geben; sondern die Vorstellungen welche von den hierzu deputirten beyden Rathsherren Jochim Wibbeking und Jürgen von Stiten den 15. Febr. 1591 den in der Catharinen Kirche beschiedenen Bürgern, hauptsächlich den Schiffsrehdern und Schiffern gemacht wurden, waren vergeblich, und fanden keinen Beyfall ee). Schiffahrt.

Die Anlegung des Stadtwalles nach der neuen Fortificationsart, ist allerdings ein Umstand der in dieser Geschichte berühret werden muß. Schon im Jahre 1585 war der neue Wall vor dem Holstenthore abgestecket worden. Nachher aber 1595 ward der Rath mit der Bürgerschaft einig, daß der geschickte Ingenieur Johann Pasquillini von Jülich anhero solte verschrieben werden, um dieses wichtige Werk unter seiner Aufsicht zum Stande zu bringen. Pasquillini kam 1596 nach Lübeck, und ist von demselben der neue Wall zwischen dem Holstenthore und Burgthore abgestecket, und solcher nachher unter seiner Anordnung verfertiget. Stadt-Wall. 1596.

ee) Ibidem p. 248. *Anonymi* Chron. Lub. mnscr. ad a. 1589 et 1591.

Das Maaß der Stadt. Eben dieser Pasquillini bekam auch den Auftrag, die Größe der Stadt genau aufzumessen; da sich denn auswieß, daß unsere Stadt Lübeck 5400 Fuß in der Länge, und 3250 Fuß in der Breite ausmache ff).

Zeughauß. Um diese Zeit kam auch das neue Zeughauß, welches neben der Domkirchen stehet, und zu dessen Aufführung im Frühjahr 1594 bereits der Anfang gemacht war, zum Stande. Man glaube aber nicht, daß die Lübecker vorhin kein Zeughauß solten gehabt haben, welches sie in ältern Zeiten nothwendiger gebrauchten, wie in den neuern gg).

Gesandtschaft nach Schweden und Dänemark. Auf das Krönungsfest des Königs Sigismund von Schweden wurden Lübeckischer Seits die beyden Rathsherren Alexander Lüneburg und Conrad Germers, nebst dem Secretaire Johann Brambach 1594 abgeordnet. Und im Augustmonat 1596 schickte der Rath gleichfals seine Deputirten nach Copenhagen auf das Krönungsfest des neuen Königs von Dännemark Christians IV. zu welcher Gesandtschaft der Bürgermeister Arend Bonnies, der Syndicus Laurentius Finkeltaus, (welcher nachher den 11. März 1606 das Unglück hatte von seinem eigenen Bedienten erstochen zu werden) und der Rathsherr Thomas von Wickede ernannt wurden hh).

Pest-Hof. 1597. Die Pest, oder vielmehr die ansteckende Krankheit, womit Lübeck 1597 heimgesuchet ward, und wodurch 7739 Menschen hieselbst weggeraft wurden, veranlaßte, daß damals im Juliimonat der Pesthof, ein Krankenhauß vor dem Holstenthore erbauet, und dabey zur Beerdigung der verstorbenen Kranken ein Gottesacker angeleget ward, den man, weil zu dessen Einrichtung auf den 10. August oder St. Lorenztag der Anfang gemacht worden, den St. Lorenz-Kirchhof nannte. Die aldort befindliche Kirche aber, welche die neueste unter allen hiesigen Kirchen ist, ward damals noch nicht aufgeführet, sondern ist allererst 70 Jahre nachher, nemlich 1669 auf diesem Kirchhofe, wovon sie auch die Lorenzkirche heißet, hingesetzet worden ii).

Die

ff) Die beglückte und geschmückte oder Beschreib. der Stadt Lübeck p. 25. Kirchring u. Müller l. c. p. 246 u. 254.

gg) Kirchring u. Müller l. c. p. 253.

hh) Ibidem p. 253 und 255.

ii) v. Melle Nachr. von Lübeck p. 192.

Die Handlung der hanseatischen Städte in England war seit Königs Eduard VI. Regierung mancherley Bedrückungen ausgesetzet gewesen, welche oft auf den Hansetägen zu den ernsthaftesten Berathschlagungen Anlaß gaben. Man legte ihnen hauptsächlich zur Last, daß sie beym Zolle Unterschleife gemacht, und den ganzen Tuchhandel an sich gezogen hätten. Zween danziger Kaufleute, Adrian und Michael Köseler, wurden darauf betroffen, daß sie pohlnische Güther in ihre Schiffe verladen, und für die ihrigen ausgegeben, mithin den König um den halben Zoll, welchen die Pohlen mehr als die Hansestädte geben mußten, betrogen hatten. Es ward erweißlich gemacht, daß die Gesellschaft der teutschen Kaufleute auf dem sogenannten Stalhof oder Steelyard in London, in dem Jahre 1551 aus dem Königreiche 44000 Stück Tücher verführet habe, da hingegen alle engländischen Kaufleute nicht mehr als 1100 Stück hatten absetzen können. Dieser Unterschied war zu sehr auffallend, daß daher die engländischen Kaufleute nicht eher ruheten, bevor sie es dahin gebracht hatten, daß die Handlungsfreyheit der teutschen Kaufleute eingezogen, und durch eine Parlementsacte, welche zu Anfange der Regierung der Königin Maria wieder erneuret ward, die beschwerliche Abgabe der teutschen Kaufleute von den ein- und auszuführenden Waaren, bestimmet wurde. Dennoch glückte es den Hansestädten durch die im Jahr 1553 nach London geschickte Gesandtschaft, zu welcher Lübeckischer Seits der Bürgermeister Hermann Falcke, und der Rathsherr Gottschalck von Wickede mit ernannt waren, die Vernichtung dieser Parlementsacte auszuwürken, die Befreyung von den außerordentlichen Abgaben, welche sie seit einiger Zeit hatten bezahlen müssen, zu erhalten, und die Bestätigung der alten Privilegien aufs neue zu erlangen. Diesen erwünschten Erfolg ihrer Unterhandlungen hatten die Gesandten hauptsächlich der Vermittelung des kaiserlichen Agenten, welchen Carl V. nach London geschickt hatte, zu verdanken. Allein der Genuß desselben war nur von sehr kurzer Dauer. Kaum war der 1554 zu Lübeck gehaltenen Versammlung der Hansestädte hiervon Nachricht gegeben, und selbige veranlasset worden die Statuten kk) des hansischen Comtoirs zu London aufs neue nachzusehen,

Bedrückung des hanseatischen Handels in England.

kk) Gedruckt beym *Marquard* de iure mercat. in Append. p. 208 seq.

sehen, und in Ordnung zu bringen; so schlugen die engländischen Kaufleute schon abermal Lerm, und beklagten sich über die Unbilligkeit der den hanseatischen Kaufleuten verstatteten Freyheiten. Hauptsächlich beschwereten sie sich, daß die Hanseatiker nur den zehnten Theil des Zolles erlegen dürften, welchen die eingebohrnen Engländer zu bezahlen hätten; daß jene mit ihren eigenen Schiffen ein- und ausführen, und daher die Schiffahrt der Engländer unbedeutend sey; daß die hanseatischen Städte, welche ihre Handlung in England durch etliche wenige Factoren, deren Unterhaltung auch wenig erfordere, betrieben, die englischen Waaren theils an ungewöhnliche Oerter führen, theils unter Preiß, wofür die Engländer, welche sich und ihre Familien davon ernähren müßten, solche nicht wegschlagen könnten, verkaufen ließen; wodurch überhaupt der englische Handel, hauptsächlich der Tuchhandel verdorben werde; ferner, daß sie die ins Königreich aus der Fremde eingeführten Waaren nach Gefallen im Preise steigerten, das englische Geld aus dem Lande führeten, und das Wechselnegoce zu Grunde richteten; endlich daß sie die Tücher ungefärbt und ungeschoren aus England ausführeten, und in Hamburg scheeren und färben ließen; wodurch die englischen Tuchscheerer und Färber aus ihrer Nahrung gesetzet, so wie überhaupt den englischen Kaufleuten in Absicht ihrer auswärtigen Handlung alle nur möglichen Hindernisse in den Weg geleget würden.

Diese Beschwerden wurden im Jahr 1555 von dem Lord Maior zu London kräftigst unterstützet; ja die Stadt London weigerte sich sogar der Königin die verlangten Subsidien auszuzahlen, bevor den teutschen Kaufleuten ihre Freyheiten entzogen wären. Dieses gab Anlaß, daß die Regierung den Kaufleuten auf dem Steelyard anbefehlen ließ: sie und ihre Landesleute solten sich aller Ausfuhr der englischen Tücher nach den Niederlanden, als welche nur den Engländern frey stehen solle, gänzlich enthalten; sonst aber solten von den Tüchern, welche sie anderwärts hin aus England ausführen wolten, drey Theile gefärbt, und ihnen nur den vierten Theil ungefärbt auszubringen frey gelassen seyn. Daneben in Absicht der einzuführenden Waaren, solten diejenigen Güther, welche keine Producte der Städte, sondern fremde Producte wären, dem großen Zoll unterworfen bleiben. Diese Verfügung konnte den

ver-

verbündeten Städten nicht gefallen. Daher ward Dr. Henrich Südermann, welcher das Jahr darauf hanseatischer Syndicus ward, nebst dem Lübeckischen Rathsherrn Dr. Henrich Plönnies unverzüglich nach England gesandt. Der ihnen mitgegebene Auftrag enthielt, schlechterdinges keine Einschränkung des Handels einzugehen, sondern lediglich um die Wiederherstellung der freyen Ein- und Ausfuhr anzuhalten; insgeheim aber ward den Städten verboten eine Zeitlang mit fremden Güthern, die man anderwärts eingeladen, nicht aus England zu fahren, damit den Engländern keine Gelegenheit gegeben würde sich zu beklagen, daß man ihnen die Nahrung entziehe. Obgenannte beyde Abgeordneten erhielten nun zwar von der Königin Maria die Wiederherstellung der Handlungsfreyheit, jedoch nur auf eine eingeschränkte Weise; indem die Königin ausdrücklich darauf bestand, daß die ungefärbten und unbereiteten Lacken nicht in gar zu großer Menge ins Niederländische abgeführet werden mögten, und daß den engländischen Kaufleuten in den Hansestädten eben die Freyheiten mögten gestattet werden, welche die Hanseatiker in England genossen. Dabey ward von der Königin zugleich auf den 23. März 1556 ein Tag angesetzet, auf welchem wegen Bestätigung der Handlungsfreyheit der osterschen Städte fernere Ueberlegung genommen werden solte. Jedoch weil der hanseatische Bund genugsam merkte, daß er um den völligen und uneingeschränkten Genuß seiner Privilegien vergeblich anhalten würde, so hielten sie es nicht der Mühe werth eine neue Gesandtschaft auf den bestimmten Tag nach England zu schicken; vielmehr suchten sie sich durch Repressalien selbst Recht zu verschaffen, und machten auf Bartholomäitag 1557 unter sich die Verordnung, daß man bey namhafter Strafe den Engländern in keiner Hansestadt Güther auszuladen erlauben, und durchaus keine englische Waaren kaufen oder verkaufen solte. Gleichwohl schickten die Städte noch das nehmliche Jahr auf Verlangen der Königin wiederum eine Gesandtschaft nach England. Diese ward beynahe ein halbes Jahr dort aufgehalten; und zuletzt erfolgte der unangenehme Bescheid, daß die Städte gleichen Zoll mit den Engländern erlegen, und noch dabey verstatten solten, daß die Engländer eine freye Handlung in den Hansestädten treiben könnten.

Nach dem im Jahre 1558 erfolgten Absterben der Königin Maria, waren die um Trinitatis 1559 zu Lübeck versammleten hanseatischen Bundesgenossen zwar bemühet, durch die Vermittelung des Kaisers Ferdinand I. bey der neuen Königin Elisabeth von England die Bestätigung ihrer Handlungs- und Zollfreyheiten, welche angezeigter maaßen unter der vorigen Regierung sehr geschmälert worden waren, zu erhalten. Jedoch, ob sie gleich durch ihre Abgeordneten 1560 mit den Königlichen Deputirten lange Unterhandlung pflegten, auch zuletzt erbötig waren, sich dem Ausspruch unpartheyischer Juristen-Facultäten, oder dem Erkenntniß anderer Herren und Fürsten zu unterwerfen; so wolte dennoch Elisabeth diese Sache auf eine solche Untersuchung nicht ankommen lassen. Es ward also nichts ausgerichtet, und wurden daher die Hanseatiker immer mehr an ihren Freyheiten durch die sogenante Adventuriers gehindert, welche insonderheit nicht zugeben wolten, daß die erstern an dem freyen Markte Blackwalhall die Waaren aus der ersten Hand kaufen, oder die englischen Tücher in den Niederlanden und Italien verkaufen solten. Wie denn auch der hansische Handel dadurch noch mehr im Verfall kam, daß der bisherige Zoll auf den siebenten Theil erhöhet, und die Anzahl der Zollfrey auszuführenden Tücher auf sieben tausend Stück eingeschränket wurde, welches etwa die Hälfte von dem war, was sonst gewöhnlich ausser Landes gegangen. Inzwischen hinterbrachten die Abgeordneten die im Vorschlag gekommene Bedingungen dem hanseatischen Bunde; welcher aber keinen Geschmack daran fand, vielmehr solche seinen Freyheiten und der Handlung höchst nachtheilig erachtete. Es währete auch nicht lange, so wurden um das Jahr 1563 die Engländer aus allen hanseatischen Städten verbannet. Die Königin ließ sich hierauf aufs neue heraus, die Städte mögten nicht zu den äußersten Mitteln schreiten, indem sie zu gütlichen Unterhandlungen noch sehr geneigt sey. Diese Aeußerung lockte eine abermalige Gesandtschaft der Hanse nach England; welche aber weiter nichts als ein Verzeichniß von lauter Beschwerden erhielt, mit welchem sie wieder zurück zu reisen befehliget ward, mit dem Beyfügen, daß diejenigen, welche die Städte überredet, daß die Königin mehr zu bewilligen geneigt sey, solches verantworten mögten.

Als

Als nun hierauf bey dem zwischen der Königin von England und dem Herzog von Alba, über das von jener in ihren Häfen angehaltene, und dem Herzoge zugedacht gewesene Geld einiger genuesischen Kaufleute entstandenem Streite, die engländischen Kaufleute, welche der Handlung halber zu Antwerpen sich niedergelassen hatten, ihren Tuchhandel von dort nach Hamburg zu verlegen anfingen; (weil der Herzog alle engländischen Schiffer und Kaufleute mit ihren Schiffen und Waaren, die sich zu Antwerpen und in andern niederländischen Seehäfen und Orten befanden, mit Beschlag belegen, und die Einfuhr der engländischen Wollenzeuge verbieten ließ;) so nahmen die Hamburger diese Adventurier-Kaufleute 1568 mit beyden Händen in ihren Ringmauren auf, und trafen mit ihnen einen Vergleich auf zehn Jahre, während welcher Zeit denenselben eine freye Handlung daselbst zu treiben verstattet, und ihnen dabey verschiedene Gerechtsame zugestanden wurden. Den Hamburgern, als Mitgliedern der Hanse, ward dieser Schritt von den übrigen Bundesgenossen außerordentlich verarget. Wesfals sie auf verschiedenen Hansetägen, hauptsächlich im Jahr 1572 ihre Entschuldigung hierüber vorbrachten; nemlich: weil vermöge des utrechtischen Vertrages von 1474 den Engländern ein freyer Handel in den hanseatischen Städten versprochen worden, und sie (die Hamburger) wohl gemerket, daß die engländischen Kaufleute bey verweigerter Aufnahme in Hamburg sich dennoch zu Emden oder anderwärts würden niedergelassen haben; so hätten sie, bey der fortdaurenden Bedrückung des hanseatischen Handels in England, und da man den Teutschen nur gleichsam aus Gnaden die Ausführung der englischen Tücher erlaubet, und diese zu einer bestimmten Anzahl eingeschränket habe, auf die Wohlfahrt ihrer Bürger Bedacht genommen, um durch diese fremde Ankömmlinge insbesondere den Tuchhandel in größere Aufnahme zu bringen ll).

Inzwischen blieben die hanseatischen Angelegenheiten in England immer auf dem nemlichen Fuß. Die Königin wolte die Bestätigung

ll) Sagittarii Fortsetzung der Lambecischen Geschichte von Hamburg, in Schützens Sammlung. S. 205.

der hansischen Privilegien nicht anders als Einschränkungsweise nach dem Vorschlage von 1560 ertheilen, und den Hanseatikern nur eine gewisse Anzahl Tücher auszuführen erlauben, ihnen auch keine weitere Befreyung als den Eingesessenen des Reichs zu statten kommen lassen; welches letztere der Lord Mayor zu London noch auf eine verkehrte Weise dahin ausdeuten wolte, daß die Hanseatiker nur den gemeinen Einwohnern, nicht aber den Bürgern in London gleich geachtet werden solten. Hierüber sandte das Comtoir zu London auf den Hansetag 1576 heftige Klagen ein; ließ auch bald darauf 1578 durch einen Abgeordneten den damals zu Lübeck versammleten hanseatischen Bothschaftern hinterbringen: daß, weil die Hanse nicht mit mehrerm Eifer und Ernst der Königin zusetze, hiedurch eine so große Verachtung entstehe, daß man ungescheuet behaupte, die hansischen Privilegien wären verwürkt, und die Königin habe nicht Ursache, solche wieder herzustellen, weil die Städte, welche ohnehin dem Königreiche England abgeneigt wären, nicht mehr Herz und Macht genug hätten, demselben Troß zu bieten. Diese Aufmunterung bewürkte so viel, daß, als die Königin bey dem Magistrat zu Hamburg auf eine Verlängerung der nunmehr zu Ende laufenden zehn Jahre wegen der Residenz der englischen Kaufleute zu Hamburg antragen ließ, die Stadt Hamburg solches zur Entschliessung der Hanse vorstellete; welche das Ansuchen der Königin gänzlich ablehnete, gleichwohl aber um die Bestätigung des Utrechter Vertrages und der übrigen Privilegien nochmal aufs neue schriftlich ansuchte.

1579. Hierüber ward Elisabeth so sehr ausgebracht, daß sie 1579 einen Befehl ausstellete, des Inhalts: Fals das hanseatische Comtoir zu London nicht genugsame Sicherheit stellen würde, daß nach Vorschrift des vierten Art. des Utrechter Vertrages den Engländern ein freyer Gegenhandel in den hanseatischen Städten, und folglich eine freye Residenz zu Hamburg verstattet bleiben solle; so solten die Hanseatiker aller Freyheiten in England verlustig erkläret, und nicht anders als andere fremde Nationen daselbst angesehen werden. Mit genauer Noth brachte der Lübeckische Rath es dahin, daß die Vollstreckung dieses Decrets bis Jacobi Tag des erwehnten Jahres ausgesetzet ward, damit

damit die Mitglieder der Hanse sich zuvor darüber berathschlagen könnten. Während dieser Frist ward den Hanseatikern die Aus- und Einfuhr der Waaren in England nicht anders verstattet, als gegen hinlängliche Caution, daß, fals die Hanse sich dem Willen der Königin nicht gemäß erklären würde, der übrige Theil des Zolles, welchen die teutschen Kaufleute weniger als andere Fremde erlegten, von ihnen nachbezahlet werden solle. Endlich fiel die Erklärung der Hansestädte dahin aus: Die Stadt Hamburg habe sich mit der Hofnung geschmeichelt, daß durch die freundschaftliche Aufnahme der engländischen Kaufleute, und durch die denenselben freywillig verstatteten Vorrechte in Absicht der Handlung, ihr und den übrigen Mitgliedern der Hanse, der Weg zur ungekränkten Behauptung ihrer Handlungsfreyheiten in England würde gebahnet und erleichtert werden. Da aber diese Hofnung fehl geschlagen, und dabey der Erfolg gezeiget habe, daß das eigennützige Betragen, und die Mißbräuche des monopolischen Handels dieser Engländer, sowohl den hamburgischen, als den Kaufleuten in den übrigen hanseatischen Städten zu einem neuen Verderb und Nachtheil gereiche; so mögten Ihro Mayestät nicht ungnädig vermerken, daß die Hansestädte, welche bey den vorigen alten Verträgen zu verbleiben wünschten, sich solchen Neuerungen nicht unterziehen könnten, sondern vielmehr ersuchten, daß der letzte Befehl wieder aufgehoben werde.

Die Adventurierkaufleute mußten nunmehr auch wirklich Hamburg räumen, und begaben sich von dort hinweg nach Emden in Ostfriesland; woselbst sie sich aufs neue, und folgends auch zu Stade niederliessen. Diese einer Ausweisung nicht unähnliche Entlassung, hielt Elisabeth ihren Unterthanen schimpflich. Sie entsetzte daher die Hansestädte aller ihrer bisher in England gehabten Freyheiten, ausser dem Stalhofe und andern Höfen, welche ihnen gelassen wurden; und setzte die Handlung der Hanseatiker auf gleichen Fuß mit den am wenigsten von ihr begünstigten Nationen. Der Zoll auf die auszuführende Tücher, welcher ehedem von jedwedem Stück Tuch nicht mehr als einen Schilling Sterling betragen hatte, ward nunmehr zu vierzehn Schillinge sechs Pfenning Sterling erhöhet. Dieserwegen beschloß

1580. der hanseatische Bund auf dem 1580 zu Lüneburg gehaltenen Convent, einen gleichen Zoll auf die englischen Waaren zu legen; und suchte beym Kaiser und dem Reiche an, daß der Handel der Adventurierkaufleute durch ganz Teutschland mögte verboten werden mm). Gleiche Vorstellungen gelangten an den König von Pohlen wegen der englischen Handlung zu Elbingen. Die Königin Elisabeth aber wußte ihren Unterthanen so gut das Wort zu reden, daß die Städte ihre Absicht nirgends erreichen konnten. Zwar hatte Kaiser Rudolph II. an die Grafen Ezard und Johann von Ostfriesland den Befehl ergehen lassen, die zu Emden aufgenommene Engländer wieder zu entlassen. Jedoch als die Grafen hierüber ihren Bericht beym Kaiser einsandten, so blieb die Sache auf sich erliegen. Auf dem Reichstage zu Augspurg 1582 erhielten die Hansestädte zwar einen erwünschten Schluß nn); allein

mm) Der Stadt Lübeck samt gegemeiner Hanse-Stett Schreiben an die Röm. Kayserl. Mayestätt de d. 6. Aug. 1581, steht Auszugsweise in Häberlins Neuester Reichsgesch. 12. Band S. 267 bis 270. Jedoch war schon ein anderer Bericht vorher gegangen, und ist dieses angezogene Schreiben eine Rechtfertigung auf die dem Kaiser zugekommene Antwort der Königin.

nn) Auf diesem Reichstage wurden die bereits im verwichenen Jahre in dieser Sache dem Kaiser zugesandte Schriften, welche zwischen den Hansestädten und den Grafen von Ostfriesland gewechselt, und bis zur Triplik angewachsen waren, der Reichsversammlung vorgeleget, abgelesen, und zur öffentlichen Dictatur gebracht. Da solche sonst noch nicht gedruckt sind; so beziehe ich mich auf Häberlins N. R. G. 12ten Band S. 270 u. folg., wo solche im Auszuge zu lesen sind. So wie Lübeck diese Sache in ihrem und der andern Hansestädte Namen auf diesem Reichstage betreiben ließ; so hatte die Königin Elisabeth ihrer Seits gleichfals einen Bevollmächtigten dahin geschickt, welcher dem Kaiser und den Reichsständen eine weitläuftige Apologie, unter der Rubrik Defensio pro mercatoribus adventurariis Anglicis contra querelas, (potius calumnias) et singulas accusationes maritimarum civitatum Hansae theutonicae nuncupatarum überreichte; welche Schutzschrift die Hansestädte in einer eben so ausführlichen Gegenantwort, welche unter dem Titel Civitatum maritimarum, aliarumque Hansae theutonicae Responsum contra quoddam scriptum sive Defensionem pro mercatoribus Angliae regni adventurariis qui vocantur, S. I. Ordinibus exhibitum, ad conveniendum denunciatos monopolares societates, legitima omnibusque probata exercere commercia, abgefasset, und der Reichsversammlung übergeben ist, widerlegen; und nochmal um die Verbannung der Adventuriers aus

allein das Kaiserliche Reichs-Gericht eilte nicht mit dessen Vollstreckung. Die Städte entschlossen sich daher nochmal die Güte zu versuchen, zumal da der Herzog von Alencon Franz, ein Bruder des Königs von Frankreich, ihnen seine guten Dienste hiebey versprochen hatte. Sie schickten im Jahr 1585 eine neue Gesandtschaft nach England. 1585. Diese, weil sie mit Kaiserlichen Vorschriften versehen war, ward zwar wohl empfangen, jedoch ein halbes Jahr aufgehalten, und endlich mit der Antwort abgefertiget: Wenn die Hansestädte ihre Beschlüsse wider die Adventuriers nicht aufheben, und ihnen die Residenz in Hamburg nicht einräumen würden, so solte es bey den vorigen Befehlen der Königin wider die Hanseatiker sein Verbleiben behalten.

Als daher die Städte merkten, daß ganz und gar nichts auszurichten sey, 1586. so ließen sie im folgenden Jahre 1586 auf dem Reichstage zu Worms nochmal sehr dringend um die Publication und Vollstreckung des Reichs-Tags-Schlusses wider die Adventuriers ansuchen. Jedoch sie konnten es damals noch nicht dahin bringen, sondern mußten sich noch ganzer zehn Jahre gedulden, bis endlich Kaiser Rudolph II. im Jahr 1597 den 1. Aug. daß Mandat publicirte: 1597. daß die englischen Adventurierkaufleute, welche seit 1587 sich hauptsächlich zu Stade niedergelassen hatten, diese Stadt sowohl als andere Städte Teutschlandes räumen, und mit ihren monopolischen Commercien innerhalb einer bestimmten Frist sich aus dem teutschen Reiche entfernen solten, bey Strafe der Confiscation ihrer Waaren und Güther. Dieses Kaiserliche Mandat, welches den Hansestädten zugeschickt ward, ließ der Rath

aus dem Reiche ansuchen ließen. Das auf diesem Reichstage verglichene, und dem Kaiser erstattete Reichsgutachten der gesammten Stände vom 16. Sept., welches durch die Kaiserliche Resolution vom 17. d. M. völlig genehmiget ward, fiel nun nach dem Wunsche der Hansestädte aus: Es solte den Englischen Adventuriers alle Handlung zu Wasser und zu Lande, zu Emden und sonst, allenthalben im teutschen Reiche, bey Strafe der Confiscation durch öffentliche Mandate verboten seyn; und den Grafen von Ostfrießland und andern Reichsständen, solte bey Verlust ihrer Lehne und Regalien anbefohlen werden, diesen Adventuriers keine Kaufmannschaft hinführo zu gestatten, sondern solche gänzlich von sich zu schaffen.

Rath zu Lübeck den 29. Sept. hieselbst öffentlich anschlagen. Die auf solche Weise aus Teutschland verbanneten Adventuriers zogen sich, auf Befehl ihrer Königin, nunmehro von Stade und andern Orten nach Middelburg. Die Königin Elisabeth hingegen verbot nicht nur den Hansestädten alle Handlung in England, sondern ließ auch im Januar
1598. 1598 den teutschen Kaufleuten daselbst andeuten, das Königreich zu meiden, und durch den Lord Mayor zu London den Stalhof in Besitz nehmen.

Der Erzbischof von Bremen und der Rath zu Stade waren inzwischen mit dem Kaiserlichen Mandat nicht sonderlich zufrieden, und ließen daher um Milderung desselben an den Kaiserlichen Hof Vorstellungen gelangen, worin sie sich harte Ausdrücke wider die Lübecker und Hamburger erlaubten. Diese hingegen drungen beständig auf die Volstreckung des Mandats. Da nun hierauf so geschwinde keine Erklärung erfolgte, und da man der englischen Tücher in Teutschland um so weniger entbehren konnte, weil die einheimischen Tuchfabriken noch nicht recht in Aufnahme kommen wolten; so kehreten die engländschen
1600. Kaufleute um das Jahr 1600 zum Theil wieder nach Stade zurück, und legten den Titel, Adventurierkaufleute, unter welchem sie so sehr verhaßt geworden waren, ab; erhielten auch die Erlaubniß, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolles, englische Tücher in Hamburg einzuführen.

Zuletzt versuchte der friedfertige Kaiser Rudolph II. annoch diese Sache zwischen England und den Hansestädten durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen. Der Freyherr v. Minkovitz und Graf Ernst von Schaumburg wurden hierin zu Kaiserliche Delegirte ernannt, und ward
1603. die gütliche Conferenz im Monat März 1603 zu Bremen angefangen; woselbst sowohl von englischer Seite, als von Seiten der Städte Lübeck, (welche den Bürgermeister Alexander Lüneburg und den Secretaire Thomas Plasse dorthin bevollmächtigte,) Bremen, Hamburg, Stralsund und Lüneburg, sich Bevollmächtigte einfanden. Vor dieser Commißion verlangten nun die Abgeordneten der Städte: „Daß den

den Hansestädten ihre alten Privilegien in England wieder hergestellet und bestätiget, insbesondere der Stalhof, und andere ihnen neuerdings abgenommene privilegirte Häuser wieder zurück gegeben; die Gerichtsbarkeit über die teutschen Kaufleute zu London vorbehalten; die freye Ein- und Zufuhr aller Kaufmannswaaren, aus welcher Gegend solche auch herkommen mögten, und die freye Ausfuhr aus dem Königreiche, wohin es den Hansischen gefällig, desgleichen die freye Handlung in dem Königreiche, insbesondere in London an dem öffentlichen Markte Blackwallhall mit jedermann verstattet; und sie mit allen Zöllen und Auflagen, derer in ihren Privilegien keine Meldung geschehe, verschonet werden mögten.„ Die engländischen Gesandten gaben hierauf zur Antwort: „Die Hansestädte wären wegen ihrer eigenen Vergehungen ihrer vormaligen Privilegien von der Königin verlustig erkläret worden. Indessen dürfte durch Kaiserliche Vermittelung es dahin zu bringen seyn, daß die Königin ihnen einige Immunitäten verstatte, und in den Städten, wo sie ihre Residenz nehmen wolten, ihnen bequeme Häuser zur Betreibung ihrer Handlung einräumen ließe, unter der Bedingung, daß sie ihrer Seits den englischen Adventuriers bey sich gleiche Residenz und Häuser eingeben würden. Die angesuchte Gerichtsbarkeit gründe sich zwar nicht auf die Privilegien, sondern nur auf den Gebrauch; inzwischen, da solche zur Erhaltung guter Ordnung bey den ihrigen abzwecke, so könne es dabey verbleiben, fals nur den Adventuriers gleichmäßige Jurisdiction in Teutschland zugestanden werde. Die Einfuhr der Waaren sey nur von denjenigen, welche in ihren Landen gefallen, zu verstehen, und müsse das Reciprocum ebenfals hiebey beobachtet werden. Die Ausfuhr allerhand Waaren und Lacken könne sich weiter nicht als auf eine gewisse Anzahl, und auf solche Städte erstrecken, wo den Adventurieren eine gleichmäßige Ausfuhr aus Teutschland verstattet würde. Die anbegehrte Befreyung von dem Zoll aber könne den Hanseatikern nicht als eine Folgerung aus ihren angeblichen Privilegien, da sie derselben bereits verlustig wären, zugestanden werden. Inzwischen sey nicht zu zweifeln, daß die Königin, um das gute Vernehmen und die alte Freundschaft mit dem Kaiser desto fester zu erhalten, denselben ein und andere Immunitäten, als eine

neue Gnade gewähren werde.„ Diese Aeusserungen waren gar nicht nach dem Sinn der Städte. Es erhellete nur gar zu klar, daß man nicht gemeinet sey, in England die vorigen hanseatischen Privilegien ferner gelten zu lassen, sondern daß solche völlig unter dem Fuß getreten seyn, und die teutschen Kaufleute eben also in England, wie die englischen Adventuriers in Teutschland in allen Stücken solten behandelt und geachtet werden. Es ward daher auf dieser Conferenz zu Bremen nichts fruchtbarliches ausgerichtet; und weil zu eben der Zeit den 24. März die Königin Elisabeth mit Tode abgieng, so ward diese Unterhandlung abgebrochen, und man gieng im Aprilmonat unverrichteter Sache aus einander.

Unter der Regierung des Königs Jacob I. blieb die Sache unerörtert, und die Deputirten, welche die Hansestädte 1604 nach England sandten, worunter der Lübeckische Rathsherr Henrich Brockes mit befindlich war, waren in ihrem Ansuchen wegen Erneuerung der Privilegien nicht glücklich; denn Jacob betrachtete die Oesterlinger eben so wie die Holländer. Die Hamburger bequemten sich indessen, wie sie sahen daß doch alles vergeblich war, ihres eigenen Vortheils halber, die Adventurierkaufleute wieder in ihre Stadt aufzunehmen oo). Ob nun zwar die übrigen hanseatischen Bundesgenoßen hierüber sehr unzufrieden waren, und auf den Hansetagen, hauptsächlich 1612, dieses Verfahren als den hanseatischen Verträgen zuwider auslegten; so hatte dennoch solches die Folge, daß man in England mildere Gesinnungen gegen die Hansestädte zu hegen anfieng, und daß denenselben 1618 der Stalhof zu London wieder gegeben ward pp).

Hie-

oo) *Contractus* Senatus Hamburgensis cum ibidem residentibus mercatoribus anglicanis de 1611 ap. *Marquard* de iure mercator. in App. p. 194 seq.

pp) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 609. 610. L. 24. p. 658. 659. 667. 668. L. 25. p. 695. 696. et L. 30. p. 925. 926 et 928. *Thuani* Histor. Lib. 119. Koblersche Samlung ap. Willebrandt Hansis. Chron. p. 253 bis 291 passim. *Darbe* Essai sur l'histoire de Hambourg 2de Partie Chap. I. p. 81 — 86. Die Adventurierkaufleute, derer in diesem Absatze öfters erwehnet wird, leiteten den Ursprung ihrer Gesellschaft her von

Verfall des Hanseatischen Comtoirs zu Antwerpen.

Hieselbst ist noch nachzuholen, daß die unter dem Herzog Ferdinand von Alba in den Niederlanden vorgefallene Kriegesunruhen, wodurch, wie vorhin erwehnet ist, die Adventurierkaufleute sich aus Antwerpen zu entfernen genöthiget wurden, auch dem daselbst eingerichteten Osterschen Comtoir einen tödlichen Stoß verursachet haben. Antwerpen war in so banger Furcht für die Grausamkeit des Herzogs, daß 19000 Einwohner von dort wegflüchteten, und theils in Holland, theils in Niedersachsen neue Wohnplätze suchten. Das prächtige Osterlingische Hauß ward zu Einquartirung der Soldaten gebraucht, und dadurch gänzlich ruiniret. Der Handel zog sich von Antwerpen weg, hauptsächlich nach Amsterdam, welches dadurch zu einem blühenden Flor erhoben ward. Das Comtoir aber, welches die Hanseatiker zu Antwerpen gehalten hatten, gerieth nach und nach gänzlich in Verfall; und von dem ansehnlichen Handel, welchen dieselben aldort betrieben hatten, blieb kaum mehr ein Schatten übrig, obgleich auf den Hanse-

von dem Herzog Johann von Burgund, und die Bestätigung derselben von dem König Eduard III. von England. Insbesondere wird behauptet, daß König Henrich IV. von England 1399 bey dem zunehmenden Flor der Tuchfabriken, die Einfuhr fremder Lacken in England verboten, und die Privilegien dieser Gesellschaft bestätiget habe; welche Bestätigung denn auch von den nachfolgenden Königen geschehen ist. Henrich VII. vermehrte hierauf die Handlungsfreyheit dieser Gesellschaft, und hielt ihre Parthey wider die Wollverkäufer, Tuchmacher, Färber und andere Unterthanen des Königreichs; desgleichen wider die Hanseatiker, als diese sich über Beeinträchtigung der Handlungsfreyheiten beschwereten. Von Henrich VII. wurden sie auch mit dem Namen Adventuriere avanturiers oder Ebenteurer belegt, zum Unterschied von den Um- und Unterläufern, welche nur innerhalb des Königreichs zu Lande Handlung trieben, statt dessen daß jene die Güther zu Schiffe verführeten, und auf gut Glück dem Wind und Meere anvertraueten. Gleiche Unterstützung genossen sie zu Eduard VI. Zeiten, und unter den folgenden Regierungen, wie vorhin gezeiget ist. Ob wohl der Tuchhandel an und für sich den fremden Nationen in England unverboten war, so hielten sich doch die Adventuriere alleine berechtiget, die Tücher aus der ersten Hand zu kaufen, den Preiß derselben zu bestimmen, solche ungefärbt und in die Fremde, wohin es ihnen beliebte, auszuführen, wobey sie einen weit leiblichern Zoll als andere erlegen durften. *Marquard* de iure mercator. Lib. 4. c. 6. p. 512 et 513.

tägen verschiedentlich, wie demselben wieder aufzuhelfen seyn mögte, ernsthafte Berathschlagungen angestellet wurden qq).

Zwistigkeit der Stadt Lübeck mit dem Administrator in Schweden, H. Carl von Südermanland.

Bey dem Schluße des sechszehnten Jahrhunderts gerieth die Stadt Lübeck mit dem Regenten des Königreichs Schweden, Herzog Carl von Südermanland, welcher schon mit den Gedanken umgieng, sich des Thrones zu bemächtigen, und seines Brudern Sohn, dem König von Pohlen und Schweden, Sigismund, die schwedische Krone zu entreissen, in heftige Zwistigkeit, worzu die Veranlassung folgende war. Es hatte Herzog Carl von Südermanland verschiedenes Kupfer aus den Königlich Schwedischen Kupferbergwerken, den Erben eines hiesigen Bürgers, Marcus Meves, in Bezahlung angegeben, welches daher nach Lübeck abgeführet ward. Da nun solches mit der Krone Schweden Stempel gezeichnet war, und der Ertrag der Kupferbergwerke zu den jährlichen Intraden und Einkommen des Königs gehörete, so ließ König Sigismund von Schweden und Pohlen im Monat May 1598 bey dem hiesigen Rathe darauf antragen, diese Kupferwaaren, welche der König als sein Eigenthum zu vindiciren gedachte, mit Arrest zu belegen, wie auch etliche schwedische Unterthanen, welche zu Lübeck betroffen wurden, und dem König zum Misvergnügen Anlaß gegeben hatten, hieselbst fest zu nehmen. So ungerne nun gleich der Rath solchen Arrest verhängte, so konnte man sich dessen doch ohne Zuziehung des Vorwurfs einer versagten Gerechtigkeitspflege nicht entlegen; zumal da der König seine Ansprüche in dem ordentlichen Wege Rechtens auszuführen, und sich an Urthel und Recht begnügen zu lassen, freywillig erbötig war, auch des Endes hieselbst einen eigenen Anwald bevollmächtigte. Die schwedischen Unterthanen wurden mit Bewilligung des Königs bald wieder auf freyem Fuß gestellet, nachdem sie vor Gericht erkläret hatten, daß sie mit ihrem gnädigsten Könige keinesweges rechten noch streiten, sondern Ihro Mayestät gnädigsten Be-

qq) *Marquard* de iure mercator. L. 2. c. 7. p. 254. seq. *Ludov. Guicciardini* Descript. Antwerpiae p. 140 seq. et 225 seq.

Bescheid in Gedult abwarten wolten. Die arretirten Kupferwaaren aber blieben bis ausgemachter Sache unter dem Arreste.

Herzog Carl ließ den Lübeckern seine Empfindlichkeit hierüber merken, und machte ihnen bittere mit Drohungen vermischte Vorwürfe. Diese rechtfertigten sich zwar in drey bis viermal wiederholten umständlichen Berichten; und zeigten an, daß sie den Arrest nicht für sich selbst, sondern auf ausdrückliches Anbegehren des Königs verhängt hätten, an welchen der Herzog sich desfals wenden, den Rath aber entschuldiget halten mögte. Sie erboten sich zugleich vor unpartheyischen Commissarien, oder vor dem Reichsgerichte dem Herzog ihres Benehmens halber in dieser Sache allemal zu antworten, und rechtlichen Austrags gewärtig zu seyn, und ersuchten, daß der Herzog sich nicht zu gewaltsamen Thathandlungen mögte bewegen lassen. Jedoch Carl war so sehr aufgebracht, daß er im Herbste noch des nehmlichen Jahres 1598 durch 1598.
seine Orlogschiffe verschiedene Lübeckische Kauffartheyschiffe mit den eingeladenen Güthern in den Finnischen Scheren feindlich angreifen und wegnehmen, nach Niecoping führen, daselbst für gute Prisen erklären, und die Waaren andern Kaufleuten in Bezahlung geben ließ. Ueberdies ließ er zu Stockholm die daselbst vorhandenen Lübeckischen Kramnbuden aufbrechen, und die darin befindlichen Briefschaften und Bücher, zusamt den Waaren hinwegnehmen; desgleichen die Schulden, welche die Lübeckischen Kaufleute in Schweden ausstehen hatten, confisciren, und endlich allen Lübeckischen Bürgern und Kaufleuten bey Verlust Leibes und Guthes anbefehlen, das Königreich zu räumen. Im folgenden Frühjahre 1599 wurden zwey Lübeckische Schiffe, welche von 1599.
Spanien zurück kamen, in der Nordsee zwischen dem Calle-Sund und Ore-Sund von des Herzogs Carl Kriegesschiffen beschossen, und an Schiff und Mannschaft sehr beschädiget. Bald darauf erfuhren mehr wie zehn Lübeckische Kauffartheyschiffe in der Ostsee, welche Talg, Wachs, Flachs, Hanf, Seidenwaaren, Pelzereyen, Victualien, baar Geld, Korn, Ochsenhäute und andere Waaren eingeladen hatten, ein noch härteres Schicksal. Sie wurden von Herzog Carls Ausliegern überwältiget und weggenommen. Die Güther wurden zum Theil

als eine gute Beute unter die Caper vertheilet, zum Theil aber nach schwedischen und andern benachbarten Häfen als Stralsund, Kiel und anderer Orten hingebracht, und daselbst nach Gelegenheit verkauft. Die aufgebrachten Schiffe aber wurden mit Geschütz und Kriegesvorrath versehen, mit schwedischem Volke besetzet, und mußten sich nunmehr wider die Lübecker gebrauchen lassen. Das Lübeckische Schiffsvolk ward von den Schiffen abgestoßen, und theils gefangen nach Schweden abgeführet, theils zu schwedischen Diensten gezwungen. Ja, man verübte sogar die Grausamkeit etliche Matrosen, welche sich geweigert hatten schwedische Dienste zu nehmen, bis aufs Hembd auszukleiden, und unbarmherziger Weise auf eine öde und unbewohnte Klippe Haunör auszusetzen; woselbst diese Leute hätten für Hunger umkommen müssen, fals sie nicht nachher durch etliche Fischer von ungefähr wären angetroffen und gerettet worden.

Dergleichen gewaltsames Betragen, welches sich Herzog Carl wider die Lübecker erlaubte, veranlaßte dieselben diese Sache an die Stände des niedersächsischen Creyses gelangen zu lassen, und um Hülfe und Beystand anzusuchen. Zwar erfolgte ein Erinnerungsschreiben dieses Creyses an den Herzog, jedoch machte solches bey ihm nicht den mindesten Eindruck. Ob nun gleich der Herzog nach genugsam verübter Gewaltthätigkeit unterm 18. Julii 1599 ein Erklärungsschreiben von sich stellete, worinn er eine gütliche Zusammenkunft im Vorschlag brachte; so geschahe doch solches nur zum Schein, weil sich wohl vorher sehen ließ, daß da die Conferenz an einem schwedischen Orte geschehen solte, die Lübecker der Unsicherheit halber ihre Bevollmächtigten dorthin nicht schicken würden.

H. Carls Manifest.

Herzog Carl wartete auch nicht einmal die Antwort der Lübecker auf diesem Vorschlag ab, sondern bevor solche noch einlaufen konnte, ließ derselbe zu Stockholm unterm 20. Aug. 1599 ein öffentliches Manifest ausgehen, und durch den Druck bekannt machen; worinn er die Lübecker äußerst anzuschwärzen suchte, und dieselben beschuldigte, daß sie nicht allein des Herzogs eigene Güther genommen, sondern auch des

Königs

Königreichs Schweden Untersassen, Schiffe und Waaren hätten in Arrest nehmen, auch etliche derselben Güther in die gemeine Vertheilung und Ausbeute kommen lassen; welches dem stettinischen Friedensvertrage zuwider, dem Herzog und dem Königreich Schweden zum Hohn und Spott, sonderlich aber zur Beförderung des Pabstes Lehre und Tyranney, welche König Sigismund in Schweden einzuführen gesinnet sey, geschehen und vorgenommen wäre; dahero denn der Herzog verursachet worden, alle dieser Stadt zur See angetroffene Schiffe wiederum in Arrest nehmen, auch die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lübeckischen Schiffe und Güther ferner aufgebracht und angehalten werden solten, bis des alhier geschehenen Arrestes halber genugsamer Abtrag erfolgt, wie auch den schwedischen Unterthanen für den zugefügten Schaden gebührliche Erstattung wiederfahren seyn würde. Wesfals fremde Nationen gewarnet würden, ihre Güther nicht in Lübeckische Schiffe zu verladen, um sich dadurch keinen Ungelegenheiten auszusetzen.

Antwort der Lübecker.

Die Lübecker beantworteten dieses Manifest in einer unterm 28. September 1599 herausgekommenen Refutationsschrift, worin sie den wahren Verlauf der Sache umständlich erzählten, und die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen von sich ablehneten. Insbesondere rechtfertigten sie sich, daß sie den vom König in Schweden selbst verlangten Arrest nicht hätten abschlagen können, und unter dem mit Arrest belegten Kupfer nicht mehr als funfzehn höchstens zwanzig Schiffpfund vorhanden, welche der Herzog Carl sich anmaßen wolle, das übrige alles aber dem hiesigen Bürger Marcus Meves in Bezahlung gegeben sey. Sie versicherten, es könne mit Bestand der Wahrheit nicht behauptet werden, daß solches, da es alles noch vorräthig stehe, in die gemeine Vertheilung oder Ausbeute gebracht worden; auch sey ihnen nicht in den Sinn gekommen die Verfügung solchen Arrestes zu irgend jemandes Spott oder Verkleinerung, noch auch zur Beförderung des Pabstthums, welchem die Lübecker, wie bekannt, selbst nicht anhängig wären, vorzunehmen. Im übrigen beklagten sie sich heftig über die ihren Schiffen und Güthern von den Schweden zugefügte Gewalt; und forderten den Kaiser, alle christliche Potentaten, Chur- und Fürsten, Grafen und Herren auf, ihnen

ihnen beförderlich zu seyn, daß ihnen die abgenommenen Schiffe und Güther, oder deren Werth wieder ersetzet, und die Stadt bey dem ruhigen Betriebe der Handlung und Schiffahrt ungekränkt gelassen werden möge.

Kaiserl. Dehortatorium. Diese Rechtfertigungsschrift bewürkte so viel, daß Kaiser Rudolph II. an welchen Herzog Carl ein den 28. Februar 1599 unterzeichnetes, aber allererst den 4. December dem Kaiser zugestelletes Beschwerungsschreiben eingesandt hatte, ein nachdrücklich abgefaßtes Dehortatorium, welches zu Pylsen unterm 20. April 1600 datiret ist, an
1600. erwehnten Herzog ergehen ließ; worinn derselbe den Lübeckern das Wort sprach, und den Herzog von allen fernern Gewaltthätigkeiten ab- hingegen zur Restitution der aufgebrachten Schiffe und Güther ernstlich anmahnete; dabey seine Kaiserliche Vermittelung zur commissarischen Beylegung dieser Irrungen an einem gelegenen Orte auf des heil. römischen Reichs Grund und Boden anerbot; und den Herzog aufforderte, seine Bevollmächtigten bey solcher Handlung zu ernennen, gleich denn auch die Stadt Lübeck ihre Bevollmächtigten hiebey unverzüglich namhaft machen solte. Dergleichen Congreß ward nun auch würklich zu Stralsund angesetzet, wohin Lübeckischer Seits der Bürgermeister Jacob Bording und der Rathsherr Jürgen Gruwel nebst dem Secretaire
1602. Johann Brambach den 2. August 1602 abgeschicket wurden. Weil aber von Seiten des Herzogs Carl von Südermanland sich keine Gevollmächtigte dort einfanden, so ward dieser Friedenscongreß vereitelt, und die wohlgemeinte Absicht des Kaisers hiebey verfehlet rr).

Hierauf solte zwar im August 1604 der Bürgermeister Conrad Germers, desgleichen die beyden Rathsherren Jürgen Gruwel und Hermann von Dorne, wie auch der Secretaire Johann Brambach zur Beylegung der Streitigkeiten mit dem Herzoge Carl, an die schwedische

rr) Des Herzog Carls von Südermanland Manifest de d. 20 Aug. 1599. Refutation und Ablehnungsschrift der Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Lübeck wider Herrn Carl der Schweden und Wenden Erbfürstens, unlängst, unter dato Stockholm den 20. Augusti dieses 99. Jahrs gedruckte Patenten.

dische Gränze sich verfügen. Allein diese Reise ward aufgeschoben, indem der König von Dännemark die Vermittelung übernehmen wolte, und lieber sahe, daß diese Sache in dem Herzogthum Schleßwig oder Holstein vertragen werden mögte. Nachher aber ward beliebet, über solchem Vertrag in Bleckingen zu handeln; wesfals denn auch der Bürgermeister Jacob Bording nebst dem Rathsherrn Hermann von Dorne sich zur See auf die Reise machten, aber durch Sturm und Ungewitter wieder zurück getrieben wurden. Jedoch nicht lange nachher fanden sich schwedische Gesandten, nemlich Erich Posse und Erich Gyllenstierna zu Lübeck ein, mit welchen vorhingenannte Lübeckische Gevollmächtigte die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen bemühet waren. 1604.

Innerliche Unruhen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft in Lübeck. 1598.

Verschiedene Briefe, welche während dieser unangenehmen Zwistigkeiten, theils von dem Herzoge von Südermanland, theils aber von dem König von Schweden, nicht nur an den Rath sondern auch an die Bürgerschaft eingelaufen waren, streueten den Saamen zu einer nicht geringen innerlichen Unruhe in unserer Stadt. Schon im Jahr 1598 den 30. October, wie Herzog Carl ein Beschwerungsschreiben wegen des verfügten Arrestes an den Rath ergehen ließ, hatte derselbe auch ein besonderes Schreiben an die Bürgerschaft abgelassen, worinn er derselben Erklärung anverlangte, ob solcher Arrest mit Vorwissen und Beystimmung der Bürgerschaft geschehen sey. Die Aeltesten der Kaufleute Compagnie, denen dieses Schreiben behändiget ward, ließen die Aeltesten aus den übrigen bürgerlichen Collegien in die Catharinen Kirche, und wie diese ihnen verschlossen ward, in das Kaufleute-Compagnie Haus zusammen berufen; woselbst das Schreiben vorgezeiget und entsiegelt, und die Beantwortung desselben entworfen ward. Diesemnächst allererst ward das Schreiben des Herzogs, nebst der darauf entworfenen Antwort dem Rath vorgelegt, welcher es übel empfunden hatte, daß die Bürgerschaft solches nicht gleich anfänglich unentsiegelt dem Rathe zustellen wollen, wie sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich war; und dahero auch die Verschliessung der Catharinen Kirche verfüget hatte, worüber jedoch die Bürger ihrer Seits sich beklagten. Inzwischen

zwischen um das Band der Eintracht nicht zu trennen, so geschahe hievon weiter keine Erwehnung, und wurden von den vom Rathe ernannten Commissarien, nemlich dem Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den beyden Rathsherren Jürgen Gruwel und Henning Parcham am 2. December die bürgerlichen Deputirte auf die Canzeley entboten, ihnen für die Mittheilung des herzoglichen Schreibens, und daß die Bürgerschaft sich dadurch von dem Rath nicht habe trennen lassen, gedanket; denselben auch das herzogliche Schreiben an den Rath, und die darauf abgefaßte Antwort ebenmäßig zugestellet. Nicht lange nach-
1599. her am 20. Januar 1599 ward der Bürgerschaft die Versicherung gegeben, daß wenn mehrere dergleichen Schreiben, welche das Interesse der Bürgerschaft betrafen, einlaufen würden, ihnen alsobald davon Meldung geschehen, auch derselben, um sich darüber zu berathschlagen, die Catharinen Kirche allemal offen stehen solle, nur mögten die Bürger dergleichen Zusammenkünfte nicht gar zu oft und ohne Noth anstellen.

Wie nun hierauf im Monat Julius 1599 abermal ein Schreiben von dem Könige Sigismund in Schweden und Pohlen an den gemeinen Mann, Bürgerschaft, und die Zünfte erlassen wurde, welches daher ohne Zuziehung der vier großen Aemter nicht konnte erbrochen werden; so traten Jürgen von Doren, Henrich Brocks, und andere aus der Bürgerschaft den 25. Julii auf Jacobi Tag vor dem Rath, und ersuchten, daß die Aeltesten der vier großen Aemter mögten zusammen gefordert werden; wenn solches geschehen und der Brief eröfnet wäre, erboten sie sich, dem Rathe Abschrift davon zukommen zu lassen, auch mit ihnen im Rath zu stellen, wie er etwa zu beantworten seyn mögte. Anfänglich verlangte man abseiten des Raths, daß dieses königliche Schreiben uneröfnet dem Gebrauche gemäß dem Rath zugestellet werde. Da aber die abgeordneten Bürger sich entschuldigten, daß sie keinen Befehl hätten dasselbe von sich zu geben; so begehrte der Rath, daß die Entsiegelung und Verlesung desselbigen zum wenigsten mit Zuziehung und im Beysein von zween Rathspersonen geschehen solle. Allein die Bürgerschaft wolte solches durchaus nicht zulassen. Die Aeltesten aus den sämtlichen bürgerlichen Collegiis versammleten sich hierauf den nemlichen

lichen Tag in der Catharinen Kirche, wohin sie auch die vier Aemter beschieden hatten; entsiegelten und verlasen ohne Zuziehung des Raths das erwehnte königliche Schreiben, und verabfaßten auch die Antwort darauf. Sie giengen hierauf in ihrem Unternehmen noch weiter, und glaubten allerhand äußerliche und innerliche Gebrechen und Mängel der Stadt gefunden zu haben, deren Abhelfung ihnen vor allen Dingen angelegen seyn müsse. Die Bürgerschaft nahm hierauf Doctor Henrich Reiser zu ihrem Consulenten an, und ernannte am 11. Oct. einen Ausschuß von funfzig Männern, welche nicht nur aus den commercirenden Collegiis, sondern auch aus jedwedem der vier großen Aemter, desgleichen aus der Roth= und Weisbrauerzunft genommen waren. Diese solten, zufolge des wörtlichen Inhalts der Formulae Constitutionis „nicht allein darüber was jetziger Zeit die Königl. Majestät „zu Schweden und Pohlen, Herzog Carl, und der Stände des nie„dersächsischen Creyses Bothschaft an die gemeine Bürgerschaft geschrie„ben — mit einem Erb. Rathe communiciren und zu Rath stellen; „Sondern auch was alhier in der Stadt vor Gebrechen seyn — zu er„kennen geben, daß sie abgeschaffet und verbessert werden, neben E. E. „Rath auf Mittel gedenken, solche Mittel die sie etwa bey sich tauglich „befinden würden E. E. Rath antragen, daß sie angenommen, und zu „Werk gerichtet werden anhalten und befördern, und in Summa nach „allem ihren Vermögen darob und an seyn, daß diese gute Stadt und „Bürgerschaft wiederum durch Gottes Gnade und Hülfe aus diesem „betrübten Unwesen zu einem guten Wohlstande gebracht, Gericht und „Gerechtigkeit einem jeden gebürlich administriret, und den Bürgern „wiederum zur Nahrung geholfen werde.„ —

Worin die Bürgerschaft eigentlich ihre Beschwerden gesetzet habe ist aus den Eingangsworten des Reverses, den der erwählte Ausschuß den 8. November 1599 unterschreiben mußte noch deutlicher zu ersehen. Daselbst heisset es: „Dieweilen — wir zu einem gewissen Ausschuß „erwählet, verordnet und dahin befehliget seyn, daß wir nicht allein „von wegen der äußerlichen Gebrechen und Beschwerung dererhalben „diese gute Stadt von der Königl. Majestät zu Schweden und Pohlen,

„ von Herzog Carln, von den Ständen des niedersächsischen Creyses,
„ und sonsten angelanget, und zum Theil angefochten wird, sondern
„ auch von wegen der innerlichen Gebrechen, die sich in dieser Stadt
„ eräugen und befinden, und noch täglich mehren thun, als nemlich,
„ in dem, daß diese Stadt mit hohen und schwehren Schulden beladen,
„ bey Administration der Stadtämter, und sowohl geist- als weltlicher
„ Güther, bey dem Justitienwerk und bey andern, zu guter Policey
„ gehörigen Punkten, mit E. E. Rath im Namen der ganzen Bürger-
„ schaft, und E. E. Rath mit uns gleichergestalt in der ganzen Bür-
„ gerschaft Namen deliberation halten; — Jedoch soll dieses alles
„ nicht dahin gemeynet seyn, als wenn wir uns neben E. E. Rath eini-
„ ger Hoheit oder Jurisdiction anmaßen, auch ewiglich und in allen
„ geringen Gebrechen, oder die sonst wohl beygelegt werden könnten,
„ E. E. Rath molestiren wollen; Sondern es ist allein dahin gerichtet,
„ daß wir als der Ausschuß, die hochwichtigen Gebrechen welche die
„ gemeine Stadt und Bürgerschaft betreffen und angehen, und so lange
„ solche hochwichtige gemeiner Stadt und Bürgerschaft Gebrechen seyn
„ und währen, E. E. Rath als der Obrigkeit anzeigen, und bey E. E.
„ Rath um Abhelfung und Besserung derselben ansuchen und anhalten
„ sollen und wollen. „ —

Diesen Bürgerausschuß wolte nun der Rath ungerne annehmen, und hielt dafür, daß diese Neuerung ein offenbarer Eingriff in das Stadtregiment, und dem obrigkeitlichen Ansehen höchst nachtheilig sey. Insbesondere widersetzte sich der älteste Bürgermeister Gotthard von Höveln aus allen Kräften, und hat auch für seine Person niemals in die Zulassung und Anerkennung des Ausschusses gewilliget, vielmehr demselben noch nachher, in der von ihm herausgegebenen Apologie ss) nachdrücklich widersprochen. Jedoch die Umstände der Zeit nöthigten den

ss) Diese kam zu Lübeck 1606 heraus unter dem Titel Nothwendige auch beständige und wahrhaftige Hintertreibung eines Schandgedichts; woselbst in der Anlage sub B. die vorhin bemerkte Formula Constitutionis und der Revers des Ausschusses abgedruckt worden.

den Rath, daß er hierunter der Bürgerschaft nachgeben mußte. Ob nun gleich viele von der Bürgerschaft selbst keinen Gefallen hierau fanden, und verschiedene von denen welche zu Ausschußbürgern erwählet waren, solche Verrichtung freywillig niederlegten; so fehlete es dennoch nicht an andern, welche ihre Stellen wiederum ersetzten, und im Jahr 1600 ward sogar ihre Anzahl von funfzig bis zu fünf und sechzig vermehret. 1600. Die vielfältigen Zusammenkünfte welche der Ausschuß bald in der Catharinen Kirche, bald in dem Kaufleute Compagnie Hause anstellete, verursachten dem Rath viele Unlust; noch mehr aber die wöchentlichen Zusammenkünfte, welche die Herren des Raths mit ihnen zu halten genöthiget wurden. Die anzüglichen Schriften, welche hin und wieder ausgestreuet wurden, und worinn hauptsächlich der Bürgermeister von Höveln angegriffen ward, stifteten nichts als Erbitterung. Die heftigen und unziemlichen Ausdrücke, welche die Bürgerschaft sich in ihrem Vortrage erlaubte, wurden von Seiten des Raths als ein Mangel des schuldigen Respects gegen die Obrigkeit aufgenommen.

Zu wünschen wäre es gewesen, daß alle Affecten bey Seite gesetzet, und mit kaltem Blute wäre geredet worden, da es auf die Verbesserung wichtiger Mängel, welche man im Staate entdecket zu haben glaubte, angesehen war. Denn die Beschwerden der Bürgerschaft betrafen theils die Verwaltung der geist- und weltlichen Güther, theils die Armenanstalten und Administration der Hospitäler und Gotteshäuser, sonderlich zum heil. Geist und St. Jürgen, theils die Leistung des Bürgereydes, theils die Verbesserung der Schulen, theils die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, theils die Beschleunigung der Justiz, theils Verbesserungen in Policeysachen.

Weil man aber nicht mit geziemender Mäßigung zu Werke gieng, so entstand eine solche Unordnung, Zank und Zwietracht im Staate, daß auch etliche Prediger Amts und Gewissens halber sich verbunden hielten, auf öffentlicher Kanzel das Betragen der Bürger zu strafen. Man würde die gute Absicht dieser Männer vielleicht anerkannt haben, wenn sie in ihren Strafpredigten bey allgemeinnützigen Ermahnungen

geblieben wären. Allein da sie zum Theil in ihren Predigten Personalien mit auf die Kanzel brachten, und hauptsächlich der Pastor am Dom, Jochim Dobbin, noch mehr aber der Prediger am Dom, Matthias Crumtunger, den Consulenten der Bürgerschaft, Doctor Reiser, wie auch den Jacob Risewick, und andere von den Ausschußbürgern heftig durchnahmen; so konnte nicht viel Gutes dadurch gestiftet werden, sondern dergleichen Predigten würkten nichts als Erbitterung. Crumtunger zog sich dadurch die Verdrießlichkeit zu, daß Doctor Reiser und zwölf von den Ausschußbürgern ihn am 13. Julii 1601 im Chor der Domkirche überraschten, die Thüre hinter sich zuschlossen, und den guten Geistlichen ins Gebet nahmen; der bey allen ihm gemachten Vorwürfen und Drohungen sich dennoch den Mund nicht stopfen ließ; dabey aber das Unglück hatte, daß seine Frau, wie sie erfuhr, in welcher Verlegenheit ihr Mann sich befinde, aus Schrecken ein todtes Kind zur Welt brachte. Dieser Umstand machte Crumtungern die Ausschußbürger noch verhaßter. Er fuhr in seinen Predigten fort, und versicherte am 21. August seiner Gemeine von der Kanzel, „der „Ausschuß sey in keinem gottgefälligem Stande, daher auch nicht von „Gott sondern von dem leidigen Teufel; setze sich wider die Obrigkeit, „übergebe dem Rath etwas, davon der gemeine Mann nichts wisse; „verführe den gemeinen Mann unter dem Namen, daß es ihnen von „der Bürgerschaft befohlen, und betrüge die Bürgerschaft ganz jämmerlich; verbinde sich unter einander auf Leib, Guth und Blut wider „die Obrigkeit, und diene dies ihr Wesen anders nirgends zu als allerley Aufruhr anzurichten.„ Die Ausschußbürger gaben dieserwegen eine schriftliche Beschwerde, nebst beygefügtem Auszug aus solcher Predigt bey dem hiesigen Predigerministerio ein, beklagten sich über die wider sie auf öffentlicher Kanzel vorgebrachte Schmähungen, und äusserten ihre Besorglichkeit, daß durch dergleichen Predigten der gemeine Mann zum Aufstande leicht könne aufgewiegelt werden. Vor der weltlichen Obrigkeit aber würkten Crumtungers Predigten einen erbaulichen Injurienproceß worin er mit Dr. Reisern verwickelt ward tt).

Jedoch

tt) Starcken Lüb. Kirchenhistorie p. 554 bis 557. desgleichen p. 621 und 622.

Jedoch wir wollen ihnen ihren Proceß selbst ausfechten lassen, und zur Hauptsache zurück kehren.

Man mogte damals noch so viel, und zwar nicht ohne Grund, von Tumult und Aufruhr schreyen, so war doch unleugbar, daß während dieser Unruhen viel Gutes zum Stande gebracht ward, und Rath und Bürgerschaft, so weit auch die Gemüther anfänglich von einander entfernet waren, dennoch zuletzt sich darüber vereinigten.

Streit wegen des Bürger-Eydes.

Den mehresten Lerm erweckte die abgeänderte Form des Bürgereydes. Es ward dieser Eyd denjenigen, welche damals zum Bürger-Recht neu angenommen wurden, in der Maaße abgenommen, daß sie schwören mußten, Einem Erb. Rath dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu seyn. Die Bürgerschaft in einer schriftlichen Vorstellung, welche den 13. Junii 1600 übergeben ward, machte 1600.
hiergegen die Erinnerung: „In vorigen Zeiten sey der Eyd von jedwedem, der das Bürger-Recht habe gewinnen wollen, dahin geschworen, daß er Einem Erb. Rath und dieser Stadt, treu, hold und gehorsam seyn wolle. Da nun durch die Abänderung dieser Form die Verbindlichkeit, welche vorhin gemeinschaftlich auf den Rath und die Stadt gerichtet gewesen, alleine auf den Rath, und folglich auf die Personen des Raths gerichtet werde, so sey zu besorgen, daß solches zur Kränkung der bürgerlichen Freyheit, und Einführung eines dominii absoluti abzielen, und die aristocratische Verfassung uu) unserer Stadt in eine Oligarchie verändert werden wolle. Die Bürgerschaft begehrte daher die Abschaffung der neuen Eydesform, und daß die Vereydigung in der Maaße, wie in vorigen Zeiten geschehen, vorgenommen, und solcher Eyd also künftig vor dem ganzen sitzenden Rathe abgeleget werden mögte.„ Ob nun zwar der Rath hierauf unterm 4. Aug. erklärete: daß der Bürgereyd jetzo nicht anders, als seit zwey hundert Jahren geschehen, geleistet werde; sich auch auf ein altes Original Eydes-Buch,

uu) Ob unsere Verfassung Aristocratisch sey, ist eine quaestio iuris publici, welche ich hieselbst nicht beantworten will; ich richte mich nach den Acten, wo ich diesen Ausdruck mehr als einmal finde.

Buch, worin die Form also vorgeschrieben stehe, auf eine Bestätigungs-Urkunde vom Kaiser Sigismund, und auf die bürgerlichen Concordaten vom 26. Aug. 1535 vv) bezog; und dabey hinzu fügte, daß es nicht in ihrer Macht stehe, die alte Eydesform ohne Vorbewußt des Kaisers zu ändern; so wolte dennoch die Bürgerschaft in ihren Replicis vom 29. Aug. sich dabey nicht beruhigen, und zeigte hauptsächlich an, daß noch sehr viele alte Bürger am Leben wären, welche den Eyd in 45 Jahren bis 1599 gemeinschaftlich E. E. Rath und dieser Stadt geleistet hätten; mithin die jetzige Form erst neuerdings, und zwar durch wenige Personen des Raths gefährlicher Weise eingeführet, und daher wieder abzuschaffen wäre. Als nun demnächst unterm 7. Nov. dennoch ein abschlägiger Bescheid erfolgte, des Inhalts: „E. E. Rath kann von der gewöhnlichen Eydesform, die sie in einem „alten Buche für sich gefunden, nicht abweichen, oder deswegen einige „Aenderung thun; da aber die Bügerschaft mit dieser Erklärung nicht „zu frieden, kann E. E. Rath leiden, daß dieser Punkt zu Kaiserli„chen Commissarien ausgesetzt werde;„ und zugleich der Bürgerschaft zu verstehen gegeben ward, daß sie ihren Consulenten und Schriftsteller, Doctor Reiser, abschaffen mögten, weil der Rath durch dessen anzüglichen Vortrag sich für beleidiget halte; dagegen aber, so ferne sie Beschwerden vorzutragen hätten, solches durch einen ihres Mittels solten thun lassen ww); so ward allererst die Unruhe noch größer. Die Ausschußbürger nebst Dr. Reisern, traten den 12. Nov. gegen Abend nach geendigter Audienz vor dem Rath, und declarirten, wie sie nicht gemeynet wären, von dem Eyde, welchen sie von Alters geschworen, abzutreten, und sich meineydig machen zu lassen. Der Eyd sey ohne Kaiserliche Commissarien geändert, folglich könne diese Aenderung auch ohne

vv) Worin die Bürgerschaft gegen den Rath sich verpflichtet verbis: Wy de ganze Gemene uns wedderum gegen E. E. Rath als unse gebührliche von Gott verordnete Obrigkeit verpflichten unde verseggen, ock mit unsern Ede befestigen, wie folget. Erstlich, dat wy uns sämtlich gegen E. E. Rath willen geborlich holden, eme getrew, hold unde gehorsam wesen &c.

ww) v. Höveln nothwend. Hintertreibung eines Schandgedichts, Anlage E.

ohne Kaiserliche Commissarien wieder abgeschaft werden; widrigen Falles würde die ganze Bürgerschaft vor dem Rath treten, und nicht eher weichen, bevor die Abschaffung geschehen. Im Fall daß der Rath in andern Punkten und Gravaminibus Kaiserliche Commissarien begehre, so könne die Bürgerschaft solches geschehen lassen; jedoch daß die Kosten aus eigenen Mitteln, und nicht vom gemeinen Guthe hergenommen würden. Die Bürgerschaft ihres Theils wolle zum Behuf solcher Kosten die bewilligte Erhöhung der Accise anwenden, und daher solche Uebermaaße der Accise, nemlich die acht Schillinge, welche nur auf fünf Jahre zugestanden wären, hiemit E. Erb. Rath vor Notarien und Zeugen, (welche zu dem Ende mitgebracht waren,) aufgekündiget haben. Was aber Dr. Reisern betreffe, so würde die Bürgerschaft sich keinesweges von demselben trennen, sondern sey entschlossen ihm beyzustehen, und ihn nicht zu verlassen.

In der hierauf unterm 15. Nov. schriftlich ertheilten Antwort des Raths xx), äussert derselbe seine Befremdung, daß die Bürgerschaft zu einer solchen nachtheiligen Resolution wider den Rath ohne gegebene Ursache sich habe bewegen lassen. Denn in Absicht der beygemessenen Aenderung des Bürgereydes, habe der Rath sich genugsam gerechtfertiget, daß ihnen solches nicht in den Sinn gekommen; sie wüßten auch von keinem andern Eyde, als der in den bürgerlichen Concordaten, und in dem diesfals im Archive vorhandenen alten Eydesformular-Buch enthalten sey. Wenn nun gleich dieser Eyd auf der Cämmerey von einem oder andern ex errore anderer Gestalt mögte genommen seyn, so könne solcher error dem ganzen Rathscollegio keinesweges, vielweniger dem Kaiser präjudiciren, als von welchem dieser Eyd also und in der Form, wie er in den Concordaten enthalten, vorgeschrieben wäre. Es sey eine fehlsame Folgerung, als ob der Bürgerschaft durch solchem Eyd benommen seyn solle, ihrem geliebten Vaterlande treu und hold zu seyn, und dessen Gedey zu befördern; denn hierzu würden

xx) stehet abgedruckt in des von Höveln nothwendiger Hintertreibung eines Schandgedichts, Anlage F.

würden sie durch die Worte des Eydes: erfahre ich was, das wider den Rath und diese Stadt ist rc., genugsam verbunden. Wann aber die Verpflichtung des Gehorsams nicht auf den Rath allein, sondern auch auf die Stadt, mithin auf die gemeine Bürgerschaft seine Beziehung haben solte, so würde die aristocratische Verfassung unsers Staats in eine hochschädliche Democratie verändert werden. Im Gegentheil falle die Besorglichkeit, welche die Bürger wegen zu befahrender Dienstbarkeit geäussert, von selbst weg; weil in den angeführten bürgerlichen Concordaten, in welchen der Gehorsam und das Verhalten gegen den Rath bestimmet wäre, zugleich auch dem Regimente des Raths, sowohl in Civil als Criminal und Religionssachen ein gewisses Maas und Ziel gesetzet sey. Und könne die Herren des Raths dieser kränkende Verdacht um so weniger treffen; noch geargwöhnet werden, da sie mehrentheils selbst mit Kindern gesegnet, daß sie ihre eigene Nachkommenschaft in eine unverantwortliche Dienstbarkeit zu stürzen, die Absicht haben könnten. Sie wolten daher die liebe Bürgerschaft nochmal väterlich ermahnet haben, bey der uralten Eydesform, wovon der Rath ohne Vorbewußt des Kaisers, von welchem solche in ipsissima forma vorgeschrieben worden, nicht abstehen könne, es bewenden, und alles geschöpfte Mistrauen schwinden zu lassen. Im Fall aber, daß die Bürgerschaft mit dieser wohlgegründeten Erklärung wider alle Zuversicht nicht friedlich seyn wolle, so mögte dieser Punkt ausgesetzet, und immittelst mit Verhandlung der übrigen Gravaminum in zwey bis drey Sätzen verfahren, und Kaiserliche Resolution darüber erwartet werden. Die hiebevorige Erklärung des Raths sey auf keine Kaiserliche Commissarien eigentlich gerichtet gewesen, und habe der Rath zu solchen Weitläuftigkeiten eben so wenig Lust wie die Bürgerschaft. Dahero es demselben um so viel schmertzlicher fürgekommen, daß diese zum Behuf der Kosten sich der Accise, welche doch ein pertinens iurisdictionis, anmassen zu wollen, sich bedräulich habe verlauten lassen. Wie denn auch der Rath sich nicht zu erinnern wisse, daß solche Accise anfangs 1558 nur auf fünf Jahre, und nicht länger solte bewilliget worden seyn. Vielmehr sey die Verhöhung derselben nicht zu einem, sondern zu verschiedentlichen malen geschehen, aus Ursachen,

chen, welche noch jetzo nicht aufgehöret, wesfals es dabey nothwendig verbleiben müsse. : : : Was Dr. Reisern betreffe, so sey von dem Bürgerausschuße noch kein mündlicher Vortrag geschehen, oder schriftliche Handlung übergeben, darin der Rath nicht Ehrenverkleinerlich solte angegriffen worden seyn; wesfals sie der Bürgerschaft angesonnen, ihre Nothdurft durch etwa eine andere Person bescheidentlich an und für bringen zu lassen, da sie denn der Gebür nach gutwilliges Gehör und freundlichen Bescheid zu gewärtigen haben würden. Werde aber die Bürgerschaft ihn dennoch bey sich behalten wollen, so könne der Rath solches anderer Gestalt nicht, als mit Vorbehalt der Injurienklage wider denselben zulassen, und hätte sich die Erklärung von dem Ausschuße nicht vermuthen sollen, daß sie nemlich bey ihm Leib, Guth und Blut aufzusetzen sich verbunden hätten. Dennoch aber wolle der Rath sich zu der Bürgerschaft nicht versehen, daß sie sich wider ihre von Gott vorgesetzte ordentliche Obrigkeit zu einigen Thätlichkeiten und Rechtsverbotenen Wegen würde verleiten lassen rc.

Nachdem der Bürgerschaft diese Antwort des Raths war zugestellet worden, so nahm sie sich etliche Tage Bedenkzeit, und ließ immittelst durch Dr. Reisern eine umständliche Gegenantwort schriftlich aufsetzen. Als dieser mit seiner Arbeit fertig war, traten die sämtlichen Ausschußbürger, desgleichen die Aelterleute aus den mehresten bürgerlichen Collegien, am Mittwochen als den 26. Nov. früh Morgens um 9 Uhr in der Audienz vor dem versammleten Rath, und ließen die verabfaßte Gegenantwort durch ihren genannten Consulenten öffentlich verlesen. Inhalts derselben wird nun hauptsächlich angeführet: daß selbst im Rathscollegio einige Herren wären, welche vormals ihren Bürgereyd nicht nur für ihre Person in der Form: E. E. Rath und der Stadt, treu, hold und gehorsam zu seyn, geschworen, sondern auch oftmal angehöret hätten, daß er von andern Bürgern also öffentlich vor dem ganzen Rathe sey genommen und geleistet worden. Die neugeänderte Eydesform aber könne durch die bürgerlichen Concordaten keinesweges gerechtfertiget werden; denn es sey in denselben kein gewisses und allgemeines Formular eines Eydes, wie jedweder, der hie-

selbst das Bürgerrecht gewinnen will, schwören solle, begriffen; sondern erwehnte Concordaten wären ein beschworner Vertrag, wodurch der damalige Zwiespalt zwischen Rath und Bürgern aufgehoben, und zugleich feste gesetzet sey, wie der Rath sich in seinem Regiment gegen die Bürger, und diese hinwieder sich gegen den Rath zu verhalten hätten. So viel sey zwar daraus zu erweisen, daß ein Bürger E. E. Rath treu, hold und gehorsam seyn solle; es sey aber dadurch nicht benommen, daß auch ein Bürger der Stadt solle treu und hold seyn. Die Absicht in den Concordaten gehe nur dahin, daß lediglich der Rath, nicht aber die in den vorhergehenden Unruhen dem Rathe zur Seiten gesetzten 164 Bürger ferner für Obrigkeit oder Regenten solten erkannt werden. Und gleichwie dieselbigen Worte, mit welchen der Rath sich in den Concordaten gegen die Bürger verbinde, nicht für die Formalien des Rathseydes geachtet würden, also könnten auch die Worte, womit sich die Bürger gegen den Rath verpflichten, nicht für die Formalien des Bürgereydes gehalten werden, zumal da solche mit den Worten des neu geänderten Bürgereydes nicht durchgehends übereinstimmeten. Das angezogene alte Formular aus dem im Archiv befindlichen alten Formularbuche, komme mit der neu geänderten Form des Bürgereydes gleichfals nicht überein, sey auch kein gemeiner Bürgereyd, sondern ein solcher Eyd, welchen die Bediente des Raths, bevor sie ihren Officialeyd ablegten, leisten müßten. Zudem erhelle aus alten Stadtchroniken, daß im Jahr 1385, nach geschehener Entdeckung der damaligen Verrätherey etlicher Bürger, und wieder hergestellter Ruhe, alle Collegia, und ein jedes insonderheit, habe auf das Rathhaus kommen, und schwören müssen allen Heiligen, Einem Ehrb. Rath und dieser Stadt treu und hold zu seyn; welches auch nachher allemal also in Observanz geblieben. Gleich denn durch das Zeugniß der ältesten und anderer Bürger könne erwiesen werden, daß der Eyd nie anders (ohne was etwa seit einem Jahre möge versuchet seyn) geleistet worden. Daß von Kaiserl. Majestät eine besondere Eydesform, wovon man in keinem Worte abgehen könne, vorgeschrieben sey, wisse die Bürgerschaft sich nicht zu erinnern; und wenn dem also, so sey ja hierunter schon zu viel geschehen, daß man dasjenige,

was

was aus papistischem Aberglauben dabey angehängt gewesen, davon abgethan, an die Stelle etlicher alten und unverständlichen Ausdrücke deutlichere hingesetzet, und zuletzt die Worte: diesen Eyd lobe ich Gott rc. hinzugefüget habe. Hiernächst werden verschiedene Gründe angeführet, wodurch die Bürgerschaft bewogen werde zu besorgen, daß es bey der abgeänderten Eydesform auf die Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit abgezielet sey; auch behauptet, daß nicht zu befürchten stehe, als ob dadurch, wenn, so wie auch in andern benachbarten Städten, insbesondere zu Hamburg, geschehe, der Bürger beydes dem Rath und der Stadt schwöre, die Aristocratische in eine Democratische Staatsverfassung ausarten würde; denn der angelobte Gehorsam habe lediglich auf den Rath seine Beziehung, dergestalt, daß der Bürger dem Rathe gehorsam, und zugleich dem Rathe und der Stadt treu und hold seyn wolle. Dannenhero begehre die Bürgerschaft nochmals, daß der neu geänderte Eyd abgeschaffet, und der Eyd von denen die da Bürger werden wolten also, nemlich E. E. Rath und dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu seyn, genommen werde. Und könne die Bürgerschaft keinesweges darin willigen, daß dieser Punkt des Eydes ausgesetzet, und vor Kaiserl. Majestät oder deren Commissarien, darüber gestritten würde. Vielmehr wären die Zeugen aus den ältesten Bürgern hieselbst gegenwärtig, durch deren eydliche Aussage bewahrheitet werden könne, daß sie nicht allein für ihre Personen den Eyd in der Form, wie die Bürgerschaft behaupte, abgeleget, sondern auch zum öftern angehöret hätten, daß derselbe von andern also sey geleistet worden; welches auch die Herren des Raths bey ihren Eyden nicht anders würden behaupten können. Im Fall aber daß die Bürgerschaft dieses mal ohne gewierigen Bescheid unverrichteter Sachen abziehen müsse, und daher genöthiget werden solte, sich dieserwegen im Rechtsstreit verwickeln zu lassen; so sey derselben nicht zu verdenken, daß, nachdem die Aufkündigung der erhöheten Accise schon geschehen, sie nunmehro zu diesem Behuf solche Gelder für sich behalte, verwahre, und anwende. Indem sie sich nicht davon überzeugen könne, daß die Accise ein pertinens iurisdictionis wäre, weil zu allen öffentlichen Auflagen die Bewilligung der Bürgerschaft unumgänglich erforderlich sey.

sey. Gleich denn auch 1558 zu solcher erhöheten Accise die Bewilligung der Bürgerschaft für nothwendig sey erachtet worden. Vielmehr müsse man iurisdictionem, welche dem Rathe alleine zukomme, von der summa potestate, welche der Vniversitati, nemlich Rath und Bürgerschaft zusammen genommen, zustehe, billig unterscheiden. Beym Schluße dieser Schrift ist man bemühet, die Ausschußbürger und deren Consulenten wegen der denselben beygemessenen Injurien zu exculpiren, und wird nochmal darauf bestanden, daß die Abschaffung des neu geänderten Eydes unverzüglich geschehen mögte.

Als diese Schrift, welche etwa aus sechszehn Bogen bestehet, und hin und wieder mit sehr heftigen Ausdrücken angefüllet ist, verlesen war, nahm Doctor Reiser das Wort, und zog ein gedrucktes Exemplar des rostockischen Bürgereydes hervor, woraus er erwieß, daß man daselbst ebenfals E. E. Rath und der Stadt Rostock schwöre. Er fügte mündlich noch einige Argumente bey, und erklärete, wie die Bürgerschaft gewärtig sey, daß der Rath sich nunmehr ohne allen fernern Verzug wegen des abzuschaffenden Eydes erklären werde, und bat, daß die zu dem Ende gegenwärtige Zeugen, worunter auch verschiedene Herren des Raths mit genannt wurden, mögten abgehöret werden.

Die Bürger mußten hierauf abtreten; und wie sie bald darauf wieder herein gefordert wurden, überbrachte ihnen der Secretaire Brambach die Antwort: Daß, ob zwar der Rath nichts lieber sehe, als daß ihnen unverzüglich eine Entschliessung mögte gegeben werden können, so erfordere dennoch die Wichtigkeit der Sache eine reifliche Berathschlagung; daher die Bürgerschaft bis künftige Woche sich gedulden, und alsdann mit einer guten Antwort begegnet werden solte. Hierüber entstand ein weitläuftiger Wortwechsel zwischen dem Secretaire und Doctor Reisern. Dieser bestand darauf, die Bürgerschaft wolle keine andere Resolution, als die Abschaffung des neu geänderten Eydes, und die Abhörung der Zeugen haben; desfals habe man schon ein halbes Jahr gestritten, und sey daher keine fernere Deliberation nöthig. Jener hingegen begehrte, man mögte den Rath hierin nicht

nicht übereilen. Hierauf rief der Bürgermeister Gotthard von Hövelн den Secretaire zu sich, um ihn zu instruiren, was er ferner der Bürgerschaft im Namen des Raths zu antworten habe. Allein jetzt gieng der Lerm erst recht an. Doctor Reiser wandte ein: es sey sonst immer gebräuchlich, wenn von der ganzen Bürgerschaft in allgemeinen Stadtsachen bey E. E. Rath etwas gesuchet worden, daß solches sodann von dem wortführenden ältesten Herrn Bürgermeister beantwortet werde, welcher auch sogar in Privatsachen den Bescheid selbst ertheile; jetzt aber halte man die Bürgerschaft nicht mehr so würdig, daß man sie ansehen wolle, sondern ließe ihnen durch den Secretaire Bescheid geben, grade als wenn sie Kinder wären und wie Klötze da stünden. Der eine Bürgermeister habe ihnen das Gesicht ab und den Rücken zugekehret, der zweyte wolle auch nicht mit ihnen reden; die Herren des Raths mögten doch bedenken, wie ihnen solches gefallen würde, wenn sie hier stehen, und andere Herren daselbst in ihre Stellen sitzen solten, und man sie nicht eines Wortes würdigen wolte. Der Secretaire wiederholte hierauf wie zuvor. Allein Doctor Reiser fiel ihm ins Wort, und sagte, die Bürgerschaft wolle, bevor sie zu Hause giengen, Bescheid von demjenigen haben, dem es zu thun gebührete, und bestünde darauf, von dem ältesten wortführenden Bürgermeister, oder von einem andern der Herren, die den obrigkeitlichen Stand bekleideten, den Bescheid anzuhören. Einer von den Ausschußbürgern, Jürgen von Doren, trat hierauf hervor, und bat, der Rath mögte doch auf ihre schriftliche Erklärung des Eydes halber einen Bescheid geben, denn sie gedächten nicht abzuweichen, bevor der Eyd geändert wäre. Jedoch der Bürgermeister von Hövelн brachte ihn mit einem ernsthaften Gesichte, und mit den Worten: Ihr, Jürgen von Doren? ich hätte mich dessen zu euch nicht versehen, zum Stillschweigen. Worauf ein anderer Bürger, Hans Schmied, hervor trat, und flehentlich bat, der Rath mögte das Feuer löschen helfen; denn wenn der Eyd nicht solte geändert werden, so mögte ein großes Unheil daraus entstehen. Es wolte hierauf der Secretaire wieder zu reden anfangen, jedoch es entstand ein so lautes Gemurmel und Geräusch, daß er gar nicht konnte zu Worte kommen.

Weil

Weil nun so wenig der worthabende Bürgermeister, als einer von den übrigen Rathspersonen selbst antworten wolten, sondern einer den andern stillschweigend ansahe; so wandte Doctor Reiser sich gegen die Bürger und sagte, sie solten selbst hervor treten, und um Bescheid anhalten. Zween Männer Jeremias Pleschow und Hans Hackhusen, welche ihr graues Alter ehrwürdig machte, traten hierauf hervor, und betheureten, sie hätten, wie sie das Bürgerrecht gewonnen Einem Erb. Rathe und dieser Stadt geschworen, und baten, wann vielleicht ein Irthum mit der Eydesform vorgefallen wäre, so mögte doch der Rath nunmehro, in Betrachtung daß diese Sache die ganze Stadt angienge, sich anders berichten lassen. Doctor Reiser unterstützte ihr Gesuch, und stellete vor, daß Männer welche schon auf der Gruben giengen, die Unwahrheit nicht behaupten würden; man mögte daher den neugeänderten Eyd abschaffen. Jedoch wie abermal ein Stillschweigen beobachtet ward, brach Doctor Reiser endlich in heftige Worte aus und verlangte einen endlichen Bescheid, denn die Bürger würden schlechterdings nicht aus dem Audienzzimmer gehen, bevor der Eyd geändert wäre; die Mitglieder des Raths mögten sich doch nicht alle für einen einzigen Mann, (womit er den Bürgermeister von Höveln meynete) scheuen; die Gemüther müßten nothwendig aufgebracht werden, wenn man ihnen nicht einmal ein Wort gönnen wolte, und dürfte ein großes Unglück daraus entstehen, welches der Auesschuß bisher sorgfältig verhütet habe, aber fernerhin zu verhüten nicht im Stande seyn würde. Als er nun gleichwohl keine Antwort erhielt, so fragte Doctor Reiser ganz laconisch: Ob sie denn ihre Obrigkeit seyn, und ihnen Rechts verhelfen wolten?

Jetzt konnte sich der Bürgermeister von Höveln nicht länger halten, sondern antwortete: Ein Erb. Rath sey ihre Obrigkeit; daß aber er für seine Person in diesem Punkt keinen Bescheid gebe, geschehe aus der Ursache, theils weil er bey der Bürgerschaft verhaßt gemacht, und in bösen Verdacht gesetzet worden, theils weil Doctor Reiser nach wie vor für die Bürgerschaft das Wort führe, und sich an des Raths Verbot nicht kehre. So lange also dieser rede, wolle er schweigen, und könne

könne gerne geschehen lassen, daß der Bürgermeister Alexander Lüneburg von Rathswegen Bescheid ertheile. Doctor Reiser erwiederte hierauf: daß er nicht schuld sey an des Bürgermeisters Stillschweigen zeige sich daraus, weil derselbe auch andern Bürgern mit unfreundlichen Geberden und Reden begegne. Der Bürgerschaft würde es recht lieb seyn, wenn sie den Bescheid aus dem Munde des Bürgermeisters Lüneburg erhalten könnten, da der Bürgermeister von Höveln sich dessen weigere. Der Bürgermeister Lüneburg aber lehnte solches von sich ab, weil er das Directorium nicht führe; fügte jedoch hinzu, wenn es ihm befohlen wäre, wie dem Bürgermeister von Höveln, so wolte er schon wissen was er zu thun habe. Nun so sey es Gott im Himmel geklaget, fieng Doctor Reiser an, daß wir wieder unverrichteter Sachen weggehen müssen, und protestirte im Namen des Ausschusses. Sogleich fieng die ganze Gemeine an zu rufen, der Rath solte nicht aus der Stuben gehen bevor der veränderte Eyd abgeschaffet wäre. Nach einer kurzen Rücksprache mit den Ausschußbürgern, trug Doctor Reiser aufs neue vor: die Bürgerschaft begehre, daß, woferne Herr Bürgermeister von Höveln sich seines Amts nicht gebrauchen, und Bescheid geben wolle, so mögte derselbe aufstehen und weggehen, damit der Herr Bürgermeister Lüneburg Bescheid ertheilen könne. Von Höveln fand sich äußerst dadurch beleidiget, und rief dem Notario, welcher von Rathswegen zu dieser Handlung den Secretarien beygefüget war, er solte zu Protocoll nehmen, daß Doctor Reiser ihn habe aufstehen und weggehen heißen; solches wolle er zwar thun, aber gegen Dr. Reisern deswegen protestiret haben, stand auch würklich auf. Allein Reiser erwiederte, er für seine Person habe den Bürgermeister nicht weggehen heißen, sondern gesagt, die Bürgerschaft begehre solches, woferne er sich seines Bürgermeisteramtes nicht gebrauchen wolte. Dem ungeachtet trat der Bürgermeister von seiner Stelle ab, und wolte aus der Stuben gehen; verschiedene andere Mitglieder des Raths folgten hierin seinem Beyspiel. Jedoch das Audienzzimmer stand so gepfropft voll, daß sie nicht aus der Thüre kommen konnten. Die Bürger wolten sie nicht durchlassen; dabey entstand ein allgemeines Getümmel, und von dem geringen Volke, welches auf der Rathhaußdiele stand, fieng

schon der eine und andere an, sich in die Audienz hinein zu drängen, daß man nicht ohne Ursache einen Tumult besorgte. Wesfals die Herren, welche aufgestanden waren mit guten und bösen Worten sich mußten gefallen lassen ihre Plätze wieder einzunehmen. Nachdem dieser Lerm durch eine allgemeine Stille wieder unterbrochen war, wiederholte Doctor Reiser nochmal das Gesuch der Bürgerschaft um Resolution. Nach einem geraumen Stillschweigen antwortete der Bürgermeister von Höveln: wann Doctor Reiser abtreten, und ein anderer Bürger statt dessen das Wort nehmen würde, so wolle er der Bürgerschaft Bescheid ertheilen, sonst aber nicht. Reiser war hierzu bereit, und indem er einem von den Ausschußbürgern zurief, er mögte hervor treten und um Bescheid anhalten, war er im Begriff von seinem Platz abzugehen, und sich hinter die Bürger zu stellen. Allein die Ausschußbürger nöthigten ihn, daß er stehen bleiben mußte.

Der Bürgermeister Lüneburg verlangte hierauf im Namen des Raths, daß die Bürgerschaft abtreten solle, weil E. E. Rath sich besprechen wolle. Solches geschahe; etliche Bürger traten ab in die Hörkammer, und weil diese nicht alle fassen konnte, begaben sich die übrigen auf das lange Haus oder den Löwensaal. Bald nachher begab sich der Bürgermeister Lüneburg, nebst den drey Rathsherren Joachim Wibeking, Jürgen Gruwel, und Thomas Rehbein, wie auch dem Secretaire Brambach als Commissarien des Raths zu den Bürgern in die Hörkammer. Der Bürgermeister betheurete ihnen zuvörderst die wohlgemeynte Gesinnung des Raths, und den Ungrund des von der Bürgerschaft geschöpften Verdachts; er bezeigte dabey sein Misvergnügen, daß die Bürgerschaft des Eydes halber auf eine so übereilende Erklärung dringe, da doch der Rath von solchem Eyde nicht abtreten könne, und daher über die schriftliche Erklärung der Bürger sich gehörig berathschlagen, und die Ursachen, warum sie solchen Eyd nicht verändern könnten, gleichfals schriftlich zu Papier bringen lassen wolte. Es begehre daher der Rath nochmal, daß ihnen hierzu so lange Zeit gelassen werde, um sich dabey nicht übereilen zu dürfen. Die Bürgerschaft nach genommener Rücksprache unter einander, ließ sich hier-

hierauf den begehrten Aufschub bis nächstkommenden Freytag als den 28. November gefallen, und solches dem Rath durch Doctor Reisern in Antwort hinterbringen; mit dem Beyfügen: daß die sämtlichen Herren, welche jetzo im Rathhause wären, sich sodann wieder einfinden, und ein endlicher Bescheid wegen Abschaffung des veränderten Eydes gewiß erfolgen, auch sodann die Abhörung der producirten Zeugen vorgenommen, von etwa ausgewürkten und immittelst einlaufenden Kaiserlichen Inhibitorien aber kein Gebrauch gemacht werden, und endlich durch diesen eingewilligten Aufschub der geschehenen Loskündigung der verhöheten Accise in nichts etwas benommen seyn solle. Ihnen ward hierauf angedeutet abermal in die Hörkammer abzutreten; und die vorhin genannten Commissarien des Raths verfügten sich demnächst zu ihnen, und verlangten, daß die Bürgerschaft einen längern Aufschub, zum wenigsten bis Mittewochen bewilligen mögte. Es wurden hierüber von beyden Seiten viele Worte gewechselt, auch über den Eyd selbst verschiedenes für und wieder gesprochen. Weil aber die Bürger auf ihrem Sinn bestanden, so giengen die Commissarien wieder in die Audienz um dem Rathe davon Bericht zu erstatten. Worauf der Secretaire Brambach der Bürgerschaft die Nachricht überbringen mußte: es möge dabey sein Bewenden behalten, daß am künftigen Freytage die Bürgerschaft den Bescheid des Raths in dieser Sache entgegen nehme. Reiser äußerte zuletzt noch, die Bürgerschaft wünsche, daß der Bescheid nicht lang und weitläuftig, auch nicht schriftlich abgefaßt werden mögte, weil man sich nicht weiter dieses Puncts halber im Streit einzulassen gedächte, und ersuchte den Secretaire solches dem Rath zu referiren. Dieser aber entschuldigte sich damit, daß die Herren des Raths zum Theil schon aufgestanden und auseinander gegangen wären, er daher solches nicht mehr anbringen könne. So endigte sich diese unruhige Rathssitzung Nachmittags um halb vier Uhr, welche des Morgens um neun Uhr angegangen war.

Am folgenden Freytage als den 28. November traten nun die Ausschußbürger in Begleitung einer zahlreichen Menge anderer Bürger voll Erwartung abermal vor dem versammleten Rath. Anfänglich

hielte der Bürgermeister Lüneburg einen kurzen Vortrag, worin er unter andern äußerte: Es sey sehr befremdlich, daß die Bürger, ob sie wohl ihnen selbst zehn Tage Bedenkzeit genommen, bevor sie ihre schriftliche Erklärung eingegeben, dennoch dem Rathe kaum zween Tage Bedenkzeit gönnen wollen; inzwischen weil der Rath sich erklären solte und müßte, so wäre der Bescheid der Gewisheit und Verständlichkeit halber schriftlich verabfasset, und solte den Bürgern vorgelesen werden. Hierauf winkte der Bürgermeister dem Secretaire Franz Knöcker, welcher den Raths-Bescheid ablaß. In den Eingangsworten dieses Bescheides kommt das nemliche vor, was der Bürgermeister bereits mündlich gesaget hatte, und heisset es sodann weiter: „Weil es aber „ja nicht anders seyn können, sondern sich Ihro Ehrb. W. an die„sem Tag ohne einigen längern Verzug endlich erklären sollen und „müssen, so wollen sie demnach im Namen Gottes ihre vorige schrift„liche Entschuldigung (vom 15. Novemb.) anhero wiederhohlet haben, „und sagen Ihro Ehrb. W. nochmal samt und sonders, daß sie „vor Gott und der ganzen weiten Welt ohne allen Scheu endlich erhal„ten und darthun können, daß sie den Bürgereyd nicht geändert, sol„ches auch niemals zu thun in ihrem Sinne genommen; derowegen „sie denn auch solche Aenderung, welche sie nicht eingeführet, ohne „Verletzung ihrer Ehren und Leumunds nicht abschaffen, und sich in „deme also, darin sie unschuldig, sich schuldig machen können. Und „da nun die Bürgerschaft diese Ihro Ehrb. W. nothwendig wie„derhohlte wahrhafte Entschuldigung nochmals nicht annehmen, noch „sie der genießen lassen, sondern den Eyd in ihrer erwehnten Form „genommen haben wollen; so müssen es Ihro Ehrb. W. geschehen, „und es dem lieben Gott befohlen seyn lassen, doch mit dem Vor„behalt, da hiedurch dieser guten Stadt, Einem Ehrbaren Rath „und ihren Successoribus im Regiment einig Unheil, Schade oder „Nachtheil entstehen würde, so wollen Ihro Ehrb. W. für Gott und „männiglich entschuldiget seyn.„

Aus der Art und Weise wie dieser Bescheid abgefasset ist, ersiehet man, daß ob zwar die Bürgerschaft ihren Willen erhalten, der Rath

Rath doch genugsam zu erkennen gegeben, daß solches gezwungener Weise geschehe. Statt dessen also, daß der Rath gehoffet hatte, die Bürgerschaft würde sich nunmehro beruhigen, so wolte diese den Namen nicht haben, daß sie den Eyd abgedrungen hätte, und entstunden darüber aufs neue heftige Debatten. Die Bürger verlangten daher, daß zu ihrer Rechtfertigung die producirten Zeugen abgehöret werden mögten. Von Seiten des Raths stellete man ihnen vor, es sey nicht abzusehen wozu diese Zeugenabhörung nöthig sey, da in der Hauptsache der Bürgerschaft gewillfahret, und den Eyd also wie sie begehret zu nehmen eingeräumet sey; man wolle doch nicht hoffen daß erwiesen werden solle, als ob im Rathe über die Veränderung des Eydes deliberiret worden wäre. Worauf von der Bürgerschaft erwiedert ward, das leztere hätten sie nie gesagt, sagten es auch noch nicht; daß aber der Eyd geändert sey, habe sich in der That befunden. Jedoch weil der Rath in dem verlesenen Bescheide den Glimpf auf seiner Seite behalten, und den Unglimpf den Bürgern zuschieben wolle, so wolten sie bey der Nachkommenschaft den Vorwurf nicht haben, als wenn sie dem Rathe den Eyd anders als Recht, und von undenklichen Jahren geschehen wäre, abgedrungen haben solten. Hierüber ward Stunden lang gestritten; und obwohl zulezt der Bürgermeister Lüneburg im Vorschlag brachte, die Bürgerschaft mögte die Ursachen, warum sie die Abschaffung des Eydes begehret, instrumentiren lassen, und dem Rathe zu stellen, so solte solches Instrument mit bey den Acten gelegt werden; so ward dennoch dieser Vorschlag gleichfals verworfen. Worauf endlich der Bürgermeister erklärete: Ein Ehrbahrer Rath müsse es geschehen lassen, daß die producirten und namhaft gemachten Zeugen vor den beyden Notarien abgehöret würden. Hierauf ward das Zeugenverhör sogleich vorgenommen, und zwanzig Zeugen, worunter sechs Rathsherren waren, über die Frage vernommen: Wie sie ihren Bürgereyd in formalibus geschworen? Die mehresten von ihnen versicherten, daß sie ihren Eyd dem Rath und dieser Stadt geleistet hätten; einige aber wußten sich die Formalien ihres Bürgereydes mit Gewisheit nicht mehr zu erinnern. Solchemnach errichte nunmehro

die verdrüßliche Streitigkeit wegen des Bürgereydes ihre völlige Endschaft yy).

Wegen Verwaltung der Geistlichen Güther.
1601. Nachdem dieser Punkt zur Richtigkeit gebracht worden, ward die Verbesserung der Armenanstalten, welche eine der wichtigsten Angelegenheiten war, so in Erwegung gezogen ward, zur Hand genommen; und bereits 1601 kam die vortrefliche Armen-Ordnung, welche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft beliebet worden ist zz),
1602. zum Vorschein. Hierauf folgte 1602 den 5. May der Receß wegen Administration des Hospitals zum heiligen Geist, wie auch der Stiftung zu Sanct Jürgen vor dem Mühlenthore, ferner die Ordnung des Hospitals zum heiligen Geist, und die Ordnung wegen des Sanct Annen Armen und Werkhauses. Damals wurden zuerst bey der Verwaltung des Hospitals zum heiligen Geist, welche bis dahin von den beyden ältesten Bürgermeistern alleine geschehen war, vier bürgerliche Vorsteher; und bey der Verwaltung des Hospitals zu Sanct Jürgen zween bürgerliche Vorsteher neben dem ältesten Bürgermeister und den Rathspersonen, welche solche Stiftung bis dahin alleine administriret hatten, verordnet. Starcken a) ist unrecht berichtet, wenn er glaubt, daß damals allererst die Anrichtung des Armenhauses zu Sanct Annen zum Stande gebracht sey. Das Sanct Annenkloster war schon bey der Reformation zum Armenhause eingerichtet worden; und die der Zeit von den Kanzeln verlesene Rathsdecrete vom 3. October und 18. December 1602, wodurch die Armen angewiesen werden sich bey den Provisoren zu Sanct Annen zu melden, von welchen sie dem Befinden nach würden eingenommen, und versorget werden, haben lediglich zur Absicht, das Betteln vor den Häusern und auf den Gassen abzustellen.

Den

yy) von *Hövels* l. c. Schriftliche Handlung zwischen Einem Ehrbaren Rath und der Bürgerschaft von wegen des Bürgereydes gepflogen. Anno 1600 in mscr., insbesondere die in dieser Sache von Friderich Wehreisen verabfaßte Notarialinstrumente vom 26. November und 28. November 1600 in mscr.

zz) Sie stehet beym *von Melle* rer. Lubec. Tom. I. p. 742. in mscr.

a) Kirchenh. p. 557.

Den übrigen Beschwerden der Bürgerschaft ward ebenfals nicht ohne viele Mühe abgeholfen. Solche betrafen die Bestellung der Nachtwachen; die Einsammlung der Türkensteuer, welche 1603 im Maymonat auf dem Reichstage zu Regenspurg, den die Lübecker durch ihren Syndicus, Doctor Laurentius Finckelthaus, und den Rathsherrn Hermann von Dorne, beschicket hatten, auf sechs und achtzig Monat bewilliget war, und nach dem Reichsanschlag für die Stadt Lübeck 72240 Thaler austrug; die Verbesserung des Schulwesens; die Abschaffung der Vorkäuferey; die Beförderung der Wallarbeit; die Ordnung bey Leichenbegängnissen, und dergleichen mehr, welches einzeln durchzugehen zu weitläuftig fallen würde. Andere Beschwerden.

Diesem nächst ward von der Verbesserung der öffentlichen Einkünfte gehandelt, und von Seiten der Bürgerschaft erinnert, daß zu solchem Behuf verschiedene namentlich angegebene Mühlen, Zölle, Teiche, Fähren, Wiesen, und so weiter, welche theils zu sehr niedrigem Preise, theils gar nicht verheuret wären, zu höherm Preise ausgethan werden könnten. Welches denn der Rath billigte; jedoch dabey nicht verhalten konnte, daß unter den bezeichneten Pösten verschiedene von der Art wären, daß sie entweder gar nicht verheuret werden könnten, oder auch gar keine Erhöhung dabey anzubringen sey, inzwischen solte kein Fleiß daran ersparet werden. Weil aber durch die vorgeschlagenen Mittel keine sonderliche Verbesserung der öffentlichen Einkünfte zu hoffen war, so ward von Seiten des Raths die Erhöhung des geringfügigen Mühlengeldes, Wage- und Pfund-Zolles im Vorschlag gebracht. Welches aber die Bürgerschaft vor dieses mal annoch ablehnete; und sich erbot: wann zuvorderst die von derselben in Anrege gebrachten Mittel, davon man die Verbesserung des öffentlichen Aerarii zu gewärtigen hätte, nach Möglichkeit zu Werk gerichtet wären, daß sie alsdann nicht nur der von ihr selbst vorgeschlagenen Erhöhung des Schoßes, Vorschoßes und Bürgergeldes sich unterwerfen, sondern auch in Absicht des Mühlengeldes, Wage- und Pfund-Zolles, dem Rathe allen bürgerlichen Gehorsam erzeigen wolle; welches denn von Seiten des Raths angenommen, und dieser letzte Punkt zur künf- Verbesserung der öffentlichen Einkünfte.

tigen

tigen weitern Vereinbarung damals ausgesetzet, und allererst 1606, und 1609 völlig zum Stande gebracht ward †).

Den Verkauf des Fleisches u. Korns

Ferner ward den Beschwerden wegen der Knochenhauer abhelfliche Maaße gegeben; daß nemlich dieselben sich der Vorkäuferey entäußern, eine gebürliche Anzahl Ochsen jährlich futtern und halten, und zu solchem Behuf zur Erhaltung der Gleichheit die Wiesen unter sie vertheilet werden, dieselbigen auch das Fleisch, welches bishero ungewogen verkauft war, hinfüro nach Gewicht verkaufen solten. Ein gleiches geschahe in Absicht des Kornkaufs, welcher nach einer allgemeinen Taxe geschehen, das gemeine Stadtkorn aber nicht anders, als bey Theurungszeiten und im Nothfall verkauft werden, und hiebey der eingesessene Bürger dem Fremden allemal vorgehen solte.

Brauwesen.

In Absicht der Krügerey und des Brauwesens ward man einig, daß die überflüßigen und heimlichen Krüge abgeschaft, und die fremden Biere nicht in allen und jeden Krügen, sondern nur von denen, welche besonders damit verlehnet, ausgeschenket werden müßten. Insbesondere beschwerte sich die Bürgerschaft sehr heftig darüber, daß die Besitzer der Landgüther, welche hiesige Bürger wären, auf ihren Höfen und Dörfern außerhalb der Stadt die Mültzerey und das Brauen, imgleichen den Verkauf des Biers, nicht nur zum Nachtheil der hiesigen Brauer, welchen dadurch ein Abgang ihrer Nahrung zuwachse, sondern auch zur Verkürzung und zum Unterschleif der hiesigen Accise ausübeten; indem sogar von dem auf dem Lande gebraueten Bier verschiedenes heimlich in die Stadt gebracht, und ohne Erlegung der Accise an hiesige Eingesessene verkauft werde. Dieser Punkt fand sehr vielen Anstoß. Endlich nach vielfältiger Bemühung ward derselbe dahin beygelegt, daß die Landbegütherten Bürger auf ihren Höfen und Dörfern nicht mehr denn allein zur Nothdurft für sich und ihr Gesinde zu brauen Freyheit haben; dagegen sich des Bierschenkens, und Brauens auf die Krüge enthalten, ihre Bauren aber nur was sie zu ihrem eigenen Hause bedürften, in Kesseln zu brauen Erlaubniß haben,

†) *Kircbring* u. *Müller* l. c. p. 290.

ben, oder, wenn sie solches nicht wolten, das Bier aus der Stadt oder von ihrer Junkern Hofe abholen solten. Von demjenigen Bier aber, welches die Landbegüthertten zu ihrer eigenen Haushaltung in die Stadt bringen ließen, solte für jedwede Tonne zwölf Schillinge Accise entrichtet werden. Zur Verbesserung des Brauwesens in der Stadt solte sowohl das Roth- als Weiß-Bier alle Jahre zweymal nach dem Kornkauf gesetzet werden, und solten die Brauer von dem in der alten Ordnung specificirten Korn eine bestimmte Anzahl Tonnen zu brauen gehalten seyn; auch solte eine wöchentliche Bierprobe angestellet, und die Accise nicht wie bisher überhaupt, und durch den Brauer, sondern von jedweder Tonne, so über den Süll gehet, besonders, und zwar durch den Bürger der solche kaufen und einbringen will, bezahlet werden.

Da auch die Bürgerschaft auf die Beschleunigung des Justitzwesens, und Abstellung verschiedener Misbräuche und Mängel, welche bey den Gerichten eingeschlichen waren, angetragen hatte; so ward beliebet, daß sowohl die Ober- als Nieder-Gerichts-Ordnung revidiret, gebessert, und zu jedermanns Nachricht durch den Druck bekannt gemacht werden solte. Justitz.

Sodann waren auch verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft wider die Kleinen Ober- oder Unter-Aemter gerichtet, insbesondere die Beutler und Triepmacher, welche mit ihren Manufacturen die Trave verunreinigten; die Corduanmacher, die das zu ihrem Handwerk benöthigte Leder nicht von fremden, sondern von hiesigen Kaufleuten einkaufen solten; die Wandbereiter, die sich des Lackenhandels enthalten solten; die Maurer- Zimmer- Decker und andere Handwerksleute, daß sie mit Uebersetzung und Unfleiß die Bürgerschaft nicht in Schaden bringen solten, und des Endes ihnen eine Taxe, was sie für ihre Arbeit zu gewärtigen hätten, vorgeschrieben werden mögte; welchem allen abhelfliche Maaße gegeben ward. Beschwerden wider die kleinen Aemter

Wegen der Böhnhasen geschahe auch Vorsehung, daß solche in der Stadt, wann sie bey der Arbeit betroffen würden, bestrafet; die- und Böhnhasen.

jenigen Waaren aber, welche durch Handwerker außerhalb der Stadt auf den Dörfern verfertiget, und in die Stadt gebracht würden, confisciret werden solten. Das fremde Brod aber, so auf den Dörfern oder anderer Orten, gebacken, und heimlich eingebracht würde, solte weggenommen, und in den Armenhäusern ausgetheilet werden.

Hochzeiten. Ferner wurden vielfältige Misbräuche, welche bey Hochzeiten vorfielen, in Erinnerung gebracht; wesfals der Rath sich erbot, die alte Hochzeitordnung revidiren, und den Umständen der gegenwärtigen Zeit gemäß einrichten zu lassen. Vorläufig aber ward beliebet, daß die Abkündigung nicht eher geschehen solte, bevor auf dem Bürgerzettel des Bräutigams verzeichnet sey, daß er den Bürgereyd würklich abgeleget habe. Inzwischen solte das Bürgerrecht nicht jedermännniglich ohne Unterscheid ertheilet, sondern Matrosen, Träger und andere Arbeitsleute nur zu Einwohnern angenommen werden.

mehrere verschiedene Desideria. Diesemnächst ward in Anrege gebracht, wie etwa die Bürger besser denn bisher geschehen, im Schießen nach der Scheibe, und andern Kriegesübungen zu exerciren, jährliche Musterung zu halten, und erfahrne Kriegesleute, deren man im Fall der Noth sich bedienen könne, zu bestellen seyn mögten.

Auch ward der Apotheker und die Medici nicht vergessen, und beliebet, daß hierzu tüchtige und erfahrne Männer solten verschrieben und angenommen werden. Die damaligen Medici müssen unruhige Leute gewesen seyn, weil im Receß für nöthig erachtet wird, ihnen die Ermahnung zu geben: „inskünftige alles Gezänks und Uneinigkeit sich „zu enthalten; sondern schied- und friedlich mit einander zu leben.„

Ueberdies waren noch verschiedene andere Desideria der Bürgerschaft, betreffend die Weinhandlung, die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen, desgleichen die Reparation der Wassersöthe in der Stadt zur Verhütung besorglicher Feuersgefahr, die Reinlichkeit der Gassen, die Ausführung des Steingruses, und dergleichen mehr; wofür denn hinlängliche Sorgfalt angewandt ward.

Da

Da auch bishero unsere Kaufmannschaft noch keine öffentliche Börse gehabt hatte, so erbot sich der Rath auf Ansuchen derselben, daß durch die Bauherren und etliche Bürger ein Platz auf dem Markte, wo solches der Ab- und Zufuhr unbehinderlich seyn könne, zur Anlegung der Börse ausersehen, und angewiesen werden solle. Börse.

Endlich und zuletzt ward denn auch der Punkt wegen der Accise, wovon bereits vorhin erwehnet ist, verglichen und beygelegt. Die Bürgerschaft hatte nicht nur 1600 den 12. Novemb. dem Rathe mündlich die verhöhete Accise aufgekündiget, sondern diese Aufkündigung den 28. Nov. 1604 nochmal schriftlich wiederhohlet, und gleich des folgenden Tages acht Krüger nach der Accisekammer hingeschickt, welche neun und zwanzig Faß Rothbier, jedwedes Faß mit fünf Schillingen veraccisen, und darüber einen Freyzettel begehren solten. Die Herren der Accise weigerten sich solches Geld anzunehmen, und reservirten dem Rathe seine Gerechtsame. Als nun die Aelterleute von den Zünften, welche die Krüger abgeschickt hatten, selbst herintraten, und sich vernehmen ließen, daß solches im Namen der ganzen Bürgerschaft geschehe, welche gestrigen Tages dem Rathe die Loskündigung der Accise schriftlich erkläret habe; so ward denselben geantwortet, daß acht Collegia oder Zünfte die ganze Bürgerschaft nicht ausmachten, und ihnen der begehrte Freyzettel versagt. Weil nun die Krüger das auf dem Tisch gelegte Geld nicht wieder zu sich stecken, die Herren der Accise aber solches nicht behalten wolten, so ließen diese dasselbe draußen auf der Bank hinlegen, da denn die Krüger, als sie nach Hause giengen, ein jeglicher das seine wieder zu sich nahmen *b*). In der hierauf unterm 8. Decemb. 1604 der Bürgerschaft zugestellten schriftlichen Antwort des Raths *c*), ward nun dieses Punktes halber erwehnet: Daß, wenn gleich im Jahr 1558 bey bewilligter Erhöhung der Accise die Zusage geschehen seyn mögte, daß nach Ablauf von sechs Jahren

Accise.

1604.

b) Docum. Notariale ap. *von Hövein* l. c. Anlage G.

c) stehet beym *von Hövein* l. c. Anlage L.

solche wieder abzuschaffen; so sey doch dabey in Erwegung zu ziehen, daß solche Erhöhung damals vor dem schwedischen Kriege gemeiner Stadtschulden halber nothwendig schon habe bewilliget werden müssen. Da nun aber nachher durch den schwedischen Krieg die Stadt in eine noch größere Schuldenlast gerathen; auch überdies mit schwehren Türkenschatzungen und andern Reichssteuren belegt sey, welche man von den armen Unterthanen nicht hätte einsammlen können, sondern von dem öffentlichen Gelde nehmen müssen; dabey die kostbaren Gesandtschaften, welche die Stadt hin und wieder habe abschicken müssen, außerordentlich viel erfordert hätten; nicht zu gedenken, was auf Königliche, Chur- und Fürstliche Gesandten hieselbst verwandt worden, und was überdem zur Unterhaltung der Stadt, des Stalles, des Bauhofes, der Officianten, Prediger und Armenhäuser jährlich erforderlich sey; und endlich, was für große Zinsen und Renten abgetragen werden müßten; so sey leicht zu begreifen, und keinesweges in Abrede zu stellen, daß die Beybehaltung der erhöheten Accise, jetzo noch nöthiger sey als zu der Zeit, wie solche wäre bewilliget worden, und man derselben gar nicht entrathen könne. Diese Vorstellung hatte nun den gewünschten Erfolg, daß die Bürgerschaft sich die Erhöhung der Accise nach wie vor gefallen ließ, und diejenigen, welche immittelst die gebürliche Accise, dem gemeinen Guthe zum Nachtheil, einbehalten hatten, dieselbe nachbezahlen mußten. Dabey ward verglichen, daß die Accise auf solchem Fuß dreyßig Jahre nach einander ohne einige Ab- und Loskündigung bleiben, und von jedermann getreulich, bey Strafe der Ordnung, entrichtet und ausgegeben werden solle.

Kaiserl. Poenal-Mandat.

Dies sind die vornehmsten Punkte, worüber die Bürgerschaft beynahe sechs Jahre mit dem Rath in Mißhelligkeit verwickelt war. Bevor nun noch alles verglichen und in Ordnung gebracht werden konnte, und als die Stadt noch in voller Unruhe schwebte, so hatte sich das Gerücht von diesen innerlichen Mißhelligkeiten, ohne daß der Rath förmliche Beschwerde darüber geführet hätte, von selbst und durch den Bericht der hin und wieder in der Nachbarschaft accreditirten Kaiserlichen Commissarien und Gesandten, bis an den Kaiserlichen Hof ver-

brei-

breitet *d*); daß daher Kaiser Rudolph II. bewogen ward, unterm 24. October 1603 von Prage aus ein gedoppeltes Mandat, wovon das eine an den Rath und die Bürgerschaft, das andere aber alleine an den Rath zu Lübeck gerichtet war, ergehen zu lassen *e*). In diesem Mandat ward der Bürgerschaft bey Strafe der Reichsacht anbefohlen: „Alle und jede Conventicula, unter was Namen und „Schein solche gehalten werden mögten, gänzlich einzustellen; die „dem Ausschuß ertheilte Vollmachten wieder zurück zu fordern; sich „dem schuldigen Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit wieder zu „unterwerfen; keine Neuerungen einzuführen; sich die Verwaltung „geistlicher- und weltlicher- Armen- und gemeiner Stadt-Güther im „geringsten nicht anzumaaßen, sondern solche der Obrigkeit frey zu „lassen; und sich alles Bürgerlichen Gehorsams, und innerlicher Ein„tracht und Ruhe zu befleißigen. Immaaßen alles dasjenige, was „wider die Obrigkeit vorgenommen, und derselben aufgedrungen wor„den, aus Römisch Kaiserlicher Macht hiemit gänzlich vernichtet und „kraftlos gemacht seyn, hingegen den Bürgern freystehen solle, ihre „etwanigen Beschwerden einer zu verordnenden Kaiserlichen Commis„sion vorzutragen, welche nach befinden solchen abzuhelfen angewandt „seyn werde."

In dem an den Rath gerichteten Mandat aber ward demselben gleichfals bey Vermeidung der Reichsacht der Befehl beygeleget: „Die „Conventicula der Bürger forthin nicht ferner zu gestatten noch zuzu„lassen, und diejenigen, welche dergleichen anstellen würden, ohne „Ansehen der Person mit ernstlicher Strafe zu belegen; alles wieder „in vorigen Stand zu setzen, wie es vor Alters und vielen Jahren her

d) Unter andern hatte der ehemalige mecklenburgische Canzler, Conrad Zöllner, der sich damals zu Lübeck aufhielt, vielfältige Nachricht von den hiesigen Unruhen an den Kaiserlichen Hof gelangen lassen; und weil er dadurch bey dem Ausschuße sich verhaßt gemacht hatte, so ließ er sich ein Kaiserlich Protectorium, wodurch er wider alle Gewalt gesichert ward, ertheilen, *von Melle* rer. Lubecens. Tom. I. ad a. 1603.

e) ap. *von Höveln* l. c. Anlage I. und K.

„ gewesen; insonderheit die Protocolle und Acten der zwiespältigen Zerrüttung von dem Jahre 1597 an bis jetzo, unverfälscht und vollständig binnen Monatsfrist an die Kaiserl. Reichs-Hof-Canzeley zur fernern Verordnung zu übersenden; auch die unschuldigen Bürger, welche in diese Conspiration nicht gewilliget, wider alle Thätlichkeit des Ausschusses und der Gemeine, Obrigkeitlich zu schützen.„ Der Kaiserliche Abgeordnete, Johann von Selzer, welcher dieses Mandat am 5. Decemb. 1603 dem versammleten Rath insinuirte, hatte den Auftrag, das zweyte Mandat, welches an die Bürgerschaft gerichtet war, entweder der ganzen Gemeine vorzulesen, oder zum öffentlichen Anschlag zu befördern. Ob er nun zwar das letzte wählen wolte, inzwischen aber zu besorgen stand, daß der öffentliche Anschlag nicht ohne Unruhe und Gefahr abgehen mögte; so wurden statt der ganzen Gemeine die Aeltesten aus allen Collegien, Zünften und Aemtern, den 8. Decemb. auf das Rathhaus erfordert, und ward ihnen durch den Kaiserlichen Abgeordneten das Mandat publiciret, auch den Aelterleuten aus jedwedem Collegio, Zunft und Amt glaubwürdige Abschrift davon mitgetheilet, damit solches auf diese Weise zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögte.

Es ist leicht zu gedenken, was für eine Gährung der Gemüther nach der Bekanntmachung dieser Kaiserlichen Mandate in der Stadt entstanden sey. Niemand hatte eine grössere Freude darüber als der Bürgermeister von Höveln, welcher so gar in seinem Hause, das sonst der Ort nicht war, dieselbe an Tafeln befestigen und anhängen ließ, damit jedermann, der bey ihm aus und eingieng, solches lesen konnte. Der übrige Rath gedachte nicht also, und wolte nicht gerne die Unterhandlung mit der Bürgerschaft, welche beynahe zum Schluß gebracht war, abgebrochen sehen; da die gröste Mühe und der empfindlichste Verdruß schon überstanden war. Zudem ließ sich zum voraus erachten, daß, wenn alle die Punkte, welche bisher zwischen Rath und Bürgerschaft verhandelt waren, aufs neue vor einer Kaiserlichen Commißion solten vorgetragen und erörtert werden, solches ganz ungeheure Kosten verursachen würde. Der Bürgerschaft war es ein Donnerschlag

schlag in den Ohren, daß alle die Vortheile, welche sie durch die bisherige Unterhandlung ausgewürket hatte, wieder schwinden, und alles vorgegangene vernichtet und kraftlos seyn solte. Gleichwohl da die Beschlüsse des Raths auf die noch unerörterte Beschwerden, so geschwinde als sie gehoffet hatte, nicht erfolgten; so stellete sie sich also, als ob sie in gehorsamlicher Folge des Kaiserlichen Mandats diese Irrungen zur Kaiserlichen Commißion verstellen wolle, und ließ dem Rath am 6 Jul. 1604 die Unterhandlung aufkündigen, mit dem Begehren, 1604.
der Rath mögte bey Kaiserlicher Majestät um Commissarien anhalten. So bald sie aber merkte, daß der Rath hierzu nicht ungeneigt sey, und sich diesen Vorschlag gefallen ließ; wie denn insbesondere der Bürgermeister von Höveln mit äusserstem Ernst über das Kaiserliche Mandat gehalten haben, und von keinen Tractaten, welche er vom Anfang bis hieher gemißbilliget hatte, weiter wissen wolte; auch von Seiten des Raths die drey Hansestädte Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg, namhaft gemacht wurden, welche man zu Commissarien vom Kaiser erbitten wolte; so stand die Bürgerschaft freywillig wieder von diesem Vorschlage ab, und war es leicht zu ermessen, daß derselben solches kein Ernst gewesen sey. Zwar ward im Augustmonat 1604 der Kaiserliche Abgesandte Ehrenfried Freyherr von Minkovitz nach Lübeck abgefertiget, um ofterwehnte Mandate nochmal zu schärfen und zu erneuern. Allein wie dieser Abgesandte sahe, daß die Sache dem Vergleich schon so nahe sey, und die Mitglieder des Raths auf inständiges Ansuchen des Ausschusses, demselben erkläreten, (woran jedoch der Bürgermeister von Höveln keinen Antheil nahm,) binnen eines halben Jahres Frist Ihro Kaiserlichen Majestät entweder ein Documentum amicabilis compositionis zwischen ihnen und der Bürgerschaft, oder in Entstehung derselben, die sämtlichen Acten, welche während dieser Unruhen vorgelaufen, übertreichen zu lassen; so ließ derselbe es dabey bewenden, ohne auf die Vollziehung des Mandats weiter zu bestehen. Wolte man nun einer Kaiserlichen Commißion ausweichen, so war keine Zeit zu verlieren, um die noch hinterstellige Beschwerden beyzulegen, und die verglichenen Punkte in einen förmlichen Transact zu bringen. Es wurden daher aus dem sämtlichen Ausschuße dreyßig

Bürger ausgewählet, welche die angefangenen Tractaten mit dem Rathe fortsetzten.

Mißvergnügen der kleinen Aemter. 1605.

Jedoch zu guter letzt wären die Handwerker mit sich selbst und mit den übrigen bürgerlichen Collegiis beynahe uneinig geworden, und fehlete nicht viel, so hätten sie den völligen Schluß der Sache gehindert. Es ist vorhin erwehnet, daß die Bürgerschaft verschiedene Beschwerden wider die kleinen- oder Unter-Aemter, als Corduanmacher, Beutler, Wandbereiter, Maurer und Zimmerleute, u. a. m., vorgebracht hatte. Diesen, welche davon Nachricht erhielten, stand solches nicht an, und weil sie wußten daß der neue Receß schon entworfen ward, so besorgten sie, daß unterschiedliche Punkte zu ihrem Nachtheil darin vorkommen mögten. Um nun hiedurch nicht gefährdet zu werden, so vereinigten sich die sämtlichen kleinen Aemter, und verlangten im April 1605 von den Aelterleuten der vier großen Aemter die Vollmachten wieder zurück, welche sie durch dieselben den Deputirten des bürgerlichen Ausschusses vorhin hatten zustellen lassen. Sie erkläreten dabey, wie sie gemeynet wären, sich dem Kaiserlichen Mandat in schuldiger Folge zu unterwerfen, und dem Rath als ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu gehorsamen; diejenigen Punkte und Articul im Recesse aber, welche ohne ihr Vorwissen, Willen und Mitbeliebung also zu Werk gerichtet, keinesweges einzugehen noch zu bewilligen, sie hätten dieselbigen denn zuvor gelesen und erwogen. Denn der Sage nach sey vieles in dem entworfenen Receß enthalten, dadurch die Aemter, wo nicht alle, doch etliche derselben höchlich beschwehret würden, wovon sie aber nicht ein Wort gewußt hätten. Daher sey es ihnen ungelegen, solchem Vornehmen des Ausschusses in allen Dingen also zuzusehen. Sie erhielten aber ihre Vollmachten nicht wieder zurück, sondern der Ausschuß ließ sie den 2. May nach der Kaufleute Compagniehause hinbescheiden, woselbst Doctor Reiser ihnen viel vorschwatzte, und zuletzt damit schloß: Sie könnten ihre Vollmachten alle Stunden wieder erhalten, jedoch solten sie darneben wissen, wenn vielleicht was Gutes im Receß enthalten seyn mögte, daß sie sodann ganz und gar davon ausgeschlossen seyn würden. Die guten Leute wurden hierüber ganz irrig, und wolten sich des folgenden Tages bey den Bürgermeistern Raths erhohlen; welche

aber

aber Bedenken trugen, ihnen aus eigenem Geheiße Bescheid zu geben, sondern für nöthig fanden, davon vorhero dem Rathe zu referiren. Acht Tage nachher gab der Bürgermeister von Höveln den Aeltesten der kleinen Aemter zur Antwort: Seines Behalts, und wie er es verstanden, wäre dies der Bescheid, daß Ein Ehrb. Rath ihnen solch ihre Bitte und Begehren abgeschlagen hätte. Die kleinen Aemter wurden hierüber um so viel unruhiger, weil dem Verlaute nach der Receß ehester Tages solte publiciret werden. Sie verfügten sich daher am 11. May abermal in die Kaufleute-Compagnie zu den Deputirten des bürgerlichen Ausschusses, und forderten ihre Vollmachten zurück. Doctor Reiser wolte sie zufrieden sprechen, und stellete ihnen vor, wie sie von den vier großen Aemtern sich nicht trennen könnten, und daß auch dem Rathe daran gelegen sey, daß die Vollmachten nicht so weggegeben würden; indessen wolle er ihnen solche nicht vorenthalten, fals die Herren Bürgermeister, zu welchen er sich diesfals sogleich verfügen wolle, ihre Einstimmung darzu geben würden. Reiser gieng hierauf mit etlichen Ausschußbürgern nach dem Rathhause, und begegnete dem Bürgermeister von Höveln, wie dieser im Begriff war vom Rathhause wegzugehen, an der Thüre der Audienz. Reiser bat ihn zu bleiben, und seinen Antrag anzuhören. Allein von Höveln gab ihm den Bescheid: „Er solle ihn mit seinen losen Händeln ungemolestiret lassen, „hätte er das Spiel angefangen, und so weit gebracht, so mögte er „sehen, wie er sich herauswickelte;„ und gieng, ohne sich weiter an ihn zu kehren, nach Hause. Die übrigen drey Bürgermeister aber, welche noch in der Rathsstube waren, gaben Reisern Gehör. Nach Verlauf von zwo Stunden kam derselbe wieder zurück, nebst dem Secretaire Plasse. Dieser hatte den Auftrag, vier bis fünf von den Aeltesten der kleinen Aemter sofort auf das Rathhaus zu bescheiden; die übrigen aber solten, um Aufsehen zu vermeiden, zurück bleiben. Hieselbst erhielten sie nun den Bescheid: Der Rath habe der sämtlichen Aemter Nutz und Beßtes sowohl, als aller anderer Bürger, treulich in Acht genommen, und solten die Recesse, wann dieselben extendiret und gefertiget würden, den Unterämtern zu lesen und zu erwegen gegeben werden; woferne nun etwas darin, daß einem oder dem an-

dern Amte zuwider, und sie solches Einem Ehrbaren Rath zu verstehen geben würden, so wolte Ein Ehrbarer Rath solches treulich ändern, und sie keinesweges verschnellen *f*).

Receß. Hieben beruhigten sie sich endlich; und ward nunmehr an der Ausfertigung des Vergleichs oder Recesses zwischen dem Rath und der Bürgerschaft mit Fleiß gearbeitet, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach die vorhin bereits erwehnten Punkte, außer etlichen Nebenarticuln, welche anzuführen zu weitläuftig fallen würde, in sich begreifet.
1605. Es ist derselbe den 14. Junius 1605 vollzogen und originalisiret, und im Namen des Raths und gemeiner Bürgerschaft mit dem Stadtsiegel bekräftiget.

Neben-Receß. Diesem Receß ist annoch ein Nebenreceß, die Handlung betreffend, angehänget. Vermöge desselben sollen alle von Fremden anhero eingeschickte Commißionsgüther von den hiesigen Factoren nicht an Fremde, sondern an hiesige Bürger und Kaufleute veräußert; auch diejenigen Waaren, welche erstere für ihre Committenten einzukaufen und zu versenden den Auftrag haben, nicht von Fremden, sondern von einheimischen Bürgern genommen werden. Diesemnächst wird der Punkt, ob den Wandschneidern und Krämern der gemeine Kaufhandel mit andern Waaren zu verbieten sey, zur fernern Erwegung des Raths verstellet, welcher nach Gelegenheit dieser Stadt Beßtens, und derselbigen Handlung, darin gewisse Maaße schaffen will. Die Aemter und Handwerker aber sollen nicht mehr kaufschlagen, als ihnen die Kaufmanns-Ordnung von 1572 Artic. 14. zuläßet. Das übrige betrift die verbotene Durchfuhr der fremden Güther so aus der See kommen; das Aushöckern des fremden Korns in den drey Markttagen; den Einkauf des Hopfens, und dergleichen mehr. Jedoch hat der Rath die in diesem Nebenreceß enthaltene Articul nur unter der Bedingung eingewilliget, daß die Schonenfahrer-Gesellschaft den übrigen bürgerlichen Collegiis beytreten, und zu der begehrten hochnöthigen

f) Documentum Notariale ap. von *Höveln* l. c. in der Anlage M.

tigen Mühlen- und Pfund-Zolles-Verbesserung ihre beystimmige Erklärung von sich stellen werde *g*).

Am Schluße des Recesses leistet die Bürgerschaft dem Rathe eine Art von Abbitte wegen der sowohl in schrift- als mündlichen Vorträgen vorgefallenen unziemlich scharfen Worte; und sollen alle vorgefallene Beleidigungen vergessen, dagegen Friede, Liebe, Einigkeit und gutes Vertrauen wieder gestiftet seyn.

Auf solche Weise war nunmehro diese Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft verglichen und beygelegt; und das Ansehen der Ausschußbürger, deren Vollmachten und Bestätigung dem Rathe wieder eingeliefert worden, erreichte dadurch seine Endschaft.

Ende der Reiserschen Unruhen.

Zum Beweise des wieder hergestellten guten Vernehmens, ward von allen Kanzeln wegen des getroffenen Vergleichs gedanket; auch von den Bürgern ein großes Gastmahl angestellet, wozu der Rath, die Prediger, und die Schulcollegen eingeladen, jedoch etliche Männer, gegen welche die Bürger eine persönliche Feindschaft hegten, insbesondere der Bürgermeister von Höveln, der Prediger Crumtunger, der Rector an der Schule Gualperius, und andere dabey übergangen wurden.

Ob nun zwar dieser Receß von jedermann pro Norma angenommen werden solte, so blieb dennoch der Bürgermeister von Höveln nach wie vorher bey seiner Meynung, und erklärte denselben in seiner oft angezogenen Apologie für eine ganz unverbindliche Sache. Die Landbegüterten Bürger, das ist diejenigen, welche außerhalb der hiesigen Landwehre adeliche Güther im Besitz hatten, machten sogar gemeinschaft-

g) Receß, welcher zwischen Einem Ehrbaren Rath und einer Ehrliebenden Bürgerschaft zu Lübeck aufgerichtet, nebst einem Neben-Receße die Handlung betreffend, d. 14. Junii 1605 ap. Lünig Reichsarchiv P. Spec. Cont. 4. 1. Th. p. 1379. seq. und Moser Reichsstädtsch. Handbuch 2 Th. p. 172.

schaftliche Sache, und protestirten wider alles präjudicirliche, was in Absicht der Beschränkung der Brauerey und Handwerker auf den Dörfern darin bestimmet war; und machten ihre Beschwerde darüber bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer anhängig, um sich im Besitze solcher Freyheiten fernerhin zu erhalten *h*).

Pest. Beym Beschlusse dieser Abtheilung will ich annoch nachhohlen, was alle Chronikenschreiber anzuführen für wichtig genug halten, nemlich daß am 21. Aug. 1603 in der Jacobskirche 910 Communicanten am Altar gewesen; nicht als ob die Anzahl der Einwohner darnach beurtheilet werden könne, oder daß man hieselbst alle Sonntage so fromm sey; sondern zum Beweise, wie sehr man sich damals für die ansteckende Seuche gefürchtet habe, welche in einem halben Jahre mehr als 2500 Menschen in der Stadt wegraffte. Daher war jedweder für sein Leben besorgt, und machte Anstalt sein Haus zu bestellen.

h) *von Höveln* l. c. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 257 bis 260, wie auch p. 280 bis 289.



Um-

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Eilfte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf die Trennung des großen Hanseatischen Bundes, und genaue Vereinigung der drey Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen.

Gesandtschaft nach Rußland.

So bald durch den zwischen Rußland und Schweden am 18. May 1595 zu Teussin geschlossenen Friedenstractat, der zwischen diesen Mächten geführte Sieben und Dreyßig jährige Krieg seine Endschaft erreichet hatte; und die immittelst unterbrochene und bedrückte Handlung der hanseatischen Städte nach Rußland, wie auch nach Narva und Reval, wieder Luft zu schöpfen anfieng a); so säumeten die bundesverwandten Städte nicht, auf den im Jahr 1600 und 1601 gehaltenen Hansetägen, über die völlige Wiederherstellung des rußischen Handels, insonderheit wie die Erneuerung der vorigen Handlungsprivilegien, welche während des Krieges unter dem Fuß getreten waren, wieder zu erlangen, und die ehemaligen Factoreyen, welche die Hanseatiker in verschiedenen Städten des rußischen Reichs gehabt hatten, wieder einzurichten seyn mögten, sorgfältige Berathschlagung anzustellen. Diesen Endzweck zu erreichen, ward an den damaligen Czaar Boris Feodorowitz, und dessen Prinzen und Thronfolger, Feodor Borisowitz, eine förmliche Gesandtschaft abzuschicken beliebet; und wurden von der ganzen Hanse die beyden Städte, Lübeck und Stralsund, weil die Stadt Rostock sich entschuldigte, hierzu ernannt, und Lübeckischer Seits der Bürgermeister Conrad Germers, der Rathsherr Henrich Kirchring, und der Secretaire Johann Brambach, von Seiten der Stadt Stralsund aber die beyden Rathsherren Nicolaus Dinnies und Johann Stielenberg, subdelegiret. Die Abgesandten, welche einen alten erfahrnen Bürger, Namens Zacharias Meyer, der sehr oft in Rußland gewesen, und ehehin 1588 mit einem Schreiben des Lübeckischen Raths, und Vorschreiben des Kaisers Rudolphs II. an den damaligen Czaar Feodor Ivanowitz, war abgefertiget worden, und der rußischen Sprache völlig kundig war, mit

a) *Chytraei* Saxon. L. 30. p. 895.

1603. mit sich nahmen, traten im Januarmonat 1603 nach erhaltenen Geleitsbriefen, zu Lande ihre Reise an. Worauf sie unter Bedeckung der ihnen bis an den Fluß Moskwa entgegen geschickten Reuterey, den 25. März in der Residenzstadt Moscau eintrafen. Um ihren Anträgen einen günstigern Eingang zu verschaffen, waren ihnen sowohl für den Czaar, als für dessen Prinzen, ein und andere Geschenke mitgegeben, welche sie auf Verlangen des Canzlers gleich anfangs vorläufig vorzeigen, und zugleich ein Verzeichniß davon abgeben mußten. Nach diesem Verzeichnisse bestanden selbige in einem großen Adler b), einem Strauß, einem Pelican, einem Greif, einem Löwen, einem Einhorn, einem Pferde, einem Hirsch, und einem Rinoceros, sämtlich von Silber und vergoldet. Diese Stücke waren für den Czaar bestimmet. Für den Prinzen aber brachten sie gleichfals einen Adler mit vergoldetem Scepter, eine Fortuna, eine Venus, einen Pfau und ein Pferd, gleichfals sämtlich von Silber und vergoldet. Noch wolten die Gesandten jedweder besonders dem Czaar einen silbernen vergoldeten Pocal, mit ihren Namen und Wapen, zu überreichen sich die Gnade ausbitten. Diese Geschenke sind lauter Trinkgeschirre gewesen, denen man von ihren Verzierungen die Namen gegeben. Ich erinnere dieses, damit man nicht glaube, daß die Gesandten nichts als Puppen solten mitgebracht haben. Inzwischen schienen diese Geschenke nicht ansehnlich genug zu seyn. Denn bey der Besichtigung wurden die Fragen aufgeworfen: ob nicht ein oder mehrere Stücke darunter von gediegenem Golde? desgleichen, ob die Steine am großen Adler Edelsteine und Rubinen wären? wie auch, ob solche Geschenke alleine für die Lübecker abgegeben, und noch besondere Verehrungen von den Stralsundern geschehen würden? welches alles mit nein mußte beantwortet werden. Bey der hierauf vom Czaar und dessen Prinzen am 3. April feyerlich ertheilten Audienz, überreichten die Gesandten, nachdem

b) In der Allgemeinen Welthistorie 29stem Theil S. 241. wird behauptet, dieser Adler sey mit Ducaten angefüllet gewesen. Allein da solches in dem Verzeichnisse, das die Gesandten abgaben, nicht erwehnet wird, so stehet es billig zu bezweifeln.

dem sie gleich anfänglich zum Handkusse gelassen worden, ihren Credenzbrief, und zugleich die vor angezeigten Geschenke. Insonderheit aber hatten sie ihre Hauptwerbung, oder diejenigen Anträge, wesfals sie abgeschickt waren, schriftlich entworfen; welche sie ebenfals übergaben, und um gnädigsten Bescheid baten. Demnächst beurlaubten sie sich wieder, und wurden auf eben die Art, wie sie nach Hofe gehohlet worden, in Begleitung verschiedener Reuter, auf des Czaaren Pferde, wieder nach das ihnen angewiesene Quartier zurück gebracht. Hieselbst ward eine kostbare Mahlzeit für sie zubereitet, welche aus hundert und neun Schüsseln bestand, und wobey nicht nur die Becher und Trinkgeschirre, sondern auch das Tischservice von maßiven Golde war.

Bevor nun noch auf die überreichten Anträge Bescheid erfolgte, mußten die Gesandten ein Verzeichniß der Namen aller hanseatischen Städte, mit der Anzeige, unter welcher Herrschaft jedwede von ihnen belegen sey, von sich stellen; welchem sie freywillig noch eine besondere Designation von denjenigen, die unter ihnen eigentlich Handlung auf Rußland trieben, und deren nur zwölfe waren, beyfügten; damit die zahlreiche Menge der gesammten Bundesstädte, deren acht und funfzig genannt waren, den Czaar, den es ohnehin befremdete, daß sie von ihren Landesherren keine Vorschreiben mitgebracht hatten, nicht abhalten mögte, die in ihrer aller Namen gesuchte Begnadigungen zu ertheilen.

Die erste Resolution, welche ihnen auf ihre Anträge im versammleten Reichsrath durch den Canzler Offenasse eröffnet ward, entsprach keinesweges der Hofnung, womit die Gesandten sich geschmeichelt hatten; weil dieselbe in verschiedenen Punkten nicht allein dem alten Gebrauche und Herkommen, sondern auch der von dem vormaligen Czaar Feodor Ivanowitz erlangten Befreyung c), sonderlich des halben Zolles

c) Dieser Freyheits Brief des Czaar Foedor Ivanowitz de d. im Jahr der Schöpfung der Welt 7096 (A. C. 1588) im Monat Julius, ist in der Uebersezzung abgedruckt in Willebrandt Hans. Chron. 3te Abtheil. p. 163 - 165.

Zolles, durchaus zuwider war. Sie fanden daher nöthig hierwider eine schriftlich abgefaßte Vorstellung einzureichen, und um gnädigsten und bessern Bescheid anzusuchen. Es erfolgte zwar hierauf nach Verlauf einiger Zeit eine gewierigere Entschliessung, welche den Gesandten gleichfals im Reichsrathe durch den Canzler mitgetheilet ward. Gleichwohl hatte sich die Bitte der Gesandten weiter erstrecket, als die darauf gegebene Antwort. Insonderheit geschahe nur des halben Zolles Erwehnung, obgleich um die Erlassung des ganzen Zolles angetragen war. Vorzüglich war es den Gesandten auffallend, daß bey allen Punkten des Bescheides, Bürgermeister, Rathmänner und Bürger zu Lübeck, allezeit alleine genannt wurden. Sie äußerten daher, wie sie hoffen wolten, daß die übrigen Hansestädte gleichfals mit darunter begriffen seyn solten. Der Canzler aber antwortete ihnen, daß die von Lübeck hierunter alleine gemeynet würden. Jene stelleten vor, daß sie nach Ausweisung ihres Credenzbriefes von den sämtlichen Hansestädten zu dieser Gesandtschaft bevollmächtiget wären, auch in ihrer aller Namen ihre Werbung angebracht hätten. Zudem hätten die Lübecker die Erlassung des halben Zolles bereits vorhin von dem Czaar Feodor Jvanowitz, und dabey die Vertröstung erhalten, daß sie ein Verzeichniß der Hansestädte, welche mit begnadigt zu werden verlangten, mitbringen solten; wesfals die Städte gegenwärtig zu dieser Legation wären bewogen worden. Allein der Canzler antwortete ihnen mit harten Worten: Sein Herr habe mit der Städte Verbündniß nichts zu schaffen, kenne sie auch nicht. Des Feodor Jvanowitz Freyheitsbrief habe so lange gegolten, als derselbe gelebet; jetzt sey solches aus. Der jetzige Czaar habe die Lübecker für Sich mit dem halben Zoll begnadiget, weil sie Ihro Majestät und Dero Vorfahren viele Dienste gethan; die andern Städte aber gar nicht, von welchen noch dazu Danzig unter dem König von Pohlen stünde, der nach abgelaufenem Friedensvertrag bald wieder Rußlands Feind werden könne; und was dergleichen Aeußerungen mehr waren, wogegen er die Gesandten nicht weiter wolte zu Worte kommen lassen. Diese konnten nun freylich nichts abtrotzen; indessen gaben sie zu erkennen, daß die Hansestädte ihre Handlung schon vor Alters auf Rußland geführet, und an der

Zoll-

Zollfreyheit mit Theil genommen hätten; auch die Hälfte des Zolles schon längst den Lübeckern sey erlassen gewesen. Wesfals sie sich nur die Erlaubniß ausbitten wolten, wegen des ganzen Zolles für diejenigen Hansestädte, welche auf Rußland handelten, aufs neue eine Bittschrift einreichen zu dürfen. Denn Lübeck könne sich von den übrigen bundesverwandten Städten nicht scheiden. Worauf der Canzler heftig erwiederte: Sie wolten die Städte von einander scheiden; wann die Lübecker diese Begnadigung nicht annehmen wolten, so mögten sie es nur sagen. Da nun die Lübeckschen Abgeordneten erkläreten, daß dies die Meynung nicht sey; vielmehr daß sie die erhaltene Gnade für ihre Landesleute dankbarlich erkenneten; so äußerte der Canzler endlich: Fals sie ja suppliciren wolten, so mögten die Lübecker es für sich alleine thun, und der übrigen Städte gar nicht gedenken, denn der Czaar kenne solche nicht.

Als sie nun des folgenden Tages ihre Bittschrift dem Canzler zustellen ließen, so bekamen sie gleichwohl solche uneröfnet wieder zurück, mit dem Beyfügen: Der Canzler habe ersehen, daß solche Bittschrift den Zoll betreffe, statt dessen er geglaubet, daß sie andere Dinge zum Vorwurf haben würde. Weil aber wegen des Zolles bereits Bescheid ertheilet sey, so dürfte er solche dem Czaar nicht überreichen. Die Gesandten, welche zuverläßig benachrichtiget waren, daß der Czaar den Räthen befohlen habe, den Lübeckern zu gönnen und zu geben was sie gesucht hätten; und daß alle die Hindernisse und Schwierigkeiten ihnen nur von dem Canzler, aus Ursachen die sich leicht begreifen ließen, in den Weg gelegt würden; ließen sich hierauf vernehmen: Man würde bewandten Umständen nach ihnen nicht verdenken, daß sie ihr Gesuch bey der Abschiedsaudienz mündlich anbrächten. Als hierauf den 7. Junius die Gesandten zur Abschiedsaudienz an den Hof berufen waren, so wurden sie auf dem Vorplatze durch den Dollmetscher befragt, ob sie noch wegen des ganzen Zolles anzuhalten gemeynet wären? und wie sie solches mit ja beantworteten, so zeigte derselbe an, daß solches nicht nöthig seyn werde, weil der Czaar die Lübecker mit dem ganzen Zoll, und was sie sonst begehret, begnadiget

habe. Sie wurden hierauf in den Audienzsaal hineingeführet, woselbst der Czaar ihnen durch den Canzler eröfnen ließ, daß er ihre Werbung gnädigst gehöret, und die Stadt Lübeck vor alle Nationen der ganzen Welt mit dem Zoll und vielen andern Freyheiten begnadiget habe. Ihnen ward hierauf das Privilegium auf Pergament geschrieben, und mit zwey daran hangenden güldenen Siegeln bestärket, zugestellet; und mündlich noch mehrere Versicherung von der Gnade Ihro Majestät beygefüget. Dieses beantworteten die Gesandten mit einer kurzen der Sache angemessenen Danksagungsrede. Worauf sie wiederum zum Handkusse gelassen wurden, und ihren Abschied nehmen mußten. Am folgenden Tage ward ein jedweder Gesandter mit einem vergoldeten Pocal, und zwey Zimmern Zobel beschenkt; wie denn überhaupt der Czaar Sich außerordentlich gnädig gegen sie erzeigte, und sie nicht nur die ganze Zeit über während ihres Aufenthalts zu Moscau mit freyem Corrum und Poddwodden, oder Lebensmitteln an Essen und Trinken, desgleichen Wagen und Pferden, hinlänglich versorgen ließ; sondern auch Befehl stellete, daß auf ihrer Zurückreise bis an die Gränze sie damit solten beehret werden.

Rußisches Handlungs-Privilegium.

Das Privilegium, welches den Gesandten zugestellet worden, ist in rußischer Sprache verabfasset. Wesfals sie dasselbe durch ihren Dollmetscher, und zugleich auch durch vorhin erwehnten Zacharias Meyer ins Teutsche übersetzen ließen. Die darin enthaltenen Punkte sind folgende: „Die Lübecker, auf welche dieses Privilegium sich lediglich beschränket, denn für die andern Städte war bey dieser Gesandtschaft nichts auszuwürken, erhalten die Freyheit zu Novogrod, Pleskow, Ivanogrod, und zu Moscau, desgleichen zu Colmogrod und Archangel, mit allerley Waaren freye Handlung zu Wasser und zu Lande zu treiben, solche ein und auszubringen, zu kaufen und zu verkaufen. Ihnen sollen daher zu Novogrod, Pleskow, Ivanogrod, und Colmogrod, desgleichen vor der Stadt Archangel, gewisse Höfe oder Plätze angewiesen werden, woselbst sie zum Behuf ihrer Factoreyen oder Comtoirs, Gebäude auf ihre Kosten aufführen, auf selbigen auch die Braugerechtigkeit, jedoch nicht weiter als zu ihrer Leute eigenem

eigenem Erforderniß ausüben können. Sie erhalten ferner die Erlaubniß auf den rußischen Münzhöfen Thaler, und anderes Silbergeld schlagen zu lassen. Aller Betrug bey dem Handel soll untersagt seyn; richtiges Maas und Gewicht geliefert, und die Thara recht angegeben, auch die Waare unverfälscht verkauft werden. Befinde es sich, daß die Waare fehlerhaft, oder verdorben sey, und den Lübeckern keine Arglist dabey zu Schulden kommt; so soll, fals Käufer und Verkäufer sich nicht darüber vergleichen können, der Richter sie scheiden, oder der Verkäufer das Guth wieder zurück nehmen d). Alle Waaren der Lübecker sollen Zollfrey seyn, jedoch den Pfundzoll sollen sie entrichten so wie vorhin e). Auch sollen der Lübecker Waaren nicht visitiret noch taxiret werden. Jedoch sollen sie ein wahrhaftes Verzeichniß davon auf den Zollbuden abgeben, und nichts heimlich einführen. So ferne ein Lübecker in Rußland verstirbt, so soll dessen Nachlaß dem Aeltermann der Kaufleute auf den Höfen abgefolget werden; und fals ein Lübecker in seinen Geschäften nach Moscau reisen wolte, um bey Hofe ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so soll man ihn auf solcher Reise durch alle rußische Städte ohne Aufhaltung und Verhinderung sicher durchpaßiren lassen f).

d) Anfänglich war des Czaaren Wille, daß dergleichen verfälscht und mangelhaft befundene Waare solte weggenommen und confisciret werden. Allein die Gesandten hatten vorstellig gemacht, daß der Kaufmann die fremden Waaren, als Englisch Tuch, Sammet und Seidenzeug, oft durch die vierte oder fünfte Hand bekomme, und daher nicht darunter leiden könne, wann daran ein Mangel, entweder an der Ellenmaaß, oder daß es durch Regen und andere Zufälle schadhaft geworden befunden würde. Zudem werde solche Waare vorher dem rußischen Käufer vorgezeiget, und von ihm besichtiget, daß er sich daher nicht über Betrug beklagen könne; weßfals denn dieser Punkt bey Ausfertigung des Privilegii gemildert ward.

e) Weil dies der hauptsächlichste Punkt ist, so wollen wir die Worte des Privilegii in der niedersächsischen Uebersetzung hieher setzen: Den Tollen van den Wahren der Lübischen van allen hebben Wy befahlen nicht tho nehmen, uthbenahmen den Wichte Tollen, den Wichte Tollen schall man nehmen na dem Olden.

f) Dieses Privilegium, welches zu Moscau im Jahr der Schöpfung der Welt 7111 (A. C. 1603) im Monat Junii

So vortheilhaft dieses Privilegium in Absicht der Lübecker abgefasset war, so bemerkten die Gesandten gleichwohl, daß verschiedene Punkte, worüber sie von dem Reichsrathe mündlich die Versicherung erhalten hatten, darinnen ausgelassen worden. Insbesondere, daß die Kaufleute auf den ihnen verstatteten Höfen ihren eigenen Gottesdienst treiben, auch ihrer eigenen Gesetze und Verordnungen sich gebrauchen dürften; daß das Holz an den Talgfässern gestreüset; daß die Rußische Wache auf den Höfen abgeschaft; auch fals ein todter Cörper vor solchen Höfen hingelegt befunden würde, der Kaufmann desfals nicht in Ansprache genommen werden solte. Desgleichen schien es ihnen dunkel und zweifelhaft zu seyn, daß bey der verspochenen Zollfreyheit dennoch der Pfundzoll solte bezahlet werden. Auch vermißten sie am Schlusse des Privilegii die Clausul, daß solches zu ewigen Tagen gelten solte. Sie wünschten daher, daß solches alles dem Begnadigungsbriefe annoch eingeschaltet werden mögte. Allein der Canzler ließ ihnen antworten, es sey unmöglich, daß das Privilegium geändert und umgeschrieben werde. Sie sollten nur das Vertrauen hegen, daß die geleisteten Versprechungen ihnen auch würden gehalten werden. Als sie dem ungeachtet mit etwas Zudringlichkeit ihre Bitte wiederhohlten, so antwortete ihnen der Pristave und der Dollmetscher, welche der Canzler an sie abgeschickt hatte: Sie würden den Czaar doch wohl nicht zwingen wollen, daß er ihnen als ein Kaufmann eine Obligation gebe; sie wären etwas unverschämt. Diese Antwort schreckte sie ab, ferner auf ihr Gesuch zu bestehen.

Sie machten nunmehr Anstalt zu ihrer Abreise, welche sie den 11ten Junius antraten. Aus Moscau hielten sie zu Pferde einen feyerlichen Auszug, wobey sie von drey hundert Reutern durch die Stadt bis vor dem Thore begleitet wurden. Hierauf wurden ihnen zween Pristave und zween Edelleute, desgleichen ein Dolmet-

Junii datiret ist, stehet in der niedersächsischen Uebersetzung abgedruckt beym Willebrandt in der Hans. Chron. 3te Abth. p. 171 bis 173, in der Obersächsischen aber, welche ziemlich fehlerhaft gerathen, und allem Anscheine nach nicht aus dem Original, sondern aus der ersten Version aufs neue übersetzet ist, beym *Marquard* de iure mercator. in append. p. 270 bis 273, desgl. beym Lünig R. A. Part. Spec. Cont. 4. p. 1369 bis 1371.

metscher zugeordnet, von welchen jedweder einen Pfeilschützen bey sich hatte, um die Gesandten, welche unterweges durchgängig freygehalten wurden, über Novogrod bis nach Pleskow, welches hundert sechs und vierzig Meilen von Moscau entfernet liegt, zu begleiten. Bey ihrer Ankunft zu Novogrod meldeten sie sich bey dem dortigen Woiwoden, und ersuchten denselben, nebst Zufertigung einer Abschrift von dem erhaltenen Privilegio, daß ihnen der neue Hof oder Platz zur Factorey dort angewiesen werden mögte. Sie konnten aber solches noch nicht erlangen, weil der Woiwode sich damit entschuldigte, daß er hierzu noch keinen Befehl erhalten habe. Wesfals die Gesandten schriftlich an den Czaar supplieirten, daß solcherwegen die nöthigen Befehle ausgehen mögten. Die Zollverwalter hingegen waren nicht so schwierig. Denn es traf sich, daß damals ein Lübecker, Namens Henrich Hulshorst, daselbst Talg gekauft hatte, und dasselbe Zollfrey ausbringen wolte. Nun wolten die Zollverwalter seinen Worten alleine keinen Glauben zustellen. Wie ihnen aber Gelegenheit verschaft ward, daß sie das Originalprivilegium bey den Gesandten im Augenschein nehmen konnten; so bezeigten sie zwar ihre Verwunderung; indessen ließen sie sich sogleich bereitwillig finden, solches nach erhaltener Abschrift in das Zollbuch einzutragen, und fürs künftige allemal Rücksicht darauf zu nehmen. Die stralsundischen Gesandten, welche ihren Weg über Narva zu Schiffe nach Hause nehmen wolten, beurlaubten sich zu Novogrod von den Lübeckischen; wobey sie beym Abschiednehmen äußerten, wie sie hoffen wolten, daß jene sich die Höfe nicht für sich und die Stadt Lübeck alleine, sondern auch in der übrigen Städte Namen würden anweisen lassen. Weil aber das Privilegium alleine auf Lübeck lautete, so konnten die Lübeckischen Gesandten sich hierauf weiter nicht erklären, als daß sie solches treulich referiren würden. Auf der Reise zwischen Novogrod und Pleskow wurden den Lübeckischen Gesandten fünf junge rußische Knaben nachgeschickt; wobey sie ein Schreiben von dem Czaar erhielten, daß sie solche mögten mit nach Lübeck nehmen, dem Rathe empfehlen, selbige unter guter Aufsicht halten, und in der Teutschen, Lateinischen, und andern Sprachen unterrichten lassen; demnächst aber wieder nach Rußland zurück schicken, wofür alle Kosten aus der Schatzkam-

kammer solten vergütet werden. Jedoch solten dieselben von dem Glauben der rußischen Kirche nicht abgeführet werden. Zu Pleskow benachrichtigten sie den dortigen Woiwoden von dem erhaltenen Privilegio; welcher sich erklärte, daß sie desselben nicht allein in Absicht der Freyheit des Zolles, sondern auch in allen übrigen Punkten ungekränkt genießen solten. Welchem zufolge solches sofort in die Zollbücher eingetragen, auch den Gesandten alsobald der alte Hof vor Pleskow am großen Flusse angewiesen ward, und sie in den Besitz desselben gesetzet wurden. Bey ihrer Abreise von Pleskow ward ihnen eine neue Begleitung von etwa dreyßig Reutern mitgegeben, welche sie bis an das Kloster Pitzur, und von dort weiter bis an die Gränze vor dem Schloße Neuhauß brachten. Worauf die Gesandten ferner ihre Reise alleine durch Liefland über Riga fortsetzten, und am 29. Aug. wiederum zu Lübeck eintrafen. Nachdem sie hieselbst von dem für die Stadt Lübeck so günstig ausgefallenen Erfolg ihrer Gesandtschaft Berichte abgestattet hatten, so ließ der Rath die Schrage oder Ordnung für die auf den Höfen oder Comtoiren in Rußland Handlung treibende Lübeckische Kaufleute revidiren und aufs neue abfassen, um dadurch die Aufnahme des Handels auf Rußland so viel möglich zu befördern g).

Gesandtschaft nach Spanien. 1606.

Eine eben so wichtige Gesandtschaft wie diese war, schickte der hanseatische Bund in dem Jahre 1606 nach Spanien, an den König Philipp III., welche den Auftrag hatte, theils um die Bestätigung und

g) Die ausführliche Relation was in der Ehrbarn von Lübeck, und anderer Hansesteter Sachen, die Befurderunge der Gewerb und Kaufhandel belangende, by dem Durchlauchtigsten, Großmechtigsten Kayser und Großfürsten, Herrn Baryß Feodorowitz, ein Selbsterbolder aller Reußen ꝛc. und dem jungen Herrn Kayser und Fürsten, Herr Feodor Barisowitz, aller Reußen ꝛc. Anno 1603 im Monat Aprili, Majo und Junio, in der Stadt Mußkow und sonsten vorgelaufen und verrichtet worden; welche von dem zu dieser Legation gebrauchten Secretario Brambach aufgesetzet ist, stehet nebst den hierzu dienlichen Beylagen von Lit. A bis BB abgedruckt, in Willebrandts Hans. Chronik. 3 Abth. p. 121 bis 178. Die angezogene Schrage von 1603 aber ist zu lesen, beym *Marquard* l. c. p. 273 — 282. desgl. beym Lünig l. c. p. 1371 - 1379.

und Erweiterung der von den vormaligen portugiesischen Königen ertheilten Handlungsprivilegien; theils um die Bezahlung der Geldsummen, welche die Kaufleute aus den hanseatischen Städten dem vorigen König Philipp II. vorgeschossen hatten; theils aber um die Befreyung von dem schwehren Zoll, welchen der König durch das zu Valladolit den 27. Febr. 1603 ausgefertigte Placat angeordnet hatte, vermöge dessen von den Güthern, welche aus Spanien abgeführet wurden, neben den gewöhnlichen Zöllen und Imposten, annoch 30 pro Cent bezahlet werden mußten; wie auch um Abstellung verschiedener anderer Beschwerden, anzusuchen. Zu dieser Gesandtschaft wurden ernannt, der hanseatische Syndicus, Doctor Johann Domann, der Lübeckische Rathsherr, Henrich Brokes h), desgleichen Hieronymus Vogler und Arnold von Holten, von welchen jener in Hamburg, dieser aber in Danzig Rathsherr war. Diese traten, nebst dem Legationssecretaire Johann Conradi, und einem ansehnlichen Gefolge, zu Ausgange des Novembers 1606 ihre Reise an; und trafen den 21. Decemb. zu Brüssel ein, woselbst sie bey dem Regenten der spanischen Niederlande, dem Erzherzog Albert, der des Königs Schwager war, Audienz erhielten. Nachdem sie zufolge bey sich habender Instruction ihre Anträge, welche die Handlung betrafen, hieselbst angebracht hatten; so ward ihnen nach Verlauf von etwa drey Wochen, (da sie immittelst eine kleine Reise nach Antwerpen, in Besorgung der hanseatischen Angelegenheiten daselbst, zurück geleget hatten,) ein kurzer Bescheid eingeliefert, den sie aber zurück zu nehmen baten, weil er dem Herkommen zuwider in französischer Spra-

h) Dieser Henrich Brokes war zu Anfange der Reiserschen Unruhen einer von den Ausschußbürgern, welche sich dem Rath widersetzten. Weil man aber besondere Talente und Geschicklichkeit an diesem Mann bemerkte, so ward er 1601 zu Rath erwählet, und hat auch 1609 die Bürgermeisterwürde erhalten. Bey der jetzigen Gesandtschaft machte er sich unentbehrlich, weil er allein der spanischen Sprache völlig kundig war; und wird die fernere Erzählung zeigen, wie sehr solches den übrigen Gesandten zu statten gekommen sey. Sonst war er vorhin bereits einmal im Jahr 1604, nebst dem Syndicus Laurentius Finckelthaus in hanseatischen Geschäften nach Spanien versandt gewesen. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 287.

Sprache abgefaßt war, auch nicht alle die Punkte, worauf sie angetragen, sondern nur etliche derselben beantwortete. Ueberdies befremdete es die Gesandten, daß dieser Bescheid bey Erwehnung der Kaufleute in den Hansestädten so anzüglich, und fast spöttisch abgefasset war. Sie gaben daher zu erkennen, daß zwar freylich die meisten Einwohner in den Hansestädten aus Kaufleuten bestünden; man müßte aber in Erwegung ziehen, daß die Hansestädte vornehme, freye, und angesehene Communen wären, und daß diese Gesandtschaft nicht von Kaufleuten, sondern von der Kaufleute Oberherrn, dem Magistrate dieser ansehnlichen Städte abgeschicket sey. Es mögte also der Bescheid dem Herrn Assonville, welchen sie für den Concipienten hielten, wieder zurück geliefert werden, damit ihnen ein anderer in teutscher oder lateinischer Sprache, und in einer gemäßigtern Form zukommen mögte. Dies hatte den Erfolg, daß sie des folgenden Tages mit einem neuen Bescheide versehen wurden. Worauf sie nach der am 14. Januar erhaltenen Abschiedsaudienz, ihren Weg von Brüssel nach Paris fortsetzten.

Daselbst wurden sie bey dem König Henrich IV. am 29. Januar in Gegenwart der Prinzen von Geblüt und vieler Vornehmen, zur Audienz gelassen, wobey der König sie sehr gnädig entgegen nahm, und jedwedem Gesandten die Hand reichte. Nachdem sie nun, nebst Ueberreichung ihres Creditivs, welches der Vicekanzler Sillery zu sich nahm, das ihnen aufgetragene Gesuch in lateinischer Sprache angebracht hatten, so erhielten sie des folgenden Tages die Nachricht, daß der König in ihr Begehren eingewilliget habe. Es wurden ihnen bald darauf am 2. Febr. die verlangten Befehle an die Königlichen Bediente in den französischen Meerhafen, mit einem versiegelten Antwortschreiben an den hanseatischen Rath eingehändiget. Nunmehro eileten sie, den eigentlichen Ort ihrer Bestimmung zu erreichen, und nahmen ihren Weg über Fontainebleau, allwo sie dem Dauphin und den übrigen Königlichen Kindern die Aufwartung machten.

Als sie am 10. März über die spanische Gränze nach Fuon kamen, wurden sie sehr freundlich empfangen, mit Wein und Früchten versorget, und auf das Schloß Fuentarabia geführet. Hieselbst ward ihnen ein Wegweiser zugeordnet, der sie über das pyrenäische Gebürge bringen

gen solte. Die Guipúskoer, und der Corregidor von St. Sebastian, ließen die Gesandten alldort durch zween Edelleute, welche mit Briefen an sie abgeschicket waren, auf ihrer Reise bewillkommen. Diese blieben zween Tage bey ihnen, und verschaften, daß sie aller Orten, wo sie durchkamen, die beßte Aufnahme fanden. Der Corregidor selbst, mit einem Gefolge von funfzehn bis zwanzig Cavaliere, empfieng sie unterweges im Gebürge, und erzeigte ihnen sehr viele Ehre. Wie sie das Gebürge zurück gelegt hatten, wurden sie zu Vittoria von dem dortigen Alcalde und dem Adel sehr wohl entgegen genommen, und mit allerhand Erfrischungen überflüßig versehen. Alhier ruheten sie zween Tage aus, und setzten demnächst durch Biscaja ihre Reise nach Burgos fort; woselbst sie von dem Alcalde und etlichen Edelleuten bewillkommet wurden. Endlich erreichten sie am 29. März den Flecken Alcavendas, welcher drey Meilen von Madrit lieget, und erwarteten des Königs Befehl wegen ihres Einzuges in die Hauptstadt. Der Contador Juan Lopes de Ugarte, kam ihnen dahin entgegen, und hieß sie im Namen des Königs willkommen. Er begleitete sie den 2. April nach Madrit, und wurden sie daselbst nicht ohne Feyerlichkeit in das für sie bestimmte Quartier, dem an Pracht und Bequemlichkeit nichts fehlte, eingeführet; auch nachher, nebst ihrem Gefolge, welche zusammen neun und zwanzig Personen ausmachten, die ganze Zeit über, da sie sich zu Madrit aufhielten, auf Königliche Kosten frey gehalten, welches täglich fünf hundert Coronas soll betragen haben. Täglich wurden drey Tafeln für sie zubereitet; die erste für die Gesandten und den Contador alleine, dann die Cavaliertafel, und ferner die Bedientenafel. Die beyden ersten wurden mit goldenem und silbernem Tischservice, und zwar des Mittags mit vierzehn, des Abends aber mit zwölf Schüsseln besetzt; wobey gemeiniglich Tafelmusik aufgeführet ward. Vom Hofe waren überhaupt vierzig Personen zur Bedienung der Gesandten verordnet; unter welchen ein Königlicher Mundkoch, ein Hofmeister, ein Truchses, ein Cämmerer, ein Vorschneider, und ein Silberdiener. Der Contador Major, und der Eigenthümer des Hauses, worin die Gesandten logirten, Geraldo Paris, hatten vom Könige den ausdrücklichen Auftrag, sowohl beym

Mittag- als Abendessen, den Gesandten Gesellschaft zu leisten. Als diese vorläufig dem Herzog von Lerma, der fast alles bey dem König vermogte, die Aufwartung machten, so umarmte derselbige sie, und ließ ihnen alle ersinnliche Ehre wiederfahren, auch sich nicht nur bereitwillig finden, ihre Anträge bey dem König kräftigst zu unterstützen; sondern er gab ihnen zugleich die Versicherung, es sey des Königs Wille, daß sie mit allem zum Ueberflusse solten versehen werden. Gleich denn der Herzog nicht nur Befehl stellete, daß ihnen jedesmal auf Verlangen zwo Königliche Carossen mit vier Pferden zu Dienste stehen solten; sondern auch, daß anstatt ihres bisherigen Logis, welches ihnen sehr enge, und daher wegen der zu großen Hitze beschwerlich fiel, ihnen ein Königlicher Pallast, der auf einem erhabenen Hügel am Ende der Stadt belegen, von dem ein sehr angenehmer Prospect aufs Land hinaus, und der mit vortreflichen Gärten versehen war, angewiesen werden solte. Ich habe diese Nebenumstände wider meine Gewohnheit etwas weitläuftig angeführet, um zu zeigen, mit wie vieler Achtung den Gesandten der Hanse zu damaliger Zeit in Spanien ist begegnet worden; daß auch selbst die Minister des spanischen Staatsraths sich sowohl schrift- als mündlich vernehmen ließen, dergleichen Ehre sey noch niemals einem Königlichen Gesandten in Spanien wiederfahren.

Die feyerliche Audienz beym König erhielten sie am 20. April zu Aranjuez, woselbst Philipp III. sich damals aufhielte. In Gesellschaft des Contadors, der sie aus Madrit dahin begleitet hatte, und des Gouverneurs von Aranjuez, Franzisco de Prado, verfügten sie sich in folgender Ordnung nach Hofe. Achtzehn vom Adel und verschiedene junge Leute aus den Städten giengen vorauf; der Contador und der Gouverneur folgten; hierauf kamen die vier Gesandten, und nach ihnen sechszehn Bediente. Als sie in den Audienzsaal geführet wurden, so kam ihnen der Herzog von Alba, und der Herzog von Zea, nebst verschiedenen Grandes, entgegen. Der König stand auf einem etwas erhabenen Platze beym Tische, und hinter demselben in einiger Entfernung der Marquis de Velada, der Oberhofmeister und Cämmerer. Die Gesandten näherten sich dem Könige mit einer dreymaligen Ver-

beu-

beugung mit gebogenen Knien bis auf die Erde, da denn bey der letzten Verbeugung der König sie wieder aufstehen hieß. Hierauf hielte der hanseatische Syndicus Domann die Anrede in lateinischer Sprache, wobey er sich auf das Creditiv und die Promotoriales, worin das Geschäfte dieser Gesandtschaft berühret worden, bezog. Der König ertheilte Selbst die Antwort in spanischer Sprache: Er habe das, was die Gesandten im Namen der Städte anzeigen wollen, deutlich verstanden, und zu gnädigem Gefallen aufgenommen, sey auch geneigt, was zu ihrem Nutzen und Aufnehmen gereichen könne, ferner so viel möglich beyzutragen. Wegen der Gesandten Anbringen selbst aber, habe Er dem Staatsrath anbefohlen, darüber willig mit ihnen zu handeln, und würden sie mit guter Zufriedenheit abgefertiget werden. Diese Antwort mußte auf Verlangen des Königs, welcher sich vorher erkundiget hatte, ob nicht jemand unter ihnen der spanischen Sprache mächtig wäre, der Lübeckische Rathsherr Henrich Brokes, den der König desfals besonders ansprach, den übrigen Gesandten verdolmetschen. Worauf der Syndicus eine kurze Danksagungsrede hielte, und die Gesandten wiederum mit dreymaliger Verbeugung, so wie vorhin, ihren Abtritt nahmen. Demnächst wurden sie von den Herzogen von Alba und von Zea in das Zimmer der Königin geführet, welche ihnen gleichfals Audienz ertheilte. Worauf die Gesandten, nachdem sie auch genannten beyden Herzogen die Cour gemacht, wieder nach Madrit zurück kehreten.

Wenige Tage nachher wurden sie in nicht geringe Verlegenheit gesetzet, als der Staatssecretaire Andreas de Prada ihnen anzeigte, daß der König auf zween Monate etlicher ihrer Schiffe benöthiget sey; und ob derselbe zwar solche in seinen Königreichen im Beschlag nehmen und gebrauchen könne, dennoch sich solcher Macht wider ihren Willen nicht bedienen wolle, sondern begehre, daß sie ihren Consul Kampferbeck nach Lisbon schicken, und hierzu Anstalt machen mögten, und solle alles auf Königliche Kosten geschehen. Die Gesandten wurden hierüber einigermaßen bestürzt, weil in ihrer Instruction ausdrücklich enthalten war: insonderheit dahin zu sehen, daß die hanseatischen Schiffe von dergleichen Diensten und Arrest mögten befreyet bleiben. Inzwischen

schen weil der Minister beständig in sie drang, und solches, ihres Widerspruchs ungehindert, dennoch hätte geschehen können; so durften sie nicht anders, als in des Königs Begehren einwilligen. Kampferbeck mußte daher nach Lisbon verreisen; der aber mit der Nachricht wieder zurück kam, daß er keine hansische Schiffe dort mehr angetroffen habe. Inzwischen ist zu glauben, daß er nicht recht genau zugesehen. Denn vierzehn Tage nach seiner Zurückkunft erhielten die Gesandten von drey Schiffern aus Lisbon die Nachricht, daß sie, um in des Königs Dienst zu treten, verarretiret und eingeschrieben wären, welche Briefe sie dem Staatssecretaire einliefern ließen; ich finde aber nicht, daß in der Sache desfals eine Veränderung geschehen sey.

Immittelst hatten die Gesandten, weil der König ihre Anträge an den Staatsrath verwiesen hatte, ihr sämtliches Verlangen, mit den Forderungen um Abschaffung der Beschwerden und unzuläßigen Behinderung, womit ihre Kaufleute und Knechte in ihren Handlungen beleget wurden, auch Vorschläge, wie denenselben abzuhelfen; desgleichen das Verzeichniß von den erlittenen Schäden, und von den rückständigen Schulden, deren Ersetzung und Bezahlung sie begehreten; nicht minder ihr Gesuch um Abschaffung der Zölle, insonderheit der dreyßig pro Cent, in einer umständlichen Schrift abgefasset, und dem Staatssecretaire zugestellet. Als sie hierauf auch bey den Staatsräthen persönlich ihre Aufwartung machten, und die Beförderung ihrer Angelegenheiten beßtens empfohlen; so erhielten sie aller Orten gute Vertröstung. Wie sie aber bereits zwölf Wochen in Spanien sich aufgehalten hatten, und von einem Tage zum andern des Königlichen Bescheides gewärtig waren, so ward allererst von ihnen verlanget, daß sie ihre Vollmacht aufweisen solten, in wie weit sie befugt wären, mit dem Könige zu tractiren und zu schließen. Jene bezogen sich auf das überreichte Creditiv, welches das Wesentliche einer Vollmacht enthalte; und fügten hinzu, daß überdies ihnen eine allgemeine Instruction von den sämtlichen Hansestädten unter dem Insiegel der Stadt Lübeck zugefertiget sey. Diese aber könnten sie nicht aus den Händen geben, vielmehr müßten sie bitten, damit verschonet zu bleiben. Jedoch wolten sie geschehen lassen, daß des Königs teutscher Secretaire Johann

Och-

Ochse, solche in Augenschein nehmen, und die clausulam mandatariam acceptationis et ratificationis ad omnes actiones daraus extrahire, und in das Spanische übersetze. Allenfals aber erboten sie sich, wann eine neue Vollmacht in solenner Form von nöthen seyn solte, dieselbe in einer gewissen Zeit zu verschaffen. Dieser Aeußerung zufolge ward von dem Königlichen Secretaire ein Extract aus der Instruction der Gesandten genommen, und in das Spanische übersetzet. Jedoch brachte erwehnter Secretaire ihnen bald die Nachricht, der König habe das Creditiv und die Instructionsclausel den Rechtsgelehrten nachzusehen übergeben, welche dieselbe nicht zureichend befunden. Ob nun zwar die Gesandten für sich anführeten, daß das hanseatische Corpus ihren Abgeordneten an Königen und Fürsten niemals andere Mandate, als wie sie gegenwärtig mitgebracht, zu ertheilen pflege; und solche jederzeit, auch noch auf dieser Reise, wie sie mit dem Erzherzog Albert, und dem Könige von Frankreich Handlung gepflogen, für hinlänglich wären erachtet worden; so kostete es dennoch außerordentlich viele Mühe, diesen Stein des Anstoßes zu heben, bis endlich die Gesandten sich erboten, dasjenige, was abgehandelt und beschlossen werden würde, nach Maaßgabe ihrer Instruction im Namen ihrer Principalen zu ratificiren, und zu unterschreiben, demnächst aber eine besondere Ratification von ihren Principalen beyzubringen.

Nachdem also der Streit wegen der Vollmacht seine Richtigkeit erhalten hatte, so zweifelten die Gesandten nicht, daß sie nunmehro mit der Königlichen Entschliessung auf ihre Anträge würden beehret werden. Statt dessen aber ward ihnen eine Schrift eingehändiget, welche des Königs Forderungen enthielte, worüber sie sich vorläufig erklären solten †). Diese war in spanischer Sprache abgefaßt, und zu-

†) In dieser Schrift war unter ein und zwanzig Punkten auch ein Begehren eingerücket, daß den Unterthanen des Königreichs Spanien in den Hansestädten mögte verwilliget werden, in ihren Privathäusern einen Prediger zu halten, und die heilige Messe zu hören. Worauf aber die Gesandten sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigten, und ersuchten, daß die Sache in Statu quo bleiben mögte.

zugleich ins Teutsche übersetzet. Die Uebersetzung aber war so unverständlich gerathen, daß der hanseatische Syndicus sich überall nicht daraus vernehmen konnte, wesfals der Lübeckische Rathsherr Brokes eine neue Uebersetzung verfertigen mußte. Die Erklärung, welche die Gesandten hierüber schriftlich von sich stelleten, und dem Staatssecretaire de Prada einliefern ließen, schien dem Staatsrath nicht nachgebend genug zu seyn. Wesfals sie alles Anforderns und Bittens ungehindert, mit der Königlichen Resolution auf ihre Anträge von einer Woche zur andern hingehalten wurden, und es fast den Anschein hatte, als ob sie unverrichteter Dinge wieder abreisen solten. Die Ursache dieser Zögerung ward auf den Staatsrath zu Lisbon geschoben, der sich mit seinem Berichte verspätete, und solchen allererst den 16. Aug. an den spanischen Hof einschickte.

Bevor die Gesandten nun noch des Königs Entschliessung erhalten hatten, wurden sie bey demselben nochmal zur Audienz erfordert. Diese ertheilte ihnen König Philipp III. am 8. Septemb., bey welcher Gelegenheit die Gesandten zugleich ihren Glückwunsch wegen der Geburt des Königlichen Prinzen Carl ablegten; welches der König sehr gnädig aufnahm, und in seiner Antwort wegen der Hauptsache sich heraus ließ: Sie solten in allem völlig vergnügt, und mit guter Zufriedenheit wieder entlassen werden. Endlich, nach Verlauf von beynahe drey Wochen, während welcher Zeit noch verschiedene Vorstellungen bey dem Staatsrath eingegeben waren, ließ der Staatssecretaire de Prada, den Gesandten durch den Contador am 27. Octob. fünf verschiedene Schriften einhändigen, mit der Anzeige, daß dieses des Königs Resolution sey; und wann etwa solche in allen Stücken nicht wie gewünscht ausgefallen seyn mögte, so könnte nach diesem das ganze Werk noch besser gefasset und befestiget werden. Zur Versicherung der Königlichen Gnade ward jedweder Gesandte mit einer goldenen Kette beehret. Die Schriften waren in vier pergamenen Convoluten, wovon jedwedes mit einem besondern Buchstaben i) bemerkt war, ein-

i) Nemlich S. L. H. D. oder Syndicus, Lubecensis, Hamburgensis, Danticanus, wesfals ein jeder von den Gesandten das seinige zu sich nahm.

eingewickelt. Das erste enthielt einen Commerce-Tractat zwischen dem König und den hanseatischen Städten, welcher in castilianischer Sprache zweyfach ausgefertiget war; und wovon der Staatssecretaire das eine Exemplar unterschrieben hatte, das andere hingegen von den Gesandten unterschrieben und besiegelt, demnächst aber, benebst der Genehmigung und Bestätigung des hanseatischen Bundes, unter den Insiegeln der sechs wendischen Städte und der Stadt Danzig an den König eingeschickt werden solte. Das zweyte begrif in sich die Handlungsfreyheiten, welche der König den Hanseatikern in Castilien zuzugestehen gesonnen war. Das dritte enthielt eine Erklärung und Antwort auf die übrigen Anträge der Gesandten; und das vierte den Bericht des portugisischen Raths wegen der Handlung in Portugal und deren Privilegien. Die Gesandten fanden zwar, daß die Erklärung des Königs ihrer Hofnung bey weitem nicht entsprach; auch daß verschiedene Dunkelheiten darin befindlich, und etliche wichtige Punkte gar ausgelassen waren. Weil aber nicht zu hoffen stand, daß sie für dieses mal eine bessere Erklärung vom Staatsrath erhalten würden; so hielten sie für das rathsamste, bey der Abschiedsaudienz dem Könige ein absonderliches Memorial zu überreichen, worin sie für alle erwiesene Königliche Gnade unterthänigsten Dank abstatteten, und zugleich mit einfliessen ließen, daß in der ihnen gewordenen Resolution einige harte Forderungen enthalten, auch ihre Beschwerden nicht völlig gehoben wären; fals aber keine hinlängliche Ersetzung wegen des erlittenen Schadens und der noch ausstehenden Schulden geschehen würde, so sey es unmöglich, mit Ihro Majestät Königreichen die Handlung fortzusetzen, und würde sodann der beträchtliche Nutzen gleichfals schwinden, welcher jährlich aus der Einführung der hanseatischen Waaren den dortigen Landen zuwüchse k).

Als nun am 1. Novemb. der König ihnen die Abschiedsaudienz ertheiltete, so hielte der Syndicus Domann in lateinischer Sprache seine Dank-

k) Alles was die Spanier und Portugisen zum Schifsbau brauchten, Holz, Masten u. s. w., mußte ihnen von den Hanseatikern zugeführet werden, welche auch diese Königreiche mit der benöthigten Zufuhr an Korn versorgten.

Danksagungsrede, und bat um die Gnade, das erwehnte Memorial überreichen zu dürfen. König Philipp III. beantwortete solches in spanischer Sprache, und ertheilte den Gesandten die Erlaubniß, sich wieder zu den ihrigen zu verfügen, mit dem Auftrage, denselben die Versicherung seiner Königlichen Gnade zu überbringen; verstattete auch, daß das Memorial überreichet werden könne, mit dem Beyfügen, Er wolle solches durchlesen, und zur weitern Berathschlagung dem Staatsrath übergeben, mit Befehl, daß, was nach diesem möglich seyn würde, geschehen solle. Worauf der Syndicus dasselbe übergab, und für diese gnädigste Versicherung aufs neue unterwürfigsten Dank abstattete. Gleich darauf gaben die Gesandten dem Herzog von Lerma die Abschiedsvisite, welcher sich erbot, dahin zu sehen, daß auf ihr Memorial eine vergnügliche Antwort erfolgen solte. Des folgenden Tages ward der vorhin angeführte Commerce-Tractat von den Gesandten unterschrieben; welche, da nunmehr ihr Geschäfte geendiget war, sich von den Staatsministern und Vornehmsten des Hofes beurlaubten, auch den 6. Novemb. bey der Königin und dem neugebohrnen Infanten auf dem Lustschlosse Pardo, desgleichen bey den Königlichen Prinzen und Prinzeßinnen zu Madrit, zum Handkusse gelassen wurden, und demnächst alles zu ihrer Abreise in Bereitschaft setzten. Der Lübeckische Gesandte, welcher gradesweges nach Hause wolte, beurlaubte sich bereits den 8. Novemb. von den übrigen, weil diese zuvor das Escurial, Lisbon, und Sevilla, auf dieser Reise in Augenschein zu nehmen sich fürgesetzet hatten.

Spanisches Handlungs-Privilegium.

Ob nun zwar diese Gesandtschaft nicht in allen Stücken den vorgesetzten Zweck erreichet hatte; so ist dennoch nicht zu leugnen, daß dieselbe für die Handlung der Hanseatiker ansehnliche Vortheile ausgewürket habe. Es würde zu umständlich seyn, wenn ich von den vorhin angezogenen vier Schriften, welche die Gesandten von dem Staatsrath erhielten, hieselbst einen genauen Auszug liefern wolte. Ich will daher nur im allgemeinen anführen, daß König Philipp III. den Hanseatischen Städten nicht allein die bereits in Portugall, welches damals mit der Krone Spanien verbunden war, von den vormaligen portugisischen

sischen Königen l) ertheilte Handlungsprivilegien schlechterdinges bestätigte; sondern dieselben zugleich auf das Königreich Castilien und Andalusien, wiewohl mit einiger Veränderung, erstreckte. Hiedurch erhielten die Hanseatiker die freye Handlung und Schiffahrt nicht nur auf Portugal, sondern auch auf Spanien, mit der Vergünstigung, in genannten Königreichen zu Sevilla und anderer Orten, ihre Comtoire oder Handelshäuser und Factoreyen anzulegen, und in den Seehäfen ihre eigene Consuls zu halten. Vermöge des Commerce-Tractats wurden die Hansestädte von dem Zoll der dreyßig pro Cent, wie auch von andern Auflagen, womit sie zeithero beschwehret waren, befreyet; und solte alles, was wegen der dreyßig pro Cent bis dahin bezahlet worden, wieder erstattet, auch so jemand desfals Bürgschaft übernommen, derselbe solcher entschlagen, und hinführo nur der gewöhnliche Zoll, welcher in ihren Privilegien enthalten, nemlich acht pro Cent, und fünf pro Cent Admiralitätszoll, entrichtet werden. Dieses aber, so wie alle übrige Befreyung, hatte nur lediglich seine Beziehung auf die Hansestädte, nicht aber auf diejenigen, so sich von der Hanse getrennet hätten, oder künftig davon trennen würden; und war unter der Bedingung zu verstehen, daß die Hansestädte kein Einverständniß mit den rebellischen Holländern unterhielten, noch denselben spanische Producte zuführeten, oder die holländischen Manufacturwaaren nach Spanien brächten. Worüber in beyden Fällen jedesmal beglaubte obrigkeitliche Certificate vorgezeigt, widrigenfalles die eingebrachten Waaren confiscirет, und für die Güther, welche an verbotenen Orten ausgeladen wären, vorerwehnte dreyßig pro Cent nachbezahlet werden solten m).

Bey der Abreise der Gesandten, die den 11. Nov. erfolgte, an welchem sie in Gesellschaft bis zum Escurial reiseten, daselbst aber sich von einander trenneten, trugen dieselben dasjenige, was noch an der

l) Hauptsächlich von den Königen Emanuel, und Johann III.

m) Dr. Nicolaus Wilken Nachricht von der 1606 und 1607 an den König von Spanien abgeordneten Gesandtschaft der Hansestädte, nebst Vergleichung der Hansischen Privilegien in Castilien, Portugall und Andalusien; auch vollständigem Tagebuche des Lübeckischen Rathsherrn, und hansischen Abgeordneten, Henrich Brokes, her-

Vollziehung der Tractaten ausgesetzt geblieben war, ihrem zurückgelassenem Syndico, Doctor Domann, auf. Dieser nahm nachher seinen Weg auf die vornehmsten Meerhafen von Portugall und Castilien, damit er in Erfahrung bringen mögte, ob die durch so schwehre Kosten, die sich auf zwo Tonnen Goldes reichlich erstreckten, erhaltenen Königlichen Mandate gewiß ausgefertiget, die dreyßig pro Cent gehoben, die Caution abgestellet, die Deposita würklich restituiret, und dem allen also nachgelebet worden. Als er nun den 5. Decemb. in Lisbon ankam, und daselbst von den auf die Hansestädte handelnden Kaufleuten erfuhr, daß sie noch nichts von Abstellung der großen Auflagen wußten; so beschwerete er sich desfals bey dem Oberaufseher des Königlichen Zolles, dem Vice-Re, und dem Grafen von Aquilar, daß die Unterthanen der Hansestädte zwar mit der Erlegung der dreyßig pro Cent solten verschonet bleiben, jedoch nicht anders als gegen bestellte Caution. Diese erwiederten, so weit erstrecke sich ihre Ordre nur, und zu etwas mehrern könnten sie sich unmöglich verstehen. Fals ihnen aber nur die Notel unter des Staatssecretaire de Prada Unterschrift vorgezeiget sey, so solte zur Execution alsobald Anstalt gemacht werden. Dahero denn der hanseatische Syndicus dem Grafen von Aquilar die verlangte Notel nicht nur einlieferte, sondern sogar zurück ließ. Es war aber in solcher Notel noch eine sehr schwehre Clausel enthalten, welche veranlaßte, daß Doctor Domann desfals nicht nur einen eigenen Boten nach Madrit abfertigen, sondern nachher von Sevilien aus selbst die Reise nach Madrit wieder antreten mußte, welches denn endlich den gewünschten Erfolg zu Wege brachte.

Auf

herausgegeben von M. Christian Ziegra, Hamb. 1774. Lebensbeschreibung des Hamburg. Bürgermeisters Hieronymus Vogler, ap. *Fabricium* in Memor. Hamburgens. Vol. I. pag. 180 seq. Lübeckische Anzeigen vom Jahr 1762. 27. 28. 29. 30. 31 u. 32stes Stück. add. *Werdenhagen* de Rebus publ. Hanseaticis P. 3. C. 17. desgl. P. 4. p. 114. seq. woselbst das Protocoll dieser Reise im Extract zu lesen ist. Micrels Pommersche Chronik L. 4 p. 21. Meterans Niederländische Histor. P. I. p. 1082. P. 2. p. 60.

Auf dieser Gesandtschaftsreise hatte der Lübeckische Abgeordnete Gelegenheit, sich eines Lübeckischen Schiffers, Johann Bolien, anzunehmen, welcher zu Sevilla, weil zwey teutsche lutherische Bücher in seinem Schiffe gefunden wurden, samt Schif und Güthern, womit er nach Venedig fahren wolte, arretiret, und in die Inquisition gerathen war. Der Senator Henrich Brokes, welcher von einem Kaufmann aus Sevilla hiervon benachrichtiget ward, ließ dieserwegen ein Memorial an den Staatsrath gelangen, welches dem Könige eingeliefert, und hierauf dem Generalinquisitor anbefohlen ward, sich nach solchem Umstand zu erkundigen. Dieser bezeigte seine Verwunderung, daß um einer so geringen Ursache willen der Schiffer gefänglich eingezogen sey, und ließ desfals das nöthige an die Inquisition zu Sevilla gelangen, worauf denn auch die Relaxation des Arrestes, und Freystellung des Schiffers, erfolgte n). Lübeckischer Schiffer geräth in Inquisition.

Es scheinet, daß die Gesandten auch wegen der Streitigkeit zwischen dem Herzoge von Braunschweig und der Stadt Braunschweig am Spanischen Hofe müssen negociiret haben. Denn es erhellet aus dem Gesandtschaftsprotocoll, daß König Philipp III. in dieser Sache Promotoriales an den Kaiser ihnen mitgegeben habe. Diese braunschweigische Angelegenheit hatte die hanseatischen Städte, und hauptsächlich Lübeck, schon etliche Jahre beschäftiget, indem diese sich der Stadt Braunschweig, als eines Mitgliedes der Hanse, wider den Herzog von Braunschweig, mit welchem jene über dem Fuß gespannet war, kräftigst annahmen. Die Stadt Braunschweig, welche von Zeit zu Zeit, sowohl von den Kaisern als von den braunschweigischen Braunschweigische Händel.

n) Brokes Tagebuch ap. *Wilken* I. c. p. 27 und 32. Während des Aufenthalts der Gesandten zu Madrit gieng einer von ihren Bedienten mit Tode ab, welchen man auf dem geweyheten Kirchhofe zu beerdigen versprach, so ferne die Gesandten nur durch ihre Diener wolten bezeugen lassen, daß der verstorbene fleißig im spanischen Catechismo gelesen hätte. Weil dies aber niemand attestiren wolte, so mußten sie geschehen lassen, daß der Todte des Abends aufs offene Feld getragen, und daselbst an einem Orte, wo bereits etliche verstorbene Engländer lagen, eingegraben ward.

Herzogen mit vorzüglichen Freyheiten und Privilegien begünstiget worden, glaubte dadurch berechtiget zu seyn, den freyen Reichsstädten sich an die Seite zu stellen, und die landesherrschaftlichen Rechte der Herzöge zu verkennen. Diese hingegen drangen auf eine unbedingte Unterwürfigkeit. Zwar war diese Irrung schon vorlängst im Jahr 1569 durch den zwischen dem Herzog Julius und der Stadt Braunschweig getroffenen Vergleich o) einmal beygeleget worden. Allein nach des Herzogs Julius erfolgtem Ableben, gieng der Streit mit dessen Nachfolger in der Regierung, dem Herzoge Henrich Julius, aufs neue
1605. wieder an p). Dieser glaubte sein Recht durch die Gewalt der Waffen am füglichsten behaupten zu können, und wagte am 16. Octob. 1605 einen Versuch, die Stadt zu überrumpeln. Des Herzogs Volk hatte bereits das äußere Thor Sanct Magni samt dem Wall eingenommen, und das allda stehende Geschütze gegen die Stadt abgefeuert. Weil aber noch die innere Stadtmauer übrig, und die Herzogliche Verstärkung nicht gleich bey der Hand war; so faßten die Bürger einen Muth, nahmen einen Theil des Walles wieder ein, und vertheidigten sich bis den folgenden Morgen. Worauf aus der Stadt an zween Orten zugleich ein Ausfall unternommen, und das Herzogliche Heer so nachdrücklich angegriffen ward, das selbiges die Flucht ergreifen, und das mitgebrachte Geschütze im Stiche lassen mußte. Dieses half aber den Braunschweigern nicht viel. Denn der Herzog ward dadurch nur noch mehr entrüstet. Er ließ wenige Tage nachher, nemlich am 20. Octob., die Stadt mit noch größerer Macht angreifen, und fieng an dieselbe förmlich zu belagern. Insbesondere suchte er die Stadt durch Anschwellung der Ocker zu zwingen, und ließ daher durch diesen Fluß einen Damm ziehen; wodurch das Wasser drey Fuß hoch in die Stadt übertrat. Jedoch die Gewalt des Strohms zerriß den Damm. Die

Braun-

o) Stehet abgedruckt ap. *Limnaeum* Iure publ. Tom. 3. L. 7. cap. 9. N. 6. und *du Mont* Corps diplomatique Tome 5. Part. I. p. 170 – 175.

p) Die beyderseitigen Gründe, sowohl welche der Herzog als welche die Stadt, zur Behauptung ihrer Gerechtsamen anziehen, finden sich beym *Limnaeus* Iure publ. Tom. 2. L. 5. cap. 6. N. 6 - 25. desgl. Tom. 3. L. 7. cap. 9. N. 3.

Braunschweiger, welche hiedurch einer großen Gefahr entlediget wurden, nahmen während der Belagerung ihre Zuflucht zum Kaiser, welcher auf ihr nothdringliches Ansuchen ernsthafte Abmahnungsschreiben, sowohl an den Herzog, als an den König Christian IV. von Dännemark, der seinem Schwager dem Herzoge bey dieser Belagerung Hülfsvölker zugeführet hatte, ergehen ließ. Weil aber hiedurch der erwünschte Erfolg nicht erhalten ward, so klagte die Stadt Braunschweig der teutschen Hanse ihre Noth, und erhielt von derselben, hauptsächlich von Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg eine kräftige Unterstützung an Kriegesvolk q), welches unter der Anführung des Herzogs August von Lüneburg zum Entsatz derselben herbey eilete. Inzwischen war ein vierwöchentlicher Stillstand mit den Belagerern verabredet, welche Zeit diese zur Wiederausbesserung des vorhin erwehnten Dammes anwandten. Bevor aber solche Frist noch abgelaufen war, so nahmen die Hülfsvölker der genannten Städte ihren Anzug auf Braunschweig, griffen die dänischen Truppen an, schlugen solche, und nahmen ihnen etliche Wagen mit Pulver, Gewehr, und andern Kriegesbedürfnissen ab, und verübten in den Herzoglichen Landen viele Gewaltthätigkeit. Zwar ward im Herzoglichen Lager, woselbst sowohl vom Kaiser, als von den Ständen des niedersächsischen Creyses sich Deputirte einfanden, ein Versuch zur gütlichen Unterhandlung gemacht. Jedoch es kam nichts zum Schlusse, weil der Herzog noch zu viel Vertrauen auf die Wiederherstellung des Dammes setzte. Dieser kam auch

q) Lübeck nahm sich hauptsächlich der Sache sehr an, und schickte im Januar 1606 den Rathsherrn Hermann von Dorne nach Lüneburg, Bremen und Magdeburg, um diese Städte zum Beystand der Braunschweiger zu bewegen. Gleich denn auch zu Anfange des Jahres 1607 der Bürgermeister Jacob Bording, und erwähnter Rathsherr von Dorne nebst dem Secretaire Thomas Plasse, der Braunschweigischen Händel halber nochmal nach Lüneburg gesandt wurden. König Christian IV. von Dännemark aber, als ein Alliirter des Herzogs von Braunschweig, empfand diese Thätigkeit der Lübecker so übel, daß er 18 Schiffe, welche aus Spanien zurückkamen im Oresund anhielt, jedoch solche bald wieder frey ließ; dahero denn auch die Deputation nach Copenhagen unterblieb, welche um diese Schiffe frey zu bitten dem Bürgermeister Bording, und den beyden Rathsherren Gruwel und Brokes bereits würklich aufgetragen war.

auch würklich zu seiner Vollenkommenheit, und verursachte eine so starke
1606. Anschwellung der Ocker, daß den 13. März 1606 in der Stadt das Wasser auf dem Markte 6 Fuß hoch stand, und man in allen Gassen auf Kähnen fahren mußte. Das Elend in der Stadt war unbeschreiblich, und die Bürger hatten unvermeidlich die größte Hungersnoth zu besorgen. Den dritten Tag darauf aber, wie man bereits an aller Hülfe verzweifelte, zerbrach der Damm zum zweytenmal, und zwar unten im Grunde, dergestalt, daß das Wasser in etlichen Stunden sich aus der Stadt verlohr, und alle Hoffnung dieselbe durch dieses Mittel zu bezwingen auf einmal verschwand. Weil nun überdies die zum Entsatze herbeygekommene Mannschaft der verbündeten Städte dem Herzoge besorgliche Gedanken einflößete, so hob endlich der Herzog die Belagerung, welche 22 Wochen gedauret hatte, wieder auf. Da denn die hansestädtischen Völker sich in den Herzoglichen Landen einquartirten, und daselbst eine geraume Zeit vielen Unfug betrieben. Dieses sowohl als die fehlgeschlagene Belagerung erweckte bey dem Herzoge einen so heftigen Verdruß wider die Hanseatiker, daß er ein Manifest ausgehen ließ, worinn er nicht nur über die Gewaltthätigkeit, welche solche in seinen Landen vornahmen, sich beklagte, sondern auch die Vereinigung dieser Städte den europäischen Höfen mit schwarzen Farben zu schildern, und solche allenthalben verhaßt zu machen bemühet war. Hiedurch ward Kaiser Rudolph II. bewogen sowohl scharfe Mandate an die Hansestädte, ihre Völker aus den Herzoglichen Landen zurück zu berufen, ergehen zu lassen; als auch der Stadt Lübeck den gemessenen Befehl beyzulegen, daß der Rath alle und jede alte und neue Privilegien, Einigungen, Bündnisse, Capitulationes, Statuten, auch die bey den gehaltenen Hansetägen aufgerichteten Recesse, nichts ausbenommen, abschriftlich an die Kaiserliche Hofcanzeley einschicken, und zugleich ein Verzeichniß von allen Städten welche noch zur Zeit Mitglieder der Hanse wären, und seit wie lange eine jedwede solches geworden, beyfügen solten r). In beyden Fällen geschahe dem Kaiserlichen Befehl ein

r) Kirchring und Müller l. c. p. 290. Köhlersche Sammlung ap. Willebrandt l. c. p. 291.

ein Genüge. Gleichwohl da der Herzog Henrich Julius sich fleißig am Kaiserlichen Hofe aufhielt, indem er sich in der Aussöhnung des Kaisers mit dessen Bruder Matthias sehr geschäftig bewieß; so bediente er sich dieser Gelegenheit den Kaiser zu vermögen, daß derselbe, ungeachtet des Berichts und der Vorbitte der Hansestädte, die Stadt Braunschweig 1610 in die Reichsacht erklärete. Jedoch ward die Vollstreckung dieses Urthels aus erheblichen Ursachen aufgeschoben. Inzwischen beschlossen die verbundenen Städte auf dem Hansetage zu Lübeck 1612, sich auf den Nothfall der Stadt Braunschweig mit aller Macht anzunehmen. Sie schickten auch dieserwegen den hanseatischen Syndicus, Doctor Domann, nebst dem Lübeckischen Rathsherrn, Henrich Brokes, sowohl nach Frankfurt zum Kaiser, um bey demselben den Braunschweigern das Wort zu reden; als auch nach Holland, um diese Republik zum Beystand der geächteten Stadt aufzumuntern. Nun hatte es zwar den Anschein, daß nach dem 1613 erfolgten Ableben des Herzogs, diese Streitigkeit mit dessen Sohn und Nachfolger, dem Herzoge Friderich Ulrich, zum gütlichen Vergleich kommen würden. Als aber die braunschweigsche Bürgerschaft glaubte, daß der Rath schon zu viel nachgegeben, so setzte sie denselben ab, und erwählte 1614 einen neuen Rath. Gleichwohl ward dennoch durch Vermittelung der Hansestädte an einem neuen Vergleich zu Hannover gearbeitet, der aber nicht zum Stande kam. Hierauf grif der Herzog die Stadt im Sommer 1615 mit großer Gewalt an, und ängstigte sie durch eine förmliche Belagerung. Jedoch die Stadt vertheidigte sich ganz muthig; bis endlich der gehofte Entsatz der Hansestädte und Holländer, unter der Anführung des Grafen Friderich von Solms und des Prinzen Henrich Friderich von Nassau, herbey rückte, welcher am 21. Octob. sich durch die Herzoglichen Truppen durchschlug, und glücklich in die Stadt hinein kam. Herzog Friderich Ulrich sahe sich daher genöthiget, diese dreymonatliche Belagerung den 31. Octob. wieder aufzuheben, und mit seinen Völkern unverrichteter Dinge abzuziehen. Nach aufgehobener Belagerung, ward unter Vermittelung des Kaisers, verschiedener Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des teutschen Reichs, desgleichen des Königs von Dännemark, der

Generalstaaten von Holland, und der hänseatischen Städte, welche leztere den Lübeckischen Bürgermeister, Henrich Brokes, und die beyden Senatores, Thomas von Wickede und Caspar Boye, desfals abschickten, in dem Kloster Stederburg eine Conferenz gehalten; auf welcher der Vergleich zwischen dem Herzog Friderich Ulrich, und der Stadt Braunschweig, den 21. Dec. 1615 völlig zum Stande gebracht ward. In diesem Vergleiche ward der vormalige Vertrag von 1569 völlig bestätiget. Die Stadt solte sich zur Erbhuldigung gegen den Herzog bequemen; dagegen aber der Kaiserlichen Acht wieder entlediget werden, auch der Confirmation aller ihrer alten Privilegien sich zu erfreuen haben. An diesem Vertrage nahm man zu Lübeck so grossen Antheil, daß auch der Rath desfals am 6. Januar 1616 eine öffentliche Danksagung hieselbst von allen Canzeln abstatten ließ s).

H. Johann Friderich, sechs u. dreyßigster Bischof zu Lübeck.

In der vorhergehenden Zehnten Abtheilung ist bereits erwehnet worden, daß nach der Resignation des Bischofs Johann Adolph, dessen Bruder Herzog Johann Friderich von Holstein zum Bischof von Lübeck postuliret, und solche Wahl den 23. Decemb 1607 vollzogen worden sey.

Domprobstey.

Unter der bischöflichen Regierung dieses Johann Friderich äusserte sich die erste Gelegenheit, daß der Rath zu Lübeck von dem mit dem vorigen Bischofe 1595 getroffenen Vergleich in Absicht der wechselseitigen Präsentation zur Präpositur bey dem hiesigen Domcapitul Gebrauch machen konnte. Der bisherige Domprobst, Dieterich von der Horst, welcher diese Stelle durch päbstliche Provision erlanget hatte, und den errichteten Vergleich sich nicht gefallen, dahero auch von dem Rath sich nicht abfinden lassen wolte, gerieth nachher von selbst auf den Einfall, daß er diese Würde freywillig niederlegte. Zwar hatte er seine Präpositur in die Hände des Pabstes resigniret, und

s) Dieser Vergleich von 1615 ist zu finden ap. *Limnaeum* Iure publ. Tom. 3. L. 7. c. 9. N. 5. und Auszugsweise ap. *du Mont* Corps diplomatique Tom. 5. P. 2. p. 277. add. Starcken Lüb. Kirchenhistor. p. 593.

und den Dechant zu Cöln, Eduard Südermann, zu seinem Nachfolger empfohlen; welcher die aufs neue vom Pabste erhaltene Provisionsbullen dem Domcapitul durch seinen Bevollmächtigten überreichen, und um Ertheilung des Besitzes dieser Präpositur ansuchen ließ. Allein, da der Rath hiebey nicht gleichgültig seyn konnte; so ward die zum Behuf des Südermanns geschehene Resignation ungültig erkläret, und das dem Rathe, vermöge oberwehnten Vergleichs zustehende Präsentationsrecht zu der erledigten Domprobstenstelle, in Ausübung gebracht. Der Rath präsentirte zu dieser Stelle 1607 den damaligen Secretaire Johann Brambach, der durch verschiedene Gesandtschaften, und wichtige Geschäfte, zu welchen er gebraucht worden war, sich um die hiesige Stadt sehr verdient gemacht hatte. Welchem denn hierauf vom Bischofe die Bestätigung, und vom Domcapitul der Besitz dieser Präpositur ertheilet ward. Brambach war also der erste Domprobst, den der Rath präsentiret hat, und auch der erste, welcher der lutherischen Lehre beypflichtete, da seine Vorweser an dieser Stelle insgesamt der katholischen Religion zugethan gewesen waren. Indessen war es dem Domcapitul mißfällig, daß Brambach, welcher als Domprobst seinen Rang über den Domdechant hatte, dennoch als Secretarius den Syndicis und Senatoren den Vortritt lassen mußte. Da nun solches dem Rath unverhalten blieb, so ward Brambach, der sich ohnehin jederzeit als einen um die Stadt sehr verdienten Mann bewiesen hatte, im Jahr 1610 zum dritten Syndicus erwählet, und ihm im Rathhause der Rang als jüngster Syndicus, bey öffentlichen Zusammenkünften aber, als bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen, seine Stelle gleich nach den Bürgermeistern, und über die beyden ältern Syndicos angewiesen. Hiedurch ward das Domcapitul zu frieden gestellet; wiewohl die beyden Syndici, Johann Domann, und Martin Nordan, es gerne anders gesehen hätten. Vorhin genannter Eduard Südermann aber konnte sich nicht beruhigen, daß man die ihm gewordenen päbstlichen Provisionsbullen beym Domcapitul nicht hatte für gültig annehmen wollen. Er wußte daher bey dem Kaiser Matthias ein Mandat an das Domcapitul wider erwehnten Brambach auszuwürken, bey Strafe von zehn Mark löthigen Goldes

denselben wieder zu depossediren. Das Domcapitul stattete hierauf zuvor seinen Bericht an den Kaiser ab. Gleichwohl wie nach dem im Jahr 1616 erfolgten Absterben des Brambachs, das Domcapitul den Aegidius von der Lancken zur Präpositur vorgeschlagen, und der Bischof denselben bestätiget hatte; so erfolgte das zweyte Kaiserliche Mandat, diesen neuerwählten Domprobst bey zwanzig Mark löthigen Goldes Strafe wieder aus dem Besitze zu setzen. Allein das Domcapitul bezog sich in seiner Gegenvorstellung theils auf des Pabstes Julius Indult von 1505, theils auf den mit der Stadt geschlossenen Vergleich von 1595, und bat, wider beydes nicht beschwehret zu werden. Es blieb daher die Sache wie sie war, bis endlich Südermann, und mit ihm seine Prätension auf die Präpositur, verstarb t).

Zulage. 1609. Um wieder auf die Angelegenheiten unserer Stadt zu kommen, muß ich hieselbst bemerken, daß die 1609 zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft verglichene höchst nothwendige Reparation des Bretlings zwischen der Herrenfähre und Schlutup, und die Austiefung der Trave, sowohl zur Anlegung der Zulage, als zur Erhöhung des Pfund-zolles, Mühlen- und Wäge-Geldes, die erste Veranlassung gegeben habe. Es war der Bretling und Travenstrohm durch Zuschlämmung an etlichen Stellen so niedrig geworden, daß bey abstehendem südwestlichem Winde keine ledige Kaufarthenschiffe, noch geladene Prame, darüber gebracht werden konnten; wodurch zum äußerstem Nachtheil des Commercii, oft Schiffe mit großen Kosten und Versäumniß ihrer Reise, geraume Zeit beliegen bleiben mußten. Weil nun die Bürgerschaft besorgte, daß dieser Schade von Zeit zu Zeit größer werden, und der Travenstrohm, als das edelste Kleinod der Stadt, ganz unbrauchbar werden könne; so supplicirte dieselbe inständig an den Rath um Reparation solchen Schadens, mit dem Beyfügen, daß sie und alle Fremde, welche den Strohm gebrauchen, darzu zu contribuiren schuldig wären; es mögte daher der Rath auf trägliche Mittel, wie dem Scha-

t) *Rabanus Heistermann* Chron. Episc. Lub. mnscr. p. m. 179. add. *Mnscr. authenticum* ad a. 1610.

Schaden geholfen, und die darzu erforderlichen Kosten zu wege gebracht würden, Bedacht nehmen. Der Rath ließ hierauf sowohl durch hiesige, als von fremden Orten her verschriebene Kunstverständige, den Schaden genau untersuchen. Weil sich nun fand, daß zur Abhelfung desselben sowohl, als zur künftigen Unterhaltung der Traventiefe, fals die geschehene Arbeit nicht vergeblich seyn solte, ansehnliche Kosten erforderlich waren; und dabey auf den Abtrag der gemeinen Stadtschulden, welche schon vor Jahren durch den letzten schwedischen Krieg, Reichs- und Creyß-Steuern, hansische Contributionen, vielfältige Bau- und Legations-Kosten, verursachet worden, Rücksicht genommen ward; so verglichen sich der Rath und die Bürgerschaft, daß zur Reparation und Erhaltung des Bretlingstiefes und Travenstrohms, ein gewisses von Schif und Güthern, so von und zu der Stadt über den Bretling gebracht werden, nach Maasgabe einer von der Kaufmannschaft selbst beliebten Designation, nach welcher der Zoll von einkommenden Kaufmannsgüthern etwa ⅛ pro Cent, von den auszuführenden Waaren hingegen ohngefähr ¼ pro Cent sich beläuft, auf zwanzig Jahre solte gegeben werden; jedoch mit Vorbehalt der gemeinen Wohlfahrt fernerer, und kundbar erheischender Nothdurft. Zu solcher Einnahme und Verwaltung, auch Reparation, Unterhaltung und Aufsicht des Bretlings und Travenstrohms, wurden zween Herren des Raths, und vier aus der Bürgerschaft vom Rathe erwählet.

Diesemnächst bewilligte auch die Bürgerschaft die von dem Rathe schon längst und noch jetzt wiederhohlt im Vorschlag gebrachte Erhöhung des Wägegeldes, und des Pfundzolles; welches beydes damals fast bis auf die Hälfte verbessert ward; außer daß der Pfundzoll von Butter, Leinsaat, Kupfer, Wachs und Fleisch damals bey der alten Taxe gelassen worden ist. Die Erhöhung des Mühlengeldes aber, welche gleichfals wiederhohlt in Anrege gebracht ward, fand den mehresten Widerspruch von Seiten der Bürger. Nachdem diese aber sich überzeugten, daß die Unterhaltung der Stadtmühlen an Stein, Holz und Eisen mehr erfordere als den jährlichen Ertrag des geringen Mühlengeldes vom Scheffel drey Pfenninge; daß vor hundert und mehr

Jahren die Kornmatte, welche den 16ten Theil des Scheffels ausmacht gebräuchlich gewesen, und statt dessen nachher die drey Pfenninge eingeführet wären; daß bey der in nachfolgenden Zeiten geschehenen Verringerung der Münze drey Pfenninge kaum den Werth eines Pfennings vor hundert Jahren hielten; so ward endlich die Verbesserung des Mühlengeldes bis auf neun Pfenninge für jedem Scheffel Brodkorn, und sechs Pfenninge von dem Weichenkorn verglichen, und fest gesetzet. Jedoch in Absicht des Bergerkorns und des Brauermalzes ward die Ausnahme gemacht, daß jenes nur sechs Pfenninge, dieses aber nicht mehr als drey Pfenninge bezahlen solte u).

Neue Irrungen der Stadt mit H. Franz II. von Sachsen-Lauenburg. 1610.

Kurz nachher gerieth unsere Stadt im Jahr 1610 mit dem Herzoge Franz II. von Sachsen-Lauenburg in neue Irrungen, zu welchen die hiesigen Salzführer die Veranlassung gaben. Es hatten sich in dem Stecknitzstrohm zwischen der Niederschleuse und der Berkentiner Schleuse verschiedene Sandbuchten, wodurch die Fahrt der Stecknitzschiffe behindert ward, hervorgegeben. Ob nun zwar diesem Mangel durch Austiefung des Strohms hätte abgeholfen werden können, so suchten dennoch die Salzführer die Remedur in dieser Sache nicht bey dem hiesigen Rath, sondern ohne Vorwissen desselben bey den Herzoglichen Beamten. Herzog Franz ergriff diese Gelegenheit sogleich, und ließ bey dem Dorfe Ancker und der Hude etliche Durchstiche, wodurch der Strohm eine gradere Richtung erhielte, vornehmen. Der Rath, der die Absicht bald errieth, wesfals der Herzog, aller seiner Abneigung gegen Lübeck ungeachtet, dennoch so sehr willfährig hiebey war, bat, daß dem Strohm sein alter Lauf gelassen werden mögte; und erbot sich die Mängel welche bey demselben sich fänden, repariren zu lassen. Fals aber der Strohm zu besserer Bequemlichkeit durch des Herzogs Land und Wiesen solte geleitet werden, so ersuchten sie, daß der Herzog einen Revers von sich stellen mögte, daß diese Neuerung der Stadt an ihrer Gerechtigkeit des Strohmes nicht präjudicirlich seyn solle. Als nun der Herzog zu solchem Revers sich nicht verstehen wolte, so wurden von Lübeck

u) Zulage-Receß de d. 5. Novemb. 1609. *Mscr. authent.* ad a. 1610.

beckischer Seite 100 Soldaten und 20 Reuter hingeschicket, desgleichen alle Bauern in den Aemtern Ritzerau und Behlendorf aufgeboten, und mußten die neuen Graben wieder einwerfen und verstopfen, den vorigen gewöhnlichen Lauf der Stecknitz aber austiefen und wieder in gutem Stand setzen. Die Salzführer, welche zu diesen Weitläuftigkeiten die erste Gelegenheit gegeben, wurden in 1000 Reichsthaler Strafe genommen, und so lange mit Hausarrest belegt, bis solche Strafe entrichtet war v).

Als die seit verschiedenen Jahren zwischen den Kronen Dännemark und Schweden obhandenen Streitigkeiten wegen Lapland, Sonneburg, und des von dem Dänischen Monarchen geführten Schwedischen Wapens im Jahr 1611 in einen offenbaren Krieg ausbrachen, so verbreiteten sich davon die nachtheiligen Folgen auch auf die Handlung und Schiffahrt der Stadt Lübeck. Zwar gehöret es nicht zu meiner Absicht den Verlauf dieses Krieges selbst zu erzählen. Indessen können die Vorfälle, welche auf unsere Stadt eine Beziehung haben, nicht übergangen werden. Gleich zu Anfange ließ König Christian IV. von Dännemark seine Absicht, Schweden anzugreifen, den Lübeckern und übrigen Hansestädten anzeigen, und sie gleichsam befehlsweise warnen, daß sie nach den schwedischen Häfen keine Lebensmittel noch Kriegesbedürfnisse schicken mögten. Dieses Ansinnen war von der Art, daß die Befolgung desselben dem geschäftigen Handlungsgeiste der Kaufleute um so viel schwehrer ankommen mußte, je anscheinender die Hoffnung des Gewinns war, den man sich versprechen konnte, fals Schiffe und Ladung glücklich nach Schweden hinüber gebracht würden. Je mehr also die Handlung der Lübecker von dänischer Seite durch den beschwehrlichen Lastzoll im Sund, auch durch die neueingeführte Erhöhung der übrigen Zölle und Imposten auf die in Dännemark aus und eingehende Schiffe, Güther und Waaren erschwehret ward, desto weniger unterblieb die Zufuhr nach Schweden. Dergleichen Kauffarthenschiffe verließen sich nun vorzüglich auf den Schutz der schwedischen Flotte. Gleichwohl

Schwedisch-Dänischer Krieg. 1611.

v) *Mscr. authenticum ad a. 1611.*

wohl wurden im Jahr 1611 über dreyßig Lübeckische Schiffe samt den Güthern, welche sich zu sehr hohen Summen beliefen, in freyer offener See von den Dänen mit Gewalt genommen, und nach Copenhagen geführet, daselbst confisciret, und das Schiffsvolk ins Gefängniß gelegt. Als hierauf im folgenden Jahre 1612 die schwedische Flotte am 11. August, um mit der dänischen nicht ins Handgemenge zu gerathen, sich in die Stockholmischen Scheeren zurück zog, und die ihr anvertraueten Handlungsschiffe preis gab; so litten wiederum hauptsächlich die Lübeckischen Kaufleute, deren Schiffe von den Dänen weggenommen wurden, einen beträchtlichen Schaden. Dieser Umstand veranlassete die Lübecker etliche Convoyschiffe zur Bedeckung ihrer Handlungsschiffe auszurüsten; und lagen zu Anfange des Octobers über zwanzig Handlungsschiffe, die nach Schweden bestimmet waren, auf der Rhede vor Travemünde segelfertig. Unvermuthet aber erschien der dänische Admiral Ulefeld mit etlichen Kriegesschiffen, in der Absicht, diese Kauffarthenschiffe zu verbrennen, und in den Grund zu schießen. Jedoch diese entwichen über die Plate näher an das Blockhauß, wohin die dänischen Kriegesschiffe, weil sie zu tief giengen, ihnen nicht folgen konnten, und entkamen also der Gefahr. Indessen ward dadurch die Schiffahrt in dem hiesigen Hafen, so lange die dänischen Kriegesschiffe dort lagen, gesperret; indem diese allen Schiffen und Güthern ohne Unterscheid von was Orten sie kamen, weder ein- noch auszulaufen verstatten wolten, sondern solche entweder anhielten oder zurücktrieben. Dabey verlangte der dänische Admiral, daß die Lübecker sich verpflichten solten, die Schiffahrt nach Schweden auf ein Jahr zu unterlassen; welches auch diesseits genehmiget ward. Allein so bald seine Kriegesschiffe die Travemünder Rhede verlassen hatten, fuhren die hiesigen Bürger dennoch fort die schwedischen Küsten zu besuchen. Dabey wandte sich die Stadt Lübeck an den Kaiser Matthias, der dadurch bewogen ward, dem dänischen Gesandten am Kaiserlichen Hofe, nebst copeylicher Mittheilung solcher Beschwerden, ein an den König von Dännemark gerichtetes Abmahnungsschreiben zustellen zu lassen, die Lübeckischen Handlungsschiffe fernerhin nicht zu beunruhigen, noch dieselben bey der freyen Schiffahrt und Handlung auf der Ostsee, (deren

1612.

unge-

ungezweifelte Herrschaft dem Kaiser und teutschen Reiche zustehe,) zu behindern. Dem ungeachtet blieb die Sache so wie sie war, und es erfolgte immittelst 1613 der Friede zu Siörod, wodurch die beyden nordischen Monarchen wieder mit einander ausgesöhnet wurden. Gegen den Kaiser aber, dem König Christian IV. keine Herrschaft über die Ostsee zugestehen wolte, suchte dieser sein Betragen auf die Beschwerde der Lübecker dadurch zu mildern, daß er dieselben weiter nichts, als den Schweden seinen damaligen öffentlichen Feinden Zufuhr zu leisten behindert, und denjenigen die sich dessen dem ungeachtet unterstanden, ihre Schiffe wegnehmen, auch den armirten Schiffen in Travemünde, wodurch sie Schweden beyzuspringen im Begriff gewesen, Einhalt habe thun lassen. Der Magistrat zu Lübeck erhielte um die nehmliche Zeit ein Schreiben vom Könige Christian IV. worinn fürnemlich die von Seiten der Stadt aus den Augen gesetzte Gelebung des auf der Rhede vor Travemünde gemachten Recesses als die Ursache angegeben wird, warum der König bewogen worden, seinen Unterthanen allen Handel auf Lübeck zu verbieten, und den Lübeckern nichts weiter als die Eintreibung ihrer Schuldforderungen in den dänischen Reichen und Landen, samt der ungehinderten Fahrt durch den Oresund gegen Erlegung desjenigen Zolles, den die übrigen osterschen Städte geben müssen, zu verstatten w).

Die Stadt Lübeck war es indessen nicht alleine, welche sich über den von dem König in Dännemark erhöheten Zoll im Sunde, und die daher erfolgte Behinderung der freyen Schiffahrt und Handlung in der Ost- **Bündniß zwischen Lübeck und Holland.**

w) Kirchring und Müller l. c. pag. 293. 294. Der zwischen dem Königl. dänischen Admiral, und den Deputirten der Stadt auf der Rhede vor Travemünde den 17. Oct. 1612 errichtete Receß ap. Meyer Cont. Londorp Tom. I. pag. 692. seq. Das Beschwerungsschreiben der Stadt Lübeck an den Kaiser wider den König von Dännemark d. 5. Novembr. 1612 und das hierauf erfolgte Abmahnungsschreiben des Kaisers vom 22. Dec. 1612. ap. Londorp Actor. publ. Tom. I. L. I. c. 32 et 33 p. 107—109. Die beyden Königl. dänischen Schreiben sowohl an den Kaiser de 24. Jun. 1613 als an den Magistrat zu Lübeck de. eod. ap. Meyer Contin. Londorp Tom. I. Lib. 3. n. 17 bis 18 p. 690—693.

Ost- und Nordsee beklagte; sondern die Holländer, deren Handlung nach der Ostsee dadurch nicht weniger litte, waren hierüber ebenfals mißvergnügt. Das gemeinschaftliche Interesse beyder Theile wußte daher bald ein Schutzbündniß unter sie zu knüpfen, wodurch sie sich nach dem allgemeinen Völkerrechte bey der freyen Schiffahrt und Handlung, auch bey den von Alters hergebrachten, in neuern Zeiten aber gekränkten Handlungsprivilegien zu behaupten und zu vertheidigen trachteten. Die Generalstaaten erinnerten sich, daß sehr viele von den zur Republik der vereinigten Niederlande gehörigen Städten Mitglieder der Hanse wären; und seit geraumer Zeit, da sie wegen des langwierigen Krieges mit Spanien, die Last und Kosten des Bundes zu tragen nicht vermogt, den gemeinen Zusammenkünften der Hansestädte nicht hatten beywohnen können. Gleichwohl versicherten sie, daß ihre Absicht nicht gewesen, sich dadurch von der Hanse zu trennen; sondern sie wären geneigt, mit ihren alten Freunden und Bundesverwandten wieder zusammen zu treten. Weil aber erwehnte niederländische Städte durch die veränderte Staatsverfassung Mitglieder Einer Republik geworden; so dünke es ihnen am füglichsten, daß nicht eine jedwede Stadt für sich besonders, sondern die Generalstaaten im Namen der vereinigten Republik die Unterhandlungen bewerkstelligten. Anfänglich ward dieser Tractat, der die Aufhebung des Sundzolles, und die Wiederherstellung der ehemaligen hanseatischen Gerechtsame zum Augenmerk hatte, mit Lübeck alleine geschlossen, ohne daß die übrigen Hansestädte daran Theil nahmen; welche nachher, wie in der Folge soll gezeiget werden, demselben beytraten. Lübeck, welches durch dieses Bündniß mit den Holländern, seine Kräfte zu verstärken bemühet war, schickte im Jahr
1613. 1613 ihren Bürgermeister Henrich Brokes, und den Syndicus Martin Nordan nach dem Haag, welche im Maymonat, nach verschiedentlich gehaltenen Conferenzen, dasselbe folgendergestalt zum Stande brachten:

1. Dieses Schutzbündniß war nicht dahin gerichtet jemand anzugreifen oder zu beleidigen, sondern der Zweck desselben war lediglich die Erhaltung der freyen Schiffahrt und Handlung in der Ost- und Nord-

Nord-See, nach Maasgabe des Völkerrechts, und der vor Alters erlangten Handlungsrechte und Freyheiten; dergestalt, daß auf den Fall der Behinderung, beyde Theile mit vereinten Kräften sich und ihre Bürger wider alle Bedrückungen gegen jedermann vertheidigen, und dadurch den Flor der Handlung wieder herstellen und erneuern wolten.

2. Diese Vereinbarung solte so wenig den Freundschaftstractaten der Republik Holland mit dem Kaiser und Reiche, desgleichen mit Frankreich und England, als dem Verhältnisse, in welchem die Stadt Lübeck mit dem Kaiser und dem Reiche stehe, im geringsten nachtheilig seyn.

3. Die Articul dieses Bündnisses solten endlich bestärket, und treulich gehalten werden.

4. Bey Berathschlagungen in Sachen die dieses Bündniß betreffen, solten die Generalstaaten das Directorium, die Stadt Lübeck aber eine Stimme führen, und desfals im Haag, oder wo sonst die Versammlung seyn würde, einen Residenten halten, der bey den Berathschlagungen jedes mal gegenwärtig wäre; gleich denn auch zu besserer Mittheilung der Rathschläge, jene ihre Bevollmächtigten in Lübeck beordern solten.

5. Der zum Behuf dieses Bündnisses erforderliche Beytrag an Geld, Schiffen und Mannschaft zu Pferde und zu Fuß, solte jedesmal, so viel man dessen benöthiget, zu rechter Zeit, und an den bestimmten Plätzen, verhältnißmäßig x) geliefert werden.

6. Fals jemand die Handlung und Schiffahrt beeinträchtigen, oder verhindern, und nach vorläufiges freundschaftliches Ersuchen wider Recht und Billigkeit davon nicht abstehen würde; so solte man nach vorher zu nehmender Abrede, gegen denselben seine Gerechtsame mit

x) Der Beytrag der Generalstaaten solte sich anfänglich gegen den Beytrag der Stadt Lübeck verhalten, wie 8 zu 1; nachher ward solches gemäßiget, und wie 100 zu 5½ bestimmet.

Macht vertheidigen, damit die Privilegien, die Handlung und die Schiffahrt, gefreyet und gesichert werden mögten.

7. Im Fall daß man zu den Waffen greifen müsse, so solten die Contrahenten ihre Unterthanen, Soldaten und Matrosen, welche in des Feindes Landen und Diensten befindlich sind, bey Leibesstrafe, und bey Confiscation ihrer Güther, zurück berufen; dabey keinesweges gestatten, daß aus ihren Städten und Gebiete, dem Feinde Geld, Volk, Schiffe, Kriegesbedürfnisse, Waffen und Lebensmittel, zugebracht würden, sondern den ihrigen solches bey Leibesstrafe ernstlich untersagen; auch so viel möglich zu verhindern bemühet seyn, daß solches von andern Orten her nicht geschehe.

8. Gegen Arretirung der Unterthanen, Schiffe, Güther und ausstehenden Schulden, wolten sie sich des Rechts der Wiedervergeltung gebrauchen.

9. Die Schiffe der Contrahenten solten auf den Fall, daß sie eine Verproviantirung oder Ausbesserung bedürften, sich ihrer Hafen wechselseitig frey bedienen können, jedoch das Benöthigte baar bezahlen.

10. Den Unterthanen in den an dieser Vereinigung Antheil nehmenden Städten, solte wechselseitig das Bürgerrecht zugestanden werden, ohne Unterscheid der Religion, fals sie sich nur zu einer solchen bekennen, welche im heiligen Römischen Reiche recipiret und zugelassen ist; jedoch daß sie sich Bürgerlich verhielten, und nach den Gesetzen des Ortes, wo sie sich niederließen, richteten. Auch solten die den gegenseitigen Unterthanen zugefallene Erbschaften, gegen Erlegung des dreyßigsten Pfennings, unweigerlich verabfolget werden.

11. Keiner solte ohne des andern Beystimmung und Rath einen Vergleich mit ihrem gemeinschaftlichen Gegner errichten, noch sonst einen Vertrag, der dem andern nachtheilig wäre, für sich alleine schließen; sondern vielmehr dahin bemühet seyn, daß ein allgemeiner Friede erhalten werde, und die Bürger, Einwohner, Unterthanen, Schiffe, Güther, und Handelschaft, schadlos gehalten werden, und

man

man zu dem unbehinderten Genusse der vorigen Handlungsfreyheiten, und Privilegien, wiederum gelangen möge.

12. Daher denn kein Friede oder Stillstand mit dem Gegentheil anders getroffen werden müsse, als auf gemeinschaftliche Berathschlagung und Zustimmung sämtlicher Alliirten.

13. Dieser Bund solte funfzehn Jahre y) währen, und nach Ablauf solcher Zeit beliebigen Falles verlängert werden. Wäre es aber, daß jemand, es sey vorher oder nachher, des Bundes halber, zu Wasser oder zu Lande, beschwehret und angefochten würde; so wolten die Verbündeten demselben gegen jedermann getreuen Beystand leisten.

14. Endlich ward andern Mächten, Landschaften, und Städten, insbesondere den hanseatischen Städten, der Beytritt zu diesem Bündnisse vorbehalten.

Es war zwar nicht abzusehen, auf welche Weise dieses Schutzbündniß, welches lediglich die Sicherstellung und Aufnahme der Handlung und Schiffahrt zum Augenmerk hatte, irgend einige Beziehung auf

Lerm desfals unter den Geistlichen. 1613.

y) In dem beym *du Mont* Corps diplom. Tom. 5. P. 2. p. 221. befindlichem Abdruck von diesem Tractact tusschen de Ho. Mog. Heeren Staten Generael en de Stadt Lubeck gemaakt in Mey 1613, heisset es zwar im 13. Art. Deser Bundt sal duyren *vyftig* laren; und in der dabey gefügten französischen Uebersetzung cinquante années; welches ein Beweis ist, daß solches kein Druckfehler sey. Gleichwohl halte ich solches für einen Schreibfehler der vorhergegangen, bevor die Uebersezzung gemacht ist. Denn es ist gewis, daß diese Vereinbarung auf keine längere Zeit, als auf funfzehn Jahre, geschlossen ist. Solches zeiget sich auch daraus, daß, wie im folgenden Jahre 1614 der König von Schweden, Gustav Adolph, diesem Tractat beytrat, in dem darüber gefertigten Instrument, welches ebenfals beym *du Mont* l. c. p. 245 seq. abgedruckt ist, es Art. 13. heisset: dese Unie sal staen ende duyren voor den tydt van vyfthien laren. Und wie drey Jahre nachher 1616 der Beytritt der Osterschen Hansestädte erfolgte, mithin von den funfzehn Jahren schon drey Jahre abgelaufen waren, so heisset es in dem desfals verabfaßten Document, welches gleichergestalt beym *du Mont* l. c. p. 274. seq. stehet: Dit Verbont sal duyren twaelf laren. Womit denn auch die teutsche Uebersetzung, welche beym *Londorp* Actor publ. Tom. I. p 220 seq. zu finden ist, übereinstimmet, wo es heisset: Dieses Bündniß soll währen zwölf Jahr.

auf die Religion hätte haben können. Gleichwohl da dasselbe mit den Holländern, welche sich zur reformirten Kirche bekannten, geschlossen war, so besorgte der derzeitige Prediger an der Marien Kirche, M. Anton Burchard, daß dadurch in Lübeck calvinische Luft zu wittern anfangen mögte. Er ließ sich daher befugt dünken, demselben auf der Canzel öffentlich zu widersprechen, und dasselbe als sündlich, und dem Worte Gottes grade zuwider laufend, mit großem Eifer zu strafen. Der damalige Superintendent, M. Georg Stampel, bezeigte sein Mißfallen darüber, daß Burchard eine bloß politische Angelegenheit auf die Canzel bringen, und zu einer Religionssache umschaffen wolte. Burchard hingegen setzte den Superintendenten im Verdacht des Calvinismi. Kurz, diese beyden Männer kamen so heftig an einander, daß sie öffentlich einer wider den andern predigten. Der gemeine Mann, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich ist, fieng schon an, sich in zwo Partheyen zu theilen, wovon etliche es mit dem Superintendenten, andere mit dem Prediger Burchard hielten. Hierüber ward der Rath, gegen welchen ohnehin Burchard auf der Canzel sich unbescheidene Ausdrücke erlaubt hatte, aufmerksam; und ließ den beyden Geistlichen befehlen, von dieser Sache gänzlich auf der Canzel zu schweigen. Burchard aber konnte sich dennoch nicht mäßigen. Weshalb der Rath, um diesem Gezänke abhelfliche Maaße zu geben, am zuträglichsten hielt, von jedwedem der streitenden Theile seine schriftliche Meynung und unmaaßgebliches Gutachten wegen dieses Bündnisses zu fodern.
1614 Der Superintendent rückte zuerst mit seinem Tractat z) hervor, worin er die Zuläßigkeit der Bündnisse mit fremden Religionsverwandten umständlich erwieß. Worauf Burchard bald nachher sein Bekenntniß davon gleichfals abgab, und alle Gemeinschaft mit Leuten fremder Religion schlechterdings für sündlich und unerlaubt hielte aa).

So

z) M. *Georg Stampelii*, Superint. Lub. Tractatus de Foederibus, Societate, conversatione ac cohabitatione cum diversae Religionis hominibus, an et quatenus homini christiano concessa aut concedenda, ist abgedruckt in Starcken Lüb. Kirchenhist. p. 635—664.

aa) M. Ant. Burchardi Bekenntniß oder Buß- und Warnungs-Predigt wegen des neulich gemachten Verbündnisses unserer Stadt mit Leuten calvinischer Religion. ap. *Starcken* l. c. pag. 665—702.

So wie er dieses Bündniß vorher auf der Canzel auf das äußerste verdammet hatte, so verglich er in seinem dem Rath überreichten Bekenntnisse dasselbe, mit den Sünden unserer ersten Mutter Eva, der ersten Welt, Sodoms und Gomorrens, des Königes Ahabs, Jesebels, und anderer Verächter des göttlichen Wortes, deren in der heiligen Schrift erwehnet wird. Der Rath ließ ihn zwar erinnern, mehrere Bescheidenheit und Fürsichtigkeit zu gebrauchen. Allein er ließ sich von seinem einmal gefaßten Amtseifer nicht abbringen, sondern schrieb und predigte wider dieses Bündniß beständig fort; welches ihm überhaupt, insonderheit aber der zehnte Articul desselben, worin den Unterthanen der Contrahenten gegenseitig das Bürgerrecht zugestanden war, höchst anstößig schien. Als nun bey dieser Gelegenheit verschiedene Theologische Bedenken über dieses Bündniß in Lübeck zum Vorschein kamen, welche Burchards Meynung entgegen gesetzt waren, und den Satz behaupteten, daß man ganze Kirchen nicht verdammen müsse; auch im bürgerlichen Leben mit Leuten fremder Religion Verkehr zu haben ganz wohl erlaubt sey; so sammlete Burchard aus verschiedenen theologischen Schriften sechs Bedenken alter berühmter Gottesgelehrten vom Verbinden und Vermengen mit fremden Völkern falscher und namentlich calvinischer Religion; ließ solche zusammen drucken, und fügte das Mandat der wendischen Städte wider die Wiedertäufer und Sacramentirer mit bey, und beschloß diese Sammlung mit einem Gegenbericht bb) auf die vorhin erwehnte Bedenken, daß man ganze Kirchen nicht verdammen solle, welche Meynung er dadurch zu widerlegen bemühet war. In diesem Gegenberichte schrieb er mit einer ausgelassenen Heftigkeit, welches auch seine Absetzung nach sich zog. Er verglich diejenigen, welche dieses Bündniß mit den Holländern geschlossen hatten, und die ganze Stadt, mit den verstockten Juden, so in währender Belagerung der Stadt Jerusalem ihre eigene Kornhäuser angezündet, und darnach hätten Hungers sterben müssen; einer Huren, deren 5 Mos. XXII. 23. 24. gedacht wird; dem verfluchten Moab, welcher seinen eigenen Sohn auf den Mauern tödtete und

bb) ap. Starcken l. c. p. 703-718.

und opferte; und machte endlich den Schluß, daß sie alle unfehlbar ewig in der Hölle brennen müßten. Durch diese Heftigkeit ward der Rath endlich bewogen, weil alle gütliche Erinnerungen nichts hatten verfangen wollen, ernsthaftere Vorkehrung zu treffen. Es ward eine Commißion ernannt, welche aus den vier Bürgermeistern, zween Syndicis und den vier ältesten Herren des Raths bestand. Vor derselben ward am 12. May das ganze Predigerministerium aufs Consistorium berufen, und insgesamt erinnert, von dem Bündnisse mit den Holländern nichts ferner auf der Canzel zu erwehnen. **Burchard** ward hierauf befraget, ob er von dem vorhin erwehnten **Gegenberichte** der Verfasser sey? und als er sich darzu bekannte, ward ihm im Namen des Raths der Hausarrest angekündiget, und anbefohlen, sich sofort nach Hause zu verfügen, und daselbst stille zu verhalten, bis in Absicht seiner wider den Rath schriftlich und mündlich ausgestoßenen Injurien weiter Bescheid erfolgen würde. Am 15. August wurden der Superintendent und die Pastores abermal vor die Commißion berufen; und ihnen die von Seiten des Raths eingehohlte theologische und juristische Responsa im Betref des oft erwehnten Bündnisses, welches dadurch gerechtfertiget und gebilliget war, vorgelegt. Sie erhielten zugleich den Auftrag, ihren sämtlichen Collegen anzuzeigen, daß **Burchard** seines Predigerdienstes entsetzet sey, und zugleich denenselben die Anweisung zu geben, daß sie von dem Bunde hinführo keinen ferneren Streit erregen solten; immaaßen der Rath darauf bedacht seyn wolle, daß reine Lehre, samt Friede und Einigkeit in unsern Kirchen erhalten werden mögte. **Burchard** hatte nicht genug daran, daß ihm seine Absetzung mündlich hinterbracht ward, sondern er verlangte einen schriftlichen Abschied unter der Stadt Insiegel. Ihm ward daher unterm 19. Aug. der Bescheid cc) schriftlich und untersiegelt ausgefertiget, worin die Ursache seiner Absetzung angeführet, und endlich also beschlossen wird: „Ob wir wohl solchem al„lem nach, vermöge kundbarer Rechte, von wegen sothaner grober, „sowohl mündlich als in Schriften ausgegossener notorischer, und „beyde Uns, als dem Magistrat, und dem H. Superintendenten „in

cc) ap. *Starcken* l. c. p. 718 seq.

„in unserm uns von Gott anbefohlenem Officio zugefügter Injurien, „mit harter schwerer Strafe, nach Beschaffenheit aller hiebey einlau„fender Qualitäten und Umstände, und sonderlich, daß er seinen gro„ben errorem und commissa bis aufs äußerste vertheidiget, und „gar nicht Unrecht gethan haben wollen, denselben peinlich zu belegen „wohl befugt; So haben wir doch den gelindesten Weg zu Ehren des „Ehrw. Ministerii gebrauchen, und solche Strafe allein in eine deposi„tion ab officio commutiren wollen. Haben demnach mit vorher„gehenden zeitigem Räth und Cognition der Sache erkannt, daß er, „M. Antonius Burchardus, angeregter commissorum halber, „seines Dienstes zu verlassen und zu dimittiren sey; als wir ihn denn „hiemit dimittiren und verlassen, also, daß er sich des Orts das „Amt hinführo zu verrichten nicht soll admittiret werden, sondern das „Pfarrhaus zwischen dieses und Michaelis nächstkünftigen zu räu„men, und sein domicilium anders wohin zu transferiren schul„dig seyn soll.„

Diesem Bescheide zufolge mußte oftgenannter Burchard, dem es sonsten an Gelehrsamkeit nicht fehlete, der es auch in seinem Herzen recht gut meynen mogte, der aber aus angebohrner Heftigkeit seine orthodoxen Sätze ohne Injurien nicht verfechten konnte, als ein abgesetzter Prediger seine Vaterstadt meiden. Er hat hierauf zwey Jahre zu Rostock ganz stille gelebt; demnächst aber ist er nach Kiel zum Pastorat berufen worden dd).

Jedoch

dd) *Starcken* l. c. pag 587 — 591. Beyläufig, weil hieselbst doch von geistlichen Sachen die Rede gewesen, will ich der Uebersetzung des Neuen Testaments allhier erwehnen, welche 1615 zu Lübeck gedruckt ward. Der Titel heisset: Dat Nye Testament Jesu Christi. *D.* Mart Luther. Mit schönen und korten Summarien uppet nye vth der Biblien thogerichtet. Gedrücket tho Lübeck dorch Hans Witten 1615. Diese Ausgabe des Neuen Testaments ist in Octav, und gehöret mit zu den seltenen und merkwürdigen, weil der Spruch 1 Joh. V. v. 7. denn drey sind die da zeugen im Himmel 2c., noch nicht darin gelesen wird. Hrn. Pastor Goezens Historie der Niedersächsischen Bibeln S. 399. *eiusdem* Verzeichniß seiner Sammlung seltener und merkwürdiger Bibeln. S. 267.

Schweden u. die Osterschen Hansestädte treten diesem Bündnisse bey.

Jedoch wir müssen wieder zur Hauptsache zurück gehen. In dem vorhin erwehnten Schutzbündnisse, welches die Generalstaaten der vereinigten Niederlande und die Stadt Lübeck mit einander errichtet hatten, war zwar des Königs von Dännemark mit keiner Sylbe erwehnet worden. Gleichwohl merkte König Christian IV. bald, da solches wider diejenigen, so den Handel in der Ost- und Nord-See behinderten, gerichtet war, und die Aufrechthaltung alter Handlungsprivilegien zum Vorwurf hatte, daß niemand so sehr als die Krone Dännemark damit gemeynet seyn könne. Er suchte daher die Holländer, als die stärkste Parthey, dadurch zu besänftigen, daß er, weil selbige durch den erhöheten Zoll im Sunde zu diesem Bündnisse veranlasset waren, sich gegen sie erbot, den Ihrigen nicht mehr, als sie vor zwey Jahren vor Ausbruch des letzten schwedischen Krieges gegeben hatten, abfordern zu lassen. Der Ausgang hat auch gezeiget, daß dieses Bündniß ohne Folgen geblieben ist. Denn man wagte es nicht den König anzugreifen, ungeachtet er den Lübeckischen Handel in seinem Reiche gänzlich aufhob, und im Herbste 1614 den teutschen Kaufleuten zu Bergen allen Handel im bergischen Stifte außerhalb der Stadt Bergen untersagte. Indessen die Kaltsinnigkeit, welche zwischen Dännemark und den Generalstaaten dieses Bündnisses halber, dem die Stadt Braunschweig bereits am 20. Septemb. 1613 beygetreten war ee), entstand, gab dem Könige von Schweden Gustav Adolph Anlas, eine Verbindung mit den Holländern zu suchen, und oftberegtes Bündniß am 5.
1614. April 1614 durch seinen Beytritt zu verstärken ff). In dem darauf
1615. folgenden Jahre 1615 im Monat December, traten die sämtlichen osterschen Hansestädte dieser Vereinbarung der Lübecker mit Holland bey; und es erfolgte die Ratification des hierüber entworfenen Tractats von Seiten der Stadt Lübeck, in so ferne selbige das Directorium der
1616. Hanse führete, im Monat April 1616, von Seiten der Generalstaaten

ee) Rethmeyer Braunschw. Lüneb. Chronik p. 1195 und 1253.

ff) Tractaet tusschen Gustaef Adolph, Koningh van Sweden, en de Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden, gesloten in s' Gravenhagen den 5. April 1614. ap. *du Mont* Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. 245 - 249.

staaten aber unterm 13. Junius desselben Jahres; an welchem Tage denn dieses Bündniß von beyden Theilen zu Haag feyerlich beschworen ward. Dieser Tractat gg) hat zwar den vorhergehenden von 1613 zum Grunde, enthält aber in etlichen Stücken eine Erweiterung und Verbesserung. Denn

Art. 1. Wird die Behauptung der freyen Schiffahrt, auch auf die Flüsse und Ströhme, welche sich in die Ost- und Nordsee ergießen, erstrecket.

Art. 2. Soll dieses Bündniß den Rechten der Landesobrigkeit der Städte unnachtheilig seyn.

Art. 4. Soll jedes Mitglied bey den Berathschlagungen eine Stimme haben.

Art. 10. Wird der Abschoß von den Erbschaften auf den dreyßigsten, oder zehnten Pfenning nach eines jeden Ortes Herkommen und Gewohnheit bestimmet.

Art. 12. Soll dies Bündniß zwölf Jahre währen.

Im übrigen kommt dieser Tractat mit dem vorigen von 1613 völlig überein, nur daß der Inhalt desselben auf die sämtlichen osterschen Hansestädte erstrecket wird; und in der angehängten Ratification bedinget sich die Stadt Lübeck, daß sie bey der behandelten Contributionsquote, als $5\frac{1}{4}$ gegen 100 der Generalstaaten, solle gelassen werden. Nach eben dem Verhältnisse contribuirte auch Hamburg. Die übrigen zehn Städte aber mußten zusammen $17\frac{1}{4}$ Gulden entrichten, wenn die Generalstaaten 100 Gulden zur Unterhaltung dieses Bündnisses herschossen.

Ein ähnliches Schutzbündniß, welches aber nicht so sehr auf die Vertheidigung des Handels, als vielmehr auf die Handhabung des Landfriedens abzielete, ward im Jahr 1616 zwischen den fünf Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig und Lüneburg, und dem Herzog — Bündniß zwischen dem H. Christian zu Lüneburg, und den Städten Lübeck rc. 1616.

gg) stehet abgedruckt in holländischer Sprache, nebst der französischen Uebersetzung beym *du Mont*, l. c. pag. 220 — 222. und in teutscher Sprache beym *Londorp* Act. publ. Tom. I. pag. 274 — 277.

derselbe von ihnen gemacht wäre, wieder abzuthun. Von diesem Mandat ergriffen die beyden Städte die Appellation kk) nach dem damaligen Styl von dem übel unterrichteten an den beßer zu unterrichtenden Kaiser. Worauf nach abgestattetem Gegenbericht der Städte, anfänglich der Bischof Conrad von Osnabrügge 1489 zum Kaiserlichen Commissario in dieser Sache ernannt, nachher aber dieselbe 1491 an den Kaiserlichen Hof abgerufen, Herzog Henrich dahin vorgeladen, und diesemnächst 1492 eine anderweitige Kaiserliche Commißion auf den Churfürsten Johann von Brandenburg, den Bischof Bertold von Hildesheim, und den Herzog Magnus von Mecklenburg erkannt ward ll). Durch das hierauf 1493 erfolgte Ableben des Kaisers Friederich III. gerieth diese Sache wieder ins stecken. Und obwohl Herzog Henrich, nachdem er, wie in der siebenten Abtheilung dieser Geschichte berühret ist, 1501 einen vergeblichen Versuch gewaget hatte, diesen Deich in der Gegend von Riepenburg gewaltsamer Weise und eigenmächtig durchstechen zu lassen, diesen Streit vor dem Richterstuhl des 1503 zu Hamburg gegenwärtigen Cardinals Raymund Peraud ziehen wolte; so weigerten sich dennoch beyde Städte hierin auf den Cardinal zu compromittiren mm), weil derselbe so wenig vom Kaiser als vom Pabste hierzu bevollmächtiget war. Es verlief hierauf mehr als ein halbes Jahrhundert, ohne daß in der Sache weiter etwas vorgenommen ward; bis endlich der Herzog Franz Otto zu Braunschweig-Lüneburg den 20. April 1556 vermittelst einer wider die Stadt Hamburg alleine angestelten Reconventionsklage, als solten sie solchen Deich bey Herzogs Henrich des jüngern unmündigen Jahren dahin haben schlagen lassen, dieselbe beym Kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer aufs neue in Bewegung brachte. Hierauf erfolgte

Jahre, schwere, kostbare Processe geführet, und endlich für S. F. G. darauf eine Sieghaffte Vrthel, wider den Rath zu Hamburg den 19 *Aprilis Anno* 1619 eröfnet, durchstechen, und also dem vorigen Elbstromb seinen alten Eingang und Lauf wiederum eröfnen lassen. Zelle 1620 in 4to.

kk) Docum. Appellationis. Siehe Ebendaselbst in der Beylage sub B.

ll) Ebendaselbst. Beylagen C. D. E. und F.

mm) Ebendaselbst. Beylage sub G.

folgte unter der Regierung des Herzogs Christian am 19. April 1619 eine dem Herzog vortheilhafte, der Stadt Hamburg hingegen höchst gravirliche Urthel nn); Inhalts deren in Absicht der Zudämmung des Gammer Deichs alles in vorigen Stand gesetzet werden solte, welche jedoch ihre Rechtskraft nicht erreichete. Denn als der Rath zu Hamburg hierwider eine petitionem articulatam pro restitutione in integrum beym Cammergerichte überreichen ließ, auch der Rath zu Lübeck wegen gemeinschaftlichen Interesse sich dieser Sache interveniendo annahm; so erfolgte sofort ein Kaiserliches Mandatum inhibitorium an den Herzog Christian, worinn die vorhin unterm 16. Julii 1619 ergangenen Executoriales wieder aufgehoben wurden. Dieses letztere Mandatum inhibitorium ward nun noch insbesondere unterm 10. Februar 1620 nochmals bestätiget, und dem Herzoge die Parition desselben injungiret oo), daß also die Sache für die Städte ein vortheilhaftes Ansehen gewann.

Gleichwohl griff Herzog Christian jetzt zu gewaltsamen Mitteln seinen Zweck zu erreichen. Er ließ unter der Anführung seines Bruders des Herzogs Georg am 23. Febr. 1620 früh Morgens um 4 Uhr eine zahlreiche Mannschaft sowohl Reuter als Fußvolk, theils bey Artelnburg, theils beym Zollenspeicher über die Elbe bringen. Diese überfielen zuerst das Zollhauß zu Eßlingen, und plünderten solches aus, zerschlugen die Thüren, Schränke und Kisten, nahmen alles vorräthige Geld, und was ihnen sonst anstehen mogte, weg, bemächtigten sich zugleich der Zollrollen, und Bücher, und führeten die vorhandenen Fährböthe und Pramen zur Behinderung der Passage weg; die Wirthin aber und ihre Familie, desgleichen etliche Hamburgische Passagiere, welche das Nachtlager dort hielten, und denen auch alles was sie bey sich hatten abgenommen ward, zwangen sie halb nackend wegzulaufen, und sich nach Ochsenwärder zu flüchten. Nachdem die Lüneburger nun ihre hieselbst gemachte Beute über die Elbe in Sicherheit gebracht hatten; so begaben sie sich nach der Alten-Gamm, Neuen-Gamm, Curßlack und Kirchwärder, woselbst sie die Unterthanen Haus bey Haus spo-

1620.

nn) Ebendaselbst. Beyl. sub H. und I. oo) Ebendaselbst. Beylage sub M.

spolirten, und selbige mit Schlägen, und auf die Brust gesetztem Gewehre zwangen ihre Baarschaften und Silbergeschmeide herauszugeben; auch Kasten und Bänke erbrachen, und was sie vorfanden wegnahmen; sich des Hausgeräthes und der Kleidungsstücke bemächtigten, auch zuletzt das Ackergeräthschaft entferneten, und dabey Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Vieh wegtrieben; ja zuweilen die Eigenthümer durch Zwang dahin brachten, daß sie ihnen ihr eigenes Vieh bis an die Fähre, wo solches ins Lüneburgische übergesetzet ward, hintreiben mußten. Etliche Unterthanen, welche ihr Vieh und Geräthschaft mit Gelde löseten, mußten dennoch einige Tage nachher solches andern Soldaten wieder preiß geben. Dabey ward auch der Kirchen und Predigerhäuser nicht verschonet. Dem Prediger zu Neuen-Gamm ward mit auf die Brust gesetzter Pistole sein Geld abgefordert; und hierauf wurden Kisten und Laden aufgeschlagen, und alles weggenommen. Die Kirchthüre, wie sie sich nicht mit einem Baum wolte aufsprengen lassen, ward mit Axten aufgehauen; der Gotteskasten entzwey geschlagen, die Kelche und Oblatenbehältnisse, und das Meßgewand weggenommen. Eben also gieng es zu Curßlack, woselbst die muthwilligen Soldaten den Prediger, nachdem sie ihn ganz ausgeplündert hatten, mit dem Zustande Hiobs spöttisch trösteten. In der Kirche hieselbst hauseten sie eben also wie zu Neuen-Gamm, und ließen nichts zurück, außer einen Kelch den der Prediger unter dem Altar verstecket hatte. Endlich traf die Reihe auch den Prediger zu Alten-Gamm, dem auch das Seinige abgenommen ward. Weil dieser die Kirche nicht aufschließen wolte, so hieben die Soldaten mit bloßem Säbel auf ihn ein; wobey er an der Hand stark verwundet ward. Während der Zeit nun daß die Lüneburgischen Reuter und Soldaten auf vorhin beschriebene Art in den Vier Landen wirthschafteten, beschäftigten sich die übrigen nebst den herbey gekommenen Lüneburgischen Unterthanen damit, den Gammer Deich an vier verschiedenen Orten zu durchlöchern; und ließen zwischen diesen Oefnungen drey Stücke von dem Damm stehen, welche die Gewalt des Wassers einreißen, und einen vollständigen Bruch machen solte. Als aber solches nicht erfolgte, so versuchten sie durch Hülfe des Quecksilbers solchen Grundbruch zu befördern; und wie dieses Mittel gleichfals nicht

nicht glückte, so durchgruben sie sogar den Sand der sich vor dem gemachten Durchstich des Deichs gesammlet hatte. Aber auch hiebey schlug die Absicht fehl, und durch die Veränderung des Wetters ward die drohende Gefahr der Ueberschwemmung von diesen Ländereyen abgewandt. Zuletzt überfielen die Lüneburgischen Soldaten die Riepenburg, welche sie ziemlich demolirten, und wandten sich hierauf wieder nach dem Zollenspeicher, alwo sie die Planken und Thüren gänzlich niederrissen. Sogar ward den Unterthanen in den Vier Landen durch die Officiere mit vielen Drohungen anbefohlen, ihre Namen von sich zu geben, und dem Herzoge von Lüneburg Unterthänigkeit und Treue zu schwören. Diese aber wolten lieber alles über sich ergehen lassen, als sich hierzu verstehen. Dergleichen gewaltsames Verfahren daurete beynahe vier Wochen. Immittelst setzten die Städte Lübeck und Hamburg sich zur Vertheidigung in Bereitschaft, und schickten ihres Theils gleichfalls sowohl Reuterey als Fußvolk nach den Vier Landen, um die Lüneburger herauszutreiben. Diese aber erwarteten ihre Ankunft nicht, sondern zogen sich, nachdem sie ihr Geschütze über die Elbe geführet hatten, sämtlich den 24. März wieder in das Lüneburgische zurück. Bey ihrem Abzuge aber hinterließen sie schreckliche Spuren ihres Besuchs. Denn sie hatten nicht allein das Bollwerk, was zur Befestigung des Zollenspeichers dienet, verwüstet, die in dem Wasser dreyfach hinter einander gestoßenen Pfähle unter Wasser abgehauen, und die eisernen Anker abgerissen; sondern sie hatten auch etliche Ruthen aufwärts, wo der Strohm am heftigsten auf das Land zustößet, an zwey verschiedenen Orten Durchschnitte in dem Deiche gemacht, und hinter denselben Graben gezogen, damit das Wasser desto gewaltsamer andringen mögte. Das Zollhaus selbst war fast gänzlich niedergerissen, und in verschiedenen andern Häusern waren Fenstern, Thüren und Ofen eingeschlagen. Die Vierlander hatten also Ursache froh zu seyn, wie sie diese unruhigen Gäste einmal los wurden, obgleich diese ihnen fast nichts als die leeren Häuser nachgelassen hatten pp).

Nach

pp) Kurzer wahrhafter Bericht daraus ein Jeglicher vnpartheilicher vnd friedliebender gründlich zu vernehmen, daß dasjenige was im Nahmen vnd

Nach dem Abzuge der lüneburgischen Soldaten kam die Mannschaft, welche die beyden Städte Lübeck und Hamburg im Ochsenwärder und im Städtgen Bergedorf zur Vertheidigung verleget hatten, angezogen; und besetzte nicht nur den Zollenspeicher, sondern machte auch den Anfang, den von den Lüneburgern durchlöcherten Deich in etwas wieder herzustellen. Wobey sie jedoch von den lüneburgischen Truppen, welche jenseits der Elbe standen, mit Musquetenschüssen, und auch mit Kugeln aus groben Geschütze, deren sie in einem Tage mehr als siebenzig dahin abfeuern liessen, sehr beunruhiget wurden; bis man endlich den 27. März diesseits wiederum mit groben Geschütze antwortete, und die Lüneburger vom gegenseitigen Ufer etwas zurücke hielte. Dadurch konnte die Wiederausbesserung des Deichs mit mehrerer Ruhe geschehen, welche vor der Hand nur einigermaaßen, nachher aber nach Ablauf des Augustmonats, so wie die Wiederherstellung des abgehauenen und zerschnittenen Bollwerks zum Zollenspeicher, nebst der Ausbauung eines neuen Zollhauses, völlig bewerkstelliget ward.

Vergleich zwischen dem H. Christian von Lüneburg und den Städten Lübeck und Hamburg.

Inzwischen weil diese vorhin erzählten Unruhen gar leicht noch mehrere Ungelegenheiten im niedersächsischen Creyse, bey dem ohnehin schon erfolgten Ausbruche des dreyßigjährigen Krieges, hätten nach sich ziehen können; so legten sich verschiedene Stände des niedersächsischen Creyses, hauptsächlich der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Christian Wilhelm, der Herzog zu Braunschweig, Friderich Ulrich, die Herzoge zu Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, desgleichen die Reichsstädte Goslar und Bremen,

vnd von wegen des Hochwürdigen, Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn *Christian* Erwehlten Bischofs des Stifs Minden, Herzogs zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. in newlicher Zeit zum Zollenspyker, Gammer-Orth, vnd in den vier Landen, unter das Amt Bergedorff gehörig, vorgenommen, vnd in einer durch öffentlichen Druck ausgefertigter Schrift anmaßlich hat *iustificiret* werden wollen, eine lautere Zunötigung vnd Gewalt sey, auch mit keinem Schein Rechtens behauptet werden könne. auf befehlich beyder Erbarn Städte Lübeck und Hamburg, wegen Ihres so wohl sambt, als absonderlichen *interesse* abgefasset. Hamburg 1620. in 4to.

men, wie auch die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, und endlich die Hansestädte, ins Mittel, die zwischen dem Herzoge Christian von Lüneburg, und den Städten Lübeck und Hamburg, vorgefallenen Weiterungen gütlich beyzulegen. Durch solche Bemühung ward nun zu Boytzenburg, wohin sämtliche Mediateurs ihre Räthe und Abgeordneten sandten, und woselbst abseiten unserer Stadt der hiesige Bürgermeister Henrich Brokes, und der Senator Henrich Köhler, diese Sache betrieben, im Julii Monat 1620 die vorgefallene Irrung folgendergestalt verglichen und beygelegt: „In der Hauptsache solte ein jedweder Theil mit dem zu frieden seyn, was das Kaiserliche Cammergericht zu Speyer, als vor welchem diese Sache rechtshängig sey, darin sprechen würde; wohin denn auch die Forderung der Städte wegen Ersetzung des, bey dem von Fürstlicher Seite unternommenen Einfall in die Vier Lande, erlittenen Schadens, verwiesen ward; jedoch daß diese letztere Sache nicht mit der erstern vermischet, sondern jedwede absonderlich für sich getrieben, und rechtliches Erkenntniß erwartet werde. Herzog Christian wolte die von seinen Truppen hin und wieder an der Elbe aufgeworfenene Schanzen wieder demoliren, und demnächst sein geworbenes Kriegesvolk wieder abführen; gleich denn auch die beyden Städte das ihrige wieder zurück rufen wolten. Die zu Eßlingen weggenommene Fähre und Pramen, Zollbücher und Rollen, solten wieder zurück gegeben werden; auch was den Unterthanen in den Vier Landen abgenommen worden, solte, in so ferne es annoch vorhanden, und angezeiget werden könne, wo und bey wem solches befindlich sey, wieder restituiret werden; und dem Eigenthümer auf dessen Ansuchen die schleunigste Justitz wiederfahren. Alle Feindschaft und Widerwillen solte auf beyden Seiten aufgehoben und abgethan seyn, und verspricht Herzog Christian für sich und seine Nachfolger in der Regierung, benannte beyden Städte des angeregten Gammer Deichs halber nicht ferner anzufeinden, noch wider Recht, Reichs- und Creyßverfassung zu überfallen noch zu beschwehren. Gleich denn auch die Städte alle Feind- und Fährlichkeiten abzustellen, und sich gegen den Herzog schiedlich und friedfertig zu bezeigen, sich verbindlich machen. Den Unterthanen und Bürgern beyder Theile, solte an ihren

Personen, Haabe und Güthern, völlige Sicherheit angedeyen, auch solten die Commercien zu Wasser und zu Lande auf keine Weise beeinträchtiget werden. Ob nun zwar für das mal durch die im Vorschlag gekommene Mittel in der Hauptsache ein gütlicher Vergleich nicht hat zum Stande gebracht werden können, sondern dieselbe zur fernern rechtlichen Ausführung verstellet wird; so behalten sich dem ungeachtet beyde Theile vor, sich desfals zu anderweitigen gütlichen Unterhandlungen, wodurch sowohl die Hauptsache, als die gegenseitig verlangte Schadensersetzung gütlich verglichen werden möge, nicht abgeneigt finden zu lassen. „

Solchemnach ward die bisherige Fehde zwischen dem Herzog Christian, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg vertragen. Der Proceß an dem Reichscammergerichte aber ist so wenig von dem einen als dem andern Theile prosequiret, und sind daher beyde Städte in dem ruhigen Besitze des wieder hergestelten Deichverbandes und Dammes gelassen worden qq).

Amt Bergedorf.

Die außerordentlichen Kosten, welche das Amt Bergedorf bey diesem lüneburgischen Ueberfall, theils zur Vertheidigung verwenden, theils bey der Vergewaltigung ausstehen und tragen mußte, und die man auf funfzig tausend Reichsthaler schäzte, brachten die beyden Städte Lübeck und Hamburg zu dem Entschluß, zur Ersparung des sonst vorgefallenen Aufwandes, und damit man von den Einkünften dieses Amtes desto bessern Nutzen sich versprechen könne, die bisherige Amtmannsstelle, welche wechselsweise von sechs zu sechs Jahren, bald von Lübeck, bald von Hamburg, einem Herren des Raths war zugetheilet worden, eingehen zu lassen; und statt dessen auf Michaelis 1620 einen gemeinschaftlichen Amtsverwalter zu verordnen, welche Stelle nach-

qq) Vertrag zwischen Herzog Christian zu Braunschweig Lüneburg und den beyden Städten Lübeck und Hamburg, wegen der über den Gammerort entstandenen Kriegesunruhe, aufgerichtet zu Boytzenburg am Tage des Apostels Sanct Jacobi 1620; stehet abgedruckt, in der Kaiserlichen freyen Reichs Städte Lübeck und Hamburg angeordneten Landesverfassung in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf p. 143 — 149.

nachher bey vorfallender Vacanz wechselsweise von beyden Städten eins um das andere besetzet worden ist rr).

Wir kommen nunmehr auf die traurigen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, welcher sich leider über ganz Teutschland verbreitete, und allenthalben blutige und schreckliche Spuren zurück ließ. Unsere Absicht ist nicht, die Geschichte dieses Krieges ausführlich zu berühren, denn solches gehöret in die Reichshistorie. In so ferne aber derselbe seine landverderblichen Folgen auch über das Gebiet dieser Stadt, und des Hochstiftes Lübeck, erstrecket hat, und beyde als Stände des Reichs und des niedersächsischen Creyses in demselben eingeflochten worden sind, kann dasjenige, was zur Verständlichkeit dieses letztern dienet, hieselbst nicht ganz unberühret bleiben, und soll in möglichster Kürze zusammen gezogen werden. Dreyßigjähriger Krieg.

Man muß die Ursache, welche die allererste Veranlassung zu dem Ausbruche dieser verheerenden Kriegesflamme gab, bey dem Schluße der Regierung des Kaisers Matthias suchen. Da der Kaiser sowohl, als seine beyden Brüder, Maximilian und Albrecht, unbeerbt waren, auch sämtliche drey Brüder an Alter nur zwey bis drittehalb Jahre unterschieden waren, so erforderte sowohl die Erhaltung der Kaiserlichen Würde bey dem Hause Oesterreich, als auch die Sicherstellung der catholischen Religion, die Erbfolge in dem Hause Oesterreich bey Lebzeiten des Matthias feste zu setzen. Es wurden daher des Kaisers beyde Brüder, wie auch König Philipp III. in Spanien, der des Kaisers Schwestersohn war, dahin vermogt, ihrem Rechte auf die Oesterreichische Erbfolge zu entsagen. Matthias adoptirte hierauf 1617 seinen Vater Bruders Sohn, den Erzherzog Ferdinand von der Steyrmarkischen Linie, welcher damals bereits drey Prinzen im Leben hatte, und mit ungemeinem Eifer für die catholische Religion strebte. Derselbe ward hierauf zum König von Böhmen und Ungarn gekrönet, jedoch daß er bey des Matthias Leben sich keiner Regierung unterziehe. Letzterer bearbeitete sich auch, dem Ferdinand die römi-

 sche

rr) Extract. Recess. Berged. 1620 d. 10. Aug. desgl. Bergedorfischer Receß de 1620. d. 4. Oct. in der Bergedorfischen Landesverfassung p. 149-172.

sche Königskrone zu verschaffen. Allein die Uniirten, hauptsächlich
der Churfürst Friderich von der Pfalz, wußten diese Absicht zu verei-
teln. Inzwischen entstanden gefährliche Unruhen in Böhmen von Sei-
1618. ten der Protestanten, welchen der Kirchenbau zu Braunau und Klo-
ster Grab war streitig gemacht worden. Diese, da sie auf dem Schlosse
zu Prag mit ihren Klagen über die Verletzung des vom Kaiser Ru-
dolph ehehin erhaltenen Majestätsbriefes kein gutes Gehör fanden,
vergriffen sich an die Kaiserlichen Räthe, und warfen solche zum Fen-
ster hinaus. Sie verjagten hierauf die Jesuiten aus Böhmen, ordne-
ten eine eigene Regierung von dreyßig Directoren unter dem Namen
der Landesdefension an, wiegelten zugleich Schlesien, Lausitz, Mäh-
ren und Oesterreich mit auf, und setzten sich in völlige Kriegesverfas-
sung. Die Böhmen, welche von den Uniirten noch mehr zur Wider-
spänstigkeit gereitzet wurden, trugen das Commando ihrer Völker dem
Grafen Heinrich Matthäus von Thurn, und dem Grafen Ernst von
Mansfeld auf, und der Marggraf von Jägerndorf führete ihnen die
schlesischen Hülfsvölker zu. Der Kaiser setzte ihnen zwar den General
Dampierre, und den Grafen von Buquoy entgegen; allein dennoch
behielt derselbe außer Budweiß keinen beträchtlichen Ort in Böhmen; ja
der Graf von Thurn drang sogar in Oesterreich ein, unter welchen Un-
ruhen Kaiser Matthias, nachdem er vergeblich alle Irrungen gütlich
beyzulegen versprochen hatte, mit Tode abgieng. Ob nun gleich Fer-
1619. dinand II., welcher nach dessen Absterben zum Kaiser erwählet ward,
alle Mittel anwandte, die Böhmen zu gewinnen, so entsetzten diese ihn
dennoch ihres Reichs; und weil ihrer Meynung nach Böhmen ein
bloßes Wahlreich war, so trugen die Stände dem Churfürsten von der
Pfalz, Friderich V., die böhmische Krone an, der solche im Ver-
trauen auf die Hülfe seines Schwiegervaters des Königs Jacob I. von
England, und den Beystand der protestantischen Union ss), deren
Haupt er war, gegen die Warnung seiner Freunde annahm.

Hier-

ss) Dasjenige Bündniß, welches verschiedene protestantische Stände 1610 zur Aufrechthaltung des Religionsfriedens, zu Halle in Schwaben unter sich errichtet hatten, ward die Union genannt. Die vornehmsten Mitglieder derselben waren Churpfalz, das Chur- und Fürstliche Haus Bran-

den-

Hierauf ließ sich alles zu einem sehr blutigen Kriege an. Die Union verschafte den Protestanten in Böhmen 200,000 Gulden zur Fortsetzung des Krieges, und versprach dem neuen Könige Friderich aus allen Kräften beyzustehen. Die Liga hingegen machte für das Haus Oesterreich große Bewegungen. Als aber durch französische Unterhandlung auf dem Convent zu Ulm in gewisser Maaße ein Vergleich 1620.
zwischen der Union und der Liga vermittelt ward, und jene sich in die böhmischen Händel nicht zu mischen, sondern nur der churpfälzischen Erbländer anzunehmen versprach; so drang der Herzog von Bayern, Maximilian, nebst dem Grafen von Buquoy, mit 50000 Mann in Böhmen ein, und erhielte über den neuen König Friderich, der ihm nebst dem Fürsten von Anhalt, Christian, und den Grafen von Thurn und von Mansfeld entgegen gieng, am 8. Novemb. 1620 auf dem weissen Berge bey Prag einen völlig entscheidenden Sieg. Worauf ganz Böhmen und Mähren sich dem Kaiser wieder unterwarf. Friderich mußte noch denselbigen Abend nach der Schlacht die Flucht nehmen; und weil seine pfälzischen Erblande zu gleicher Zeit durch den General Spinola mit 24000 Mann burgundischer Creyßtruppen besetzt waren, mithin er daselbst keine Sicherheit fand, so richtete er seinen Weg nach Breßlau. Von hier gieng er in der Mitte des Januar 1621.
1621 nach Berlin, ferner über Harburg nach Hamburg, und endlich über Lübeck, woselbst er den 22. Februar eintraf tt), und beynahe acht Tage verweilete, nach Segeberg auf dem Convent, welchen König

denburg, Baaden, Würtemberg, Anhalt, Oettingen, und verschiedene Reichsstädte. Hierwider schlossen die catholischen Stände in eben dem Jahre zu Würzburg ein Bündniß, welches die heilige Liga genannt wird. Deren hauptsächlichste Mitglieder waren die drey geistlichen Churfürsten, die Bischöfe zu Worms und Speyer, der Herzog Maximilian in Bayern, u. a. m.

tt) Hieselbst war dieser unglückliche König in einem in der Königstraßen, ohnfern der Johannisstraße belegenen Hause abgetreten, alwo er zum Andenken sein Bildniß hinterlassen hat; welches allererst in neuern Zeiten auf Verlangen nach Manheim eingeschickt, und die Copey davon alhier beybehalten ist. Er hatte sich einige Tage auf seiner Flucht in dem drey Meilen von Lübeck liegenden Lauenburgschen Dorfe Kötel, aufgehalten, und ersuchte den Rath in einem daselbst den 21. Februar datirten Briefe, ihm ein Quartier auf etliche Tage auszumachen. Dieser Brief, wovon eine Abschrift nach Manheim mit-

nig Christian IV. von Dännemark daselbst veranstaltet hatte. Christian war zwar sehr geneigt, sich des unglücklichen Friderichs anzunehmen, jedoch war seine Bemühung von geringer Würkung. Friderich reisete hierauf den 6. März von Segeberg ab, und kam nach Lübeck wieder zurück. Weil er nun immittelst in die Reichsacht erkläret war, so hielte er sich in Teutschland nicht länger sicher, sondern flüchtete mit seiner Gemahlin und Kindern von Lübeck aus nach Holland. Der Graf von Mansfeld hatte zwar nach der Prager Schlacht die zerstreuete Truppen wieder gesammlet, auch hatte der Administrator von Halberstadt, Herzog Christian von Wolfenbüttel, dem Könige Friderich etliche Völker zu Hülfe geführet. Allein, da die Uniirten aus Furcht für den Kaiser sich wieder getrennet hatten, so ward es dem Herzog von Bayern, Maximilian, leichte, die mansfeldischen Truppen aus Böhmen und aus der Obern Pfalz zu vertreiben. Worauf
1622. der Graf sich nach der Untern Pfalz zog, und daselbst mit dem braven Engländer, Horatius Veere, vereinigte. Dies war das einzige Land, welches dem unglücklichen Friderich, der selbst alhier sich wieder eingefunden hatte, von seinen Staaten übrig geblieben war. Der ligistische General Tilly gieng zwar dem Grafen von Mansfeld nach; ward aber von diesem bey Mingelsheim geschlagen. Indessen rächete er diese Niederlage bald durch die Siege bey Wimpfen über den Marggrafen Georg Friderich von Baaden Durlach, und bey Höchst über den Administrator von Halberstadt, welcher aus Westphahlen, woselbst er sich von den dortigen Stiftern bereichert hatte, zurück kam. Dieser ließ die Ueberbleibsel seiner flüchtigen Völker zu dem Grafen von Mansfeld stoßen. Da hierauf der unglückliche Friderich sich bereden ließ, diese beyden Ebentheurer, die doch seine einige Stütze waren, zu seinem größten Schaden abzudanken; so wurden beyde auf ihrem Zuge nach den Niederlanden bey Fleurus geschlagen, und Tilly eroberte Heidelberg, Manheim, und die ganze Unterpfalz. Der Kaiser stand nun nicht

mitgetheilet ist, dürfte in der daselbst vorhabenden Lebensbeschreibung dieses unglücklichen Herrn abgedruckt werden, weil er fast der einzigste ist, welchen Friderich auf dieser Flucht geschrieben.

nicht ferner an, auf dem Chur- und Fürstentage zu Regenspurg 1623 den Herzog Maximilian von Bayern mit der pfälzischen Chur, und dem Erztruchsessen Amte zu belehnen.

Burgthor zu Lübeck besser fortificiret. 1622.

Inmittelst da während des Anfangs dieser Kriegesunruhen der niedersächsische Creyß sich in Verfassung setzte, und auf seine Vertheidigung Bedacht nahm; so unterließ die Stadt Lübeck gleichfals nicht, zur Sicherheit ihrer Bürger die Fortificationswerke in bessern Stand zu setzen. Insbesondere ward das äußere Burgthor, durch welches ehehin 1375 Kaiser Carl IV. seinen Einzug hieselbst gehalten hatte, 1622 in etwas verleget, und mit neuen Aussenwerken befestiget. Zur Vollführung dieser Veränderung mußte nicht allein das zwischen dem äußern und innerm Thore bis dahin belegene Pockenhaus, welches etwa hundert Jahre gestanden hatte, niedergerissen; sondern auch die Gertruden Capelle vor dem Burgthore abgebrochen werden, weil die zur Bedeckung des neuen Thores aufgeworfenen Verschanzungen eine solche Lage erhielten, daß die Graben nicht anders als durch den Gertruden Kirchhof gezogen werden konnten. Diese Grabenziehung mußte nun freylich die Todten in der Erde beunruhigen, wesfals viele von den hiesigen Geistlichen auch gar nicht gut darauf zu sprechen waren. Weil nun dem gemeinen Mann sehr leicht etwas im Kopfe gebracht werden kann, so hielt der Rath für nöthig, vor einer Commißion, wozu der Bürgermeister Johann Vinhagen, der Syndicus Dr. Otto Tanck, und der Rathsherr Thomas von Wickede, ernannt waren, den Superintendenten und die Pastores auf die Canzeley erfordern zu lassen, und dieselben zu bedeuten, daß gedachte Fortification des Burgthores im Maaße der, wie solche angeleget werde, bewandten Umständen nach nicht allein unumgänglich nothwendig, sondern auch auf Bewilligung beydes, sowohl des Raths als der Bürgerschaft, vorgenommen sey; daher sie ihren Amtsgehülfen anzuzeigen hätten, sich hierunter eines Beßern belehren zu lassen, und sich aller ungleichen Urtheile zu enthalten uu).

Der

uu) Starken Lüb. Kirchenhistorie p. 606. Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck pag. 27. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 297. Der Gertruden

Kriegesunruhen im niedersächsischen Creyse. 1622. Der für den Kaiser so glücklich ausgefallene Erfolg des böhmischen und pfälzischen Krieges, ermunterte den niedersächsischen Creyß, da in Oberteutschland niemand mehr war, der sich der Protestanten anzunehmen wagte, dem unterdrückten Churfürsten von der Pfalz wieder aufzuhelfen. Auch answärtige Mächte, als Frankreich, England, Dännemark und Holland, nahmen darauf Bedacht, die überwiegende Macht des Hauses Oesterreich zu schwächen. Die beyden Ebentheurer, Graf Ernst von Mansfeld, und Herzog Christian, Administrator von Halberstadt, mußten zuerst wieder Lerm machen. Jener gieng zu Ende des Jahres 1622 mit einem Corps von 5000 Mann aus den Niederlanden nach Westpfahlen, woselbst er zu Münster und anderer Orten viel Muthwillen verübte. Dieser hingegen hatte nicht nur mit fremden Gelde Truppen angeworben, sondern ihm ward auch 1623

1623. die Befehlshaberstelle über die Armee aufgetragen, welche die niedersächsischen Creyßstände zu ihrer Beschützung wider die herumstreifenden spanischen Kriegesvölker zusammen gebracht hatten; daß also der Administrator sich an der Spitze von 20000 Mann befand, mit welchen er in Böhmen einzubrechen Lust hatte. Allein Tilly fiel unverzüglich in Niedersachsen ein, und nöthigte diesen Creyß, der noch nicht in rechter Verfassung stand, die Waffen niederzulegen, und den Administrator abzudanken. Dieser gieng hierauf nach Westpfahlen, um sich mit dem Grafen von Mannsfeld zu vereinigen. Jedoch, vom Tilly verfolgt, ward er bey Stadtloon im Münsterschen geschlagen, und genöthiget, nach Holland zu flüchten, wohin der Graf von Mannsfeld ihm zu folgen gleichfals gezwungen war.

Bey solchen Umständen mußte König Christian IV. von Dännemark, dem an die Erhaltung des niedersächsischen Creyses, wegen der darin belegenen Bißthümer zur Versorgung seiner Prinzen, außerordentlich gelegen war, sich fast alleine vor dem Riß stellen. Er ward auf dem Convent zu Lüneburg 1625 von den Ständen des niedersächsischen Crey-

den Kirchhof ward hierauf weiter hinaus vor der Stadt, das Pockenhaus aber innerhalb der Stadt in die kleine Burgstraße verlegt. von Melle Nachricht von Lübeck pag. 195 seq. und pag. 228.

Creyses an die Stelle des Herzogs Christian von Lüneburg zum Creyßobersten erwählet, und stellete sehr eifrige Werbungen an. Weil nun zu gleicher Zeit die Holländer, um dem Administrator von Halberstadt, und dem Grafen von Mansfeld die Gemeinschaft mit dem niedersächsischen Creyse zu öfnen, die Grafschaft Ravensberg besetzt hatten; so eilete Tilly dahin, und schickte zugleich den Grafen von Anhalt ab, um dem Administrator und dem Grafen von Mansfeld den Uebergang über den Rhein zu verwehren. Gleichwohl kamen diese beyden letzten wieder auf teutschen Boden an, und nunmehr war das Heer in Niedersachsen zwischen dem König von Dännemark, dem Administrator von Halberstadt, und dem Grafen von Mansfeld getheilet. Als nun Tilly hierauf versuchte, die Restitution der von den Protestanten seit dem Religionsfrieden dem geistlichen Vorbehalt zuwider eingezogenen Stifter und geistlichen Güther mit Gewalt der Waffen, hauptsächlich in Westphahlen, und sonst hin und wieder in Niedersachsen, zu bewürken; so rückte der König von Dännemark, welcher sich anfänglich mit 25000 Mann im bremischen gelagert hatte, dem General Tilly im Monat Julius 1625 bis Hörter entgegen, und ward auf diesem Marsch annoch mit 7000 Mann Creyßvölker verstärket. 1625. Gleichwohl sahe er sich genöthiget sich bis Hameln zurück zu ziehen; und da er hieselbst beym Recognoscirenreiten auf dem Walle unglücklicher Weise in eine mit Brettern und Erde bedeckte tiefe Grube hinein fiel, und desfals, um für seine Heilung zu sorgen, sich nach Verden mußte bringen lassen; so brach die ganze Armee dahin auf, und Tilly besetzte nunmehr Hameln, Minden, und andere Oerter in Niedersachsen, belagerte auch Nienburg, welches jedoch König Christian IV., der sich bald wieder von seinem Fall erhohlet hatte, entsetzte. Der General Albrecht von Wallenstein, welchen Kaiser Ferdinand II. zum Herzog von Friedland gemacht hatte, brach mit 24000 Mann bey Göttingen in Niedersachsen ein; verheerete im September die Stifter Magdeburg und Halberstadt, und setzte sich hierauf bey der Dessauer Brücke an der Elbe feste. Der Administrator von Halberstadt hingegen, war in Ermangelung der französischen und englischen Subsidiengelder genöthiget, seine 1000 Mann zur Armee des Königs Christian stoßen zu lassen.

Mansfeldsche Völker nehmen im Lübeckischen die Winterquartiere. 1626.

Der Graf von Mansfeld aber ließ die zehn tausend Mann, welche er anführete, die Winterquartiere im Sachsen Lauenburgischen, und in dem Gebiete der Stadt Lübeck nehmen, um dem Herzogthum Mecklenburg in der Nähe zu seyn, und zugleich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen abzuhalten, den Kaiserlichen Völkern Lebensmittel zuzuführen. Bey dieser Gelegenheit ward nun das Städtgen Möllen, so damals den Lübeckern noch gehörete, desgleichen die Aemter Ritzerau und Behlendorf, wie auch das Amt Bergedorf, nicht minder das bischöflich Lübeckische Gebiet von den Mansfeldschen Truppen besetzt; welche den Winter über die Unterthanen hart genug aussegen und brandschatzeten. Hiesiger Seits konnte man solches nicht hindern, obgleich im December der Lübeckische Stadtoberste von Wendelstein mit etlichen Soldaten ausgeschicket ward, diese Gäste aus den Stadtgüthern zu vertreiben. Im folgenden Frühjahre 1626 zu Ende des Februar brachen diese Völker wieder auf, und der Graf eroberte mit ihnen, Havelberg, und Brandenburg, und bemächtigte sich auch Zerbst. Als er sich aber gelüsten ließ, die Wallensteinische Verschanzungen vor der Dessauer Elbbrücke zu stürmen, so ward er den 25. April mit beträchtlichem Verluste zurück geschlagen, und seine Völker wurden hin und wieder zerstreuet. Viele von diesen verstreueten Mansfeldschen Truppen, welchen die vorigjährigen Winterquartiere im Lübeckischen so gut gefallen hatten, nahmen ihre Zuflucht wieder dahin, und legten sich aufs neue in die sowohl zur Stadt, als auch zum Hochstifte Lübeck gehörigen Güther und Dörfer. Allein den Lübeckern war mit diesem Besuche nicht gedienet; und da sie unter diesen Umständen stark genug waren, sich selbst Recht zu schaffen, so ward der Rathsherr, Thomas von Wickede beordert, mit einer hinlänglichen Anzahl Mannschaft, diese ohnehin flüchtigen Gäste wieder zu verjagen. Welches derselbe auch bewerkstelligte, ihnen die dem Landmann abgepreßte Beute wieder abnahm, und sie aus dem hiesigen Gebiet wieder hinaus trieb. Bey diesem Vorfall wurden etliche von den mansfeldschen Reutern getödtet. Die Lübecker fiengen hierauf an, nicht nur das Städtgen Möllen, sondern auch die Höfe Ritzerau und Behlendorf in bessern Vertheidigungsstand zu bringen, und beständig mit Volk besetzen zu

werden von den Lübeckern herausgetrieben.

lassen;

lassen; ja es wurden sogar Musqueten unter die Bauren ausgetheilet, und diese zum Gebrauch derselben angeführet vv).

Die Befestigung von Travemünde ward gleichfals um diese Zeit veranstaltet. Nicht so sehr die Kriegesunruhen, als vielmehr die im Jahre 1625 entstandene heftige Ueberschwemmung, gab die erste Veranlassung darzu. Denn am 10. des Februarmonats verursachte ein überaus starker nordöstlicher Sturmwind, daß der Travenfluß zu einer ganz außerordentlichen Höhe, welche noch jetzo durch einen in dem blauen Thurm unter der Beckergruben, desgleichen in dem Vogteyhause zu Travemünde eingemauerten viereckigen Felsenstein bemerklich gemacht wird, anwuchse. Ueberschwemmung der Trave. 1625.

Hiedurch wurden die nach der Trave führenden Gassen, obgleich solche Berg an gehen, mehrentheils unter Wasser gesetzet. Das Wasser drang in alle Keller, Dielen, Räume, und Vorrathshäuser; nicht nur in diejenigen, welche längs der Traven, so weit solche die Stadt vorbey kommt, belegen sind, sondern auch in die mehresten derjenigen, welche zu den vorhin erwehnten Straßen gehören. Unseglich war der Schade, den die Kaufmannschaft dadurch an ihren Waarenlagern erlitte. Die ganze Gegend um Lübeck ward Meilen weit unter Wasser gesetzet. Bey dreyßig von den auf der Trave liegenden Schiffen und Fahrzeugen wurden ans Land geschlagen. Zu Travemünde, welches fast ganz unter Wasser stand, ward nicht nur vieles Vieh, sondern es wurden auch etliche Häuser weggetrieben; ja sogar das große, von eichen Bäumen erbauete, und mit vielen eisernen Bolzen und Klammern verbundene Blockhaus, ward durch die Gewalt des Wassers los, und gänzlich aus einander gerissen, und nach dem Prywal an der mecklenburgischen Seite verschlagen.

Dieser letzte Umstand gab die Veranlassung, daß die Lübecker zur Beschützung des Hafens Travemünde, anstatt des bisherigen Travemünde fortificiret. 1626.

 Block-

vv) *Alardi* Res Nordalbingicae l. c. pag. 299. Muscr. authent. ad a. ap. *de Westphalen* Monum. inedit Tom. I. pag. 1969. *Kirchring. et Müller* ad a. 1625. *von Melle* rer. Lubec. muscr. 1625.

Blockhauses, die Citadelle oder Schanze, auf dem Platze wo die Müggenburg stand, im Jahr 1626 zu bauen anfiengen; auch im folgenden Jahre 1627 das Städtgen Travemünde selbst, von der Landseite zu, mit Graben, Wällen, und Streitwehren versehen ließen. Welches zusammen der Stadt 163,956 Mark kostete ww).

Defensions-Casse. Nicht nur zur Vertheidigung des Hafens Travemünde, der Aemter Ritzerau und Behlendorf, des Städtgens Möllen, desgleichen des Amtes und Städtgens Bergedorf, sondern auch fürnemlich zur Versicherung unserer Stadt Lübeck, und derselben Landwehre und Ströhme, war unumgänglich erforderlich, daß verschiedene Compagnien Soldaten und Reuter, beständig unterhalten werden mußten. Weil nun solche Kosten von den gewöhnlichen Stadtgefällen sich nicht abtragen ließen, so wurden zwar dieserwegen unterschiedliche außerordentliche Collecten angeleget, welche aber in der Länge nicht bestehen wolten. Es ward daher von Seiten des Raths ein beständiges Aerarium militare im Vorschlag gebracht, und darüber mit den bürgerlichen Deputirten gehandelt. Beyderseits beliebte man hierauf, daß eine eigene Defensionscasse, welche mit der im Jahr 1609 bewilligten Zulage in Verbindung stehen solte, angeordnet werde; und es wurden aus des Raths Mitteln sechs, aus den bürgerlichen Collegien aber zwölf Deputirte erwählet, welche die Ausgabe und Einnahme zu besorgen, und dem Rathe jährlich von allem Rechnung abzulegen hatten. Inzwischen ward dabey ausdrücklich verabredet, daß zwar alle und jede Kosten, welche zur Vertheidigung dieser Stadt, deren Hafen, Landwehre, Ströhme, Commercien, des Amtes Ritzerau und Behlendorf erforderlich seyn würden, ohne Unterscheid aus der Defensionscasse, bis zum völligen Abtrag, auch dessen, was von andern Officiis bis dahin vorgeschossen, oder sonst zu solchem Behuf aufgenommen worden, abgetragen und bezahlet werden solten. Was aber auf die möllnischen Soldaten, Festung, und öffentlichen Gebäude aufgehe,

ww) *Theatr. Europ.* Tom. I. p. 900. Lübeck. p. 28. Mscr. authenticum ad Die beglückte und geschmückte Stadt a. 1625 et 1650.

gehe, solte von des genannten Städtgens eigenen Intraden, deren Verbesserung dem dortigen Magistrat ernstlich anbefohlen ward, abgehalten, auch das, was bereits darauf verschossen, davon wieder abgetragen werden. Hingegen solte in Absicht der Brandschatzung, welche das Städtgen von den mansfeldschen Truppen erlitten hatte, eine billige Vertheilung gemacht, und ein jedweder Bürger des Städtgens, weil sein Haabe und Guth dadurch gerettet worden, seinen Antheil aus eigenen Mitteln darzu beyzutragen, angehalten werden.

Wegen der Defensionskosten von Bergedorf und den Vier Landen, ward von Lübeck und Hamburg der Entschluß gefasset, daß die Bürger und Landleute die dahin verlegten Soldaten zu jeden Zeiten selbst bezahlen, und zu dem Festungsbau selbst Hand mit anlegen solten. Zwar war zu besorgen, weil verschiedene hamburgische Bürger ansehnliche Capitalien in diesen Ländereyen beleget hatten, und die Eigenthümer der Hofstellen bey den außerordentlichen Contributionen in keine wege unterstützen wolten, daß daher diese, welche nicht viel mehr als den bloßen Namen an ihren Hofstellen hatten, solche den Pfandherren überlassen, und ledig und los davon gehen müßten. Weil aber auf solchem Fall die Hofstellen reichen Leuten in die Hände fielen, welche die Lasten des Landes besser wie jene zu tragen im Stande waren; so ward auf ersteres keine Rücksicht genommen, sondern Lübeck nahm nur Bedacht darauf, von den Hamburgern einen Revers zu erhalten, daß auf solchem Fall ein hamburgischer Bürger keine Vorzüge noch Freyheiten vor andern Landleuten in den Vier Landen haben müßte. Die Unterhaltung derjenigen Soldaten aber, welche auf dem Schloße Bergedorf und dem Zollenspeicher allein geleget wurden, ward nicht den Untergehörigen zur Last gebracht, sondern von den beyden Städten Lübeck und Hamburg übernommen xx).

Jedoch wir müssen auf das Betragen des Bischofs von Lübeck, Johann Friderich, welcher zugleich Erzbischof von Bremen war, bey dem teutschen Kriege unser Augenmerk richten. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, als ob in dem Erzstifte Bremen starke Werbungen und

Des B. Joh. Friderich Betragen und Schicksal während der Kriegesunruhen.

xx) Mscr. authent. ad a. 1625.

und Kriegeszurüstungen, welche wider die Partey des Kaisers abgezielet wären, angestellet würden. Der ligistische General Tilly schrieb deshalb an den Bischof Johann Friderich unterm 28. Decemb. 1622, welcher aber in seiner Antwort unterm 12. Januar 1623 diesen Vorwurf gänzlich von sich ablehnete; auch nachmals in einem wiederhohltem Schreiben an den General Tilly vom 20. Nov. 1624 aufs neue betheurete, daß ihm von starken Werbungen zu Roß und zu Fuß in Bremen, oder in seinen Landschaften und Gebieten, nichts bewußt sey. Allein man wolte seinen Behauptungen nicht trauen. Wesfals denn auch der Graf von Anhalt in einem Briefe vom 14. Decemb. 1624 ihm gleiche Vorwürfe machte; dem aber der Bischof den 27. desselben Monats zu Eutin heilig versicherte, daß er von seiner Treue und Gehorsam gegen den Kaiser nicht abweichen wolle, fals nur seine bereits erschöpfte arme Unterthanen mit den schädlichen Einquartirungen nicht länger bedränget würden yy). Da aber die Bedrückungen der Erz und Bischöflichen Lande von den gräflich anhaltischen und tillyschen Völkern nach wie vor fortdaureten, so glaubte der Bischof es seinen Unterthanen schuldig zu seyn, sich wider die Partey der Ligisten zu erklären. Er war daher dem Könige von Dännemark beförderlich, daß dieser 1625 zum Obersten des niedersächsischen Creyses erwählet ward. Unser Bischof wohnete selbst dem desfals zu Lüneburg gehaltenen Creyßtage, wie auch dem hierauf den 21. März zu Lauenburg gehaltenen Convent, persönlich bey; beschickte auch durch seine Gesandten den im Aprilmonat angesetzten Deputationstag zu Segeberg, nicht minder die im Maymonat nach Braunschweig ausgeschriebene Zusammenkunft der Stände des niedersächsischen Creyses; welche letztere auch von Seiten der Reichsstadt Lübeck, die sonst bey diesem Kriege völlig neutral sich bezeigte, jedoch in so ferne sie zum niedersächsischen Creyse gehöret, sich von den Creyßtägen nicht ausschliessen konnte, durch den Syndicus Dr. Benedict Winckler besuchet ward zz). Jedoch wie der Kaiser

yy) Vorangeführte Briefe stehen abgedruckt in den Beylagen zu der 1630 herausgekommenen Fürstlich Mecklenburgischen Apologie. Num. 108. 114 115 und 116.

zz) Lackmann Schleßw. Holst. Hist. P. 2. p. 667. seq. u. p. 683. not. hh.

Kaiser unterm 14. März 1626 ein ernstliches Abmahnungsschreiben an den Bischof Johann Friderich ergehen ließ, so trat derselbe alsobald von dem Lauenburgischen Bunde ab, und gieng wieder zum Kaiser über. Der König Christian IV. ward hierüber so sehr aufgebracht, daß er sowohl die zum Erzstifte Bremen gehörigen, als auch die bischöflich Lübeckischen Lande, desgleichen die in Holstein belegene Patrimonialämter und Güther des Bischofs, mit starken Einquartirungen belästigte; und dem Bischofe nichts als das einzige bey Lübeck gelegene Kaltenhof übrig ließ. Dabey wurden alle Intraden aus den besetzten Landen dem Bischofe vorenthalten, auch sogar verschiedene Sachen, welche der Bischof zur Sicherheit von Eutin nach Lübeck wolte bringen lassen, von dänischen Reutern unterweges aufgefangen. In dieser Verlegenheit wußte Johann Friderich nirgends einen sichern Aufenthalt, als zu Lübeck in seinem bischöflichen Hause, wohin sich denn derselbe verfügte. Und weil er zugleich den Entschluß fassete, das ihm noch übrig gebliebene Kaltenhof so lange wie möglich zu vertheidigen; so ließ er bey dem Rath ansuchen, daß derselbe ihm nicht zuwider seyn wolle, wenn er zu dem Ende Kaltenhof in etwas mehr Vertheidigungsstand bringe, und mit Soldaten besetze. Dieses, ob es gleich sonst den vorigen Verträgen zuwider war, willigte dennoch der Rath, gegen einen vom Bischofe ausgestellten Revers, daß nach geendigten Unruhen alles wieder im vorigen Stand gesetzet werden solle, freundschaftlich ein. Kaltenhof ward hierauf mit einem Graben umgeben. Wie man aber hiebey weiter gieng als die Abrede war, und den Graben in den Awfluß führete, so ward derselbe auf Befehl des Raths in so weit durch darzu beorderte Bauren wieder zugeworfen a). Als nun um diese Zeit, nemlich am 27. August 1626 König Christian IV. die Schlacht bey Lutter am Barenberge gegen den General Tilly verlohr, und sich bis Bremen zurück zu ziehen genöthiget ward, so mußte Bischof Johann Friderich alle Schuld davon tragen; indem es hieß, daß er derjenige gewesen, auf dessen inständiges Anhalten der König sich habe bewegen lassen, bey der dem niedersächsischen Creyse dro-

henden

a) Mscr. authent. ad a 1626.

henden Gefahr die Waffen zu ergreifen, deren unglücklicher Erfolg keiner andern Ursache, als seiner Unbeständigkeit, wozu er auch andere Creyßstände zu verleiten gesuchet habe, zuzuschreiben sey. Tilly, der durch den Rückzug der Dänen veranlasset ward, ihnen über die Elbe zu folgen, und 1627 ganz Holstein und Jütland zu überschwemmen, hatte zuvor unterm 17. Octob. des vorhergehenden Jahres von Rotenburg aus an den Bischof Johann Friderich geschrieben: wie er sich genöthiget finde, die Dänen aus den bischöflichen Landen hinaus zu treiben, und hoffe er, daß seine Truppen mit der nöthigen Verpflegung würden versehen werden. Johann Friderich wußte zwar wohl, daß dergleichen Freunde das Land eben so stark drücken, als die Feinde, die da sollen verjagt werden. Indessen war für ihn nichts anders übrig, als sich leidend zu verhalten; wiewohl er dennoch einen Versuch machte, den König von Dännemark in Güte zu bewegen, seine Völker aus dem Erzstifte Bremen abzuführen, und dadurch die Hauptursache aus dem Wege zu räumen, weßfals die Kaiserliche Armee einzubrechen drohete. Ob nun zwar dieses nichts fruchtete, vielmehr der König den Bischof des Erzstiftes Bremen verlustig erklärete, und seinen eigenen Prinzen Friderich zum Coadjutor daselbst verordnete; so hatte dennoch der Bischof die Beruhigung, daß Kaiser Ferdinand II. in einem Schreiben von 31. April seine Treue und sein Betragen rühmete, hauptsächlich, daß er die Herzoge von Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, desgleichen den Herzog Friderich zu Holstein Gottorp, von dem lauenburgischen Bunde abzutreten, zu bewegen gesuchet hatte, um dem allgemeinen Frieden dadurch beförderlich zu seyn *b*).

Durchzüge u. Einquartierung der Kaiserl. Truppen im Lübeckischen Gebiete.

Gleiche Zufriedenheit hatte der Kaiser bereits in dem verwichenen Jahre, so wie verschiedenen andern niedersächsischen Städten, auch besonders der Stadt Lübeck in einem Schreiben vom 23. Nov. 1626 erklä-

b) Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Erzbischof zu Bremen, bey des löblichen niedersächsischen Creyses, auf sein eigen Verursachen, angestellten Defensionsverfassung sich bisshero verhalten, 1627. Gründlicher und wahrhafter Gegenbericht wider eine im abgewichenen 1627 Jahre unterm vermeinten Titul: Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Erzb. rc., meuchlischer Weise spargirten Schmähecharten 1628, nebst Beylagen.

erkläret, daß sie bey den gegenwärtigen Unruhen sich von ihrer Pflicht gegen den Kaiser nicht hätten abwendig machen lassen. Gleichwohl konnte dies die Stadt Lübeck nicht schützen, daß ihre Landgüther, insbesondere das Städtgen Möllen, und die Güther Ritzerau und Behlendorf von dem Kaiserlich-Tillyschen Volke, wie solches über die Elbe fiel, nachher von den Wallensteinschen Truppen, durch fast tägliche Durchzüge, und endlich durch die Reuterey, welche der Herzog zu Sachsen, Rudolph Maximilian, anführete, der sogar 1627 das Winterquartier in den Stadt Lübeckischen Güthern nahm, nicht ausgemergelt, und die Unterthanen an den Bettelstab gebracht wurden.

Hafen in Travemünde von den Dänen gesperret.

Von dänischer Seite litte die Stadt Lübeck nicht weniger. Denn als 1627 in Befolgung eines erhaltenen Kaiserlichen Rescripts der hiesige Rath den Syndicus, Doctor Hieronymus Schabbel, nach Bremen und Hamburg abschickte, um diese Städte abzumahnen, der dänischen Armee mit keiner Zufuhr an Lebensmitteln Vorschub zu leisten; so ließ der König von Dännemark allenthalben in der Ostsee seine Schiffe kreutzen, und verbot im Sund, daß keine Schiffe mit Proviant, welche nach Lübeck, Mecklenburg und Pommern bestimmet waren, solten durchgelassen werden. Der König hielte sogar die Trave mit zehn Kriegesschiffen besetzt, welche sich auf der Rehde vor Travemünde legten, und die ein und auslaufenden Kaufarthenschiffe anhielten. Hiedurch ward der Hafen gesperret, daß weder Schiffe aus noch ein kommen konnten. Diese der Handlung und Schiffahrt höchst nachtheilige Sperrung, konnten die Lübecker auf keine andere Weise abwenden, als daß sie sich anheischig machten, den Feinden des Königs aus ihrem Hafen keinen Zuschub zu leisten. Worauf sie denn endlich der Königlichen Schiffe entlästiget wurden c).

c) Kaiserliches Schreiben an die Stadt Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Sachsen Lauenburg, Holstein, Oldenburg, de d. Wien d. 23. Nov. 1626. ap. *Londorp* Act. publ. P. 3. n. 12. pag. 951. *Wassenaer* Histor. Verhael. P. 14. pag. 14. 28 et 39. *Lackmann* l. c. P. 3. pag. 189 und 206. *Mscr. aubens.*

Wallenstein verlangt Schiffe von den Hansestädten.

Tilly und Wallenstein, welche beynahe ganz Holstein und Jütland im Besitz hatten, zweifelten nicht, daß es ihnen leicht werden würde, in das Königreich Dännemark selbst einzudringen, wann nur die an der Ostsee gelegenen hanseatischen Städte ihnen die nöthigen Schiffe darzu hergeben wolten, in Ermangelung dessen diese Absicht nicht ausgeführet werden konnte. Der Stadt Lübeck geschahe von dem Kaiserlichen Gesandten dieser Antrag. Allein sie wußte solches klüglich von sich abzulehnen, und schob die Schuld auf die übrigen Städte des Hansebundes.

Weit aussehendes Handlungsproject.

Von Kaiserlicher Seite versuchte man daher die Hansestädte, welche, wie leicht zu erachten war, sich der Rache des Königs von Dännemark, der allemal ihr Nachbar blieb, fürs künftige nicht blos stellen wolten, durch ein schmeichelhaftes Handlungsproject die Augen zu blenden, um sie desto leichter dahin zu bringen, den weit aussehenden Anschlägen der Kaiserlichen Generale Vorschub zu leisten. Georg Ludewig, Graf zu Schwartzenberg, welcher nebst andern ihm annoch zugeordneten, sich als Kaiserlicher Gesandter 1627 zu Lübeck einfand, trug den 8. Novemb. auf einer von den sechs wendischen Städten hieselbst gehaltenen Zusammenkunft, mit vieler Beredtsamkeit vor: wie angelegentlich der Kaiser die Wiederherstellung und Aufnahme des zeithero sehr beeinträchtigten und unterdrückten hanseatischen Handels zu sein Augenmerk gemacht habe. Mit innigem Misvergnügen bemerke derselbe, daß den vielfältig, insbesondere unter des Kaisers Rudolph II. Regierung, geführten, und nur gar zu feste gegründeten Klagen der verbündeten Städte, über die von Ausländern (womit die Engländer gemeynet waren) angemaßte Monopolien, desgleichen von fremden Mächten (welches hauptsächlich auf Dännemark abzielete) gesperrte Schiffahrt, und gehinderte Handlung, keine abhelfliche Maaße gegeben worden sey. Gegenwärtig hoffe er aber, daß der hanseatische Bund zu seinem vorigen Glanz wieder könne erhoben werden, wann man die unverhofte Gelegenheit benutzen würde, welche sich anitzo äußere, da der König von Spanien mit dem teutschen Reiche einen vortheilhaften Handlungstractat zu errichten erbötig sey. Es

sey

sey bekannt, wie blühend ehehin der von den Hanseatikern auf Spanien geführte Handel gewesen sey, und wie viel derselbe zu der Aufnahme und dem Reichthum des Bundes beygetragen habe. Jedoch so sehr vortheilhafte Vorschläge, wie jetzt obhanden, wären noch nie von Seiten Spaniens geschehen. Denn der König von Spanien sey erbötig, mit dem Kaiser und des heiligen Reichs Unterthanen, sich wegen einer neuen Handlungsgesellschaft, welche den nordischen Handel auf Spanien treiben solte, zu vereinbaren, in der Maaße, „ daß alle Waaren „und Commercia, so in und aus den spanischen Königreichen und Landen geführet und getrieben werden, zwischen des Reichs teutscher „Nation, und des Königs in Spanien Unterthanen, allein verbleiben, „von denselben reciproce und immediate gegen einander geführet, „und wo es einem oder dem andern Theil beliebet, hernach verkauft, „verstochen, oder sonst weiter verhandelt werden mögten.„ Wenn nun der Kaiser diesen Vorschlag, insbesondere die mittelbare Einführung der spanischen und indianischen Waaren in Teutschland, für die Hansestädte überaus ersprießlich finde; so zweifele derselbige nicht, daß die Stadt Lübeck, welcher als der vornehmsten Stadt des hanseatischen Bundes zuerst hievon Eröfnung geschehe, mit Zuziehung wohlerfahrner und verständiger Handelsleute, wie solches am füglichsten ins Werk zu richten sey, überlegen, auch andern mitverwandten Hansestädten, insbesondere der Stadt Danzig, davon Nachricht ertheilen, und derselben Gedanken hierüber gleichsals einziehen werde; damit dieses Project zu seiner Würklichkeit gebracht und ausgeführet werden könne. Der Gesandte erbot sich dabey, bey vorkommenden Zweifeln gehörige Aufklärung zu geben. Wie denn auch damals der Königlich Spanische Gesandte, Gabriel de Roy, zu Lübeck eintraf, der den Auftrag hatte, die ganze Einrichtung dieses Commercetractats zu machen, und den Städten des hanseatischen Bundes die nöthige Erleuterung zu geben, wessen sie sich in Absicht der Schiffahrt und Handlung, auch deren Freyheit und Sicherheit eigentlich zu versehen haben würden *d*).

d) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 196. 197. 203. 204. *Londorp* Act. publ. Part. 3. p. 1004-1006, woselbst der Antrag des Kaiserl. Gesandten ausführl. zu lesen ist.

Dännemark wird deswegen aufmerksam.

Die Lübecker waren nicht so kurzsichtig, daß sie nicht gleich solten gemerket haben, wie dieses Project sich nicht ausführen lasse, auch nicht einmal ernstlich gemeynet sey, sondern ganz andere Absichten verborgen halte. Dennoch konnten sie sich nicht entlegen, zufolge des geschehenen Kaiserlichen Vortrages, einen Hansetag auf den 20. Febr. des folgenden Jahres auszuschreiben, und auf selbigen die sämtlichen Mitglieder des Bundes zu berufen, um über diese neu einzurichtende Handlung einen Beschluß zu fassen. Bevor nun noch solche Zeit heran kam, war König Christian IV. von Dännemark, der die Gesinnung der Hansestädte in Absicht des gemeldeten Vorschlags, (welcher, wenn er sich hätte ins Werk richten lassen, den dänischen Unterthanen höchst nachtheilig geworden wäre,) noch nicht kannte, bemühet, erwehnte Städte gegen den Kaiser mistrauisch, und zugleich durch Drohungen furchtsam zu machen. Er schickte daher den Hansestädten etliche aufgefangene Originalbriefe zu, worin der Kaiser Ferdinand II. den General Tilly befehligte, sich mit allem Fleisse Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, und anderer an der Ost- und Nordsee belegenen Städte zu versichern. Der König erinnerte dabey die Städte, wohl auf ihrer Hut zu seyn; und machte ihnen bemerklich, daß dem Kaiser nicht so sehr die Beschirmung des niedersächsischen Creyses, als vielmehr vermittelst der an der See belegenen Städte seine Herrschaft zu erweitern, am Herzen liege. Und in der That war es handgreiflich, daß Ferdinand II. keine geringere Absicht hegte, als sich in dem ganzen teutschen Reiche despotisch zu machen. Bald darauf im Decemb. ließ König Christian den copenhagener Rathsherrn, Doctor Joachim Kratz, nach Lübeck abgehen, und dem hiesigen Rathe hinterbringen, daß der gegenwärtige bedrückte Zustand des niedersächsischen Creyses keiner andern Ursache beyzumessen sey, als daß diejenigen, welche den König zum Creysobersten erwählet, nachher denselben im Stiche gelassen hätten. Dennoch sey der König entschlossen, alle Kräfte des Königreichs Dännemark anzuwenden, um bey entstehendem Frieden seine Länder standhaft zu verfechten. Inzwischen sey ihm nicht unbekannt, daß der Feind ihn sogar in seinem eigenen Königreiche anzugreifen, und eine Landung auf Dännemark zu versuchen gewilliget sey. Er versehe sich

sich aber zu den hanseatischen Städten, ohne deren Hülfe solches nicht ins Werk gerichtet werden könne, daß sie solche Unternehmung nicht fördern, noch ihre Schiffe darzu bestimmen, sondern vielmehr in Erwegung ziehen würden, wie sehr Religion, Freyheit, und Handel dabey in Gefahr komme. Er wolle dieselben daher warnen; indem er sich sonst genöthiget finden müsse, sich mit Schweden und andern Bundesgenossen zur Unterdrückung der Macht und Handlung der wendischen Städte, zur See zu rüsten, welches äußerste Mittel er nicht gerne vorkehren wolte. Es ist leicht zu erachten, was man diesseits dem dänischen Abgeordneten geantwortet hat, indem Lübeck so wenig als andere Seestädte gewilliget waren, den Kaiserlichen Truppen zu einer Landung nach Dännemark förderlich zu seyn e).

Hansetag. 1628.

Als nun endlich die Abgeordneten der hanseatischen Bundesgenossen sich im Februar 1628, um dem ausgeschriebenen Hansetage beyzuwohnen, zu Lübeck eingefunden hatten; so ließ der Kaiserliche Gesandte unterm 23. Febr. einen ausführlichen Vortrag f) an dieselben gelangen, worin er zuvörderst sich auf die im verwichenen Jahre am 8. Novemb. ihnen vorgelegte Kaiserliche Proposition, wegen des mit Spanien zu errichtenden Commercetractats, beziehet. Er giebet hierauf den Städten schmeichelhafte Versicherungen von der väterlichen Vorsorge und besondern Gnade des Kaisers, der dem unterdrückten hanseatischen Bunde, an dessen Erhaltung dem ganzen teutschen Reiche gelegen, wieder aufzuhelfen ernstlich gemeynet sey. Er füget ferner hinzu: der Kaiser habe beym Antritt seiner Regierung fast alle Canzeleyen mit Klagschriften und Beschwerden, über die Eingriffe der benachbarten Mächte in die Handlungsfreyheiten der Hanseatiker, angefüllet gefunden; und so gerne derselbe dieses alles, kraft tragenden Kaiserlichen Amtes, ungesäumt hätte remediren wollen, so wäre doch der bisherige fast allgemeine Aufruhr in Teutschland, (wovon der Gesandte eine

Kaiserl. Vortrag wegen des Commercetractats mit Spanien.

e) *Lackmann* l. c. P. 3. p 203. 209. 226. *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 1. §. 52. p. 19.

f) Abgedruckt ap. *Londorp* Actor. publ. P. 3. p. 1006 - 1009. desgl. in *Abelini* Theatr. Europ. T. I. p. 1050. sq.

eine weitläuftige Erzählung machet,) hieran hinderlich gewesen. Nachdem aber durch göttliche Hülfe die Rebellen getrennet und zerschlagen, und dem Kaiser dadurch Ruhe geschaffet worden, so wolle derselbe nicht länger feyern, dasjenige, was im teutschen Reiche in Abgang und Unordnung gekommen, wieder herzustellen, und auf einen dauerhaften Fuß zu setzen. Nichts sey dem teutschen Reiche so schimpflich, als daß es auf seinem eigenen Meere und Ströhmen sich von fremden Nationen solle Gesetze vorschreiben lassen. England habe die teutschen Hansestädte ihrer mit Guth und Blut erworbenen uralten Privilegien gewaltthätig beraubet, und noch darzu einen solchen Vorwand vorgeschützet, der nicht allein dem Ansehen und der Redlichkeit der Städte höchst verkleinerlich, sondern auch also beschaffen sey, als wenn die Engländer die Teutschen für lauter Kinder angesehen hätten. Hiebey sey es nicht geblieben, sondern sie hätten mit ihren verbanneten und verdammten Monopolien und Propolien, sich den Teutschen mitten ins Nest gesetzet, den ganzen Tuchhandel und andere Handlungen an sich gezogen, und dadurch so viele Millionen aus Teutschland weggeführet, daß sie anjetzo den Städten, ja dem Kaiser selbst Trotz bieten dürften. Was sey der Zoll im Sund anders, als ein schädlicher und schändlicher Tribut über ganz Teutschland, ohne daß sich wohl Leute vor diesem öffentlich hätten verlauten lassen: dies sey der rechte Zaum, dadurch man die teutschen Hansestädte zum Ziel bringen könne. Jetzt könne und wolle der Kaiser nicht länger stille darzu schweigen. Zwar würden die Hansestädte sich gleichfals zu erinnern wissen, was für Bedrükkung ihrer Handlung auch zuweilen in Spanien wiederfahren. Um so mehr aber sey es für eine göttliche Schickung zu halten, daß der Kaiser mit dem Könige von Spanien, wegen der nahen Verwandtschaft in einem solchem Vernehmen begriffen sey, wodurch allen Ungelegenheiten und Drangsalen, welche sich in Spanien und anders woher begeben, aus dem Grunde abgeholfen werden könne. Wie aber, und auf was Weise solches am beßten geschehe, darzu würden die versammleten Abgeordneten der Hansestädte, als welchen ihre Wunden und Schmerzen am meißten bekannt, die treffendsten Mittel und Anschläge an die Hand geben können; und mögten sie darüber mit ihnen (den

Kaiser-

Kaiserlichen Gesandten) vertraulich conferiren, und in der Sache einen gemeinnützigen Schluß fassen. Die Ratification würde hiebey so wenig am Kaiserlichen, als am Königlich Spanischen Hofe entstehen. Denn gleich wie sie (die Gesandten) vom Kaiser hierzu bevollmächtiget wären, also habe der König von Spanien seinen, in Schiffahrt, Commercien, und andern Sachen, sehr wohl erfahrnen Rath, Gabriel de Roy, mit vollenkommener Gewalt anhero abgesandt, mit welchem solcher Handlungstractat, wodurch man jedoch die Commercia mit den Benachbarten im geringsten nicht zu schwächen, vielweniger gar abzubringen gemeynet sey, ohne Zeitverlust geschlossen werden könne.

Schwierigkeiten dieses Tractats.

Jedoch die Lage der Sachen war so critisch geworden, daß die Abgeordneten der Städte sich nicht entschliessen konnten, sich auf dieses Project einzulassen, obgleich der Kaiserliche und der Spanische Gesandte sich nachher noch weiter heraus ließen, und den hanseatischen Städten die unmittelbare Handlung nach Spanien und Indien, mit Ausschliessung aller übrigen Nationen, anboten. Es solten nemlich alle Waaren aus den spanischen Königreichen und Landen niemanden anders, als den Hansestädten zugeführet, und von diesen allererst durch die zwote Hand nach den nordischen Königreichen versendet werden; dahingegen solten die hanseatischen Städte alleine das Recht haben, die nordischen Waaren und Producte dem Königreiche Spanien, und den spanischen Niederlanden zuzubringen. Mithin solte keine unmittelbare Handlung zwischen Spanien und den nordischen Königreichen statt finden. Die Hanseatischen, hauptsächlich die an der See belegenen wendischen Städte, welche von solchem Handlungstractat nur eigentlich hätten Gebrauch machen können, kannten nur gar zu genau, wie mächtig und furchtbar Dännemark, hauptsächlich um damalige Zeit, zur See war, und welchen Gefahren ihre Schiffe sowohl von den Dänen als Schweden ausgesetzet seyn würden, wann sie sich beykommen ließen, diese beyden Mächte von dem Handel mit Spanien auszuschliessen. Die Passage durch den Sund, welche sie auf keine Weise vermeiden konnten, würde unter solchen Umständen jedesmal für sie

gefährlich gewesen seyn. Auch konnten sie auf so weiten Seereisen wann ihre Schiffahrt sich bis Indien erstreckete, der Pässe fremder Potentaten nicht entbehren; welche ihnen zu solchem Behuf gewiß würden verweigert werden, und ihre Handlungsschiffe daher in allen Meeren den Capereyen und Nachstellungen unterworfen bleiben.

Wird von der Hanse abgelehnet.

Dieserwegen bemüheten sich die auf diesem Hansetage versammleten Abgeordneten den Unterhandlungen über diese Sache auszuweichen, und entschuldigten sich bey den Kaiserlichen und Spanischen Gesandten, daß sie über diese so hochwichtige Angelegenheit nicht mit genugsamer Instruction von ihren Principalen versehen wären. Sie versprachen, (um die Sache auf die lange Bank zu schieben) nach Verlauf von sechs Monaten, auf den 1. Septemb., solcherwegen aufs neue zusammen zu kommen. Diese zwote Zusammenkunft geschahe aber nicht. Sondern die Abgeordneten erklärten dem Kaiserlichen Gesandten: Daß die Hansestädte zwar stets bereitwillig wären, des Kaisers Befehlen zu gehorchen; allein es sey ihnen unmöglich, dem Kaiserlichen Vortrage in Absicht des mit Spanien zu schliessenden Commercetractats zu willfahren, indem sie sich der Gefahr aussetzen würden, Schweden und Dännemark wider sich aufzubringen, welche den Schiffen dieser neuen Handlungsgesellschaft niemals verstatten würden, durch den Sund zu gehen, so wenig, als von andern mächtigen Potentaten, welche sich dadurch beleidiget finden mögten, die benöthigten Pässe für Schif und Güther zu erhalten stehen würden. Hierbey liessen die Städte es nicht bewenden. Denn da Ferdinands II. Hauptabsicht bey dieser ganzen Sache, daß er nemlich die von Dännemark oft widersprochene Herrschaft des Kaisers über die Ostsee, auf einen sichern Fuß setzen, auch zu dem Ende selbst eine Flotte auf der Ostsee halten wolte, offenbar ward; indem der zum Herzog von Mecklenburg und Reichsadmiral der Ost- und Nordsee erklärte General Wallenstein, zu Wismar eine Reichsflotte, welche aus vier und zwanzig Linienschiffen bestehen solte, auszurüsten anfieng, mit welchem die Hansestädte, deren Handlung solches mehr schädlich als vortheilhaft würde gewesen seyn, verbunden werden solten; so schickten die hanseatischen Bundesgenoßen

genoßen eine Gesandtschaft nach Prag an den Kaiser, welche demselben die Gründe und Ursachen umständlicher vorstellig machen mußte, wodurch die Städte abgeschrecket und verhindert würden, sich auf den im Vorschlag gekommenen Handlungstractat mit Spanien einzulassen, noch ihre Schiffe zum Behuf eines Seekrieges, und einer Landung auf Dänemark herzugeben. Diese Gesandten hatten dabey den Auftrag, dem Kaiser zu seinen Siegen Glück zu wünschen, zugleich aber denselben zu ersuchen, daß die Städte bey der ihnen bisher so ersprießlich gewesenen Neutralität ferner mögten verbleiben dürfen *g*).

Auf eben diesem Hansetage zu Lübeck ward der Entschluß gefasset, mit den Städten Hannover und Einbeck, welche sich seit etlichen Jahren von dem hanseatischen Bunde getrennet hatten, wegen deren Wiederaufnahme in denselben, wozu sie große Begierde geäußert hatten, wann nur die rückständige Contribution ihnen erlassen würde, zu handeln; und erhielte die Stadt Braunschweig in dem darauf folgenden Jahre diesen Auftrag. Man wolte gerne die Anzahl der Mitglieder des Bundes, welche von Zeit zu Zeit schwächer ward, daß ausser den wendischen Städten fast niemand von ihnen übrig geblieben war, verstärket sehen. Daher war denn auch noch zuletzt im Jahr 1615 die Stadt Emden, welcher man die längst gesuchte Aufnahme bereits einmal abgeschlagen hatte, dennoch auf wiederhohltes Ansuchen in den Städte Bund aufgenommen worden. Dabey gieng den versammleten Abgeordneten das Schicksal ihrer Mitgenoßin, der Stadt Stralsund, welche während dieses Hansetages vom Wallenstein belagert ward, zu Herzen. Sie bewilligten nicht nur derselben 15000 Reichsthaler aus der hansischen Casse, worzu Lübeck allein 3488 Reichsthaler 18 Schillinge beytragen mußte, sondern sie sandten auch eine Deputation an den genannten General, um für die belagerte Stadt Fürbitte einzulegen *h*). Jedoch dies letzte würde wenig gefruchtet haben, wann nicht der

g) Theatr. Europ. Tom. I. p. 1053. *Lackmann* l. c. P. 3. p. 236. 245.

h) Köhlersche Sammlung ap. *Willebrands* l. c. p. 292 et 293. Die Stralsunder schickten kurz vor der würklichen Belagerung ihre alten Leute, Weiber und Kinder, mit ihren ansehnlichsten Schätzen, vorzüglich nach Lübeck in Sicherheit. *Altzreiteri* Annal. Boicae gentis. P. 3. L. 13. p. 172.

der standthafte Muth der Bürger, und die denselben von den Königen in Dännemark und Schweden zugeführte Unterstützung, den General, der selbst des Kaisers Befehl zur Aufhebung der Belagerung verachtete, gezwungen hätte, am 24. Jul. mit seinen Völkern von der Stadt abzuziehen.

H. Adolph Friderich und Hans Albrecht von Mecklenburg flüchten nach Lübeck.

Mecklenburg war kurz vorhin von dem General Wallenstein überwältiget, und Wismar und Rostock bezwungen worden. Die Herzoge Adolph Friderich und Hans Albrecht waren ihrer altväterlichen Lande vom Kaiser entsetzet, und hierauf den 9. Junius geächtet. Das Herzogthum Mecklenburg ward dem Wallenstein für die Kriegeskosten anfänglich als ein Unterpfand, nachher am 16. Junius erblich zur Lehn gegeben. Die Kaiserlichen Commissarien nahmen hierauf von der Ritter- und Landschaft auf einem desfals ausgeschriebenen Landtage die Huldigung ein. Die Herzoglichen Gebrüder, welche von dem Baron Heinrich von Sanct Julian, aus ihrem Lande verwiesen wurden, sahen sich gedrungen, sich aus Mecklenburg wegzubegeben. Anfänglich flüchteten sie nach Magdeburg; darauf verfügte sich Adolph Friderich nach Meißen, und sein Bruder Hans Albrecht zu dem Fürsten von Anhalt auf das Schloß Hartzkerode, wohin jener nachher ebenfals kam. Weiter finden wir sie eine zeitlang zu Delitsch. Als sie endlich erfuhren, daß der König von Dännemark sich ihrer annehmen wolte, so nahmen sie, um ihren Ländern näher zu seyn, ihre Zuflucht nach Lübeck; woselbst sie sich auch so lange aufgehalten haben, bis sie wieder zum Besitz des Herzogthums Mecklenburg gelangten, welches allererst 1631 geschahe *i*).

B. Jo. Friderich zu Lübeck bewirbt sich um das dänische Holstein. 1628.

So wie die mecklenburgische Ritter- und Landschaft den Kaiserlichen Commissarien huldigen mußte, eben also forderte der General Tilly während der Belagerung von Krempe im Junius den gesammten holsteinischen Adel nach Rendsburg, um dem Kaiser zu huldigen. Er konnte

i) Stemmata Regum Herulorum et Vandalorum ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1613. *Chemnitii* Geneal. Regum et Ducum Megap. ap. *de Westph.* l. c. p. 1714. Franck Mecklenb. Geschichte L. 13. c. 7 et 8.

konnte jedoch seinen Zweck nicht erreichen. Der Bischof von Lübeck, Johann Friderich, welcher wegen seines Abtritts von dem lauenburgischen Bunde viel Ungemach von dem König von Dännemark hatte ausstehen müssen, hatte nicht nur gerne gesehen, daß ganz Holstein von den Kaiserlichen Völkern war eingenommen worden, sondern auch von diesen Umständen Vortheile zu ziehen gehoffet. Er setzte ein gar zu großes Vertrauen auf die Gnade des Kaisers, für den er sich öffentlich erkläret hatte, und zweifelte nicht, daß Ferdinand II. seine Treue vorzüglich zu vergelten geneigt seyn werde. Da nun er sowohl, wie sein Bruders Sohn, Adolph, als gebohrne Herzoge von Holstein, nicht nur Ansprüche an dieses Herzogthum, sondern auch bereits die Anwartschaft darauf erhalten hatten; so schmeichelten beyde sich mit der Hofnung, daß bey dem künftigen Friedensschlusse ihnen die Regierung des Herzogthums Holstein würde zu Theil werden. Beyde wandten sich daher mit Bittschriften an den Kaiserlichen Hof, und ersuchten: weil der König in Dännemark durch die wider den Kaiser und das Reich ergriffene Waffen, für sich und seine Erben, sich des Herzogthums Holstein verlustig gemacht; hingegen Herzog Johann Friderich, und Herzog Adolph, mit Aufopferung alles des ihrigen, in schuldigster Treue gegen den Kaiser verblieben; daß Kaiserliche Majestät sie (die Herzoge) mit demjenigen Theile Holsteins, dessen sich der König verlustig gemacht, allergnädigst zu providiren geruhen mögte. Weil jedweder sein Ansuchen besonders angebracht hatte, so bekam auch ein jeder vom Kaiserlichen Reichshofrathe seinen besondern Bescheid. Zuerst der Bischof: Wie zwar kein Zweifel, daß des Königs in Dännemark, als Herzogen zu Holstein, an den holsteinischen Landen habende Portion, dem Kaiser lediglich anheim gefallen, und derselbe nach freyem Willen darüber zu disponiren befugt; indessen sey es gefährlich, jetziger Zeit dem Bischofe die Regierung aufzutragen, weil solches bey andern ansehnlichen Prätendenten, die sich gleichfals um den Kaiser verdient gemacht, einen Anstoß erwecken dürfte. Herzog Adolph erhielte unterm 3. April 1628 zur Antwort: Daß der Kaiser um hochwichtiger und ganz erheblicher Ursachen willen, sich über des Herzogs Ansuchen zur Zeit nicht resolviren könne. Weil nun der Herzog sein Gesuch

wiederhohlte, so erfolgte unterm 23. Junius das zweyte Decret: Daß der Kaiser die getreuen, unterthänigen, standhaften Dienste in Gnaden zu erkennen geneigt sey, dahero auch des Herzogs Ansuchen gnädigst eingedenk bleiben, und sich zu seiner Zeit darauf in Gnaden ferner resolviren wolle." Dies alles waren leere Vertröstungen, die auch weiter keinen Erfolg nach sich gezogen haben *k*).

Absichten des Kaiserl. Hofes.

Der Kaiser scheinet mit den in Niedersachsen eroberten Landen, da an der Ostsee die Küste von Pommern, Mecklenburg und Holstein in seinen Händen war, weit aussehende Absichten im Schilde geführet zu haben. Vielleicht hatte das zu errichtende Reichsadmiralat, und die auf der Ostsee zu haltende Reichsflotte, den schmeichelhaften Gegenstand, daß dadurch die ganze europäische Handlung, wann solche zwischen dem Kaiser und dem König von Spanien getheilet sey, an das Haus Oesterreich könne gebracht werden. Vielleicht giengen des Kaisers Absichten in die Ferne noch weiter, daß auf solche Weise die mehresten Lande Europens, dem Hause Oesterreich unterworfen werden könnten. Dem sey wie ihm wolle; die Vorsehung vereitelte alle diese großen Anschläge, zu einer Zeit, wo fast keine Macht stark genug schien, dem Hause Oesterreich die Stange halten zu können *l*).

Kaiserl. Soldaten von Lübeckern angefallen.

Verwegen genug war es, daß die Bürger von Lübeck unter damaligen Umständen auf etliche Kaiserliche Soldaten, welche in der Nähe der Stadt einige hiesige Dörfer ausplünderten, einen Ausfall wagten, und Rache zu üben vornahmen. Der Chef des Regiments, unter dem diese Leute gehöreten, empfand solches außerordentlich übel, und dieser Vorfall hätte der Stadt leicht große Verdrüßlichkeit zuziehen können *m*).

Die

k) Vorangezogene Kaiserl. Reichshofraths Bescheide stehen beym *Londorp* Actor. publ. P. 3. p. 1020 seq. *Lackmann* l. c. P. 3. p. 237.

l) Differt. super vetere Austriacorum proposito de occupando mari Baltico, omnibusque et Poloniae et septentrionalis Germaniae mercaturis ad se attrahendis, in Galliarum et foederati Belgii detrimentum. Paris. 1644.

m) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 240.

Lübeck u. Rostock schickt Deputirte nach Copenhagen. 1628.

Die von Seiten des Königs von Dännemark noch immer begränzte Schiffahrt, bewog die Stadt Lübeck, gemeinschaftlich mit Rostock zween Abgeordnete, nemlich den hiesigen Syndicus Dr. Winckler und Dr. Kling, am 8. Octob. 1628 nach Copenhagen, zu senden. Diese gaben sich die äußerste Mühe, für ihrer Principalen Schiffe die freye Fahrt auf der Ostsee, und durch den Sund auszuwürken; welches König Christian unter der Bedingung ihnen endlich zugestand, daß gedachte Städte jederzeit den bestimmten Zoll erlegen, und dem Feinde mit keiner Zufuhr, die dem Könige nachtheilig seyn könne, beyspringen solten. Jedoch bey aller angenommenen Neutralität, ward es dem Handlungsgeiste außerordentlich schwehr, sich selbst zu verleugnen. Christian merkte daher sehr deutlich, daß die Kaiserliche Armee in Holstein Zufuhr und Unterstützung an Lebensmitteln, durch die Hansestädte erhalten müsse, weil sie sonst unmöglich die Belagerung von Glückstadt und Krempe eine so geraume Zeit hätte fortsetzen können. Der König ließ also dieserwegen unterm 21. Octob. durch seine Abgesandten bey dem Magistrat zu Hamburg nachdrückliche Vorstellungen anbringen *n*), und verlangte, daß Hamburg nebst andern Städten, insonderheit Lübeck und Bremen, durch eine unter sich aufzurichtende Vereinbarung, dergleichen Zufuhren, während dieses holsteinischen Krieges, einhellig abschaffen, und ihren Bürgern gebieten solten, den Kaiserlichen Truppen so wenig mit Lebensmitteln als Kriegesbedürfnissen an die Hand zu gehen. Denn, woferne sie der Freyheit ihrer Commercien in den dänischen Königreichen und Landen in vöriger Sicherheit genießen wolten, so müßten sie sich hierin etwas unpartheyischer erzeigen *o*).

Wallenstein verlangt abermal Schiffe von Lübeck.

Solche Unpartheylichkeit bewies Lübeck kurz darauf, als der General Wallenstein den Antrag an sie gelangen ließ, daß die Stadt dem vorhin erwehnten spanischen Gesandten, Gabriel de Roy, ihre Schiffe

n) Werbung des Königs in Dännemark an die Stadt Hamburg, d. 21. Octob. 1628. ap. *Londorp* Act. publ. P. 3. p. 1024 seq.

o) *Lackmans* Schleswig Holsteinische Historie Part. 3. pag. 312. seq.

Schiffe absolgen lassen, oder dergleichen alldort zu bauen verstatten, und die darzu erforderlichen Baumaterialien für Geld zukommen lassen mögte. Denn die Stadt suchte solches beßtens von sich abzulehnen; und ob sie zwar das benöthigte Schifbauholz und die Materialien hieselbst anzukaufen verstattete, so durften doch die neu zu bauende Schiffe hieselbst nicht auf dem Stapel gebracht werden, gleich denn auch die Ankaufung ganzer Schiffe verweigert ward p).

Friedenscongreß zu Lübeck. 1629.

Inzwischen näherte sich der zwischen dem Kaiser und dem König von Dännemark geführte Krieg seiner Endschaft. Nachdem Stade und Krempe gleichfals von den Kaiserlichen bezwungen waren, so hatte der König von seinen teutschen Staaten nichts weiter übrig behalten, als die einzige Festung Glückstadt. Zwar hatte er die Insel Femarn vermittelst einer Flotte von vierzehn Schiffen im Monat März 1628 erobert. Allein sein Versuch auf Kiel war vergeblich abgelaufen, und die in der Mitte des Sommers geschehene Eroberung der pommerschen Stadt Wolgast, und des Schlosses Uesedom, wie auch der Peenemünder Schanze, brachte dem König im Grunde keinen Vortheil zu Wege. Der dänische Reichsrath äußerte sein Misvergnügen, daß Dännemark in diesem Krieg mit eingeflochten sey, laut genug. Daher traten alle Umstände zusammen, welche bey dem König das Verlangen erregten, durch einen anständigen Frieden sich aus der Sache zu ziehen. Kaiserlicher Seits sahe man wohl ein, daß die intendirte Landung auf Dännemark, in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl genugsam darzu ausgerüsteter Schiffe, weil die Hansestädte keinen Antheil daran nehmen wolten, unübersteiglichen Schwierigkeiten ausgesetzet sey. Man gab also diesen Anschlag auf. Damit nun der König Christian IV. von Dännemark nicht mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden in Verbindung treten, der Kaiser auch desto freyere Hände in Mecklenburg und Pommern behalten mögte; so fand der Friedensantrag des dänischen Reichsraths, den der Herzog Friderich von Holstein Gottorp unter-

p) Meteran Niederländ. Historie. L. 48. p. 573.

unterstützte, bey dem Kaiser sogleich Gehör, und die Stadt Lübeck ward zum Ort des Friedenscongresses bestimmet. Jedoch ward während desselben kein Waffenstillstand verabredet, sondern beyde Theile blieben bey ihrer bisherigen Kriegesrüstung *q)*.

Diesem zufolge fanden sich zu Anfange des Januar 1629 die zu dieser Friedenshandlung von den beyden streitenden Mächten ernannte Commissarien zu Lübeck ein. Und zwar wegen des Königreichs Dännemark der Reichscanzler Jacob Ulefeld, der Hofcanzler Christian Frieß, und der Reichsrath Albrecht Scheel. Wegen des Herzogthums Holstein der Canzler Levin Marschalck, und die beyden Landräthe Detlef und Henrich Rantzau; welchen insgesamt der Holsteinische Rath Dr. Schönbach, der Königliche geheime Secretaire Friderich Günther, und der Secretaire Nicolaus Eggebrecht zugeordnet waren. Der Kaiser hatte den Herzog von Friedland, oder den General Wallenstein, desgleichen den Grafen Tilly, zu diesen Friedensunterhandlungen bevollmächtiget. Die schickten nun ihre Subdelegirten; nemlich ersterer den Oberstlieutenant Johann Balthasar, Freyherrn von Dieterichstein, den Generalwachtmeister Johann, Freyherrn von Altringern, den Hofcammerrath Reinhard von Walmerod, und Hannibal von Schawenburg; letzterer hingegen den Obersten Just Maximilian, Grafen von Gronsfeld, und den Kriegesrath Johann Christoph von Rupa. Die Königlich Dänischen Abgeordneten nahmen ihr Logis auf dem Bischofshofe; die Kaiserlichen hingegen in einem in der Königsstraße belegenen damals Zacharias von Schindeln gehörigem Hause. Der König von Schweden, Gustav Adolph, wünschte, daß seine Bevollmächtigten bey diesem Congreße gleichfals zugelassen werden mögten; und er hatte bereits den beyden Grafen Johann Sparre und Carl Banner, wie auch dem Staatssecretaire Johann Salvius hierzu den Auftrag ertheilet, insbesondere, um sich der verjagten Herzoge von Mecklenburg, und der Stadt Stralsund anzunehmen, und das

q) *Sam. Pufendorf* Comment. de rebus Suecicis L. I. p. 21.

das Kriegesfeuer in dem nieder- und obersächsischen Creyse gänzlich zu ersticken. Allein wie Salvius, welcher vorausgeschicket war, mit einem an die Kaiserlichen Delegirten gerichteten Schreiben um sicheres Geleit, und daß die Königlichen Abgeordneten zu den Friedenshandlungen mögten zugelassen werden, den Johann Lehausen nach Lübeck abfertigte; so wolte man das Schreiben gar nicht annehmen, sondern Lehausen ward auf eine schimpfliche Art abgewiesen. Als er nachher nebst einem Notarius und zween Zeugen sich in den Conferenzsaal hinein drang, und sein mitgebrachtes Schreiben nochmals überreichen wolte, auch den Notarius requirirte, ihm über diesen Vorgang ein Instrument zu verfertigen; so ereiferte sich der Freyherr von Dieterichstein so sehr darüber, daß er dem Notarius mit Stockprügeln drohete. Wallenstein wolte durchaus den Schweden kein Geleit ertheilen, sondern sie solten erst ihr Volk aus Stralsund abführen. Ja, die Sache gieng so weit, daß sogar dem Rathe zu Lübeck anbefohlen ward, wann die schwedischen Abgesandten, welche schon zu Copenhagen waren, dennoch kommen würden, so solte man sie nicht in die Stadt lassen.

Auf der Friedensconferenz selbst wurden den Königlichen Abgeordneten anfänglich sehr harte Bedingungen vorgeleget, daß es auch den Anschein hatte, als ob der Kaiser gar nicht gemeynet sey, sich mit dem König zu vergleichen. Denn vermöge derselben solte der König alle Länder und Besitzungen, welche ihm und seinem Sohne im niedersächsischen und westphälischen Creyse zugehöreten, dem Kaiser abtreten; Jütland dem Churfürsten von Sachsen so lange einräumen, bis die Summe, wofür diesem die Lausitz verpfändet sey, abgetragen wäre; dem Kaiser und dessen getreuen Churfürsten und Ständen alle Kriegesunkosten ersetzen; denenselben dabey allen erweißlichen Schaden vergüten, auch die Insel Femarn wieder herausgeben; den Feinden des Kaisers den Sund sperren, dessen Freunden aber offen halten, und den Zoll, so wie vor Alters, mindern; Spanien, Pohlen, die Infantin zu Brüssel, Churbayern, und alle andere Churfürsten und Stände in diesen Vergleich mit einschließen; und endlich Versicherung leisten, das römische Reich weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise

feind-

feindlich zu überfallen, und nichts demselben Nachtheiliges in Dännemark vorzunehmen noch zu gestatten *r*).

Ob nun zwar die dänischen Gevollmächtigten in ihrer Erklärung vom 5. März *s*) diese Punkte, ausser was die beyden letzten betrift, schlechterdings verwarfen; so wolten dennoch die Kaiserlichen in ihrer Gegenantwort vom 31. März *t*) von diesen Forderungen im geringsten nicht abweichen, ausser daß anstatt der Abtretung von Jütland fünf Millionen Thaler verlanget wurden.

Da es nun mit dem Friedensgeschäfte noch sehr weitläuftig aussahe, so fuhr König Christian IV. mit seinen Kriegesunternehmungen fort. Er schickte eine Flotte in die Ostsee, eine andere in die Nordsee, ließ auch etliche Schiffe in die Elbe und Weser einlaufen, um die Städte Hamburg und Bremen zu schrecken. Er ließ ferner alle Danziger Kaufarthenschiffe im Sund anhalten, und Preiß geben, weil er erfahren hatte, daß die Stadt Danzig dem General Wallenstein etliche Schiffe nach Wismar hatte zukommen lassen. Dieses bewog ihn auch, zehn Kriegesschiffe und etliche Galeeren, welche noch fünf und zwanzig Steinschiffe bey sich hatten, nach den Wismarschen Hafen zu schicken, welchen er, um Wallensteins Absichten zu hintertreiben, versenken lassen wolte *u*). Er selbst machte einen Versuch, die nordfriesischen und anglischen Landschaften zu erobern, und unternahm die Belagerung der Fürstlichen Residenz Gottorp. Zu gleicher Zeit ließ er den General Morgan in Nordstrand einbrechen, dessen Unternehmung den glücklichsten Fortgang hatte.

Diese Thätigkeit des Königs trug unstreitig vieles darzu bey, daß die Kaiserlichen Subdelegirten auf dem Friedenscongreß zu Lübeck mildere Gesinnungen annahmen. Wie man glaubte, die Unterhandlungen würden — Lübeckischer Friede. 1629.

r) *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 2. §. 12. p. 30. *Carol. Ogerius* Itin. Suec. pag. 238. *Londorp* Act. publ. Part. 3. pag. 1078 et 1079.

s) ap. *Londorp* l. c. Part. 3. pag. 1079 - 1081.

t) ap. Meteran Niederländ. Histor. L. 49. p. 584 seq.

u) *Wassenaer* Hist. Verhael Part. 17. pag. 24.

würden sich noch lange verzögern, so kam am 22. May unverhoft der Friede eilig, und zwar auf folgende Bedingungen zum Stande: „Vermöge desselben ward das gute Vernehmen auf beyden Seiten wieder „hergestellet, doch solte der König hinführo sich der teutschen Reichssachen nicht anders, als nur in Ansehung des Herzogthums Holstein annehmen. Die anverlangten Kriegeskosten und Schadensersetzungen „ließ der Kaiser schwinden; und wurden dem Könige alle seine von den „Kaiserlichen Truppen eingenommenen Fürstenthümer und Länder wieder zurück gegeben. Beyderseitige Gefangene wurden wieder auf „freyem Fuß gestellet. Spanien, Pohlen, die Infantin zu Brüssel, „das gesamte Haus Oesterreich, Churbayern, und andere gehorsame „Churfürsten und Stände des Reichs, wurden Kaiserlicher Seits; „Frankreich, Großbrittannien, Schweden, und die vereinigten Niederlande aber Königlicher Seits, in diesem Frieden mit einbegriffen. „Endlich verspricht der König, dem gottorpischen Hause die Insel „Femarn, Nordstrand, auch dessen Antheil auf Vörde und Sild, „alsobald wieder einzuräumen, und seine Völker unverzüglich in guter „Ordnung von dort abzuführen „ *v*).

So lange dieser Friedenscongreß währete, wurden auf Befehl des Raths von allen Canzeln zu Lübeck öffentliche Gebete angestellet, daß Gott seinen Seegen zu diesem wichtigen Geschäfte verleihen wolle. Nachdem aber der Friede würklich geschlossen und bekannt gemacht war; so geschahe nicht nur die Danksagung dafür von den Canzeln, sondern es hielte auch der Pastor Siricius an der Marien Kirche, vor den Königlich Dänischen Abgesandten zwey besondere Predigten. Den 23. May, oder den Tag nachher, wie der Friede zum Stande gekommen war, des Morgens um acht Uhr, ward die freudige Bothschaft in unserer Stadt öffentlich ausgerufen, von allen Thürmen mit Trompeten geblasen, hierauf Gottesdienst gehalten, nach dessen Vollendung mit allen Klocken eine Stunde lang geläutet, demnächst das sämtliche Ge-

v) Dieser Lübeckische Friede stehet abgedruckt beym *du Mont* Corps diplomatique Tom. 5. P. 2. p. 584. seq. desgl. beym *Londorp* l. c. P 3. p. 1081 seq.

Geschütz auf allen Wällen der Stadt dreymal abgebrandt, und drey mal von der Garnison mit einer Generalsalve geantwortet. Was übrigens Freudensbezeigungen waren, die in Schmausereyen und Lustbarkeiten bestanden, will ich meines Ortes andern zu beschreiben überlassen w).

Nach der Publicirung dieses Friedens, dessen Unterzeichnung von dem Könige am 6. Junius, und von dem Kaiser am 13. Junius erfolgte, verlegte König Christian IV. den größten Theil seiner Truppen, sowohl in das bischöflich Lübeckische Gebiet, als auch in die dem damaligen Bischofe Johann Friderich zuständige Patrimonialgüther in Holstein. Wahrscheinlicher Weise geschahe dies, um sich an dem Bischof zu rächen, der, wie wir vorhin erzählet haben, um die Ertheilung des dem Könige abzunehmenden Herzogthums Holstein beym Kaiser angesuchet hatte, und welches dem Könige nicht hatte verschwiegen bleiben können. Zu Eutin errichtete König Christian ein förmliches Lager für 4500 Mann Fußvölker, bemächtigte sich des Schlosses, verjagte die bischöfliche Besatzung, und was man an groben Geschütze, Musqueten und Kugeln daselbst vorräthig fand, ließ der König wegbringen. Auf den bischöflichen Dörfern, die zum Theil ausgeplündert wurden, fiel ihm ein guter Vorrath von Korn und Vieh in die Hände; und weil das Schicksal wolte, daß der König zu Eutin mit einer Krankheit befiel, so dauerte dieser Besuch zum Bedruck des bischöflichen Landes eine geraume Zeit. Der Bischof beklagte sich desfals nachdrücklich beym Kaiser; welcher daher unterm 21. August ein Abmahnungsschreiben an den König ergehen ließ, von neuen Feindseligkeiten abzustehen, um so mehr, da der Bischof in dem zu Lübeck getroffenen Frieden, welcher alle gehorsame Stände des Reichs in sich schliesse, mit einverstanden werde; es mögte daher der König seine Völker wieder abführen, und dem Bischof allen zugefügten Schaden erstatten. Dergleichen zweytes Dehortatorium erfolgte ebenfals im Septembermonat an den König. Ob nun dieses, oder freye Willkühr den König bewogen

Dänische Truppen ins Bischöflich Lübeckische Gebiet verlegt. 1629.

w) *Lackmann* l. c. Part. 3. pag. 380. *Starcken* l. c. pag. 772.

gen habe, seine Soldaten aus dem bischöflichen Gebiete zurück zu ziehen, überlasse ich eines jedweden Beurtheilung *x*).

Mühlenthor zu Lübeck besser fortificiret.

Während der Zeit daß der Friedenscongreß zu Lübeck gehalten ward, war man hieselbst, zur Verhütung eines schleunigen Ueberfalles, noch ferner mit Verbesserung der Wälle und Festungswerke beschäftiget. Insbesondere ward die Verschanzung vor dem Mühlenthore, so wie vor etlichen Jahren mit dem Burgthor geschehen war, etwas weiter hinaus gerücket. Zu solchem Behuf mußte die St. Jürgens Capelle und das Siechenhaus, welches damals nahe vor der Stadt auf dem jetzt so genannten Klosterkirchhofe stand, abgebrochen werden. Beydes, sowohl die Capelle als das Siechenhaus, ward etliche Jahre nachher, 1644, etwas weiter hinaus, wo es noch jetzt befindlich ist, wieder aufgebauet. Bey dieser auf dem Kirchhofe neu aufgeworfenen Schantze, wurden nun abermals, so wie auf dem Gertruden Kirchhofe vor dem Burgthore geschehen war, die Todten in der Erde gestöhret. Die Protestation aber, welche die Todten durch ein Gespenst auf der Grönauer Heyde dagegen haben einlegen lassen, mögen meine Leser lieber in Starkens Kirchenhistorie nachschlagen, als sich von mir erzählen lassen. Indessen hielte das damalige Predigerministerium dieses Spuckniß für wichtig genug, um sich darüber zu berathschlagen, und dem Magistrat diesen angeblichen Vorfall zu eröfnen *y*).

Sklavencasse.

Beyläufig muß ich hieselbst anführen, daß in diesem Jahre 1629 die so genannte Sklavencasse zu Lübeck, zum Behuf der Ranzion derer von den Türken, Algirern, Tripolitanern und andern barbarischen Mächten und Republiken in Africa zu Gefangene gemachten Lübeckischen Schiffer und Matrosen, zu allererst eingerichtet, und desfals auf das Commercium anfänglich 1 Schilling für jedwede Last sey geleget worden. Nachher ist die Einrichtung getroffen, daß zum Behuf dieser

x) *Lackmann* l. c. Part. 3. pag. 385. 406. 409. 410. Die angeführten Kaiserlichen Dehortatoria ap. *Meier. Londorp* Contin. Tom. 3. p. 147. 148.

y) Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck p. 27. Starken l. c. p. 773. 774.

dieser Casse von aller Gage der Schifsleute und Matrosen jedesmal, es mag das Schif durch den Sund paßiren oder nicht, von jedwedem Mark ein gewisses, und zwar im ersten Fall 1 Schilling, im letzten Fall aber 6 Pfenninge; desgleichen von allen Waaren, welche durch den Sund gesandt werden, und von daher auf hier kommen, nach Verschiedenheit der Waaren, im Durchschnitt etwa zween Schillinge von 100 Mark Werth; nicht weniger von allen Waaren nach der Ostsee, etwa der sechszehnte Theil des dafür zu erlegenden Zolles, bezahlet werden müsse z).

Bey allen den Wiederwärtigkeiten, welche während der bisherigen Kriegesunruhen unsere Stadt betrafen, hatte dieselbe, (welches ich hieselbst nachzuhohlen nicht versäumen will,) annoch im Jahr 1625 das Unglück gehabt, sieben tausend Menschen innerhalb unsern Stadtmauern an einer ansteckenden Seuche oder Pest zu verlieren. Diese Besorgniß ward 1629 wieder rege, als sich dergleichen pestilenzialische Krankheit hin und wieder in Holstein, und auch in dem Städtgen Travemünde äußerte. Pest.

Daselbst wurden viele Einwohner, auch unter andern im September der dortige Vogt, Peter Klock, durch diese Seuche weggeraft. Diese Vogtsstelle konnte nicht lange unbesetzet bleiben. Der Rath zu Lübeck erwählte daher unverzüglich Jochim Becker zu dessen Nachfolger. Die Introduction des neuerwählten Vogts geschahe aber nicht auf die sonst gewöhnliche Weise, weil der Pest halber die Lübeckischen Herren nicht wagen wolten, nach Travemünde hinunter zu fahren; sondern es ward ein schriftlicher Rathsbefehl nach Travemünde gefertiget, und daselbst von der Canzel verlesen, worin der Gemeine die geschehene Wahl kund gemacht, dieselbe zum Gehorsam gegen den neuen Vogt ermahnet, und auf solche Art die Einweisung desselbigen bewerkstelliget worden ist. Anfänglich glaubte die Schiffergesellschaft, daß ihren Mitgliedern durch diese Wahl zu nahe geschehen sey, und wandte sich Vogt zu Travemünde.

z) *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 300.

sich mit einer Bittschrift an den Rath, worin behauptet ward, daß die erledigte Vogtsstelle mit keinem andern Subject, als mit einem verdienten Schiffer hätte besetzet werden mögen. Sie erhielte aber die verweißliche Antwort, daß sie dem Rathe solches nicht vorzuschreiben hätte, sondern derselbe wohl befugt sey, auch andere gute Männer, von deren Geschicklichkeit man sich nützliche Dienste versprechen könne, zu diesem Amte zu verordnen a).

Stecknitzfahrt. 1629. Da die Herzoge von Mecklenburg, welche noch als Flüchtlinge zu Lübeck sich aufhielten, keinesweges in dem Lübeckischen Frieden mit eingeschlossen waren, so fuhr Wallenstein, den der Kaiser mit diesem Herzogthume, um frey davon zu disponiren, belehnet hatte, fort, in Mecklenburg nach eignem Gefallen zu wirthschaften. Wallensteins Geist mußte sich auch des Hauptmanns zu Boitzenburg bemeistert, oder dieser besondern Befehl darzu erhalten haben; genug er ließ im November 1629 über die Stecknitz bey der Palmschleuse einen mit Eisen wohl beschlagenen Baum legen, um daselbst den Stecknitzschiffen einen Zoll abzunehmen, und neben dem Baum ein Zollbrett mit des Herzogs von Friedland oder Wallensteins Wapen aufrichten. Der Rath zu Lübeck, welcher nicht gemeynet war, diese Neuerung zu leiden, schickte den Secretaire Johann Brunjohann an den Hauptmann nach Boitzenburg; und wie dieser sich auf die Cammerräthe zu Güstrau berief, an dieselbe, und ließ um Abschaffung des Baumes anhalten. Als aber diese solches Unternehmen beschönigen, und rechtfertigen, auch die Sache zu langwierigen Unterhandlungen verstellen wolten; so ließ der Rath den 26. Novemb. drey hundert Soldaten nach Möllen marschiren, und schickte zugleich verschiedene Bauhofsarbeitsleute nach der Plamschleuse, welche den Baum, so weit derselbe den Graben berührte, unter

a) *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 298. 299. *Mnscr. authent.* ad a. 1629. Es ist daher irrig, daß Hermann Bohnhof der nächste antecessor in officio vor Jochim Becker gewesen sey, wie von Melle in seiner Nachricht von Lübeck pag. 290 behauptet.

unter der Bedeckung und dem Schutze einer genugsamen Anzahl Soldaten absägen mußten. Worauf die aldort liegenden Stecknitzschiffe durch die erwehnten Lübeckischen Soldaten bis nach Möllen begleitet wurden b).

Die Drangsale, welche Bischof Johann Friderich sowohl in den Bremischen als Lübeckischen Stiftslanden von den Dänen erlitten hatte, waren in keine Vergleichung zu stellen mit der Gefahr, welche Kaiser Ferdinand II., dem zu Gefallen er alles Ungemach über sich hatte ergehen lassen, demselben drohete. Etwa drey Monate vor dem Lübeckischen Friedensschluß, nemlich unterm 6. März 1629, hatte der Kaiser das schon lange zurück gehaltene Restitutionsedict c) publiciren lassen. Vermöge desselben solten die Protestanten, die seit dem Religionsfrieden, dem geistlichen Vorbehalt zuwider, eingezogenen Stifter und geistlichen Güther wieder herausgeben. In Folge dieses Edicts, welches überall in Teutschland, mit Ausnahme von Chursachsen, mit großer Schärfe vollstrecket ward, lief unser Bischof Gefahr, weil er zur protestantischen Religion sich bekannte, sowohl das Erzstift Bremen, als das Bischofsthum Lübeck, ganz und gar zu verlieren. In Betref des Erzbisthums Bremen, welches der Kaiser für seinen jüngsten Prinzen, den Erzherzog Leopold Wilhelm bestimmet hatte, ließ derselbe dem Bischof Johann Friderich an die Hand geben, daß er dasselbe freywillig resigniren mögte; und als dieser sich dawider streubete, und auf seine während des im niedersächsischen Creyse geführten Krieges dem Kaiser bewiesene große Treue berief, demselben 1630 durch den holsteinischen Gesandten hinterbringen: wie der Kaiser zwar die treuen Dienste des Bischofs genugsam beherzige, dennoch aber nicht in Desselben Vermögen stehe, der Erz- und Bißthümer halber eine andere Verfügung zu treffen, noch zum Nachtheil der Catholischen sich derjenigen anzunehmen, die nach Inhalt des Restitutionsedicts einmal für untüchtig erkläret wären, Klöstern und andern geistlichen Güthern vorzu-

B. Joh. Friderich läuft Gefahr sein Bißthum zu verlieren.

b) Mnscr. authent. ad a. 1629.

c) Stehet ap. *Londorp* Actor. publ. P. 3. p. 1048 - 1055.

vorzustehen. Es zweifele daher der Kaiser nicht, Johann Friderich werde das bremische Erzstift dem Erzherzog Leopold Wilhelm aus freyem ungezwungenem Willen gerne überlassen. Dabey machte der Kaiser ihm Hofnung, daß nach erfolgter Resignirung demselben auf seine Lebenszeit ein beträchtliches zur Vollführung seines Fürstlichen Staats aus den Intraden dieses Erzstiftes jährlich solte ausbezahlet werden d). In Betref des Bischofthums Lübeck gieng der Kaiser nicht so grade zu, sondern es ward etwas verdeckter eingekleidet. Denn Wallenstein ließ den König Christian IV. von Dännemark zu Anfang des Jahres 1630 benachrichtigen, wie er der schwedischen Kriegesrüstung halber sich genöthiget finden würde, drey tausend Mann Kaiserliche Fußvölker in das Bischofthum Lübeck, und die Grafschaft Pinneberg, einrücken zu lassen, um die Provinz Wagrien wider den Einfall der Schweden, welche dem Verlaute nach sich der Stadt Neustadt bemächtigen wolten, und welches nachher von sehr nachtheiligen Folgen seyn könnte, zu sichern. König Christian merkte bald, was hierunter für Absicht verborgen war, und daß die Kaiserlichen Truppen sich nur erst im Besitz setzen, und dann schon weiter rathen wolten. Er schlug daher dieses Ansinnen gänzlich ab, mit der Bedeutung, daß die Grafschaft Pinneberg eine Pertinenz des Hauses Holstein sey, das Bischofthum Lübeck aber unter Königlich Dänischem Schutze stehe e), folglich nach dem Inhalt des neuerlich zu Lübeck errichteten Friedens, mit keinen fremden Kriegesvölkern dürfte belästiget werden. Zudem so habe Wagrien und Holstein des Königs in Schweden halber nichts übles

d) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 442. ibique allegat. *Barent Lampe* Vervolgh van het Historisch Verhael aller ghedenckwaerdiger Ghefchiedeniffen in Europa, ad a. 1630. pag. 18.

e) Dieses kann keine andere Meynung gehabt haben, als in soferne der Bischof von Lübeck, Johann Friderich, die 1623 den 9. May zu Rendsburg zwischen dem Königlichen und Herzoglich Gottorpischen Hause geschlossene so genannte Extendirte und verbesserte Union, welche beym König im Reichsarchiv P. 10. p. 63 seq. zu finden ist, mit unterschrieben hatte.

übles zu besorgen, noch daß derselbe durch diesen Weg Feindseligkeiten in Teutschland unternehmen werde. Diese Erklärung hatte um so mehr Grund, weil damals würklich von einer Friedensconferenz zwischen dem Kaiser und dem König von Schweden, welche zu Danzig solte gehalten werden, die Rede war. Wallenstein konnte also, fals er nicht offenbar feindlich zu Werke gehen wolte, nach dieser erhaltenen Antwort keine Truppen in das bischöflich Lübeckische und Pinnebergische einmarschiren lassen f). Inzwischen hat sich Bischof Johann Friderich sowohl bey seinem Erzstifte Bremen, als bey dem Bischofthum Lübeck, der Gefahr, welche ihm drohete, ungehindert, dennoch behauptet; und hat derselbe hierunter den glücklichen Waffen des Königs Gustav Adolph von Schweden, dessen wir in der folgenden Abtheilung dieser Geschichte mit mehrern erwehnen werden, sehr vieles, wo nicht alles zu verdanken †).

Trennung des großen Hanseatischen Bundes. 1630.

Wir wollen vorjetzt diese Abtheilung mit der Erwehnung des merkwürdigen und letzten Hansetages beschließen, welcher im Februarmonat 1630 zu Lübeck gehalten ward, auf welchem die Trennung des großen Hanseatischen Bundes, und die genaue Vereinigung der drey Städte Lübeck, Hamburg, und Bremen erfolgte. Unangenehm ist es, wenn man in den Geschichtbüchern dergleichen auffallende und überaus wichtige Vorkommenheiten so ganz unvermuthet erblicket, gleichsam

 als

f) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 425 et 426. *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 2. p. 33.

†) Es daher irrig, wenn *Pufendorff* de reb. Suec. L. 3. §. 48. p. 56. die Sache also erzählet, als ob das Erzstift Bremen dem Erzherzog Leopold Wilhelm würklich ertheilet worden sey, und daß der Bischof mit einer mäßigen Pension sich hätte müssen abfinden lassen. Sondern es war solches weiter nichts als eine Intention, welche der Kaiser wider den Bischof Johann Friderich, nicht aber wie Pufendorff ihn nennet, Johann Adolph, durchzusetzen sich bestrebte, welche jedoch nicht ausgeführet worden ist. von Chemnitz Beschr. des schwedischen in Teutschland geführten Krieges 1. Theil. p. 258.

als ob ein Arbeiter vom Dache herunter gefallen sey, ohne daß man Stuffen an der Leiter gewahr wird, auf welchen er hinab gestiegen ist. Damit mir nun in meiner Erzählung ein solcher Vorwurf nicht treffen möge, so habe ich bereits zu Anfange der Neunten Abtheilung dieser Geschichte, meine Leser auf die Abnahme des Hanseatischen Bundes aufmerksam zu machen mich bemühet; und in dem Verfolge der Erzählung nach und nach diejenigen Umstände und Begebenheiten beygebracht, in welchen der Grund zu suchen ist, daß dieses ehemals so furchtbare und angesehene Bündniß durch eine willkührliche Trennung hat aufgehoben werden müssen. Wir dürfen uns daher nur an dasjenige zurück erinnern, was zufolge der chronologischen Ordnung in der Neunten, Zehnten, und gegenwärtigen Eilften Abtheilung dieser Geschichte, von dem Verfall des hanseatischen Comtoirs zu Brügge, aus welchem der Handel auf Frankreich und Spanien getrieben ward; von der Einschränkung des hanseatischen Handels in Norwegen; von der Bedrückung der Handlungsprivilegien in Schweden; von der behinderten Schiffahrt und Handlung auf Narva und Rußland; von der gekränkten Handlungsfreyheit in Dännemark und Schonen; von der beschwerlichen Erhöhung des Lastzolles im Oresund; von Einführung verschiedener anderer Zölle; von der Stöhrung der Privilegien und dem Bedruck der hanseatischen Handlung in England; von dem gänzlichen Verfall des hanseatischen Comtoirs zu Antwerpen; von dem alleine auf Lübeck, mit Ausschließung der übrigen Städte, beschränkten rußischen Handlungsprivilegio; von der mannigfaltig behinderten und angefochtenen Schiffahrt auf der Ost- und Nordsee, umständlich erzählet und beygebracht ist; so wird es nicht mehr unerklärbar noch räthselhaft scheinen, wie es möglich gewesen, daß dieser auf Handlung, Reichthum, und Macht gegründete Bund, der sogar Königen und Fürsten furchtbar war, in sich selbst hat wankend gemacht werden, und zuletzt, nachdem der Flor der Handlung verblühet, und die daraus entsprungene Quelle des Reichthums und der Macht ist verstopfet worden, gar hat zerfallen müssen. Ich stelle dahin, ob nicht der Uebermuth der hanseatischen Städte zu der Zeit, da sie dem Glücke gleichsam im Schooße saßen, vieles zu ihrem Verfall mit beygetragen; ob nicht

der

der Troß, den sie den mächtigsten Potentaten boten, diese gegen sie erbittert; ob nicht die unbeschränkte Ausdehnung, welche sie von den in fremden Königreichen und Ländern erhaltenen Handlungsfreyheiten machten, die eingebohrnen Unterthanen, welche durch sie sich von dem Handel verdränget fanden, wider sie verhetzet habe, daß solche alles angewandt, um die Schmälerung, ja wohl gar die Wiederaufhebung würklich ertheilter Privilegien bey ihrem Oberherrn auszuwürken. Je mehr der hanseatische Bund sich hervor that, desto mehr wurden andern Nationen die Augen geöfnet, daß sie das Interesse der Handlung, so sie vorhin nicht kannten, mit dem Interesse des Staats verbinden lerneten; und nach dem Maaße, wie die Handlung, Künste, und Manufacturen, bey auswärtigen Völkern zunahmen, verringerten sich dieselben bey den Bundesgenossen der teutschen Hansa. Der Vortheile wurden daher allmälig immer weniger, der Kosten aber mehr, welche der Bund aufwenden mußte, um die Hindernisse, die ihm geleget wurden, zu entfernen, und sich bey den vorhin gehabten Vortheilen zu behaupten. Hieraus erfolgte, daß viele Mitglieder der Hanse sich schwürig bewiesen, ihren Beytrag zu der allgemeinen Casse herzuschießen, und sich daher den hanseatischen Zusammenkünften freywillig entzogen; hauptsächlich die inländischen Städte, deren Hauptzweck beym Eintritt in diesen Bund durch die vom Kaiser Maximilian geschehene Bewirkung des Landfriedens schon weggefallen war, und welche ihren Vortheil in den Kriegesunternehmungen der Seestädte, von welchen sie doch einen Theil der Kosten tragen mußten, als sehr entfernt und nichtig ansahen. Andere konnten wegen einheimischer Lasten und Unruhen die Kosten des hanseatischen Bundes nicht länger tragen; noch andere, die zur Republik der vereinigten Niederlande gehöreten, konnten während des langwierigen Krieges mit Spanien ihr Contingent zu den Bedürfnissen der Hanse nicht beybringen, und erschienen daher nicht auf den Hansetägen; ja, etliche reitzten ihre eigene Landesherren wider sich, dadurch, daß sie voll Zuversicht auf den Beystand des Bundes die Landesherrschaftlichen Rechte verkennen, und sich gleichsam den unmittelbaren Reichsstädten zur Seite setzen wolten. Weshalb jene es mit scheelen Augen ansahen, daß sie in ein so furcht-

bares Bündniß sich eingelassen hätten, und sie daher zwangen, solche Verbindung wieder aufzugeben. Je mehr Mitglieder nun von Zeit zu Zeit von der Hanse abtraten, desto größer war die Last der Kosten für die übrigen, welche bey dem Bunde verblieben. Zwar sparete die geschwächte Hansa keine Mühe noch Fleiß, sich wieder empor zu helfen. Weil aber die Zeit erloschen war, da sie ihre Rechte und Ansprüche mit den Waffen erzwingen konnte, und sie durch Erfahrung gewitziget worden, daß unnöthig geführte Kriege das mehreste zu ihrer Schwäche beygetragen hatten, so nahm sie ihre Zuflucht zu Negotiationen und Unterhandlungen. Jedoch sie hatte sich an den europäischen Höfen so viele Feinde erwecket, daß man ihre Gesandten gemeiniglich mit leeren Hofnungen abspeisete. Vergeblich flehete sie des Kaisers Hülfe an, ihren Beschwerden abzuhelfen, und ihrem Gesuche den rechten Nachdruck zu geben. Auch der Versuch durch verschiedentlich wiederhohlte Erneuerung des Städte Bündnisses, durch Verbesserung der Comtoirordnungen, Schragen und Rollen, sich in sich selbst zu stärken; zeigte, daß sie schon mit einem mäßigern Glücke zu frieden seyn wolle, wenn auswärtige Nationen ihr nur dasselbige gönnen mögten. Aengstlich suchte sie ihre abtrünnigen Kinder, welche sich den Versammlungen entzogen, bald durch Bitten und Liebkosungen, bald durch angedrohete Strafen, bald durch Ermäßigung und Nachlaß der Contributionen wieder an sich zu locken. Allein es war nun einmal die Periode erschienen, welche die göttliche Vorsehung, die den furchtbarsten Königreichen und Fürstenthümern in ihrer Dauer Maaße und Ziel setzet, bestimmet und festgesetzt hatte, daß die ehedem überaus reiche und mächtige Hanse zerstreuet werden solte. Zwar schienen zu allerletzt die ehemaligen großen Hofnungen auf einen Augenblick wieder aufleben zu wollen, als Kaiser Ferdinand II. das schmeichelhafte Project, die ganze europäische Handlung zwischen Spanien und den Hansestädten zu theilen, auf die Bahn brachte. Allein da sich solches nicht ausführen ließ, so war diese Hofnung weiter nichts als eine helle Flamme, die ein Licht, daß im Begrif ist zu verleschen, ergreifet. Das letzte Uebel, was den verbündeten Städten ihre Ohnmacht so sehr fühlbar machte, war der damalige über ganz Teutschland sich verbreitende

drey-

dreyßigjährige Krieg. Während desselben waren noch hanseatische Zusammenkünfte gehalten; und auf dem noch neulich 1628 angestellten Hansetage, suchten die Bundesverwandten thätige Mittel hervor, ihrer vom Wallenstein bedrängten Mitgenoßin, der Stadt Stralsund, Unterstützung und Hülfe angedeyen zu lassen. Man kann sich sehr leicht die feyerliche Stille vorstellen, welche auf diesem im Februar 1630 ausgeschriebenen Hansetage geherrschet habe, als die sämtlichen Abgeordneten der verbündeten Städte einer nach dem andern declarirten, daß ihre Principalen die Last des Bundes länger zu tragen sich zu schwach fühleten; und weil bey den großen Hindernissen und Beeinträchtigungen, welche der Handel der Hanseatiker aller Orten finde, die Kosten der Conföderation den daraus zu verhoffenden Vortheil völlig überwögen, nicht ferner darzu beytragen, noch an dem Bunde Theil nehmen könnten; vielmehr sich nicht weiter auf den hanseatischen Zusammenkünften einfinden, noch als Mitglieder dieses Bundes ansehen wolten. Durch diese willkührliche Trennung zerfiel denn dieser große hanseatische Bund, welcher 1241 gegründet war, und drey hundert neun und achtzig Jahre bestanden hatte.

Jedoch es entstand gleichsam aus der Asche desselben ein neuer Phönix. Die drey Städte, Lübeck, Hamburg, und Bremen, konnten sich nicht entschließen, das schwesterliche Band, das sie so lange Jahre mit einander verknüpfet hatte, zu zerreißen. Sie waren die einzigen von den fünf und achtzig Städten, welche den Glanz der Hansa zu verewigen trachteten. Voll Hofnung, daß die göttliche Vorsehung die Bedrängnisse, welche die übrigen Bundesgenossen muthlos gemacht hatten, mit der Zeit entfernen, und dem hanseatischen Handel Glück und Gedeyen geben könne, schlossen sie unter sich eine genauere Vereinigung, welche den Ruhm der Hansa bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Vermöge dieses 1630 geschlossenen neuen Bündnisses, welches mehrern als den genannten drey Städten den Beytritt keinesweges versaget, verpflichten sich die Theilnehmenden an Eydes statt: „ihre Städte „nach eines jedweden Gelegenheit beßtermaaßen im Vertheidigungs„stand zu setzen, und zu fortificiren, auch mit Kriegesbedürfnissen und

Vereinigung der drey Städte, Lübeck, Hamburg u. Bremen. 1630.

„einer

„ einer hinlänglichen Anzahl Soldaten zu versehen; dabey aber sich ge„gen jedermann friedlich zu halten, und niemandem Ursache zu Feind„seligkeiten zu geben; gewaltthätige Angriffe so lange wie möglich „durch gütliche Mittel abzukehren. Wann aber eine von den verbün„deten Städten, es sey zu Lande oder zu Wasser, auf ihren Meerha„fen, Strömen und Flüssen, von jemand wider Recht und Billigkeit, „an ihren Befugnissen und Privilegien bedränget, oder an ihren Com„mercien, Haabe und Güthern vergewaltiget, mit Musterplätzen, „Durchzügen, Brandschatzungen, belästiget, oder gar eingeschlossen „und belagert würde; so wollen alsdann die übrigen Bundesverwand„ten der bedrängten Stadt mit Volk, Geld, Kriegesmunition, Wehr „und Waffen Vorschub leisten, und in ihren Gebieten Werbungen, „Zufuhr und alle andere Nothwendigkeiten gutwillig verstatten; auch „derselben mit ihrer Vermittelung und gutem Rath an diensamen Orten „zu statten kommen; dem angreifenden Theil aber keine Krieges= noch „andere Bedürfnisse, weder heimlich noch offenbar abfolgen lassen, „vielmehr den ihrigen dergleichen Zufuhr bey Confiscation der Güther, „und überdies bey noch schärferer Strafe ernstlich verbieten, u. s. w.„

Dieses erneuerte hanseatische Bündniß ward anfänglich nur auf zehn Jahre verabredet. Es hat aber dasselbe, obgleich keine mehrere Städte als Lübeck, Hamburg und Bremen, welche noch davon den Namen der Hansestädte führen, solchem beygetreten sind, unter göttlichem Segen sich bis auf unsere Zeiten behauptet g).

g) Köhlersche Sammlung ap. Willebrandt Hans. Chronik. p. 293 u. 294.



Um-

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zwölfte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf den Westphälischen Frieden.

Des Königs von Schweden Gustav Adolph Ankunft auf dem teutschen Boden, verschafte den Angelegenheiten der Protestanten in Teutschland, und insbesondere im niedersächsischen Creyse ein weit vortheilhafteres Ansehen. Gustav Adolph, der durch die von dem Kaiser nach Pohlen geschickten Hülfsvölker, und durch die verweigerte Zulassung seiner Gesandten bey den Lübeckischen Friedenshandlungen, beleidiget war, faßte den edelmüthigen Entschluß, die protestantischen Fürsten zu schützen; wobey er seine Hauptabsicht, den Kaiser von der Ostsee zu entfernen, welche ihm eben so sehr wie dem Könige von Dännemark am Herzen lag, zu erreichen hofte. Zuerst landete er mit einem kleinen aber wohl versuchten Heere von 15000 Mann den 24ten Junius 1630 auf der kleinen Insel Rüden an. Wie er hieselbst vernahm, daß die dabey gelegene Insel Rügen bereits von dem schwedischen Obersten Lesle eingenommen, und besetzet sey, so nahm der König die Insel Uesedom weg, und nachdem er aus Stralsund mit einigen Regimentern verstärket worden war, vertrieb er die Kaiserlichen aus Wollin und Camin. Demnächst zwang er den Herzog von Pommern, Bogislaus XIV., ihm Stettin zu überliefern, und vertrieb die Kaiserlichen Besatzungen aus Stargard, Anklam, Ueckermünde und Wolgast. Er faßte hierauf den Entschluß in Mecklenburg einzurücken, und eroberte daher den Paß Damgarten, ließ seine Truppen in Kähnen und Böthen über die Reckenitz setzen, grif die an der andern Seite des Ufers von den Kaiserlichen aufgeworfene Schanze an, welche er, so wie die Stadt Ribnitz bezwang; und vertheilete die Kaiserlichen Soldaten, welche sich ihm ergaben, unter sein Heer, welches durch mancherley Verstärkung in kurzer Zeit zu 33000 Mann angewachsen war. Gustav Adolph ließ hierauf in Mecklenburg Patente ausgehen, worin er die Eingesessenen des Herzogthums ermahnete, wieder zum Gehorsam gegen ihre rechtmäßige Herzoge zu-

K. Gustav Adolph geht nach Teutschland.

1630.

rück zu kehren, und die Wallensteinische Parthey aus dem Lande zu verjagen, auch sich bewafnet bey der schwedischen Armee einzustellen, unter der Bedrohung, daß er sie sonst als Rebellen behandeln würde. Die Rostocker, welchen ebenfals dergleichen Patent zugefertiget war, würden der Ermunterung des Königs gerne Folge geleistet haben, wenn nicht die Kaiserliche Besatzung in ihren Stadtmauren mit List, und unter dem Schein eines Durchmarsches, damals wäre verstärket worden.

Zurüstung der Herzoge von Mecklenburg.

Inzwischen schöpften die Herzoge von Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, welche noch immer zu Lübeck im Exilio lebten, durch die Ankunft der Schweden neuen Muth. Zwar hatten sie, um allen Anschein einer gewaltsamen Besitznehmung von sich zu entfernen, welcher den Kaiser nur noch mehr wider sie aufbringen könnte, auf dem damaligen Reichstage zu Regenspurg ihre Unschuld ausgeführet, und den Kaiser um die Wiedereinsetzung in ihre Lande gebeten. Allein da sie dort weiter nichts als leere Vertröstungen erhielten, zu geschweigen daß der Kaiserliche Vicekanzler von Strahlendorf drohete, er wolle den Secretaire Zur Nedden, der ihre Apologie übergeben hatte, mit Schimpf und Spott vom Hofe wegschaffen; so mußten sie auf der andern Seite besorgen, daß, wenn sie selbst unthätig blieben, und sich ganz und gar nicht rüsteten, der König von Schweden sie im Stiche lassen mögte. Sie ließen daher unter des Königs Namen Volk anwerben, und vereinigten sich mit dem Herzoge Franz Carl von Sachsen Lauenburg, der zum Behuf der schwedischen Armee Volk annahm, welches an der Elbe in die Städte Boitzenburg und Lauenburg, desgleichen nach den Aemtern Winsen und Neuhaus verleget ward. Dieses Volk aber, welches unwissend und ungeübt war, verrichtete keine sonderliche Thaten. Denn zu geschweigen daß sie nicht nur zu späte kamen, sondern, weil sie Freund und Feind nicht zu unterscheiden wußten, ihren eigenen Rittmeister erschossen, und selbst auf einander einhieben, als Herzog Franz Carl den 7. Octob. in der Nacht 60 Reuter, und eben so viel zu Fuße von ihnen ausgeschicket hatte, ein gewisses, etwa eine Meile von Lübeck gelegenes Dorf zu besetzen, um 6000 Joachimsthaler, welche unter einer Bedeckung

von

von 60 Kaiserlichen Reutern dadurch nach Güstrau gebracht werden solten, aufzufangen; so war es auch ein Beweiß einer sehr geringen Standhaftigkeit, daß Herzog Franz Carl, sobald er das Gerüchte von dem Anmarsch des Kaiserlichen Generals Pappenheim, und des Obersten Reinacker, hörete, voll Furcht und Schrecken sich mit seinen Leuten nach Ratzeburg zog; welches er zwar vertheidigen wolte, aber statt dessen hieselbst in die Falle gerieth, und sich mit seinen 300 Mann Fußvolk und 160 Reutern, nachdem er für seine Person vergeblich über den Ratzeburger See auf einen Kahn zu entwischen getrachtet hatte, dem General Pappenheim auf Discretion ergeben mußte.

Lerm zu Lübeck wegen der Herzoge.

Bey dieser Einnahme von Ratzeburg, (welche dem General Pappenheim um so viel leichter ward, da der gut Kaiserlich gesinnete Herzog August seinen Bruder Franz Carl nicht in das Schloß aufnehmen wolte, sondern solches den Kaiserlichen freywillig einräumete, daraus sie denn die Stadt desto beßer beschießen konnten,) war dem Kaiserlichen Obersten Reinacker eine Parthey Schießpulver, welches die Herzoge von Mecklenburg ihrem Alliirten, dem Herzoge Franz Carl, von Lübeck aus zugesandt hatten, in die Hände gefallen. Dieserwegen entstand unter dem gemeinen Mann in Lübeck, der davon nachtheilige Folgen besorgte, ein solcher Lerm, daß die Herzoge von Mecklenburg sich kaum zu Lübeck länger sicher zu seyn getraueten, und daher den König Gustav Adolph davon benachrichtigten. Dieser beorderte desfals den Capitain eines vor Travemünde liegenden Wachtschiffes, bey der Hand zu seyn, und sobald die geringste Gefahr vermerket würde, die Herzoglichen Gebrüder einzunehmen, und in Sicherheit zu bringen. Jedoch diese Vorsorge war nicht nöthig, weil die Hitze des gemeinen Volks bald verrauchte, und in der Stadt solche obrigkeitliche Verfügungen getroffen wurden, daß die Herzoge keine Gefahr zu besorgen hatten.

Wallensteinsches Admiralschif zu Lübeck confisciret

Eben erwehntes schwedisches Wachtschif hat vermuthlich zu der Flotte gehöret, mit welcher der König von Schweden zu Ausgange des Herbstes den Hafen bey Wismar besetzen ließ. Diese Flotte zog sich zu Anfange des Decembers etwas Seewärts zurück; und sogleich ka-

men etliche Kaiserliche Schiffe aus dem Hafen, und machten einen Versuch, Kaufarthenschiffe in der Ostsee aufzubringen. Als aber die schwedische Flotte sich unvermuthet wandte, und wieder zurück kam; so konnte das Kaiserliche Admiralschif von 40 Canonen, welches sich weiter als die übrigen gewaget hatte, den wismarschen Hafen so schnell nicht wieder erreichen, und war also genöthiget zu Travemünde einzulaufen. Schwedischer Seits verlangte man nunmehr von Lübeck die Auslieferung dieses Schifs, oder auch die Vergünstigung, daß die Schweden es selbst abholen dürften. Allein der schwedische Staatsminister Johann Adler Salvius, durch den dieser Antrag geschahe, erhielte eine abschlägige Antwort; indem die Lübecker es der Billigkeit angemessener fanden, durch die Beybehaltung dieses Schifs sich selbst einigermaaßen für den Schaden bezahlt zu machen, den die Kaiserlichen Schiffe auf der Ostsee ihren Kaufarthenschiffen hin und wieder verursachet hatten. Die Besatzung dieses Admiralschifs ward also in Friede entlassen, auch das Geschütze ihnen wieder zugestellet, das Schif selbst aber von den Lübeckern für verfallen geachtet a).

Denn die Lübecker waren eben so misvergnügt darüber, als der König Christian IV. in Dännemark, daß Wallenstein im verwichenen Jahre vor Rostock und Wismar etliche bewafnete Schiffe hatte legen lassen, welche die Seefahrer zu Vorzeigung ihrer Pässe, und zur Entrichtung eines Zolles zwingen solten. Jedoch ward dieser Beeinträchtigung der Schiffahrt bald wieder abgeholfen, als diese Wachtschiffe sich für die bedrohlichen Zurüstungen des Königs von Dännemark, und für die bey Stralsund liegende schwedische Flotte nicht länger sicher achten konnten b).

Fortgang der schwedischen Waffen.

Auf dem vorhin erwehnten Reichstage zu Regenspurg, welchem Kaiser Ferdinand II. persönlich beywohnete, waren so heftige und einhellige Klagen von den Ständen des Reichs wider den General Wallen-

a) *Pufendorff* de reb. Suecicis L. 2. pag. 35 — 39. *Carafa* Comment. de Germania sacra restaurata p. 424. Klüver Beschr. des Herzogthums Mecklenburg P. 3. p. 257 — 261. Franck Altes und Neues Mecklenburg L. 13. cap. 9.

b) Gebhardi Geschichte von Dännemark, in der Allgem. Weltgeschichte 33. Theil, pag. 302.

Wallenstein, dessen hochmüthiges Betragen, und die von seinem Heere verübte Bedrückungen, erreget worden, daß der Kaiser sich daher bewegen ließ, diesem General das Commando der Armeen zu nehmen, auch eine große Anzahl seiner Völker zur Unzeit abzudanken. Wallenstein war damals selbst zu Regenspurg gegenwärtig, und folglich geschahe der vorhin erzählte Einbruch der Schweden in Mecklenburg in seiner Abwesenheit; wodurch der Fortgang der schwedischen Waffen daselbst gleich Anfangs sehr befördert ward. Gustav Adolph, für den die Beschlüße der Zusammenkunft der Protestanten, welche der Churfürst von Sachsen im Februar 1631 nach Leipzig ausgeschrieben 1631.
hatte, sehr vortheilhaft ausgefallen waren, und der sich durch das mit Frankreich getroffene Bündniß verstärket hatte, setzte den Krieg mit großem Erfolge fort. Er vertrieb nicht nur die Kaiserlichen Besatzungen aus den pommerschen Städten, und legte schwedische Truppen an deren Stelle, sondern er eroberte auch insbesondere die Festung Colberg, desgleichen Frankfurt an der Oder, wie auch Demmin, ohne durch die Strenge des Winters sich davon abhalten zu lassen. Hierauf zwang er den Churfürsten von Brandenburg in Spandau schwedische Besatzung einzunehmen. Er ließ ferner einen Theil seiner Truppen unter der Anführung des Feldmareschall Achatz Tott zurück, welche den Herzogen von Mecklenburg zur Besitznehmung ihrer Lande behülflich seyn solten, und näherte sich der Elbe. Auf diese Nachricht kehrte der Kaiserliche General Tilly, der vor wenigen Wochen bey der Eroberung von Magdeburg ein trauriges Andenken seiner Grausamkeit gestiftet hatte, von Mühlhausen zurück, und grif den König, der sich der Stadt Havelberg bemächtiget, und bey Werben in der alten Mark gesetzet hatte, in seinem verschanzten Lager vergeblich an.

Wiedereinsetzung der Herzoge v. Mecklenburg. 1631.

Immittelst war eine neue Verstärkung der Truppen aus Schweden nach Pommern übergebracht worden. Gustav Adolph ließ einen Theil davon zur Armee stoßen, einen Theil aber den Herzogen von Mecklenburg zu Hülfe marschiren. Diese waren hierauf bemühet sich wieder in den Besitz ihres Herzogthums zu setzen, und ließen, nach Pufendorffs Bericht, die von ihnen selbst angeworbene Mannschaft zu

Schiffe nach Stralsund abgehen, und sich daselbst mit der schwedischen Armee, welche der Feldmarschall Tott anführete, vereinigen. Pufendorff behauptet, Herzog Hans Albrecht habe sich selbst bey der Tottischen Armee eingefunden. Diese marschirte durch Ribnitz in das Mecklenburgische. Die Städte Schwan, Güstrau, und Bützau, wurden ohne Widerstand eingenommen, weil die Kaiserliche Besatzung solche verlassen hatte. Das Schloß Plauen und Mirow streubte sich zwar; jedoch mußten beyde Plätze sehr bald die Thore öfnen. Hin und wieder im Lande wurden etliche Compagnien Kaiserliche Soldaten, hauptsächlich Croaten und Cüraßirer, geschlagen, und ward ihnen ihre vorhin gemachte Beute wieder abgenommen. Auf der andern Seite rückte der Herzog Adolph Friderich, nebst dem Obersten Lohusen in Mecklenburg ein. Er nahm seinen Marsch grade auf Schwerin, verjagte die Dragoner aus der Vorstadt, eroberte die Stadt mit Sturm, das Schloß aber gewann er den 30. Sept. durch Accord, nachdem alle erforderliche Anstalt zum Sturmlaufen schon vorgekehret war. Auf solche Art kam das Herzogthum Mecklenburg mit leichter Mühe wieder unter dem Gehorsam seiner rechtmäßigen Herzöge, welche zu Güstrau bereits den 25. Junius auf eine feyerliche Weise ihren Einzug gehalten hatten. Jedoch Wismar, Rostock, und Dömitz, blieben noch in der Gewalt der Kaiserlichen, welche gleichwohl bald nachher bezwungen wurden. Denn nachdem die Schanze Warnemünde an die Schweden übergegangen war, so unternahm der Feldmarschall Tott die Belagerung von Rostock, und demnächst von Wismar; welche beyden Städte auf erhaltene Capitulation, jene den 6. Octob. 1631, diese aber den 12. Jan. 1632 von den Kaiserlichen geräumet wurden. Gleich denn auch Dömitz, welches der Oberste Lohusen angreifen mußte, auf Accord überliefert ward. Durch die Uebergabe von Wismar ward zugleich dem Admiralat des Wallensteins über die Ostsee ein Ende gemacht. Denn alle die Schiffe nebst dem Geschütze, so zu dieser Absicht in Wismar aufbewahret wurden, fielen den Schweden in die Hände c).

Viel-

c) *Pufendorff* l. c. L. 1. §. 58 et L. 3. §. 3—§. 22. §. 45—46. *Klüver* l. c. P. 3. p. 262—274.

Vielleicht dürfte die Bezwingung dieser Städte den Schweden schwerer geworden seyn, wenn nicht der Muth der Kaiserlichen Officiere, welche darin commandirten, durch die Nachricht von der bey Leipzig vom Könige Gustav Adolph am 7. September 1631 über den General Tilly erfochtenem Siege, gänzlich nieder geschlagen, und alle Hofnung eines zu erhaltenden Entsatzes dadurch verschwunden wäre. In dieser blutigen Schlacht, deren glücklicher Ausgang eine allgemeine Freude unter den protestantischen Ständen verbreitete, ward unter andern der Coadjutor des Hochstifts Lübeck, Herzog Adolph von Holstein, der in Kaiserliche Kriegesdienste getreten war, tödtlich verwundet, und gerieth den Schweden in die Hände. Er mußte aber bald nach dem Treffen, worin er sich vorzüglich tapfer bewiesen hatte, an seinen Wunden sterben. An dessen Stelle ward sein jüngerer Bruder Herzog Johann, welcher bereits 1623 zum Subcoadjutor bey dem Hochstifte Lübeck angenommen war, nunmehro zum Coadjutor postuliret; wie denn derselbe die ihm vorgelegte Wahlcapitulation unterm 8. November 1631 unterschrieben hat d).

Schlacht bey Leipzig, worin der Coadjutor des Hochstifts Lübeck bleibt. 1631.

Nach der Schlacht bey Leipzig, welche die Früchte der zwölfjährigen Kaiserlichen Siege zu Grunde richtete, trug der Bischof Johann Friderich von Lübeck, der es nicht vergessen konnte, daß der Kaiser beym Lübeckischen Frieden ihn in Absicht des dänischen Holsteins leer ausgehen lassen, und nachher sogar die Absicht gehabt hatte, ihn seines Erzstiftes Bremen, ja wohl gar auch des Bischofthums Lübeck zu berauben, kein ferneres Bedenken, öffentlich von der Parthey des Kaisers abzutreten, die schwedische Parthey zu ergreifen, und sich unter des Königs Gustav Adolph Schutz zu begeben. Zwar hatte er bereits vorhin im Februar 1631 durch seine Gesandten, Detlev Reventlow und Martin Gerdes, den Convent der Protestanten zu Leipzig beschicket, auch im Junius durch Unterhandlung des schwedischen Staatsministers Johann Adler Salvius ein Bündniß mit dem Könige verabredet.

B. Joh. Friderich von Lübeck ergreift die schwedische Parthey. 1631.

d) *Rab. Heistermann* Chron. Episc. Lub, mnscr. p. m. 36., woselbst auch die angeführte Wahlcapitulation vom 8. Nov. 1631 zu lesen ist.

abredet. Allein die Furcht für Tilly, der den Obersten Reinacker in das Bremische abgeschickt, auch wegen der bischöflichen Werbungen nachdrücklich an den Bischof geschrieben hatte, hielt ihn damals noch zurück, öffentlich hervorzugehen. Er stellete sich vielmehr, als ob er jederzeit ein treuer Anhänger des Kaisers verbleiben wolle. Da aber des Tilly Armee bey Leipzig geschlagen war, so konnte der Bischof sich nicht länger halten; sondern war gar zu voreilig in Ergreifung der Waffen wider die Kaiserlichen. Er hatte nicht die Gedult sich so lange zu mäßigen, bis der schwedische Feldmarschall Achatz Tott ihm zu Hülfe kommen konnte, der von seinem Könige beordert war, mit dem in Mecklenburg vorhandenem Volke, sobald er daselbst fertig seyn würde, dem Bischofe beyzuspringen. Sondern ohne dieses abzuwarten, machte er beym Eintritt des Novembers mit seiner von ihm selbst, unter dem Schein der Gränzverwahrung angeworbenen Mannschaft den ersten Anfang, die Kaiserlichen anzugreifen, um sie aus dem Bremischen zu vertreiben. Allein, ob diese gleich geschwächet waren, so waren sie doch nicht so sehr schwach, daß sie diesen Angrif nicht hätten von sich abweisen können. Es lief dieser Versuch daher schlecht ab. Denn obgleich die bischöflichen Völker Langwedel und Verden einnahmen, so wurden sie dennoch von dem Obersten Reinacker und dem Grafen von Gronsfeld mit 3000 Mann gar bald überfallen, wieder herausgejaget, und in die Flucht geschlagen.

Zurüstung der niedersächsischen Creyßstände. 1631.

Mit mehr Vorsichtigkeit überlegten die Stände des niedersächsischen Creyses auf verschiedenen theils zu Lübeck theils zu Hamburg gehaltenen Versammlungen, wie die völlige Befreyung des Landes von den Kaiserlichen und Ligistischen Kriegesvölkern zu beschaffen seyn mögte. Zuletzt ward den 10. November 1631 auf dem Convent zu Hamburg beschlossen, daß das Erzstift Bremen, Lüneburg Braunschweig-Zellischer Linie, Hochstift Lübeck, die Städte Braunschweig und Hildesheim 1950 zu Fuß, und 127 zu Pferde; Mecklenburg, Lauenburg, Stift Ratzeburg und die Stadt Lübeck 1675 zu Fuß, und 366 zu Pferde; das Haus Holstein aber, benebst dem Stifte Schwerin 1448 zu Fuß herbey schaffen und unterhalten wolten. Diese Truppen

pen solten mit den Schweden zusammen stoßen, und mit ihnen zur Befreyung des niedersächsischen Creyses gemeinschaftlich zu Werke gehen. Der schwedische Minister, Johann Adler Salvius, bemühete sich auf dieser Versammlung, die Creyßstände zu einer völligen Vereinigung mit Gustav Adolph zu bewegen; auch einen Zuschuß der benöthigten Gelder gegen die von dem König zu übernehmende Vertheidigung des Creyses von ihnen zu erhalten. Allein obgleich etliche von den Creyßständen sich gerne hierzu verstanden hätten, so ward dennoch solches von dänischer Seite damals annoch verhindert e).

Lübeck zahlet Subsidiengelder an die schwedische Armee. 1632.

Indessen erreichte Schweden dennoch hierunter seine Absicht. Die minder mächtigen Creyßstände konnten des Schutzes und des Beystandes des Königs Gustav Adolph damals nicht entbehren, und waren nur froh, daß sie an ihn einen Vertheidiger fanden, der die Bedrängnisse aus hiesigen Gegenden entfernete, die der protestantischen Religion gefährlich wurden. Die Stadt Lübeck hatte sich zwar, wie eben erwehnet ist, darzu verstanden, ihre Anzahl Mannschaft zu dem bewilligten Creyßcontingent zu stellen. Allein solches war nicht hinlänglich sie für alle Gefahr zu sichern. Sie fand sich daher genötiget, wiewohl mit Aufwendung großer Kosten, den Vergleich einzugehen, den Gustav Adolph durch seinen Minister Johann Adler Salvius, im Februar 1632 derselben anbieten ließ. Vermöge desselben verpflichtete sich die Stadt, auf sechs Monate, jedweden Monat 6000 Reichsthaler, folglich zusammen 36000 Reichsthaler, an den König zu bezahlen; wogegen die Stadt Lübeck sich der Königlichen Huld und Beystandes, des freyen Laufs der Commercien zu Wasser und zu Lande, desgleichen der Befreyung von allen Einquartirungen, Contributionen, Lauf- und Musterplätzen, solte versichert halten können. Von dieser verglichenen Summe wurden dem Salvius sofort 20000 Reichsthaler auf einem Brette ausbezahlet, die übrigen 16000 Reichsthaler aber etliche Zeit nachher gleichfals ausgekehret. Diese Gelder, welche

 theils

e) Kirchring und Müller Lübeckische Chron. p. 301. Pufendorff l. c. Lib. 3. §. 47. 48. Theatr. Europ. Part. 2. p. 393 seq. et 469.

theils von der Cämmerey, theils von der Zulage vorgeschoßen waren, wieder beyzubringen, ward von den bürgerlichen Collegien das doppelte Soldatengeld eingewilliget. Jedoch gieng solche Wiederherbeyschaffung nur langsam von statten. Das schlimmeste dabey war, wie die sechs Monate abgelaufen, daß der schwedische Minister in gleicher Angelegenheit im August sich abermals hieselbst einfand, und auf die Fortsetzung der vorigen Hülfe, und auf ansehnliche Verbesserung derselben inständig seinen Antrag richtete. Gerne hätte die Stadt solches gänzlich von sich abgewiesen. Da aber dieses nicht möglich war, so trug dennoch der Rath Bedenken, sich Monatweise hierauf einzulassen, damit kein beharrliches Werk daraus erfolgen mögte. Man stellete dem schwedischen Minister die vielfältigen Beschwerden lebhaft vor, welche diese Stadt und deren Gebiet, theils durch Einquartirungen und Durchzüge, theils durch Contributionen, wodurch ihre Landgüther fast gänzlich ruiniret wären, erlitten; imgleichen daß dieselbe mit langwieriger Unterhaltung der Soldaten, auch Anlegung kostbarer Festungswerke, dem evangelischen Wesen zum Beßten, sich angegriffen; man berief sich darauf, daß vor sechs Monaten Lübeck zu der monatlichen Beyhülfe an Gelde sich nur dahero bequemet, weil die übrigen Creyßstände anfänglich nicht vermögend gewesen etwas beyzutragen; und daß diese damals versprochen, wann sie nur etwas Luft schöpfen würden, die Stadt Lübeck solcher Last zu entheben. Daher sey denn die Beyhülfe auch weiter nicht als auf sechs Monate eingewilliget. Zwar wolle Lübeck sich dem evangelischen Wesen nicht entziehen, sondern solches nach ihren Kräften unterstützen. Jedoch sey es eine Unmöglichkeit, mit dem Beytrag nach dem vorigen Vergleich monatlich fortzufahren; in mehrerer Betrachtung daß die Handlung und Schiffahrt in der Ost- und Nordsee zum höchsten beschweret würden, und das Commercium die Last tragen müßte. Zudem so contribuire die Kaufmannschaft schon mehr als zu viel, weil in dem Königreiche Schweden die Zölle und Abgaben in Rücksicht auf die zu dem teutschen Kriege erforderlichen Kosten außerordentlich erhöhet wären; welches alleine schon ein ansehnliches Geld austrage. Dahero denn die Stadt Lübeck weit mehr Kosten, als verschiedene Stände des Creyses zusammen genommen nicht abhielten,

bey

bey diesen Kriegesunruhen tragen müsse, welches dieselbe in langen Jahren nicht verschmerzen würde. Nach vielfältigen Unterhandlungen ward endlich der abermalige Beytrag zu 24000 Reichsthaler behandelt, wovon die erste Hälfte innerhalb 14 Tagen, die zwote Hälfte aber auf Lichtmessen 1633 bezahlet ist. Dahingegen ward schwedischer Seits das vorige Versprechen in Absicht des freyen Laufs der Lübeckischen Commercien, und der Befreyung der Stadt und deren Gebietes von Contributionen, Einquartirungen, Lauf- und Musterplätzen wiederhohlet, auch ließ der königliche Minister Salvius sich erbötig finden, wegen der beregten Zollbeschwerden sich bestmöglichst zu vermitteln. Gleichwohl wurden annoch nach Gustav Adolphs Tode im folgenden Jahre 1633 dem Salvius abermal 12000 Reichsthaler bewilliget, welches denn das letzte Geld war, das auf Ostern 1634 ausbezahlet ward f).

Fortsetzung der Kriegesbegebenheiten.

Jedoch um in dem Zusammenhange der Begebenheiten dieses Krieges zu bleiben, in so ferne solches zu unserer Absicht nöthig ist, müssen wir bemerken, daß nach der Leipziger Schlacht die Schweden und Sachsen sich theileten, und Gustav Adolph in der Absicht, den zertrenneten Bund der Protestanten wieder aufzurichten, und das Haupt derselben zu werden, durch Thüringen und Franken einbrach; von dort sich an den Rheinstrom wandte, und von Speyer bis Coblenz alles unter seine Gewalt brachte. Der geächtete Churfürst von der Pfalz Friderich hoffete, der König würde ihn in den Besitz seiner alten Länder nunmehro eben also wieder einsetzen, als er die Herzöge von Mecklenburg eingesetzet hatte; und kam daher in Person zum König. Jedoch dieser hielte es nicht für rathsam dem Churfürsten dasjenige zu bewilligen was er verlangte, und unterhielt ihn nur mit guter Hofnung. Immittelst befreyete der schwedische General Horn Franken und einen Theil von Schwaben, der Landgraf Wilhelm von Hessencassel aber die Wetterau, von den Kaiserlichen. Der Churfürst von Sachsen hingegen gieng nach Böhmen, und eroberte Prag. Gustav Adolph wandte

f) Moser, authent. ad a. 1632 et 1633.

sich ferner durch Schwaben und Franken nach Bayern, um den Churfürsten zu der ausgeschlagenen Neutralität zu zwingen. Tilly, der nebst Altringern mit 40000 Mann in Bayern stand, wolte den Schweden zwar den Uebergang über den Lech verwehren. Allein hier-
1632. über kam es den 5. April 1632 zu einer heftigen Action, in welcher Altringer durch den Kopf geschossen, und Tilly von einer Stückkugel an der rechten Hüfte verwundet ward, und wenige Tage nachher zu Ingolstadt an seiner Wunde starb. Der König belagerte Ingolstadt vergebens, bemächtigte sich aber eines großen Theils von Bayern, hauptsächlich Landshut und München. Er ward jedoch bald genöthiget solches wieder zu verlassen, und konnte seine Absicht in Oesterreich einzudringen nicht ins Werk setzen. Denn Wallenstein, dem der Kaiser das Commando der Armeen wieder übertragen hatte, rückte mit 60000 Mann dem bedrängten Bayern zu Hülfe. Da nun die königlichen Völker bis auf 20000 Mann geschmolzen, mithin jenen nicht gewachsen waren, so mußten diese aus Bayern wieder aufbrechen, und zogen sich bis Nürnberg zurück. Hieselbst verstärkte sich das königliche Heer in kurzer Zeit bis auf 75000 Mann; welches denn dem Könige Muth machte, Wallenstein in seinem verschanzten Lager bey Fürth, jedoch mit großem Verlust anzugreifen. Dieser zog sich hierauf, nachdem der General Pappenheim zu ihm gestoßen war, nach Meißen, wohin der König ihm folgte. Daselbst kam es bey Lützen den 6. Novemb. 1632 zu einer blutigen Schlacht, in welcher Gustav Adolph zu Anfange des Treffens durch einen Schuß am Arm verwundet, und da er sich aus dem Gefechte begeben will mit zwo Kugeln durch den Kopf und durch die Brust geschossen, und hernach sein Leichnam geplündert ward. Man fand den todten Körper des Königs allererst am folgenden Morgen zwo Stunden nach Sonnenaufgang unter andern Erschlagenen, nackend ausgezogen, mit Blute bedeckt, und von Pferden so zertreten, daß man ihn kaum kennen konnte. Dem ungeachtet gewann die schwedische Armee, über welche der Herzog Bernhard von Waymar nach des Königs Tode das Commando übernahm, die Schlacht. Pappenheim stellete zwar das Treffen wieder her, allein er blieb auch, und die Schweden schlugen den Feind zum zweytenmal; und war die Folge dieses

dieses Sieges, daß die Kaiserlichen gänzlich aus Sachsen entfernet wurden g).

Nach des Königs von Schweden Entleibung, dem der Churfürst Friderich von der Pfalz wenige Wochen darauf im Tode folgte, ward auf dem Convent zu Heilbronn 1633 zwischen der Krone Schweden, 1633.
und den protestantischen Ständen des fränkischen, schwäbischen, und der beyden rheinischen Creyse, zur Erhaltung des Land- und Religionsfriedens, zur Wiederherstellung der protestantischen Stände, und wegen einer für die Krone Schweden zu bewürkenden hinlänglichen Genugthuung, ein Bündniß errichtet, und dem schwedischen Reichscanzler Axel Oxenstiern das Directorium aufgetragen, demselben aber ein Rath aus den Creysen an die Seite gesetzet. Es wurden auch die Erben des unglücklichen Friderichs in die von den Schweden eroberte Lande wieder eingesetzet. Ob nun zwar der niedersächsische Creyß dem Bündnisse mit Schweden beytrat, so war dennoch der Churfürst von Sachsen wegen des ihm entrissenen Directorii der Protestanten dergestalt auf Schweden eifersüchtig geworden, daß er die Schlüsse des Heilbronner Convents keinesweges genehm halten wolte. Inzwischen war die Armee der vereinigten Schweden und Protestanten in verschiedene kleinere Heere vertheilet worden, welche theils nach Niedersachsen, theils nach Franken, theils an den Rhein, und theils nach Schlesien abgeschickt wurden, auch einige Vortheile erhielten. Allein Wallenstein vertrieb die Schweden und Sachsen nach der Niederlage bey Steinau aus Schlesien, und wandte sich hierauf gegen die Oberpfalz. Herzog Bernhard von Waymar, der kurz vorher Regenspurg und Straubingen erobert hatte, gieng über die Donau um ihn anzugreifen. Aber Wallenstein entwich vor ihm nach Böhmen. Am wienerischen Hofe war dieser General durch die Bemühung des Churfürsten von Bayern, des spanischen Gesandten, und der Jesuiten so sehr verdächtig gemacht worden,

g) *Pufendorff* l. c. L. 4. *Brachelius* Hist. sui temporis Lib. 4. *Gualdo* Historia delle guerre di Ferdinando II. et III. contro Gostavo Adolfo Re di Suetia et Luigi XIII. Re di Francia. L. 5.

worden, daß der Kaiser ihn zum zweytenmal abdankete, und seine Völker von dem Wallenstein an den General Gallas überwieß, und erstern nebst seinen Anhängern für Rebellen erklärete. Dieser war unter solchen Umständen ernstlich gemeinet, sich mit den Protestanten wider den Kaiser zu verbinden. Da man aber protestantischer Seits solches für einen Fallstrick ansahe; so verzögerte sich die Unterhandlung bis
1634. Wallenstein immittelst den 15. Februar 1634 zu Eger ermordet ward. Ueber die kaiserliche Armee bekam sodann des Kaisers Prinz Ferdinand, König von Ungarn, die oberste Feldherrn Stelle, welcher nach erobertem Regenspurg, und an sich gezogenen spanischen Hülfsvölkern Nordlingen belagerte, und die unvorsichtig zum Entsatz anrückende Schweden unter dem Herzog Bernhard von Waymar, und dem General Horn nicht allein zurückschlug; sondern auch dergestalt in Unordnung brachte, daß beym Rückzuge der General Horn selbst gefangen, und das schwedische Heer gänzlich zerstreuet ward. Die schädlichste Folge des Verlustes dieser Schlacht war, daß der Churfürst von Sachsen Johann Georg I. von der schwedischen Allianz abtrat, und öffentlich wegen eines Friedens mit dem Kaiser, anfänglich zu Leutmeritz, nachher zu Pirna zu handeln anfing, und darauf den davon sehr verschiedenen Frieden den 30. May 1635 zu Prag schloß, welchen, obgleich darinn für die Sicherheit des protestantischen Wesens schlecht gesorget war, dennoch nachher verschiedene Reichsstände annahmen h).

Prager Friede.

Hansestädte treten demselben bey.

Insbesondere erklärten sich die hanseatischen Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, desgleichen die Stadt Braunschweig, welche sich damals noch einigermaßen zur Hanse hielte, auf Ansuchen des Churfürsten von Sachsen sehr bald bereit und willig dem Prager Frieden beyzutreten, weil sie sahen daß ihre Handlung und übrigen Rechte und Freyheiten dadurch nicht geschmälert werden sollten, und nicht nur in dem 21. Articul eine allgemeine Amnestie für die Stände des Reichs, welche bis dahin die schwedische Parthey gehalten hatten, ausbedungen, sondern auch in einem dem Friedensinstrument angehängten Nebenreceß

h) *Pufendorff* l. c. L. 5. 6. et 7. passim.

denreceß ausgemacht war, daß der Ober- und Niedersächsische Creyß durch und durch bey der Amnestie verbleiben solle i).

Bischof Johann Friderich stirbt. 1634.

Der Bischof von Lübeck Johann Friderich erlebte nicht den Schluß des Prager Friedens, welchem er auch schwerlich würde beygepflichtet haben, weil die Protestanten dadurch eine mehr als wahrscheinliche Furcht wegen des künftigen Verlustes der geistlichen Güther, und insbesondere Er den Verlust des Erzbißthums Bremen, zu erwarten hatten. Er war bis an sein Ende der schwedischen Parthey ergeben geblieben, und hatte auch noch im Januar 1634 bey dem zu Halberstadt gehaltenen Convent der Stände des niedersächsischen Creyses seine Vollmacht mit eingeschicket, und sich erboten dem gemeinen Schlusse beyzustimmen. Vielleicht war der vielfältige Kummer, welchen er während der langwierigen Kriegesunruhen in seinen Erz- und Bischöflichen Landen erfahren hatte Ursache daran, daß seine Gesundheit zuletzt sehr schwächlich ward. Auf Anrathen der Aerzte mußte er eine Reise nach Frankfurt am Mayn vornehmen, woselbst er sich eine Zeitlang aufhielt, um in der Nähe zu seyn den schwalbacher Brunnen zu gebrauchen. Nach geendigter Brunnencur, welche ihm jedoch das Leben nicht fristen konnte, starb er auf der Zurückreise im Septembermonat 1634 in dem alten Kloster bey Burtehude, in einem sieben und funfzigjährigen Alter. Sein erblaßter Körper ward, auf Veranstaltung des Obersten und Commandanten Bielefeld, anfänglich zu Burtehude beygesetzet, bis er nachher nach Gottorp transportiret werden konnte; woselbst ihm den 5. May des folgenden Jahres ein fürstliches Leichenbegängniß gehalten ist.

Dieser Bischof ist nie vermählet gewesen. Zwar hatte er sich bereits 1600 mit der Gräfin Anna Sophia von Oldenburg und Delmenhorst versprochen. Es mußte aber solches anfänglich geheim gehalten werden, weil er sonst vermöge seiner Capitulation, worinn er sich reversiret hatte im ehelosen Stande zu bleiben, sehr leicht hätte genöthiget werden können, sein Erzstift Bremen wieder zu resigniren. Die

i) *Pufendorff* l. c. L. 7. §. 78 p. 207. *du Mont* Corps diplom. Tom. 6. P. I. Das Prager Friedens-Instrument ap. p. 88 — 100.

Die Vollziehung der Hochzeit ward also aufgeschoben, und er machte einen Versuch des Kaisers Einwilligung zu erlangen, daß er mit Beybehaltung des Erzstiftes den ehelichen Stand erwählen dürfte. Jedoch fand er ungemein viele Schwürigkeiten ein solches Kaiserliches Indult auszuwürken. Weil er nun der Braut zu gefallen das Erzstift Bremen nicht aufopfern wolte, so verzögerte sich dieser Brautstand zwanzig Jahre lang; worüber denn das gräfliche Haus Oldenburg so heftig aufgebracht ward, und beyde Theile nicht nur in einem weitläuftigen Proceß vor dem Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte verwickelt wurden, sondern auch durch Veranlassung der von beyden Seiten in dieser Angelegenheit bekannt gemachten Schriften und Deductionen so stark an einander geriethen, daß verschiedene große Herren sich ins Mittel legen, und behülflich seyn mußten diese Zwietrachtsflamme zu löschen. Indessen aus der Heyrath selbst ward nichts, und die Braut starb endlich 1631, wodurch allem Streite ein Ende gemacht ward. Daß übrigens unser Bischof kein Feind des schönen Geschlechts gewesen sey, solches versichert uns der in der Note k) angeführte Schriftsteller. Ueber den Character dieses Herrn wird sehr verschiedentlich geurtheilet. Ich will meinem Leser hierunter nicht vorgreifen, sondern ihm selbst überlassen, ob er aus dem in der vorhergehenden Eilften und jetzigen Zwölften Abtheilung dieser Geschichte erzählten Verhalten dieses Bischofs, bey seinen widerwärtigen Schicksalen während seiner ganzen Regierung, denselben mit mir von der vortheilhaften Seite betrachten, oder solchen von der schlechten Seite ansehen will. Die bischöfliche Residenz Eutin hat unserm Johann Friderich sehr vieles zu verdanken. Er hat nicht nur das fast ganz verfallene bischöfliche Schloß daselbst mit großen Kosten repariren, sondern auch das Pforthaus an der vordersten Brücke ganz neu verfertigen, und die Schloßkirche von Grund auf erbauen lassen.

k) Voyages de *Mr. des Hayes*, Baron de Courmesuin en Dannemarc. Paris 1664 p. 181—183. wo es unter andern heißet: l'Evesque de Lubec, nommé Jean Frideric — — est agé de plus de 60 ans, et est neantmoins de nature fort amoureuse, plaisant dans cette exercice et rude en tous les autres — — Cet Evesque entretient trois femmes, lesquelles il envoye d'ordinaire passer leur tems dans cette maison. — —

lassen. Den bischöflichen Garten bey dem Schlosse, der an verschiedenen Stellen sumpfig war, ließ er austrocknen, und dem Garten ein fürstliches Ansehen geben. Den Springbrunnen, und den großen Käfig, oder das Behältniß für Singvögel in diesem Garten, hat man ihm zu verdanken. Auf die Lehrer und Prediger die unter ihm standen, hatte er ein sehr wachsames Auge, und bestrafte sie ernstlich wenn sie ärgerlich lebten; dahingegen trug er für diejenigen, so in ihrem Amte sich rechtschaffen bewiesen, alle mögliche Vorsorge l).

H. Johann Sieben und dreyßigster Bischof zu Lübeck. 1634.

Ihm folgte im Bischofthum Lübeck sein Coadjutor und Brudern des vormaligen Bischofs Johann Adolphs Sohn Herzog Johann von Holstein, der den 7. November 1634 zum Bischof von Lübeck durch nochmalige Wahl der Domherren ernannt ward. Bischof Johann hatte in seinen jüngern Jahren, wie er bereits zum Subcoadjutor des Hochstifts Lübeck angenommen war, eine sehr weite Reise durch die vornehmsten Länder Europens angestellet, und dadurch bey seinen ohnehin rühmlichen Eigenschaften, außerordentliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlanget. Zuerst besuchte er 1625, wie er neunzehn Jahre alt war, die besten Städte und Oerter der niederländischen Provinzen. Sodann gieng er nach Frankreich, insbesondere nach Paris, und 1626 nach England; von dannen wieder nach Frankreich zurück, wo er hauptsächlich sich zu Blois eine Zeitlang aufhielte. In den beyden folgenden Jahren besahe er Savoyen, Piemont, Venedig, Rom, Neapel, und das ganze Italien. Nachdem er von dort zurückgekommen, hielt er sich 1629 in dem Lager vor Herzogenbusch bey dem Prinzen von Oranien auf, um der Belagerung persönlich mit beyzuwohnen. Demnächst unternahm er eine Reise durch Teutschland, und wie er solche im Julius 1630 zurück geleget hatte, gieng er aufs neue nach den

l) *Lackmann* Schleßw. Holst. Historie Part. 2. im Anhang p. 38 bis 56. sub rubro Verlauf der Erzbischöflich Bremischen und Gräflich Oldenburgischen Heyrathssache. Desgl. P. 4. p. 428 seq. *Alardi* res Nordalbingicae ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. I. pag. 1993. *Winckelmann* Oldenburgische Chronik. p. 28. 83. 100. 111. 148 und 256. *Raban. Heistermann* l. c. p. m. 36. *Cogel* Uthinisches Bischofsgedächtniß sub Jo. Friderico.

Niederlanden, und nach Frankreich, woselbst er den Winter über in Paris blieb. Im folgenden Frühjahr aber besuchte er Spanien. Jedoch zu Madrit befiel er mit einer tödtlichen Krankheit. Endlich nach wiederhergestelleter Gesundheit, traf er über Frankreich und Teutschland glücklich zu Gottorp ein m). Bischof Johann war, wie vorhin bereits erzählet ist, an die Stelle seines in der Schlacht bey Leipzig gebliebenen Bruders Adolph 1631 zum Coadjutor des Bischofsthums
1634. Lübeck postuliret worden. Als der Bischof Johann Friderich mit Tode abgieng, befand er sich zu Copenhagen, woselbst er zu den Feyerlichkeiten des Beylagers zwischen dem Kronprinzen Christian von Dänemark, und der Churfürstlich Sächsischen Prinzeßin Magdalena Sibylla n) mit zugezogen ward. So bald er aber von dem Absterben des Bischofs benachrichtiget war, so beschleunigte er seine Reise nach Holstein, und gab dem Lübeckischen Domcapitul von seiner Zurückkunft, und daß er jetzt in der Nähe sey, Nachricht. Hierauf ward die Wahl den 7. November vollzogen, und der neue Bischof am 11. desselbigen Monats in sein Residenzschloß Eutin mit gehörigen Feyerlichkeiten eingeführet o).

Straßenraub. Das letzte Beyspiel eines von einem adelichen Knappen in der Nä-
1631. he von Lübeck verübten ritterlichen Straßenraubes gab Cuno von Hofmann, ein Schwiegersohn des von Calben, Erbgesessenen auf Mery. Ich habe, um den Zusammenhang der vorhergehenden Erzählung nicht zu

m) *Lackmann* l. c. Part. 3. p. 512 seq.

n) Die Prinzeßin Braut, welche in Gesellschaft ihrer Mutter der Churfürstin Magdalena Sibylla, und beyden Brüder des Churprinzen Johann Georg, und Herzogs August zu Sachsen, mit einem Gefolge von 532 Personen, und 479 Pferden ihre Reise nach Dännemark angetreten hatte, traf beym Schlusse des Augustmonats 1634 zu Lübeck ein; woselbst sie mit vieler Solennität durch zween abgeordnete Herren des Raths Dieterich Brömsen und Henrich Balemann empfangen und eingehohlet, im Auszuge hergegen an der hiesigen Landwehrgränze von der holsteinischen Ritterschaft bewillkommet, und ferner begleitet ward. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 302.

o) *Heisterwann* l. c. p. m. 51. *Alardus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. p. 1993 bis 1999. *Cogel* l. c. sub Johanne.

zu unterbrechen, diesen Vorfall jetzt allererst nachholen können, obgleich solcher sich bereits im Jahr 1631 ereignete. Cuno von Hofmann in Begleitung etlicher Reuter, mit welchen er von seines Schwiegervaters Guth Mory zur Nachtzeit heimlich weggeritten war, überfiel in der Mitte des Januar auf öffentlicher Landstraße zwischen Crumesse und Berkentin etliche Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter geladen hatten, prügelte und verwundete sie, und nahm ihnen über 70 Reichsthaler am Werth ab. Indessen zogen die Fuhrleute bald Nachricht ein, was dies für ein Held gewesen war. Sie wandten sich daher an den von Calben, und wolten wieder zu dem Ihrigen verholfen seyn. Als solches nun nicht geschahe, klagten sie bey dem Rath von Lübeck. Cuno von Hoffmann ward hierauf zur gefänglichen Haft, anfänglich auf dem Marstall, nachher aber in die Fronerey gebracht, und da er auf der Tortur nicht nur diesen, sondern noch verschiedene andere ähnliche Ritterzüge verübt zu haben bekannte, so ward er zum Schwerdt verurtheilet. Die von Calbensche Familie legte zwar Fürbitte für dessen Leben ein; jedoch es blieb bey der vorigen Urthel, und alles was für ihn auszuwürken stand war dieses, daß er nicht auf dem gewöhnlichen Richtplatze, sondern auf dem Marstall den 1. May 1632 des Morgens um 4 Uhr in aller Stille enthauptet ward †).

Unsicherheit um Lübeck. 1635.

Um Ostern aus des Jahres 1635 wurden bey Lübeck verschiedene streifende Parthenen schwedischer Völker angetroffen, welche in Holstein einfielen, und an den königlich dänischen Unterthanen daselbst allerley Unfug verübten. König Christian IV. aber ließ etliche Corporalschaften gegen sie anrücken, worauf sie, eben so geschwinde als sie gekommen waren, sich wieder aus Holstein wegmachten. Indessen kamen sie der Stadt Lübeck so nahe, daß diese für nöthig hielte das Geschütz auf den Stadtwällen scharf zu laden, auch dienliche Anstalten vorkehrete, diese Parthengänger aus ihrer Landwehre und den Gränzen ihres Gebietes bald möglichst zu entfernen p).

†) Etliche zu diesem Criminalproceß gehörige Actenstücke sind abgedruckt in dem zu Lübeck 1668 herausgekommenen Catalogo Argumentorum &c. in den Beylagen Lit. X. Y. Z.

p) *Alaraus* l. c. p. 1999.

B. Johann tritt dem Prager Frieden bey.

Bischof Johann von Lübeck, welcher gleich zu Anfange seiner Regierung der Stadt Eutin ihre Statuten, oder sogenannte Stadtrolle bestätigte, hatte bey dem vorhin erwehnten Prager Friedensschlusse, der unter seiner Regierung den 30. May 1635 zum Stande kam, nicht Ursache wegen des Verlustes seines Hochstiftes Lübeck besorgt zu seyn. Denn in dem obgemeldeten Frieden war ausdrücklich ausgemacht, daß alle unmittelbare Stifter, welche nach dem Religionsfrieden in der Protestanten Gewalt gekommen, so viel sie deren 1627 den 12. November N. St. inne gehabt, den augspurgischen Confeßionsverwandten auf 40 Jahre verbleiben solten. Weil nun in dem angeführten Jahre 1627 der ehemalige zur protestantischen Kirche sich bekennende Herzog Johann Friderich das Hochstift Lübeck als Bischof regieret hatte, so war kein Zweifel, daß Herzog Johann in dem ruhigen Besitze dieses Bischofthums verbleiben konnte. Und obgleich die Sache in Absicht des Erzstiftes Bremen ungewiß war, so bekümmerte solches doch unsern Bischof Johann nicht, welchem dieses Erzstift, obgleich sein Vorweser solches gehabt hat, nicht war zu Theil geworden. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Bischof Johann den Prager Frieden mit unterschrieben habe; insbesondere da er die sämtlichen Herzoge von Holstein hierunter zu Vorgänger hatte q).

Fernerer Verlauf des Krieges.

1635.

Der Prager Friedensschluß veränderte die ganze Gestalt des Krieges. Ganz Teutschland bestrebte sich, die Franzosen und Schweden theils durch Geld theils mit Gewalt aus den Gränzen des teutschen Reichs zu vertreiben, und der Landgraf von Hessencassel war fast der einzige, welcher der mit Schweden eingegangenen Verbindung getreu blieb. Chursachsen gerieth mit den Schweden in einen offenbaren Krieg; und wie die sächsische Armee den Schweden den Paß nach der Ostsee abzuschneiden gedachte, und zu dem Ende die Elbe besetzen wolte, so kam ihnen der schwedische General Banner zuvor, und schlug die Sachsen anfänglich bey Dömitz, hernach 1636 bey Wittstock auf das Haupt,

q) Widerlegung und wohlgegründete Antwort auf das dänische Manifest rc. Stockholm 1644 Beylagen sub Lit. Pp und Q q.

Haupt, wodurch die schwedischen Waffen in Teutschland wieder zu einigem Ansehen gelangeten.

Vergeblicher Friedenscongreß zu Lübeck.

Es geschahen inzwischen den kriegenden Parthеyen von allerley Orten her Friedensvorschläge. Der König von Dännemark Christian IV. legte sich hauptsächlich ins Mittel, den Kaiser, der sich sehr nach einem allgemeinen Frieden sehnete, und die Krone Schweden mit einander auszusöhnen. Christian IV. dessen Vermittelung von Kaiserlicher Seite angenommen ward, hatte zu dem Ende einen Congreß nach Lübeck auf den 15. Junius 1636 angesetzet; und der Churfürst von Sachsen war bevollmächtiget, in des Kaisers Namen daselbst den Frieden zu verabreden; jedoch mit der Einschränkung, daß nur lediglich von einer Vergütung an Gelde gegen Ausräumung der von den Schweden in Teutschland im Besitz genommenen Plätze, die Rede seyn, und diese Vergütung noch darzu von denjenigen Reichsständen, von welchen die Schweden zu Hülfe gerufen waren, bezahlet werden, übrigens aber die wider den Kaiser im Kriege begriffene protestantische Parthey in diesem Tractat nicht eingeschlossen, sondern mit derselben ein besonderer Vergleich getroffen werden solle. Der König von Dännemark benachrichtigte zwar die Königin Christina von Schweden hiervon. Allein das desfals abgeschickte Schreiben kam der Königin allererst den 20. Junius zu Händen, wie der angesetzte Termin des Congresses schon verflossen war. Es war daher nicht mehr möglich, daß die Königin ihre Bevollmächtigten nach Lübeck auf den Congreß hätte schicken können. Ueberdies war man schwedischer Seits gegen den König Christian IV. mißtrauisch; auch standen die vorhin erwehnten vorläufig mitgetheilten Bedingungen der Krone Schweden nicht an. Denn diese wolte sich so wenig mit einer Summe Geldes, welches noch darzu nur versprochen und angewiesen, nicht aber gleich baar ausbezahlet werden solte, ohne auf teutschem Boden Land und Leute zu erhalten, abspeisen, als die derselben annoch anhangende Protestanten im Stiche lassen. Es erschien daher auf solchem Congresse zu Lübeck von schwedischer Seite niemand r).

1636.

Eben

r) *Pufendorff* l. c. L. 8. §. 47. p. 255. 256. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 302.

und zu Cöln. Eben so fruchtlos lief der durch päbstliche Vermittelung zu Cöln angesetzte Congreß zur Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich ab. Und auf dem Churfürstentage zu Regenspurg, auf welchem Ferdinand III. zum römischen König erwählet ward, berathschlagte man sich gleichfals vergeblich über die Mittel zu einem algemeinen Frieden zu gelangen. Worauf kurz nachher am 15.
1637. Februar 1637 Kaiser Ferdinand II. ohne das Ende dieses Krieges abgesehen zu haben, mit Tode abgieng.

Fortgesetzte Kriegesunruhen. Sein Nachfolger Kaiser Ferdinand III. setzte den Krieg mit großem Eifer und nicht geringem Glücke fort. Denn Banner wäre mit seinen Schweden beynahe in Torgau eingeschlossen worden, und entwischte nur noch mit genauer Noth nach Hinterpommern, woselbst er, als um damalige Zeit der letzte Pommersche Herzog Bogislav XIV. verstarb, das Haus Brandenburg an der Besitznehmung dieses Herzogthums hinderte, obgleich der schwedische General Wrangel durch den kaiserlichen General Gallas sich aus Vorpommern hatte verjagen lassen. Indessen starb der Landgraf Wilhelm V. von Hessen Cassel; und dessen Wittwe, welche sich bey der Vormundschaft über ihre Kinder behauptete, erneuerte das Bündniß mit Frankreich und Schweden. Herzog Bernhard von Waymar, der die Absicht hatte sich mit der verwittweten Landgräfin zu vermählen, war zwar anfangs auch unglücklich. Jedoch in dem
1638. darauf folgendem Jahre 1638 schlug er die kaiserlichen Völker etliche mal, eroberte Breysach und ganz Elsas, fiel sodann 1639 in die Franche Comte ein, starb aber bald nachher unter seinen Siegen, an einem bösartigen Fieber, oder, welches nicht ganz unwahrscheinlich ist an Gift.

Friedenscongreß zu Hamburg. Mitten unter diesen Kriegeshändeln unterließ man nicht an allerley Friedensvorschläge zu gedenken. Jedoch der Congreß zu Vierraden 1637 nahm ein fruchtloses Ende; und auf dem Congresse zu Cöln erschienen so wenig schwedische als französische Gevollmächtigte. Der
1638. König von Dännemark lud auch, als erkannter Mittler, die Schweden zu einer Friedenshandlung abermal nach Lübeck ein. Aber die Schwe-

Schweden kamen nicht dahin, obgleich ein dänischer Gevollmächtigter sich hieselbst einfand. Sondern man handelte mit einander zu Hamburg, alwo von kaiserlicher Seiten der Graf Kurtz bey dem schwedischen Gevollmächtigten Salvius eintraf. Anfänglich wolte man den französischen Gesandten Grafen D'Avaux nicht zulassen. Nachher aber ließ man geschehen, daß er den Berathschlagungen beywohnete. Jedoch es war auf allen Seiten noch kein rechter Ernst zum Frieden, und Schweden hatte überdem einen großen Argwohn gegen Dännemark. Dennoch trieb Salvius solches Friedensgeschäfte noch immer fort; so- 1639.
wohl öffentlich unter dänischer Mediation, als insgeheim mit dem kaiserlichen Gesandten Grafen Kurtz, und wie solcher nach Wien zurückgereiset war, mit dem Herzoge von Lauenburg. Jedoch vergeblich. Das hauptsächlichste, woran sich alles stieß, war, daß der Kaiser nicht alle Reichsstände ohne Unterschied zu den Friedenstractaten zulassen, sondern mit der Krone Schweden besonders schließen, jedoch derselben keine Länder im teutschen Reiche zu eigen abtreten wolte. Indessen 1640.
brachte man auf dem Churfürstentage zu Nürnberg dem Kaiser andere Gesinnungen bey; und auf dem hierauf nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichstage, ward beschlossen, daß alle und jedwede Reichsstände 1641.
sowohl insgemein als absonderlich zu den Friedenshandlungen zugelassen, und mit Frankreich und mit dessen Adhärenten zu Cöln, mit Schweden und dessen Anhängern aber zu Lübeck tractiret werden solte. Zu Hamburg hatte immittelst unter dänischer Vermittelung der kaiserliche Gevollmächtigte Lützow, und der schwedische und französische Minister an den Friedenspräliminarien immer weiter gearbeitet, und dieselben unterzeichnet, nach welchen Münster für Frankreich, und Osnabrüg für Schweden zum Friedenscongreß beliebet ward. Welches sich denn der Kaiser in dem §. 10 des Reichstagsabschiedes gefallen ließ. Mit der Ratification der Präliminarien aber verzog es sich beynahe noch zwey Jahre.

Auf dem vorhin erwehntem Reichstage zu Regenspurg, welchen die Stadt Lübeck durch ihren Syndicus Doctor Winckler beschickte, der aber den Schluß desselben nicht abgewartet hatte, war in Absicht der

Lübeckisches Reichscontingent.

der anverlangten Römermonate in dem Reichsstädtischen Collegio, sowohl bey der ersten als zwoten Verwilligung, mehr nicht als sechzig Monate, mithin zusammen 120 Monate verwilliget worden. Gleichwohl wie der Reichsabschied ausgefertiget ward, so war in dem §. 69 desselben von zweymal hundert und zwanzig Römermonaten die Rede. Die Reichsstädte legten zwar beym Kaiser und dem Reiche hierwider Vorstellungen ein. Da aber ihrer Bitte nicht statt gegeben ward, so protestireten sie wider diesen Reichstagsabschied von 1641 bey dem churmainzischen Directorio. Wie nun in dem nemlichen Jahre der kaiserliche Minister zu Hamburg Conrad Lützow in eigener Person nach Lübeck kam, um die Sache dahin einzuleiten, daß die Stadt sich zu solcher Contribution verstehen mögte, so suchte man dennoch diesseits solches so viel möglich von sich abzulehnen. Als aber 1642 der kaiserliche Reichshofrath Graf von Aversperg mit besonderer kaiserlicher Vollmacht versehen, in eben dieser Angelegenheit an den Rath und die Stadt anhero abgefertiget ward, und auf die zweymal 120 Monate nach dem alten Anschlage anhielt; so ließ man sich mit demselben darüber in Tractaten ein, welche nach fleißiger Unterhandlung endlich am 2. May des besagten Jahres dahin gebracht wurden: daß die Stadt Lübeck nicht zu dem im Abschiede gesetzten 120 Monaten, sondern nur zu 60 Monaten, wie im reichsstädtischen Collegio bewilliget worden, sich verstehen könne; und zwar dieses auch *nicht nach dem alten Anschlage*, sondern nur zur Hälfte, wie dieselbe im niedersächsischen Creyse 1621 moderiret worden. †). Indem die Gravamina moderationis vorlängst den kaiserlichen Commissarien und Inquisitoren eingeschikket, und von ihnen angenommen wären; auch schon vor diesem die Reichs-

†) Der Anschlag dieser Stadt für jedwedem Römermonat ist gesetzt auf 21 zu Roß und 177 zu Fuße; solches beträgt, den Reuter zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. gerechnet, nach der alten Reichsmatricul 960 fl. oder den fl. in Species zu 42 Schillinge gerechnet 840 Rthlr. Weil es aber der Stadt unmöglich war solches Quantum in jedem Römermonate aufzubringen, indem Lübeck auf solche Weise mehr zu den Reichsanlagen beytrug als das ganze Herzogthum Mecklenburg, so ist solches nachher auf die Hälfte nemlich auf 480 fl. oder 420 Rthlr. herunter gefallen.

Reichscontribution nach der niedersächsischen Creyßmoderation eingerichtet, und die noch jüngsthin eingewilligte Reichssteuer nicht anders als nach solchem Verhältnisse wäre aufgebracht, und abgestattet worden. Dahero denn die Stadt anstatt der geforderten 120 Monate 28800 Gulden an Reichsthalern, jedweden zu $1\frac{1}{2}$ Gulden gerechnet aufbringen wolte, wann darauf die kaiserliche Ratification erfolgen, auch des Reichspfenningsmeisters Quitung eingeliefert werden, und die Stadt mit andern Aßignationen, auch aller Einquartirung und übrigen Drangsalen verschonet würde. Nun hatte es zwar sehr hart gehalten, bevor der Graf von Aversperg seine Einwilligung hierzu ertheilete. Zuletzt aber erfolgte solche. Nur bestand derselbe darauf, daß ihm alsofort auf seine Quitung 9000 Gulden ausgezahlet werden mußten. Die Auszahlung des übrigen solte alsdann geschehen, wann die kaiserliche Ratification, und des Reichspfenningsmeisters Quitung dem Rathe eingehändiget würden. Zu Ende des Novembers schickte der Graf nun beydes ein, sowohl die kaiserliche Ratification, wodurch vorerwehnte Moderation des Reichscontingents in Absicht unserer Stadt, mit den dabey angezogenen Ursachen und Gründen gebilliget, und zur Norme, um in andern Fällen sich darnach zu richten, gemacht wird; als auch die Quitung des Reichspfenningsmeisters. Es mußten daher diese Gelder nunmehr unverzüglich beygebracht werden. Weil man nun in der Geschwindigkeit sich über den modum contribuendi mit der Bürgerschaft nicht vereinigen konnte; so wurden, unter dem Vorbehalt, daß solches künftig wieder abgetragen werde, diese Gelder von verschiedenen Departements, als Cämmerey, Weinkeller, Accise, Pfundzoll und Zulage zusammen geschossen, und zinsbar angeliehen s).

H. Adolph Friderich von Mecklenburg kommt nach Lübeck. 1641.

In eben dem bemeldeten Jahre 1641 den 14. Julius kam Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg wiederum nach Lübeck, um der Begräbnißfeyer eines gewissen Cavaliers Christoph von Neukirchen beyzuwohnen. Der Herzog hatte seine Gemahlin, und älteste Prinzeßin bey sich; und ward denenselben vom Rathe einer jedweden ein sil-

s) Mscr. authent. ad a. 1641.

berner vergoldeter Pocal, dem Herzoge hingegen ein Ohm Wein, und eine Last Habern zur Verehrung gegeben.

desgleichen Bischof Johann. Kurz nachher am 16. August, kam Bischof Johann von Lübeck, nebst seiner Gemahlin Juliana Felicitas einer würtembergischen Prinzeßin, mit welcher er sich in dem nächstvorher verwichenen Jahre vermählet hatte, aber leider in misvergnügter Ehe lebte, gleichfals anhero. Der Bischof ließ die Herren des Raths bey Sich zur Tafel einladen, worzu sich denn auch der Bürgermeister Christopher Gerdes, und verschiedene andere Mitglieder des Raths einfanden. Der bischöflichen Gemahlin ward hierauf ein Pocal, dergleichen Bischof Johann vorhin schon erhalten hatte, von Rathswegen verehret, dem Bischofe aber ein Ohm Wein gesandt t).

Coadjutorwahl. Bevor Bischof Johann mit seiner Gemahlin beerbet ward, wußte sein Bruder, der regierende Herzog Friderich von Holstein Gottorp es in die Wege zu richten, daß sein kaum vierjähriger Prinz Johann Georg 1642 zum Coadjutor des Bischofthums Lübeck durch einhellige Stimmen der Domherren postuliret ward. Dessen Capitulation ist unterm 5. November des genannten Jahres 1642 unterzeichnet, und ist insonderheit der Articul merkwürdig, worin das Domcapitul auf den Fall einer Sedisvacanz nach Ableben des Bischofs die *zweyjährige* Administration und Erhebung der Revenüen des Bischofthums sich zum allerersten mal ausbedinget u).

Hamburg spricht Lübeck und Bremen wider Dännemark um Hülfe an. 1643. Als die zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg obwaltende Zwistigkeiten, welche bis dahin nur blos durch Schriften unterhalten waren, in offenbare Feindseligkeiten ausbrachen, und König Christian IV. im April 1643 unter Bedeckung seiner Flotte viele Frachtschiffe mit Soldaten in die Elbe sandte, solche bey Altona ausschiffen, und demnächst damit die Stadt Hamburg genau einschließen ließ; so wandten die Hamburger sich in dieser Verlegenheit, mit Beziehung

t) ibid. ad a. 1641. u) *Fabri* Staatscanzley Tom. X. p. 738.

hung auf das 1630 erneuerte hanseatische Bündniß, an die Städte Lübeck und Bremen um Hülfe. Es ward desfals zu Bergedorf eine Berathschlagung gehalten. Die conföderirten Städte aber riethen, vor allen Dingen die Güte zu versuchen. Welches denn geschahe, weil niemand den Hamburgern damals helfen konnte noch wolte. Sie mußten sich daher bequemen dem Könige 280000 Reichsthaler zu erlegen. Ob nun zwar die Stadt Lübeck von den Hamburgern angegangen ward zu ihrer Erleichterung zu solcher Summe etwas zuzuschießen, so ward doch aus bewegenden Ursachen solches abgekehret. Indessen glaubten die Hamburger dennoch, daß die gemeinschaftlichen Unterthanen zu Bergedorf ihren Beytrag hierzu entrichten müßten. Diese hingegen, wie ihnen solches angedeutet ward, hatten sehr viele Einwendungen hierwider vorzubringen, und ich finde nicht daß sie darzu contribuiret haben v).

Verfolg der Kriegesgeschichte.

Der Fortgang und Stillstand des Friedensgeschäftes auf dem vorhin erwehntem Congresse zu Hamburg hieng lediglich von dem abwechselnden Glücke und Unglücke beyder kriegführenden Theile ab. Denn 1638. während desselben hatte sich die schwedische Hauptarmee unter dem General **Banner** wieder erholet, und den General **Gallas** mit seinen kaiserlichen Völkern aus Pommern und Brandenburg nach Sachsen, und von da weiter nach Böhmen und Schlesien getrieben. Ersterer verei- 1639. nigte sich hierauf mit **Torstensohn**, schlug die Kaiserlichen bey Chemnitz, und drang in Böhmen und Schlesien ein; ward aber durch den Erzherzog **Leopold Wilhelm**, den der Kaiser zum Generalissimus sei- 1640. ner Armeen erkläret hatte, wieder aus Böhmen nach Meissen und Thüringen verjaget. **Banner** ward zwar bey Erfurt durch die Französisch-Waymarschen Truppen verstärket, konnte aber dennoch nur mit genauer Noth Niedersachsen und Westphalen für einen Einbruch der Kaiserlichen sichern. Er faßte hierauf den vergeblichen Anschlag Regenspurg 1641. während des daselbst gehaltenen Reichstages zu überrumpeln; ward aber bis nach Halberstadt zurückgetrieben, alwo er mit Tode abgieng. Der Feldmarschal **Linnard Torstensohn**, der das oberste Commando

v) Mnscr. authent. ad a. 1643.

über die schwedische Armee wieder übernahm, war in seinen Unternehmungen glücklicher. Er drang durch die Mark Brandenburg in Schlesien ein, eroberte Grosglogau, schlug den Herzog Franz Albrecht
1642. von Sachsen-Lauenburg, wie dieser den Entsatz von Schweidnitz wagen wolte, und machte sich fast von ganz Schlesien Meister. Er eroberte so gar Olmütz in Mähren, und setzte den Kaiser zu Wien in Schrecken. Als hierauf die Kaiserlichen allenthalben zusammenrückten, so mußte Torstensohn, sich bis in Sachsen zurückziehen. Hieselbst belagerte er Leipzig, und als die Kaiserlichen unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und dem General Piccolomini zum Entsatze heranrückten, so erfolgte die zwote Schlacht bey Leipzig, in welcher die Schweden einen blutigen Sieg erfochten, und Leipzig mußte sich hierauf an die Schweden ergeben. Dieser Sieg beförderte die kaiserliche Ratification der Hamburgischen Friedenspräliminarien, und ward hierauf der 11. Julius 1643 zum Anfange der Friedenshandlungen in Westphalen angesetzet. Wesfals dem Lübeck als ein Reichsstand den Congreß zu Osnabrüg durch ihren Syndicus Doctor David Gloxin beschickte, der bereits im November 1644 dahin abgieng. Wiewohl dieser Congreß allererst 1645 durch die Ankunft des kaiserlichen Gesandten vollends in rechte Activität gesetzet ward.

Lübeck beschickt den Friedenscongreß zu Osnabrüg.

Einfall der Schweden in Holstein.

1643.

Den Schweden war die dänische Vermittelung bey den bevorstehenden Friedenshandlungen im mindesten nicht angenehm. Um also derselben entohniget zu werden, entschlossen sie sich den König von Dännemark feindselig anzugreifen; und Torstensohn, welcher aufs neue durch Böhmen bis in Mähren vorgerückt war, und Wien abermal in Unruhe gesetzet hatte, bekam Befehl nach Holstein aufzubrechen. Dieser verbarg seine Absicht so lange bis er die Gränze von Mecklenburg erreichet hatte, und überschwemmete in der Mitte des Decembers in einem einigen Feldzuge ganz Holstein, Schleswig, und Jütland, bis auf Glückstadt und Krempe. Bey diesem Ueberfall, welcher sehr viele Familien aus Holstein nach Lübeck und Hamburg zu flüchten veranlassete, ward das Bischöflich-Lübeckische Gebiet gleichfals von den Schweden besetzet.

und ins Bischöfl. Lübeckische Gebiet.

Man

Man war damals auch für Travemünde besorget, und ward daher für rathsam befunden im Januar 1644 vor diesem Städtgen beym Lübschen Thore, wo die gewöhnliche Einfahrt ist, einen Damm zu schlagen, vermittelst dessen das Wasser konnte um die Außenwerke des Städtgens gestauet werden. Ich finde, daß die Unterthanen aus den Capituls- und St. Johannisklösterlichen Dörfern die Steine und den Sand zum Behuf dieses Dammes mit anzufahren sind gebraucht worden. Die Schanze, und der Stadtwall um Travemünde ward ausgebessert, und erneuret, auch mit neuen Sturmpfählen belegt, desgleichen das große Pallisadenstacket vor dem Wasser renoviret. Ueberdies ward zur Sicherheit sowohl des Hafens, als des Privals, ein großer Kriegespraam verfertiget, und mit groben Geschütze versehen, auch dabey mit Musquetirern besetzet. Dieser Praam solte statt eines Blockhauses auf dem Wasser gebraucht werden, und in Friedenszeiten seinen angewiesenen Standort auf der Traven vor der Vogtey haben w).

Vorkehrung zur Sicherheit von Travemünde. 1644.

Die Feindseligkeiten zwischen den Schweden und Dänen wurden indessen zu Lande sowohl als zu Wasser fortgesetzet; in deren genaue Erzählung wir uns hieselbst nicht einlassen wollen. Dänischer Seits wandte man sich an den Kaiser. Hierüber bekam Gallas Befehl nach Holstein zu marschiren. Dieser bewerkstelligte solches zwar mit langsamen Schritten, und wolte durch Besetzung des Passes zwischen Stapelholm und Schleswig die schwedische Armee einschließen. Allein Torstensohn zog sich glücklich aus der Schlinge, und kam dem Gallas in dem Rücken, der sich daher mit seinem Heere, das an allem Mangel litte, durch einen höchstbeschwerlichen Marsch in die kaiserlichen Erblande zurückziehen mußte, und kaum den zehnten Theil seiner Leute wieder nach Hause brachte. Als Torstensohn sich aus Jütland und Holstein heraus gezogen hatte, um den kaiserlichen Truppen nachzugehen, über welche er sowohl im Magdeburgischen, als auch bey Jankowitz in Böhmen einen entscheidenden Sieg erhielte; so rückte der schwedische General Carl Gustav Wrangel an seine Stelle wieder in Holstein

Friede zu Brömsebroe zwischen Schweden und Dännemarck.

1645.

w) Ibid. ad a. 1644. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 307.

Holstein und Jütland ein. Dieses sowohl, als der schlechte Erfolg einiger Seegefechte, bewog den König von Dännemark, daß er der Vermittelung des französischen Hofes und der Generalstaaten Gehör gab, und sich durch den zu Brömsebroe, eine Meile von Copenhagen geschlossenen Frieden, welcher den 13. August 1645 unterzeichnet ist, auf harte Bedingungen mit Schweden wieder aussöhnete x).

Legation der Hansestädte nach Dännemark und Schweden.

In diesem Vertrage wurden die Hansestädte mit eingeschlossen. Weshalb denn auch abseiten der Stadt Lübeck der hiesige Rathsherr Doctor Johann Marquard zu diesen Friedenstractaten bereits seit dem 24. März abgesandt war. Ohne nun nach Hause zu kommen, mußte er sofort in Angelegenheiten der Hanse nach Stockholm; woselbst er die drey verbündeten Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, der Wohlgewogenheit der Königin Christina zu empfehlen, und derselben dabey zween große silberne vergoldete Leuchter, eine dergleichen Lampete und einen großen stahlernen Spiegel im silbernen Rahmen; dem Reichscanzler Oxenstiern hingegen zwey silberne Füllhörner, und eine Gießkanne, von getriebener Arbeit, als ein Merkmal der Devotion genannter Hansestädte zu überreichen hatte y).

Lübeckischer Stadt-Commandant im Duell erstochen.

Beyläufig will ich hieselbst eines Duells erwehnen, welcher den 3. Junius 1645 zwischen dem hiesigen Commandanten Obersten Hartwig Asche Schack, und einem holsteinischen Edelmann Otto Blume vorgefallen ist. Diese beyden Cavaliere hatten sich auf einem Gastmahle bey dem Domprobst und Dechant Johann Friderich von Winterfeld verunwilliget. Sie ritten daher Abends, und zwar jedweder besonders, Blume um 6 Uhr und Schack um 8 Uhr nach Krempelstorf, um sich zu schlagen. Anfänglich wechselten sie Kugeln, und verfehlten einer den andern. Allein darauf griffen sie zu den Degen, und trafen so unglücklich, daß sie beyde einer den andern erstachen, und todt auf dem Platze blieben. Die Cörper lagen die Nacht über zu Krempelstorf, bis den folgenden Morgen

x) Conf. *Boecleri* Hist. Belli Sueco Danici L. I. p. 89. L. III. p. 317. 385. 389. seq. y) Mscr. authent. ad a. 1645.

Morgen Fahrrecht darüber gehalten werden konnte, und wurden demnächst in die Stadt gebracht. Des Otto Blume Cörper ward den 17. Junius in aller Stille nach seinem bey Kiel gelegenem Guthe weggeführet. Dem Obersten Schacke aber als gewesenem Stadtcommandanten, nachdem sein Cörper wegen des Widerspruchs der Geistlichen ein Vierteljahr über der Erde gestanden hatte, und so lange in der Domkirchen in einer Capelle war aufbewahret gewesen, ward endlich hieselbst am 3. September ein ehrenvolles Leichenbegängniß gehalten. Zwar bin ich nicht gewohnt dergleichen Proceßionen in dieser Geschichte zu beschreiben. Diese aber mag einen Platz darin nehmen, weil man den Geschmack damaliger Zeit bey dergleichen Feyerlichkeiten daraus beurtheilen kann, und eine sonderbare Vermischung schwarzer Mänteln und rother Röcke dabey wahrnimmt. Vorauf gieng die ganze Schule mit den Schulcollegen. Nach den drey Rectoren der Schule kam ein Heerpauker mit 6 Trompetern, ferner ein Reuter in vollem Küras mit bloßem Degen. Darauf ward die Leiche des Commandanten unter einem Baldachin von 24 Soldaten getragen. Neben der Leiche eine schwarze und weiße Fahne, nebst vielen Windlichtern. Hierauf kam noch ein kleiner Sarg, worin ein vor etlichen Tagen verstorbenes Kind des Commandanten lag. Nach der Leiche ward ein mit schwarzem Tuche behangenes Reitpferd geleitet. Demnächst folgten zween Abgesandte von fremden Höfen, zween Bürgermeister, viele vom Adel, sechs Prediger die sich von ihren übrigen Collegen, welche sich mit vieler Heftigkeit widersetzet hatten, daß diesem Manne kein ehrliches Begräbniß verstattet werden mögte, unterschieden, etliche Rathsherren, und die Bürger. Endlich beschlossen vier Compagnien Soldaten mit eingewickelter Fahne die Proceßion, welche nach der Domkirche gieng. In der Kirche ward der lateinische Leichengesang angestimmet. Nach der Beerdigung ward auf dem Domkirchhofe eine dreymalige Salve gegeben, und zuletzt mit Trompeten und Pauken musiciret z).

Die

z) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 308. *a Melle* rer. Lubec. mnscr. ad a. 1645.

Bündniß der Hansestädte mit den Generalstaaten.

Die Städte Bremen und Hamburg hatten mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande neuerdings ein Bündniß auf etliche Jahre zum Behuf der Handlung geschlossen, dem die Stadt Lübeck 1646 beytrat; und ward desfals der hiesige Rathsherr Johann Pöpping nach dem Haag gesandt. Jedoch hatte er den Auftrag ein und anderes dabey zu erinnern; welches denn geschahe, und in solcher Maaße dieses Geschäfte von ihm zum Stande gebracht ward aa).

Beschluß des dreyßigjährigen Krieges.

1645. Nach dem bey Jankowitz erfochtenem Siege war der schwedische Feldmarschall Torstensohn durch Böhmen und Mähren bis in Oesterreich eingedrungen, worüber sogar Wien bedrohet ward. Die Vereinigung der Schweden mit den Truppen des Ragotzky, Fürstens von Siebenbürgen, und der Einfall der Franzosen in Franken unter Anführung des Turenne, schien für die kaiserliche Parthey allerdings bedenklich. Als aber die Franzosen bey Mergentheim eine Niederlage erlitten, und der Kaiser zu gleicher Zeit sich den Ragotzky durch einen schnellen Frieden vom Halse schaffete, so mußte Torstensohn die Belagerung von Brünn wieder aufheben. Dieser ließ den General Königsmark mit einer fliegenden Armee in Schlesien und Mähren zurück, zog sich nach Böhmen, und legte bald nachher das Commando nieder. Nach ihm ward der General Wrangel über die schwedischen Truppen zum
1646. Feldmarschall erkläret. Wrangel konnte jedoch in Böhmen keinen Stand halten, sondern ward von dem Erzherzog Leopold Wilhelm, und dem bayerschen General Gleen nach Meißen und Thüringen zurück getrieben. Wie er sich aber bey Gießen mit Turenne vereiniget hatte, so gieng er mit demselben nach Bayern, und nöthigte den Churfürsten daselbst durch die Verheerung seines Landes, einen Stillstand
1647. einzugehen. Dieser Stillstand, in welchem Churcöln und Hessencassel mit eingeschlossen war, ward jedoch bald wieder gebrochen. Denn als die Franzosen und Schweden sich wieder getrennet hatten, Turenne sich an den Rhein, und folgends in die Niederlande; Wrangel hingegen sich nach Franken, und ferner nach Böhmen gezogen, daselbst auch Eger

aa) Mscr. authent. ad a. 1646.

Eger erobert hatte; so schloß der Churfürst von Bayern mit dem Kaiser einen neuen Tractat. Indessen da Wrangel aus Böhmen, und Turenne aus den Niederlanden wieder zurück kam, conjungirten sich beyde zum zweytenmal, schlugen den kaiserlichen General Melander bey Zußmarshausen zwischen Ulm und Augspurg, fielen aufs neue in Bayern ein, welches sie weit und breit verheereten, und nöthigten den Churfürsten nach Salzburg zu flüchten. Unterdessen hatte der schwedische General Königsmark, welchen der Feldmarschall Wrangel mit einem Detaschement aus der Obern Pfalz nach Böhmen geschicket hatte, die kleine Seite von Prag überrumpelt. Und da zu gleicher Zeit der Pfalzgraf Carl Gustav frische Nationalvölker aus Schweden nach Teutschland geführet, und sich mit dem General Königsmark in Böhmen vereiniget hatte, so unternahm die schwedische Armee die förmliche Belagerung von Prag. Jedoch diese ward wieder aufgehoben, als von allen Orten her die frohe Bothschaft von dem würklich geschlossenen westphälischen Frieden erschallete, welcher den dreyßigjährigen Unruhen dieses landverderblichen Krieges in Teutschland ein längstgewünschtes erfreuliches Ende machte. 1648.

Unterhandlung auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Die außerordentlich vielen Schwürigkeiten in Zufriedenstellung aller Theilnehmenden, verzögerten diesen westphälischen Friedenscongreß, welcher, wie vorhin gedacht ist, bereits 1643 angesetzet war, aber allererst 1645 in rechtem Betrieb gesetzet ward, bis zu Ausgang des Octobers 1648. Unsere Absicht ist nicht die auf diesem Congresse gepflogenen Unterhandlungen weiter zu berühren, als nur in so ferne solche eine Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, und auf das Bischofthum Lübeck haben können; und wollen wir daher in Absicht des übrigen den Leser auf die in der Note bb) angezogene Schriftsteller verweisen.

Das Bischofthum Lübeck lief auf den Unterhandlungen des westphälischen Friedens auf dreyfache Weise ungemein große Gefahr; theils daß es dem dänischen Prinzen und nachmaligem Könige Friderich und

bb) *Meyeri* Acta Pacis Westphalicae. *Pufendorff* l. c. L. 18 et 19.

dessen Nachkommen gegen Abtretung des Erzbißthums Bremen erblich überlassen werden; theils daß es in die Hände eines catholischen Bischofs fallen; theils aber daß es secularisiret, und einem oder andern großen Herrn zum Aequivalent zugesprochen werden mögte. So viel den ersten Fall betrift, so hatte die Krone Schweden das Erzstift Bremen, und Bißthum Verden ausdrücklich für sich verlangt. Erzbischof Friderich forderte daher mit dem größten Fuge eine hinlängliche Schadloshaltung, wenn er das Erzstift Bremen herausgeben solte. Der holsteinische Abgeordnete auf dem Friedenscongreß brachte darzu das Bischofsthum Hildesheim im Vorschlag. Allein kaiserlicher Seits suchte man solches auf eine glimpfliche Art abzuwenden, unter dem Vorwande, daß, da allem Anscheine nach dem Erzbischofe als Kronprinzen von Dännemark die dänische Krone bald zu Theil werden würde, selbiger sodann ohnehin das Bißthum Hildesheim, um welches er sich jetzo bewerbe, wieder resigniren müsse. Als hierauf Friderich die ihm angebotene Vergütung von 100000 Reichsthaler ausschlug, so kam hierauf von Seiten etlicher Reichsstände im Vorschlag, daß man demselben für Sich und seine Nachkommen das Bischofsthum Lübeck erblich überlassen mögte. Wenn dieser Vorschlag ins Werk gesetzet wäre, so würde es mit dem Bißthum Lübeck gänzlich aus gewesen, und das bischöfliche Gebiet zu dem Antheil des königlichen Holsteins geschlagen worden seyn. Allein dänischer Seits wolte man den Bischof Johann von Lübeck als einen nahen Agnaten, der zugleich ein Schwestern Sohn des Königs Christian IV. war, so sehr nicht kränken, daß man ihn um sein Bißthum brächte, und ward daher dieses Project großmüthig zurück gewiesen cc).

Dadurch aber war dieses Hochstift noch nicht aller Gefahr entronnen. Denn es drohete demselben die Besorgniß, daß nach Anleitung des

cc) *Pufendorff* l. c. L. 19. pag. 744. Die Großmuth Königs Christian IV. welcher sich geweigert hatte das Bischofsthum Lübeck von den Westphälischen Friedensvermittlern, als ein weltliches Fürstenthum anzunehmen, wird dem Domcapitul wieder vorgehalten, in dem Schreiben Königs Christian V. vom 21. August. 1684. ap. *Londorp* Act. publ. P. 12. p. 143.

des bekannten Restitutionsedicts solches mit einem catholischen Bischofe könne besetzet, und dem damals regierenden Bischofe Johann, weil derselbe zur evangelisch-lutherischen Kirche sich bekannte, entrissen werden. Hierunter nahm sich nun der regierende Herzog von Holstein-Gottorp Friderich, ein leiblicher Bruder des Bischofs, desselben und seines Hochstiftes an. Er sparete weder Kosten noch Mühe, und wandte alle erforderliche Staatsklugheit an, bis er es auf dem Friedenscongreß durch seine Vermittelung würklich dahin brachte, daß das Bischofthum Lübeck in protestantischen Händen gelassen ward. Dahero denn die catholischen Reichsstände in ihrer in Absicht der Gravaminum den Deputirten der evangelischen Stände zugestelleten endlichen Erklärung vom $\frac{\text{21. Nov.}}{\text{1. Dec.}}$ 1646 sich gefallen ließen, daß alle und jede unmittelbare geistliche Güther, ohne Unterschied, ob es Erzbißthümer, Bischofthümer, Abteyen, Probsteyen oder andere sind, welche in dem Jahre 1624 von den der augspurgischen Confeßion verwandten Ständen im Besitz gehalten worden, (worunter denn ausdrücklich das Bischofthum Lübeck mit genannt ward,) ferner den Evangelischen verbleiben solten, wann selbige auch gleich allererst nach dem passauischen Vertrage dem geistlichen Vorbehalt zuwider in ihre Hände gekommen seyn mögten dd).

Dennoch aber blieb nunmehr noch die dritte Besorgniß übrig, daß nemlich das Bischofthum Lübeck, wenn gleich catholische Bischöfe darauf Verzicht leisteten, dem ungeachtet, nach dem Beyspiel so vieler anderer Bischofthümer und Stifter in Teutschland, secularisiret und für weltlich erkläret, und dem einen oder dem andern großen Herrn zur Schadensersetzung und Befriedigung zugetheilet werden mögte. Zwar scheinet nach einem im Monat Junius 1647 eingesandten Berichte des hiesigen Canonici Johann Wahrendorf, welchen das Domcapitul als ihren Bevollmächtigten auf dem westphälischen Friedenscongreß abgeschickt hatte, die Furcht für die Secularisirung nur blos eingebildet und imaginair gewesen zu seyn. Jedoch da die beyden Erzbißthümer Mag-

Hhh 3 deburg

dd) *Meyeri* Acta Pacis Westph. Tom. 3. L. 21. §. 40. p. 436.

deburg und Bremen, die Bischofthümer Verden, Minden, Ratzeburg, Schwerin, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Camin, und andere mehr, solches Schicksal beym westphälischen Frieden würklich erfuhren; so war diese Besorgniß für das Hochstift Lübeck um so weniger ungegründet, weil, wie vorhin erzählet ist, der Vorschlag würklich im Gange war, dem dänischen Kronprinzen solches als eine Entschädigung für das Erzstift Bremen zu überlassen. Und da dieses zwar nicht angenommen ward, so hätte vielleicht ein anderer großer Herr keine Bedenklichkeit haben können, solche angebotene Befriedigung anzunehmen. Bey dergleichen Secularisirung wäre es nun freylich nicht unmöglich gewesen, daß diejenigen Mächte denen solches zu Theil geworden, die Capitulsgüther, wann ihnen solche vielleicht nicht bequem gelegen, hätten distrahiren, und bey solcher Gelegenheit durch Verkauf etliche Güther auch der Stadt Lübeck gegen eine Summe Geldes überlassen können; und auf solche Vermuthung gründet sich wahrscheinlich die ganze Tradition, welche behaupten will, daß es zur Zeit des westphälischen Friedens der Stadt Lübeck ein leichtes gewesen, die Capitulgüther an sich zu kaufen. Wovon ich sonst, wie ich der Wahrheit zur Steuer gestehen muß, bey allem mühsamen Nachsuchen, nicht die allergeringste zuverläßige Spur, so wenig daß der Stadt dergleichen Anerbietung geschehen, noch daß sie damals zur Unzeit sparsam gewesen, habe antreffen können; mithin solche Tradition *lediglich* für eine Erdichtung zu halten Ursache finde. Jedoch, um wieder zur Hauptsache zurückzukommen, Herzog Friderich von Holstein Gottorp sicherte das Bischofthum Lübeck wider alle Furcht einer Secularisirung; und versprach dem Domcapitul, seine guten Dienste und Bemühungen auf eine werkthätige Art bey den Friedensunterhandlungen dahin zu verwenden, daß das Bischofthum in seiner bisherigen Beschaffenheit, und unmittelbaren geistlichen Reichsstandschaft fernerweitig ungekränkt gelassen werden, und dem Domcapitul jederzeit das freye Wahlrecht in Ernennung ihres Bischofs verbleiben möge.

Vergleich des Domcapituls zu Lübeck mit dem Hause Gottorp wegen der Bischofswahl.

Dahingegen ließ Herzog Friderich durch seinen Geheimen Rath, den damaligen Domprobst Johann Friderich von Winterfeld, an das Domcapitul zu Lübeck den Antrag gelangen, daß dasselbe zur Dankbarkeit,

barkeit, und gleichsam zur Vergeltung, bey den künftigen Bischofs- 1647.
wahlen auf einen Prinzen aus dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause ein vorzügliches Augenmerk richten möge. Das Domcapitul, welches nicht in Abrede war, daß es dem Herzoge in Absicht der ungekränkten Erhaltung seiner Prärogativen und Gerechtsame außerordentlich vieles, wo nicht alles zu verdanken hätte; und dem es einleuchtete, wie sehr der Herzog sich um dasselbe verdient gemacht habe; schloß mit dem Herzoge, da es dessen fortwährende Vermittelung und guten Dienste auf dem noch nicht geendigten Friedenscongresse fernerhin nöthig hatte, folgenden Vergleich: „Falls der Herzog für des Lübeckischen Hochstiftes und Domcapituls Hoheiten Frey- und Gerechtigkeiten ferner vigiliren, auch alle vorgehabte Alternation abwenden würde; daß sodann das Domcapitul nach dem regierenden Bischofe Johann, und dem schon postulirten Coadjutor Johann Georg annoch Sechs fürstliche Herren nach einander aus dem Hause Holstein Gottorpischer Linie, zu Bischöfe oder Coadjutoren erwählen wolle. Wenn aber das Holstein-Gottorpische Haus der beyden Herren Gebrüder, (Herzogs Friderich, und Bischofs Johann, auf welche sich dieser Vergleich, ohne Beziehung auf die übrigen holsteinischen Linien einschränkte,) und deren männliche Leibeserben bis auf etwa eine noch übrige Person aussterben würde, so solte alsdann, weil auf eine Person keine Wahl fallen kann, wie auch wenn in dem Gottorpischen Hause keiner der lutherischen oder catholischen Religion zugethan wäre, diese gutwillige Verpflichtung von ihr selbst wieder erloschen, und von keinen Kräften mehr seyn."

Dabey bedung sich das Dompitul aus, daß durch die Verabredung dieses Vergleichs demselben an seinem freyen Wahlrechte nichts benommen, noch dadurch Anlaß gegeben werden solle, das Bischofthum Lübeck dem Herzogthum Holstein zu incorporiren; vielmehr den Domherren frey bleiben müsse, aus welcher der beyden Gottorpischen Linien, und welche Person sie zu ihrem Bischof oder Coadjutor erwählen wolten; desgleichen, daß dieser die ihm vom Domcapitul vorzulegende Wahlcapitulation annehmen, und ratihabiren müsse. Ferner ward

stipuli-

stipuliret, daß so wenig der Bischof als das Domcapitul auf die holsteinischen Landtäge berufen werden, auch die zum Bißthum und Domcapitul gehörigen Güther von den Herzogen zu Holstein auf keine Weise, weder zu Krieges- noch Friedenszeiten mit Soldateneinquartirungen, Contributionen, Abgaben und Lasten beschwehret werden, sondern das Bischofsthum Lübeck jederzeit ein freyer unmittelbarer Reichsstand bleiben solle. Im Fall nun, daß einem oder andern dieser Punkte zuwider gelebet werde, so solte dadurch dieser Vergleich wieder aufgehoben, und ungültig gemacht seyn. Diese Verpflichtung stellete das Domcapitul vermittelst eines Capitularschlusses unterm 6. Julius 1647 von sich, und erhielt dagegen vom Herzoge Friderich einen von demselben unterschriebenen, und mit dem Herzoglichen Insiegel bestärkten Revers, der gleichsfals im Julio desselben Jahres datiret ist, wieder zurück. Wodurch denn die Schließung dieses merkwürdigen Vergleichs bewerkstelliget und vollzogen worden ist ee).

Westphälischer Friede. 1648.

in Beziehung auf die Hansestädte.

Endlich wurden die so lange gewünschten Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrüg im Jahr 1648 unterzeichnet. Zu allererst kam der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden den 30. Januar zum Stande, in welchem diese von Spanien für eine freye unabhängige Republik erkannt wurden. Zu unserer gegenwärtigen Absicht ist

ee) Dieser Vergleich hat nachher zu mancherley Irrungen mit dem königlich dänischen Hofe Anlas gegeben, und ist bey solcher Gelegenheit 1706 im Druck herausgekommen, unter der Rubrik: das Fürstlich-Gottorfischer Seiten angegebene an sich nichtige und erloschene sogenannte Pactum cum Capitulo Lubecensi de 1647. Nicht weniger ist dieser Vergleich anzutreffen beym *Lünig* im R. A. *P. spec.* 1stem Theil *n.* 199. *p.* 553 seq. und in der französischen Uebersetzung beym *Lamberty* Memoires pour servir a l'histoire du XVIII. Siecle Tome 14. p. 332. In *Fabri* Staats-Canzley Tom. X. p. 705. findet sich ein von dem Hamburgischen Capitul ausgestelter Attest vom 7. Januar 1704. daß demselben zwey Originäle des erwehnten Vergleichs das eine auf Pergament unter dem größern Capituls-Insiegel, das zweyte auf Papier unter dem kleinern Capituls-Insiegel gefertiget, vorgeleget worden wären. In diesem Attest aber wird das Datum nicht auf den 6ten, sondern auf den 7ten Julii 1647 angegeben. Der von Herzog Friderich ausgestellete Revers stehet abgedruckt beym Lünig Spicil. Eccles. P. 2 n. 216. p. 468. seq.

ist nur der 16. Articul dieses Friedensschlusses dienlich, nach Inhalt dessen die Hansestädte in Absicht der Schiffahrt und Handlung nach Spanien und den dazu gehörigen Königreichen in allen Stücken gleiche Rechte, Befreyungen, Immunitäten und Privilegien mit den Holländern genießen, und diese jenen durchgängig völlig gleichgeachtet werden sollen. Desgleichen der 72. Articul, wodurch die Hansestädte, namentlich Lübeck, Bremen und Hamburg, in diesem Frieden mit einbegriffen werden ff)

Der zu Osnabrüg geschlossene Friede zwischen dem Kaiser und Schweden kam früher zum Stande, als der Münstersche Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Frankreich. Inzwischen weil nach Maasgabe der Hamburgischen Präliminarien keines von beyden Friedensinstrumenten vor dem völligen Schlusse des andern für verbindlich geachtet werden solte, so ward der Osnabrüggische Friede so lange zurück gehalten, bis solcher mit dem Münsterschen zugleich auf einen Tag, nemlich den $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. October unterzeichnet werden konnte. In so ferne nun der zu Osnabrüg geschlossene Friede eine Beziehung auf das Bischofthum Lübeck, und auf die Reichsstadt Lübeck hat, wollen wir den Inhalt desselben hieselbst mit wenigem anführen gg).

So viel das Bischofthum Lübeck betrift, so wird dasselbe nach Maasgabe des Art. 5. §. 14. nicht allein nach- wie vorher bey einem zur Augspurgischen Confeßion sich bekennenden Bischofe, sondern auch bey seiner unmittelbaren Reichsstandschaft, desgleichen bey seinen Besitzungen und Einkünften, so wie solches alles den 1. Januar 1624 (welcher Termin zur Richtschnur angenommen wird,) beschaffen gewesen ist, fernerhin bis zu einer Religionsvereinigung, oder in deren Entstehung zu ewigen Tagen ruhig und ungestört gelassen. Demnächst Art. 5. §. 15. in Beziehung auf das Bißthum Lübeck.

ff) Articuli Pacis inter Regem Hispaniarum et Confoederatos Belgii Ordines Signat. Monasterii d. 30. Januarii 1648. ap. *Adolph. Brachelium* Histor. sui temporis Part. 2. p. 2. seq.

gg) Das Instrumentum Pacis Osnabrugensis ist so bekannt, und so häufig abgedruckt, daß ich es völlig für unnöthig halte allegata zu machen, wo solches zu finden sey.

§. 15. wird der sogenannte geistliche Vorbehalt auch auf die evangelischen Bischöfe und Prälaten, folglich auch auf das Bischofthum Lübeck erstrecket; dergestalt, daß wenn ein Bischof entweder alleine, oder zugleich mit seinen Capitularen, entweder einzelnen Personen, oder allen zusammen, die Religion verändern würde, diese alsobald, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, ihr Recht verlieren, und alle Nutzungen und Einkünfte ohnverzüglich und ohne Ausnahme abtreten, dem Capitul aber einen andern Bischof zu erwählen sodann freystehen, dem abziehenden Bischofe und Prälaten hingegen die bereits genossene und verzehrte Einkünfte gelassen werden sollen. Zufolge des Art. 5. §. 16. und §. 17. behält das Lübeckische Domcapitul das freye Wahlrecht bey Besetzung des bischöflichen Stuhls, und soll der neuerwählte oder postulirte Bischof in der ihm vorgelegten Capitulation versprechen, daß er nie dahin trachten wolle das Bischofthum erblich zu machen. In dem Art. 5. §. 18. wird dem Kaiser das Recht der ersten Bitte in Absicht dieses Hochstifts vorbehalten. Ferner Art. 5. §. 19. werden die päbstlichen Annaten, iura pallii, Bestätigungen, päbstliche Monate, und dergleichen mehr, in Absicht der unmittelbaren geistlichen Güther der Augspurgischen Confeßionsverwandten, folglich auch in Absicht des Bischofthums Lübeck abgeschaft; dagegen aber Art. 5. §. 21. verordnet, daß ein erwählter Bischof innerhalb Jahresfrist um die Belehnung mit den weltlichen Regalien beym Kaiser ansuchen, solche sodann erhalten, und über die gewöhnliche Taxe annoch die Hälfte für die Belehnung reichen solle. In eben diesem Paragraph ist ausgemacht, daß der Bischof, und bey einer Sedisvacanz das Domcapitul, sowohl auf allgemeine als absonderliche Reichs-Deputations-Visitations-Revisionstage, und andere Reichsconvente, dem Gebrauche nach schriftlich berufen werden, und ihre Stimme führen sollen. Art. 5. §. 22. wird zwischen einem catholischen und evangelischen Bischofe der Unterschied in Absicht der Titulatur gemacht, daß letzterer nicht den Titel Erwählter Bischof, sondern Erwählter zum Bischof (electus in Episcopum) führen möge; und wird dem Bischofe von Lübeck auf dem Reichstage seine Stelle zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen auf der mittlern und Queerbank im fürstlichen Collegio angewiesen. Endlich Art. 5. §. 23. ist verord-

verordnet, daß die Anzahl sowohl der catholischen als evangelischen Domherren, welche den 1. Januar 1624 zu Lübeck gewesen sind, so wenig vermehret als vermindert werden, auch an des verstorbenen statt kein anderer als welcher mit ihm derselbigen Religion zugethan ist, gesetzet werden dürfe.

In Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck.

In Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, so werden überhaupt die freyen Reichsstädte, folglich auch unser Lübeck, unter dem Namen der Stände des Reichs, und was in Absicht derselben in diesem Frieden ausgemacht ist, Art. 5. §. 29. ausdrücklich begriffen, und allemal darunter mit einverstanden. Insbesondere in geistlichen Dingen, wird Art. 5. §. 25. der Terminus Decretorius auf selbige angewandt, und werden der Stadt alle diejenigen Kirchen, Klöster, Stiftungen, Schulen, Hospitäler, und andere mittelbare geistliche Güther, Gefälle und Rechte, welche sie den 1. Januar 1624 im Besitz gehabt, ferner gelassen, und versichert. Art. 5. §. 29. und 30. wird derselben in ihren Mauren, Vorstädten, und ihrem Gebiete, in Absicht des iuris reformandi mit den höhern Reichsständen gleiches Recht zugestanden. Art. 5. §. 48. wird das Jus dioecesanum und die geistliche Gerichsbarkeit, womit die Lübecker vor der Kirchenreformation dem Bischofe, zu dessen Kirchensprengel sie gehöreten, verwandt waren, ausdrücklich suspendiret und aufgehoben; und werden dadurch zugleich dem Rathe innerhalb den Gränzen der Stadt und deren Gebiets die bischöflichen Rechte, und die geistliche Jurisdiction völlig gesichert. In weltlichen Angelegenheiten werden Art. 8. §. 1. der Stadt ihre uralten Gerechtsame, Vorzüge, Freyheit und Privilegien, hauptsächlich das Jus territoriale das ist die Landesherrlichkeit oder Landeshoheit bestätiget und bekräftiget, dergestalt, daß sie von niemand unter was Schein es immer seyn möge darinn gestöhret werden könne, noch solle. Zufolge ihrer Reichsstandschaft hat sie denn nach Maasgabe des Art. 8. §. 2. die ungezweifelte Befugniß, in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten auf den Reichstagen in dem reichsstädtischen Collegio ihre Stimme zu geben. Eben dieser Paragraph bestätiget der Stadt das Recht zu ihrer Erhaltung und Sicherheit sowohl mit andern Reichs-

ständen, als mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, in soferne solche nur nicht wider den Kaiser und das Reich gerichtet sind. Vermöge des Art. 8. §. 4. wodurch dem Collegio der Reichsstädte sowohl auf allgemeinen Reichstagen, als auf besondern Reichszusammenkünften, eine entscheidende Stimme (Votum decisivum) zugestanden ist, daß nemlich, wenn das churfürstliche und fürstliche Collegium verschiedener Meynung sind, sodann das Collegium der Reichsstädte durch seinen Beytritt, es sey auf dieser oder jener Seite, der Sache den Ausschlag geben kann, nimmt Lübeck als ein Mitglied des reichsstädtischen Collegii mit Theil an diesem Vorrechte, welches vor dem westphälischen Friedensschlusse von dem chur- und fürstlichen Collegio jederzeit bestritten werden wolte hh). Eben dieser Paragraph bestätiget unserer Stadt ihre Regalien, Zölle, jährliche Einkünfte, Freyheiten, Confiscationsrechte und Collectenbefugnisse, und was demselben anhängig; desgleichen alle andere durch kaiserliche Privilegien erlangte, oder durch das Herkommen begründete Gerechtigkeiten; und soll der Stadt alle Gerichtsbarkeit (omnimoda iurisdictio) innerhalb den Stadtmauren, und auf dem Lande, unverletzt verbleiben, und alles was dawider von irgend jemand gewaltsamer Weise vorgenommen werden dürfte, caßiret, für nichtig erkläret, und verboten seyn. In dem Art. 10. §. 6., durch welchem unter andern die Insel Poel an die Krone Schweden abgetreten wird, sind die Dörfer, Seedorp, Weidendorp, Brandenhusen und Wangern, welche zum Hospital des Heil. Geistes in Lübeck gehören, namentlich ausbenommen worden. Wie nun ferner nach dem Art. 9. §. 1. um die zeithero sehr bedrückte Handlung wieder blühend zu machen, die derselben zum Nachtheil während dieses Krieges hin und wieder im römischen Reiche ohne des Kaisers und des Reichs Bewilligung neu angelegten Zölle; desgleichen die eingeführten ausländischen Certificationen, und was damit verknüpfet; wie auch die übermäßigen Post- und alle übrigen Beschwerden und Behinderungen, durch welche die Handlung und Schiffahrt geschwächet worden; gänzlich aufgehoben werden,

hh) Mein Tract. de Vrbibus immediatis §. 8. ap. *Wegelinum* in Thesauro Dissert. de liberis S. R. J. Civitatibus Vol. 1. sub No. 10.

werden; und allen Provinzen, Hafen und Ströhmen ihre vorige Sicherheit wie vor dem Kriege wieder angedeyen soll; also wird insbesondere in dem Art. 10. §. 16. den Hansestädten die Erhaltung der freyen Schiffahrt und Handlungsgerechtigkeit, sowohl in ausländischen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im römischen Reiche, in der Maaße, wie sie dieselbe bis auf den Ausbruch des dreyßigjährigen Krieges ausgeübet haben, fernerhin ausbedungen; gleich denn auch erwehnte Hansestädte Art. 17. §. 12. in diesem Frieden ausdrücklich mit eingeschlossen werden.

Dieser kurze Auszug der auf Lübeck sich beziehenden Punkte des Westphälisch-Osnabrügschen Friedens, mag hinlänglich seyn, den wichtigen Einfluß zu zeigen, den derselbe auf das Wohl unserer Stadt gehabt hat. Wesfals denn auch am 22. October ein feyerliches Dankfest hieselbst gehalten worden ist. Während des Friedenscongresses war zu Lübeck ein besonders darzu verabfaßtes Gebet jedesmal nach der Predigt von den Canzeln verlesen, auch in allen Kirchen wöchentlich am Dienstage und Donnerstage ein Buß- und Bettag angeordnet worden; wobey die Litaney gesungen, und die Strophe Unserm Kaiser rc. jederzeit dreymal wiederholet, auch hiemit annoch nach geschlossenem Frieden eine Zeitlang fortgefahren ward. Dankfest.

Was in dem erwehnten Frieden vorangeführtermaaßen wegen Wiederaufhebung der neuangelegten Zölle verglichen worden war, kam den Lübeckern in Absicht ihrer Stecknitzfahrt sehr zu statten. Denn im Jahre 1647 und 1648 ließen die Schweden sich beykommen auf die Salzschiffe der Stecknitzfahrer zwischen Lübeck und Lauenburg einen Zoll zu legen. Wesfals man Lübeckischer Seits sowohl bey der Königin Christina von Schweden, als auch auf dem westphälischen Friedenscongreß Vorstellung einlegte. Da man aber weiter nichts als gute Vertröstung erhielte, so ward für das sicherste Mittel angesehen, daß man sich der Stecknitzschiffahrt einige Zeit über gänzlich enthielte. Während der Zeit nun, daß die Stecknitzfahrt im Stillstand gerieth, ließen die Lübecker den Stecknitzstrohm, so weit sich das hiesige Territorium erstrecket, aussäubern und reinigen. Zu dieser Arbeit wurden Stecknitzfahrt betreffend.

 unter

unter der Anleitung des Mühlenmeisters die Stecknitzschiffer, welche damals doch müßige Hände hatten, gegen Tagelohn gebrauchet, weil denenselben die Beschaffenheit des Strohms am besten bekannt war, und solches im Junius und Juliusmonat 1648 bewerkstelliget. Die Kosten dieser Aussäuberung beliefen sich über 1048 Mark.

Salzsiederey in Lübeck.

Immittelst aber daß unsere Stadt wegen gehemmeter Stecknitzfahrt das Lüneburgische Salz entbehren mußte, fanden sich Leute in der Stadt, welche aus dem groben Boy Salz, das ziemlich wohlfeil war, feineres Salz nach Art des Lüneburgischen zu sieden verstanden, und solches mit letzterem zu gleichmäßigem, zuweilen auch zu geringerm Preise verkauften, und dadurch dem Mangel am Salze abzuhelfen sich bemüheten ii). Der gute Fortgang dieser Salzsiedereyen hat wahrscheinlich Gelegenheit gegeben, daß etliche Jahre nachher 1656 verschiedene hiesige Bürger ein Privilegium auf zwanzig Jahre für sich auswürketen, wodurch sie befuget wurden aus dem groben Boy Salz feineres Salz zu kochen kk).

Gesandtschaft nach Dännemark. 1648.

Nicht gar lange vor Publicirung des westphälischen Friedens, nemlich am 28. Februar 1648 war König Christian IV. von Dännemark mit Tode abgegangen. Als nun Friderich III. demselben auf dem dänischen Thron folgte, und am 23. November des gedachten Jahres zu Copenhagen ein feyerliches Krönungsfest anstellete; so ließen die Lübecker eine Deputation, wozu der Bürgermeister Doctor Anton Köhler, der Syndicus Doctor Martin Böckel, und der Rathsherr Doctor Johann Marquard ernannt war, nach Copenhagen abgehen, um dem Könige zum Antritt der Regierung Glück zu wünschen. Die Abgeordneten hatten dabey den Auftrag dem Könige einen großen silbernen Kronleuchter mit vergoldeten Zierrathen, der Königin aber einen großen durchgebrochenen silbernen Korb mit Figuren und vergoldeten Zierrathen, zu überreichen ll).

In

ii) Mscr. authent. ad a. 1648. kk) *a Melle* rer. Lubec. mscr. ad a. 1656. ll) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 312. Mscr. authent. ad a. 1648.

Lübecks Antheil an den 5 Millionen die den Schweden im Westphälischen Frieden ausgemacht worden.

In dem Art. 16. §. 8. und 9. des Osnabrüggischen Friedensinstruments war unter andern festgesetzet worden, daß die schwedische Armee abgedanket, und derselben zu ihrer Vergnügung die Summe von fünf Millionen Reichsthaler angewiesen werden solte. Diese Gelder solten die sieben Creyse, nemlich der Churrheinische, Obersächsische, Fränkische, Schwäbische, Oberrheinische, Westphälische und Niedersächsische Creys in drey Terminen zusammen bringen; nemlich den ersten Termin gleich nach Ratification des Friedens drey Millionen, wovon 1800000 Reichsthaler baar entrichtet, die übrigen 1200000 Reichsthaler aber, welche mit dem Namen Quartiergelder belegt wurden, durch Anweisung an gewisse Stände, (deren Zahlung auf leidliche Bedingungen zu verfügen sich ein jedweder Stand mit dem ihm angewiesenen Kriegsofficier auf billige Wege vergleichen könnte,) berichtiget werden solten. Von den übrigen zwey Millionen solte die erste zu Ausgange des nächsten Jahres nach geschehener Abdankung der Soldaten, die andere aber zu Ende des darauf nächstfolgenden Jahres ausgekehret werden. Die Vertheilung dieser fünf Millionen Reichsthaler geschahe nach dem Verhältnisse des Matricularanschlages eines jedweden Creysstandes, und betrug auf den Antheil des niedersächsischen Creyses 1184412 Gulden oder 789608 Reichsthaler. Als Stände des niedersächsischen Creyses mußte sowohl der Bischof von Lübeck, als die Reichsstadt Lübeck, ihren Antheil darzu beytragen. Nach der zu Nürnberg gemachten Repartition mm) betrug der Antheil des Bischofs 4806 Gulden oder 3204 Reichsthaler, hingegen der Antheil der Stadt Lübeck 64080 Gulden oder 42720 Reichsthaler, obgleich Lübeck durch ihren Abgesandten es dahin gebracht hatte, daß sie nicht nach der alten Reichsmatricul, sondern nach dem moderirten Anschlage in die Berechnung aufgeführet ward. Dieses Geld mußte nun zusammen gebracht seyn. Von Seiten des Raths wurden daher der jüngste Bürgermeister, und die sämt-

mm) Repartitio sive distributio quinque Millionum et quod excurrit Thalerorum imperialium, ad satisfactionem militiae suedicae per Circulos Imperii, composita et approbata Norimbergae, et 25. Iunii Anno 1650 Suedicis Plenipotentiariis exhibita. ap. *Brachelium* hist. sui temporis Part. 2. p. 216. seq. desgleichen ap. *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 22. p. 978 seq.

sämtlichen an den vier Quartieren der Stadt verordneten Senatores zu Commissarien ernannt, um mit der Bürgerschaft die Mittel und Wege, wodurch solches Geld hergeschaffet werden könne, zu überlegen. Endlich ward der Beschluß gefasset, daß der fünffache Schoß, worauf die mehresten bürgerlichen Collegia gestimmet hatten, entrichtet werden; und zu solchem Ende die Landgüther außerhalb und innerhalb der Landwehre, imgleichen die Hopfenländer, Wiesen, Gärten mit den darauf stehenden Gebäuden und Wohnungen, wie auch die Schiffe, Schuten, Prahme, Steckenfahrer- Oldesloer- und Holzschiffe taxiret, und davon der fünffache Schoß, so wie von den Häusern baar erleget; auch von den bey des Raths Officiis belegten bürgerlichen Rentegeldern ohne Unterschied bey der Auszahlung der fünffache Schoß einbehalten werden solte. Diejenigen aber, welche nicht mit unbeweglichen Güthern angesessen, noch sonst von bekannten Vermögensumständen wären, dennoch aber in Brod und Nahrung säßen, solten nach Verhältniß dessen, wie sie in Monatsgeld gesetzet worden, den fünffachen Schoß abtragen. Und solte überhaupt dieser fünffache Schoß in zween Terminen aufgebracht
1649. werden. Bevor nun noch einmal Zeit war diese Gelder einzucaßiren, so waren schon von der Reichsgeneralität, und von den Creyßausschreibenden Fürsten verschiedene schwedische Officierer mit ihrem Volke auf Lübeck angewiesen, mit welchen der Verpflegung halber gehandelt werden mußte. Diese quartirten sich immittelst in die Lübeckischen Dörfer ein. Nun war kein anderer Rath, als daß man Gelder zinsbar aufnehmen mußte, um solche Quartier- und Satisfactionsgelder abtragen zu können. Die ganze Summe, welche Lübeck damals in Gemäsheit des Friedensschlusses an die schwedische Armee bezahlet hat, belief sich 139271 Mark, oder 46423 Reichsthaler 32 Schillinge, und zwar mit Ausschließung der Zinsen, mithin 3703 Reichsthaler 32 Schill. höher, als solche in der vorhin angeführten Repartition gesetzet ist; worzu annoch der Unterscheid aus dem Verhältnisse der hiesigen schwehren Münze zu dem Reichsfuß, welcher alleine auch etwas über 3000 Reichsthaler ausmachet, gerechnet werden muß.

Ueber-

Ueberhaupt hat die Stadt Lübeck während des dreyßigjährigen Krieges ungeheure Kosten aufwenden müssen. Denn wenn man alles zusammen rechnet was theils auf die eben beregte schwedische Quartiergelder, theils auf die im Dienst genommenen Soldaten, sowohl Reuterey als Fußvolk, theils auf die Fortificirung des Hafens Travemünde, theils auf die Wallarbeit und Verbesserung der Fortificationswerke um unsere Stadt, theils auf Ammunition und Artillerie verwandt worden; und dabey nimmt, was zur Befreyung der Commercien und der Schifffahrt hin und wieder an Verehrungen und Ausquitirungen erforderlich gewesen, was ferner die oft wiederhohlten Reichscontributiones gekostet, und was endlich die zum Behuf der Friedenstractaten vorgefallene Gesandschaften erfordert haben; mit Einschluß der Gelder, welche vorhin erzähltermaaßen Salvius aus Lübeck gezogen hat; so übersteiget solches nach einer richtigen und glaubwürdigen Berechnung bey weiten die Summe von einer Million Marken nn). Der 30jährige Krieg wird den Lübeckern sehr kostbar.

Hatte nun Lübeck durch diesen Krieg, in welchem es sich doch ganz neutral verhielte, so viel gelitten; so kann man sich leicht die Vorstellung machen, wie viel andere Stände des Reichs, welche auf die eine oder andere Art würklich Theil daran genommen hatten, müssen gelitten haben. Denn unterdessen daß unsere Stadt zur Zeit dieses so langwierigen Elendes bey ihrer angenommenen Neutralität sehr gut fuhr, und bey den aufzuwendenden Kosten sich des ihr verstatteten Ruhestandes bedienen konnte, durch Handel und Lieferungen, auch von den angesehenen Fremdlingen Gewinnst zu ziehen, welche in diesen barbarischen Kriegeslauften theils in ihren Mauren eine Zuflucht suchten, theils Congresse hielten, oder andere Staatsgeschäfte betrieben; mußten andere Städte und Länder Teutschlandes die entsetzlichsten Verheerungen ausstehen, und ihre Bewohner die unmenschlichsten Mißhandlungen erdulten. Man hatte daher in der That Ursache im ganzen Römisch Teutschen Reiche ein allgemeines Dankfest anzustellen, wie diese dreyßigjährige landverderb- Allgemeines Dankfest. 1650.

nn) Mscr. authent. ad a. 1648. 1649 et 1650.

derbliche Plage nach dem im Jahre 1650 zum Stande gekommenen Nürnbergischen Friedensexecutions-Receß endlich einmal ihr völliges Ende erreichet hatte. Dieses allgemeine Dankfest ward auch zu Lübeck, woselbst man schon, wie vorhin erzählet ist, 1648 einmal dergleichen Feyer angestellet hatte, den 25. Jul. 1650 aufs neue mit vieler Solennität in allen Kirchen begangen, dabey der Ambrosianische Lobgesang gesungen, und nach geendigtem Gottesdienste wurden alle Canonen auf den Wällen um die Stadt dreymal abgefeuert oo).

Fruchtloser Friedenscongreß zu Lübeck zwischen Schweden und Pohlen. 1651.

Schweden, welches nunmehro mit dem Kaiser und Reiche völlig ausgesöhnet war, wünschte auch mit dem Könige von Pohlen mit welchem es zeithero im Kriege begriffen war, sich wieder auszusöhnen. Es ward daher im Jahre 1651 unter Französischer, Holländischer, Venetianischer und Chur-Brandenburgischer Vermittelung ein Friedenscongreß zu Lübeck veranstaltet. Im Junii-Monate fanden sich auch die Pohlnischen und Schwedischen Gesandten hieselbst ein. Von Seiten der Friedensvermittler aber erschien niemand als der Französische Gesandte. Jedoch der Punkt wegen des Ceremoniels war so wichtig, daß darüber die Tractaten in der Hauptsache gar nicht einmal angefangen werden konnten; und man kam nicht weiter als bis auf die Titulatur der beyden kriegführenden Mächte, welche gleichwohl doch auch nicht ausgemacht ward. Hierzu kam nun noch der Umstand, daß die Pohlnischen Abgesandten die vergnügte Nachricht erhielten, wie ihre Nation über die Cosacken und Tartarn einen erwünschten Sieg erfochten hätte. Diese freudige Botschaft bewog sie nicht nur ein großes feyerliches Gastmahl in vier Häusern anzustellen, wobey Silbergeld unter das Volk ausgeworfen ward, auch Wein in Fontainen springen mußte; sondern sie ließen dadurch ihren Muth so sehr anwachsen, daß die Schwedischen Abgesandten mit ihnen auf keine Art zum Stande kommen konnten. Der Friedenscongreß ward also aufgehoben, und die Gesandten reiseten im October unverrichteter Dinge von Lübeck ab; jedoch mit der Abrede, im folgenden Jahre 1652 im April-Monat wieder hieher zu kommen, und

oo) *Kirchring et Müller* l. c. p. 313.

und die Tractaten aufs neue wieder zur Hand zu nehmen. Solches geschahe denn auch. Ob nun zwar die Pohlnischen, und nach ihnen die Schwedischen Gevollmächtigten sich frühe genug einfanden; so verspäteten sich dennoch die Abgeordneten der Friedensmittler, nemlich die Französischen und Venetianischen bis im November, die Holländischen und Churbrandenburgischen Gesandten aber bis im Januar 1653. Immittelst ward mit den Tractaten den 1. Decemb. 1652 der Anfang gemacht. Allein man kam nicht weiter als wie im verwichenen Jahre. Der Congreß ward zu Ende des Februars wieder aufgehoben, bevor man noch mit den Präliminarien halb zum Stande war. Die pohlnischen Gesandten gestanden selbst, daß ob zwar sonst diese Irrungen wohl beyzulegen gewesen, dennoch ihre Verhaltungsbefehle so strenge und genau eingerichtet worden wären, daß, weil sie davon nicht abweichen dürften, ihnen in allen Stücken die Hände gebunden wären. Solchergestalt zerschlug sich der zweyte Congreß eben also wie der erste, und die sämtlichen Gesandten reiseten, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, um Fastnacht 1653 wieder von Lübeck ab. Um aber zu verhindern, daß nicht allerley ungleiche und nachtheilige Reden, hauptsächlich als ob sie mit Unwillen von einander geschieden wären, vorfallen mögten; so ließen sie beyderseits das Gerüchte ausstreuen, daß sie mit dem allerehesten zu einer neuen Unterhandlung wieder zusammen kommen wollten pp).

1652. 1653.

Rußische Handlung betreffend. 1652.

In dem abgewichenen Jahre 1652 ward Hugo Schockmann, ein hiesiger Bürger und Kaufmann nach Moskau vorläufig abgeordnet, um wegen der hiesigen Handlungsprivilegien in Rußland das Erforderliche wahrzunehmen. Es waren über den Mißbrauch der Münze und der Zollfreyheit bey dem Czaar verschiedene Klagen eingelaufen, und stand zu besorgen, daß die Privilegien gänzlich darüber verlohren gehen mögten. Gleichwohl würkte Schockmann in Rußland aus, daß der Lübeckische Kaufmann gleiche Handlungsfreyheit, welche den Schwe-

pp) *Pufendorff* de rebus Suecicis Lib. 23. §. 18—34. Lib. 24. §. 27—34. Lib. 25. §. 1—23.

den auf einer bevorstehenden Commißion bewilliget werden würde, zu genießen haben sollte qq).

Vergleich mit Mecklenburg, wegen der Schönbergischen Pertinentien in den Vierlanden.

Als durch den Westphälischen Frieden das Stift Ratzeburg dem Herzoge von Mecklenburg zum Aequivalent erb- und eigenthümlich übertragen und eingeräumet war; so suchte der Herzog die Streitigkeiten, welche zwischen den vormaligen Bischofen von Ratzeburg, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg wegen gewisser Schönberg-Mecklenburgischen Landespertinentien in den Vierlanden seit 1597 in verschiedenen Processen am Kaiserlichen Cammergerichte rechtshängig gemacht waren, durch eine gütliche Vereinbarung beyzulegen. Die Hauptsache bestand darin, daß unterschiedliche Hofstellen, theils in Altengamm, theils in Curslack, deren fünfe an der Zahl waren, und welche zusammen etwa 120 Morgen Landes betragen mogten, ehedessen den beyden Städten nichts contribuirten; sondern zu einem gewissen Ablagergelde zusammen 60 Mark, und Pachtgelde 13 Mark 3 Schillinge, auch überdies noch andere Unterthanen daselbst zu einem jährlichen Zehnten, der überhaupt 90 Mark 1 Schilling betrug, an das Stift Ratzeburg verpflichtet waren. Welches alles zusammen sich denn jährlich zu 163 Mark 4 Schillinge belief. Die Bischöfe von Ratzeburg aber leiteten aus dieser Verpflichtung noch verschiedene Gerechtsame her, welche die Städte ihnen keinesweges zugestehen konnten. Denn in Absicht der fünf Hofstellen machten sie Ansprüche an die *Eigenthumssuperiorität*, an die Hoheit, Jurisdiction, Regalien und Jagdten. Zur gütlichen Auskunft in dieser Sache ward auf den 28. April 1653 zu Lübeck eine

1653. Zusammenkunft angesetzet, auf welcher sich von mecklenburgischer Seite, der Fürstliche Rath Doctor Albert Hein und der Secretaire Henrich Neumann einfanden; von Seiten der beyden Städten aber, weil Hamburg ihre Vollmacht an Lübeck übertragen hatte, ward der hiesige Syndicus Doctor Martin Böckel und der Rathsherr Doctor Johann Marquard zu dieser Unterhandlung subdelegiret. Zwar ward über die im Streit gezogene Gerechtsame mit vielem Nachdruck geredet; da aber sich der Herzog vorhin bereits schriftlich geäußert hatte, daß er gegen ein

qq) Muser. authent. ad a. 1652.

ein zu stipulirendes Kaufgeld seine Gerechtsame den Städten abtreten wolle, so kam es nur darauf an, daß man über die Summe einig würde. Die Städte offerirten 4000 Reichsthaler, welches man aber mecklenburgischer Seits noch nicht annehmen wollte, sondern man verlangte 6000 Reichsthaler. Es kam also damals noch nichts zum Schlusse. Indessen bald darauf, wie beyde Theile durch ihre Bevollmächtigten hievon Bericht erhalten hatten, ward man auf 4500 Reichsthaler einig; wogegen der Herzog nach Inhalt der unterm 10. Junii 1653 ausgefertigten Uebertragungsurkunde rr) aller vorhin beregten Gerechtsame und Prätensionen der Bischöfe von Ratzeburg sich völlig begab, und solche den beyden Städten Lübeck und Hamburg völlig abtrat und verkaufte, auch auf die solcherwegen am Cammergerichte rechtshängigen Processe Verzicht leistete.

Einen ähnlichen Kaufcontract in Absicht vier in Altengamm, und zwo in Curslack belegener Hofstellen, welche dem holsteinischen Amte Reinbeck mit verschiedenen Prästandis verpflichtet waren, und woran die Herzoge von Holstein die Hoch- und Gerechtigkeiten, Jurisdiction und Gerichtszwang sich zueigneten, darüber denn weitläuftige Reichsprocesse entstanden waren, haben die Städte Lübeck und Hamburg mit dem Herzoge Friderich von Holstein kurz vorhin gleichfals getroffen. Vermöge des desfals zu Lohebrügge den 12. Julius 1650 errichteten Vergleichs ss), überlässet Herzog Friderich den beyden Städten alle solche landesobrigkeitliche Hoheit, Jurisdiction, und Gerechtsame, wie solches Namen haben mag unwiderruflich um und für 8000 Reichsthaler Species; und solte diese Abtretung der prätendirten Hoheit und Jurisdiction sich zugleich auch auf andere in Altengamm belegene 40 Morgen Landes, welche damals dem Amte Reinbeck eigenthümlich zugehöreten, aber nicht lange darauf 1651 an Hein Wulf für 16000 Mark verkauft worden sind, gleichfals erstrecken, und der darüber entstandene Rechtsstreit am Cammergerichte nicht weiter fortgesetzet werden.

Vergleich mit Holstein wegen der Reinbeckischen Pertinentien in den Vier Landen.

rr) Gedruckt in der Bergedorfischen Landesverfassung pag. 58—63.
ss) Stehet ebendaselbst p. 64—69.

Irrungen mit Braunschw. Lüneburg wegen des Borchhorster und Geesthachter Wärders. 1652.

Um die nemliche Zeit ward auch ein Versuch gemacht, die zwischen dem Herzoge Christian Ludewig zu Braunschweig-Zelle, und den Städten Lübeck und Hamburg, wegen der Fischerey auf der Elbe, und zween neuerdings auf dem Elbstrohm entstandenen Wärder, welche von herzoglicher Seite der Stöver- und Marschachter-Wärder, von den Städten hingegen der Borchhorster- und Geesthachter-Wärder genannt wurden, vorgefallene Irrungen, durch eine gütliche Auskunft beyzulegen. Es ward desfals im August 1652 zu Geesthacht eine Tagefahrt angesetzet, auf welcher sich die fürstlichen und städtischen Deputirten, und zwar von Lübeckischer Seite der Syndicus Doctor Martin Böckel, und der Senator Doctor Johann Marquard einfanden. Jedoch weil kein gütlicher Schluß zum Stande kommen konnte, und die Fürstlichen auf keine Weise nachgeben wolten, so wurden die damaligen Unterhandlungen abgebrochen. Die Städte suchten sich bey ihrem Besitze zu erhalten, und machten die Sache daher bey dem Reichscammergerichte klagbar, als Herzog Christian Ludewig indessen sich bemühete, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Er ließ in der Nacht 100 Mann auf den Borchhorster Wärder einfallen. Diese mußten die beyden Canonen, welche die Städte dahin hatten bringen lassen, vernageln; hierauf in der Eile, bevor die Landleute noch zusammen gerufen werden konnten, etliche Reiser und Sträuche von den streitigen Wärdern zusammenraffen, um gleichsam einen actum possessorium zu verüben, und hiernächst in aller Geschwindigkeit wieder ihren Abschied nehmen. Ueberdies fielen noch andere gewaltsame Thätlichkeiten und Handlungen zwischen beyderseits Bedienten und angehörigen Leuten vor; bis endlich nach Verlauf etlicher Jahre auf einer zwoten Tagefahrt, welche im Monat Junius 1657 zu Stöckede an der Elbe gehalten ward, diese Streitigkeit wegen der erwachsenen Inseln oder Wärder, wie auch wegen der in gewisser Maaße hiemit in Verbindung stehenden Fischerey auf folgende Art in Güte verglichen ward: wegen der Fischerey zwischen dem Horen Kathen und neuem Stöverwärder, daß den fürstlichen Unterthanen mit zwölf Seiden, den Altengammern hingegen mit vier Seiden, oder großem Zuggarn, mit darzu benöthigten Evern zu fischen frey stehen solle. Wegen der beyden neuentstandenen Wärder aber, daß

Stöckeder Vergleich. 1657.

daß die Eingesessenen der Aemter Winsen und Bergedorf ein Jahr um das andere wechselsweise an Busch, Gras und Weide solche zu genießen haben, jedoch im Frühjahr kein Vieh darauf treiben, sondern den Busch und die Grasung zum völligen Gebrauch desselbigen Jahres conserviren solten. Diese Umwechselung solte von Jahren zu Jahren jedesmal auf den 1. März geschehen. Dieser Vergleich, welcher noch etliche Nebenpunkte enthält, ward den 12. Junii 1657 von beyderseitigen Deputirten mit Vorbehalt der Ratification ihrer Principalen verabredet; welche denn bald darauf im Monat Julius desselbigen Jahres von beyden Theilen zum Zollenspeicher erfolgte tt).

Die von den Lübeckern geschehene Auslieferung des Betrügers Timoska Ankudina, welcher sich für einen Sohn des rußischen Großfürsten Basilius Jvanowitz Zusky ausgegeben hatte, verdienet gleichfals hieselbst erwehnet zu werden. Timoska war aus Wologda gebürtig, und eines Leinwandhändlers Sohn. Er hatte sich mit der Enkelin des dortigen Erzbischofs verheyrathet, und solches machte ihn so stolz, daß er den Titel eines Schwiegersohns des Woywoden von Wologda Welicopermia annahm. Er brachte bald das Vermögen seiner Frauen durch, und begab sich hierauf nach Moskau, woselbst er die Bedienung eines Einnehmers erhielte. Als er aber wegen seiner ausschweifenden Lebensart keine richtige Rechnung ablegen konnte, auch überdies annoch einen seiner Nebenbedienten über 1000 Rubeln betrogen hatte, und sich fürchtete, daß er darüber zur Verantwortung gezogen werden, und seine Frau, welche ihm sein Laster öfters fürgeworfen, gegen ihn zeugen mögte; so verschloß er diese in einem Zimmer, und legte Feuer im Hause an, in welchem die arme Frau verbrennen mußte. Da nun jedermann glaubte daß er mit verbraunt sey, so begab er sich heimlich nach Pohlen. Aus Besorgniß aber daß sein Aufenthalt zu Warschau mögte in Rußland bekannt werden, so gieng er auch von hier weg zu dem General der Cosaken Chmielnisky, den er um Schutz bat, Timoska.

tt) Mnscr. authent. ad a. 1652. 1653. et 1657. Stöcke der Vergleich von 1657 gedruckt in der Bergedorfischen Landesverfassung p. 41—46.

bat, unter dem Vorwand, er würde von dem regierenden Czaar verfolget, weil er ein Sohn des Czaars Basilius Ivanowitz Zusky sey. Nach diesem Betruge ward er von einem rußischen Officier erkannt; wesfals er sich in Pohlen nicht länger sicher hielte, sondern nach Constantinopel flüchtete, woselbst er die christliche Religion abschwur und die mahomedanische annahm. Da er aber auch hier verschiedener Verbrechen sich schuldig machte, so begab er sich nach Rom, und bekannte sich zur catholischen Kirche; ferner nach Wien, von dort nach Siebenbürgen, und endlich nach Schweden, alwo die Königin Christina auf das Empfehlungsschreiben des Fürsten Ragotzky ihm ein ansehnliches Gehalt beylegte. Jedoch der Czaar Alexius Michaelowitz bekam bald Nachricht von diesem Irrlichte, welches sich allenthalben für den Sohn des Basilius Ivanowitz Zusky ausgab. Timoska merkte, daß der Czaar seine Auslieferung verlange, und man sich seiner Person versichern wolle. Er machte sich also unsichtbar. Als er aber zu Reval wieder zum Vorschein kam, ward er beym Kopfe genommen. Indessen entfloh er aus dem Gefängnisse nach Brüssel, von dort nach Wittenberg und Leipzig, und ward lutherisch.

Zuletzt im Jahre 1653 gieng er nach Holstein, woselbst er von einem Lübeckischen Kaufmanne Johann von Guhren, der rußischer Factor in hiesiger Gegend war, ausgekundschaftet, und auf schriftliches Ersuchen des Czaars zu Neustadt arretiret, hierauf nach Gottorp gebracht, und daselbst so lange aufs schärfste bewachet ward, bis der Czaar dessen Auslieferung verlangte. Auf demnächst geschehenes Ansuchen des genannten von Guhren, ward dieser Arrestat nach Neustadt zurückgebracht, und solte er nunmehro durch das Lübeckische Gebiet nach Travemünde geführet, und von dort zu Schiffe nach Rußland geschicket werden. Weil nun dem Czaar an der Auslieferung dieses Gefangenen gar sehr gelegen, so wurden von Lübeck aus Rathsdeputirte nach Neustadt abgeschicket, nemlich die beyden Senatores Hieronymus Bilderbeck und Matthäus Rodde, nebst dem Secretaire Arnold Isselhorst, welche den 12. November des gedachten Jahres den Arrestaten übernahmen, und ihn durch eine hinlängliche Wache weiter brin-

bringen ließen. Wie nun Timoska sahe, daß keine Rettung für ihn übrig sey, so stürzte er sich auf dem Wege von Neustadt nach Travemünde über Kopf vom Wagen herunter, und bemühete sich unter die Räder zu kommen, um auf diese Weise selbst seinen Tod zu befördern. Allein es gelang ihm solches nicht. Der Boden war weich und sandig, er blieb unbeschädigt, und der Wagen hielt sogleich stille. Man setzte ihn wieder hinauf, und band ihn feste, daß er den vorigen Versuch nicht wiederholen konnte. Zu Travemünde ward er eingeschiffet, und von Guhren befördert ihn nach Nowogrod. Von dort ist er nach Moscau gebracht, daselbst auf die Folter gelegt, und hat er endlich eines harten Todes sterben müssen, indem ihm beyde Arme und beyde Beine, und zuletzt der Kopf abgehauen wurden uu).

In dem beym Schlusse der zehnten Abtheilung dieser Geschichte erwehntem Bürgerrecesse von 1605 war wegen des Brauwesens in unserer Stadt schon einigermaaßen Vorkehrung geschehen. Gleichwohl war es den Brauern unausstehlich, daß der Magistrat den landbegütherten Bürgern auf ihren Güthern Malz zu machen, und Bier zu brauen nachsahe, auch verschiedenen Bürgern in der Stadt solches mälzen und brauen zu ihrem Hausbrauch vorzunehmen connivirte; und daß hingegen den Brauern eine gesetzte Anzahl Tonnen von jedwedem Brau zu verfertigen, und solche nicht zu überschreiten vorgeschrieben, nicht weniger das Bleiche- oder Brillenbier in die Krughäuser zu verschicken bey 10 Reichsthaler Strafe verboten war. Dieses Misvergnügen der Brauerzunft brach 1652 in einen ordentlichen Aufstand aus, den die Rothbrauer wider die Landbegütherten, auch in gewissermaaße gegen den Rath, und gegen verschiedene ihrer Mitbürger erregten. Der Rath aber dämpfte dieses Uebel gleich im Anfange, und setzte dabey die vier Aeltesten der Brauerzunft in 250 Reichsthaler Strafe.

Aufstand der Rothbrauer zu Lübeck.

1654.

uu) *Kirchring et Müller* l. c. p. 315. *a Melle* rer. Lubec. mscr. P. 2. ad a. 1653. Geschichte von Rußland in der Allgem. Welthistorie der neuern Zeiten XI. Theil p. 280—285.

Strafe. Der Wirth in dem Rothbrauer Zunfthause aber, ob er gleich Bürgschaft zu stellen sich erboten hatte, ward zur gefänglichen Haft gezogen. Nunmehr machten die Rothbrauer ihre Klage, deren wesentlicher Inhalt in den vorhin angeführten Punkten bestehet, sowohl per modum appellationis als simplicis querelae am kaiserlichen Hofe zu Wien anhängig. Kaiser Ferdinand III. verordnete zur Untersuchung dieser Beschwerden eine eigene Commißion; und die zu Commissarien ernannten beyden Reichshofräthe Johann Kaltschmied und Wilhelm Biedenbach, denen der Secretarius Johann Rüßen zugeordnet war, beschieden sämtliche Partheyen 1654 nach Wien.

Von Seiten des Raths zu Lübeck ward daher der Syndicus Doctor David Gloxin, und der Rathsherr Johann Pöpping dahin abgeordnet. Die Landbegütherten bevollmächtigten den Guthsherrn auf kleinen Steinrade Dieterich von Brömsen, welcher den Notarius Matthäus Sassenhagen bey sich hatte. Von Seiten der Rothbrauer aber erschien Jürgen Eggers und Henrich Emmermann. Die Bevollmächtigten des Raths und der Landbegütherten hatten den Reichs-Hofraths-Agenten Doctor Henrich Deichhof, die Brauer hingegen die beyden Reichs-Hofraths-Agenten Doctor Victor Habäus und Doctor Bernhard Meyer zu ihrem Anwald angenommen. Am Ende aber fiel die Sache ganz anders aus als wie die Rothbrauer sich vorgestellet hatten. Denn nachdem die kaiserlichen Commissarien davon Bericht abgestattet hatten; so ward in dem darauf unterm 17. August
1654. 1654 ertheiltem kaiserlichen Reichshofraths-Bescheide, die von den Brauern interponirte Appellation als unzuläßig verworfen, und die an den Wirth in dem Brauerzunfthause, und an die vier Aeltesten dieser Zunft vollstreckte Strafe gebilliget. Dabey wurden die angebrachten Klagen wegen des Brauens und Mülzens der Bürger in der Stadt, an den Rath als die ordentliche und unmittelbare Obrigkeit zurückgewiesen. Was aber das Mülzen, Brauen und Schenken der Landbegütherten auf ihren außerhalb der Landwehre gelegenen Güthern betraf, so ward dieser Punkt noch zur Zeit unentschieden ausgesetzet. Die wider den Magistrat eigentlich geführte Klagen betreffend, wie viel Tonnen

nen auf einem Brau zu brauen, und zu veraccisen, auch wegen des Brillenbieres, und der auf die Ueberfahrer gesetzten Strafen; so solte es bey dem was der Magistrat verordnet und verfüget hätte, auch insonderheit bey der Acciseordnung, sein Verbleiben haben, und die Rothbrauerzunft sich darnach zu verhalten schuldig seyn; jedoch mit Vorbehalt, daß der Rath solche Ordnungen nach Gelegenheit der Umstände verändern, mindern und mehren könne. Zuletzt ward noch Jürgen Eggers (welcher wie oben gedacht ist, einer von den Abgeordneten war den die Brauer nach Wien schickten,) zu 14tägiger Gefängniß verurtheilet, und demselben überdies nebst Jochen Lockewitz, und Peter Magnussen, weil sie sich bey dieser Klage und dem ganzen Lerm vor andern geschäftig erwiesen, das Brauwerk auf ein halbes Jahr verboten; dabey aber dem Rathe freygestellet den einen oder andern in Absicht der Länge der Zeit hiebey zu dispensiren vv).

Kaiserl. Bestätigungsdiplom in Absicht der Kaufbriefe der Landbegüthertеn. 1654.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat vorhingenannter Dieterich von Brömsen, welcher als Bevollmächtigter der Landbegütherten sich persönlich vor dieser Commißion stellete, bey seiner Anwesenheit zu Wien, das Gesuch der Landbegütherten um die Bestätigung ihrer uralten Kaufbriefe, am kaiserlichen Hofe wo nicht selbst angebracht, doch nach allen Kräften zu unterstützen und zu befördern getrachtet. Denn der Bürgermeister Anton Köler, Erbgesessener auf Blystorf; Gotthard von Höveln, Erbgesessener zu Moisling; Gottschalck von Wickede, Erbgesessener zu Castorf, Gotthard von Brömsen, Erbgesessener auf Crumesse, Cronsforde, und Niemark, alle drey Rathsherren, ferner Andreas Albrecht von Brömsen, Erbgesessener auf Niendorf und Recke, Claus Christian Tode, Erbgesessener auf Rondshagen, Joachim von Lüneburg in Vormundschaft seines verstorbenen Bruders Alexander von Lüneburg, Erbgesessenen auf Eckhorst beyder Söhne Henrich und

vv) Kaisers Ferdinands III. Decretum contra die Rothbrauer zu Lubeck de Ao. 1654 ap. Lünig R. A. P. sp. Cont. IV, p.1399 seq. K. Ferdinand III. Rescript an die Stadt Lübeck de 1654 vid. *ibidem* p. 1399 *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 314. 317. et 318.

Alexander Gebrüdere von Lüneburg, Henrich von Brömsen, Erbgesessener auf Stockelstorf, und Hans von Brömsen, Erbgesessener auf großen Steinrade, hatten damals gemeinschaftlich bey dem Kaiser Ferdinand III. um die Bestätigung der Kauf- Confirmations- und Donationsbriefe über ihre vorhingenannte Allodial und adeliche Stammgüther angesuchet, welche sie denn auch ihrem Wunsche gemäß erhielten. Diese kaiserliche Bestätigungsurkunde, welche zu Eberstorf den 19. Sept. 1654 ausgefertiget ist, enthält zugleich die vorhin gefertigten alten Kauf- Schenkungs- und Willebriefe ihrem wörtlichen Inhalte nach. Nemlich erstlich des Herzogs Erichs von Sachsen Willebrief über den zwischen Marquard von Crumesse als Verkäufern, mit dem Lübeckischen Rathsherrn Segeboden Crispin geschlossenen Kauf über das halbe Dorf Cronsforde, das halbe Dorf Blystorf, und das halbe Dorf Grinow, mit den Hölzungen, um und für 2000 Mark Lübeckischer Pfenninge, vom Jahre 1380 am Mittewochen nach Pfingsten. Zweytens des Herzogs Erichs von Sachsen Willebrief über den Verkauf zweyer Höfe zu Crumesse, der Mühle, und zwey halben Dörfer Cronsforde und Grinow, mit allen Hölzungen und Zubehör, so die Brüder Eggert und Hennecke von Crumesse an den Lübeckischen Rathsherrn Gerd Darsow und dessen Bruder Hermann Darsow im Jahr 1382 für 2635 Mark Pfenninge verkauft haben; ausgestellet im Jahr 1397 auf S. Proceßi und Martiniani Tag. Diese beyden Urkunden sind mit dem Bestätigungsbriefe des Kaisers Maximilian II. welcher zu Speyer den 26. August 1570 ausgefertiget ist, begleitet. Drittens des Grafen Johann von Holstein Schenkungsbrief, wodurch die beyden Dörfer Steinrade und Eckhorst an die beyden Lübeckischen Bürger Everhard und Nicolaus von Alen gekommen; ertheilet zu Ploen 1328 auf Maria Geburt. Viertens, des Grafen Johann von Holstein Willebrief wegen des von Tidemann Witte, und Hilbebrands Höppen Wittwe Mechtild getroffenen Verkaufs des Guths Stockelstorf an den Lübeckischen Bürger Bertram Vorrade, vom Jahre 1334 am Freytage nach Pauli Bekehrung. Fünftens, noch ein anderweitiger Willebrief in Absicht des Guths Stockelstorf, den Graf Johann von Holstein dem erwehnten Bertram Vorrade, und

zwar

zwar zu Lübeck 1344 am Mittewochen nach dem Sonntage nach Mitfasten ertheilet hat. Sechstens die von Hinrich Grütters Erben über den am 29. May 1577 mit Hans Kalthof wegen des an diesen für 8000 Mark Lübsch überlassenen Guths Castorf, geschlossenen Verkauf, zu Lübeck ausgestellte Verschreibung vom 30. März 1584. Siebentens, des Grafen Adolph von Holstein Consensbrief über den von Marquard von Moisling, auch Johann Hummersbüttel, und Volrad von Tralow mit dem Lübeckischen Rathsherrn Hermann von Ossenbrügge getroffenen Verkauf, über ihren Antheil in den Dörfern Moisling, Niendorf und Recke, nebst dem Hofe zu Moisling und allem Zubehör, Rechten, hohen und niedern Gerichtsbarkeit; welcher zu Ploen auf St. Margareten Tag 1376 ausgefertiget ist. Achtens, noch eine andere zu Lübeck 1377 am Abend Maria Reinigung von genanntem Grafen Adolph von Holstein ertheilte Bestätigungsurkunde, wodurch derselbe den Verkauf des halben Dorfes Niendorf und Recke welcher zwischen den beyden Lübeckischen Rathsherren Johann Scheppensted als Verkäufern, und Hermann Ossenbrügge als Käufern um 900 Mark Pfenninge, geschlossen ward, genehmigte ww).

Herzog Julius Henrich zu Lauenburg kommt nach Lübeck. 1654

Beyläufig bemerke ich, daß Herzog Julius Henrich zu Sachsen-Lauenburg nebst seiner Gemahlin Elisabeth und Prinzeßin Maria, welche an den Fürsten zu Amalfi Octavius Picolomini vermählet war, den 30. März 1654 nach Lübeck kamen; woselbst denn der Rath sie bewillkommete, und ihnen den Ehrenwein zustellen ließ xx).

Lübeckische Vermittelung für die Stadt Bremen. 1654

In eben demselbigen Jahre nahmen sich die Lübecker durch ihre Vermittelung der bedrängten Stadt Bremen an, welche von den Schweden belagert ward. Der Syndicus Doctor Martin Böckel ward dahin abgefertiget, und mußte die Parthey der Friedensmittler verstär-

ww) Die Bestätigungsurkunde K. Ferdinand III de d. Eberstorf den 19. Sept. 1654 findet sich nebst den angezogenen acht Urkunden abgedruckt in v. *Meyern* Deduct. de Dominio et Advocatia Molnensi unter den Beylagen p. 175 bis 192.

xx) Mscr. authent. ad a. 1654.

verstärken, welche es dahin brachten, daß ein billiger Vergleich zwischen beyden Theilen zum Stande kam, und die Belagerung aufgehoben ward yy).

Sonnenfinsterniß. 1645. Wie weit man um damalige Zeit zu Lübeck in der astronomischen Kenntniß muß gekommen seyn, solches lässet sich daraus beurtheilen, daß als am 2. Aug. 1654 eine Sonnenfinsterniß bevorstand, viele unserer Bürger dieser Naturbegebenheit mit einer solchen Angst entgegen sahen, als wenn sie in den Tod gehen solten; und daher für nöthig hielten am Sonntage vorher, welches der 9te Sonntag nach Trinitatis war, zu communiciren. Man zählte an dem Tage überhaupt 2255 Communicanten; nemlich in der Marienkirche 297, zu Jacobi 622, zu Petri 381, zu Aegidien 401, und zum Dom 554 zz).

Bischof Johann von Lübeck stirbt. 1655. Desgleichen der Coadjutor Johann Georg. Durch das am 18. Februar 1655 erfolgte Absterben des Bischofs Johann von Lübeck, trat nunmehr der Fall ein, daß das Domcapitul zum erstenmal bey Erwählung eines neuen Bischofs den mit dem Hause Holstein-Gottorp 1647 getroffenen Vergleich wegen der Bischofswahl zu befolgen hatte. Denn obgleich der damalige Coadjutor, Herzog Johann Georg, welcher der Zeit auf einer Reise nach Italien begriffen war, den Bischof überlebte, und es daher den Anschein hatte, daß er demselben auf dem bischöflichen Stuhl folgen würde, so starb jener doch wenige Tage nachher am 25. Februar desselbigen Jahres zu Suessa oder Sessa, welches in Terra di Lavoro belegen ist.

H. Christian Albert acht und dreyßigster Bischof zu Lübeck. 1655. Bey der hierauf angestellten Bischofswahl ward durch einmüthige Stimmen der Domherren in erwehntem Jahre 1655, nicht aber wie Cogel behaupten will 1656, Herzog Christian Albert von Holstein-Gottorp, ein Bruder des zuletzt verstorbenen Coadjutors, an die Stelle seines Vatern Bruders im funfzehnten Jahre seines Alters wiederum zum Bischof von Lübeck postuliret. Bischof Christian Albert war der erste

yy) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 315. zz) *a Melle* Rer. Lubec. mscr. Part. 2. ad a. 1654.

erste von den sechs Bischöfen, welche nach Maasgabe des Vergleichs von 1647 aus dem Hause Holstein-Gottorp sind erwählet worden a).

In dem Jahre 1655 schickten die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg eine Gesandtschaft nach Frankreich, an den König Ludewig XIV. worzu die beyden Hamburgischen Rathsherren David Penshorn und Theodor Möller bevollmächtiget waren †). Diese hatten den Auftrag, um die Restitution etlicher Hanseatischer Schiffe und Waaren, welche in dem abgelaufenen Jahre nach Nantes geführet, und mit Arrest belegt waren, anzusuchen; insonderheit aber die Bestätigung der Handlungsfreyheiten, welche die Hanseatiker von den vormaligen Königen in Frankreich erhalten hatten, auszuwürken; und überdies zur Sicherheit der Hanseatischen Handlung einen besondern See- und Com-

Commerce-Tractat mit Frankreich. 1655.

a) *Pfeffinger* Vitriarius illustr. T. I. Lib. I. Tit. 15. p. 1251 et 52. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 319. *Cogel* l. c. p. 41. Actenmäßige Remarques über sein von etzlichen Capitularibus des Thumcapitels zu Lübeck dem Kayserl. Hof im October 1705 übergebenes Memorial p. 4. seq.

†) Die abgeordneten der Hansestädte machten bey dieser Gelegenheit großen Aufwand, und wolten für Ambassadeure angesehen seyn, weil in den Tractaten mit König Henrich IV. von 1604 den Deputirten der Hanse das Prädicat Deputez et Ambassadeurs war ertheilet worden. Allein sie verlohren gleich zu Anfange der Tractaten alle Hofnung hierzu. Denn der Königliche Minister Servien, welcher mit den Abgeordneten der Hansestädte zu Münster allerhand Streitigkeiten gehabt hatte, redete nicht nur verächtlich von ihnen; sondern der Graf von Brienne ließ ihnen auch zu verstehen geben, daß woferne sie auf ihrem Ansinnen bestehen würden, die Unterhandlungen sich gar bald zerschlagen und fruchtlos ablaufen dürften. Zwar wurden sie bey dem Könige und der Königin zur Audienz gelassen, jedoch kein einziger von den Königlichen Ministern wolte ihnen die rechte Hand lassen, sondern alles was sie, noch dazu als eine besondere Gefälligkeit erhielten, war dieses: daß der Graf von Brienne sich gefallen ließ, daß sie in den Tractaten Ambassadeurs et Deputez benannt wurden, weil das letztere Wort jenem, wenn es mit ihm in Verbindung stehet seine Kraft und eigentliche Bedeutung gänzlich benimt. Ob nun zwar in dem Creditiv der Abgeordneten das Wort Ablegati enthalten war, so mogte hierauf von dem französischen Hofe wohl keine Rücksicht genommen seyn, indem den Hansestädten keinesweges zukommen kann ihren Bevollmächtigten Titul zu geben, welche die teutschen Reichsfürsten noch zur Zeit für ihre Staatsbedienten nicht haben erhalten können. *de Wicquefort* Ambassadeur L. 1. Chap. 2.

Commercetractat mit Frankreich zu schließen. Diese Gesandtschaft lief völlig nach dem Wunsche der Hansestädte ab. Denn König Ludewig XIV. bestätigte ihnen nicht nur die von seinen Vorfahren, den ältern Königen von Frankreich Ludewig XI. 1464 und 1483, Carl VIII. 1489, Franz I. 1536, Henrich II. 1552, und Henrich IV. 1604 ertheilte Handlungsprivilegien ihrem wörtlichen Inhalte nach; sondern verstattete ihnen auch für Sich Selbst die freye Handlung zu Wasser und zu Lande nach allen französischen Königreichen und Provinzen mit allen unverbotenen Waaren gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle und Abgaben. Außer diesem Privilegio, welches zu Paris im Maymonat 1655 ausgefertiget, und den 29. Julius desselben Jahres im Parlement registriret ist, ward noch ein besonderer See- und Commercetractat, der zu Paris den 10. May 1655 unterzeichnet ist, zwischen Frankreich und den Hansestädten errichtet. Dieser Tractat enthält eine Erklärung und Erweiterung der vorigen Privilegien, und eine genaue Bestimmung welche Waaren für Contrebande geachtet werden sollen, und giebet der Hanseatischen Schiffahrt und Handlung nach den französischen Häfen auch zu Kriegeszeiten die nöthige Sicherheit; wie denn überhaupt, mit Vorbehalt vorhin angeführter Privilegien, die Hansestädte den Holländern und übrigen Nationen, welche mit Frankreich in Freundschaft, Friede und gutem Vernehmen stehen, jederzeit gleich geachtet, und mit denselben in Absicht der *Handlung und* Schiffahrt gleiche Rechte, Freyheiten und Immunitäten zu genießen haben sollen *b*).

Antwerpisches Haus. 1656. Vielleicht geschahe es in der Absicht, um den Handel auf Frankreich mit desto besserm Erfolg treiben zu können, daß die Stadt Lübeck bald darauf im Jahre 1656 das Hanseatische Hauß zu Antwerpen, welches ganz verfallen war, mit großen Kosten wieder repariren ließ *c*).

Als

b) Vorangezeigte Privilegia der ältern Könige in Frankreich, wie auch Ludewigs XIV. desgleichen der geschlossene See- und Commerce-Tractat, stehen sämtlich abgedruckt beym *Marquard* de iure mercator. P. 2. p. 13 bis 42.

c) Mnscr. authent. ad a. 1656.

Als zu Ausgange des Jahres 1657 der Prediger zu Breitenfelde Pastor Hartwig Schwartz mit Tode abgegangen war, so gab die Wiederbesetzung dieser Pfarre Anlaß zu den lebhaftesten Streitigkeiten zwischen Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck. Obgleich diese seit undenklichen Jahren das Patronatrecht über solche Kirche ruhig und ohne jemandes Widerspruch ausgeübet, die Pfarrer dort eingesetzet und besoldet hatte; so wolte derselben doch jetzo diese Befugniß von Lauenburgischer Seite streitig gemacht werden. Wie daher der Rath zu Lübeck am Weyhnachtstage einen hiesigen Candidaten, um während der Vacanz dort zu predigen, und mit den benachbarten Pfarrern den Gottesdienst in der Kirchen daselbst zu besorgen, hinschickte; so fand derselbe bereits den Ratzeburgischen Superintendenten nebst einem Lauenburgischen Prediger an der Kirchthüre vor. Diese waren ihm schon zuvor gekommen. Jedoch der Lübeckische Pächter zu Woltersdorf Eberhard Blumering hatte ihnen die Kirchthüre verschlossen, daß sie ihren Zweck nicht erreichen konnten, und mußten sie daher wieder abziehen. Unter solchen Umständen beschleunigte der Rath die Predigerwahl, und ward allbereits den 13. Januar 1658 M. Thomas Green zu dieser Stelle erwählet. Allein Lauenburgischer Seits machte man es eben also, und zwar mit noch größerer Eilfertigkeit. Denn der Ratzeburgische Superintendent kam mit seinem neu erwählten Prediger schon den 17. Januar, der auf einen Sonntag einfiel, früh Morgens zu Breitenfelde an. Sie hatten eine Begleitung von 25 Musquetierern bey sich, und verfügten sich zuerst nach des Küsters Hause, dem sie die Schlüssel zur Kirche abnahmen. Nachdem sie die Kirche also eröffnet, ward der Gottesdienst angefangen, und nach gehaltener Predigt der neue Pfarrer ordiniret. Der Rath zu Lübeck ließ wider diesen Vorgang bey der Lauenburgischen Regierung durch Notarius und Zeugen förmliche Protestation einlegen, bemühete sich auch bey dem Reichs-Cammergerichte ein Mandatum S. C. zu extrahiren. Weil aber die Einführung des neuen Predigers M. Green darnach nicht aufgeschoben werden konnte, so ward der folgende Sonntag als der 24. Januar hierzu angesetzet. Der Lübeckische Superintendent Doctor Meno Hanneken verübte die Introduction des neu erwählten Pastors in der Breitenfelder Kirche,

Streitigkeit mit Lauenburg wegen der Breitenfelder Pfarre. 1657.

1658.

und waren 100 Mann Lübeckischer Soldaten dahin geschicket, um alle besorgliche Beunruhigungen abzuhalten. Es meldete sich aber niemand außer ein Lauenburgischer Notarius, der eine Protestation einzulegen hatte. Uebrigens gieng die Introductionshandlung ruhig für sich, und ward dadurch der Lauenburgische Prediger wieder depossediret; Lübeckischer Seits hingegen behauptete man sich bey dem hergebrachten Besitze des Patronatrechtes in Absicht dieser Pfarre *d*).

Desgleichen wegen der Behlendorfer Pfarre.

Wenige Tage nachher, nemlich am 10. Februar 1658 starb auch der Prediger zu Behlendorf Johann Bilefeldt. Weil man nun besorgte, daß der Wahl und Introduction eines neuen Predigers hieselbst ebenmäßig Hindernisse in den Weg geleget werden mögten, so ward beydes so viel möglich beschleuniget, und der neue Prediger M. Hermann Bostel bereits den 13. Februar vom Rath erwählet, und derselbe an dem darauf folgenden Sonntage durch den Superintendenten Dr. Hanneken, und den Pastor Lipstorf in Gegenwart eines Notarii inordiniret und eingeführet. Als diese Ceremonie vorbey war, fand sich der Ratzeburgische Amtmann Adam Heußler mit einem Notario daselbst ein, und protestirte wegen der geschehenen Introduction des Predigers. Man antwortete aber demselben reprotestando: daß man ihm keine Protestation geständig sey, weil die Stadt Lübeck bey Besetzung der Behlendorfer Pfarre sich in notorischer Poßeßion befinde, auch zuletzt noch 1627 bey dem jetzo verstorbenen Prediger Bilefeldt den Actum Introductionis verübet, überhaupt aber seit der Reformation in Absicht der Kirche zu Behlendorf die Bischoflichen Rechte und das Patronatrecht jederzeit ausgeübet habe.

Ich

d) Eben daselbst ad a. 1658.

Ich muß hiebey anführen, daß das fürstliche Haus Sachsen seit dem 30. Junii 1610 am Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte per viam Mandati de restituendo wider den Rath zu Lübeck einen Proceß anhängig gemacht, und darin hauptsächlich hatte behaupten wollen: daß ob zwar die Edelleute von Parkentin den Hof Behlendorf nebst dessen Zubehör 1424 in die quasi modo geniti, cum pacto perpetuae reluitionis an die Stadt Lübeck verkauft hätten, so hätten sie sich dennoch das Patronatrecht über die Kirche reserviret, und solches nachher an Sachsen cediret; desgleichen hätte das Haus Sachsen die Superiorität sich allemal vorbehalten. Lübeckischer Seits gründete man anfänglich seine Gerechtsame nur lediglich in continua possessione installandi et ordinandi Pastores, welches auch nicht konnte geleugnet werden.

Jedoch gab man sich Mühe auch in petitorio die diesseitigen Gerechtsame in das Licht zu setzen. Und da fand sich denn bey einem mühsamen Nachsuchen in dem hiesigem Archiv, eine Originalurkunde vom Jahr 1444 Martini Episcopi, worinnen die beyden Herzöge zu Sachsen Magnus und Berend eben diese Parkentinischen Güther Behlendorf nebst Zubehör, dem Rath zu Lübeck erblich und unwiederruflich, mit dem Rauchhuhn, mit allen Rechten und Gerichten, höchsten und niedrigsten an Hals und Hand, und mit allem was sie daran gehabt, geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten, um und für 2000 Mark Lübisch verkaufen, dabey den vorigen Kauf bestätigen, und denselben zu einem ewigwährenden Erbkauf machen. Wie dieser Kaufbrief, woraus erhellet, daß die Herzoge zu Sachsen Selbst diese Güther an Lübeck erblich und ohne einigem

Vorbe-

Vorbehalt verkaufet haben, ad Acta gebracht ward, so bekam die Sache ein ganz anderes Ansehen, und fand man hierauf sächsischer Seits kein Bedenken weiter, bey der Sache zu acquiesciren *e*).

Jacobi Kirchthurm. Denenjenigen zur Nachricht, welche Vergnügen daran finden das Alterthum der öffentlichen Gebäude in unserer Stadt zu bemerken, will ich beym Schlusse dieser Abtheilung annoch anführen, daß der jetzige Thurm auf der Jacobi Kirche, welcher sich durch seine Schönheit und Proportion für die übrigen hiesigen Kirchthürme so sehr auszeichnet, im
1658. Jahre 1658 auf dem Mauerwerke dieser Kirche, statt des vorigen Thurms ist wieder gebauet, und gesetzet worden *f*).

e) Ebendaselbst ad a. 1658. *f*) Die beglückte und geschmückte, oder kurze Beschreibung der Stadt Lübeck p. 36.

Ende des zweyten Bandes.



